



Antworten des VDB e. V. auf den Evaluierungsfragebogen des Bundesministeriums des Innern

Inhalt

Vorwort.....	3
Zu § 4 WaffG.....	8
Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG („gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügiger Verstöße“).....	16
Zu § 6 WaffG.....	36
Zum Themenkomplex Altersgrenzen.....	52
Zu § 6 Absatz 3 WaffG.....	52
Zu § 27 Absatz 3 WaffG.....	55
Zu § 27 Absatz 4 WaffG.....	63
Zum Themenkomplex SRS-Waffen.....	70
Zu § 13 WaffG.....	98
Zu § 14 WaffG.....	112
Zum Themenkomplex Aufbewahrung (insbesondere in bewohnten Gebäuden – Fragen zur Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden folgen).....	151
Waffenschränke/ Waffenräume.....	166
Aufbewahrung von Tresorschlüsseln.....	175
Gemeinschaftliche Aufbewahrung.....	183
Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden.....	192
Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen.....	197
Aufbewahrungskontrollen.....	200
Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen.....	210
Zum Themenkomplex Schalldämpfer.....	229
Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik.....	245
Zum Themenkomplex große Magazine.....	256
Zum Themenkomplex Paintball.....	276
Zum Themenkomplex Armbrüste.....	290
Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/ Modulare Waffen/ Einsteckläufe.....	305
Zu § 6 AWaffV.....	315
Zum Nationalen Waffenregister (NWR).....	327
Umfassende Evaluierung – potentiell fehlende Themen.....	344
Ergänzender Themenkomplex: Erbwaffenblockierung § 20 Absatz 3 ff. WaffG.....	349
Ergänzender Themenkomplex: Ersatzdokumentation § 17-20 AWaffV.....	358
Ergänzender Themenkomplex: Sportordnungen (§ 15a WaffG) und zulässige Schießübungen im Schießsport (§ 7 AWaffV).....	363

Hinweis:

Aufgrund der besseren Übersicht und Verweisbarkeit haben wir die Fragen aus dem Fragebogen fortlaufend durchnummeriert.

Fragen, die vom VDB zusätzlich im Fragebogen ergänzt wurden, also nicht Bestandteil des BMI-Fragebogens sind, haben wir hellblau hinterlegt.

Vorwort

Plädoyer für einen Neustart im Waffenrecht

Das Waffenrecht gleicht einem Hochsicherheitsbereich, der über Jahrzehnte um immer neue Zugangskontrollen und Sicherungsebenen erweitert wurde. Auf eine Schleuse folgte die nächste, eine Sicherheitstür erhielt einen weiteren Riegel, eine Zugangskontrolle eine zusätzliche Abfrage. Wer sich rechtmäßig in diesem Bereich bewegt, muss dadurch immer mehr Prüfungen durchlaufen:

Welche Erlaubnis? Für Jäger? Für Sportschützen? Für Sammler? Für Händler? Welche Ausnahme gilt? Welcher Antrag? Wer ist zuständig? Welche Frist? Welche Meldung? Welche Aufbewahrung? Welche Länge hat ein Gegenstand? Welche technische Eigenschaft? Welche Bauart? Welche Kapazität? Welche Kategorie? Welche Unterkategorie? Welche Variante? Welche Energiegrenze? Welches Besuchszeichen? Welche Kennzeichnung?

Auf eine Frage folgt die nächste Definition, auf die Definition die Ausnahme und auf die Ausnahme die nächste Abgrenzungsfrage.

Hinter den fortlaufenden Beschränkungen des legalen Waffenbesitzes in den vergangenen Jahrzehnten steht dabei erkennbar eine grundlegende Annahme: Je weniger Waffen sich im legalen Besitz befinden, desto weniger Waffen können in den illegalen Markt abfließen. Diese Vorstellung mag in den 1970er Jahren und unter den damaligen Bedingungen zur Zeit des RAF-Terrorismus noch eine gewisse Plausibilität besessen haben. Heute ist sie jedoch zu einem gefährlichen Fehlschluss geworden. Die wesentlichen Möglichkeiten der Diversion liegen längst nicht mehr im streng regulierten deutschen Legalmarkt. Waffen werden im Ausland, wo strenge deutsche Regularien keine Wirkung entfalten, aus legalen Beständen abgezweigt oder bereits gezielt für illegale Märkte hergestellt und anschließend über Grenzen geschmuggelt. Selbst im Inland lassen sich angesichts moderner Fertigungsmöglichkeiten bestimmte Waffen mit leicht verfügbaren Werkzeugen und 3D-Drucktechnik herstellen.

Das Problem des Waffenrechts ist also nicht, dass zu wenig reguliert würde. Das Problem ist, dass ein immer größerer Teil der gesetzgeberischen und behördlichen Energie darauf verwendet wird, einen ohnehin streng regulierten Bereich noch kleinteiliger abzusichern. Um im Bild zu bleiben: Während im Inneren immer neue Sicherungsebenen entstehen, gerät aus dem Blick, dass die Gefahr von außerhalb des Hochsicherheitstrakts kommt und von wem – nicht von was – tatsächlich Gefahr ausgeht.

Die illegale Waffenherstellung, der illegale Waffenhandel und der illegale Waffenbesitz finden außerhalb dieses hochregulierten Bereichs statt. Egal wie viele Sicherheitstüren für Jäger, Sportschützen, Sammler oder Waffenfachhändler noch errichtet werden ... sie werden Kriminelle und illegale Waffen nicht erreichen.

Mit einem anderen Bild gesprochen: Wenn Geschwindigkeitsüberschreitungen im Straßenverkehr statt mit Geschwindigkeitskontrollen, Bußgeldern und Fahrerlaubnisentzügen mit einer beständigen Absenkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit beantwortet würden, käme der gesamte Verkehr irgendwann zum Stillstand, denn die Wahrscheinlichkeit für Übertretungen würde mit jeder Absenkung steigen – und mit ihr die Zahl der Übertretungen.

Die für die innere Sicherheit entscheidende Frage lautet: Von wem geht tatsächlich eine Gefahr aus? Sicher nicht von Gegenständen. Gegenstände sind keine Gewalttäter, sie sind weder zuverlässig noch unzuverlässig, sie begehen keine Straftat. Das tun nur Menschen mit krimineller Energie.

Der Blick des Staates auf den Bürger muss sich verändern. Vertrauen darf keine Einbahnstraße sein. Der Staat verlangt, dass der Bürger sich an seine Regeln hält. Diese Regeln darf er aber nicht zugleich so ausgestalten, dass jedes Verhalten unter der unausgesprochenen Vermutung steht, dahinter könnte eine böse Absicht liegen.

Wer rechtmäßig eine Schusswaffe erwirbt, will damit niemandem Schaden zufügen. Wer für einen zulässigen Zweck einen Schalldämpfer oder Nachtsichttechnik nutzt, wird dadurch nicht zum Heckenschützen mit kriminellen Absichten. Ein freiheitliches Waffenrecht darf deshalb nicht vom denkbar schlimmsten Missbrauch eines Gegenstandes auf die Absichten jedes Besitzers schließen. Die entscheidende Frage muss vielmehr sein: Gibt es tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass von dieser Person eine Gefahr ausgeht?

Trotzdem erweckt der vorliegende Evaluierungsfragebogen den Eindruck, als würden wir demnächst erneut darüber diskutieren, wo in dieser Hochsicherheitsarchitektur noch eine Wand eingezogen, ein zusätzliches Schloss angebracht oder eine weitere Kontrolle eingerichtet werden könnte. Wenn auf die zahlreichen Einzelfragen erneut gesetzgeberische Einzelantworten folgen, entstehen weitere Tatbestände, Untertatbestände, Ausnahmen und Sonderregelungen. Die Folge wäre die Fortsetzung einer Methode, die erkennbar an ihre Grenzen gelangt ist: noch mehr Kleinteiligkeit, ohne dadurch mehr Sicherheit zu schaffen. Der Versuch, alles zu regulieren, führt dazu, dass wir mit jedem Schritt der Regulierung auch immer ein kleines Stück Freiheit verlieren, bis am Ende nichts mehr davon übrig bleibt.

Diese Evaluierung braucht vor allem eines: Mut, die grundsätzliche Frage zu stellen bzw. die richtige Schlussfolgerung zu ziehen:

Trägt das bestehende Fundament des Waffenrechts noch, oder muss das rechtliche Tragwerk von Grund auf neu geplant werden?

Unsere Antwort ist eindeutig: Das Waffenrecht braucht eine vollständige Neufassung.

Notwendig ist einerseits ein Waffenrecht, das von der grundsätzlichen Freiheit der Bürger zum Umgang mit Waffen ausgeht. Diese Freiheit ist in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes die Regel, und sie gehört insbesondere zum Wesentlichkeitsbereich des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und Leben und persönliche Freiheit (Artikel 2 Absatz 2 GG, auch im Anwendungsbereich des Unionsrechts: Art. 2 EU-Grundrechte-Charta), weil es einen nicht mehr angemessenen Eingriff in dieses Recht darstellt, wenn dem Grundrechtsträger der Umgang mit Waffen so weitreichend untersagt wird, dass er sogar in einer Lage von Notwehr oder Notstand mangels Waffen in die Hilf- und Wehrlosigkeit gezwungen ist. Die Freiheit zum Umgang mit Waffen ist daneben auch durch das Recht zur freien Persönlichkeitsentfaltung (Artikel 2 Absatz 1 GG) jedes Menschen, auch der Sportschützen, der Sammler und der Jäger, und durch die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) der Waffenhändler und Waffenhersteller und anderer Personengruppen sowie durch das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 GG) geschützt. Die Diskussion um die zulässige Reichweite von Eingriffen in das Grundrecht zum Umgang mit Waffen muss deshalb neu geführt werden.

Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. zur Evaluierung des Waffenrechts

Notwendig ist andererseits ein Waffenrecht, das Gefahren aufgrund des Missbrauchs von Waffen tatsächlich erkennt, Risiken des Missbrauchs wirksam begrenzt und das zugleich so klar aufgebaut ist, dass Behörden, Gerichte, Unternehmen und Bürger es verstehen, anwenden und vollziehen können.

Das Verhältnis zwischen Freiheitsrechten und Gefahrenabwehr ist im Hochsicherheitstrakt des bisherigen Waffenrechts außer Balance geraten, zu Lasten der Freiheit und wie wir meinen: noch nicht einmal mit dem Ergebnis besserer Gefahrenabwehr. Nach der richtigen Balance muss deshalb neu gesucht werden, und dafür braucht es eine vollständige Neufassung des Waffengesetzes.

Die Summe unserer Antworten auf diese Evaluierungsfragen darf deshalb nicht mit unserer Vorstellung vom Ziel dieser Evaluierung verwechselt werden. Wir beantworten die Fragen nicht deshalb, weil wir diesem Regelungskonzept oder dem kleinteiligen Vorgehen zustimmen, sondern weil eine Evaluierung Antworten verlangt und wir diese Chance nutzen wollen. Deshalb stellen wir praktische Auswirkungen dar, benennen Widersprüche und unterbreiten dort konkrete Verbesserungsvorschläge, wo dies innerhalb des vorgegebenen Fragenkatalogs möglich ist. Gleichzeitig benennen wir Themen, die nicht Gegenstand dieser Evaluierung sind, jedoch betrachtet werden wollen.

Da uns nicht im Einzelnen bekannt ist, welche Themen nach Einschätzung des BMI bereits hinreichend umfassend und vertieft behandelt wurden, sind Überschneidungen mit bereits adressierten Aspekten nicht auszuschließen. Im Interesse einer möglichst vollständigen Evaluierung möchten wir jedoch sicherstellen, dass keine relevanten Themenfelder unberücksichtigt bleiben, und benennen daher im Zweifel auch Themen, die möglicherweise bereits Gegenstand vorheriger Betrachtungen waren.

Unsere Antworten stützen sich dabei nicht allein auf die fachliche und praktische Erfahrung des VDB und seiner Mitglieder. Ergänzend haben wir eine Umfrage durchgeführt, aus der rund 130.000 Einzelantworten zu den verschiedenen Fragestellungen in die Ausarbeitung eingeflossen sind.

Wer sich mit den vielen Einzelfragen auseinandersetzt, erkennt schnell, wo das bisherige Regelungsgebäude Risse bekommen hat und wo weitere entstehen. Statt immer weiter auszubessern und anzubauen, braucht es einen echten Neubeginn auf einem tragfähigen Fundament.

Ein modernes Waffenrecht braucht keine zusätzlichen Regulierungen, Verschärfungen oder pauschalen Kontrollen der legalen Waffenbesitzer. Entscheidend ist vielmehr, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten konsequent und zielgerichtet anzuwenden, um Personen zu erkennen, bei denen konkrete Tatsachen auf Missbrauchsabsichten und waffenrechtliche Unzuverlässigkeit oder mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Werden solche konkreten Gefahren festgestellt, muss der Staat auf Grundlage des geltenden Rechts schnell, konsequent und rechtssicher handeln.

Neudenken bedeutet deshalb, gewachsene Regelungsmechanismen infrage zu stellen und nicht davon auszugehen, dass eine bestehende Vorschrift allein deshalb notwendig ist, weil sie bereits im Gesetz steht.

Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. zur Evaluierung des Waffenrechts

Bei jeder Regelung muss gefragt werden:

Welches konkrete Problem soll sie lösen und besteht dieses Problem tatsächlich? Hat sie bisher das gewünschte Ziel erreicht, steht ihr Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung und welchen messbaren Beitrag zur Sicherheit leistet diese überhaupt?

Wer diese Sicherheitsarchitektur ernsthaft evaluieren will, muss jedoch über detaillierte Kenntnisse zu Fundament, Bauplan und Statik verfügen.

Genau daran fehlt es bislang. Die Polizeiliche Kriminalstatistik differenziert nicht danach, ob bei einer Straftat eine legal oder illegal besessene Waffe verwendet wurde, wo tatsächlich ein Waffenmissbrauch vorlag und wo lediglich gegen eine waffenrechtliche Vorschrift verstoßen wurde. Es fehlt eine ausreichend differenzierte Betrachtung von Tatmitteln, Deliktzusammenhängen und Täterhintergründen.

Wer nicht messen kann, ob eine Regelung wirkt, kann auch nicht belastbar begründen, warum sie beibehalten, verändert oder gar erweitert werden muss.

Hinzu kommt die Realität des Vollzugs.

Waffenbehörden verfügen nicht über unbegrenzte personelle und zeitliche Ressourcen. Jede zusätzliche Anzeigepflicht, jede neue Bescheinigung und jede weitere Prüfung eines Standardfalls, innerhalb des bereits streng reglementierten Bereichs, bindet Ressourcen.

Die verfügbaren Ressourcen müssen konzentriert auf Themen verwendet werden, die tatsächlich sicherheitsrelevant sind: bei Erkenntnissen über Unzuverlässigkeit, fehlende persönliche Eignung, illegalen Waffenbesitz oder andere konkrete Gefährdungslagen.

Wer Personal mit der Kontrolle immer neuer Sicherungsebenen innerhalb eines bereits hochgesicherten Bereichs bindet, nimmt ihm zugleich die Möglichkeit, dort genauer hinzusehen, wo die tatsächlichen Gefahren liegen. Das kann nicht der Anspruch eines modernen Sicherheitsrechts sein.

Deshalb muss die Evaluierung zu einem echten Kurswechsel führen:

vom Gegenstand zum Risiko,
von der Detailsteuerung zum wirksamen Vollzug,
vom Misstrauen zu Vertrauen,
von der abstrakten Vorsorgebürokratie zur konkreten Gefahrenabwehr,
von der nächsten Reparturnovelle zur vollständigen Neufassung.

Das erfordert Mut.

Mut, nicht nur innerhalb der bestehenden Kategorien zu denken.

Mut, jahrzehntelang gewachsene Strukturen infrage zu stellen.

Mut, Regelungen auch wieder abzuschaffen.

Es braucht wieder den Mut, sich einzugestehen, dass ein Gesetz nach Jahrzehnten permanenter Änderung und Erweiterungen an einen Punkt kommen kann, an dem das nächste Schloss nicht mehr der richtige Ansatz ist, um Sicherheit zu gewährleisten.

Das Ziel muss ein Gesetz sein, das bundesweit jeder Sachbearbeiter verstehen und nach dem Gleichheitsgrundsatz anwenden kann, jeder Bürger nachvollziehen, ein Unternehmen rechtssicher anwenden und ein Gericht eindeutig auslegen kann. Ein Gesetz, das Behörden

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

die Zeit gibt, sich auf wirkliche Gefahren zu konzentrieren. Und ein Gesetz, das konsequent gegen diejenigen wirkt, von denen tatsächlich Gefahr ausgeht.

Die Evaluierung sollte deshalb nicht die nächste Novelle vorbereiten. Sie sollte den Bauplan für ein neues Waffenrecht liefern.

Der Koalitionsvertrag eröffnet hierfür den notwendigen politischen Raum, um Praxisorientierung, Anwenderfreundlichkeit, Verhältnismäßigkeit und einen effektiveren Vollzug tatsächlich zum Maßstab einer grundlegenden Reform zu machen.

Weitere Detailkorrekturen am bestehenden Waffenrecht sind weder ausreichend noch zielführend. Es gilt, sich nicht im „Klein-Klein“ zu verlieren, sondern den Mut aufzubringen, das Waffenrecht grundlegend neu zu denken.

Das Präsidium des VDB, Marburg im September 2026



Michael Blendinger
Präsident



Frank Satzinger
1. Vizepräsident



Achim Schäfer
*2. Vizepräsident
(Schatzmeister)*

Zu § 4 WaffG

1. Halten Sie es für sachgerecht, zugleich mit der erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung nach drei Jahren (Regelüberprüfung § 4 Absatz 3 WaffG) die Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses (§ 3 Absatz 4 WaffG) durchzuführen?

Anmerkung: Gemeint sein dürfte § 4 Absatz 4 WaffG statt § 3 Absatz 4 WaffG.

Antwort: Die Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und Eignung gemäß § 4 Absatz 3 WaffG sollte vollständig durch eine Nachberichtspflicht ersetzt werden, um die Waffenbehörden und alle beteiligten Stellen zu entlasten.

Begründung:

- Die derzeitige Regelung in § 4 Absatz 3 WaffG verpflichtet die Waffenbehörden, Zuverlässigkeit und persönliche Eignung jedes Erlaubnisinhabers in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, erneut zu überprüfen. Gleichzeitig besteht mit § 6a WaffG (Nachbericht) bereits ein Instrument, das sicherheitsrelevante neue Erkenntnisse fortlaufend an die Waffenbehörde übermittelt. Insbesondere Verfassungsschutz-, Polizei- und weitere beteiligte Behörden sind verpflichtet, nachträglich bekannt werdende relevante Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.
- Maßgeblich ist nicht, ob eine Person alle drei Jahre erneut vollständig abgefragt wird, sondern ob sicherheitsrelevante Veränderungen möglichst ohne Zeitverlust bei der zuständigen Waffenbehörde ankommen. Ein kontinuierliches Informationssystem ist einem starren Prüfintervall daher strukturell überlegen, da eine konsequente Nachberichtspflicht eine stärkere Konzentration auf tatsächliche Risikofälle ermöglicht und zeitnah Wirkung entfaltet. Somit scheidet auch eine teilweise herrschende Verzögerung von verwaltungsrechtlichen Verfahren aufgrund der erst später übermittelten Erkenntnisse aus.
- Bei der Regelüberprüfung müssen regelmäßig Sicherheitsbehörden abgefragt und Verwaltungsverfahren ausgelöst werden, obwohl bei der weit überwiegenden Zahl der Erlaubnisinhaber keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Die Rückmeldungen lauten insofern: „Nein, es liegen keine neuen Erkenntnisse vor, denn ansonsten hätten wir im Rahmen der Nachberichtspflicht darüber informiert.“ Diese Ressourcen sollten vielmehr für die unverzügliche Bearbeitung tatsächlicher Hinweise und konkreter Auffälligkeiten eingesetzt werden.
- Die parallele Durchführung beider Verfahren (Regelüberprüfung § 4 Absatz 3 WaffG und Nachbericht § 6a WaffG) schafft Doppelstrukturen und erheblichen Verwaltungsaufwand, ohne dass daraus ein entsprechender zusätzlicher Sicherheitsgewinn erkennbar ist. 2024 wurde die Zahl an vermeidbaren Abfragen bereits auf 6,4 Millionen Vorgänge pro Jahr geschätzt.¹
- Sachgerecht wäre deshalb ein Systemwechsel: Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden vor der erstmaligen Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis umfassend geprüft. Anschließend werden die betroffenen Personen bei den

¹ Heinrich, Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems, <https://www.bundestag.de/resource/blob/1019814/20-4-493-I.pdf>

relevanten Sicherheitsbehörden für die Nachberichtspflicht erfasst. Werden dort später einschlägige Erkenntnisse bekannt, erfolgt unverzüglich eine Meldung an die Waffenbehörde und eine anlassbezogene Prüfung.

- Damit ist auch die regelmäßige Überprüfung bei Erteilung einer zusätzlichen Erlaubnis nicht mehr nötig, wenn ein Erlaubnisinhaber bereits innerhalb der Nachberichtspflicht erfasst ist.
- Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass ein technischer Datenabgleich zwischen Waffen- und Sicherheitsbehörden digital und ohne Medienbrüche stattfindet, um insbesondere die Aktualität und korrekte Zuordnung der gespeicherten Personendaten sicherzustellen.
- Ebenso muss die Waffenbehörde möglichst konkrete Hinweise erhalten, um überhaupt beurteilen zu können, ob sie tätig werden muss. Lediglich „Es liegen Erkenntnisse vor“ genügt für eine solche Einordnung nicht.
- Die Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 4 WaffG ist hiervon getrennt zu betrachten. Nach geltendem Recht erfolgt sie alle fünf Jahre und betrifft eine andere Erteilungsvoraussetzung als Zuverlässigkeit und persönliche Eignung. Die Bedürfnisprüfung sollte daher auch weiterhin unabhängig von der Frage nach Zuverlässigkeit und Eignung stattfinden (oder durch Gesetzesfiktion ersetzt werden, dazu noch nachstehend).
- Eine Zusammenlegung würde die Anzahl durchgeführter Bedürfnisprüfungen und den damit verbundenen Prüfungsaufwand um 67 % erhöhen, das gesamte Arbeitsaufkommen würde um 25 % steigen. Würden jeweils nach drei Jahren alle Voraussetzungen geprüft, stünden innerhalb von 15 Jahren fünf statt drei turnusmäßige Bedürfnisprüfungen pro Erlaubnisinhaber und insgesamt 10 statt 8 Prüfungseinheiten für die Waffenbehörden an.
- Gleichzeitig ist eine Bedürfnisprüfung bei Sportschützen, die keine Waffen über dem Grundkontingent besitzen, nach Ablauf von 10 Jahren nicht mehr nötig, da auch hier eine Art Nachberichtspflicht für die Vereine besteht. Nach § 14 Absatz 4 Satz 3 WaffG genügt allein die Mitgliedschaft im Verein, wenn seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen sind. Gleichzeitig müssen Vereine nach § 15 Absatz 5 WaffG der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, unverzüglich benennen, wenn diese aus ihrem Verein ausscheiden. Damit kann nach Ablauf von 10 Jahren eine Vereinsmitgliedschaft als vorausgesetzt angenommen werden, solange der Verein diese nicht gegenüber der Behörde widerruft.
- Seit dem 1. Januar 2026 ist die Belastung der Schießsportverbände durch das Ausstellen von Nachweisen über das Fortbestehen des Bedürfnisses nach § 14 Absatz 4 WaffG gestiegen. Eine Verkürzung des Bedürfnisprüfungsintervalls würde diese zusätzliche Belastung intensivieren.
- Art. 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2021/555 verlangt eine Überprüfung in Abständen von höchstens fünf Jahren. Im Sinne des Koalitionsvertrages, der eine bürokratische Übererfüllung bei der Umsetzung von EU-Recht explizit ausschließt, sollte daher auf kürzere Prüfintervalle verzichtet werden.
- Das Bedürfnisprinzip (§ 8 WaffG) muss insgesamt auf den Prüfstand gestellt oder jedenfalls um weitere spezifische Bedürfnisse ergänzt werden, insbesondere für beorderte Reservisten und für den Zweck der rechtmäßigen Selbstverteidigung

(Notwehr, Notstand), wie es in anderen europäischen Ländern ebenfalls möglich ist. Das Fortbestehen des Bedürfnisses kann qua gesetzlicher Fiktion bis zum Beweis des Gegenteils unterstellt werden (und § 4 Absatz 4 WaffG entsprechend geändert werden). In der Folge sind Bedürfnisprüfungen nur noch bei erstmaliger Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis erforderlich, entsprechend sinkt die Arbeitsbelastung der Waffenbehörden.

Änderungsvorschlag:

- § 4 Absatz 3 WaffG wird aufgehoben.
- § 6a WaffG wird zu einem umfassenden und dauerhaften Informationssystem ausgebaut, Folgeänderung in § 44 WaffG.
- Änderung in § 14 WaffG: Die Vorlage einer erneuten Bescheinigung der Vereinsmitgliedschaft ist nicht mehr nötig.
 - Die EU-Feuerwaffenrichtlinie sieht Anforderungen an die Vereinsmitgliedschaft und regelmäßige Schießnachweise (wie in Deutschland bei Sportschützen bisher üblich), ohnehin nur für bestimmte Kat.-A-Waffen vor. Es handelt sich hierbei insofern um eine Übererfüllung, wie sie der Koalitionsvertrag hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit eigentlich ausschließt.
- Dies würde Doppelprüfungen vermeiden und gewährleisten, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse unmittelbar berücksichtigt werden können.

Aktuelle Rechtslage	Änderungsvorschlag
§ 4 WaffG (3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.	§ 4 WaffG ~~(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.~~
§ 6a WaffG (1) Erlangt die für die Auskunft nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 zuständige Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutsame Erkenntnisse, teilt sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck speichert sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person, Ausstellungsdatum	§ 6a WaffG (1) Erlangt die für die Auskunft nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 zuständige Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutsame Erkenntnisse, teilt sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck speichert sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person, Ausstellungsdatum

sowie Befristung der Erlaubnis, Art der Erlaubnis, Behördenkennziffer der anfragenden Behörde und Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(2) Erlangen die in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 genannten Behörden im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 oder erlangen die in § 6 Absatz 1 Satz 3 genannten Behörden im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, so sind sie zum Nachbericht verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Daten zu speichern sind oder dass durch andere Maßnahmen sicherzustellen ist, dass diese Daten für die Erfüllung der Nachberichtspflicht bereitstehen.

(3) Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft sie diese oder fällt die Nachberichtspflicht aus einem anderen Grund weg, so hat sie die nach den Absätzen 1 und 2 zum Nachbericht verpflichteten Behörden mit Angabe des Grundes hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall sind die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gespeicherten Daten unverzüglich von diesen Behörden zu löschen. Im Übrigen sind die gespeicherten personenbezogenen Daten drei Monate nach Ende der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anfrage durch die zuständige Behörde, zu löschen.

§ 44 WaffG

(3) Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Änderungen der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Wegzug und Tod des Einwohners mit, für den das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder eines Waffenbesitzverbotes gespeichert ist. Die Waffenerlaubnisbehörden

sowie Befristung der Erlaubnis, Art der Erlaubnis, Behördenkennziffer der anfragenden Behörde und Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(2) Erlangen die in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer **1 bis 3** genannten Behörden im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 oder erlangen die in § 6 Absatz 1 Satz 3 genannten Behörden im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, so sind sie zum Nachbericht verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Daten zu speichern sind oder dass durch andere Maßnahmen sicherzustellen ist, dass diese Daten für die Erfüllung der Nachberichtspflicht bereitstehen.

(3) Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft sie diese oder fällt die Nachberichtspflicht aus einem anderen Grund weg, so hat sie die nach den Absätzen 1 und 2 zum Nachbericht verpflichteten Behörden mit Angabe des Grundes hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall sind die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gespeicherten Daten unverzüglich von diesen Behörden zu löschen. ~~Im Übrigen sind die gespeicherten personenbezogenen Daten drei Monate nach Ende der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anfrage durch die zuständige Behörde, zu löschen:~~

§ 44 WaffG

(3) Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Zuzug, Änderungen der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Wegzug und Tod des Einwohners mit, für den das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis oder eines Waffenbesitzverbotes gespeichert ist. Die Waffenerlaubnisbehörden

übermitteln diese Daten an die zuständigen Verfassungsschutzbehörden. § 14 WaffG (4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe 1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder 2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat. Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.	übermitteln diese Daten an die ~~zuständigen~~ ~~Verfassungsschutzbehörden zum Nachbericht nach § 6a verpflichteten Behörden.~~ § 14 WaffG (4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe 1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder 2. mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat. Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; ~~die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.~~
--	--

**2. Werden mit einem gemeinsamen Prüfintervall verbundene Nachteile gesehen?
Wenn ja, welche?**

Antwort: Ja, erhebliche Mehrbelastung von Waffenbehörden, Erlaubnisinhabern, Vereinen und Verbänden.

Begründung:

- Je kürzer die Intervalle sind, desto größer ist die Arbeitsbelastung für die Waffenbehörden, die abzufragenden Stellen sowie die an der Überprüfung beteiligten Vereine und Verbände. Bei einer Zusammenlegung würde die Arbeitsbelastung in 15 Jahren um 25% insgesamt (10 statt 8 Prüfungsverfahren) sowie um 67% im Bereich der Bedürfnisprüfungen (5 statt drei Bedürfnisprüfungen).
- Gerade in Vereinen und Verbänden wird ein erheblicher Teil der Bescheinigungsarbeit ehrenamtlich erbracht. Kürzere Prüfzyklen binden deshalb nicht nur Kapazitäten, sondern Zeit von Vereinsvorständen, Sportleitern und Funktionären und können andere originäre Tätigkeiten verdrängen.
- Werden unterschiedliche Prüfungen bei einer großen Zahl von Erlaubnisinhabern gleichzeitig fällig, konzentrieren sich Registerabfragen, Nachweisanforderungen und Verwaltungsentscheidungen auf denselben Zeitpunkt. Das kann zu Bearbeitungsrückständen führen, ohne einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn zu erzeugen.
- Eine Zusammenlegung von Regelüberprüfung und Bedürfnisprüfung würde das grundsätzlich überholte System der Abfragen trotz Nachberichtspflicht lediglich organisatorisch neu ordnen, anstatt es zu beseitigen.
- Digitalisierungspotenzial würde verloren gehen, da zwei gänzlich unterschiedliche Prüfungsverfahren aneinandergespleißt würden: Die Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung kann weitgehend registergestützt erfolgen, während die Bedürfnisprüfung das Sichten verschiedener Dokumente oder Bescheinigungen im jeweiligen Einzelfall erfordert. Würde ein potenziell automatisierbarer Vorgang an einen nicht automatisierbaren Einzelfallvorgang gekettet, könnte das gerade verhindern, dass die Regelüberprüfung effizient digitalisiert wird.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

3. Wird bei Zusammenlegung von Bedürfnisprüfung und Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung im Turnus von drei Jahren die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden gesehen?

Antwort: Nein.

Begründung:

- Zwar muss derselbe Waffenbesitzer bei gleichem Turnus nicht im dritten, fünften, sechsten, neunten, zehnten etc. Jahr geprüft werden, sondern einheitlich im jeweiligen Turnus, sodass einzelne administrative Schritte gebündelt werden und eine Mehrfachprüfung des gleichen Erlaubnisinhabers in Folgejahren entfällt. Dem steht jedoch gegenüber, dass die Bedürfnisprüfung dann häufiger durchgeführt würde als bisher. Dadurch würde zusätzlicher Prüfaufwand entstehen, der mögliche Synergieeffekte bei weitem überwiegt.
- Eine Zusammenlegung würde die Anzahl durchgeführter Bedürfnisprüfungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand um 67 % erhöhen, da turnusmäßig innerhalb von 15 Jahren fünf statt drei Bedürfnisprüfungen stattfänden. Insgesamt steigt die Arbeitsbelastung im gleichen Zeitraum um 25% (10 statt 8 Prüfungsverfahren).
- Auch die Frequenz der Schießnachweise bei Sportschützen wird dadurch deutlich erhöht, da diese nach aktueller Rechtslage jeweils für die letzten 24 Monate vor der letzten Prüfung nachzuweisen sind. Bei einem fünfjährigen Prüfintervall betrifft dies innerhalb eines Zehnjahreszeitraums insgesamt vier Jahre, bei einer Prüfung alle drei Jahre wären es sechs Jahre. Der nachweispflichtige Zeitraum würde damit um rund 67 % anwachsen.
- Hinzu kommt, dass Zuverlässigkeit, persönliche Eignung sowie das Fortbestehen des Bedürfnisses unterschiedliche Prüfgegenstände betreffen sowie unterschiedliche Nachweise, Abfragen und Bewertungen erfordern. Eine zeitgleiche Durchführung beseitigt diesen materiellen Prüfaufwand nicht, sondern legt lediglich verschiedene Verfahren auf denselben Zeitpunkt.
- Eine tatsächliche Entlastung der Waffenbehörden wäre vielmehr dadurch zu erreichen, die turnusmäßige Regelüberprüfung nach § 4 Absatz 3 WaffG sowie den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft vollständig durch eine funktionierende Nachberichtspflicht zu ersetzen. Bei einem langjährigen Sportschützen entfallen damit innerhalb von 15 Jahren rechnerisch bis zu acht anlasslose Prüfungsvorgänge – fünf Regelüberprüfungen von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung sowie drei Prüfungen der fortbestehenden Vereinsmitgliedschaft.

4. Wenn ja, wie hoch wird der wegfallende Verwaltungsaufwand in den Waffenbehörden eingeschätzt (in Stunden / Minuten pro Fallzahlen und Fallzahlen p.a.)? Wenn nein, woraus resultiert diese Einschätzung?

Antwort: Der Arbeitsaufwand wird nicht sinken, sondern sich in einem 15-Jahres-Intervall um 25% bzw. um 67% allein im Bereich der Bedürfnisprüfungen erhöhen.

Begründung:

- Eine Zusammenlegung würde die Anzahl durchgeführter Bedürfnisprüfungen und den damit verbundenen Prüfungsaufwand um 67 % erhöhen, das gesamte Arbeitsaufkommen würde um 25 % steigen. Würden jeweils nach drei Jahren alle Voraussetzungen geprüft, stünden innerhalb von 15 Jahren fünf statt drei turnusmäßige Bedürfnisprüfungen pro Erlaubnisinhaber und insgesamt 10 statt 8 Prüfungseinheiten für die Waffenbehörden an.
- In einer Umfrage des VDB im Jahr 2022 gaben die 113 beteiligten Waffenbehörden an,
 - im Durchschnitt 12 Minuten zu benötigen, um bei einer waffenrechtlichen Prüfung die Abfrage aller anzufragenden Behörden anzustoßen.
 - dass die Rückmeldungszeit der angefragten Behörden im Rahmen der Zuverlässigkeits-/Eignungsprüfung durchschnittlich 13 Tage beträgt.
 - dass im Schnitt 17 Minuten benötigt werden, um die Rückmeldungen aller Behörden auszuwerten und ggf. in den behördeninternen Computersystemen zu erfassen.
 - dass die Bearbeitung eingehender Nachberichte (ggf. bis zum Entzug von Erlaubnissen) im Schnitt 90 Minuten in Anspruch nimmt. Hier sollte hinsichtlich der Digitalisierung nachgebessert werden.
- Der Arbeitsaufwand für die Bedürfnisprüfungen würde in 15 Jahren um 67% steigen.
- Als größte Herausforderung gaben die Waffenbehörden zu wenig Personal an, was in der Aussage mündete: „Die Waffenbehörden sind arbeitsmäßig am Limit, weitere Verschärfungen und somit Mehrarbeit für die Waffenbehörden sind personell nicht leistbar!“ Bemängelt wurde zudem eine ständige Mehrbelastung durch viele Umfragen aus Politik und Verwaltung sowie zusätzliche Arbeiten (NWR II, IMI, regelmäßige Bedürfnisprüfung, Vorortkontrollen, SIS).

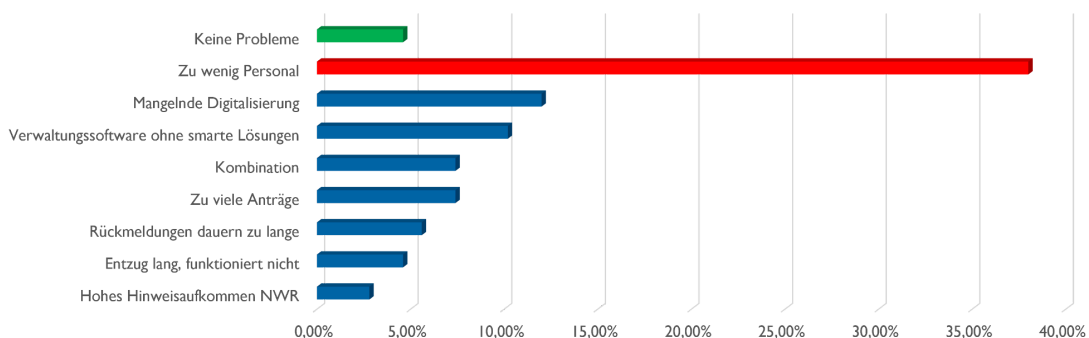


Abbildung 1: Auswertung VDB-Umfrage unter Waffenbehörden im Jahr 2022 zur Frage: „Was ist aktuell in Ihrer Waffenbehörde das größte Problem bzw. der Faktor, der Ihre Arbeit am meisten einschränkt?“

Zu § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG
(„gröblicher Verstoß“ und Berücksichtigung „geringfügiger Verstöße“)

Vorangehende Anmerkung:

Aus unserer Sicht liegt das eigentliche Problem nicht darin, dass es den bestehenden Regelungen an Regelbeispielen fehlt. Eine solche Ergänzung würde vielmehr die ohnehin bereits sehr kleinteilige und schwer überschaubare Systematik des Waffengesetzes weiter verkomplizieren.

Das Waffengesetz arbeitet aktuell mit einer Vielzahl an Einzelregelungen, Verweisen und unterschiedlichen Tatbeständen. Gerade die zahlreichen Verweise bei Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbeständen erschweren die praktische Anwendung des Gesetzes erheblich.

Weitere Regelbeispiele innerhalb des § 5 WaffG würden dieses strukturelle Problem nicht lösen, sondern lediglich um eine weitere Ebene der Einzelfallregelung ergänzen. Die Erfahrungen mit der 2024 vorgenommenen Erweiterung des § 5 um einen umfangreichen Katalog einzelner Straftatbestände zeigen gerade die Grenzen einer immer weiter ausdifferenzierten Gesetzgebung. Ziel war es, bestimmte als besonders gefährlich bewertete Sachverhalte eindeutig der absoluten Unzuverlässigkeit zuzuordnen und dadurch aufwendige Einzelfallbewertungen zu vermeiden. Bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Systematik und Vollzugsfähigkeit der Änderungen geäußert und eine grundlegende Überarbeitung empfohlen.

Aktuell verweist der § 5 in drei verschiedenen Absätzen auf ähnliche waffenrechtliche Verstöße. Dies sollte konsequent aufgelöst und in eine klare Struktur überführt werden. Die auf diese Evaluierung folgende Neufassung des Waffengesetzes sollte die grundlegende Überarbeitung der Systematik unbedingt vornehmen, wobei grundsätzlich klarer zwischen Verstößen unterschiedlicher Schwere unterschieden werden sollte.

Das Waffengesetz kennt mit den Straftatbeständen der §§ 51 und 52 WaffG sowie den Ordnungswidrigkeiten nach § 53 WaffG bereits unterschiedliche Kategorien waffenrechtlichen Fehlverhaltens. Diese Differenzierung sollte konsequent weiterentwickelt und auch für die zuverlässigkeitsrechtlichen Folgen nutzbar gemacht werden.

Die entscheidende Frage ist deshalb nicht, welche weiteren Einzelfälle ausdrücklich als „einfach“ oder „gröblich“ in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG aufgenommen werden sollten. Vielmehr muss das Waffenrecht insgesamt eine nachvollziehbare Abstufung zwischen geringfügigen, erheblichen und besonders schweren Verstößen vorsehen und daran abgestufte Rechtsfolgen und Zuverlässigkeitsprognosen knüpfen. Dies würde die Rechtsanwendung vereinfachen, die Vorhersehbarkeit für Betroffene und Behörden erhöhen und zugleich verhindern, dass geringfügige Pflichtverletzungen aufgrund einer sehr strengen Auslegung unmittelbar dieselben zuverlässigkeitsrechtlichen Folgen auslösen wie tatsächlich schwerwiegende Verstöße.

Die EU-Feuerwaffenrichtlinie sieht aktuell lediglich die Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Gewaltverbrechens als Anzeichen für eine voraussichtliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit an.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass im Februar 2026 auf EU-Ebene eine entsprechende Gesetzesinitiative eingebracht wurde, die sich mit der Harmonisierung der Straftaten auf EU-Ebene befasst. Das Gesetzgebungsverfahren sollte entsprechend begleitet werden, um nicht dem Ziel des Richtlinienentwurfes, die erheblichen Unterschiede in der Definition und

Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit Schusswaffen zu harmonisieren und einen EU-weiten Rahmen mit gemeinsamen Definitionen von Straftaten im Zusammenhang mit Schusswaffen und Strafen einzuführen, durch vorauseilende nationale Sonderregelungen zu konterkarieren.

Angesichts dessen fordert der VDB ausdrücklich dazu auf, die Regelung in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG und auch die Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG ersatzlos zu streichen. Die Regelung in § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG legt bereits mehr als ausreichende Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit im Fall von Verstößen gegen die dort genannten Gesetze fest. Für alle anderen Fälle von Verstößen gegen Waffengesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz, Sprengstoffgesetz oder Bundesjagdgesetz ist eine Auswirkung auf die Zuverlässigkeit nicht geboten.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ausgeführt worden, dass § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG in der Rechtsprechung derart streng ausgelegt werde, dass kein Raum für einfache Verstöße verbleibe. Davon ausgehend ist der Vorschlag eingebracht worden, in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG das Tatbestandsmerkmal des „gröblichen Verstoßes“ mithilfe von Regelbeispielen klarer zu fassen, um so die Rechtsanwendung zu erleichtern, aber auch der aus Sicht der Verbände strengen Rechtsprechung entgegenzutreten.

5. Was stellt aus Ihrer Sicht einen einfachen Verstoß dar, der derzeit unter § 5 Absatz 2 Nummer 5 als „gröblicher Verstoß“ subsumiert werden könnte oder von der Rechtsprechung subsumiert wird?

Antwort

- „Gröblich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der bisher in der waffenrechtlichen Kommentarliteratur und der Rechtsprechung nicht durch eine praxistaugliche Faustformel oder einen gefestigten wiederholbaren Obersatz ausdifferenziert worden ist. Die abgeleiteten Anforderungen dazu, was „gröblich“ sein soll, variieren mit erheblicher Vielfalt und Bandbreite. Entwickelt hat sich stattdessen eine Einzelfallpraxis, die in ihrer unterschiedlichen Handhabung der Sachverhalte in der Praxis von Willkür nicht mehr abzugrenzen ist. Anders ausgedrückt: Jeder beliebige Verstoß kann, wenn Waffenbehörde und Verwaltungsgericht es so wollen, als „gröblich“ eingestuft werden. Das Obergerverwaltungsgericht kann Berufungen an der Zulassungshürde scheitern lassen, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bleibt dann das letzte Wort. In diesem auch durch das Verwaltungsprozessrecht gesetzten Rahmen kann die Waffenbehörde es stets mit einiger Erfolgsaussicht versuchen, jeden beliebigen Verstoß als „gröblich“ einzuordnen.
- Es lassen sich zahlreiche Beispiele benennen, bei denen einfache Verstöße als „gröblich“ eingestuft worden sind:
 - 2022 urteilte der VGH München² im Fall einer geladenen Jagdwaffe auf dem Rückweg von der Jagd im Auto, bei der es zu keinem Schadensfall kam, dass der Umstand, dass im Einzelfall bei einer waffenrechtlichen Verfehlung die Schuld im strafrechtlichen Sinne als gering angesehen und das Strafverfahren gem. § 153 Absatz 1 StPO eingestellt wurde, nicht zugleich

² VGH München, Beschluss v. 09.08.2022 – 24 CS <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-22273>

bedeutet, dass die Verfehlung ordnungsrechtlich, d. h. im Hinblick auf den Schutz der Allgemeinheit, nicht zur fehlenden Zuverlässigkeit führen kann. Hier führte ein erstmaliger geringfügiger Verstoß ohne Gefährdung auch bei Einstellung des Strafverfahrens zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis.³
→ einfacher Verstoß

- 2022 urteilte ebenfalls der VGH München⁴ in einer anderen Sache, dass ein gröblicher Verstoß gegen eines der in § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze dann anzunehmen ist, wenn eine nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende Zuwiderhandlung begangen worden ist, die auf eine rechtsfeindliche Gesinnung des Betreffenden schließen lässt. Eine fahrlässige Handlung war hier nicht erfasst. → einfacher Verstoß
- 2023 bemängelte das OVG NRW⁵ zwar die mangelnde Aufbewahrung eines Waffenschrankschlüssels und stellte fest, dass bereits ein einmaliger, nicht völlig unerheblicher Verstoß gegen Aufbewahrungspflichten die Unzuverlässigkeit begründen kann, sah in dem konkreten Fall jedoch keinen hinreichend schwerwiegenden subjektiven Sorgfaltsverstoß, sodass es nicht zum Entzug der Erlaubnisse kam. → einfacher Verstoß
- ein einfacher Aufbewahrungs- oder Transportverstoß (vergessene Patrone, falsch gelagerter Schlüssel) ohne konkrete Gefährdung → einfacher Verstoß
- ein Jagdscheininhaber übernimmt kurzfristig im Rahmen eines Erbfalls eine Kurzwaffe aus dem Familienbesitz, ohne über den erforderlichen Voreintrag zu verfügen → einfacher Verstoß
- Munition, für die die Berechtigung zum Besitz erst nachträglich entfallen ist (vergessene Restmunition nach dem Verkauf einer Waffe, irrtümlich auf dem Schießstand aufgelesene fremde Patrone) → einfacher Verstoß
- Es sind Fälle bekannt, in denen bereits der bloße Verkauf einer Waffe (Wechsel des Eigentümers ohne tatsächliche waffenrechtliche Überlassung) behördlich als Überlassung gewertet wurde, sodass ein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde. → hier lag kein Verstoß vor.

³ VGH München, Urteil v. 11.08.2022 – 24 B 22.807, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-22271>.

⁴ VGH München, Urteil v. 11.08.2022 – 24 B 22.807, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-22271>.

⁵ OVG NRW, Urteil v. 30.08.2023 – 20 A 2384/20, https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2023/20_A_2384_20_Urteil_20230830.html.

6. Werden Schwierigkeiten in der Anwendung des Tatbestandsmerkmals „gröblich“ gesehen? Wenn ja, woraus resultieren diese, insbesondere in Ansehung der Gebräuchlichkeit des Begriffes in Normen des Bundes und der Länder?

Antwort: Ja!

Begründung:

- Schwierigkeiten in der Anwendung des Tatbestandsmerkmals „gröblich“ beruhen insbesondere darauf, dass hier ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet wird, der auslegungsbedürftig ist, es aber bisher in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung an einer sachangemessenen Auslegung fehlt. Stattdessen hat sich eine Einzelfallpraxis entwickelt, bei der die Grenze zur Willkür überschritten sein dürfte (dazu schon ausführlicher in Begründung zu Frage 5).
- Die WaffVwV definiert unter 5.3 „gröblich“ *als eine „schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige), nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende, womöglich mit Nachdruck begangene Zuwiderhandlung. Für „wiederholt“ reicht eine einmalige Wiederholung aus, sodass schon der zweite Verstoß mit obigem Inhalt die Zuverlässigkeit ernstlich in Frage stellt.“* Damit werden mehrere wertungsoffene Kriterien miteinander verbunden, ohne dass das Gesetz selbst festlegt, welches Gewicht etwa der Art des Verstoßes, dem Verschuldensgrad, einer konkreten Sicherheitsgefährdung oder den Umständen des Einzelfalls zukommen soll.
- Zwischen § 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG und § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG einerseits und § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG andererseits besteht ein Wertungswiderspruch.
 - Das Gesetz bestimmt in § 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG und § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG ausdrücklich eine Erheblichkeitsschwelle.
 - Demgegenüber knüpft § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG an Personen an, die „wiederholt oder gröblich“ gegen Vorschriften derselben Gesetze verstoßen haben.
 - Wenn aber der Gesetzgeber bei strafrechtlich geahndeten Verstößen gegen gerade diese Gesetze ausdrücklich bestimmte Schwellen für die Regelunzuverlässigkeit vorsieht, erscheint es systematisch problematisch, wenn ein dem Gewicht nach geringerer Verstoß ohne entsprechende strafrechtliche Schwelle allein aufgrund einer weiten Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „gröblich“ ebenfalls die Regelunzuverlässigkeit begründen kann.
- Das Merkmal „gröblich“ stellt keine funktionsäquivalente Erheblichkeitsschwelle dar, weil es auslegungsbedürftig und je nach Rechtsanwender auf den Einzelfall mit unterschiedlichem Ergebnis anwendungsfähig ist.
- Gerade die Rechtsprechung zeigt, dass daraus erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen. Ebenso ist ein bundesweit uneinheitlicher Vollzug zu beobachten.
- Die bloße Gebräuchlichkeit des Begriffes „gröblich“ in anderen Normen beseitigt die Schwierigkeiten nicht. Unbestimmte Rechtsbegriffe erhalten ihren konkreten Bedeutungsgehalt stets aus dem jeweiligen Regelungszusammenhang.

- Im Waffenrecht tritt hinzu, dass § 5 Absatz 2 Nummer 5 auf eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Pflichten aus dem Waffen-, Jagd-, Sprengstoff- und Kriegswaffenrecht verweist. Die möglichen Ausgangsverstöße unterscheiden sich daher bereits erheblich hinsichtlich ihres Unrechts- und Gefährdungsgehalts.
- Die Lösung darf nicht darin bestehen, den Begriff „gröblich“ durch immer weitere Regelbeispiele auszudifferenzieren. Dies würde die bereits kleinteilige Systematik des Waffengesetzes weiter verkomplizieren.
- Erforderlich ist eine grundlegende systematische Abstufung der waffenrechtlichen Verstöße (Verbrechen, Vergehen, Ordnungswidrigkeit) und eine verhältnismäßige Regelung, da über § 5 WaffG in die Grundrechte der Legalwaffenbesitzer eingegriffen wird (Ablehnung oder Widerruf der Erlaubnisse).
- § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG ist daher zu streichen.

7. Welche Fallgestaltungen sollten aus Ihrer Sicht im Rahmen des genannten Katalogs an Regelbeispielen aufgeführt werden?

Antwort:

- Die Aufnahme von Regelbeispielen ist nicht zielführend (siehe dazu Antworten zu [Frage 5f.](#)).
- Sollte an § 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG und § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG und damit am Kerngedanken und insbesondere an dem Rechtsgedanken eines „gröblichen Verstoßes“ im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG festgehalten werden, dann empfiehlt sich, statt der bisherigen Regelungen in § 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG und in § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG konkrete Rechtsverstöße zu benennen wie folgt:

Aktuelle Regelung § 5 WaffG	Änderungsvorschlag § 5 WaffG
(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, [...] 1. die rechtskräftig verurteilt worden sind [...]; 2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden, b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden, c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind. (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, [...] 5. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.	(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, [...] ~~1. die rechtskräftig verurteilt worden sind [...];~~ ~~2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie~~ ~~a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,~~ ~~b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände~~ ~~nicht sorgfältig verwahren werden,~~ ~~c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.~~ (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, [...] ~~5. die wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 53 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 11 oder Nummer 21a dieses Gesetzes oder nach § 53 Absatz 1 Nummer 23 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 12 oder Nummer 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung in ihrer bei~~

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

	Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung eine Geldbuße von mehr als der Hälfte des Geldbußenrahmens nach § 53 Absatz 2 festgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung zwei Jahre noch nicht verstrichen sind.
--	--

Begründung:

- Zur ausführlichen Begründung vergleiche Begründung zu Frage 6.
- Zu dem konkreten Vorschlag noch ergänzend: Wenn es überhaupt gerechtfertigt ist, abseits der in § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG geregelten Fälle noch weitere Rechtsverstöße als Grund für fehlende Zuverlässigkeit einzuordnen, so muss sich dies nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerade im Vergleich mit den übrigen in § 5 WaffG benannten Sachverhalten, welche die Zuverlässigkeit entfallen lassen, auf die genannten konkreten Ordnungswidrigkeiten des Waffengesetzes beschränken.
 - Die Beschränkung auf Ordnungswidrigkeiten ist geboten, weil sich aus einem Verstoß gegen eine Vorschrift, wenn dieser nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit darstellt, nichts ableiten lässt, was die mit dem Fehlen der Zuverlässigkeit ausgesprochene Prognose rechtfertigen könnte, dass von dem Menschen eine Gefahr ausgeht.
 - Die Beschränkung auf Ordnungswidrigkeiten des Waffengesetzes ist geboten, weil es beim Umgang mit Waffen auf die Einhaltung des Waffengesetzes ankommt und sich jedenfalls abseits der „schlimmen Straftaten“, die in § 5 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG aufgeführt sind, der Rückschluss von einem außerhalb des Waffengesetzes liegenden Verstoß auf eine allgemeine Verhaltensprognose nicht erklärt, da die Verstöße gerade unterhalb der Strafbarkeitsschwelle regelmäßig aus Unerfahrenheit, Unwissenheit und dem gewöhnlichen menschlichen Fehler resultieren. Das ist gerade auch der Grund, warum solche Verstöße nicht bestraft, sondern als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Eine Gefahrenprognose lässt sich daraus deshalb gewöhnlicherweise nicht ableiten.
 - Ausnahmsweise anders lässt sich dies allenfalls noch dort sehen, wo sich aus der Höhe des Bußgelds auf einen atypisch erhöhten Unrechtsgehalt schließen lässt und es sich um einen Verstoß gegen Vorschriften handelt, die nicht nur Ordnungscharakter haben.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, aus § 5 Absatz 2 Nummer 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c WaffG Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz herauszunehmen, die nach Ansicht der Anmelder dieses Themenkomplexes geringfügig und nicht strafbewehrt sind bzw. keine Ordnungswidrigkeit darstellen sowie darüber hinaus keinen Bezug zu Waffen haben. Als Beispiele für diese geringfügigen Verstöße sind die ungenehmigte Bejagung vor Ablauf der Beanstandungsfrist (§ 12 Absatz 4 BJagdG) oder die unterlassene Mitwirkung bei der Durchführung von Maßnahmen gegen invasive Arten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 BJagdG) genannt worden.

8. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag grundsätzlich für sachgerecht?

Antwort: Ja!

Begründung:

- Eine Sanktion kann über das Bundesjagdgesetz erfolgen.
- Sollte der Verstoß jagdrechtlich so schwerwiegend sein, dass ein Entzug des Jagdscheins die Folge ist, so entfällt das waffenrechtliche Bedürfnis ohnehin. Für weitergehende waffenrechtliche Folgen bedarf es eigenständiger, waffenbezogener Tatsachen. Andersherum ist es nicht gerechtfertigt, dass ein Jäger aufgrund von Verstößen gegen das Jagdgesetz zwar jagdlich als zuverlässig, jedoch waffenrechtlich als unzuverlässig eingestuft wird.
- Beruht eine waffenrechtliche Erlaubnis hingegen zusätzlich auf einem anderen Bedürfnis (z. B. bei einem Jäger, der zugleich Sportschütze ist), so ist der Bezug zu einem rein jagdrechtlichen Verstoß hingegen nicht gegeben.

9. Halten Sie die dargestellten Verstöße gegen das Bundesjagdgesetz für geeignete Fallgruppen von geringfügigen Verstößen im Sinne des dargestellten Regelungsvorschlags?

Antwort: Ja, ohne Zustimmung zur direkten Aufnahme von geringfügigen Verstößen in § 5 (siehe Antworten und Begründungen [Frage 6f.](#)).

Begründung:

- Die dargestellten Verstöße betreffen in erster Linie jagdrechtliche Pflichten. Sie lassen für ihren Sachverhalt keine tragfähigen Rückschlüsse zu, ob der Betroffene mit Waffen oder Munition zuverlässig umgehen wird.

10. Halten Sie es für sachgerecht, von dem Verstoß eines waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers gegen Regelungen des Bundesjagdgesetzes Rückschlüsse auf die grundsätzliche Bereitschaft zur Einhaltung von Regeln (Rechtstreue) und dadurch auf die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers zu ziehen?

Antwort: Nein, nicht pauschal. Ein jagdrechtlicher Verstoß rechtfertigt nur dann Rückschlüsse auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit, wenn er so schwerwiegend ist, dass er zum Entzug des Jagdscheins führt.

Begründung:

- Die „Zuverlässigkeit“ gemäß § 5 WaffG ist zwecks spezifisch waffenrechtlicher Gefahrenprognose ein unbestimmter Rechtsbegriff.
- Bei allgemeinen Straftaten verlangt § 5 Absatz 2 Nummer 1 eine rechtskräftige Verurteilung und das Überschreiten bestimmter Grenzwerte. Es ist systematisch widersprüchlich, dass eine nicht strafbare, geringfügige jagdrechtliche Nebenpflichtverletzung ohne vergleichbare Schwelle dieselbe waffenrechtliche Unzuverlässigkeit auslösen kann.
- Regelungen wie § 28a BJagdG beruhen auf Kriterien, deren Einschätzung praktisch oder fachlich umstritten sein kann. Schon die zugrundeliegende jagdrechtliche Verpflichtung kann stark von den jeweiligen Umständen im Einzelfall abhängen.
- Ist ein jagdrechtlicher Verstoß überdies so schwerwiegend, dass der Jagdschein entzogen wird, entfällt ohnehin zugleich das jagdrechtlich begründete waffenrechtliche Bedürfnis.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, im Waffengesetz die Kategorie eines „minder schweren Falls der Unzuverlässigkeit“ einzuführen. Als Begründung sind insbesondere leichte Aufbewahrungsverstöße genannt worden.

11. Bitte erläutern Sie in Hinblick auf diesen Regelungsvorschlag, welche Verstöße unter „minder schweren Fall“ gefasst werden sollten.

Antwort: Einer solchen Kategorie bedarf es nicht, wohl aber dringend der oben genannten Änderungen in § 5 WaffG, um zu gewährleisten, dass sich nicht der „leichte“ Aufbewahrungsverstoß oder ein ähnlicher Verstoß gegen das Waffengesetz auf die Zuverlässigkeit auswirken kann.

Begründung:

- Leichte Aufbewahrungsverstöße können bereits jetzt nicht als Gefahr für die öffentliche Sicherheit bezeichnet werden. Solange überhaupt nachvollziehbare Maßnahmen gegen das Abhandenkommen der Waffen getroffen werden, ist der Waffenbesitzer dem Kern der waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften (§ 36 Absatz 1 WaffG) gerecht geworden.
- Die häufig genannte „vergessene Patrone in der Jackentasche“, eine sechste Kurzwaffe im Schrank mit Widerstandsgrad 0 unter 200 kg oder ein leeres verbotenes Magazin außerhalb eines Waffenschrankes stellen keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar.
- Aufbewahrungsverstöße sollten daher nur dann überhaupt als Verstöße gewertet werden können, die zum Fehlen der Zuverlässigkeit führen, wenn es sich um atypische und deshalb mit besonders hohem Bußgeld geahndete Verstöße handelt, wie oben mit der Neufassung von § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG vorgeschlagen.

12. Sollte der „minder schwere Fall“ nach Häufigkeit (Bsp.: nach 20 beanstandungsfreien Aufbewahrungskontrollen 1 Patrone im Jagdrucksack vergessen) und/ oder nach Schwere der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Bsp.: nur für Munition) definiert werden?

Vorbemerkung:

Bereits das zugrunde liegende Beispiel zeigt, wie hinterfragungsbedürftig die gesamte Systematik der Sanktionierung im Waffenrecht ist. Denn wer davon ausgeht, dass eine einzelne, versehentlich im Jagdrucksack verbliebene Patrone für sich genommen eine relevante Gefährdung der öffentlichen Sicherheit begründet, überdehnt den Begriff der „Sicherheitsgefährdung“ vollständig. Hier zeigt sich, wie zulasten rechtstreuer Waffenbesitzer die tatsächlichen Unterschiede zwischen rein formalen bzw. geringfügigen Pflichtverletzungen und solchen Verstößen, von denen tatsächlich ein erhöhtes Risiko für die öffentliche Sicherheit ausgeht, verwischen. Gerade deshalb sollte bei der Definition eines minder schweren Falles nicht allein auf die formale Verletzung einer waffenrechtlichen Vorschrift abgestellt werden, sondern maßgeblich auf das konkrete Gefährdungspotenzial, den Verschuldungsgrad sowie das bisherige beanstandungsfreie Verhalten des Betroffenen. Daneben sei angemerkt, dass ein waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber bei der aktuellen Dichte der Aufbewahrungskontrollen statistisch gesehen mancherorts mehrere hundert, wenn nicht sogar über 1.000 Jahre alt werden müsste, um eine Zahl von 20 Aufbewahrungskontrollen zu erreichen.⁶

Antwort: Auf obige Ausführungen wird verwiesen

Begründung:

- Gefordert ist eine über § 5 in seiner Gesamtheit erkennbare, abgestufte Gesamtbewertung, bei der insbesondere die Schwere eines Verstoßes, das konkrete Gefährdungspotenzial der öffentlichen Sicherheit, der Verschuldungsgrad und die bisherige Beanstandungsfreiheit berücksichtigt werden. Bei Umsetzung der obigen Vorschläge (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 WaffG ersatzlos streichen, § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG ersatzlos streichen oder wie oben vorgeschlagen ändern) wird dies erreicht. Es führen insbesondere nur noch angemessen schwerwiegende Fälle von Verstößen gegen das Waffengesetz zum Wegfall der Zuverlässigkeit.
- Gleichzeitig müssen geringfügige Beanstandungen verjähren können, um nicht früheren Verstößen über die Zeit ein überproportionales Gewicht zu verleihen, sodass die Einschränkung, dass die Rechtskraft des Bußgelds nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf, wozusehen ist.
- Waffenkriminalität ist klassische Kontrollkriminalität.⁷ Die Häufigkeit zu kontrollieren, stellt eine bürokratische Belastung dar. Wie oft ein Waffenbesitzer überhaupt kontrolliert wird, hängt maßgeblich vom Wohnort und der Verwaltungspraxis der

⁶ Beantwortung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion KT/2023/034/19.WP vom 20.03.2023, https://www.spd-fraktion-mtk.de/wp-content/uploads/sites/1035/2023/03/2023-05-17_Drucksache_KA_2023_103_19.WP_.pdf

⁷ Bundeskriminalamt, Deliktsbereich Waffenkriminalität: Was ist Waffenkriminalität? https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Waffen/waffen_node.html

jeweiligen Behörde ab, wodurch zwei gleich zuverlässige Waffenbesitzer unterschiedlich behandelt werden würden.

13. Halten Sie es für vertretbar, minder schwere Fälle von Aufbewahrungsverstößen künftig als Regelunzuverlässigkeitstatbestand auszugestalten, so dass der Erlaubnisinhaber die Möglichkeit der Exkulpation und der Darlegung eines atypischen Falls hat?

Antwort: Nein, sie sollten – wie oben vorgeschlagen – vollständig zu Ordnungswidrigkeiten umgestaltet werden und sich gar nicht (oder allenfalls – wie oben vorgeschlagen – in Extremfällen) auf die Zuverlässigkeit auswirken.

Begründung:

- Entscheidend sollte sein, ob von dem konkreten Verhalten tatsächlich eine relevante Sicherheitsgefährdung ausgegangen ist. Ein einmaliges, fahrlässiges Fehlverhalten ohne konkrete Gefährdung und ohne Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene waffenrechtliche Pflichten generell nicht ernst nimmt, darf nicht unmittelbar die waffenrechtliche Zuverlässigkeit infrage stellen, sondern muss lediglich über ein Bußgeld geahndet werden.
- Die Möglichkeit, einen atypischen Fall darzulegen, ist kein ausreichender Schutz, weil der Erlaubnisinhaber faktisch Tatsachen vortragen und beweisen müsste, die ihn von einem bereits als „minder schwer“ bezeichneten gesetzlichen Regelfall nochmals unterscheiden. Damit würde die Verantwortung für die positive Zukunftsprognose von der Behörde auf den Betroffenen verlagert.
- Eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist demgegenüber einfacher und verhältnismäßiger.

Für den Fall der Einführung eines „minder schweren Falls“ ist zudem vorgeschlagen worden, die Unzuverlässigkeit in diesem Fall auf einen deutlich kürzeren Zeitraum zu begrenzen. In diesen Fällen müsste für diesen kürzeren Zeitraum ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgen, die Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden zurückgegeben und die Waffen und Munition abgegeben bzw. sichergestellt werden.

14. Welche Frist halten Sie in diesem Fall für angemessen?

Antwort: Keine entsprechend kürzeren Fristen, dafür eine Umwandlung in Ordnungswidrigkeiten

Begründung:

- Die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ist eine Gefahrenprävention, keine Sanktion.
- Eine mangelnde Zuverlässigkeit setzt eine negative Zukunftsprognose voraus. Durch eine von vornherein auf einige Monate festgesetzte Dauer erhält die Unzuverlässigkeit jedoch den Charakter einer Strafe (vgl. Fahrverbote im Strafrecht). Gerade wenn nach Ablauf einer solchen verkürzten Frist die Erlaubnis grundsätzlich wieder erteilt werden soll, stellt sich die Frage, ob überhaupt eine hinreichende negative Zuverlässigkeitsprognose vorgelegen hat – denn nur dann hätte die Erlaubnis widerrufen werden dürfen.
- Bei solchen „minder schweren Fällen“ von einer Unzuverlässigkeit auszugehen, die einen Widerruf der Erlaubnis und eine Pflicht zur Abgabe bzw. Sicherstellung der Waffen nach sich zieht, ist unangemessen.
- Wenn anschließend ein vollständiges Neuerteilungsverfahren einschließlich einer Bedürfnisprüfung, der anfallenden Gebühren und gegebenenfalls eines erneuten Erwerbsstreckungsgebots erforderlich wäre, können mitunter die entsprechenden Voraussetzungen aufgrund des vorherigen Entzugs gar nicht mehr nachgewiesen werden. Das gilt insbesondere für Sportschützen, die während der Dauer des Entzugs gerade die Aktivitäten nicht belegen können, die für die erneute Bedürfnisprüfung aber zwingend erforderlich wären.
- Auch ein kurzzeitiger, vorübergehender Widerruf hätte irreversible Folgen. Waffenbesitz lässt sich nicht einfach „pausieren“:
 - Die Waffen müssen gegebenenfalls kostenpflichtig eingelagert oder veräußert werden.
 - Bei Sammlungen, individuell gefertigten Waffen oder solchen von hohem Wert bedeutet eine Veräußerung regelmäßig den endgültigen Verlust. Ein Vermögensschaden ist aufgrund der zeitlichen Vorgaben sehr wahrscheinlich.
 - Behördlich eingezogene Waffen werden üblicherweise unmittelbar der Vernichtung zugeführt.
 - Es können mögliche weitere Folgen wie Verlust einer Jagdpacht, Unterbrechung des Wettkampfsports bzw. Kaderstatus oder berufliche Auswirkungen bei gewerblichen Erlaubnisinhabern dazukommen.
- Der bürokratische Aufwand sowie die damit verbundene Kostenbelastung in Form von Gebühren für Einlagerung, Ein- und Austragungen etc. wären unverhältnismäßig hoch.

15. Halten Sie den damit einhergehenden bürokratischen Aufwand sowohl bei der Waffenbehörde als auch beim Erlaubnisinhaber für angemessen für die erzielte Neuregelung?

Antwort: Nein

Begründung:

- Aufbewahrungsverstöße führen in überaus seltenen Fällen zu einer konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Hier sowie in anderen nicht sicherheitsrelevanten Bereichen sollte deutlich entbürokratisiert werden.
- Solange durch einen minder schweren Aufbewahrungsverstoß keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestand, ist dies als Ordnungswidrigkeit zu werten und damit für Waffenbehörden und Waffenbesitzer unkompliziert abzuwickeln.
- Der Verwaltungsaufwand entsteht unabhängig von der Dauer einer „verkürzten Unzuverlässigkeit“. Auch ein nur 6- oder 12-monatiger Entzug löst dieselben Arbeitsschritte aus.
- Weniger einschneidende Sanktionen könnten Widersprüche und Verfahren vor den Verwaltungsgerichten verhindern. Eine Verwarnung mit Auflagen und Nachkontrolle oder selbst ein empfindliches Bußgeld werden eher akzeptiert, während beim Entzug einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheins ein Rechtsbehelf durch den Betroffenen nahezu zwangsläufig wird.
- Für einen solchen verkürzten Zeitraum müssten Waffen und Munition eingelagert werden. Daraus entstünden weitere Fragen und Unsicherheiten hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Erlaubnisniveaus und Aufbewahrungslösungen, die unter Altbesitzregelungen fallen. Gewerbliche Anbieter haben hingegen nur begrenzte Lagerkapazitäten. Auch bietet nicht jeder Waffenhändler überhaupt die Möglichkeit einer zeitweisen Einlagerung von Waffen an.

16. Wie bewerten die Länder, Sicherheits- und Waffenbehörden die Auswirkungen auf den Vollzug?

Antwort: ---

Begründung: ---

Über die bisher betrachteten Aspekte hinausgehende Fragestellung:

Nicht Teil der bisherigen Evaluierung ist die Fragestellung, ob sich § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a als wirksam erwiesen hat.

Hat sich die Regelung in § 5 Absatz 2 WaffG bewährt?

Antwort: Nein, die Regelung hat sich in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht bewährt.

Begründung:

- Sie fasst sehr unterschiedliche Sachverhalte – strafrechtliche Verurteilungen, Mitgliedschaften und Unterstützungsleistungen, verfassungsfeindliche Bestrebungen, Präventivgewahrsam sowie wiederholte oder gröbliche Rechtsverstöße – unter der Rechtsfolge einer regelmäßig fehlenden waffenrechtlichen Zuverlässigkeit zusammen.
- Diese Sachverhalte weisen jedoch hinsichtlich ihres tatsächlichen Aussagewerts für den künftigen sicheren Umgang mit Waffen erhebliche Unterschiede auf.
- Problematisch ist insbesondere die gesetzliche Konstruktion einer Regelunzuverlässigkeit. Liegt einer der Tatbestände vor, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die betroffene Person waffenrechtlich unzuverlässig ist. Die individuelle Prüfung, ob von der konkreten Person tatsächlich ein erhöhtes waffenrechtliches Risiko ausgeht, tritt dadurch in den Hintergrund.
- Für ein präventives Gefahrenabwehrrecht wäre eine möglichst konkrete, personenbezogene Gefahrenprognose sachgerechter als eine weitreichende typisierende Vermutung.
- Besonders kritisch sind § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben b und c WaffG zu bewerten. Danach kann bereits die Mitgliedschaft in einer Vereinigung beziehungsweise deren Unterstützung zur Regelunzuverlässigkeit führen, sofern diese Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder andere in Nummer 3 Buchstabe a genannte Schutzgüter gerichtete Bestrebungen verfolgt. Ein individuell zurechenbares Fehlverhalten des Betroffenen ist hierfür nicht erforderlich.
- Damit verlagert die Regelung die waffenrechtliche Prognose von der Person auf die Bewertung einer Organisation. Für die Frage, ob eine Person künftig mit Waffen oder Munition ordnungsgemäß und verantwortungsvoll umgehen wird, ist die bloße Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Vereinigung mit einer Rückwirkungsfrist von fünf Jahren nur sehr eingeschränkt aussagekräftig. Insbesondere lässt sich daraus nicht ohne Weiteres auf persönliche Gewaltbereitschaft, einen missbräuchlichen Umgang mit Waffen oder eine sonstige konkrete waffenrechtliche Gefährlichkeit schließen.
- Die Vorschrift erfasst zudem sehr unterschiedliche Formen persönlicher Nähe zu einer Vereinigung. Eine passive Mitgliedschaft kann ebenso tatbestandsrelevant sein wie eine intensive aktive Tätigkeit. Noch weiter reicht Buchstabe c mit dem Begriff des „Unterstützens“. Die Regelung differenziert damit auf Tatbestandsebene nur unzureichend nach Art, Intensität, Dauer und konkretem Inhalt des individuellen Verhaltens.

- Die Divergenz der aktuellen Rechtsprechung zeigt deutlich, welche erheblichen Auslegungsprobleme daraus entstehen. Einigen Oberverwaltungsgerichten genügt für die Regelunzuverlässigkeit grundsätzlich die Mitgliedschaft beziehungsweise Unterstützung, andere betonen explizit die Wichtigkeit einer individuellen und hinreichend festgestellten „kämpferisch-aggressiven“ Haltung der betroffenen Person.⁸
- Besonders problematisch ist zudem die Wechselwirkung mit § 5 Absatz 2 WaffG. Diese Vorschrift knüpft ausdrücklich an die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer Vereinigung an, deren Verfassungswidrigkeit explizit gerichtlich festgestellt wurde.
- Nach der Rechtsprechung weitet § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben b und c dies jedoch auch auf Mitglieder einer nicht verbotenen Partei oder Vereinigung aus. Dadurch können erhebliche waffenrechtliche Folgen an eine Parteimitgliedschaft geknüpft werden, obwohl die Partei weiterhin uneingeschränkt am demokratischen Willensbildungsprozess teilnehmen darf (somit wählbar ist) und die Person als solche keinerlei verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt haben muss.
- Die politische oder organisatorische Betätigung einer Vereinigung und die persönliche Haltung jedes einzelnen Mitglieds sind nicht zwangsläufig identisch. Eine Regelung, die aus der Zugehörigkeit zu einer Organisation unmittelbar eine negative waffenrechtliche Prognose ableitet, ohne eine eigene Unterstützung der konkret beanstandeten Bestrebungen oder sonstige individuelle gefahrerhöhende Umstände nachweisen zu müssen, ist für eine personenbezogene Zuverlässigkeitsprüfung zu pauschal gefasst.
- Hinzu kommt, dass die Vorschrift in der Praxis zu erheblichen regionalen Unterschieden führen kann. Ob eine Mitgliedschaft zu waffenrechtlichen Konsequenzen führt, hängt wesentlich davon ab, wie der jeweilige Landesverband oder die betreffende Vereinigung durch Verfassungsschutzbehörden, Waffenbehörden und Verwaltungsgerichte bewertet wird. Damit können Personen trotz vergleichbarem eigenen Verhaltens allein aufgrund ihrer organisatorischen Zuordnung unterschiedlichen waffenrechtlichen Folgen ausgesetzt sein.
- Durch die mehrjährige Rückwirkungsfrist kann zudem im Falle einer zeitnahen Distanzierung von einer Organisation, die entsprechend gerichtlich eingestuft wird, dennoch eine Unzuverlässigkeit abgeleitet werden.
- Eine sachgerechte Regelung sollte daher stärker auf das Verhalten der betroffenen Person selbst abstellen. Maßgeblich sollte sein, ob die betreffende Person selbst entsprechende Bestrebungen aktiv und kämpferisch verfolgt, unterstützt oder durch ihr konkretes Verhalten Tatsachen geschaffen hat, aus denen sich eine waffenrechtlich relevante Gefährdungsprognose ableiten lässt.
- Das Waffenrecht darf darüber hinaus nicht zu einem Instrument politischer Lenkungswirkung werden. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung dient der Gefahrenabwehr und soll feststellen, ob von einer konkreten Person Risiken durch einen unsachgemäßen Umgang mit Waffen oder Munition ausgehen. Sie darf dagegen nicht mittelbar dazu führen, dass die Mitgliedschaft in oder Unterstützung von legalen (politischen) Vereinigungen faktisch mit dem Verlust waffenrechtlicher

⁸ Bezeichnend hierzu ist das Urteil des VG Ansbach vom 13.08.2019 (AN 16 K 18.01864), nach dem nicht die Zugehörigkeit zu einer „Rockergruppe“ als solche die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründet, sondern nur eine durch konkrete Tatsachen belegte Gruppenstruktur, aus der sich ein erhöhtes Risiko des Waffenmissbrauchs oder der unberechtigten Waffenweitergabe für das jeweilige Mitglied ableiten lässt. <https://openjur.de/u/2275882.html>

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

Erlaubnisse sanktioniert und die Entscheidung über politische Betätigung somit durch sachfremde (waffenrechtliche) Konsequenzen beeinflusst wird. Eine solche politische Lenkungswirkung entspricht nicht dem Zweck des Waffenrechts und muss durch eine stärker personenbezogene Ausgestaltung der Vorschrift ausgeschlossen werden.

- Die Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen zu § 5 WaffG verdeutlicht den erheblichen Auslegungsbedarf. Allein die Rechtsprechungsdatenbank *dejure* weist für die letzten drei Jahre 298 Urteile in Bezug auf § 5 aus.⁹ Dies ist zwar für sich genommen kein Beleg für eine mangelbehaftete Regelung, unterstreicht aber gemeinsam mit den divergierenden Entscheidungen insbesondere zu Absatz 2 Nummer 3 die bestehenden Abgrenzungsprobleme.
- § 5 Absatz 2 Nummer 3 b und c müssen daher gestrichen werden.

Aktuelle Regelung § 5 Absatz 2	Änderungsvorschlag § 5 Absatz 2
3. Bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,	3. Bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, ~~b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder~~ ~~c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,~~

⁹ Dejure, Suche „Rechtsprechung zu § 5 WaffG“, <https://dejure.org/dienste/lex/WaffG/5/1.html?filter=2>.

Zu § 6 WaffG

17. Sehen Sie Bedarf an einer Qualitätsschärfung bzw. Vereinheitlichung der Standards für die Begutachtung nach § 6 Absatz 2 und 3 WaffG? Wenn ja, bitte begründen und belegen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Ja, teilweise

Begründung:

- Die in der Fragestellung genannten Absätze behandeln unterschiedliche Sachverhalte: Absatz 2 stellt auf konkrete Eignungszweifel ab, die gezielt untersucht werden sollen. Absatz 3 betrifft dagegen eine altersbezogene Prüfung ohne individuellen Anlass. Ein einheitliches Test- oder Begutachtungsschema für beide Fälle würde dem zuwiderlaufen.
- Die geltenden Regelungen in § 6 WaffG und § 4 AWaffV enthalten verbindliche Anforderungen zu Untersuchungsmethoden und Inhalt der Gutachten sowie Qualifikation und Unabhängigkeit der Gutachter. Die Nummern 6.3 ff. WaffVwV konkretisieren diese Anforderungen. Danach prüft die Waffenbehörde unter anderem die fachliche Zuordnung des Gutachters, die Angabe der Methodik, die persönliche Vorstellung des Betroffenen, das Nichtbestehen eines Behandlungsverhältnisses sowie das Vorliegen eines eindeutigen Ergebnisses.
- Eine Vereinheitlichung könnte die notwendige fachliche Einzelfallbeurteilung einschränken und wäre weniger flexibel gegenüber der Weiterentwicklung wissenschaftlich anerkannter Begutachtungsmethoden.
- In einigen Punkten besteht jedoch Konkretisierungsbedarf.
 - Ein Grundproblem besteht für den Gutachter bereits bei der Auswahl konkreter Testverfahren. Aus den gesetzlichen Regelungen wird nicht hinreichend klar, ob die Begutachtung offenkundig ungeeignete Personen erkennen oder durch eine tiefgehende (und entsprechend invasive, kosten- und personalintensive) Exploration verborgene Risiken „aufdecken“ soll.
 - Bundesweit einheitliche Testverfahren für anlassbezogene Gutachten wären deshalb zumindest denkbar, um einen „Wildwuchs“ an unterschiedlichen Verfahren zu unterbinden.
 - Der Begriff des „Amtsarztes“ ist fachlich unscharf. Sogenannte Amtsärzte haben in der Regel keine psychiatrische Ausbildung.
 - Der unterschiedliche Gebrauch von „Gutachten“ und „Zeugnis“ sollte entweder vereinheitlicht oder konkretisiert werden, falls Anlass zur Unterscheidung gesehen wird.
 - Kategorien wie „Alkoholsucht“, „psychische Krankheit“ und „Debilität“ bilden den heutigen medizinischen Erkenntnisstand nicht hinreichend ab. Sie beruhen teils auf überholter Terminologie, teils fassen sie sehr unterschiedliche Krankheits- und Störungsbilder undifferenziert zusammen. Moderne Klassifikationssysteme stellen auf konkrete Diagnosen, Schweregrade und insbesondere die daraus resultierenden funktionellen Beeinträchtigungen ab. Dies birgt die Gefahr einer Übererfassung medizinisch tatsächlich relevanter Fälle.

- Die Prüfung der persönlichen Eignung sollte an objektivierbare nachgewiesene Tatsachen anknüpfen: Schwere Vorstrafen, dokumentierte Gewaltvorfälle, Missbrauch von Alkohol oder Betäubungsmitteln, gesicherte Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung, Zwangseinweisungen oder vergleichbare belastbare Tatsachen.
- Bei der Konkretisierung von „psychische Krankheit“ gilt es zu berücksichtigen, dass ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen psychischen Vorerkrankungen und gewalttätigem Verhalten nur in Fällen besonders schwerer psychischer Erkrankungen tatsächlich nachgewiesen werden kann (z. B. klinische Depressionen, bipolare Störung, Schizophrenie oder schizoaffektive Störung).¹⁰
- Psychische (Volks-)Krankheiten wie Burnout, depressive Episoden, Angststörungen, Autismus, ADHS oder andere psychische bzw. psychosoziale Auffälligkeiten sind nicht regelmäßig mit mangelnder persönlicher Eignung gleichzusetzen und damit waffenrechtlich nicht relevant.
 - Gerade bei ADHS kann der Schießsport sogar ein begrüßenswerter Therapieansatz sein.¹¹
 - Eine pauschale Bewertung psychischer Erkrankungen kann dazu führen, dass Betroffene aus Sorge um ihre waffenrechtliche Erlaubnis eine professionelle Behandlung vermeiden. Entscheidend sollte daher die konkrete Auswirkung auf die persönliche Eignung sein, nicht die Diagnose oder Behandlung an sich.
- Derzeit liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass darüber hinausgehende formale Vorgaben die Qualität und Aussagekraft der Begutachtung erhöhen oder waffenrechtlich relevante Risiken besser erkennen würden. Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn aufgrund einer „Nachschärfung“ lässt sich nicht herleiten.

¹⁰ Van Dorn, R. et al., Psychische Störungen und Gewalt: Besteht ein Zusammenhang jenseits des Substanzkonsums? Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 47 , 487–503 (2012). <https://doi.org/10.1007/s00127-011-0356-x>

¹¹ Dr. Völker, „Therapeutisches Sportschießen“, <https://www.doktorvoelker.de/privat/trainerin-sportschiessen/therapeutisches-sportschiessen>

18. Halten Sie es für erforderlich und angemessen, wenn die Bewertung der persönlichen Eignung (§ 6) ausschließlich im Wege psychologischer Begutachtung erfolgen und die Waffenbehörden von der Bewertung dieser Kriterien entlastet würden?

Antwort: Nein

Begründung:

- Eine ausschließlich psychologische Begutachtung ist weder erforderlich noch angemessen.
- Eine pauschale Begutachtung aller Betroffenen wäre unverhältnismäßig, kostenintensiv und mit zusätzlichem bürokratischen Aufwand verbunden, ohne dass hierdurch ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn zu erwarten ist.
- Das geltende Recht sieht bewusst ein abgestuftes Verfahren vor: Zunächst bewertet die Waffenbehörde die vorliegenden nachgewiesenen Tatsachen und Erkenntnisse. Erst wenn konkrete Tatsachen Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen oder tatsächliche Zweifel an der Eignung bestehen, ist ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis einzuholen.
- 6.5 WaffVwV stellt klar, dass eine psychologische bzw. fachärztliche Begutachtung nur erforderlich ist, wenn überhaupt Fragen der geistigen Eignung betroffen sind. Bei ausschließlich körperlichen Zweifeln gelten andere Anforderungen.
- Eine ausschließliche Zuständigkeit von Psychologen würde der Breite der in § 6 WaffG geregelten Eignungskriterien nicht gerecht. Diese umfassen neben psychischen Erkrankungen beispielsweise Geschäftsunfähigkeit, Alkohol- oder sonstige Abhängigkeitserkrankungen, körperlich bedingte Einschränkungen sowie die Fähigkeit zum vorsichtigen und sachgemäßen Umgang mit Waffen. Folgerichtig sieht das Gesetz ausdrücklich sowohl ärztliche als auch fachpsychologische Begutachtungen vor.
- Eine flächendeckende Ausweitung psychologischer Begutachtungen würde erhebliche personelle Kapazitäten bei qualifizierten Psychologen binden. Diese Ressourcen stehen dann gerade für die Fälle nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung, in denen konkrete Anhaltspunkte eine vertiefte Prüfung tatsächlich erforderlich machen.
- Qualifizierte psychologische und psychiatrische Begutachtungskapazitäten sind bereits heute begrenzt. Eine generelle Begutachtungspflicht würde Kapazitäten dort binden, wo sie für ernste Fälle wirklich gebraucht werden und damit die ärztliche Versorgung weiter schwächen.
 - Das Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein stellte 2025 fest: „Bundesweit gibt es einen Mangel an psychologischen und psychiatrischen Gutachterinnen und Gutachtern“, der sich nicht einfach beheben lasse.¹²

¹² Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein Kompetenzzentrum Justizgutachten startet, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/II/Presse/PI/2025/Justiz/250701_justizgutachten

- Die Bundespsychotherapeutenkammer schrieb im April 2026, dass die Versorgungskapazitäten insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen weiterhin stark begrenzt sind.¹³
- Die Bundesgesundheitsministerin erkannte im Juli 2026 an, dass Wartezeiten ein Problem sind.¹⁴
- Auch hier gilt der Leitsatz: Der Staat darf den legalen Erwerb und Besitz von Waffen nicht unter einen pauschalen Gefahrenverdacht stellen. Wer eine Waffe erwerben möchte, ist nicht allein deshalb als Sicherheitsrisiko oder potenziell ungeeignet anzusehen. Das grundsätzliche Misstrauen des Staates gegenüber dem Bürger, das durch die Einführung einer solchen Regelung zum Ausdruck käme, beruht grundsätzlich nicht auf Tatsachen oder Erkenntnissen. Es ist vielmehr dazu geeignet, das Vertrauen in staatliche Organe und das Rechtssystem zu erschüttern.
- Staatliche Prüf- und Kontrollmaßnahmen sollten sich vielmehr dort konzentrieren, wo konkrete Tatsachen auf tatsächliche Risiken, mangelnde Eignung oder missbräuchliche Absichten hindeuten.
- Eine Risikobewertung muss im Einzelfall unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren erfolgen. Vor diesem Hintergrund sind pauschale Begutachtungen unangebracht, da sie der nötigen Einzelfallorientierung widersprechen.
- Forschungsergebnisse zeigen, dass präventive Eignungstests nicht geeignet sind, um Gewalttaten aufgrund psychischer Ausnahmesituationen zu verhindern, sondern dass ein verhaltensbezogener Ansatz mehr Erfolg hat.
 - Die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN) kommt zu dem Schluss, dass es letztlich wichtig ist, „zu verstehen und zu akzeptieren, dass aufgrund der Komplexität der Zusammenhänge und der relativen Seltenheit schwerer Gewaltereignisse eine individuelle Prädiktion mit ausreichender Sicherheit praktisch unmöglich ist.“¹⁵
 - Im Tätigkeitsbericht des Polizeibeauftragten des Bundes wird ausdrücklich festgestellt, dass die „Gesamtheit der Menschen mit psychischen Störungen gegenüber der Durchschnittsbevölkerung kein erhöhtes Gewalttätigkeitsrisiko aufweist“.¹⁶
 - Psychische Erkrankungen können vielfältig sein und begründen für sich genommen keine generelle Gefährlichkeit. Eine Kleine Anfrage aus dem Land Brandenburg belegt, dass der Anteil der Tatverdächtigen mit dem erfassten Hinweis „Psychische und Verhaltensstörungen“ bei nicht einmal 2 % liegt.¹⁷

¹³ BPTK, Fakten zu den Honorarkuerzungen in der Psychotherapie, https://api.bptk.de/uploads/20260409_bptk_fakten_zu_den_honorarkuerzungen_in_der_psychotherapie_f6fd75ed0c.pdf

¹⁴ Warken: „Wir brauchen mehr Steuerung im Gesundheitssystem.“, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/interviews/rnd-17-07-2026>

¹⁵ DGPPN, Positionspapier – Prävention von Gewalttaten, S. 33, https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/4a43e25e5cbbd478eabca991860146cdb4c501e5/DGPPN_Positionspapier_Pr%C3%A4vention%20von%20Gewalttaten_05022026_web.pdf

¹⁶ Drucksache 21/750, S. 15, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100750.pdf>

¹⁷ Landtag Brandenburg Drucksache 8/2549, S. 6, https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w8/drs/ab_2500/2549.pdf

- Auch internationale Studien stützen diese Einordnung. In einer schwedischen Studie wurde der bevölkerungsbezogene Anteil schwer psychischer Erkrankungen an Gewaltkriminalität auf rund fünf Prozent beziffert.¹⁸
- Swanson et al. betonen, dass die große Mehrheit von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen niemals gewalttätig wird und dass evidenzbasierte Prävention nicht an Diagnosen allein, sondern an konkreten Risikokonstellationen anknüpfen muss.¹⁹
- Die Forschung zu Amok- und Attentatslagen in den USA spricht gegen eine pauschale psychologische Vorabselektion als zentrales Präventionsinstrument.
 - Es belegen eine FBI-Analyse über das Verhalten von Amokläufern vor ihren Angriffen²⁰ sowie eine Analyse des U.S. Secret Service zu gezielter Schulschussgewalt²¹, dass anhand demografischer oder pauschaler Merkmale keine einheitliche Tätergruppe oder ein einheitlich zu identifizierendes Profil der Angreifer vorab festgestellt werden kann.
 - Die Täter zeigen jedoch in der Zeit der Planung und Vorbereitung häufig beobachtbare auffällige Verhaltensweisen, situative Belastungen, Konflikte im sozialen Umfeld oder sprechen sogar Drohungen aus, die vor allem vom näheren Umfeld der Täter wahrgenommen werden.
 - Gleichzeitig versuchen Täter aber, genau diese Verhaltensweisen zu verschleiern.
- Die Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und des Bundeslagebildes Waffenkriminalität zeigen für das Jahr 2025 insgesamt 155.002 Fälle der gefährlichen und schweren Körperverletzung, bei denen es in lediglich 1.087 Fällen zu einer Schussabgabe kam, was einem Anteil von rund 0,7 % entspricht. Unter Zugrundelegung der Referenzzahl von 4,9 % legal besessener Waffen, wie sie bis zum Jahr 2015 in der polizeilichen Kriminalstatistik bei sichergestellten Waffen ausgewiesen wurde, kamen in 0,035 % der Taten legale Schusswaffen zum Einsatz. Wird darauf der Anteil von 5 % psychisch erkrankter Täter angewendet, die Fazel/Grann 2006²² ermittelten, so wurden statistisch gesehen lediglich 0,0017 % der Fälle von psychisch kranken Personen mit legalen Schusswaffen begangen. Eine generelle Pflicht zur fachpsychologischen Untersuchung bei erstmaliger Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis würde damit rund eine Million rechtstreue Waffenbesitzer erfassen, obwohl sich rechnerisch

¹⁸ Fazel/Grann, *The Population Impact of Severe Mental Illness on Violent Crime*, Am J Psychiatry 2006, <https://psychiatryonline.org/doi/10.1176/ajp.2006.163.8.1397>

¹⁹ Swanson et al., *Mental illness and reduction of gun violence and suicide* (Annals of Epidemiology 2015, DOI 10.1016/j.annepidem.2014.03.004), <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1047279714001471?via%3Dihub>

²⁰ FBI, *A Study of Pre-Attack Behaviors of Active Shooters in the United States Between 2000 and 2013* (2018), S. 7, <https://www.fbi.gov/file-repository/reports-and-publications/pre-attack-behaviors-of-active-shooters-in-us-2000-2013.pdf/view>

²¹ U.S. Secret Service / NTAC, *Protecting America's Schools: A U.S. Secret Service Analysis of Targeted School Violence* (2019), https://www.secretservice.gov/sites/default/files/2020-04/Protecting_Americas_Schools.pdf

²² Fazel/Grann, *The Population Impact of Severe Mental Illness on Violent Crime*, Am J Psychiatry 2006, <https://psychiatryonline.org/doi/10.1176/ajp.2006.163.8.1397>

nur eine minimale Fallzahl identifizieren lässt. Ein messbarer Sicherheitsgewinn ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar, sodass die Maßnahme weder verhältnismäßig noch zielgerichtet oder notwendig ist. Eine verpflichtende medizinisch-psychologische Untersuchung für alle Waffenbesitzer steht in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Gefährdungslage.

- Der extrem geringen zu erwartenden Anzahl tatsächlich identifizierter Personen mit mangelnder Eignung würde eine enorme Anzahl falscher Positiv-Meldungen gegenüberstehen. Die Probleme solcher „Massen-Screenings“ sind in der Forschung hinreichend als Prävalenzfehler oder Basis-Raten-Problem²³ bekannt. Eine Entlastung wäre aufgrund der daraus zwangsläufig entstehenden Widersprüche, Rechtsbehelfe und Gegengutachten unrealistisch.
 - Selbst ein Test mit hoher Sensitivität und Spezifität besitzt in der Praxis nur geringe Vorhersagekraft auf individueller Ebene, da das Verhältnis von korrekten Prognosen zu falschen Positiventscheidungen zunehmend ungünstiger wird, je seltener das zu betrachtende statistische Merkmal (z. B. die Neigung, in Konfliktsituationen zur Schusswaffe zu greifen) ist.
 - Wird beispielsweise eine Untersuchung von 1.000 Personen durchgeführt, von denen 5 tatsächlich gewaltbereit sind, und ein Testverfahren mit einer Sensitivität und Spezifität von jeweils 99 % verwendet, so wären rund $\frac{2}{3}$ der positiven Befunde falsch: Von den 5 Hochrisikopersonen würde der Test statistisch betrachtet alle erkennen ($5 \times 99 \% \approx 5$). Von den 995 unauffälligen Personen würden jedoch 10 Personen fälschlicherweise ebenfalls als Risikofälle eingestuft ($995 \times 1 \% \approx 10$).
 - Der Test würde trotz annähernder Idealbedingungen insgesamt 15 Personen als Risikofälle einstufen, obwohl nur von den genannten 5 Personen eine tatsächliche Gefahr ausgeht. Das Missverhältnis zwischen diesen beiden Personengruppen innerhalb der Grundgesamtheit und die hohe Anzahl durchgeführter Tests überwiegt die eigentlich sehr gute Genauigkeit des Tests.
 - In der Praxis muss davon ausgegangen werden, dass die Validität noch deutlich schlechter ausfallen und ein nicht unerheblicher Teil der falschen Positivbefunde die Behörden mit Widerspruchs- und Klageverfahren belasten würde.
- Hintergrund für diese politische Schwerpunktsetzung sind einzelne Gewalttaten mit großer öffentlicher Aufmerksamkeit in den vergangenen Jahren, bei denen psychische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten oder entsprechende Warnhinweise in der Vorgeschichte bzw. der späteren Aufarbeitung eine Rolle gespielt haben (z. B. PKW-Attentat in Leipzig im Mai 2026²⁴, Messerattentat am Hamburger Hauptbahnhof im Mai 2025²⁵, Messerattentat in Aschaffenburg im Januar

²³ Einfach erklärt: Prävalenzfehler und Fluggastdaten (PNR), <https://epicenter.works/content/einfach-erklart-praevalenzfehler-und-fluggastdaten-pnr>

²⁴ MDR aktuell, Nach Amokfahrt in Leipzig: Motiv weiter unklar - Fake-Bilder im Umlauf, <https://www.tagesschau.de/inland/regional/sachsen/liveblog-leipzig-100.html>

²⁵ ZDF Heute, Was wir zum Messerangriff in Hamburg wissen, <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/hamburg-hauptbahnhof-messerangriff-psychatrie-100.html>

2025²⁶, PKW-Attentat in Magdeburg im Dezember 2024²⁷, Schusswaffenattentat in Hamburg-Alsterdorf im März 2023 (legale Waffe)²⁸, Messerattentat im Zug bei Brokstedt im Januar 2023²⁹, Schusswaffenattentat (illegale Waffe) in der Universität Heidelberg im Januar 2022³⁰, Messerattentat in Würzburg im Juni 2021³¹, Schusswaffenattentat von Hanau (legale Waffe) im Februar 2020³²).

- Bei einem erheblichen Teil dieser Fälle lagen bereits vor der Tat konkrete Hinweise auf psychische Auffälligkeiten vor. Teilweise bestanden psychiatrische Diagnosen und Behandlungen, teilweise waren die Betroffenen bereits mehrfach stationär untergebracht oder durch Gewalt- und Bedrohungshandlungen aufgefallen, teilweise lagen sogar konkrete Hinweise bei Behörden vor.
- Das Problem lag also nicht darin, dass eine psychische Auffälligkeit durch eine psychologische Untersuchung erst hätte entdeckt werden müssen, sondern darin, dass bereits vorhandene Informationen bei den beteiligten Behörden nicht ausreichend zusammengeführt wurden.
- Die verfügbaren staatlichen Ressourcen müssen sich stärker auf die Zusammenführung und Bewertung konkreter Risikohinweise konzentrieren, anstatt Personengruppen ohne entsprechenden Anlass flächendeckend psychologisch zu untersuchen.
- Die Bundesregierung wurde durch den Beschluss der Innenministerkonferenz vom Juni 2025 zum integrierten behördenübergreifenden Risikomanagement³³ sowie durch die Entschließung des Bundesrates am 30. Januar 2026 „Menschen mit psychischen Erkrankungen schützen, Gefahrenpotenziale erkennen durch bundesweiten Austausch“³⁴ bereits aufgefordert, den Austausch relevanter Erkenntnisse zwischen Sicherheits-, Gesundheits-, Waffen- und weiteren Behörden unter datenschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen und besser zu vernetzen. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zielgerichteter, als den generellen Fokus auf alle Waffenbesitzer zu legen. Er muss jedoch rechtsstaatlich eng begrenzt,

²⁶ ZDF Heute, Prozess nach Messerangriff in Aschaffenburg beginnt, <https://www.zdfheute.de/panorama/kriminalitaet/aschaffenburg-prozess-messer-attacke-100.html>.

²⁷ Die Zeit, Gutachter hält Magdeburg-Attentäter für schuldig und gefährlich, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2026-01/anschlag-magdeburg-taleb-al-abdumohsen-gutachten-schuldfrage>.

²⁸ Die Zeit, Ermittler prüfen anonymen Hinweis zu Schützen von Hamburg, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2023-03/anonymer-hinweis-waffenkontrolle-angriff-zeugen-jehovas-hamburg>.

²⁹ NDR Recherche: Messerstecher von Brokstedt, https://www.ndr.de/der_ndr/presse/mitteilungen/NDR-Recherche-Messerstecher-von-Brokstedt-kein-psychiatrisches-Abschlussgutachten-vor-der-Entlassung-von-Ibrahim-A.pressemitteilungndr23726.html.

³⁰ Staatsanwaltschaft Heidelberg, Todesermittlungsverfahren wegen der Amoktat im Neuenheimer Feld vom 24.01.2022 weitgehend abgeschlossen, <https://staatsanwaltschaft-heidelberg.justiz-bw.de/pb/%2Cde/9984373>.

³¹ Die Bayern-News, Würzburg gedenkt Messerattacke vor vier Jahren, <https://www.diebayern.de/politik/wuerzburg-gedenkt-messerattacke-vor-vier-jahren-3031303>.

³² Die Zeit, Anschlag in Hanau, <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-11/anschlag-hanau-attentaeter-psychische-erkrankung-gutachten-rechtsextremismus>.

³³ Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 223. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2025-06-13_DOK/beschl%C3%BCsse.pdf.

³⁴ Bundesrat, Drucksache 717/25, <https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2025/0701-0800/717-25.pdf>.

verhältnismäßig und an konkrete Tatsachen geknüpft bleiben. Entscheidend ist, dass behördliche Erkenntnisse dann zusammengeführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Fremd- oder Selbstgefährdung bestehen.

- Gemäß der Fragestellung ist nicht die Entlastung der Behörden die Intention hinter diesem Vorschlag, sondern vielmehr die Abgabe der Verantwortlichkeit, rührend aus der Unfähigkeit (s.o.), vorhandene Information auszuwerten und zu nutzen.
- Es besteht die Gefahr einer unbeabsichtigten Abschreckungswirkung gegenüber freiwilliger psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung. Waffenbesitzer könnten aus Sorge vor einer zukünftigen Offenlegung etwaige Behandlungen nicht in Anspruch nehmen, etwa in persönlichen Krisensituationen. Solche Fehlanreize sind aus gesundheitspolitischen Gründen unbedingt zu vermeiden.
- Zugleich wird auf sicherheitsbehördlicher Ebene ausdrücklich vor pauschalen Erfassungs- und Kontrollinstrumenten gewarnt. So wird die Einführung eines bundesweiten Registers für Menschen mit psychischen Erkrankungen durch den Polizeibeauftragten des Bundes klar abgelehnt, was die grundsätzlichen Bedenken gegenüber anlasslosen und flächendeckenden Überprüfungsmechanismen unterstreicht.³⁵
- Auf europäischer Ebene wurden pauschale, anlasslose Eignungsprüfungen politisch nicht als zielführend angesehen und im Rahmen der Reform der EU-Führerscheinrichtlinie verpflichtende Gesundheitstests für ältere Verkehrsteilnehmer ausdrücklich nicht weiterverfolgt. Stattdessen wurde den Mitgliedstaaten ein flexibler Ansatz eröffnet, der unterschiedliche Formen der Eignungsprüfung ermöglicht und damit die Einzelfallorientierung in den Vordergrund stellt.³⁶
- Eine verpflichtende Abfrage bei Gesundheitsbehörden ist nicht zielführend, solange nicht ausreichend klar ist, welche relevanten Daten hier überhaupt vorliegen oder vorliegen müssten. Denn meldepflichtige Krankheiten nach § 6 IfSG wie Mumps, Windpocken oder eine Lebensmittelvergiftung stellen wohl keinen Ausschlussgrund für die persönliche Eignung nach dem Waffengesetz dar.

³⁵ Drucksache 21/750, S. 14f, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/007/2100750.pdf>.

³⁶ Tagesschau.de, EU-Reform für Führerscheine – Keine Gesundheitstests für ältere Autofahrer, <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-fuehrerschein-regeln-100.html>.

19. Wie hoch werden die Kosten einer Begutachtung für den Fall der Erstantragstellung und für den Fall der Regelüberprüfung eingeschätzt? Mit welchem Zeitaufwand wird gerechnet?

Antwort:

- Die Kosten für eine waffenrechtliche Begutachtung (MPU) liegen zwischen rund 340 und 840 €. Hinzu kommen Kosten für Vorbereitungskurse, Nachweise (Laboruntersuchungen), Verwaltungsgebühren, mögliche mehrfache Inanspruchnahme und lange Warte- und Bearbeitungszeiten.
- In Österreich, wo eine MPU als flächendeckende Regelüberprüfung seit 2025 Anwendung findet, liegen die Kosten bei 678 € exkl. USt., also 813,60 € pro Begutachtung.³⁷ Sie sind mit Einführung der Regelung um 187 % angehoben worden!

Begründung:

- Gemäß einer im Jahr 2023 durch den VDB durchgeführten Befragung unter Anbietern entsprechender Begutachtungen lagen die Kosten für ein fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung bei unter 25-jährigen Antragstellern (§ 6 Absatz 3 WaffG) bei 341,33 € und einem Zeitaufwand von 3-5 Stunden. Anfahrtszeiten und Kosten wurden nicht berücksichtigt.
- Die Kosten für die Begutachtung bei Zweifeln an der persönlichen Eignung (§ 6 Absatz 2 WaffG) lagen bei durchschnittlich 841,40 €. Hier muss häufig auch noch ein kostenintensiver Vorbereitungskurs eingeplant werden. Anfahrtszeiten und Fahrtkosten sind nicht berücksichtigt.
- Der ADAC nennt als Kosten für eine verkehrsrechtliche MPU typischerweise zwischen 400 und 800 Euro. Die Gesamtkosten beliefen sich für die Betroffenen jedoch nicht selten auf 1000 bis 2850 Euro, da üblicherweise ein Vorbereitungskurs in Anspruch genommen werden muss und teilweise weitere Tests nötig sind.³⁸
- In einer Mitgliederumfrage des VDB berichteten Teilnehmer von mehrmonatigen Warte- und Bearbeitungszeiten.

³⁷ Waffengesetz Österreich, <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Anlage=&Artikel=&FassungVom=2026-08-20&Gesetzesnummer=10006017&Paragraf=4&Uebergangsrecht>.

³⁸ ADAC, Was kostet eine MPU?, <https://www.adac.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein/mpu/mpu-kosten>.

20. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag, wenn die Begutachtung nur für die Erstantragstellung und sodann in größeren Abständen, bspw. nur alle 10 Jahre, erfolgen würde und es ansonsten für die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung bei der Bewertung durch die Waffenbehörden verbleibt?

Antwort: Nicht sinnvoll, ungeeignet.

Begründung:

- Es ist für den grundsätzlichen Sachverhalt unerheblich, in welchem Abstand eine Begutachtung erfolgt, da es sich immer um eine Momentaufnahme handelt.
- Studien zeigen, dass Risikofaktoren für Gewalthandlungen vor allem in bestimmten Lebensumständen liegen, etwa bei kürzlicher Trennung oder Scheidung, finanziellen Krisensituationen, sozialer Isolation, Viktimisierung oder in Verbindung mit enthemmenden Faktoren wie Alkohol- oder Drogenkonsum.³⁹ Eine heute durchgeführte Begutachtung besitzt keine Aussagekraft für das Verhalten des Probanden in einer zukünftigen Krisen- oder Ausnahmesituation.
- Die Prüfung der waffenrechtlichen persönlichen Eignung muss deshalb an objektivierbare Tatsachen anknüpfen: Schwere Vorstrafen, dokumentierte Gewaltvorfälle, gesicherte Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung oder Missbrauch von Alkohol und Betäubungsmitteln sowie Zwangseinweisung in psychiatrische Einrichtungen. Zur Ermittlung dieser Informationen stehen den Behörden bereits zahlreiche Instrumente zur Verfügung, die zudem nicht auf 10-Jahres-Intervalle begrenzt sind.
- Das Problem der Momentaufnahmen beweist der Fall des Messerattentäters von Brokstedt. Dort sah der Gefängnispsychiater fünf Tage vor der Tat keine Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung.⁴⁰
- Durch § 34 StGB sowie teilweise spezifische Landesgesetze (z. B. § 28 Absatz 4 Hess. PsychKHG) bestehen bereits Meldepflichten für Ärzte oder Kliniken, wenn bei Patienten eine akute Fremdgefährdung festgestellt wird.
- Selbst bei einem Zehnjahresintervall wäre der damit verbundene Verwaltungsaufwand erheblich, ohne dass positive Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.
- Zu erwarten sind dagegen negative Auswirkungen, wenn dringend benötigte Behandlungskapazitäten mit unnötigen Begutachtungen blockiert werden und damit Menschen, die wirklich Hilfe benötigen, noch länger auf einen Termin warten müssen.

³⁹ Elbogen et. al. (2016). Jenseits der psychischen Erkrankung: Stärkere und direktere Wege zur Gewalt bekämpfen. *Clinical Psychological Science*, 4 (5), 747–759 <https://doi.org/10.1177/2167702615619363>.

⁴⁰ Hamburg.t-online, Brokstedt-Attentäter stand offenbar unter Drogen https://hamburg.t-online.de/region/hamburg/id_100133014/brokstedt-taeter-der-messerattacke-stand-offenbar-unter-drogen.html.

21. Würden Sie alternativ die Einführung einer mit psychologischer Expertise erstellten, einheitlichen Kriterienliste für die Bewertung der Eignungsmerkmale des § 6 WaffG durch die Waffenbehörden selbst für vorzugswürdig erachten?

Antwort: Nein zu einer Kriterienliste, mit der die zuständige Behörde eine Form von psychologischer Eignungsdiagnostik betreiben würde. Sinnvoll wäre dagegen ein bundeseinheitlicher Katalog objektivierbarer Tatsachen, bei deren Vorliegen eine fachärztliche oder fachpsychologische Abklärung im Einzelfall angeordnet werden kann.

Begründung:

- Die Sachbearbeiter in Waffenbehörden verfügen über keine psychologische oder ärztliche Expertise, um Eignungsmerkmale anhand einer Kriterienliste fachgerecht beurteilen oder eine solche Liste aufstellen zu können.
- Die rein numerische Auswertung eines psychometrischen Tests ist immer nur der erste diagnostische Schritt. Psychometrische Tests werden daher in der Praxis meist mit Begutachtungsgesprächen kombiniert. Die Interpretation solcher Tests und der im Begutachtungsgespräch getätigten Antworten setzt genaue Kenntnisse der fachlichen Standards und der Testtheorie voraus. Nicht nur die Auswahl des Testverfahrens, sondern auch die Auswertung und fachliche Einordnung psychodiagnostischer Verfahren erfordern deshalb eine nachgewiesene Qualifikation.
- Eine Liste kann eine fachliche Qualifikation nicht ersetzen. Vielmehr wird immer die Gefahr bestehen, dass komplexe Fragen der persönlichen Eignung auf eine schematische Prüfung reduziert werden, ohne dass damit ein nachweisbarer Sicherheitsgewinn verbunden ist.
- Eine vergleichbare Kriterienliste ist im Fahrerlaubnisrecht bekannt.
 - Das Führen eines Kraftfahrzeugs ist mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben Dritter verbunden. Bei den öffentlichkeitswirksamen Anschlags- und Amoktaten in Deutschland wurden in den letzten sechs Jahren als unmittelbares Tatmittel häufiger Kraftfahrzeuge als Schusswaffen eingesetzt. Dennoch wird nicht jeder Fahrerlaubnisbewerber vorsorglich einer psychologischen Begutachtung unterzogen.
 - Die Liste im Anhang 4 FeV unterstützt lediglich einen anlassbezogenen Ansatz.
 - Das Fahrerlaubnisrecht definiert konkrete Eignungsmängel, die eine Regelfallbewertung darstellen, und knüpft weitergehende ärztliche oder psychologische Untersuchungen grundsätzlich daran, dass der Fahrerlaubnisbehörde entsprechende Tatsachen bekannt werden.
 - Im Fahrerlaubnisrecht wurde in der Forschung bereits mehrfach kritisiert, dass einige Regelungen nicht evidenzbasiert sind.⁴¹
 - Studien, die eine Wirksamkeit des Kriterienkataloges belegen, sind nicht zu finden.

⁴¹ Leproust et al., Systematic screening for unsafe driving due to medical conditions: still debatable. BMC Public Health. 2008, <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC2259338>.

- Es ist keineswegs gewährleistet, dass sämtliche nach dem Eignungskatalog relevanten gesundheitlichen oder psychischen Beeinträchtigungen der Behörde tatsächlich bekannt werden. Der Gesetzgeber nimmt bewusst in Kauf, dass ein Eignungsmangel unentdeckt bleibt, solange keine konkreten Erkenntnisse oder Auffälligkeiten vorliegen.
 - Entscheidend ist nicht eine lückenlose präventive Erfassung sämtlicher denkbarer Risiken, sondern ein verhältnismäßiges System, das bei konkreten Anhaltspunkten eine vertiefte fachliche Prüfung ermöglicht.
- Die Aufgabe der Waffenbehörde sollte nicht darin bestehen, psychische Erkrankungen zu diagnostizieren oder anhand einer Checkliste eine eigene psychologische Eignungsprognose vorzunehmen. Sie sollte vielmehr anhand objektiver und bundeseinheitlicher Kriterien beurteilen können, ob bekannt gewordene Tatsachen einen hinreichenden Anlass für eine fachärztliche oder fachpsychologische Abklärung begründen.
- Eine solche Liste objektivierbarer nachweisbarer Tatsachen (schwere Vorstrafen, dokumentierte Gewaltvorfälle, gesicherte Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung oder Missbrauch von Alkohol und Betäubungsmitteln sowie Zwangseinweisung in psychiatrische Einrichtungen) erfordert keine psychologische oder ärztliche Expertise zur Beurteilung. Ihr Vorliegen gibt lediglich ggf. Anlass zu einer weitergehenden Untersuchung.
- Zugleich sollte sichergestellt werden, dass relevante, rechtmäßig verfügbare Erkenntnisse zuverlässig genutzt werden.
- Dass ein solches System keine vollständige Erfassung aller denkbaren Risiken gewährleisten kann, ist kein Argument für eine pauschale Begutachtung aller Waffenbesitzer, sondern Ausdruck einer risikoorientierten und verhältnismäßigen Gefahrenvorsorge, wie sie auch im Straßenverkehr praktiziert wird. Restrisiken bleiben selbst bei flächendeckenden Massen-Screenings bestehen.
- Angemerkt sei ebenfalls, dass wir die von einigen Waffenbehörden in analogen Antragsformularen angefragten Eigenerklärungen für nicht zielführend und nicht rechtmäßig halten. Denn teilweise abgefragte Krankheitsbilder wie „Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbtüchtigkeit, Hirnverletzungen, Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Schwerhörigkeit oder Taubheit, Lähmungen, Amputation oder andere schwere Krankheiten“ sind weder hinreichend genau definiert noch in der Form überhaupt Gründe, die für eine pauschale mangelnde persönliche Eignung sprechen.⁴² Stattdessen könnten sie teilweise sogar als pauschale Diskriminierung und Benachteiligung Behinderter gesehen werden.
- Des Weiteren würde durch die Maßnahme gem. Fragestellung ein Schulungsaufwand für die Waffenbehörden entstehen, der einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Länder und Kommunen verursacht. Ohne diese Schulungen wäre eine Auswertung und Bewertung der in Rede stehenden Fragebögen unmöglich.

⁴² Antragsvordrucke unterschiedlicher Waffenbehörden unter:
<https://lra-aic-fdb.de/wp-content/uploads/2026/01/Antrag-auf-Erteilung-einer-Waffenbesitzkarte-form.pdf>; https://www.landkreis-cuxhaven.de/media/custom/3189_1908_1.PDF?1738152861;
<https://formulare.lra-rosenheim.de/frontend-server/form/includes/ressource?pid=2867&name=Papier-Antrag+Waffenbesitzkarte+Juristische+Person.pdf>.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

22. Sind die Waffenbehörden ausreichend aufgestellt, um die Bewertung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG vorzunehmen bzw. ersteinzuschätzen?

Antwort: Personell nein, hinsichtlich rechtlicher Mittel: Ja.

Begründung:

- Die Waffenbehörden sind insbesondere personell nicht ausreichend aufgestellt, hier muss deutlich nachgebessert werden. Dazu dürfen sie u.a. auch nicht mit einer immer kleinteiligen Genehmigungspraxis oder weiteren Verschärfungen in nicht sicherheitsrelevanten Bereichen wie SRS-Waffen oder Armbrüsten belastet werden.
- Die Sachbearbeiter der Waffenbehörden verfügen regelmäßig weder über das notwendige medizinische Fachwissen, um die persönliche Eignung nach § 6 WaffG umfassend selbst zu beurteilen. Dies ist nach der Systematik des § 6 WaffG auch nicht ihre Aufgabe.
- Die Waffenbehörde hat vielmehr eine Ersteinschätzung der ihr bekannt gewordenen Tatsachen vorzunehmen. Bestehen begründete Zweifel, kann sie nach § 6 Absatz 2 WaffG eine entsprechende fachliche Begutachtung verlangen. Dies betrifft sowohl den geistigen oder körperlichen Zustand als auch den missbräuchlichen Konsum berauschender Mittel. Ein fachärztliches Attest ist dabei nicht zwingend vorgeschrieben.
- Dieses System entspricht im Grundsatz dem Fahrerlaubnisrecht. Auch eine Fahrerlaubnisbehörde muss psychische oder körperliche Erkrankungen nicht selbst diagnostizieren. Werden ihr Tatsachen bekannt, die auf einen Eignungsmangel hindeuten, kann sie nach § 11 FeV ein entsprechendes fachliches Gutachten verlangen und die konkret zu klärende Eignungsfrage formulieren. Dass Behörden nicht selbst über psychologische oder medizinische Spezialkenntnisse verfügen, ist daher kein strukturelles Defizit, sondern Bestandteil eines gestuften Prüfverfahrens.
- Entscheidend ist, dass relevante Hinweise die Waffenbehörde überhaupt erreichen, dort als solche erkannt, zusammengeführt und konsequent weiterverarbeitet werden. Das Waffengesetz sieht hierfür bereits die Abfrage bei verschiedenen Behörden vor, die mitteilen sollen, ob Erkenntnisse über mögliche Eignungsmängel bekannt sind.
- Insgesamt müssen die Behörden ausreichend vernetzt sein, um auch überregional Erkenntnisse austauschen zu können.

23. Gibt es für Behördenmitarbeiter eine Checkliste oder Kriterienliste zur Vermeidung falsch-positiver oder falsch-negativer Entscheidungen in Analogie zu Kriterienlisten wie sie u.a. im Bereich der Kraftfahrereignung verwendet werden?

Antwort:

- Wir hoffen, dass dem nicht so ist. Denn eine solche Liste müsste bundesweit einheitlich gelten und selbst im föderalistisch geregelten Vollzug des Waffenrechts einheitliche Anwendung finden.
- Einige Behörden nutzen jedoch in ihren Antragsformularen offensichtlich bereits ein Abfragetool, das äußerst kritisch zu sehen ist, da die angefragten Krankheitsbilder weder ausreichend scharf definiert sind noch einen Ausschluss der persönlichen Eignung begründen.

Begründung:

- Sollten einzelne Behörden solche Listen verwenden, könnte darin ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) gesehen werden, da eine von Behörde zu Behörde unterschiedliche Beurteilung eine uneinheitliche Bewertungspraxis erzeugen würde.
- Um waffenrechtliche Erlaubnisinhaber bundesweit gleichzustellen, müsste es eine bundesweit einheitliche Liste als Grundlage geben, die vom Bundesinnenministerium herauszugeben wäre.
- Einige Waffenbehörden nutzen in analogen Antragsformularen Eigenerklärungen. Die dort abgefragten Krankheitsbilder wie „Sehschwäche, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Hirnverletzungen, Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Anfallsleiden, Geisteskrankheiten, Schwerhörigkeit oder Taubheit, Lähmungen, Amputation oder andere schwere Krankheiten“ sind weder hinreichend genau definiert noch in der Form überhaupt Gründe, die für eine pauschale mangelnde persönliche Eignung sprechen.⁴³

⁴³ Antragsvordrucke unterschiedlicher Waffenbehörden unter:
<https://lra-aic-fdb.de/wp-content/uploads/2026/01/Antrag-auf-Erteilung-einer-Waffenbesitzkarte-form.pdf>; https://www.landkreis-cuxhaven.de/media/custom/3189_1908_1.PDF?1738152861;
<https://formulare.lra-rosenheim.de/frontend-server/form/includes/ressource?pid=2867&name=Papier-Antrag+Waffenbesitzkarte+Juristische+Person.pdf>

24. Sehen Sie die Möglichkeit einer Entlastung der Waffenbehörden, wenn künftig durch psychologische Gutachten die Bewertung der Eignungsmerkmale nach § 6 vorgenommen und dies nicht mehr durch die Waffenbehörden einzuschätzen wäre?

Antwort: Nein

Begründung:

- Die Eignungsprognose würde auf externe psychologische Gutachter verlagert, was nur vordergründig einer Entlastung der Waffenbehörde gleichkäme.
- Die Waffenbehörde bliebe für die rechtliche Entscheidung verantwortlich. Sie müsste weiterhin prüfen, ob das Gutachten vollständig, nachvollziehbar, widerspruchsfrei und auf die gesetzlichen Eignungsmerkmale bezogen ist. Hinzu kämen die Auswahl geeigneter Gutachter, die Bearbeitung von Gegengutachten usw. Diese Tätigkeiten sind ohne umfangreiche Schulungsmaßnahmen nicht durchzuführen.
- Rechtsmittel würden sich weiterhin gegen den behördlichen Verwaltungsakt richten, nicht gegen das Gutachten selbst. Streitige Gutachten aus der voraussichtlich erheblichen Anzahl falscher Positivbescheide (siehe Begründung [Frage 18](#)) kehren zwangsläufig in Form von Klage- und Widerspruchsverfahren zur Behörde zurück.

Die Verlagerung würde erhebliche neue praktische und methodische Probleme schaffen.

- Für eine flächendeckende Begutachtung stehen nur begrenzte fachliche Kapazitäten zur Verfügung, die zudem nicht gleichmäßig verteilt sind.
- Für die verkehrspsychologische MPU stehen nach Angaben der Bundesanstalt für Straßenwesen 2025 bundesweit lediglich 249 Begutachtungsstellen zur Verfügung. Die 15 aktiven amtlich anerkannten Träger führten im Jahr 2025 insgesamt 70.135 medizinisch-psychologische Untersuchungen durch und sind damit bereits mit erheblichen Wartezeiten und hohen Fallzahlen belastet.⁴⁴
- Eine zusätzliche allgemeine waffenrechtliche Begutachtungspflicht würde zu erheblichen Verzögerungen bei allen betroffenen Antragstellungen führen. Daraus ergibt sich ein strukturelles Dilemma: Ein aus Kapazitätsgründen verkürztes und schematisiertes Verfahren kann keine belastbaren Einzelfallprognosen leisten. Eine ausführliche individuelle Begutachtung ist hingegen nicht flächendeckend durchführbar.
- Auf behördlicher Seite führen Wartezeiten zu längeren Verfahren und zusätzlicher Verwaltungsarbeit in Form von Fristüberwachung, Fristverlängerung, Beantwortung von Sachstandsfragen bis hin zu möglichen Untätigkeitsklagen.
- Die fachliche Aussagekraft flächendeckender Gutachten („Massen-Screenings“) ist begrenzt. Beim Missbrauch legal besessener Waffen handelt es sich um ein statistisch seltenes Ereignis. Es ist jedoch ein zentrales Problem standardisierter psychometrischer Tests, dass der sogenannte Prävalenzfehler (auch Basisratenproblem) bei statistisch seltenen Ereignissen zu geringer Validität der

⁴⁴ Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Anzahl der Begutachtungsstellen und der Begutachtungen aller Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung nach Jahren, https://www.bast.de/DE/Leistungen/Verhalten_und_Sicherheit/Begutachtung/Unterseiten/Anzahl-Begutachtungsstellen.html sowie <https://www.bast.de/DE/Presse/Downloads/2026-Langfassung-MPU.pdf>.

Testergebnisse führt (für eine ausführliche Erläuterung siehe Frage 18). Ein Testverfahren, das in der Anamnese bzw. Diagnostik erfolgreich eingesetzt wird, weil hier in der Regel bereits ein Anfangsverdacht besteht, kann daher nicht einfach für den flächendeckenden Einsatz übernommen werden.

- Die Ergebnisse solcher Untersuchungen hängen erheblich vom subjektiven Eindruck des jeweiligen Gutachters ab. Unterschiedliche Begutachtungsstellen könnten verschiedene Tests, Gesprächstechniken und Bewertungsmaßstäbe verwenden.
- Psychologische Explorationsgespräche erfassen nicht nur sicherheitsrelevante Eigenschaften, sondern auch sprachliche Gewandtheit, Stressresistenz, Bildung, kulturelle Codes und den Umgang mit Prüfungssituationen. Dadurch könnten nervöse, sprachlich unsichere oder mit solchen Verfahren nicht vertraute Personen benachteiligt werden, ohne tatsächlich ein höheres Risiko darzustellen.
- Eine Inanspruchnahme externer Gutachter wäre mit erheblichen Kosten für die Betroffenen verbunden und würde Personen mit geringerem Einkommen überproportional belasten.
- Psychisch erkrankte oder ehemals behandelte Personen können stigmatisiert und Fehlanreize geschaffen werden, medizinische oder therapeutische Hilfe aus Sorge vor möglichen waffenrechtlichen Nachteilen nicht in Anspruch zu nehmen. Solche Fehlanreize sind aus gesundheitspolitischen Gründen unbedingt zu vermeiden.
- Im Ergebnis würde die Belastung daher nicht beseitigt, sondern lediglich teilweise von den Waffenbehörden auf externe Gutachter und die betroffenen Bürger verlagert. Gleichzeitig entstünden neue Kontroll-, Kosten-, Kapazitäts-, Gleichbehandlungs- und Rechtsprobleme.
- Sachgerechter erscheint es deshalb, die Prüfung der persönlichen Eignung weiterhin durch die jeweilige Waffenbehörde vornehmen zu lassen und hierbei vorrangig an konkrete, dokumentierte und objektivierbare Tatsachen wie schwere Vorstrafen, dokumentierte Gewaltvorfälle, Alkohol- oder Betäubungsmittelmissbrauch, konkrete Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung oder Zwangseinweisungen in psychiatrische Einrichtungen anzuknüpfen. Fachpsychologische oder fachärztliche Gutachten können nach geltendem Recht weiterhin anlassbezogen gefordert werden.

Zum Themenkomplex Altersgrenzen

Zu § 6 Absatz 3 WaffG

25. Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht für die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort: Keine

Begründung:

- Uns liegen keine belastbaren psychologischen oder kriminologischen Erkenntnisse vor, die die Beibehaltung der Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG empirisch rechtfertigen.
- Bisher wurde die Regelung nach unserer Kenntnis nicht durch eine unabhängige Stelle wissenschaftlich überprüft, um evidenzbasierte Zahlen für ihre Wirksamkeit zu ermitteln. Nur so könnte empirisch belegt werden, ob die Regelung sinnvoll ist oder nicht.
- Insbesondere ist nicht nachgewiesen, dass die vorgesehene pauschale Annahme eines Mindestalters überhaupt eine Aussagekraft für die Prognose eines missbräuchlichen oder leichtfertigen Umgangs mit Waffen besitzt.
- Unterstützend kommt hinzu, dass § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG für Jäger ausdrücklich keine Anwendung findet (§ 13 Absatz 2 Satz 1 WaffG). Es sind keine belastbaren Erkenntnisse bekannt, wonach diese Ausnahme zu sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder einem erhöhten Missbrauchsrisiko geführt hätte. Diese Ausnahme bestätigt insofern, dass die Regel lediglich eine bürokratische Mehrbelastung ist und keine sicherheitsrelevanten Auswirkungen hat.
- Aus psychologischer Sicht beruhen valide Eignungsprognosen auf einer individuellen Diagnostik und einer Betrachtung der konkreten Persönlichkeit, des Verhaltens und relevanter Risikofaktoren. Pauschale Regelungen, die allein an ein abstraktes Merkmal anknüpfen, entsprechen nicht dem Stand moderner psychologischer Begutachtung.
- Aus kriminologischer Sicht existieren keine belastbaren empirischen Belege dafür, dass die Regelung einen messbaren Beitrag zur Verhinderung von Straftaten oder zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit leistet. Eine Evidenz für einen Zusammenhang zwischen der Regelung und einer Reduzierung des Waffenmissbrauchs ist nicht ersichtlich.
- Vor diesem Hintergrund ist eine fundierte Begründung für die Beibehaltung des § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG nicht erkennbar.
- Es wird daher gefordert, die Regelung vollständig aufzuheben. Anlassbezogene Prüfungen nach § 6 Absatz 2 WaffG würden weiter erhalten bleiben und stünden im Zweifelsfall einzelfallbezogen zur Verfügung.

26. Welche Erkenntnisse sprechen aus psychologischer und welche aus kriminologischer Sicht gegen die Beibehaltung der Regelung in § 6 Absatz 3 Satz 1 WaffG?

Antwort: Eine pauschale Begutachtungspflicht an das Lebensalter zu knüpfen, ist aus psychologischer wie auch aus kriminologischer Sicht sehr kritisch zu bewerten

Begründung:

- Das Lebensalter ist aus psychologischer Sicht für sich genommen kein geeignetes Surrogatkriterium für eine individuelle Prognose der Eignung.
- Wissenschaftlich ist belegt, dass es kein einziges „Alter der Gehirnreife“ gibt, sondern verschiedene neuronale Systeme unterschiedlichen Entwicklungsverläufen folgen⁴⁵.
- Die Entwicklung von Risikoverhalten, Impulskontrolle, emotionaler Regulation, Belastungssituationen und Verantwortungsbewusstsein verläuft individuell und ist nicht an einem bestimmten Lebensalter einheitlich abgeschlossen. Eine starre Altersgrenze kann diese unterschiedlichen Entwicklungsverläufe nicht abbilden.⁴⁶
- Die pauschale Anknüpfung an das Lebensalter lässt außer Acht, dass junge Sportschützen mehrheitlich gerade nicht „zufällige“ Durchschnittspersonen ihrer jeweiligen Altersgruppe sind, sondern den Schießsport in der Regel bereits seit einigen Jahren unter qualifizierter Aufsicht betreiben. Es gibt daher eine jahrelange Vorgeschichte aus beaufsichtigtem Training, Vereinsbindung, dokumentierter Regelkonformität und verantwortungsvollem Umgang mit Waffen.
- Aus kriminologischer Sicht rechtfertigen statistische Auffälligkeiten einzelner Altersgruppen keine pauschalen Zweifel an der persönlichen Eignung des Einzelnen. Entscheidend sind vielmehr konkrete Tatsachen, die tatsächlich auf ein erhöhtes Risiko hindeuten. Dazu zählen: dokumentierte Gewaltvorfälle, Suchtproblematiken oder gesicherte Hinweise auf Eigen- oder Fremdgefährdung.
- Der Gesetzgeber beurteilt junge Erwachsene sehr ungleichmäßig. Dass 21- bis 24-Jährige beim legalen Waffenbesitz aufgrund ihres Alters einer besonderen psychologischen Reifeprüfung bedürfen, ist daher ein Wertungswiderspruch:
 - Die deutsche Rechtsordnung geht grundsätzlich bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres von der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln aus. Mit Eintritt der Volljährigkeit erlangt der Betroffene die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und kann weitreichende persönliche, wirtschaftliche und rechtliche Entscheidungen selbstständig treffen.
 - Bei der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre stellte der Gesetzgeber darauf ab, dass 18- bis 21-Jährige in weiten Lebensbereichen eigenverantwortlich und selbständig handeln.⁴⁷

⁴⁵ Leah H. Somerville, Searching for Signatures of Brain Maturity: What Are We Searching For?, *Neuron*, Volume 92, Issue 6, 2016, Pages 1164-1167, <https://doi.org/10.1016/j.neuron.2016.10.059>.

⁴⁶ Icenogle et al. Adolescents' cognitive capacity reaches adult levels prior to their psychosocial maturity: Evidence for a „maturity gap“ in a multinational, cross-sectional sample. *Law Hum Behav.* 2019 Feb;43(1):69-85, <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/30762417>.

⁴⁷ Kalenderblatt 22. März 1974: Bundestag beschließt Senkung der Volljährigkeit <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/1974-03-22-volljaehrigkeit-216476>.

- Bereits 17-jährige Soldaten dürfen im Rahmen ihrer militärischen Ausbildung mit Schusswaffen umgehen. Die Bundeswehrausbildung kann dabei auch den Umgang mit Maschinengewehren umfassen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können bewaffnete Dienste sowie weitergehende Gefechts- und Schießausbildungen wahrgenommen werden.⁴⁸
- Es ist festzuhalten, dass beim Umgang mit Kraftfahrzeugen und beim Umgang mit Schusswaffen vergleichbare Risiken hinsichtlich Eigen- und Fremdgefährdung bestehen.
 - Im Bereich der Fahreignung stellt die BAST fest, dass junge Fahrer ein deutlich höheres Unfallrisiko aufweisen als andere Altersgruppen. Gleichzeitig sei das jugendliche Alter allein gerade kein ausreichender Grund für eine erhöhte individuelle Gefährdung⁴⁹; entscheidend seien weitere Faktoren wie Persönlichkeit und Lebensumstände.⁵⁰
 - Es ist unverständlich, weshalb der Gesetzgeber im Straßenverkehr, wo erhebliche unmittelbare Gefahren für Dritte bestehen und für junge Menschen ein statistisch erhöhtes Unfallrisiko nachgewiesen ist, ein anlassbezogenes Eignungssystem akzeptiert und im Waffenrecht nicht.
 - Die Absenkung des Wahlalters bei der Europawahl im Jahr 2022 wurde vom Gesetzgeber unter anderem damit begründet, dass junge Menschen bereits an zahlreichen Stellen gesellschaftliche Verantwortung übernehmen. In der parlamentarischen Sachverständigenanhörung wurde zudem unter Berufung auf wissenschaftliche Erkenntnisse vertreten, dass bereits 16-Jährige über ausreichende Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügten und es aus psychologischer Sicht keine stichhaltigen Argumente gebe, diese Altersgruppe vom Wahlrecht auszuschließen.⁵¹
 - Die atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung sieht ebenfalls umfangreiche Gutachten, jedoch keine Altersgrenzen vor (§ 5 AtZüV).
 - Die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung sieht ebenfalls umfangreiche Sicherheitsprüfungen (§ 7 LuftSiG), aber keine dem § 6 Absatz 3 WaffG entsprechenden Altersgrenzen vor, bei denen psychologische Gutachten nötig wären.
- Vor diesem Hintergrund überzeugt eine pauschale, allein an das Lebensalter gebundene Begutachtungspflicht weder aus psychologischer, rechtstheoretischer noch aus kriminologischer Sicht.
- Vorzugswürdig ist eine generelle an tatsächliche Anhaltspunkte geknüpfte Einzelprüfung, die nicht pauschal das Lebensalter in den Blick nimmt, sondern auf konkreten, nachvollziehbaren Tatsachen beruht, die tatsächliche Zweifel an der persönlichen Eignung begründen.

⁴⁸ Informationen der Bundeswehr, <https://www.bundeswehr.de/de/menschen-karrieren/grundausbildung-bundeswehr/grundausbildung-bundeswehr-waffen-und-geraetausbildung> sowie <https://www.bundeswehr.de/de/menschen-karrieren/einstieg-17-lebensjahr>.

⁴⁹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurzinformation: Der Eintritt der Volljährigkeit, <https://www.bundestag.de/resource/blob/683092/WD-7-002-20-pdf.pdf>.

⁵⁰ Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Einflussfaktoren auf das Fahrverhalten und das Unfallrisiko junger Fahrerinnen und Fahrer, <https://www.bast.de/DE/Publikationen/Foko/2013-2012/2013-03.html>.

⁵¹ Drucksache 20/3499, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/034/2003499.pdf>.

Zu § 27 Absatz 3 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen. Zur Begründung sind die Anliegen der schießsportlichen Früherziehung, der Nachwuchsförderung und des Leistungssports im internationalen Vergleich angeführt worden.

27. Wie groß ist die Anzahl an Mitgliedern in den von Ihnen vertretenen schießsportlichen Vereinen in der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren und in der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren? Bitte stellen Sie es entweder im Durchschnitt pro Verein dar oder, soweit die Nachwuchsförderung bspw. an speziellen Kaderstützpunkten erfolgt, gesondert für diese Stützpunkte dar. Bitte stellen Sie die Angaben auch in das Verhältnis der Gesamtanzahl der Mitglieder.

Antwort: Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass die Abfrage derartiger Zahlen zur Beurteilung der Wichtigkeit einer anderweitigen Regelung nicht herangezogen werden kann. Die derzeitigen abrufbaren Mitgliederzahlen entstehen bereits unter den bestehenden Altersbeschränkungen. Sie lassen daher keine Rückschlüsse darauf zu, wie groß das Interesse und die Nachwuchsgewinnung ohne diese Beschränkungen wären.

Begründung:

- In Sportarten ohne Altersbeschränkung erfolgt Studien zufolge die Festlegung auf eine bestimmte Hauptsportart bei vielen Jugendlichen im mittleren Jugendalter, häufig etwa zwischen 13 und 16 Jahren.⁵² Bis zum 12. Lebensjahr erfolgt das Ausprobieren unterschiedlicher Sportarten. Dies ist im Schießsport nicht überall möglich, da nicht jeder Verein über Lichtschießanlagen verfügt.
- Jugendliche können im Schießsport erst zu einem Zeitpunkt gewonnen werden, zu dem bereits eine Spezialisierung oder eine stärkere Bindung an Sportarten stattfindet. Die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche in diesem Alter bereits andere Sportarten betreiben, ist daher sehr hoch. Die Zahl der Jugendlichen, die im Schießsportverein aktiv sind, ist durch die bestehenden gesetzlichen Zugangsbeschränkungen erheblich beeinflusst.
- Lichtschießen scheitert als Alternative teilweise nicht nur an fehlenden Anlagen, sondern auch an Motivation und sportlicher Anschlussfähigkeit. Es kann den Schießsport mit Schusswaffen nicht angemessen ersetzen.
- In einer Mitgliederbefragung des VDB wird durch mehrere Jugendtrainer unabhängig voneinander berichtet:
 - Jugendliche wollen irgendwann „weiterkommen“.
 - Lichtschießen wird auf Dauer als unattraktiv empfunden.
 - Insbesondere bei Vereinen mit Schwerpunkten im Klein- oder Großkaliberschießen besteht kaum ein Bezug zwischen dem für Minderjährige zulässigen Angebot und dem eigentlichen Vereinsprofil.

⁵² Kliethermes et al.: Defining a research agenda for youth sport specialisation in the USA: the AMSSM Youth Early Sport Specialization Summit. Br J Sports Med. 2021, <https://bjsm.bmj.com/content/55/3/135>.

28. Lässt sich das praktische Bedürfnis an einer Herabsetzung der Altersgrenzen anders belegen? Bitte erläutern Sie.

Antwort: Ja

Begründung:

- Schießen stellt hohe Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit und Körperkontrolle und kann diese Fähigkeiten im Rahmen des Trainings bei Kindern und Jugendlichen fördern. Positive Auswirkungen auf Konzentrationsfähigkeit, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft und Frustrationsbewältigung wurden in einer Studie von 1996 nachgewiesen. Die Studie gab keine Hinweise darauf, dass Schießsport die Gewaltdisposition erhöhen würde.⁵³
- Das derzeitige Recht behandelt den organisierten Schießsport strenger als das Schießen zur Belustigung. Nach § 27 Absatz 6 WaffG dürfen Minderjährige an ortsveränderlichen Schießstätten – insbesondere Schießbuden – mit Druckluft-, Federdruck- und vergleichbaren Waffen schießen. Dort ist keine Altersgrenze vorgeschrieben. In der geschützten Umgebung des Schützenvereins ist dieselbe Waffenart dagegen grundsätzlich erst ab zwölf Jahren zulässig, obwohl dort regelmäßig ausgebildete, zur Kinder- und Jugendarbeit befähigte Aufsichtspersonen, feste Sicherheitsregeln und eine genehmigte Schießstätte vorhanden sind. Diese unterschiedliche Behandlung ist sachlich erklärungsbedürftig.
- Die Altersgrenzen zum Erwerb und Besitz von Waffen werden durch ein Herabsetzen des Mindestalters nicht berührt. Betroffen wäre ausschließlich das schießsportliche Training mit Schusswaffen auf einer zugelassenen Schießstätte unter Obhut einer besonders geeigneten Aufsichtsperson mit Zustimmung oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten innerhalb der Vereinsstruktur. Eine Absenkung der Altersgrenzen würde demzufolge keinen früheren eigenmächtigen Zugang Minderjähriger zu Waffen ermöglichen.
- Das kalendarische Alter ist lediglich ein pauschales Surrogatkriterium für die individuelle Reife. Es sollten daher gar keine Altersbeschränkungen bestehen, sondern stattdessen individuelle körperliche und psychische Maßstäbe durch die geeigneten Aufsichtspersonen sowie die Erziehungsberechtigten angesetzt werden. Ein Herabsetzen dieser Grenze würde es ermöglichen, den individuellen Faktoren Rechnung zu tragen, anstatt Minderjährige allein aufgrund ihres Alters vom Schießsport auszuschließen. Ausschlaggebend sollte insbesondere die Einschätzung der hierfür geeigneten Aufsichtsperson gemeinsam mit den Sorgeberechtigten sein.
- Der bestehende Ausnahmetatbestand bestätigt, dass das Alter allein nicht entscheidend ist. § 27 Absatz 4 WaffG erkennt bereits an, dass auch Kinder unter zwölf Jahren körperlich und geistig geeignet sein können und lässt Ausnahmegenehmigungen zu. Die Ausnahme ist jedoch an die Förderung des Leistungssports, eine ärztliche Bescheinigung und eine Bescheinigung über die

⁵³ Jansen-Rentz, Untersuchung „Pädagogische Auswirkungen des Schießsports auf Kinder unter 12 Jahren“, https://www.bssb.de/fileadmin/Service/Waffenrecht/Wissenschaftliche_Untersuchungen/Pa_dagogische_Auswirkungen_12_Jahre.pdf.

schießsportliche Begabung geknüpft. Während die geistige und körperliche Eignung einen unmittelbaren Bezug zum sicheren Umgang mit Waffen auf der Schießstätte aufweist, ist die besondere Begabung im Schießsport kein Kriterium für die Sicherheit bzw. öffentliche Sicherheit. Demzufolge sagt die Begabung nichts darüber aus, ob eine minderjährige Person unter Aufsicht sicher und verantwortungsvoll schießen kann. Minderjährige können sicher, diszipliniert und unter Aufsicht mit einer Waffe umgehen, ohne ein besonderes Leistungssporttalent zu besitzen. Infolgedessen wird durch den derzeitigen Ausnahmetatbestand der Leistungssport gegenüber dem Breitensport privilegiert und parallel der Breitensport diskriminiert. Ausschlaggebendes Kriterium sollte bei einer minderjährigen Person lediglich die Eignung für das beaufsichtigte Schießen sein.

- Durch eine Absenkung der Altersgrenzen können Einzelfall- und Verwaltungsverfahren deutlich reduziert werden, was eine bürokratische Entlastung darstellt. Der derzeitige Ausnahmeweg verursacht Anträge, Bescheinigungen, behördliche Prüfungen, Gebühren und Wartezeiten. Dies betrifft nicht nur die Schießsportvereine und Familien, sondern auch die zuständigen Waffenbehörden. Hinzu kommt das Risiko der unterschiedlichen Vollzugspraxis zwischen Behörden und Bundesländern.
- Weder zur Wirksamkeit der bestehenden Altersgrenzen noch zu den mit ihnen verbundenen Einschränkungen liegen bisher belastbare statistische Daten vor. Die Bundesregierung teilte 2021 mit, dass nicht erfasst wird, wie viele Ausnahmegenehmigungen nach § 27 Absatz 4 WaffG erteilt werden.⁵⁴ Das Nationale Waffenregister bietet eine geeignete Möglichkeit, um derartige Erlaubnisse zu erfassen. Ebenso lagen ihr keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Altersregelung auf die Trainings- und Wettkampfororganisation auswirkt. Obwohl sie die bestehende Regelung als angemessenen Ausgleich bezeichnete, beruhte diese Bewertung damit jedenfalls nicht auf empirischer Untersuchung zum Ausnahmeverfahren oder ihrer praktischen Auswirkungen.
- Die gesetzgebungsgeschichtliche Entwicklung der Altersgrenze lässt sich als bemerkenswert bezeichnen. Der Regierungsentwurf von 2001 sah bereits eine generelle Absenkung auf zehn Jahre für das beaufsichtigte Vereinsschießen mit Druckluft- und vergleichbaren Waffen vor.⁵⁵ Auch der Innenausschuss des Bundestages übernahm diese Altersgrenze. Nach dem Amoklauf von Erfurt wurde die bereits beschlossene Absenkung im Vermittlungsverfahren wieder zurückgenommen.⁵⁶ Die damalige Begründung stellte die Änderung ausdrücklich in den Zusammenhang mit Erfurt und einem allgemeinen waffenrechtlichen Verschärfungspaket. Eine spezielle empirische Analyse dazu, ob beaufsichtigtes Druckluftschießen von zehn- oder elfjährigen Kindern auf Vereinsschießstätten ein erhöhtes Sicherheitsrisiko verursacht, ist nicht erkennbar.
- Altersgrenzen sind als Maßnahme nicht zielgenau. Möglich sind auch weniger pauschale und zugleich unmittelbar sicherheitsbezogene Mittel wie beispielsweise eine besonders qualifizierte Jugendaufsicht, eine unmittelbare Einzelbetreuung bei jüngeren Kindern, die Prüfung der individuellen körperlichen und geistigen Reife durch entsprechend geschulte Ausbilder, die Einschätzung und Zustimmung der

⁵⁴ Drucksache 19/31221, S.5, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/312/1931221.pdf>.

⁵⁵ Drucksache 14/7758, S. 15, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/077/1407758.pdf>.

⁵⁶ Drucksache 14/9341, S. 1, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/093/1409341.pdf>.

Sorgeberechtigten sowie altersgerechte Sportwaffen. Solche Maßnahmen können ebenfalls sowohl zum Jugendschutz als auch zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen und stellen weniger starre Grenzen dar. Die Regelung sollte möglichst an den konkret gefahrbestimmenden Faktoren anknüpfen und nicht einzig und pauschal am Lebensalter.

- Schießsport steht auch Kindern offen, die in besonders lauf-, kraft- oder körperbetonten Sportarten benachteiligt sind. Das betrifft unter anderem Kinder mit bestimmten körperlichen Einschränkungen sowie Kinder, deren Stärken eher in Konzentration, Körperkontrolle und feinmotorischer Präzision liegen. Eine Absenkung kann deshalb auch mit sportlicher Teilhabe und Inklusion begründet werden. Das Schießen kann hier einen besonderen Beitrag zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, der sozialen Teilhabe, Einbindung in das Vereinsleben und des ehrenamtlichen Engagements leisten.
- Schießen vermittelt Sicherheits- und Verantwortungsbewusstsein: Im Schießsport sind Sicherheitsregeln essentiell. Diese werden von Beginn an in einem kontrollierten Umfeld vermittelt. Kinder lernen so unter anderem Anweisungen verbindlich zu befolgen, Verantwortung für das eigene Verhalten zu übernehmen, Konzentration über einen längeren Zeitraum aufrechtzuerhalten sowie Fehler unmittelbar durch eine Aufsicht korrigieren zu lassen.
- Gerade das organisierte Vereinstraining bietet einen strukturierten Rahmen, in dem ein verantwortungsvoller Umgang mit Schusswaffen unter professioneller Aufsicht eingeübt werden kann.
- Zu hohe Altersgrenzen führen dazu, dass der Schießsport als Hobby das kritische Zeitfenster zur Nachwuchsgewinnung verpasst. Kinder wählen im Grundschulalter ihre Hobbys und sozialen Bindungen. Wenn der Schießsport erst später ein vollwertiges Angebot machen kann, ist der potenzielle Nachwuchs häufig bereits in Fußball-, Schwimm-, Musik- oder sonstigen Vereinen gebunden.
- Gleichzeitig zeigt sich anhand der Nachfrage zum Lichtschießen, dass entsprechendes Nachwuchspotenzial vorhanden wäre. Aus einer Mitgliederbefragung des VDB geht hervor, dass der Wechsel einzelner Nachwuchsschützen zum Luftgewehr (auf Grundlage der bestehenden Ausnahmeregelung) im Rest der Gruppe oft zu Motivationsverlust oder Frustration führt.
- Das Alterserfordernis für das Schießen mit Armbrüsten sollte gestrichen werden. Für andere Bögen besteht eine entsprechende Altersgrenze ebenfalls nicht. Die hierzu in der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) enthaltenen Hinweise sollten daher aufgehoben und keine entsprechende Regelung in § 27 WaffG aufgenommen werden.

Insbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

29. Ist es unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar, aus Gründen der Nachwuchsförderung die (Mindest-) Altersgrenze in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 WaffG auf 10 Jahre und in § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG auf 12 Jahre herabzusetzen?

Antwort: Ja

Begründung:

- Ein Senken der Altersgrenzen ist unter Kinder- und Jugendschutz- sowie Sicherheitsaspekten vollumfänglich vertretbar, da sich ausschließlich das Mindestalter für das beaufsichtigte Schießen auf einer Schießstätte ändern würde.
- Die Anforderungen an die Schießstätte, die Aufsicht und das Einverständnis der Sorgeberechtigten bleiben weiterhin bestehen. Auch die gesetzlichen Altersgrenzen für Erwerb und Besitz von Schusswaffen werden dadurch nicht abgesenkt.
- Entscheidend für den Kinder- und Jugendschutz sowie für die Sicherheit aller Beteiligten ist nicht das Alter, sondern ob die minderjährige Person geistig und körperlich geeignet ist, Anweisungen zuverlässig befolgt und während des Schießens angemessen beaufsichtigt wird. Eine Herabsetzung ist daher unter Beibehaltung der bestehenden Schutz- und Aufsichtsanforderungen gerechtfertigt.
- Jugendausbilder werden zu diesen Zwecken besonders geschult.
- Andere Sportarten dürfen bereits in deutlich jüngerem Alter begonnen und teilweise bis auf Wettkampfebene trainiert werden. Im Kampfsport zeigt sich dieser Kontrast besonders deutlich:
 - Der Deutsche Judo-Bund bietet Judo in einem offiziellen Kinderprogramm für 5–7-Jährige an, die Gürtelprüfung darf ab dem 7. Lebensjahr abgelegt werden. Genannt werden hier die „erzieherischen Chancen des Zweikämpfens“⁵⁷
 - Olympisches Boxen ist ab 10 bereits in offiziellen Wettkämpfen möglich.⁵⁸
 - Point Fighting als direkter Kampf zweier Gegner mit Faust- und Fußtechniken und einer erlaubten Trefferfläche von Kopf, Gesicht und Oberkörper ist in der Kinderklasse bereits ab sieben Jahren möglich.⁵⁹
- Gerade der frühe Einstieg in den Schießsport ermöglicht mehr Zeit zum Erlernen und Verinnerlichen eines sicheren Umgangs im geschützten Rahmen, bevor mit fortschreitendem Alter oft der Wechsel auf leistungstärkere Klein- und Großkaliber-Schusswaffen erfolgt.

⁵⁷ Deutscher Judo-Bund e.V. (DJB), Judo spielend lernen, <https://www.judobund.de/judo-fuer-alle/jugend/jugendaktionen/judo-spielend-lernen>

⁵⁸ Deutscher Boxsport-Verband, Altersklassen des DBV, <https://www.boxverband.de/altersklassen>.

⁵⁹ WAKO Deutschland e.V., WAKO – Regelwerk für Tatami Disziplinen, <https://www.wako-deutschland.de/wp-content/uploads/2022/06/Regelwerk-allg-30.06.2021.pdf>.

30. Sind für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen aus Ihrer Sicht die in § 27 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen ausreichend, durch die eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen sowie eine Gefährdung unter allgemeinen Sicherheitsaspekten ausgeschlossen wird?

Antwort: Ja

Begründung:

- Die in § 27 WaffG vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sind auch bei einer Senkung der Altersgrenzen ausreichend, da das Schießen Minderjähriger nur auf zugelassenen Schießstätten, mit Einverständnis der Sorgeberechtigten und unter der Obhut einer sachkundigen sowie für die Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson zulässig ist. Das Herabsetzen von Altersgrenzen zum Training ermöglicht nicht den eigenständigen Zugriff auf Schusswaffen.
- Eine unmittelbare und altersgerechte Kontrolle wird gewährleistet und Gefährdungen wirksam vorgebeugt. Die bestehenden Ausnahmen nach § 27 Absatz 4 WaffG liefern in dieser Hinsicht schon heute praktische Erfahrungen.

31. Genügen aus Ihrer Sicht die Regelungen hinsichtlich der Aufsicht auch für den Fall der Herabsenkung der genannten Altersgrenzen?

Antwort: Ja

Begründung:

- Die bestehenden Regelungen zur Aufsicht genügen auch bei einer Herabsenkung der Altersgrenzen, da Minderjährige nur unter der Obhut einer sachkundigen und für die Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson schießen dürfen.
- Das Einverständnis bzw. die Anwesenheit der Sorgeberechtigten wird ebenfalls vorausgesetzt.
- Eine unmittelbare, altersgerechte Betreuung und Kontrolle sind während des gesamten Schießbetriebs gewährleistet.
- Diese Anforderungen knüpfen unmittelbar an die vorhandene Sicherheit des Schießbetriebs an und sind daher auch bei einer Herabsenkung der Altersgrenzen geeignet.
- Durch die bestehenden Ausnahmeregelungen existieren bereits praktische Erfahrungswerte bei der Beaufsichtigung jüngerer Schützen. Das heutige Aufsichtssystem ist bereits darauf ausgelegt, auch jüngere Kinder sicher einzubeziehen.

32. Gibt es (statistische) Erkenntnisse zu Schießsportsituationen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (Unfälle, missbräuchliche Verwendung der Waffen, Kinder- und Jugendschutzrelevanz o.Ä.)?

Antwort: Nein

Begründung:

- Uns sind keine bundesweiten statistischen Erhebungen bekannt, aus denen sich Unfallhäufigkeit, missbräuchliche Verwendung oder sonstige relevante Vorkommnisse im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes beim beaufsichtigten Schießen herleiten ließen.
- Die Polizeiliche Kriminalstatistik erlaubt keine Rückschlüsse auf § 27 Absatz 3 WaffG, weil nicht genauer nach der Waffenart, der Legalität oder dem Alter differenziert wird.
- Auch Unfälle an Schießbuden durch Kinder lassen sich trotz der Verbreitung solcher Schießgeschäfte in öffentlich zugänglichen Polizei- und Pressequellen nicht feststellen. Der einzige von uns aufgefundene amtlich dokumentierte Fall mit einem unter 14-Jährigen stammt aus dem Jahr 2000. Der Sachverhalt, dass ein 13-Jähriger an einer Schießbude als Aufsicht fungiert, ist nach der heutigen Regelung, die ausdrücklich eine intensive Einzelaufsicht vorschreibt, nicht mehr möglich.⁶⁰
- Der europäische Vergleich zeigt, dass der beaufsichtigte Umgang mit Schießsportgeräten und Schusswaffen teilweise bereits Bestandteil schulischer Sicherheits- und Verteidigungsbildung ist:
 - In Polen⁶¹ werden Jugendliche ab etwa 14 Jahren im Rahmen des Pflichtfachs „Sicherheitserziehung“ im sicheren Umgang mit Waffen und im Schießen unterrichtet, wobei unter anderem Druckluft- und Airsoftwaffen eingesetzt werden.
 - In Litauen⁶² absolvieren Schülerinnen und Schüler der neunten Klassen verpflichtende Kurse zu Staatsbürgerkunde und Verteidigungsfähigkeiten, zu deren praktischen Bestandteilen Schießübungen unter Anleitung qualifizierter Ausbilder gehören; es handelt sich dabei allerdings nicht um regulären Sportunterricht.

⁶⁰ Polizeidirektion Göttingen, Durch Luftgewehr-Kugel verletzt, <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/7452/133184>.

⁶¹ gov.pl, Dienst der Republik Polen, Sicherheitserziehung – Verordnungen unterzeichnet, <https://www.gov.pl/web/nauka/edukacja-dla-bezpieczenstwa--rozporzadzenia-podpisane>.

⁶² Verteidigungsministerium und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport Litauen, Den Schülern werden staatsbürgerliche Kenntnisse und Verteidigungsfähigkeiten vermittelt, <https://kam.lt/moksleiviai-bus-mokomi-pilietiskumo-ir-gynybos-igudziu>.

Zu § 27 Absatz 4 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist ebenfalls aus Gründen der Nachwuchsförderung zudem der Vorschlag eingebracht worden, für die nach § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG mögliche Ausnahme von den Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG künftig nicht mehr grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung zu fordern, sondern nur noch bei konkreten Anhaltspunkten bei einem persönlichen Eindruck.

33. In wie vielen Fällen war Kindern und Jugendlichen aufgrund der fehlenden geistigen und körperlichen Eignung nach ärztlicher Bescheinigung die Teilnahme am Leistungssport nicht möglich?

Antwort: Es ist nicht bekannt, dass diesbezüglich belastbare, bundesweite Fallzahlen erhoben werden.

Begründung:

- Dem VDB sind aus einer Mitgliederbefragung mehrere Fälle bekannt, in denen Kinderärzte es grundsätzlich abgelehnt hatten, entsprechende Untersuchungen überhaupt durchzuführen, da sie den Schießsport grundsätzlich nicht befürworten würden.
- In anderen Fällen wird berichtet, dass Eltern den Aufwand einer solchen Untersuchung vermeiden wollten und deshalb eine Teilnahme ihrer Kinder z. B. in einer Schülermannschaft ablehnten.
- Es ist naheliegend, dass wegen solcher und ähnlicher Gründe die Zahl der negativ beschiedenen ärztlichen Beurteilungen allein nicht aussagekräftig ist.

34. Für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen in § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s. oben zu § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG): Besteht aus Ihrer Sicht weiterhin ein Bedarf an der bisherigen Regelung des § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung?

Antwort: Ja, sie sollte sogar auf Großkaliberwaffen ausgeweitet werden.

Begründung:

- Auch bei einer Absenkung des Mindestalters um jeweils zwei Jahre besteht weiterhin Bedarf für die Ausnahmeregelung des § 27 Absatz 4 Satz 1 WaffG.
- Solange keine vollständige Aufhebung der Altersgrenzen erfolgt, muss es für jüngere Kinder und für die von der Absenkung nicht erfassten Konstellationen möglich bleiben, eine individuelle Ausnahme zur Förderung besonders talentierter Nachwuchssportler zu erhalten.
- Gleichzeitig ist eine Ausweitung vorzunehmen, um auch für andere als in § 27 Absatz 3 Satz 1 genannten Waffen eine Ausnahmegenehmigung zu ermöglichen.
 - § 27 Absatz 4 sieht Ausnahmen vom Mindestalter bislang ausdrücklich nur für Kinder vor. Eine entsprechende Ausnahme für Jugendliche ist dort nicht benannt.
 - Die vorgesehene Änderung erfasst lediglich das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen sowie mit den gesetzlich bestimmten Kleinkaliber- und Einzelladerwaffen. Großkaliberwaffen sind aktuell hiervon offiziell nicht erfasst. Sie könnten zwar unter die Regelung des § 3 Absatz 3 WaffG subsumiert werden, jedoch wird dieses eher auf vertragliche Ausbildungsverhältnisse beschränkt.
- Starre Altersgrenzen können der individuellen geistigen und körperlichen Reife sowie der sportlichen Entwicklung einer minderjährigen Person im Einzelfall nicht vollständig Rechnung tragen.
- Die Ergebnisse einer Mitgliederbefragung des VDB legen nahe, dass eine bundesweit einheitliche Regelung mit genauen Kriterien bzw. eine Konkretisierung erforderlich ist. In zahlreichen Fällen wird berichtet, dass Ausnahmen von den Behörden grundsätzlich abgelehnt wurden und immer erst auf dem Rechtsweg erstritten werden mussten. In anderen Fällen wird verlangt, dass der minderjährige Schütze bereits einem Leistungskader angehören müsse, um eine Ausnahme bewilligen zu können. Hier wird verkannt, dass eine Ausnahme „zur Förderung des Leistungssports“ dient, also gerade nicht erforderlich sein kann, dass der Begünstigte bereits Leistungssportler ist.

Aktuelle Regelung	Änderungsvorschlag
§ 27 WaffG (4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen.	§ 27 WaffG (4) Die zuständige Behörde kann ~~einem Kind~~ Kindern und Jugendlichen zur ~~Förderung des Leistungssports~~ eine Ausnahme von dem Mindestalter ~~des Absatzes 3 Satz 1~~ bewilligen.

Inbesondere an Länder, Sicherheitsbehörden, Psychologenverbände, Verbände aus dem Bereich Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe:

35. Ist der dargestellte Regelungsvorschlag zum Verzicht auf eine ärztliche Bescheinigung unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes und unter Sicherheitsaspekten vertretbar?

Antwort: Ja

Begründung:

- Der Verzicht auf eine ärztliche Bescheinigung ist unter Kinder- und Jugendschutz- sowie Sicherheitsaspekten vertretbar, da eine solche Bescheinigung lediglich eine punktuelle Einschätzung der körperlichen und geistigen Eignung ermöglicht und für die Beurteilung des sicheren Verhaltens beim Schießen nur eine begrenzte Aussagekraft besitzt. Die ärztliche Bescheinigung ersetzt weder die konkrete Beurteilung der individuellen Reife auf dem Schießstand noch die permanente Aufsicht während des Trainings oder Wettkampfs.
- Entscheidend sind vielmehr die fortlaufende Einschätzung der individuellen Reife und schießsportlichen Befähigung durch die Erziehungsberechtigten und den Verein sowie die unmittelbare Betreuung durch sachkundige und für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen. Die Sorgeberechtigten und qualifizierten Trainer bzw. Ausbilder erleben die minderjährigen Sportschützen regelmäßig und können deren Verhalten, Entwicklung und Verantwortungsbewusstsein über einen langen Zeitraum beurteilen. Diese praktische Einschätzung der Eignung beim beaufsichtigten Sportschießen ist aussagekräftiger als eine einmalige ärztliche Bescheinigung.
- Sicherungsmaßnahmen gelten weiterhin und das Schießen erfolgt ausschließlich auf zugelassenen Schießstätten unter qualifizierter Aufsicht.
- Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn ist durch die verpflichtende ärztliche Bescheinigung nicht erkennbar.
- Das Attest stellt eine große Hürde für den Zugang zum Schießsport dar.
- Haus- und Kinderärzte haben in der Regel keine besonderen Kenntnisse über die (Sicherheits-)Anforderungen im Schießsport.

36. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag für den Fall der Herabsenkung der Altersgrenzen des § 27 Absatz 3 Satz 1 WaffG (s.o.), insbesondere in Hinblick auf Kinder unter 10 Jahren?

Antwort: Grundsätzlich positiv, aber nicht weitgehend genug.

Begründung:

- Im Hinblick auf Kinder unter zehn Jahren bleibt das grundsätzliche Problem einer starren Altersgrenze bestehen.
- Das Alter allein ist kein hinreichend präziser Maßstab für die individuelle Reife und die Verantwortungsbereitschaft.
- Entscheidend sind vielmehr die individuelle Eignung, die Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie die Einschätzung der qualifizierten Aufsichtsperson.

Über die bisher betrachteten Aspekte hinausgehende Forderung zu § 27 Absatz 3 bis 5 WaffG:

- § 27 Absatz 5 WaffG sollte entsprechend auf Jugendliche im organisierten Schießsport erweitert werden.
- Nach der derzeitigen Regelung dürfen Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres im Schießsport nur mit Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l. r.) für Randfeuermunition und einer Mündungsenergie von höchstens 200 Joule sowie mit Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen im Kaliber 12 oder kleiner schießen. Das Schießen mit großkalibrigen Schusswaffen bleibt jungen Sportschützen verwehrt.
- Für Personen in der Ausbildung zum Jäger enthält § 27 Absatz 5 WaffG dagegen eine deutlich weitergehende Regelung. Sie dürfen bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen der Ausbildung mit Jagdwaffen schießen.
- Diese unterschiedliche Behandlung ist sachlich nicht überzeugend. Sowohl die jagdliche Ausbildung als auch das schießsportliche Training finden in einem geregelten Ausbildungs- beziehungsweise Trainingsumfeld statt. Im organisierten Schießsport erfolgt der Umgang mit Waffen auf zugelassenen Schießstätten, im Rahmen behördlich genehmigter Sportordnungen und unter der Aufsicht sachkundiger und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Personen. Damit bestehen gleichwertige Voraussetzungen, um einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit den eingesetzten Waffen zu gewährleisten.
- Allein der unterschiedliche Zweck des Schießens – jagdliche Ausbildung einerseits und sportliches Training andererseits – rechtfertigt keine grundsätzlich unterschiedliche Bewertung der Sicherheitslage.
- Die in § 27 Absatz 4 WaffG vorgesehene Ausnahmegenehmigung kann diese Ungleichbehandlung nicht ausgleichen. Gerade in Disziplinen, in denen nach den genehmigten Sportordnungen andere Kaliber oder Waffentypen verwendet werden, wird eine frühzeitige und kontinuierliche Nachwuchsförderung ohne erkennbaren Sicherheitsgewinn erschwert.
- § 27 Absatz 5 WaffG sollte daher als entsprechende Regelung für Sportschützen geändert werden, um allen Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen des Trainings das Schießen vollumfänglich zu gestatten.
- Voraussetzung sollten das schriftliche oder elektronische Einverständnis der Sorgeberechtigten und des verantwortlichen Trainingsleiters, die unmittelbare Aufsicht durch eine sachkundige und für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person sowie die Zulassung der Schießstätte für die betreffende Waffenart sein.
- Die Berechtigung beschränkt sich damit auf das beaufsichtigte Training und stellt keine Befugnis zum Umgang mit Waffen außerhalb der Schießstätte dar.
- Eine solche Regelung würde die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Jagd- und Sportschützennachwuchs beseitigen, die sportliche Nachwuchs- und Leistungsförderung stärken und zugleich das bestehende Sicherheits- und Jugendschutzniveau vollständig erhalten.
- Eine direkte gesetzliche Klarstellung über die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) in Bezug auf das Schießen mit Armbrüsten schafft zudem Klarheit.
- Absatz 3 ist zu ergänzen, Absatz 5 zu streichen.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

Aktuelle Regelung	Neuregelung
(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf 1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 und 1.2), 2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. (5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14.	(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf 1. Kindern, die das ~~zehnte-zwölfte~~ Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 und 1.2), 2. Jugendlichen, die das ~~12. 14.~~ Lebensjahr vollendet haben und noch nicht ~~14-18~~ Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner ~~3. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen nach § 2 Absatz 2~~ gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. ~~(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der~~

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

Aktuelle Regelung	Neuregelung
Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.	~~Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.~~

Zum Themenkomplex SRS-Waffen

37. Hat sich die Regelung, wonach der Erwerb und Besitz von SRS-Waffen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei ist, für das Führen dieser Waffen aber ein sog. Kleiner Waffenschein erforderlich ist, bewährt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Nein, insbesondere die Einführung des Kleinen Waffenscheins hat sich nicht bewährt.

Begründung:

- Mit der Einführung des Kleinen Waffenscheins im Jahr 2003 wurde das Führen von SRS-Waffen von einer behördlichen Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung abhängig gemacht. Ein nachweisbarer Sicherheitsgewinn oder ein Rückgang der Deliktrelevanz von SRS-Waffen lässt sich jedoch anhand der verfügbaren Daten nicht ableiten.
- Die Polizeiliche Kriminalstatistik wertet SRS-Waffen bei Straftaten unter Verwendung von Schusswaffen nicht gesondert aus. Auch die verfügbaren Lagebilder lassen keinen eindeutig positiven Effekt der Einführung des Kleinen Waffenscheins erkennen. Der deutliche Anstieg der Straftaten nach dem Waffengesetz infolge der Waffenrechtsänderung im Jahr 2003 sowie die aus Polizeimeldungen bekannt werdenden formalen Verstöße gegen das Waffengesetz, die vor allem das Führen einer SRS-Waffe ohne Kleinen Waffenschein betreffen, lassen jedoch vermuten, dass hier allein die Statistik nach oben gedrückt wird.
- Die genannten Straftaten verursachen in der Regel keine konkrete Schädigung oder Gefährdung Dritter, sondern beruhen allein auf dem Fehlen der erforderlichen Erlaubnis. Das Führen ohne Kleinen Waffenschein ist strafbewehrt.
- Eine erhöhte Deliktrelevanz besteht im Wesentlichen punktuell, insbesondere in Großstädten zu den Stunden um den Jahreswechsel. Außerhalb dieses eng begrenzten Zeitraums ist von einer vergleichsweise geringen Gefahrenquelle auszugehen. Die bestehenden Verstöße konzentrieren sich somit vor allem auf Silvester und auf über die Erlaubnis hinausgehende verbotene Verhaltensweisen wie das Schießen in der Öffentlichkeit.
 - Darauf weist der Gesetzesantrag des Bundesrates (Drucksache 67/25) ausdrücklich hin: „In der Silvesternacht 2024/2025 sind erneut an vielen Orten SRS-Waffen mit Pyromunition bestückt abgefeuert und teilweise auch gegen Einsatzkräfte eingesetzt worden. Bereits bei dem Jahreswechsel 2023/2024 ist es in mehreren Städten zum Gebrauch von SRS-Waffen in Menschenmengen und gezielten Angriffen auf Einsatz- und Rettungskräfte gekommen.“⁶³
 - In der Polizeilichen Kriminalstatistik der Stadt Hamburg wurden 2025 insgesamt 150 Straftaten registriert, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde. Davon entfielen 42,7 % allein auf Silvester. Bei 90,6 % dieser Silvesterfälle handelte es sich um reine Verstöße gegen das Waffengesetz. Die Statistik weist ausdrücklich darauf hin, dass unter

⁶³ Bundesrat Drucksache 67/25, <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0067-25.pdf>.

„Schusswaffen“ unter anderem Schreckschuss- und Gaspistolen erfasst werden.⁶⁴

- Für Waffenbehörden ist die Bearbeitung entsprechender Anträge mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der Ressourcen bindet, die sonst für die originäre Tätigkeit der Bearbeitung erlaubnispflichtiger Waffen und sicherheitsrelevante Arbeiten wie das Erteilen individueller Waffenverbote eingesetzt werden könnten. In einer Umfrage im Jahr 2022, an der 113 Waffenbehörden teilnahmen, wurde die reine Arbeitszeit zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheins im Durchschnitt auf 1,8 Stunden geschätzt.
- Zugelassene SRS-Waffen unterliegen den umfassenden technischen Anforderungen gemäß der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen.
- Die verwendete Kartuschenmunition enthält kein Geschoss, sondern erzeugt beim Abfeuern lediglich heiße Gase. Das Verletzungsrisiko ist dementsprechend gering.
- Insbesondere WBK-Inhaber werden durch die Notwendigkeit des Kleinen Waffenscheins „doppelt geprüft“. Wenn der wesentliche Zweck der Erlaubnis gerade die Prüfung von Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung ist, erscheint eine eigenständige Erlaubnis für bereits entsprechend überprüfte Personen erklärungsbedürftig. Inhaber einer gültigen WBK sollten daher ohne zusätzlichen Kleinen Waffenschein zum Führen von SRS-Waffen berechtigt sein.
- Die Regelung hat daher vor allem neue Straftatbestände im Zusammenhang mit einem ansonsten erlaubnisfreien Gegenstand geschaffen, ohne einen entsprechenden Sicherheitsgewinn zu belegen. Sachgerechter wäre es, konkrete gefährliche Handlungen – insbesondere das unerlaubte Schießen oder den missbräuchlichen Einsatz – konsequent und unmittelbar zu ahnden. Eine Erlaubnispflicht für das bloße Führen ist demgegenüber nur gerechtfertigt, wenn ihr ein eigenständiger Sicherheitsgewinn nachgewiesen werden kann. Der Kleine Waffenschein als Erlaubnisdokument ist dagegen entbehrlich, sorgt für erhebliches Arbeitsaufkommen in den Waffenbehörden und hat sich aus unserer Sicht nicht bewährt.
- Zur Bekämpfung von mit SRS-Waffen begangenen Delikten wäre es daher sinnvoller, das Führen zugelassener SRS-Waffen für Volljährige grundsätzlich erlaubnisfrei zu stellen und stattdessen Personen, bei denen aufgrund einschlägiger Vorstrafen oder anderer gesetzlich eindeutig bestimmter Umstände von einer fehlenden Zuverlässigkeit auszugehen ist, den Besitz von Waffen i.S.d. Waffengesetzes unmittelbar kraft Gesetzes zu untersagen, ohne dass ein zusätzlicher Verwaltungsakt notwendig wird. Eine solche Regelung würde den Sicherheitsinteressen zielgerichteter Rechnung tragen, ohne jeden rechtstreuen Bürger einem vorherigen Erlaubnisverfahren zu unterwerfen. Zugleich könnten die Waffenbehörden erheblich entlastet und ihre Ressourcen stärker auf tatsächlich sicherheitsrelevante Sachverhalte konzentriert werden. Eine unverhältnismäßige Bürokratisierung des Umgangs mit vergleichsweise wenig gefährlichen Waffen ließe sich so vermeiden.
- Sollte am Kleinen Waffenschein festgehalten werden, sollte dieser zugleich modernisiert und auf weitere technisch begrenzte Selbstverteidigungsmittel

⁶⁴ Polizei Hamburg, Kriminalitätslage 2025, <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/1144760/b281f93a54934b8aebd17c3d4a2790c7/pks-2025-handout-do-final--data.pdf>

ausgeweitet werden. Seit seiner Einführung im Jahr 2003 haben sich insbesondere Distanz-Elektroimpulsgeräte sowie sogenannte Pepperball- bzw. Reizstoff-Projektionswaffen technisch erheblich weiterentwickelt und sind im (EU-)Ausland als Selbstschutzmittel etabliert. Besonders von Vorteil ist bei diesen Gegenständen auch, dass sie regelmäßig nicht den Anschein einer scharfen Schusswaffe erwecken. Für entsprechend geprüfte und zugelassene Modelle mit begrenztem Gefahren- und Missbrauchspotenzial sollte daher geprüft werden, ob deren Führen künftig ebenfalls auf Grundlage des Kleinen Waffenscheins ermöglicht werden kann. Dies könnte für den Selbstschutz sowie für berufliche Zwecke, etwa im Bewachungsgewerbe und beim Schutz kritischer Infrastruktur, sinnvoll sein. Soweit hierfür – etwa bei Distanz-Elektroimpulsgeräten – eine Änderung der heutigen waffenrechtlichen Einstufung erforderlich ist, sollte dies im Rahmen einer solchen Modernisierung entsprechend berücksichtigt werden.

38. Sollte bereits für den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen zusätzlich verpflichtend

- **die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft werden,**
- **die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,**
- **ein Bedürfnis nachgewiesen werden,**
- **eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?**

Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Nein, zu allen vier Punkten

Begründung:

- Erwerb und Besitz zugelassener SRS-Waffen sollten auch künftig nicht von einer zusätzlichen Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung, einem Sachkunde-, Bedürfnis- oder Haftpflichtversicherungsnachweis abhängig gemacht werden.
- Bevor die Anforderungen an Erwerb und Besitz von SRS-Waffen um Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung, Sachkunde-, Bedürfnis- oder Versicherungsnachweise erweitert werden, muss zunächst belastbar evaluiert werden, ob die bereits beim Kleinen Waffenschein vorgeschriebene Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung überhaupt einen messbaren Sicherheitsgewinn bewirkt hat. Lässt sich ein solcher Effekt nicht nachweisen, fehlt eine tragfähige Grundlage für die Annahme, dass dieselben Prüfmechanismen bereits beim Erwerb und Besitz zu einem zusätzlichen Sicherheitsgewinn führen würden.
- SRS-Waffen sind nur dann erlaubnisfrei, wenn sie den gesetzlichen technischen Anforderungen entsprechen – in Deutschland ist dies insbesondere die PTB-Zulassung. Damit ist bereits auf technischer Ebene ein umfangreiches Sicherheitsniveau gewährleistet.
- Illegal – zum Beispiel aus der Türkei⁶⁵ – eingeführte SRS-Waffen, die in scharfe Schusswaffen umgebaut werden können, sind bereits jetzt verboten. Auf EU-Ebene gibt es entsprechende Bestrebungen, diesen Fällen besser zu begegnen.⁶⁶ Die illegale Herstellung ist bereits strafbewehrt. Dieser Problematik muss daher durch eine verbesserte Strafverfolgung begegnet werden, nicht durch verschärfte Regelungen im legalen Bereich.
- Eine verpflichtende Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung für Erwerb und Besitz wäre unverhältnismäßig. Diese Prüfung ist nach aktueller Rechtslage bereits erforderlich, wenn eine SRS-Waffe in der Öffentlichkeit geführt werden soll. Damit wird gerade derjenige behördlich kontrolliert, der außerhalb seines befriedeten Besitztums Umgang mit der SRS-Waffe haben möchte. Für den bloßen Erwerb und

⁶⁵ Bundeslagebild Waffenkriminalität 2024. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Waffenkriminalitaet/waffenkriminalitaetBundeslagebild2024.html>

⁶⁶ VDB, EU-Feuerwaffenverordnung nach Überarbeitung nun veröffentlicht, https://www.vdb-waffen.de/de/service/nachrichten/aktuelle/24012025_eu-feuerwaffenverordnung_nach_ueberarbeitung_nun_veroeffentlicht.html.

die sichere Aufbewahrung im privaten Bereich besteht dagegen kein vergleichbares Kontrollbedürfnis.

- Für eine konkrete identifizierte Gefahr gegen die öffentliche Sicherheit enthält das Waffenrecht bereits im § 41 WaffG die Möglichkeit, einer Person den Erwerb und Besitz von SRS-Waffen individuell zu untersagen.
- Eine Ausweitung würde eine sehr große Zahl von Bürgern und Waffen erfassen. Der VDB geht von bis zu 37 Millionen SRS-Waffen im Besitz von ca. 14 Millionen Personen in Deutschland aus.⁶⁷
- Die politisch bereits mehrfach geforderte Pflicht zur Vorlage eines Kleinen Waffenscheins bereits bei Erwerb einer Waffe und als Besitzberechtigung würde die Waffenbehörden mit Neu- und Altanträgen in erheblichem Umfang belasten, was zu einer Überlastung führen würde.
 - Bei potentiell 14 Millionen Anträgen und 1,8 Stunden Bearbeitungszeit pro Antrag kämen 3,15 Millionen Arbeitstage ((14 Mio. * 1,8) / 8 Stunden) auf die Waffenbehörden zu, was bei 500 Waffenbehörden mit im Schnitt 2,5 besetzten Stellen rund 11,4 Jahre pro Behörde ausmachen würde (3,6 Mio. / 500 Behörden / 2,5 Stellen / 220 Arbeitstage pro Jahr).
 - Dazu käme eine turnusmäßige Regelüberprüfung sowie die Überprüfung der korrekten Aufbewahrung.
 - Dies würde den Vollzug in den tatsächlich sicherheitsrelevanten Bereichen verschlechtern und nicht verbessern.
- Ein verpflichtender Sachkundenachweis ist nicht sachgerecht.
 - Für einen entsprechenden Lehrgang wären nach unserer Recherche Kosten von etwa 200 bis 250 Euro sowie ein erheblicher Zeitaufwand zu erwarten.
 - Sachkundeausbilder und Waffenbehörden wären mit der Durchführung und Verwaltung zusätzlicher Nachweise belastet.
 - Es ist fraglich, ob die aktuell angebotenen Sachkundelehrgänge überhaupt für Erwerber einer SRS-Waffe geeignet sind.
- Bereits heute ist der Waffenfachhandel nach § 35 Absatz 2 Satz 2 WaffG beim Überlassen von SRS-Waffen gesetzlich verpflichtet, auf das Erfordernis des Kleinen Waffenscheins und die Strafbarkeit des Führens ohne diese Erlaubnis hinzuweisen und die Erfüllung dieser Hinweispflicht zu protokollieren.
 - Diese Anforderungen bestehen jedoch bei privaten Weiterverkäufen nicht.
- Ein Bedürfnisnachweis wäre systemwidrig und sachlich nicht zu rechtfertigen. SRS-Waffen werden zu unterschiedlichen legalen Zwecken verwendet, etwa zum Selbstschutz, zur Signalgebung, für das Abschießen pyrotechnischer Munition, zur Hundeausbildung, zur Vergrämung von Vögeln oder bei Sport- und Theaterveranstaltungen. Ein Bedürfnisnachweis würde den Erwerb faktisch auf wenige behördlich anerkannte Zwecke begrenzen und das bestehende System der Erlaubnisfreiheit weitgehend aufheben.
- In Bezug auf Selbstschutz füllen SRS-Waffen als eines der wenigen etablierten legalen Mittel zur Selbstverteidigung eine wichtige Lücke. Sie bieten Menschen mit einem Bedürfnis nach Selbstschutz die Möglichkeit, diesem innerhalb eines gesetzlich geregelten Rahmens nachzukommen. Durch die technische Prüfung und Zulassung der Waffen durch die PTB wird dabei zugleich ein staatlich kontrollierter Sicherheitsstandard gewährleistet.

⁶⁷ Bundesrat Drucksache 67/1/25, <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0067-1-25.pdf>.

- Das Bedürfnis, sich im öffentlichen Raum bei konkreten Gefahrensituationen im Rahmen der gesetzlichen Notwehr selbst verteidigen zu können, würde durch die Einführung zusätzlicher Erwerbshürden nicht entfallen.
- Wer eine SRS-Waffe zum Selbstschutz besitzt oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben führen möchte, darf nicht pauschal unter Generalverdacht gestellt werden.
- Staatliches Handeln sollte der Frage nachgehen, weshalb Bürgerinnen und Bürger überhaupt das Bedürfnis entwickeln, eigenständig Vorsorge für ihre persönliche Sicherheit zu treffen. Wenn Menschen zunehmend daran zweifeln, dass Polizei und staatliche Sicherheitsstrukturen sie in jeder Situation ausreichend schützen können, ist dies zunächst ein sicherheitspolitisches Warnsignal – kein Grund, den Wunsch nach legalem Selbstschutz reflexartig zu problematisieren. Eine verantwortungsvolle Sicherheitspolitik muss daher die Ursachen eines wachsenden Unsicherheitsgefühls ernst nehmen und ihnen wirksam begegnen, anstatt diejenigen zu stigmatisieren, die im Rahmen des geltenden Rechts Vorsorge für ihre eigene Sicherheit treffen.
- Wenn der legale Zugang durch Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfungen, Sachkunde-, Bedürfnis- oder Versicherungsnachweise signifikant erschwert oder faktisch ausgeschlossen wird, ist zu erwarten, dass ein erheblicher Teil der betroffenen SRS-Waffen lediglich durch andere Mittel ersetzt wird. Das schließt möglicherweise auch Gegenstände ein, die bei einer Auseinandersetzung ein erheblich höheres Verletzungs- und Eskalationspotenzial als eine SRS-Waffe hätten.
- Im äußersten Fall könnte eine übermäßige Beschränkung legaler Schutzmittel die Nachfrage nach illegal beschafften Schusswaffen begünstigen. Eine solche Verlagerung wäre aus sicherheitspolitischer Sicht äußerst nachteilig.
- Eine verpflichtende Haftpflichtversicherung ist für den bloßen Erwerb und Besitz nicht angemessen.
 - In der Regel werden diese Waffen die meiste Zeit ungeladen und in einem verschlossenen Behältnis im privaten Bereich aufbewahrt. Damit entsteht kein besonderes, über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Haftungsrisiko.
 - Eine Versicherungspflicht würde vor allem laufende Kosten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Sie würde auch Personen treffen, die ihre SRS-Waffe niemals führen oder einsetzen, sondern sie beispielsweise sammeln oder ausschließlich auf dem eigenen befriedeten Besitztum verwenden.
 - Nach den unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)⁶⁸ erstreckt sich der Versicherungsschutz einer Privathaftpflichtversicherung grundsätzlich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten

⁶⁸ Gesamtverband der Versicherer, Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV), <https://www.gdv.de/resource/blob/6242/1fe6d0497c64d06bd8aab00f1cf98fac/09-avb-fuer-dieprivathaftpflichtversicherung-avb-phv-gdv-2020-data.pdf>.

privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie von Munition und Geschossen. Ausgenommen sind lediglich der Gebrauch zu Jagd Zwecken sowie die Verwendung im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen.

- Damit dürfte insbesondere der rechtmäßige Umgang mit SRS-Waffen auf dem eigenen befriedeten Besitztum regelmäßig bereits vom Schutz einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung erfasst sein. Eine Privathaftpflichtversicherung stellt zwar keine Pflichtversicherung dar, dies rechtfertigt jedoch nicht die generelle Einführung einer besonderen Versicherungspflicht für SRS-Waffen.
- Eine pauschale Haftpflichtversicherungspflicht für sämtliche Besitzer von SRS-Waffen wäre daher weder sachgerecht noch verhältnismäßig und erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.
- Insgesamt würden die genannten Voraussetzungen erhebliche Kosten und einen deutlichen bürokratischen Aufwand für Bürger, Behörden und Wirtschaft verursachen, ohne dass ein entsprechender Sicherheitsgewinn erkennbar wäre.
- Zahlreiche bislang rechtmäßige Besitzer würden erfasst und damit das Risiko geschaffen, dass bislang rechtmäßiger, nicht dokumentierter Altbesitz allein durch eine Gesetzesänderung illegal wird oder dass Betroffene auf sicherheitspolitisch unerwünschte Alternativen ausweichen.
- Der Schwerpunkt sollte deshalb auf der technischen Sicherheit der Waffen, verständlicher Aufklärung sowie der konsequenten Ahndung des missbräuchlichen Führens und Schießens liegen.
- In einer Umfrage des VDB im Jahr 2022 sahen die 113 beteiligten Waffenbehörden mit Anzeigepflichten für bereits erworbene SRS-Waffen die größte potentielle Belastung für die Waffenbehörden und gaben damals bereits an, dass der „größte Aufwand durch Kleine Waffenscheine verursacht“ wird.

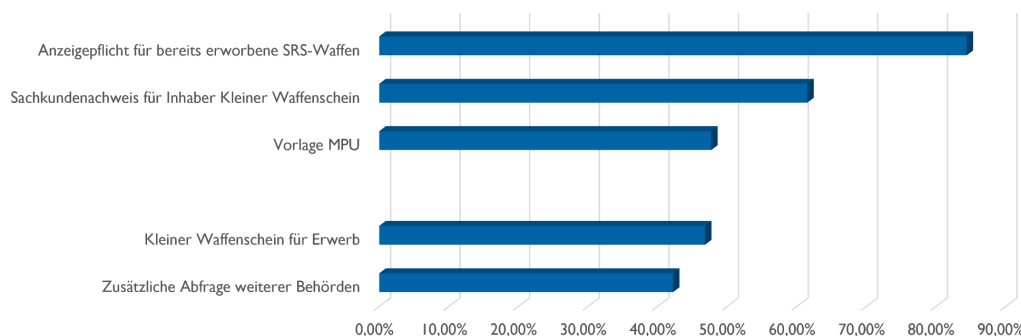


Abbildung 2: Ergebnisse einer VDB-Umfrage unter Waffenbehörden im Jahr 2022 zur Frage: "In welcher der möglichen Verschärfungen sehen Sie für Ihre Behörde die drei größten Belastungen?"

- Es sei angemerkt, dass die Einführung einer Erlaubnispflicht für SRS-Waffen auch eine regelmäßige Aufbewahrungskontrolle nach § 36 Absatz 3 WaffG begründen würde. Bei geschätzt 14 Millionen Inhabern einer SRS-Waffe würde der zu erwartende Verwaltungsaufwand für die Waffenbehörden – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuell registrierten 1 Mio. Erlaubnisinhaber sehr unregelmäßig kontrolliert werden – zu einer nicht leistbaren zusätzlichen Belastung führen.

39. Sollte für das Führen von SRS-Waffen zusätzlich

- **die erforderliche Sachkunde nachgewiesen werden,**
- **ein Bedürfnis nachgewiesen werden,**
- **eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden?**

Antwort: Nein

Begründung:

- Das Führen von SRS-Waffen sollte auch künftig nicht zusätzlich von einem Sachkunde-, Bedürfnis- oder Haftpflichtversicherungsnachweis abhängig gemacht werden.
- Dies würde vor allem rechtstreue Bürger, den Fachhandel und die Waffenbehörden belasten.
- Die in Polizeimeldungen zu findenden Verstöße betreffen insbesondere das Führen ohne Kleinen Waffenschein und das unerlaubte Schießen, vor allem im Zusammenhang mit dem Jahreswechsel. Diese Handlungen sind bereits strafbewehrt. Ein konsequenter Vollzug, eine bessere Aufklärung und eine unmittelbare Ahndung konkreten Fehlverhaltens sind wirksamer als zusätzliche Zugangshürden, an die sich ohnehin nur rechtstreue Bürger halten würden.
- Der Kleine Waffenschein setzt bereits eine behördliche Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung voraus. Diese Prüfung wird regelmäßig in Abständen von spätestens drei Jahren wiederholt. Damit werden Personen kontrolliert, die eine SRS-Waffe zugriffsbereit in der Öffentlichkeit führen möchten. Werden zwischenzeitlich relevante Erkenntnisse bekannt, sieht § 6a WaffG eine entsprechende Nachberichtspflicht vor.
- Sinnvoller könnte eine kurze, bundesweit einheitliche und standardisierte Information über die wesentlichen Vorschriften sein: das Verbot des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen, das Verbot des Schießens in der Öffentlichkeit sowie die Voraussetzungen von Notwehr, Notstand und Nothilfe sowie die Abgrenzung zwischen erlaubnispflichtigem und erlaubnisfreiem Führen im Rahmen eines Transports. Eine solche Information könnte bei der Beantragung des Kleinen Waffenscheins ausgehändigt werden. Dies könnte ergänzend zu den im Waffenhandel bereits bestehenden Hinweispflichten zu SRS-Waffen nach § 35 Absatz 2 WaffG erfolgen, die ggf. auf den Handel zwischen Privatpersonen ausgeweitet werden sollte.
- Keine Maßnahme wird etwas an den im Zusammenhang mit SRS-Waffen häufig kritisierten schweren Vorfällen ändern, insbesondere nicht an Angriffen auf Rettungskräfte an Silvester. Personen, die vorsätzlich gegen wesentlich schwerwiegender strafrechtliche Verbote (z.B. versuchte Körperverletzung) verstoßen, werden sich von waffenrechtlichen Regelungen nicht abhalten lassen.
- Eine Sachkundeprüfung kann den vorsätzlichen Missbrauch einer SRS-Waffe nicht verhindern.
 - Sie wäre für das Führen technisch zugelassener SRS-Waffen überdimensioniert und unverhältnismäßig. Zu den Argumenten vergleiche oben.

- Sie würde bundesweit tatsächlich zugängliche Prüfungsangebote mit
geregeltem Inhalt erfordern.
- Ein Bedürfnisnachweis ist ebenfalls abzulehnen.
 - Das Führen einer SRS-Waffe erfolgt aus unterschiedlichen Beweggründen,
darunter auch der persönliche Selbstschutz.
 - Ein Bedürfnisnachweis würde deshalb zwangsläufig zu uneinheitlichen und
schwer überprüfbaren Entscheidungen führen.
 - Das bisher klare Erlaubnissystem würde unnötig bürokratisiert und der Kleine
Waffenschein faktisch an die Voraussetzungen eines regulären
Waffenscheins angenähert.
- Eine besondere Haftpflichtversicherung sollte nicht vorgeschrieben werden.
 - Es ist fraglich, ob eine solche Versicherung überhaupt abgeschlossen werden
könnte.
 - Beim normalen, rechtmäßigen Führen einer technisch zugelassenen
SRS-Waffe besteht kein mit scharfen Schusswaffen vergleichbares Risiko, da
keine Geschosse verschossen werden.
 - Soweit eine solche Versicherung nicht bereits über die
Privathaftpflichtversicherung gedeckt ist, wäre eine eigenständige
Pflichtversicherung und deren behördliche Kontrolle mit laufenden Kosten
und zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden.
 - Vorsätzlicher Missbrauch, Straftaten, Bußgelder oder strafrechtliche
Sanktionen könnten durch eine Haftpflichtversicherung ohnehin nicht
abgesichert werden.
 - Eine Versicherungspflicht würde den rechtmäßigen Umgang verteuern und
bürokratisieren, während sie gerade diejenigen Fälle nicht verhindert, die auf
politischer Ebene zum Anlass zur Diskussion über SRS-Waffen
herangezogen werden.
 - Das Vorhandensein einer entsprechenden Versicherung könnte die
Hemmschwelle senken, von SRS-Waffen auch dann Gebrauch zu machen,
wenn unbeteiligte Dritte Schaden davontragen könnten (z.B. Reizung von
Augen oder Lungen, Gehörschäden).

40. Sollten der Erwerb, der Besitz und das Führen von SRS-Waffen an einheitliche Bedingungen geknüpft sein?

Antwort: Ja, allerdings nicht durch eine Ausweitung der Erlaubnispflichten, sondern durch eine Vereinheitlichung auf niedrigerem, angemessenem Regulierungsniveau

Begründung:

- Erwerb, Besitz und Führen zugelassener SRS-Waffen sollten für Volljährige grundsätzlich erlaubnisfrei sein. Wer eine solche Waffe rechtmäßig erwerben und besitzen darf, sollte sie auch führen können. Ausnahmen können für die in § 42 Absatz 1 WaffG aufgeführten öffentlichen Veranstaltungen und sensible Orte wie Bildungseinrichtungen gelten.
- Der Kleine Waffenschein ist hierfür nicht erforderlich. Er sanktioniert im Wesentlichen das bloße Fehlen eines behördlichen Dokumentes, auch wenn keine Person bedroht, verletzt oder sonst konkret gefährdet wurde. Dies treibt die Straftaten nach dem Waffengesetz künstlich nach oben, ohne dass damit das eigentliche Problem – der missbräuchliche Einsatz einer SRS-Waffe – wirksam bekämpft wird.
- Ein besonderes Problempotenzial besteht vor allem in großen Städten und konzentriert sich dort auf wenige Stunden rund um den Jahreswechsel (siehe Begründung [Frage 37](#)). Außerhalb dieses zeitlich und örtlich begrenzten Bereichs ist dagegen von einer vergleichsweise geringen Gefahrenlage auszugehen. Eine allgemeine Erlaubnispflicht für das Führen würde daher weit über die eigentliche Problemlage hinausgehen.
- Das unerlaubte Schießen in der Öffentlichkeit ist bereits verboten und sanktionierbar. Ebenso bleiben Bedrohungen, Nötigungen, Körperverletzungen oder die sonstige missbräuchliche Verwendung gegenüber Personen unabhängig vom Kleinen Waffenschein strafbar. Ein Erlaubnisdokument verhindert solche Taten nicht; es schafft lediglich einen zusätzlichen formalen Straftatbestand.
- Erlaubnisfreie SRS-Waffen unterliegen umfangreichen technischen Anforderungen. Sie müssen den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/69 entsprechen, verfügen über technische Sperren und dürfen nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu scharfen Schusswaffen umgebaut werden können.
- Kartuschenmunition von Schreckschusswaffen enthält kein Geschoss.
- Sachgerechter sind einheitliche Regelungen wie: erlaubnisfreier Erwerb, Besitz und grundsätzlich auch erlaubnisfreies Führen ab 18 Jahren, verbunden mit den eingangs genannten Führverboten. Durch gezielte Kontrollen muss eine konsequente Ahndung des unerlaubten Schießens sowie des missbräuchlichen Einsatzes in den bekannten Brennpunkten und zu den relevanten Zeiten sichergestellt werden. Damit würde das tatsächlich gefährliche Verhalten erfasst, ohne den bloßen Besitz oder das Mitführen ohne kriminellen Vorsatz weiter zu bürokratisieren.

41. Sofern Sie die vorherige Frage mit „Ja“ beantwortet haben, welche Bedingungen sollten das sein? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Vollendung des 18. Lebensjahres

Begründung:

- Die Vollendung des 18. Lebensjahres reicht aus, da z. B. zugelassene Schreckschusswaffen konstruktiv gerade so beschaffen sein müssen, dass mit ihnen keine Patronen mit festen Geschossen verschossen werden können und ein Umbau zu einer scharfen Feuerwaffe mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen verhindert wird. Somit handelt es sich nicht um tödliche Waffen.
- Die Altersgrenze von 18 Jahren stellt eine klare, allgemein gebräuchliche und einfach überprüfbare Voraussetzung dar. Entscheidend sollte darüber hinaus nicht die Einführung einer zusätzlichen Erlaubnispflicht sein, sondern die konsequente Ahndung eines missbräuchlichen Umgangs.

42. Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffengesetz für den Erwerb, Besitz und das Führen von SRS-Waffen anerkennen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: Es sollten keine Bedürfnisgründe für SRS-Waffen erforderlich sein

Begründung:

- Die Bedürfnisgründe zum Erwerb, Besitz und Führen einer SRS-Waffe sind vielfältig. SRS-Waffen werden zu unterschiedlichen legalen Zwecken verwendet, etwa zum Selbstschutz, zur Signalgebung, für das Abschießen pyrotechnischer Munition, zur Hundeausbildung, zur Vergrämung von Vögeln oder bei Sport- und Theaterveranstaltungen. Ein Bedürfnisnachweis würde den Erwerb, Besitz und insbesondere das Führen faktisch auf wenige behördlich anerkannte Zwecke begrenzen und das bestehende System der Erlaubnisfreiheit weitgehend aufheben.
- Dies würde einen grundlegenden Systemwechsel gegenüber der jetzigen geltenden Rechtslage im Waffenrecht darstellen.
- Eine Bedürfnisprüfung setzt am vorgegebenen Motiv des Antragstellers an und ist gerade deshalb keine Maßnahme gegen Missbrauchsfälle.
- Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Erwerb und Besitz einer besonderen Rechtfertigung bedürfen sollte.
- Der Nachweis eines Bedürfnisses würde zusätzliche Verwaltungsverfahren, Nachweispflichten und behördliche Ermessensentscheidungen schaffen, ohne dass hierdurch ein konkreter Sicherheitsgewinn erkennbar wäre.

**43. Welche Bedürfnisgründe sollte das Waffenrecht für SRS-Waffen nicht
vorsehen/ausschließen?**

Antwort: Es sollten keine Bedürfnisgründe zur Voraussetzung für Erwerb, Besitz oder Führen von SRS-Waffen gemacht werden.

Begründung:

- Aus unserer Sicht sollte bereits die Einführung einer Bedürfnisprüfung für SRS-Waffen unterbleiben. Deshalb stellt sich nicht die Frage, welche einzelnen Gründe für ein Bedürfnis anzuerkennen oder auszuschließen wären.
- Bürger, die SRS-Waffen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben rechtmäßig erwerben, besitzen oder führen dürfen, sollten gegenüber den Behörden nicht zusätzlich begründen müssen, warum von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- Eine behördliche Bewertung unterschiedlicher legaler Nutzungszwecke ist weder erforderlich noch sachgerecht, führt zu einer unverhältnismäßigen Überbürokratisierung und wird auch durch die zuvor ausgeführten Argumente nicht gerechtfertigt.

44. Sofern die geltenden Regelungen für SRS-Waffen geändert werden, sollten die geänderten Regelungen auch für SRS-Waffen gelten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung besessen werden?

Antwort: Nein, eine Rückwirkungspflicht wäre verwaltungstechnisch nicht leistbar. Eine Anwendung nur auf Neuerwerbe würde jedoch den Regelungszweck aufgrund des minimalen Erfassungsgrades ad absurdum führen.

Begründung:

- Sofern die gesetzlichen Anforderungen an Erwerb, Besitz oder Führen von SRS-Waffen verschärft werden, ist zu berücksichtigen, dass Millionen Bürger diese Waffen über Jahrzehnte rechtmäßig, erlaubnisfrei, ohne Registrierung und im Vertrauen auf die geltende Erlaubnisfreiheit erworben haben und weiterhin besitzen. Eine nachträgliche Einbeziehung dieses Altbestandes würde daher erhebliche Fragen des Vertrauens- und Bestandsschutzes sowie der Verhältnismäßigkeit aufwerfen.
- Nicht erklärbar wäre zudem, warum ein Besitzer seine vor Jahren gekaufte Waffe entsprechend reguliert erwerben muss, seine bereits im Besitz befindliche Waffe jedoch absolut unreguliert bleibt.
- Sollte der Gesetzgeber dennoch neue Anforderungen im Bereich des Bedürfnisses einführen, wäre es jedoch sicherheitspolitisch nicht schlüssig, diese ausschließlich auf künftig erworbene SRS-Waffen anzuwenden.
- Gerade in der hohen Anzahl an SRS-Waffen im Umlauf liegt jedoch ein erhebliches praktisches Problem. Nach den Schätzungen des VDB befinden sich in Deutschland etwa 37 Millionen SRS-Waffen bei 14 Millionen Besitzern im Umlauf.
- Der Erwerbszeitpunkt einer konkreten Waffe lässt sich regelmäßig nicht mehr feststellen, da Kaufnachweise nicht dauerhaft aufbewahrt werden. Auch die PTB-Zulassungsnummer belegt lediglich, wann ein Modell zugelassen, nicht aber, wann die einzelne Waffe gekauft wurde. Sie ist daher kein geeigneter Nachweis für einen Erwerbszeitpunkt. Selbst eine stichtagsbezogene Altbesitzregelung wäre daher in den meisten Fällen kaum kontrollierbar.
- Die Einbeziehung des Altbestandes würde Millionen Bürger zu Anträgen, Nachweisen oder Abgaben verpflichten. Die Waffenbehörden müssten eine kaum kalkulierbare Zahl zusätzlicher Vorgänge bearbeiten und wären voraussichtlich über Jahrzehnte gebunden. Dies würde den Vollzug in anderen, tatsächlich sicherheitsrelevanten Bereichen erheblich beeinträchtigen.
- Es entsteht die Notwendigkeit umfangreicher Übergangs- und Altbesitzregelungen. Das Waffenrecht enthält für frühere Rechtsänderungen bereits zahlreiche solche Übergangsvorschriften. Dies verdeutlicht wieder, dass eine Verschärfung für einen über Jahrzehnte erlaubnisfrei erworbenen und nicht registrierten Massenbestand an SRS-Waffen nicht lediglich eine Änderung für künftige Erwerbsvorgänge wäre, sondern erhebliche Folge- und Vollzugsprobleme auslösen würde.
- Damit zeigt sich das grundlegende Dilemma: Eine Neuregelung ohne Einbeziehung des Altbestandes wäre wirkungslos, eine Einbeziehung des Altbestandes wäre angesichts der enormen Stückzahlen, der fehlenden Registrierung und der vielfach nicht feststellbaren Erwerbszeitpunkte praktisch kaum vollziehbar. Gerade das spricht im Ergebnis insbesondere aufgrund der fehlenden belastbaren statistischen

Erkenntnisse zur tatsächlichen Deliktrelevanz von SRS-Waffen gegen eine Verschärfung der geltenden Regelungen.

- Stattdessen sollte der Vollzug der bestehenden Regelungen gestärkt werden, um Verstöße konsequent ahnden zu können. Der Gesetzgeber sollte keine neuen Verschärfungen schaffen, deren konsequente Anwendung auf den vorhandenen Bestand praktisch nicht gewährleistet werden kann.

45. Sollte das Gesetz künftig eine Befristung des Kleinen Waffenscheins vorsehen?

Antwort: Nein

Begründung:

- Eine Befristung des Kleinen Waffenscheins ist nicht erforderlich.
- Staat, Polizei und Medien stellen eine steigende Anzahl von Inhabern eines Kleinen Waffenscheins oft pauschal und grundlos als sicherheitspolitisches Problem dar.⁶⁹
Wer einen Kleinen Waffenschein beantragt, entscheidet sich bewusst **für** den gesetzeskonformen Weg und unterwirft sich damit freiwillig einer behördlichen Prüfung seiner waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung. Diese Personen entziehen sich staatlicher Kontrolle gerade nicht, sondern akzeptieren sie ausdrücklich.
- Eine steigende Zahl erteilter Kleiner Waffenscheine belegt vor allem, dass mehr Bürger bereit sind, für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen ein behördliches Erlaubnisverfahren zu durchlaufen. Dies sollte nicht zum Anlass genommen werden, rechtstreue Erlaubnisinhaber unter Generalverdacht zu stellen.
- Politisch bemerkenswert ist vielmehr, dass offenbar eine wachsende Zahl von Bürgern ein Bedürfnis nach persönlichem Schutz im öffentlichen Raum empfindet.
- Die bloße Zahl der Kleinen Waffenscheine ist kein Indikator einer „zunehmenden Bewaffnung“ der Bevölkerung.
 - Der Kleine Waffenschein wurde zum 1. April 2003 eingeführt und wird unbefristet erteilt. Die Gesamtzahl der erteilten Erlaubnisse wächst deshalb solange, bis ein demographischer Schwellwert überschritten wird: Jedes Jahr kommen neue volljährige Antragsteller hinzu, während bestehende Erlaubnisse nur in vergleichsweise wenigen Fällen zurückgegeben, für ungültig erklärt (z. B. durch Versterben der Inhaber) oder widerrufen werden. Ein Anstieg des Bestands ist daher zunächst eine zwangsläufige Folge der kumulativen Ausgestaltung des Systems und lässt für sich genommen keinen Rückschluss darauf zu, dass sich jedes Jahr ein entsprechend größerer Anteil der Bevölkerung „bewaffnet“.
 - Aussagekräftiger als die absolute Gesamtzahl wäre deshalb die Entwicklung der jährlichen Neuansträge beziehungsweise Neuerteilungen. Diese ist, nach einem sprunghaften Anstieg nach den Anschlägen in Paris und der Silvesternacht in Köln, in den letzten sechs Jahren nahezu konstant.
- Der Kleine Waffenschein gilt zwar formal unbefristet, sein Fortbestand hängt aber dauerhaft davon ab, dass die gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Bereits nach geltendem Recht werden die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung alle drei Jahre erneut überprüft. Entfallen die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung nachträglich, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

⁶⁹ Der Spiegel, Zahl Kleiner Waffenscheine auf mehr als 900.000 gestiegen, <https://www.spiegel.de/panorama/waffenbesitz-in-deutschland-zahl-kleiner-waffenscheine-steigt-auf-mehr-als-900-000-a-1029b975-c7e6-4fcc-8c2a-2586962239e8>.

Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. zur Evaluierung des Waffenrechts

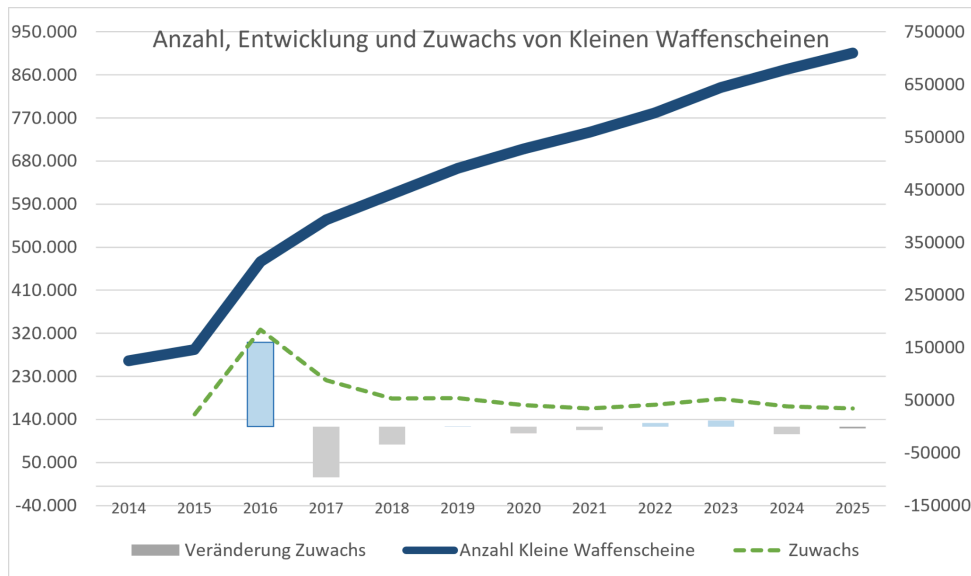


Abbildung 3: Anzahl, Veränderung und jährlicher Zuwachs von im Nationalen Waffenregister gespeicherten kleinen Waffenscheinen.

- Eine Befristung würde daher keine zusätzliche sicherheitsrelevante Überprüfung schaffen, sondern Inhaber und Behörden lediglich mit zusätzlichen Behördengängen und Wiederbeantragungen belasten.
- Mit der Regelüberprüfung ist ein Gebührenbescheid verbunden. Inhaber, die den Kleinen Waffenschein nicht mehr benötigen, haben daher bereits heute einen finanziellen Anreiz, ihn zurückzugeben, anstatt dauerhaft weitere Gebühren für eine staatliche Überprüfung zu tragen. Eine zusätzliche Befristung ändert daran nichts. Sie würde lediglich dazu führen, dass alle Inhaber in festen Abständen einen neuen Antrag stellen müssten, obwohl ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung ohnehin regelmäßig überprüft werden.
- Eine Befristung schafft neue rein formale Verstöße. Ein weiterhin zuverlässiger und persönlich geeigneter Inhaber eines Kleinen Waffenscheins dürfte nach Ablauf der Befristung allein deshalb keine SRS-Waffen mehr führen, weil die Verlängerung nicht rechtzeitig beantragt wurde oder das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn entsteht nicht.
- Für die Waffenbehörden würde eine Befristung dagegen einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen. Neben den ohnehin durchzuführenden Regelüberprüfungen müssten in regelmäßigen Abständen neue Anträge entgegengenommen und geprüft, Entscheidungen getroffen sowie Gebührenbescheide erstellt und versendet werden. Gerade aufgrund der Anzahl der vorhandenen Kleinen Waffenscheine in Deutschland sollten die Verwaltungskapazitäten nicht für zusätzliche Verfahren gebunden werden.
- Eine Befristung würde damit vor allem zusätzliche Anträge, Verwaltungsverfahren und Kosten verursachen, ohne einen erkennbaren Sicherheitsgewinn zu bewirken. Das bestehende System aus unbefristeter Erteilung, regelmäßiger Überprüfung und Rückgabemöglichkeit ist ausreichend.
- Vergleichbare Erfahrungen wurden bereits an anderer Stelle gesammelt: Im Waffengesetz von 1972 war eine Befristung von Waffenbesitzkarten vorgesehen, die wenige Jahre später (1976) aufgrund der damit einhergehenden Belastung für die Waffenbehörden wieder abgeschafft werden musste.

**46. Sollte es spezielle Regelungen zur Aufbewahrung von SRS-Waffen geben?
Wenn ja, welche.**

Antwort: Nein

Begründung:

- Die bestehenden Regelungen der Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis (§ 13 Absatz 2 Nummer 1 AWaffV) sind vollkommen ausreichend. Bereits nach geltendem Recht hat jeder Besitzer einer SRS-Waffe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Unbefugte Zugriff darauf haben.
- Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Aufbewahrung in klassifizierten Waffenschränken wäre angesichts der technischen Eigenschaften und des nicht vorhandenen Gefahrenpotentials unverhältnismäßig.
- Sie würde für Millionen Besitzer zusätzliche Kosten verursachen, wenn andere Aufbewahrungsbehältnisse angeschafft würden.
- Es sind uns keine Fälle oder belastbare Erkenntnisse bekannt, in denen es durch das Abhandenkommen einer SRS-Waffe aufgrund einer mangelnden Aufbewahrung zu einer Straftat gekommen ist.
- Wie auch bei anderen frei erwerbbaaren Waffen wären besondere Aufbewahrungsvorschriften für SRS-Waffen nur eingeschränkt vollziehbar. Verstöße würden in der Regel lediglich anlässlich von Hausdurchsuchungen oder vergleichbaren Maßnahmen zufällig bekannt werden. Eine behördliche Überprüfung wäre dagegen nur bei Besitzern erlaubnispflichtiger Waffen möglich, bei denen § 36 Absatz 3 WaffG das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung dahingehend einschränkt. Gerade diese Personengruppe ist jedoch bereits persönlich geeignet, waffenrechtlich zuverlässig und regelmäßig Gegenstand behördlicher Prüfungen. Eine Verschärfung der Aufbewahrungsvorschriften für SRS-Waffen hätte damit die paradoxe Folge, dass ihre Einhaltung vor allem bei den ohnehin besonders überprüften und rechtstreuen Besitzern legaler Waffen kontrolliert werden könnte, während sie gegenüber der weit überwiegenden Zahl sonstiger Besitzer praktisch gar nicht durchsetzbar wäre.

47. Welche Regelungen sollten für die Verbringung von SRS-Waffen innerhalb der EU gelten?

Antwort: Europaweit einheitliche Regeln

Begründung:

- Für die Verbringung von SRS-Waffen innerhalb der Europäischen Union müssen einheitliche unionsweite Regelungen gelten, die die erlaubnisfreie Verbringung konformer SRS-Waffen innerhalb der EU sowie in und aus Drittländern ermöglichen.
- Nationale Sonderzulassungen, zusätzliche Verbringungserlaubnisse oder ausschließlich nationale Kennzeichnungen dürfen daneben nicht verlangt werden, da sie den europäischen Wirtschaftsraum schwächen.
- Nach der derzeitigen deutschen Rechtslage ist das Verbringen und die Mitnahme von SRS-Waffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes erlaubnisfrei. Voraussetzung ist, dass die Waffen entweder über eine deutsche PTB-Zulassung verfügen oder den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates entsprechen, mit denen die Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 umgesetzt wurde. In der Praxis bestehen Schwierigkeiten bei der Identifizierung von SRS-Waffen aus anderen Mitgliedstaaten, da kein europaweit einheitliches Kennzeichen für EU-konforme SRS-Waffen existiert. Fehlt das deutsche PTB-Zeichen, ist für deutsche Kontrollbehörden nicht immer unmittelbar erkennbar, ob die Waffe nach den europäischen Vorgaben geprüft wurde. Es wird deshalb empfohlen, einen Nachweis darüber mitzuführen, welche nationale Stelle die Konformität festgestellt hat. Andernfalls kann die Waffe bei einer Kontrolle zunächst wie eine erlaubnispflichtige Schusswaffe behandelt, sichergestellt und ggf. ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.⁷⁰
 - Diese Rechtsunsicherheit widerspricht dem Gedanken eines einheitlichen europäischen Marktes. Wenn eine SRS-Waffe die vorgegebenen technischen Anforderungen aus der Europäischen Union erfüllt, sollte diese Feststellung grundsätzlich in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Eine erneute nationale Prüfung oder Zulassung sollte nicht erforderlich sein.
 - Dieses Problem muss auf europäischer Ebene gelöst werden, etwa durch eine einheitliche Kennzeichnung, vergleichbare Prüfverfahren und gegenseitig anerkannte, einheitliche Konformitätsnachweise. Die bereits jetzt vorhandene deutsche Sonderregelung ist nicht sachgerecht und schränkt den deutschen Markt ein.
- Insbesondere eine Beschränkung der Verbringung auf Waffen mit deutschem PTB-Zeichen oder die Einführung einer zusätzlichen deutschen Verbringungserlaubnis ist eindeutig abzulehnen. Sie würde Importeure und Händler mit zusätzlichen Prüf-, Nachweis- und Verwaltungspflichten belasten, behördliche Ressourcen für die nötigen Antrags- und Genehmigungsprozesse binden und den europäischen Markt faktisch aufteilen, ohne dass dadurch ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn entstünde.

⁷⁰ Bundesministerium des Innern, KM5-53100/12#17, https://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/fachabteilungen/abteilung_1/1.3_kinematik/1.33/SRS/221010_-_Vollzugshinweis_SRS-Waffen.pdf.

- Eine Regelung kann daher nur auf EU-Ebene verhandelt werden, um eine eindeutige Identifizierung von SRS-Waffen, die nach einheitlichen europäischen Standards hergestellt und geprüft sind, zu ermöglichen und die Verbringung solcher Waffen grundsätzlich erlaubnisfrei zu lassen. Besteht weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich technischer Sicherheit oder Erkennbarkeit, muss dieser unionsweit geprüft und einheitlich umgesetzt werden, nicht durch eine deutsche Sonderregelung.

48. Welche Kennzeichnungsvorschriften sollten für SRS-Waffen gelten?

Antwort: Für SRS-Waffen sollte ein unionseinheitliches Kennzeichen für Waffen gelten, deren Konformität mit den europäischen technischen Anforderungen festgestellt wurde. Es wären auch nationale Kennzeichnungen möglich (Bsp. Deutschland "PTB"), die von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt und in einer öffentlichen Liste veröffentlicht werden.

Begründung:

- Derzeit sind in Deutschland SRS-Waffen mit dem „PTB-im-Kreis“ eindeutig als bauartzugelassene Waffen erkennbar. Daneben dürfen jedoch auch SRS-Waffen in Verkehr gebracht werden, die den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 entsprechen. Für diese Waffen besteht bislang keine einheitliche, in allen Mitgliedstaaten unmittelbar erkennbare Kennzeichnung.
 - Dies führt in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten. Bei einer SRS-Waffe ohne PTB-Zeichen ist für Händler, Besitzer und Kontrollbehörden nicht ohne Weiteres erkennbar, ob sie ordnungsgemäß nach den europäischen Vorgaben geprüft wurde. Es muss zusätzlich eine Bescheinigung mitgeführt werden, welche nationale Stelle die Konformität festgestellt hat. Fehlt ein solcher Nachweis, kann die Polizei die Waffe zunächst wie eine erlaubnispflichtige scharfe Schusswaffe behandeln, sicherstellen und belastende Ermittlungsverfahren mit allen Konsequenzen (z. B. Rückstellung von Genehmigungsverfahren im WaffG oder LuftSiG) einleiten.
- Ein einheitliches europäisches Kennzeichen oder eine Liste anerkannter Kennzeichen innerhalb der EU würde diese Probleme lösen. Es müsste dauerhaft und eindeutig an der Waffe angebracht sein und erkennen lassen, dass die Waffe von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates geprüft wurde und den gemeinsamen technischen Vorgaben entspricht. Soweit kein einheitliches Kennzeichen etabliert wird, muss es Bestrebungen auf EU-Ebene geben, dass jeder Mitgliedstaat entsprechende Kennzeichen festlegt und benennt. Dadurch könnten konforme SRS-Waffen bei Kontrollen schnell identifiziert und von erlaubnispflichtigen Schusswaffen unterschieden werden. Ein solches EU-Kennzeichen gibt es beispielsweise bereits für Dekowaffen.
- Die Kennzeichnung sollte dabei ausschließlich dem Nachweis der technischen Konformität dienen. Sie sollte nicht mit zusätzlichen Registrierungs-, Melde- oder Dokumentationspflichten für Hersteller, Händler oder Besitzer verbunden werden. Insbesondere besteht kein nachvollziehbarer Grund, aus einer einheitlichen europäischen Kennzeichnung zugleich eine Pflicht zur individuellen Rückverfolgbarkeit jeder einzelnen SRS-Waffe abzuleiten.
- Eine zusätzliche deutsche Sonderkennzeichnung sollte nicht verlangt werden. Sie würde die gegenseitige Anerkennung europäischer Prüfungen unterlaufen, Importe und Handel erschweren und den Binnenmarkt behindern. Die technischen Anforderungen, das Prüfverfahren und die Kennzeichnung sollten daher einheitlich auf EU-Ebene festgelegt werden. Eine in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß geprüfte und unionseinheitlich gekennzeichnete SRS-Waffe sollte anschließend in allen Mitgliedstaaten als konform anerkannt werden.

- SRS-Waffen mit bestehender PTB-Zulassung müssen ihren bisherigen Status im Altbestand uneingeschränkt behalten. Eine Verpflichtung zur nachträglichen Anbringung eines neuen Kennzeichens wäre praktisch nicht vollziehbar und würde bei Behörden, Handel und Besitzern einen erheblichen Aufwand verursachen.

49. Sollten SRS-Waffen künftig auch im NWR eingetragen werden?

Antwort: Nein, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sollten künftig nicht in das Nationale Waffenregister eingetragen werden, da der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stünde.

Begründung:

- Das NWR dient der Rückverfolgung erlaubnispflichtiger Waffen und ihrer Zuordnung zu waffenrechtlichen Erlaubnissen und Personen. Die elektronischen Anzeigepflichten des Waffenhandels erfassen derzeit grundsätzlich nur fertiggestellte, erlaubnispflichtige Schusswaffen, erlaubnisfreie SRS-Waffen fallen bisher nicht unter die reguläre NWR-Erfassung.
- Mit einer Erfassung der SRS-Waffen im NWR wäre auch eine Erfassung der jeweiligen Erlaubnisinhaber nötig, da ansonsten keine Zuordnung erfolgen kann und somit die Regelung ins Leere liefe. Denn der Aufbau des NWR sieht vor, dass Waffen Erlaubnissen, Erlaubnisse Personen und Personen Waffenbehörden zugeordnet sind.
 - Eine analoge Regelung zu den Einsteckläufen, bei der nur die SRS-Waffen im Handelsbestand zu melden wären, aber anschließend keine Zuordnung erfolgt, würde dem Regelungszweck nicht gerecht werden, da eine solche Erfassung ins Leere liefe. Zudem würde sie gewerbliche Erlaubnisinhaber überproportional und unverhältnismäßig belasten.
- Der Verwaltungsaufwand stünde in keinem Verhältnis zum Sicherheitsgewinn. Bei einer geschätzten Zahl von 37 Mio. SRS-Waffen in Privatbesitz wären die Waffenbehörden über Jahre mit der Erfassung beschäftigt.
 - Gewerbliche Erlaubnisinhaber gaben in Umfragen an, für eine Erwerbsmeldung ca. 10 Minuten Zeit zu benötigen. Würde diese Dauer auch für die Erfassung einer Waffe angesetzt und gehen wir von der in einer VDB-Umfrage ermittelten Besetzung von im Schnitt 2,5 Stellen pro Behörde aus, so würde die Nacherfassung der in Umlauf befindlichen SRS-Waffen in den Waffenbehörden rund 2,8 Vollzeit-Arbeitsjahre in Anspruch nehmen. Pro Waffenbehörde müssten im Schnitt etwa 67.300 SRS-Waffen erfasst werden.
 - Der Bestand im Nationalen Waffenregister würde von 5 Millionen auf 42 Millionen Waffen steigen. Das entspricht einer Steigerung um 740 % bzw. um das 8,4-Fache des bisherigen Bestands.
 - Lediglich die Erfassung des Neubestandes bzw. der Neu-Verkäufe würde den Kern einer Registrierung verfehlen, da hierbei nur ein minimaler Bestandteil überhaupt in die Registrierung aufgenommen würde. Der Hauptteil bliebe unregistriert, sodass die Regelung vollständig an Wirkung verfehlen würde.
- Die größte Herausforderung dürfte dabei sein, dass der Staat von diesen Waffen bisher keinerlei Kenntnis hat, sodass die Registrierung – anders als bei der Erfassung erlaubnispflichtiger Waffen im Jahr 2012 – von den jeweiligen Besitzern ausgehen müsste. Die Dunkelziffer dürfte hoch bleiben.
- Die technische Konformität einer SRS-Waffe wird bereits durch die Bauartzulassung und grundsätzlich auch durch die Beschussprüfung dokumentiert. Eine zusätzliche Registrierung im NWR würde die technische Sicherheit der Waffe nicht erhöhen.

- Straftaten wie Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung oder der missbräuchliche Einsatz einer SRS-Waffe bleiben unabhängig von einer Registrierung strafbar. Eine NWR-Eintragung würde solche Taten nicht verhindern, sondern vor allem neue Melde- und Registerverstöße erzeugen. Das NWR dokumentiert den rechtmäßigen Besitz, verhindert aber keinen vorsätzlichen Missbrauch. Eine Registrierung von Millionen legal besessener SRS-Waffen ist deshalb kein geeignetes Mittel, um diejenigen Fälle zu verhindern, die tatsächlich sicherheitspolitisch relevant sind.
- Nach der geltenden Rechtslage müssen in Deutschland zugelassene SRS-Waffen das PTB-Zulassungszeichen mit der jeweiligen Zulassungsnummer tragen. Alternativ sind Waffen erwerbsfrei, die den von einem anderen Mitgliedstaat zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 mitgeteilten Vorschriften entsprechen. Neben dem PTB-Zeichen sind grundsätzlich der Name, die Firma oder die eingetragene Marke des Herstellers, die Bezeichnung der verwendbaren Munition beziehungsweise das Kaliber sowie das Beschusszeichen zu kennzeichnen. Eine gesetzliche Pflicht zur Anbringung einer individuellen Seriennummer besteht nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a WaffG nicht. Zwar bringen Hersteller teilweise freiwillig Nummern an, diese stellen aber keine durchgängig vorgeschriebene und verlässlich registerfähige Individualkennzeichnung dar. Damit würden Millionen SRS-Waffen mit Seriennummer „ohne“ – aus Erfahrungen bei der Erfassung erlaubnispflichtiger Waffen im NWR-I auch viele unter der PTB-Zulassungsnummer – erfasst. Eine eindeutige Identifizierung ist nicht möglich, das Register wäre zwangsläufig lückenhaft und nur eingeschränkt aussagekräftig. Eine Registrierung des Altbestandes wäre damit nicht umsetzbar.
- Um durch eine Eintragung in das NWR überhaupt eine Identifizierung zu ermöglichen, müssten die Waffenbehörden eine nachträgliche Individualkennzeichnung des Altbestandes anordnen und deren Durchführung verwalten. Dies wäre angesichts des Bestandes praktisch kaum vollziehbar, der Verwaltungsaufwand wäre unverhältnismäßig.
- Eine vollständige Nacherfassung würde Millionen Besitzer, den Fachhandel und die Waffenbehörden über Jahre belasten.
- Neben der erstmaligen Erfassung entstünden dauerhaft weitere Verwaltungsvorgänge bei Erwerb, Überlassung, Erbfall, Verlust oder Vernichtung. Aus einem bislang erlaubnisfreien Bestand von mehreren Millionen SRS-Waffen würde damit ein registerpflichtiger Bestand mit fortlaufenden Melde- und Dokumentationspflichten.
- SRS-Waffen wären im EU-Ausland weiterhin problemlos erlaubnisfrei erwerbbar. Der Zweck einer Erfassung im Nationalen Waffenregister könnte daher mit geringstem kriminellen Aufwand unterlaufen werden, selbst wenn zusätzlich das Verbringen unter Erlaubnispflicht gestellt würde.
- Der Kleine Waffenschein geht bereits mit einer Personenerfassung einher. Die Erlaubnis zum sicherheitsrelevanteren Vorgang – nämlich dem Führen einer SRS-Waffe – wird ohnehin behördlich erfasst. Gerade dort, wo der Gesetzgeber ein erhöhtes Risiko sieht, existiert bereits eine personenbezogene Kontrollmöglichkeit.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

50. Bei welcher Art von Straftaten werden SRS-Waffen von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort:

- In Polizeimeldungen wird regelmäßig über das Führen ohne Kleinen Waffenschein berichtet.
- Darüber hinaus häufen sich zum Jahreswechsel Meldungen zum Schießen in der Öffentlichkeit, teilweise auch zum Schießen auf Rettungs- und Einsatzkräfte.
- Gelegentlich gibt es Meldungen, dass es zu einer Bedrohung kam.
- Dabei ist deutlich zwischen rein waffenrechtlichen Verstößen und Straftaten zu unterscheiden, bei denen SRS-Waffen tatsächlich gegen Personen oder zur Begehung einer anderen Straftat eingesetzt werden.
- Aus polizeidienstlichen Erfahrungsberichten im Rahmen einer Mitgliederbefragung des VDB geht hervor, dass SRS-Waffen in Zusammenhang mit Betäubungsmittelkriminalität illegal geführt oder zur Bedrohung, Nötigung und Erpressung eingesetzt werden. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass vom Waffengesetz ausgenommene Spielzeugwaffen mit der gleichen Häufigkeit zu diesen Zwecken verwendet werden. Eine besondere Regulierung von SRS-Waffen würde vor diesem Hintergrund ihr Ziel verfehlen.

51. Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von SRS-Waffen bei Straftaten?

Antwort:

- Eine bundesweite Statistik zur Verwendung von SRS-Waffen bei Straftaten ist uns nicht bekannt. Sofern entsprechende Datensätze beim Bund oder bei den Ländern vorliegen, sollten diese deutschlandweit offengelegt und einheitlich bewertet werden.
- Insbesondere die Polizeiliche Kriminalstatistik weist diese Daten nicht aus. Sie sollte daher entsprechend erweitert werden, um anhand valider Daten die tatsächliche Deliktrelevanz überhaupt abschätzen zu können.
- Wichtiger als die bloße Anzahl der Taten ist die Frage, welche Personengruppen zugelassene SRS-Waffen bei Straftaten verwenden. Erfasst werden sollte insbesondere, ob die Tatverdächtigen bereits zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, ob einschlägige Vorstrafen oder Erkenntnisse zur fehlenden Zuverlässigkeit vorlagen und ob bereits vor der Tat die Voraussetzungen für ein Waffenverbot nach § 41 WaffG bestanden hätten. Nur anhand solcher Daten lässt sich bewerten, ob tatsächlich eine Regelungslücke besteht oder ob vorhandene Instrumente lediglich nicht oder nicht rechtzeitig zur Anwendung gekommen sind.
- In diesem Zusammenhang ist zu untersuchen, ob die Waffenbehörden über die erforderlichen Erkenntnisse verfügten, ob der Informationsaustausch zwischen Polizei, Justiz und Waffenbehörden ausreichend funktioniert und ob eine hohe Arbeitsbelastung der Behörden der konsequenten Prüfung und Verhängung solcher Waffenverbote entgegensteht.
- Eine erhöhte Deliktrelevanz besteht im Wesentlichen punktuell, insbesondere in Großstädten in den Stunden um den Jahreswechsel. Außerhalb dieses eng begrenzten Zeitraums ist von einer vergleichsweise geringen Gefahrenquelle auszugehen. Die bestehenden Verstöße konzentrieren sich somit auf Silvester und auf über die Erlaubnis hinausgehende verbotene Verhaltensweisen wie das Schießen in der Öffentlichkeit.
 - Darauf weist der Gesetzesantrag des Bundesrates ausdrücklich hin: „In der Silvesternacht 2024/2025 sind erneut an vielen Orten SRS-Waffen mit Pyromunition bestückt abgefeuert und teilweise auch gegen Einsatzkräfte eingesetzt worden. Bereits beim Jahreswechsel 2023/2024 ist es in mehreren Städten zum Gebrauch von SRS-Waffen in Menschenmengen und gezielten Angriffen auf Einsatz- und Rettungskräfte gekommen.“⁷¹
 - In der Polizeilichen Kriminalstatistik der Stadt Hamburg wurden 2025 insgesamt 150 Straftaten registriert, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde. Davon entfielen 42,7 % auf Silvester. Bei 90,6 % dieser Silvesterfälle handelte es sich um reine Verstöße gegen das Waffengesetz.
 - Die Statistik weist ausdrücklich darauf hin, dass unter „Schusswaffen“ unter anderem Schreckschuss- und Gaspistolen erfasst werden.⁷²

⁷¹ Bundesrat Drucksache 67/25, <https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0067-25.pdf>.

⁷² Polizei Hamburg, Kriminalitätslage 2025, S. 20, <https://www.polizei.hamburg/resource/blob/1144760/b281f93a54934b8aebd17c3d4a2790c7/pks-2025-handout-do-final--data.pdf>.

52. Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von SRS-Waffen halten Sie für zielführend (z.B. verpflichtende farbige Kennzeichnung von SRS-Waffen)?

Antwort:

- Wie bereits in Frage 51 und 37 dargelegt, wären Waffenbesitz- und Waffenführverbot für einschlägig vorbestrafte Täter (ob auf Grundlage von § 41 WaffG oder durch neu geschaffene gesetzliche Regelungen (z.B. als Nebenstrafe im StGB)) zielführender.
- Besteht die Verpflichtung, eine SRS-Waffe z. B. neonfarben zu markieren, um ihren Charakter als SRS-Waffe hervorzuheben, entstehen mehrere Probleme:
 - Kennzeichnungen und Markierungen können jederzeit in der ursprünglichen Farbe überlackiert werden.
 - Umgekehrt könnten auch scharfe Schusswaffen farblich als SRS-Waffen markiert werden, um den Anschein einer SRS-Waffe zu erwecken. Entsprechende Fälle sind aus dem Ausland, wo teils eine farbliche Markierung von Airsoft- und Spielzeugwaffen vorgeschrieben ist, bereits bekannt.⁷³
 - Polizeibeamte und andere Personen könnten sich auch bei einer farblich gekennzeichneten Waffe niemals darauf verlassen, dass es sich tatsächlich um eine SRS-Waffe handelt. Einsatzkräfte müssten weiterhin jede vorgezeigte Waffe und jeden waffenähnlichen Gegenstand zunächst als potenziell scharfe Schusswaffe einstufen. Ein Sicherheitsgewinn für Einsatzkräfte oder andere Personen im öffentlichen Raum ist daher nicht erkennbar.
 - Für die mehreren Millionen bereits im Umlauf befindlichen SRS-Waffen wäre eine nachträgliche Kennzeichnung kaum vollziehbar. Eine entsprechende Verpflichtung würde zudem erhebliche Kontroll- und Nachweisprobleme für Behörden, Handel und Besitzer verursachen.
 - Eine solche Kennzeichnung wäre ggf. wieder ein deutscher Sonderweg, der den Markt einschränkt.
 - Auch die abschreckende Wirkung einer SRS-Waffe im Rahmen einer rechtmäßigen Notwehrsituation würde durch eine farbliche Kennzeichnung erheblich eingeschränkt. Gerade weil Schreckschusswaffen optisch von scharfen Schusswaffen häufig auf den ersten Blick nicht zu unterscheiden sind, kann bereits ihre Drohwirkung dazu beitragen, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben vorzeitig zu beenden, ohne dass mit der Waffe im Notfall geschossen werden muss. Eine farbliche Kennzeichnung, die für einen Angreifer sofort erkennen lässt, dass es sich um eine SRS-Waffe handelt, mindert diese Wirkung erheblich.

⁷³ CNN, Bei einer Drogenrazzia in North Carolina beschlagnahmte die Polizei eine als Nerf-Spielzeug getarnte Schusswaffe, <https://edition.cnn.com/2021/03/20/us/nerf-gun-drug-bust>; Lokal12, Die Polizei warnt davor, dass orangefarbene Mündungskappen nicht mehr bedeuten, dass es sich um eine „Spielzeugpistole“ handelt, <https://local12.com/news/local/police-warn-that-orange-tips-no-longer-mean-toy-gun>.

- Eine optische „Entschärfung“ würde lediglich zu Substitutionseffekten führen. Für Bedrohungsdelikte würden Täter auf Airsoft-, Deko-, Modell- oder Spielzeugwaffen ausweichen.
- Verstöße durch das Führen ohne Kleinen Waffenschein können durch den Entfall des Kleinen Waffenscheins deutlich eingedämmt werden. Damit würden die rein formalen Straftatbestände entfallen, ohne tatsächlich gefährliches Verhalten zu legalisieren.
- Das unerlaubte Schießen in der Öffentlichkeit ist sanktionierbar. Auch das Bedrohen, Nötigen oder Verletzen von Personen ist unabhängig von besonderen waffenrechtlichen Vorschriften strafbar. Der Schwerpunkt sollte deshalb auf der unmittelbaren Ahndung dieser konkreten Verhaltensweisen liegen. Hierfür sollten Polizei, Waffenbehörden und Justiz organisatorisch so ausgestattet sein, dass die bestehenden Vorschriften tatsächlich konsequent vollzogen werden.
- Straftaten wie das Schießen auf Rettungs- oder Einsatzkräfte sollten konsequent verfolgt und stärker im strafrechtlichen Rahmen sanktioniert werden.
- Sinnvoll könnte eine bundesweite Kampagne zum Umgang mit SRS-Waffen sein. Hier sollte das BMI einen entsprechenden Leitfaden erstellen, der durch Waffenbehörden, Polizeistreifen und ggf. auch den Handel verteilt wird. Dieser kann zudem medial aufbereitet werden. Eine gezielte Informationskampagne könnte vor dem Jahreswechsel erfolgen. Dabei sollten insbesondere die Rechtslage zum Führen, Transport und Schießen, die Grenzen der Notwehr sowie die strafrechtlichen Folgen eines missbräuchlichen Einsatzes verständlich in mehreren Sprachen dargestellt werden.
- Verstärkte Kontrollen an bekannten Brennpunkten und zum Jahreswechsel müssen gezielt erfolgen, wo tatsächliche Verstöße bereits festgestellt werden, anstatt pauschal zusätzliche Pflichten für sämtliche rechtstreuen Besitzer einzuführen.
- Bei Personen, die Waffen nachweislich missbräuchlich eingesetzt haben, sollten die bereits vorhandenen Maßnahmen des Waffenrechts in Form von Sicherstellung der verwendeten Waffe sowie gegebenenfalls der Prüfung eines Waffenbesitzverbotes konsequent genutzt werden.
- Abfragemöglichkeiten für Waffenbesitzverbote (z.B. über das NWR) im Handel könnten verhindern, dass Personen mit Waffenverbot SRS-Waffen erwerben. Hier sollte geprüft werden, ob dem Waffenfachhandel eine einfache, rechtssichere und datenschutzkonforme Abfragemöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Dadurch können Waffenbesitzverbote wirksamer durchgesetzt werden, ohne Erwerber von SRS-Waffen zusätzlichen Erlaubnisverfahren zu unterwerfen.
- Eine bessere statistische Erfassung, bei der zwischen bloßen Verstößen gegen das Waffenrecht und Straftaten unterschieden wird, bei denen eine SRS-Waffe tatsächlich zur Bedrohung oder Verletzung eingesetzt wurde, hilft, die tatsächliche Sicherheitslage besser einzuschätzen.
- Ein konsequentes Vorgehen gegen nicht EU-konforme oder illegal zu scharfen Waffen umgebaute SRS-Waffen sowie gegen tatsächlichen Missbrauch muss der Schwerpunkt staatlicher und juristischer Maßnahmen sein.

Zu § 13 WaffG

53. Was ist in der Jägerschaft eine übliche Anzahl von Langwaffen pro Jäger?

Antwort: Eine belastbare, bundesweit repräsentative Zahl, wie viele Langwaffen ein Jäger üblicherweise besitzt, ist uns nicht bekannt.

Begründung:

- Dies hängt maßgeblich von der Intensität der Jagdausübung, den unterschiedlichen Jagdarten, den bejagten Wildarten, dem Wohnort, der Ausübung jagdlichen Übungsschießens, der Teilnahme an Jagdreisen im Ausland und der Beteiligung an jagdlichen Wettkämpfen ab. Hinzu kommen die jeweiligen Revierverhältnisse und die Dauer der jagdlichen Tätigkeit. Die individuelle Zahl kann sich daher von Jäger zu Jäger erheblich unterscheiden.
- Liegen Revier- und Wohnort mit Möglichkeit zum Übungsschießen weiter auseinander, können Waffen zudem in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden gelagert werden, um am jeweiligen Einsatzort ohne einen Transport verfügbar zu sein.
- Waffen können als Reserve- bzw. Ersatzwaffe vorgehalten werden, um beispielsweise eine längere Reparaturdauer oder einen kurzfristig auftretenden Defekt zu überbrücken.
- Eine konkrete Zahl, die als allgemein üblicher Waffenbestand eines Jägers bezeichnet werden könnte, wäre deshalb keine seriöse Einschätzung.

54. Wie viele Langwaffen werden üblicherweise von einem Jäger tatsächlich zur Jagdausübung in Deutschland benötigt?

Antwort: Es gibt keine festgelegte, allgemein übliche Anzahl von Langwaffen, die ein Jäger tatsächlich benötigt.

Begründung:

- Die Anzahl der benötigten Waffen richtet sich vielmehr nach der Art der Jagdausübung, beispielsweise Pirschjagd, Ansitzjagd, Bewegungsjagd, Auslandsjagd, Nachsuche, Baujagd, Wasserjagd oder Fallenjagd sowie den zu bejagenden Wildarten im Revier.
- Im Laufe eines Jägerlebens können hier Wechsel auftreten, daher ist eine übliche Anzahl nicht definiert und auch nicht definierbar.
- Unterschiedliche Wildarten und Einsatzzwecke können unterschiedliche Kaliber, Geschossenergien, Waffenkonstruktionen und Waffenkombinationen erfordern oder zweckmäßig machen. Dies gilt auch für besondere jagdliche Aufgaben, etwa die behördliche Anordnung von Tierseuchenbekämpfung oder Entnahme von „Problemwild“, beispielsweise Wölfen. Hinzu kommen unterschiedliche Anforderungen an Fährigkeit, Schäftung, Lauflängen, Optik und weitere Eigenschaften einer Waffe, die sich in einer Vielzahl verschiedener Jagdbegebenheiten als praktisch erweisen oder von Nachteil sind. Diese Waffen sind deshalb nicht beliebig austauschbar.
- Eine für Rehwild geeignete Langwaffe erfüllt andere Anforderungen als eine für die Jagd auf stärkeres Schalenwild oder eine für Raub-, Nieder- oder Federwild verwendete Waffe. Bei der Wahl einer geeigneten Waffe und Munition geht es dabei nicht allein darum, ob ein Stück Wild damit grundsätzlich erlegt werden kann. Entscheidend sind die jeweilige Wildart, Alter, Größe und Stärke des Stückes, die angemessene Wirkung, die gesetzlichen jagdrechtlichen Anforderungen und eine möglichst schonende Wildbretgewinnung.
- Das Bundesjagdgesetz stellt für die Bejagung bestimmter Arten von Wild konkrete Anforderungen an die verwendete Munition, Auftreffenergie und Mündungsenergie, um einen tödlichen und tierschutzgerechten Schuss antragen zu können.
- Gerade bei Wild mit einem schwachen Wildkörper kann eine für deutlich stärkeres Wild ausgelegte Kombination zu einer vermeidbaren Zerstörung von verwertbarem Wildbret führen. Umgekehrt kann eine für schwaches Wild zweckmäßige Waffe für deutlich stärkeres Wild jagdlich ungeeignet sein. Für den Jäger besteht ein berechtigtes Interesse, die eingesetzte Waffe dem jeweiligen Wild und Einsatzzweck anzupassen. Dies dient nicht nur einer tierschutzgerechten Jagdausübung, sondern auch dem Zweck, Hämatome, Gewebezerrstörung und damit den Verlust hochwertigen Wildbrets möglichst gering zu halten.
- Für die Jagd auf Nieder-, Feder- und Raubwild kommen je nach Wildart und Jagdsituation unterschiedliche Flinten und Büchsen in verschiedenen Kalibern und Bauarten zum Einsatz. Während bei Flugwild regelmäßig Flinten mit entsprechenden angepassten Schrotladungen und Kalibern verwendet werden, können bei Raubwild auch Büchsen in kleineren oder größeren Kalibern zweckmäßig sein. Auch

halbautomatische Flinten oder Büchsen bieten bei den verschiedenen Formen der Nieder-, Feder- und Raubwildjagd praktische Vorteile.

- Ein weiterer Bedarf an Waffen ergibt sich aus der Auslandsjagd. Jäger sind nicht nur in deutschen Revieren mit dem Waidwerk in Kontakt, sondern nehmen auch Jagdgelegenheiten im inner- und außereuropäischen Ausland wahr. Dort können andere Wildarten, unterschiedliche Wildkörper und Jagdbegebenheiten sowie abweichende jagd- und waffenrechtliche Anforderungen an Kaliber, Geschossenergie, Geschossart, Bauart oder Waffentyp im jeweiligen Land bestehen.
- Veränderungen im Laufe des Lebens eines Jägers sprechen gegen eine starre Betrachtung von einer Anzahl benötigter Lang- und Kurzwaffen. Revierwechsel, neue Jagdgelegenheiten, andere bejagbare Wildarten, körperliche Veränderungen und technische Entwicklungen führen dazu, dass zusätzliche Waffen zweckmäßig sind, ohne dass bisher erworbene Waffen nicht mehr so häufig eingesetzt werden.
- Ersatz- und Reservewaffen sind kein bloßer „Doppelbesitz“. Befindet sich eine Hauptwaffe und/oder ihre Optik in Reparatur oder Nachbearbeitung, ist eine äquivalente Reservewaffe erforderlich, um Ausfall zu vermeiden.
- Jagdliches Übungs- und Wettkampfschießen begründen einen eigenständigen Bedarf, der über die bloße Jagdausübung im Revier hinausgeht.
- Technische und regulatorische Veränderungen können Altwaffen nicht überflüssig, aber zusätzliche Waffen erforderlich machen. Als praktische Beispiele sind hier Stahlschrotbeschuss, Schalldämpfer- bzw. Mündungsgewinde sowie Nacht- und Wärmebildtechnik zu nennen. Eine ältere Flinte kann etwa für bestimmte neue Munitionsanforderungen ungeeignet sein oder eine vorhandene Büchse lässt sich möglicherweise aus konstruktiven Gründen nicht mit einem Schalldämpfer oder einem Vorsatzgerät ausrüsten. Das macht diese Waffen nicht obsolet (z. B. zu Ausbildungszwecken oder zum jagdlichen Übungsschießen), aber Neuanschaffungen dennoch erforderlich.
- Aus unserer Sicht ist es deshalb sachlich und objektiv verfehlt, daraus eine mögliche staatlich definierte Soll-Höchstgrenze abzuleiten. Das Waffenrecht sollte rechtstreuen, zuverlässigen und geeigneten Jägern nicht vorgeben, mit welcher Zahl von Werkzeugen beziehungsweise Waffen sie ihre unterschiedlichen jagdlichen und auch ehrenamtlichen Aufgaben wahrzunehmen haben. Entscheidend sind der rechtmäßige Erwerb und Besitz sowie der verantwortungsvolle und sichere Umgang.

55. Ab welcher Grenze würden Sie von einem extremen Einzelfall sprechen, der in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit (Waffensammlung in Privathäusern) ggf. einer Regelung zugeführt werden müsste? In der ersten Beteiligungsrunde sind insoweit eine zweistellige Anzahl von Langwaffen für noch akzeptabel, aber eine dreistellige Anzahl an Langwaffen für nicht mehr erforderlich und unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit problematisch angesehen worden.

Antwort: Die Frage fußt bereits auf der unbelegten Prämisse, dass größere Waffenbestände aus Gründen der öffentlichen Sicherheit automatisch einen schärferen Regelungsbedarf begründen. Die Frage lässt sich daher nicht objektiv beantworten.

Begründung:

- Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Waffen um registrierte Waffen in den Händen von regelmäßig überprüften Personen handelt, die entsprechend sicher zu verwahren sind.
- Das Risiko für einen Missbrauch durch einen zuverlässigen Besitzer steigt nicht proportional mit der Zahl der Waffen in seinem Besitz. Eine starre Grenzziehung zwischen einer noch akzeptablen zweistelligen und einer vermeintlich problematischen dreistelligen Anzahl von Langwaffen ist zwangsläufig willkürlich. Eine mengenbezogene Betrachtung ersetzt hier eine personenbezogene Risikobewertung durch eine überbürokratische, abstrakte, vielfach von der subjektiven Wahrnehmung großer Waffenbestände geprägte Gefahrenannahme. Diese Annahme folgt letztlich einem Generalverdacht gegenüber legalem Waffenbesitz:
- Die bloße Überschreitung einer bestimmten Stückzahl begründet für sich genommen keine konkrete oder abstrakt erhöhte Gefahr, die vom Waffenbesitzer selbst ausgeht.
- Wenn die zahlenmäßige Begrenzung mit einem vermeintlich ansteigenden Sicherheitsrisiko begründet wird, muss zumindest plausibel und möglichst empirisch nachvollziehbar sein, dass dieses Risiko mit der gewählten Bezugsgröße – der Zahl der von einem Erlaubnisinhaber besessenen Waffen – tatsächlich zunimmt. Gerade hierfür steht mit dem Nationalen Waffenregister eine Datenbasis zur Verfügung, in der sowohl die Zuordnung von Waffen zu Personen als auch Fälle des Abhandenkommens, etwa durch Straftat oder Verlust, erfasst werden. Ergänzend enthält die Polizeiliche Kriminalstatistik Daten zu einschlägigen Straftaten wie dem Diebstahl von Schusswaffen.
- Damit ist die für eine mengenbezogene Beschränkung zentrale Hypothese grundsätzlich empirisch überprüfbar: Verlieren Inhaber größerer Waffenbestände tatsächlich häufiger oder in größerem Umfang Waffen durch Diebstahl, Verlust oder andere sicherheitsrelevante Vorgänge als Inhaber kleinerer Bestände? Lässt sich ein solcher Zusammenhang anhand der verfügbaren Daten nicht belegen, wird die Wahl einer starren Stückzahl als Differenzierungskriterium erklärungsbedürftig.
- Dabei kann nicht pauschal auf die zunächst plausibel erscheinende, empirisch aber unbelegte Annahme zurückgegriffen werden, aus einer größeren Zahl besessener Waffen folge zwangsläufig auch eine größere Zahl potentiell abhandenkommender Waffen. Denn eine gegenläufige Hypothese erscheint zumindest ebenso denkbar: Gerade Erlaubnisinhaber mit größeren Waffenbeständen könnten wegen des

erheblichen wirtschaftlichen und persönlichen Werts ihres Bestands ein gesteigertes Eigeninteresse an dessen Sicherung haben und deshalb besonders sorgfältig und diszipliniert mit Aufbewahrung und Selbstkontrolle umgehen.

- Dem Waffengesetz ist die Zielsetzung „so wenig Waffen wie möglich ins Volk“ zu lassen, nicht zu entnehmen. Im Gegenteil ist dem Dreigestirn aus § 1 (Zweck des Gesetzes), §§ 2, 4, 8 (Erlaubnisvorbehalt mit Bedürfnisprinzip) und den Ausformungen des Bedürfnisses in §§ 13 bis 18 und 21 (Jäger und andere) zu entnehmen, dass es um die praktische Konkordanz zwischen der Freiheit zum Umgang mit Waffen (Grundrecht, Art. 2 Absatz 2 und Absatz 1 GG, Art. 12 GG, Art. 14 GG) und dem Schutz vor Missbrauch von Waffen geht (Staatsaufgabe öffentliche Sicherheit) und sich die **Art und Anzahl der Waffen, die „ins Volk“ gelangen**, deshalb auch erst **aus der konkreten Handhabung der darauf bezogenen Vorschriften des Waffengesetzes** ergibt. Die damalige Forderung des Bundesrats, in der Regelung des § 8 zum Bedürfnis solle die Rede vom „*öffentlichen Interesse an einem möglichst geringen privaten Waffen- und Munitionsbestand*“ sein, wies die Bundesregierung deshalb im Gesetzgebungsverfahren zur Neufassung des Waffengesetzes im Jahr 2001 ausdrücklich zurück und erklärte zur Begründung, entgegen der Annahme des Bundesrats „*orientiert sich die Feststellung eines Bedürfnisses zum Umgang mit Waffen oder Munition primär an dem Verhältnis der generellen Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einerseits und den privaten Interessen des Einzelnen andererseits. Nach der hier vorzunehmenden Abwägung ergibt sich erst, in welchem Umfang der Umgang mit solchen Gegenständen durch Privatpersonen erlaubt ist.*“ (BT Drs. 14/7758 Seiten 107 und 129). Dem Waffengesetz (§§ 1, 2, 4, 8, 13 bis 18 und 21 WaffG) zu entnehmen ist, und dies entspricht nach dieser Gesetzgebungsgeschichte ausdrücklich dem Willen des Gesetzgebers, dass genau so viele Waffen „ins Volk“ gelangen sollen, wie aufgrund der waffenrechtlichen Erlaubnisse erworben und besessen werden dürfen. Für den Jäger ergibt sich dabei nach dem aus §§ 8, 13 WaffG unmissverständlich zu entnehmenden Willen des Gesetzgebers keine Einschränkung der Anzahl der Langwaffen. Grund für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, dass sich ein derartiger Eingriff in die Grundrechte der Jäger nicht rechtfertigen lässt, denn Jäger nutzen ihre Waffen für die Jagd.
- Die Systematik der geltenden Aufbewahrungsvorschriften spricht gegen eine allein an der Waffenanzahl orientierte Gefahrenbewertung. In einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 dürfen unabhängig vom jeweiligen Bedürfnis unbegrenzt viele Langwaffen aufbewahrt werden. Demzufolge ist es nicht nachvollziehbar, weshalb bei Jägern ab einer bestimmten Anzahl von Langwaffen allein aufgrund der Stückzahl ein Regelungsbedarf bestehen soll, während dies etwa bei Sammlern oder Sachverständigen nicht gilt.
- Bei sehr großen Beständen könnte also nur rein theoretisch das objektbezogene Diebstahl- bzw. Entwendungsrisiko oder die Attraktivität des Objekts für Täter steigen. Entscheidend ist deshalb, ob die gesetzlichen Anforderungen an die sichere Aufbewahrung vollständig eingehalten werden. Sind sämtliche Waffen in geeigneten und ausreichend dimensionierten Sicherheitsbehältnissen untergebracht und wirksam gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt, geht von der bloßen Anzahl der Waffen keine eigenständige Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.

- Um diesem letztgenannten Risiko eines Abhandenkommens vorzubeugen, besteht für Waffenbehörden bereits nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, entsprechende ergänzende Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen. Dass von dieser Möglichkeit erfahrungsgemäß nur selten Gebrauch gemacht wird, ist Indiz dafür, dass ein über die allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften hinausgehender Sicherungsbedarf auch bei größeren legalen Waffenbeständen offenbar nur ausnahmsweise angenommen wird. § 36 Absatz 6 WaffG bietet den zuständigen Behörden in diesen seltenen Ausnahmefällen insofern ausreichend Handhabe.
- Eine mengenbezogene Obergrenze müsste zudem den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen. Es muss zunächst nachvollziehbar dargelegt werden, dass gerade von einer größeren Anzahl legal besessener und ordnungsgemäß aufbewahrter Waffen ein gegenüber kleineren Beständen signifikant erhöhtes Risiko ausgeht. Sodann müsste sachlich belegt werden, dass eine zahlenmäßige Begrenzung geeignet und erforderlich ist, dieses Risiko zu reduzieren. Schließlich müsste der mit einer solchen Beschränkung verbundene Eingriff in einem angemessenen Verhältnis zu dem tatsächlich erzielbaren Sicherheitsgewinn stehen.
- Jede Mengenbegrenzung schafft zusätzliche Bürokratie für Waffenbehörden und Erlaubnisinhaber. Es gilt daher, den Nutzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Verhältnis zur Bürokratisierung zu betrachten, die eine Einzelfallprüfung des Bedürfnisses ab einem bestimmten Grenzwert mit sich bringen würde.
- Auch eine belastbare empirische Grundlage für die Annahme, dass von zwei- oder dreistelligen privaten Langwaffenbeständen trotz ordnungsgemäßer Aufbewahrung eine besondere Gefahr ausgeht, ist nicht ersichtlich. Soweit eine solche Grenze erwogen wird, müsste zunächst anhand belastbarer Daten untersucht werden, ob die Anzahl der Waffen im Besitz tatsächlich mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit von Diebstahl, Verlust, unbefugtem Zugriff oder missbräuchlicher Verwendung korreliert. Eine lediglich subjektive Annahme, eine dreistellige Anzahl „fühle sich“ problematischer an als eine zweistellige Anzahl, reicht als Grundlage für einen erheblichen Eingriff nicht aus.
- Ein „extremer Einzelfall“ liegt folglich nicht ab einer bestimmten Stückzahl vor. Von einem regelungsbedürftigen Fall könnte allenfalls dann gesprochen werden, wenn zu einem außergewöhnlich großen Waffenbestand konkrete, nachprüfbare und sicherheitsrelevante Umstände hinzutreten. Ohne solche zusätzlichen Umstände fehlt es sowohl an einer sachlichen Differenzierung als auch an einer tragfähigen empirischen und verfassungsrechtlichen Grundlage für eine mengenbezogene Beschränkung. Dies gilt nicht nur für eine Beschränkung von Jagdwaffen, sondern ebenso für Mengenbeschränkungen bei Sportschützen. Derartige Möglichkeiten bestehen nach der aktuellen Rechtslage jedoch bereits.
- Aus unserer Sicht sollte der Grundsatz gelten: Sicherheit bemisst sich an Zuverlässigkeit, persönlicher Eignung, Sachkunde und ordnungsgemäßer Aufbewahrung, nicht an einer Stückzahl legal besessener Waffen.

56. Würden Sie, wie in der ersten Beteiligungsrunde auch von Teilen der Verbände der Jägerschaft für denkbar gehalten, eine absolute gesetzliche Höchstgrenze, etwa im mittleren zweistelligen Bereich, innerhalb derer keine Bedürfnisprüfung stattfinden würde, für sachgerecht halten?

Antwort: Nein. Eine absolute gesetzliche Höchstgrenze ist nicht sachgerecht.

Begründung:

- Wir lehnen eine absolute Höchstgrenze für Kurz- und Langwaffen ab. Regulierungen sollten sich nach konkreten Gefahrenlagen richten und nicht an einer schematischen Stückzahl rechtmäßig besessener Waffen.
- Eine pauschale Obergrenze für Langwaffen im Besitz von Jägern ist nicht sachgerecht, weil das Waffenrecht bereits an die maßgeblichen Sicherheitskriterien anknüpft: Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, jagdliches Bedürfnis und sichere Aufbewahrung. Die bloße Anzahl ordnungsgemäß registrierter und verwahrter Langwaffen lässt für sich genommen keinen Rückschluss auf ein erhöhtes Sicherheitsrisiko zu. Eine Höchstgrenze im mittleren zweistelligen Bereich wäre letztlich eine politisch subjektiv gesetzte Zahl, für deren Höhe kein objektiver Maßstab zu erkennen ist.
- Eine solche Regelung würde neue Bedürfnisprüfungen oberhalb einer willkürlich festgelegten Höchstgrenze schaffen und würde den Zielen des Koalitionsvertrages nicht gerecht, das Waffenrecht praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen, die Verhältnismäßigkeit zu wahren sowie die Verfahren effektiver zu machen und die Dauer wesentlich zu reduzieren.
- Damit würde der legale Waffenbesitz der Jägerschaft allein aufgrund des Umfangs der Stückzahl der Waffen rechtfertigungsbedürftig, obwohl weder ein Fehlverhalten noch eine konkrete Gefährdung vorliegt.
- Neben dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand würde eine Höchstgrenze auch alle entsprechenden Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen. Zu klären wären Fälle wie Altbesitz, Erbfälle, Ausbildungswaffen und die Anforderungen an Bedürfnisprüfungen oberhalb der Kontingentsgrenze. Hinzu käme ein erheblicher Begründungs- und Prüfaufwand seitens der Behörden und des Legalwaffenbesitzers.
- Gerade Altbesitz, Erbschaften und über Jahrzehnte gewachsene Bestände werden durch eine starre Grenze nicht angemessen berücksichtigt. Eine große Anzahl Waffen in Privatbesitz entsteht im Regelfall nicht durch fortlaufenden Erwerb, sondern durch Erbschaften, technische Umwälzungen oder von Generation zu Generation weitergereichte Waffenbestände. Eine Höchstgrenze würde Übergangs-, Bestands- und Eigentumsfragen aufwerfen.
- In diesem Zusammenhang fordern wir auch, die Höchstgrenze von zwei Kurzwaffen aufzuheben.

In der einschlägigen Rechtsprechung zum Themenkomplex (z. B. auch VG Gießen, Urteil vom 28.10.2021, 9 K 2448/20.GI) wurde seitens der Erlaubnisinhaber auch angeführt, dass man die wohl über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Langwaffen für Ausbildungszwecke benötige.

57. Besteht hier aus Ihrer Sicht die Möglichkeit der Eintragung solcher Waffen zu Ausbildungszwecken in eine Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG?

Antwort: Nein. Die Vereins-WBK kann eine Möglichkeit, aber schon strukturell keine allgemeine Lösung für Ausbildungswaffen sein.

Begründung:

- Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG kann eine Waffenbesitzkarte einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung erteilt werden, sofern diese als juristische Person organisiert ist. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz bezeichnet diese Erlaubnis entsprechend als Vereins-WBK. Wird die Jagdausbildung durch einen eingetragenen Verein, einen Jagdverband oder eine sonstige jagdliche Vereinigung in der Rechtsform einer juristischen Person durchgeführt, kommt daher grundsätzlich die Eintragung der erforderlichen Ausbildungswaffen in eine Vereins-WBK in Betracht.
- Allerdings sind nicht alle Ausbildungskonzepte ausschließlich als Vereine oder jagdliche Vereinigungen organisiert. Ein erheblicher Teil der Jagdausbildung wird durch gewerbliche Anbieter, etwa durch Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, aber auch durch einzelne Jäger, ehrenamtliche Ausbilder oder Mentoren erbracht. Bei gewerblichen oder privaten Ausbildungsträgern ist deshalb eine andere waffenrechtliche Zuordnung erforderlich. Je nach Rechtsform und Betriebsorganisation kann die Waffenbesitzkarte beispielsweise auf den Einzelunternehmer, eine verantwortliche natürliche Person oder – soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen – als betriebliche beziehungsweise unternehmensbezogene Waffenbesitzkarte ausgestellt sein. Es muss daher nach den jeweiligen Ausbildungsanbietern unterschieden werden.
- Eine Vereins-WBK zum Zwecke des Vorhaltens von Ausbildungswaffen bringt eigene, praktische Belastungen mit sich. Aus einer Mitgliederbefragung des VDB geht hervor, dass hier vielfach Probleme mit fehlenden Vereinsräumlichkeiten, Kapazitäten von Waffenschränken, der zusätzlichen Verantwortung für Aufbewahrung und Verwaltung der Waffen sowie mit der Verfügbarkeit für dezentrale Ausbildung auftreten.

58. Halten Sie diese Vorgehensweise für vorzugswürdig und geeignet zur Lösung der in der Rechtsprechung aufgetretenen Fälle?

Antwort: Nicht als Begrenzung des Waffenbestandes, jedoch als Erleichterung für Ausbildungsbetriebe

Begründung:

- Es handelt sich jeweils um Einzelfälle, die nicht dazu geeignet sind, auf die Gesamtheit zu schließen. Wichtiger als die Anzahl der Waffen im Besitz sind die Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde einer Person sowie die sichere Aufbewahrung.
- Für Ausbildungsbetriebe, die aktuell noch nicht von § 10 Absatz 2 WaffG erfasst sind, kann eine entsprechende Erweiterung jedoch eine Erleichterung darstellen, die bei Einzelunternehmern ggf. auch den Privatbestand reduzieren würde.

**59. Wird darüber hinaus ein Bedarf an einer Art „Ausbildungs-WBK“ gesehen?
Wenn ja, warum?**

Antwort: Ja, als optionale Erleichterung; ein zwingender Bedarf für eine eigenständige zusätzliche Erlaubniskategorie besteht jedoch nicht.

Begründung:

- Ein zwingender Bedarf für die Einführung einer eigenständigen „Ausbildungs-WBK“ wird nicht gesehen, da der Erwerb und Besitz von Waffen zu Ausbildungszwecken grundsätzlich bereits auf Grundlage des geltenden Waffenrechts ermöglicht werden kann.
- Gleichwohl könnte eine solche Erlaubniskategorie sinnvoll sein, um bestehende Regelungslücken zu schließen, die Zuordnung von Ausbildungswaffen zu vereinheitlichen und Rechtssicherheit für unterschiedliche Ausbildungsanbieter zu schaffen.
- Die derzeitige Vereins-WBK nach § 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG ist auf schießsportliche Vereine und jagdliche Vereinigungen beschränkt, die als juristische Personen organisiert sind. Sie erfasst daher nicht ohne Weiteres privatwirtschaftliche Anbieter waffenbezogener oder jagdlicher Ausbildungsleistungen.
- Insbesondere Jagdschulen sind häufig nicht als jagdliche Vereinigungen oder Vereine organisiert, sondern werden als Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaften geführt. Daneben gibt es selbstständige Ausbilder und andere private oder gewerbliche Anbieter, die regelmäßig Sachkunde-, Vorbereitungs- oder sonstige Fachkurse durchführen. Hierzu zählen auch Anbieter der Sachkundeausbildung für Sportschützen und Bewachungspersonal sowie Schießtrainer für Jäger, Sportschützen und Bewachungspersonal. Bei diesen Anbietern müssen die für die Ausbildung eingesetzten Waffen bislang regelmäßig einer natürlichen Person oder aufgrund eines allgemeinen, im Einzelfall nachzuweisenden Bedürfnisses dem jeweiligen Unternehmen zugeordnet werden.
- Eine „Ausbildungs-WBK“ könnte insoweit als sachgerechte Weiterentwicklung der Vereins-WBK ausgestaltet werden. Sie würde nicht allein auf die Rechtsform oder die vereinsmäßige Organisation des Erlaubnisinhabers abstellen, sondern auf den nachgewiesenen Zweck der Waffenhaltung. Erfasst werden könnten damit neben Vereinen und jagdlichen Vereinigungen insbesondere gewerbliche Jagdschulen, andere Ausbildungsunternehmen sowie qualifizierte selbstständige oder private Kursanbieter.
- Bestehende Vereins-WBK könnten durch eine reine Erweiterung des Ausstellungszweckes unverändert fortgelten.
- Der Vorteil einer solchen Regelung läge vor allem in einer klaren Trennung zwischen dem persönlichen Waffenbestand eines Ausbilders und dem funktional dem Ausbildungsbetrieb zugeordneten Bestand. Ausbildungswaffen würden nicht mehr ohne Weiteres als persönlicher Jagd- oder Sportbestand erscheinen, sondern wären aufgrund ihres besonderen Verwendungszwecks eindeutig zuordenbar. Dies könnte sowohl die behördliche Kontrolle als auch die Beurteilung größerer Waffenbestände erleichtern.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

- Die derzeitige Vereins-WBK sieht bereits die Benennung verantwortlicher Personen vor, die zum Erwerb und Besitz der eingetragenen Waffen berechtigt sind. An dieses Modell könnte eine Ausbildungs-WBK anknüpfen.
- Eine solche Regelung müsste als zusätzliche Erleichterung ausgestaltet werden, nicht als neue Verpflichtung, zusätzliche Bedürfnisprüfung oder Instrument zur Begrenzung von privaten Waffenbeständen.
- Es ist zu berücksichtigen, dass mit Einführung einer solchen Regelung ggf. ein einmaliger Verwaltungsaufwand entsteht, um bereits vorhandene Waffen entsprechend zuzuordnen und neue Waffenbesitzkarten auszustellen.
- Ebenso ist zu berücksichtigen, dass ein fortlaufender Verwaltungsaufwand dadurch entsteht, dass private Anbieter aktuell ohne gesonderte Bedürfnisprüfung Waffen erwerben können. Bei einer Ausbildungs-WBK wäre für jeden Neuerwerb ein entsprechender Voreintrag nötig. Um hier keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu schaffen, sollte der Erwerb von Vereinswaffen insgesamt unbürokratischer gestaltet werden, beispielsweise über ein an der Zahl der Mitglieder orientiertes Kontingent mit Bedürfnisfiktion.
- Gleichzeitig dürfen aus der Trennung von Ausbildungs- und Privatwaffen insbesondere bei privaten Kursanbietern keine gesonderten Auflagen für die Aufbewahrung der Waffen, beispielsweise eine getrennte Aufbewahrung von privaten Beständen und Ausbildungswaffen, abgeleitet werden, da hier ohne einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn unnötige Kosten auf die Ausbilder zukämen.

Aktuelle Rechtslage § 10 WaffG	Änderungsvorschlag § 10 WaffG
(2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. Eine Waffenbesitzkarte kann auch einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.	(2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. Eine Waffenbesitzkarte kann auch zu Ausbildungszwecken einer juristischen Person, beispielsweise einem schießsportlichen Verein, ~~oder~~ einer jagdlichen Vereinigung oder einem gewerblichen Anbieter als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass ~~der Verein~~ die juristische Person der Behörde vor Inbesitznahme von ~~Vereinswaffen~~ Ausbildungswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss bei Vereinen oder Vereinigungen nicht vertretungsberechtigtes Organ ~~des Vereins~~ sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus ~~dem Verein~~ dem Verein

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.	~~aus~~ oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 vor, so ist die juristische Person der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt die juristische Person der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die ~~dem Verein~~ erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.
---	--

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

60. Besteht eine deliktische Relevanz des Waffensammelns von Jägern?

Antwort: Nein. Aus der bloßen Anzahl legal besessener Waffen eines Jägers lässt sich keine deliktische Relevanz ableiten.

Begründung:

- Es sind keine Fälle bekannt, in denen unter dem Deckmantel eines Jagdscheins Waffen zu kriminellen Zwecken angehäuft wurden oder es zu einer Verwendung bei Gewaltakten kam.
- Mengenbeschränkungen sind rein subjektive Sicherheitskriterien, die lediglich zu mehr Bürokratie und Einschränkungen der persönlichen Freiheit führen. Objektiv ist es irrelevant, ob eine zuverlässige und geeignete Person im Besitz einer ein-, zwei-, drei- oder vierstelligen Anzahl an Schusswaffen ist, solange diese korrekt verwahrt werden und die Person zuverlässig ist.
- Legale Waffen spielen in der Kriminalitätsstatistik eine derart marginale Rolle, dass jede weitere Einschränkung lediglich ein Verlust der Freiheit ist, jedoch die Sicherheit und öffentliche Ordnung in Deutschland nicht verbessert. Jede Mengenbegrenzung führt zu mehr Verwaltungsaufwand und schmälert damit Kapazitäten für die Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes.
- Es liegen derzeit keine belastbaren statistischen Erkenntnisse vor, wonach Jäger mit größeren Waffenbeständen häufiger Straftaten begehen oder ihre Waffen häufiger bei Straftaten verwendet werden.
 - Die Bundesregierung hat im Februar 2026 ausdrücklich erklärt, dass ihr keine Erkenntnisse über einen Zusammenhang zwischen der Anzahl legaler Waffen beziehungsweise legaler Waffenbesitzer und deren Verwendung bei Straftaten vorliegen.⁷⁴
 - Zugleich ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) bislang nicht in der Lage, zuverlässig zwischen legalen und illegalen Schusswaffen zu differenzieren. Aus den Zahlen im Jahr 2015, wo eine solche Aufschlüsselung noch erfolgte, geht jedoch hervor, dass legale Waffen nur 4,9% der sichergestellten ausmachten. 95% der Waffen waren illegal.
 - Eine weitere Aufschlüsselung nach Bedürfnisgruppen wie Jägern sowie nach der Größe des jeweiligen Waffenbestands erfolgt in der PKS erst recht nicht.
 - Damit fehlt eine empirische Grundlage für die Annahme, das Vorhandensein einer größeren Anzahl jagdlicher Langwaffen stelle als solches ein kriminalitätsrelevantes Phänomen dar. Insbesondere kann nicht aus einer abstrakten Stückzahl auf eine erhöhte Missbrauchs-, Gewalt- oder Deliktsneigung des Erlaubnisinhabers geschlossen werden.
- Wer aus einer bestimmten Stückzahl eine Gefahrenlage ableiten will, müsste diesen Zusammenhang zunächst anhand belastbarer Daten nachweisen. Der bloße Verdacht, ein großer Bestand müsse zwangsläufig gefährlicher sein als ein kleiner Bestand, genügt nicht.

⁷⁴ Drucksache 21/3980, S. 17, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/039/2103980.pdf>.

- Im Ergebnis ist zwischen einem großen legalen Waffenbestand und einem deliktisch relevanten Verhalten zu unterscheiden. Eine größere Anzahl von Jagdwaffen begründet weder einen strafrechtlichen Anfangsverdacht noch eine abstrakte Vermutung waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit. Regelungs- oder Kontrollmaßnahmen sollten daher an konkrete Verstöße, Sicherungsmängel oder individuell feststellbare Gefahrenumstände anknüpfen und nicht an eine schematische Stückzahl.
- Auch die Begrenzung von Kurz Waffen bei Jägern ist vor diesem Hintergrund aufzuheben.

Zu § 14 WaffG

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist der Vorschlag eingebracht worden, das sog. Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) zu streichen bzw. Ausnahmetatbestände aus der Praxis aufzunehmen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls insbesondere in Fällen, in denen ältere Sportschützen versterben würden, deren Waffen nicht erworben werden könnten, obwohl dies im Sinne der kontrollierten Übergabe an andere überprüfte Sportschützen wünschenswert wäre.

61. Was spricht Ihrer Auffassung nach für den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort: Eine Streichung ist notwendig.

Begründung:

- Das Erwerbsstreckungsgebot ist historisch betrachtet ein Überbleibsel der alten, zahlenmäßig unbegrenzten Waffenbesitzkarte für Sportschützen, das seit der Begrenzung auf eine bestimmte Zahl (derzeit zehn) privilegierter Waffen keinen praktischen Zweck mehr erfüllt.
- Das Erwerbsstreckungsgebot erschwert Schießsportanfängern den Einstieg in bestimmte Disziplinen z. B. im Westernschießen oder Disziplinen wie Multi- und 3-Gun, da hier zum Bestreiten eines Wettkampfs mehr als zwei Schusswaffen unterschiedlicher Gattungen erforderlich sind.
- Waffenbehörden werden aufgrund des Kontrollaufwandes unnötig belastet, ohne Veränderung der Sicherheitslage.
- Bereits jetzt sind Ausnahmen vorgesehen, da „in der Regel“ nur zwei Waffen pro Halbjahr erworben werden dürfen⁷⁵. Die Einzelfallprüfung belastet Waffenbehörden zusätzlich.
- Ein Waffenhorten ist nicht zu befürchten, da Aufbewahrungsvorschriften, Budget und zahlenmäßige Begrenzungen dem Erwerb Grenzen setzen.
- Wer Waffen horten möchte, um damit Straftaten zu begehen, der greift auf illegale Waffen zurück und geht nicht den mühsamen Weg über eine Sportschützen-WBK.
- Es führt für Sportschützen zu überflüssigen Behördengängen, um erworbene Waffen zeitversetzt eintragen zu lassen.
- Jede einzelne Waffe muss weiterhin von einem Berechtigten erworben werden. Bei Erwerb auf der Grünen WBK müssen die Zulassung und Erforderlichkeit für eine Sportdisziplin nachgewiesen werden. Oberhalb des Grundkontingents gelten nochmals gesteigerte Anforderungen.
- Das Erwerbsstreckungsgebot prüft weder das Bedürfnis noch die Zuverlässigkeit oder die sichere Aufbewahrung, sondern verzögert einen bereits materiell zulässigen Erwerb lediglich über einen längeren Zeitraum hinweg.
- Durch das Erwerbsstreckungsgebot können Sportschützen nicht von kurzfristigen und nicht wiederholbaren Erwerbsgelegenheiten wie seltenen Gebrauchtwaffen, zeitlich befristeten Angeboten, Auktionen oder Konvolutverkäufen Gebrauch machen.

⁷⁵ Drucksache 14/8886, Seite 112, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408886.pdf> und Gade/Stoppa WaffG § 14 Rn 18.

- Ist die Erwerbsstreckung ausgereizt, kann eine Waffe bei kurzfristig auftretenden Defekten nicht mehr ausgetauscht oder Ersatz beschafft werden, wenn die Waffenbehörde nicht kurzfristig eine Ausnahme genehmigt. Dadurch können Wettkampfteilnahmen entfallen. Der Sportschütze bleibt auf Start-, Reise- und Übernachtungskosten sitzen.
- Beim Erwerb mehrerer Waffen aus einem Nachlass kommen keine zusätzlichen Waffen in Umlauf. Bereits vorhandene, registrierte Waffen wechseln lediglich von einem Berechtigten zu einem anderen überprüften Berechtigten beziehungsweise dessen Erben. Der Zweck einer Begrenzung der Waffenverbreitung wird durch die zeitliche Verzögerung deshalb nicht erreicht. Geändert werden lediglich der Ort und die Person der vorübergehenden Aufbewahrung. Eine unmittelbare Übertragung des gesamten Bestandes an den endgültigen, geprüften Erwerber wäre einfacher und würde zugleich die Zahl der notwendigen Überlassungen und die damit verbundenen Behördengänge reduzieren.
- Aus einer Mitgliederbefragung des VDB geht hervor, dass im Waffenfachhandel nahezu täglich Geschäfte wegen der Erwerbsstreckung nicht zustande kommen oder Waffen monatelang eingelagert werden müssen. Das belastet Lagerkapazitäten, Abwicklung und Umsätze im Handel.
- Das Erwerbsstreckungsgebot ist von der EU-Feuerwaffenrichtlinie nicht vorgesehen und stellt somit einen deutschen „Sonderweg“ dar. Seine Streichung ist daher mit EU-Recht vereinbar.
- Die diesbezügliche Ungleichbehandlung von Sportschützen gegenüber anderen Bedürfnisgruppen ist rechtspolitisch erklärungsbedürftig.

62. Was spricht Ihrer Auffassung nach gegen den genannten Regelungsvorschlag?

Antwort: Gegen die Streichung nichts, gegen Ausnahmetatbestände aus der Praxis die steigende Bürokratie

Begründung:

- Gegen eine vollständige Streichung des Erwerbsstreckungsgebots sprechen keine durchgreifenden Gründe. Für eine Begründung siehe Begründung zu Frage 61.
- Gegen die Einführung einzelner gesetzlicher Ausnahmetatbestände spricht demgegenüber vor allem der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand. Die Waffenbehörden müssten in jedem Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes vorliegen. Dafür wären regelmäßig zusätzliche Anträge, Nachweise, Stellungnahmen und behördliche Entscheidungen erforderlich.
- Es sind erhebliche Abgrenzungsprobleme zu erwarten. Der Gesetzgeber müsste beispielsweise definieren, wann ein zusammengehörender Waffenbestand, eine Vereinsauflösung, eine besondere Erwerbsgelegenheit oder eine sonstige vergleichbare Ausnahmesituation vorliegt. Je detaillierter die Ausnahmen geregelt werden, desto größer ist die Gefahr, dass sachlich vergleichbare, aber nicht ausdrücklich erfasste Fälle unterschiedlich behandelt werden.
- Ein abschließender Ausnahmekatalog wäre zwangsläufig unvollständig. Er könnte in der Verwaltungspraxis zudem zu dem Umkehrschluss führen, dass in allen nicht ausdrücklich genannten Fällen eine Abweichung vom Erwerbsstreckungsgebot ausgeschlossen sein soll.
- Unbestimmte Auffangtatbestände wie „vergleichbare Härtefälle“ oder „sonstige besondere Gründe“ müssten wiederum von den Behörden ausgelegt werden. Dies könnte zu einer uneinheitlichen Entscheidungspraxis der Waffenbehörden sowie zu zusätzlichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren führen.
- Bereits jetzt besteht diesbezüglich eine sehr uneinheitliche Verwaltungspraxis, sodass die Gefahr besteht, dass sich die Unterschiede noch weiter verschärfen. Manche Behörden werden Ausnahmen großzügig anerkennen, andere nur unter engen Voraussetzungen. Die Betroffenen wären dadurch von der örtlichen Auslegung und der jeweiligen Nachweispraxis abhängig. Das Ziel eines bundesweit einheitlichen Vollzugs würde damit nicht erreicht.
- Eine vollständige Streichung würde hingegen dem Ziel der Koalition gerecht werden, das Waffenrecht praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen und Verfahren effektiver zu gestalten. Sie würde die Behörden von entbehrlichen Ausnahmeprüfungen entlasten, ohne die übrigen Erwerbsvoraussetzungen, Bedürfnisprüfungen, Aufbewahrungspflichten oder Anzeigepflichten zu berühren.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

63. In welchen Fällen wird in der Praxis von der Ausnahmemöglichkeit für begründete Einzelfälle („in der Regel“, § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG) Gebrauch gemacht?

Antwort: Wir können die behördliche Anwendungspraxis nicht aus eigener Zuständigkeit beurteilen. Aus einer Mitgliederbefragung liegen jedoch zahlreiche Hinweise auf eine sehr restriktive und regional uneinheitliche Handhabung vor. Unterschiede werden nicht nur von Bundesland zu Bundesland angegeben, sondern bestehen auch zwischen einzelnen Landkreisen. Dadurch kommt es bei Mitgliedern des gleichen Vereins zu einer absoluten Ungleichbehandlung, die allein darauf beruht, dass für die Mitglieder unterschiedliche (benachbarte) Behörden zuständig sind.

Begründung: ---

64. Sehen Sie für die angeführte Fallgestaltung eines Erwerbs aufgrund des Versterbens eines Sportschützen die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) zu gewähren?

Antwort: Nein, das Erwerbsstreckungsgebot sollte vollständig entfallen.

Begründung:

- Begründung siehe oben.
- Bisher ist im Gesetz nur der Erbfall von Waffen im Rahmen der echten Erbfolge geregelt. Eine Übernahme durch Personen außerhalb der Erbfolge ist nicht vorgesehen und müsste mindestens als Regelbeispiel bundeseinheitlich in der WaffVwV geregelt werden.
- Das Erbrecht bzw. die waffenrechtliche Rechtslage muss für Erben, die schlussendlich für die Waffen in der Sekunde des Erbfalles voll verwaltungs- und strafrechtlich verantwortlich sind, handhabungssicher sein bzw. muss über Landkreisgrenzen hinweg Rechtsklarheit über Möglichkeiten und Abwicklung herrschen.

65. Sehen Sie für die genannten Fallgestaltungen oder für andere Fallgestaltungen den Bedarf an einer Rechtsänderung, weil dies nicht über die Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG: „in der Regel“) erfolgen kann?

Antwort: Ja

Begründung:

- Gemäß der ständigen Rechtsprechung sind Ausnahmenvorschriften grundsätzlich eng auszulegen. Dies gilt auch für waffenrechtliche Ausnahme- und Privilegierungstatbestände und wird im Waffenrecht zusätzlich mit dessen präventivem Gefahrenabwehrcharakter begründet.⁷⁶
- § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG ist zwar seinem Wortlaut nach gerade nicht als starre Höchstgrenze, sondern als Regelung mit einer gesetzlich vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit ausgestaltet („in der Regel“), die praktische Anwendung dieser Öffnung erweist sich jedoch als problematisch. Die Waffenbehörde muss im Einzelfall prognostizieren, ob die geltend gemachten Umstände noch innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefalls liegen oder bereits darüber hinausgehen. Vor dem Hintergrund des waffenrechtlichen Gefahrenabwehrzwecks und des Grundsatzes der engen Auslegung von Ausnahmenvorschriften steht sie unter einem erheblichen rechtlichen Begründungsdruck, der in letzter Konsequenz jedoch dem Antragsteller zugeschoben wird.
- Tatsächlich läuft die gesetzlich vorgesehene Regelabweichung in der Verwaltungspraxis daher weitgehend ins Leere. Denn je weniger sich anhand des Gesetzes und der hierzu entwickelten Rechtsprechung bestimmen lässt, unter welchen Voraussetzungen ein Ausnahmefall im Sinne des § 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG vorliegt, desto eher wird die Behörde aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vermeidung einer möglicherweise rechtswidrigen Privilegierung am Regelfall festhalten. Die bloße Existenz der Formulierung „in der Regel“ gewährleistet daher noch nicht, dass die gesetzgeberisch eröffnete Ausnahmemöglichkeit tatsächlich wirksam wird.
- Aus einer Mitgliederbefragung des VDB geht hervor, dass zahlreiche Waffenbehörden auch in gut begründeten Fällen von der Regelabweichung keinen Gebrauch machen. Es sind mehrere Fälle bekannt, in denen Waffen bei Todesfällen zunächst einem Händler überlassen, und dann im Sechsmonatsrhythmus von Vereinskameraden der verstorbenen Sportschützen zurückerworben werden mussten.
 - Diese Probleme können auch innerhalb einer Familie mit einer Erbfolge entstehen, wenn der berechtigte Erbe die Waffen nicht behalten möchte und beispielsweise Kinder oder Enkel des Verstorbenen den Bestand als Sportschützen übernehmen wollen, selbst aber nicht Erwerber infolge des Erbfalls sind. In diese Fälle sollte die Übernahme eines Nachlasses nicht am Erwerbsstreckungsgebot scheitern.

⁷⁶ VG Gera, Beschluss vom 18.02.2021 - 4 E 117/21 Ge, <https://openjur.de/u/2333904.html>.

- Für Hinterbliebene kann dies mit einem wirtschaftlichen Schaden einhergehen, wenn Waffen kurzfristig und unter Zeitdruck veräußert werden müssen, obwohl die Übernahme des Gesamtbestandes durch andere Sportschützen hätte erfolgen können.
- Weitere typische Fälle betreffen auch die Aufgabe von Jagd oder Schießsport aus gesundheitlichen oder Altersgründen, die Auflösung von Vereinen oder Waffen- bzw. Munitionssammlungen oder Geschäftsaufgaben bei Händlern und Büchsenmachern.
- Die notwendigen Einzelfallprüfungen sind zeit- und personalintensiv. Ein Entfall der Regelung würde eine bürokratische Entlastung darstellen.
- Auch der Austausch einer Waffe aufgrund eines Defektes, insbesondere wenn eine Neuwaffe infolge eines Rückrufes ausgetauscht werden muss, kann Fragen im Hinblick auf das Erwerbsstreckungsgebot aufwerfen, wenn innerhalb des maßgeblichen Zeitraums bereits zwei Waffen erworben wurden. Auch diese nicht erforderliche Einschränkung sollte beseitigt werden.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, den Erwerb und Besitz von halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen bedürfnisbasiert zu prüfen, aber ohne eine im Gesetz festgelegte Kontingentierung (sog. Grundkontingent, § 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG).

66. Haben sich die Regelungen zum sog. Grundkontingent von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen bewährt?

Antwort: Nein

Begründung:

- Die starre Grenze von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen hat sich weder als sachgerecht noch als vollzugstauglich erwiesen.
- Sie orientiert sich nicht am konkreten sportlichen Bedarf, an der Zahl der betriebenen Disziplinen oder an der tatsächlichen Nutzung, sondern verlangt ab einer pauschal festgelegten Stückzahl einen gesteigerten Bedürfnisnachweis, insbesondere in Form der regelmäßigen Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen.
- Die Festlegung dieser Stückzahlen ist willkürlich. Eine empirische Grundlage dafür, dass von einem Überschreiten dieser Grenzen eine erhöhte Deliktrelevanz oder eine größere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, ist nicht ersichtlich.
- Während in den vorangegangenen Absätzen konsequent zwischen Erwerb und Besitz unterschieden wird, erfolgt dies in § 14 Absatz 5 WaffG nicht. Dies führt zu erheblich voneinander abweichenden Auslegungen in den Ländern, die von einer Wettkampfteilnahme bis zu einer Anwendung der Trainingsnachweise zum Erwerb für jede einzelne Waffe über dem Grundkontingent gehen. Eine Regelung, die derart gegensätzliche Vollzugspraktiken hervorruft, kann nicht als bewährt gelten.
 - Baden-Württemberg behandelt die Vorschrift als Spezialregelung und verlangt bei den regelmäßigen Bedürfnisprüfungen einen Einzelnachweis für jede Überkontingentwaffe.
- Zugleich läuft die für langjährige Sportschützen vorgesehene Erleichterung, nach zehn Jahren nur noch die Vereinsmitgliedschaft nachweisen zu müssen, für Waffen oberhalb des Grundkontingents weitgehend ins Leere.
- Dem erheblichen Nachweis-, Verwaltungs- und Streitaufwand steht kein belegter zusätzlicher Sicherheitsgewinn gegenüber. Statt einer starren Stückzahlgrenze bedarf es daher einer klaren, bundeseinheitlichen und konsequent zwischen Erwerb und Besitz unterscheidenden Regelung, die auf den tatsächlichen sportlichen und disziplinbezogenen Bedarf abstellt.
- Hinsichtlich des durch die Überkontingentprüfung verursachten Aufwands verweisen wir auf die im Rahmen einer Bundestagsanhörung getätigte Aussage des Sachverständigen Niels Heinrich von der Polizei Hamburg, wonach die Prüfung und Genehmigung der ersten Waffe weniger als 45 Minuten beanspruche, während die Prüfung einer achten Kurzwaffe mehr als vier Stunden dauere. Der Bearbeitungsaufwand steigt um ein Vielfaches, weil allein die höhere Stückzahl der Waffen im Besitz ein immer kleinteiligeres Prüfverfahren auslöst.

67. Was unterscheidet Ihrer Auffassung nach den Regelungsvorschlag von der aktuellen Rechtslage?

Antwort: Zusätzliche Bürokratie statt Vereinfachung

Begründung:

- Nach dem Regelungsvorschlag würde diese zahlenabhängige Unterscheidung und damit die derzeitige zweistufige Prüfung entfallen.
 - Die Unterscheidung zwischen Grund- und Überkontingent einschließlich der damit verbundenen Zuordnungsfragen ist in der Folge unnötig.
 - Erwerb und Besitz würden unabhängig davon, ob es sich um die erste, zweite oder dritte halbautomatische Langwaffe beziehungsweise um die erste, zweite oder dritte mehrschüssige Kurzwaffe handelt, nach einheitlichen Kriterien anhand des konkreten schießsportlichen Bedürfnisses geprüft.
 - Eine weitere Waffe wäre also nicht allein deshalb strenger Anforderungen unterworfen, weil sie zu einem späteren Zeitpunkt erworben und dadurch eine gesetzlich festgelegte Stückzahl überschreitet.
- Umgekehrt könnten jedoch auch Waffen innerhalb der bisherigen Kontingentgrenzen nur erworben werden, wenn ihre sportliche Erforderlichkeit für jede einzelne Waffe in einer Einzelfallprüfung glaubhaft gemacht wird.
 - Der Zirkelschluss würde aufgehoben, bei dem zusätzliche Waffen nur bei gesteigerter Wettkampftätigkeit genehmigt werden, für deren Training und Teilnahme am Wettkampf jedoch genau diese Waffen erforderlich wären.
 - Würden die bislang nur für Überkontingentwaffen geltenden gesteigerten Anforderungen hinsichtlich Wettkampfteilnahme und sportlicher Erforderlichkeit für den Leistungssport auf sämtliche Waffen dieser Kategorien übertragen, entstünden zusätzliche Nachweis-, Bescheinigungs- und Prüfpflichten bereits ab der ersten Waffe. Dies entspricht nicht den Zielen des Koalitionsvertrages, da dadurch weder das Waffenrecht anwenderfreundlicher und praxisorientierter noch die Verfahren effektiver oder wesentlich kürzer würden.
- Es würden insbesondere reine Breitensportler ohne regelmäßige Wettkampfteilnahme belastet und der Vollzugsaufwand für Verbände und Behörden erhöht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Sportschießen gerade nicht nur um eine spitzensportliche Betätigung, sondern *vor allem* um breitensportliches Schießen (vgl. Nummer 4.4 WaffVwV) handelt.
- Eine Abschaffung des Grundkontingents wäre daher nur dann eine Vereinfachung, wenn für alle Waffen einheitlich die allgemeinen Erwerbsvoraussetzungen gelten und nicht das bisherige gesteigerte Bedürfnis einschließlich des Wettkampfnachweises auf sämtliche Erwerbsvorgänge ausgedehnt wird.
- Der Vorschlag sollte zudem klar zwischen Erwerb und Besitz unterscheiden: Beim Erwerb kann die konkrete sportliche Erforderlichkeit der jeweiligen Waffe geprüft werden. Für den fortbestehenden Besitz sollten dagegen die allgemeinen, waffenkategorienbezogenen Schießnachweise (Kurzwaffe und Langwaffe) gelten; nach zehn Jahren sollte generell die Vereinsmitgliedschaft genügen. Die bereits bestehende Erleichterung für langjährige Sportschützen sollte durch die Neuregelung nicht eingeschränkt werden.

68. Welchen Vorteil hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Einheitlichkeit

Begründung:

- Ein wesentlicher Vorteil des Regelungsvorschlags läge darin, die starre und sachlich nur begrenzt aussagekräftige Festlegung auf drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen durch eine einheitliche Prüfung des tatsächlichen schießsportlichen Bedarfs zu ersetzen.
- Es entfielen die bislang erforderliche Einordnung in Grund- und Überkontingent sowie praktische Folgefragen, etwa welche konkrete Waffe dem Grundkontingent zuzurechnen ist oder nach einer Veräußerung dorthin „nachrückt“.
- Die bestehenden Auslegungsprobleme des § 14 Absatz 5 WaffG und die uneinheitliche Vollzugspraxis könnten reduziert werden.
- Ein tatsächlicher Vorteil ergibt sich jedoch nur, wenn die Abschaffung des Grundkontingents nicht dazu führt, dass die bislang erhöhten Anforderungen des Überkontingents – insbesondere der Wettkampfnachweis – künftig bereits ab der ersten Waffe gelten.
- Ziel muss daher eine einheitliche, bedarfsbezogene und zugleich verhältnismäßige Prüfung sein, nicht die Ausweitung zusätzlicher Nachweispflichten auf alle Waffen.

69. Wie wäre die Bedürfnisprüfung im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags durchzuführen?

Antwort: Durch eine Bescheinigung des anerkannten Schießsportverbandes oder einer seiner Untergliederungen

Begründung:

- Eine praxisorientierte Bedürfnisprüfung entsteht lediglich dann, wenn der Nachweis allein über eine Bescheinigung des anerkannten Schießsportverbandes oder einer seiner Untergliederungen erfolgt, dass der Antragsteller den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen regelmäßig betreibt und die Waffe für eine nach der Sportordnung zugelassene Disziplin benötigt.
- Die bisher allein an das Überschreiten des Grundkontingents geknüpften zusätzlichen Voraussetzungen einer regelmäßigen Wettkampfteilnahme dürfen dagegen nicht auf sämtliche Waffen ausgeweitet werden, denn beim Sportschießen handelt es sich nicht nur um eine spitzensportliche Betätigung, sondern vor allem um breitensportliches Schießen (vgl. Nummer 4.4 WaffVwV). Der Verwaltungsaufwand wäre zudem unverhältnismäßig.
- Für den fortbestehenden Besitz sollte keine wiederkehrende Einzelprüfung jeder Waffe erfolgen. Ausreichend wären weiterhin ein nach Kurz- und Langwaffen differenzierter Nachweis der schießsportlichen Betätigung und nach zehn Jahren die Vereinsmitgliedschaft.
- Dadurch würde das Bedürfnisprinzip erhalten bleiben, ohne die derzeitigen Sondernachweise für Überkontingentwaffen auf alle Sportschützen zu übertragen.

70. Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis (§ 14 Absatz 5 WaffG) durchzuführen?

Antwort: Nein

Begründung:

- Würde die Bedürfnisprüfung künftig für alle halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen nach den Maßstäben des derzeitigen gesteigerten Bedürfnisses gemäß § 14 Absatz 5 WaffG erfolgen, entstünde erhebliche zusätzliche Bürokratie und die Ausübung einiger Schießsportdisziplinen würde unverhältnismäßig eingeschränkt werden.
- Bereits ab der ersten Waffe müssten weitergehende Nachweise erbracht werden, insbesondere zur regelmäßigen Wettkampfteilnahme, die bislang erst beim Überschreiten des Grundkontingents verlangt werden. Dies würde den Aufwand für Sportschützen, Schießsportverbände und Waffenbehörden deutlich erhöhen.
- Eine solche Regelung würde die Ausübung des Schießsports als Breitensport verunmöglichen. Schießsport wird aber gerade nicht nur spitzensportlich ausgeübt, sondern *vor allem* als Breitensport (vgl. Nummer 4.4 WaffVwV).
- Die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen würde zur Zugangsvoraussetzung für den Besitz erlaubnispflichtiger Waffen werden. In der Folge wäre mit Einbrüchen der Mitgliederzahlen in Verbänden und Vereinen zu rechnen.
- Eine solche Regelung ist allein deshalb nicht zu rechtfertigen, da die Steigerung der sportlichen Leistung hin zu einem wettkampftauglichen Niveau in der Regel den Besitz eigener erlaubnispflichtiger Waffen voraussetzt.
 - Die Anforderungen eines Schützen an seine Waffe sind hochindividuell: Griffgestaltung, Ergonomie, Abzugscharakteristik, Visierung, Lauflänge, Gewicht und Bedienelemente müssen zum Schützen und zur jeweiligen Disziplin passen.
 - Um ein wettkampftaugliches Leistungsniveau zu erreichen, bedarf es deshalb regelmäßig eines kontinuierlichen Trainings mit der eigenen Waffe.
 - Würde der Erwerb einer solchen Waffe bereits von vorheriger regelmäßiger Wettkampfteilnahme abhängig gemacht, entstünde ein Zirkelschluss: Der Sportschütze müsste zunächst Wettkampferfahrung und ein entsprechendes Leistungsniveau nachweisen, obwohl er die hierfür geeignete eigene Waffe erst aufgrund dieses Nachweises erwerben dürfte.
 - Ein Ausweichen auf Vereins- oder Leihwaffen ist kein gleichwertiger Ersatz und praktisch zudem nicht überall möglich.
- Berufliche und familiäre Verpflichtungen, Krankheit, begrenzte Wettkampfangebote, weite Anfahrtswege oder ausgebuchte Veranstaltungen dürfen nicht darüber entscheiden, ob die Ausübung des Schießsports und der Fortbestand des Bedürfnisses zum Besitz der eigenen Waffe fortbestehen.
- Eine Verpflichtung zur Teilnahme an Wettkämpfen setzt Fehlanreize. Wettkämpfe würden teils allein zum Erhalt bzw. Nachweis des Bedürfnisses besucht, was mit der derzeitigen Organisation gar nicht leistbar ist. Startplätze müssten zwangsläufig reduziert und verteuert werden, was einer Belastung für tatsächlich wettkampforientierte Schützen mit Potenzial zum Leistungssportler gleichkäme. Die

Regelung würde nicht die tatsächliche sportliche Aktivität messen, sondern erst künstlich die nachzuweisende Aktivität veranlassen.

- Aus einer Mitgliederbefragung des VDB geht hervor, dass „regelmäßige Wettkampfteilnahme“ bzw. das gesteigerte Bedürfnis von Behörden und Bundesländern unterschiedlich ausgelegt werden. Es bestehen erhebliche Unterschiede in der Verwaltungspraxis.
- Für den weiteren Besitz sollte daher grundsätzlich die Bescheinigung des anerkannten Schießsportverbands ausreichen. Sie bestätigt die fortbestehende Einbindung in den organisierten Schießsport und entspricht der bereits geltenden gesetzlichen Wertung für langjährige Sportschützen.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

71. Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Positiv

Begründung:

- Die starre Grenze von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen stellt für sich genommen keine nachgewiesene Sicherheitsschwelle dar, sondern verursacht für Behörden und Legalwaffenbesitzer lediglich gesteigerte Nachweispflichten.
- Entscheidender als die Waffenanzahl im Besitz ist, ob der Waffenbesitzer zuverlässig und persönlich geeignet ist und die Waffen sicher verwahrt.
- Die Abschaffung des Grundkontingentes würde daher das Sicherheitsniveau nicht absenken, sofern Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und sichere Aufbewahrung weiterhin uneingeschränkt geprüft werden.
- Dass der Gesetzgeber einen größeren legalen Waffenbestand eines zuverlässigen, persönlich geeigneten und sachkundigen Erlaubnisinhabers nicht per se mit einem proportional größeren Sicherheitsrisiko verbindet, belegt die Tatsache, dass Jäger seit mehr als zwei Jahrzehnten so viele jagdliche Langwaffen erwerben dürfen, wie zur „Ausübung der Jagd benötigt.“ Eine gesonderte Bedürfnisprüfung entfällt hierbei kraft gesetzlicher Fiktion und ist auch nicht erforderlich.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist auch der Vorschlag eingebracht worden, das sog. Grundkontingent (§ 14 Absatz 5 Satz 1 WaffG) zu erhöhen.

72. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Ja

Begründung:

- Eine Anhebung des Grundkontingents wäre sachgerecht, weil die derzeitige Grenze von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurz Waffen der Vielfalt des modernen Schießsports und der Zahl zugelassener Disziplinen nur sehr eingeschränkt gerecht wird.
- Eine sachliche Begründung oder ein Beleg anhand empirischer Daten dafür, weshalb gerade ab der vierten halbautomatischen Langwaffe beziehungsweise der dritten Kurz Waffe ein gesteigertes Bedürfnis vorliegen muss, ist nicht erkennbar.
- Mit Überschreiten dieser Grenze entstehen jedoch deutlich höhere Nachweis- und Prüfpflichten, die sowohl Waffenbehörden und Schießsportverbände als auch Waffenbesitzer belasten.
- Die derzeitige Anzahl kann bei Sportschützen, die mehrere anerkannte Disziplinen betreiben, schnell ausgereizt sein. Viele Disziplinen können aufgrund der vorgeschriebenen Kaliber und teilweise auch der Waffenart nicht mit denselben zwei Waffen abgedeckt werden.
- Dazu kommt, dass im Rahmen von Wettkämpfen häufig auch Trainings- und Wettkampfwaffen vorgehalten werden, um letztere zu schonen oder ggf. eine Ersatzwaffe einsetzen zu können.
- Eine Erhöhung würde es multidisziplinär aktiven Sportschützen ermöglichen, mehrere reguläre Disziplinen mit dafür geeigneten Sportgeräten auszuüben, ohne bereits wegen einer niedrigen pauschalen Stückzahl in das bürokratisch aufwendige Verfahren des gesteigerten Bedürfnisses zu fallen.
- Aufgrund des knappen Kontingents und der Breite möglicher Disziplinen greifen Sportschützen, insbesondere wenn sie in mehr als einem Verband aktiv sind, oft auf möglichst universell einsetzbare Waffen zurück. Solche Kompromisslösungen stehen jedoch hinter Ausrüstung, die auf bestimmte Disziplinen spezialisiert und dafür optimiert ist, zurück. Die potenziell erreichbare sportliche Leistung wird zwangsläufig begrenzt.
- Eine Erhöhung reduziert den bürokratischen Aufwand und behandelt mehr Erwerbsfälle nach den allgemeinen, bereits bedürfnisbasierten Voraussetzungen.
- Das Bedürfnisprinzip wird dadurch nicht aufgegeben: Auch innerhalb des Grundkontingents bleibt nachzuweisen, dass die Waffe für eine zugelassene Sportdisziplin erforderlich ist.
- Die sicherheitsrelevanten Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und Aufbewahrung bleiben ebenfalls unverändert. Die Anhebung wäre damit eine praktikable Entlastung, ohne das bestehende Schutzniveau abzusenken.

73. Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Praxisgerechtigkeit, Flexibilität, bürokratische Entlastung, schnellerer Vollzug

Begründung:

- Der Regelungsvorschlag hätte den Vorteil, die starre und angesichts der Vielfalt schießsportlicher Disziplinen niedrige Grenze etwas praxisgerechter auszugestalten.
- Mehr Sportschützen könnten mehrere anerkannte Disziplinen mit jeweils geeigneten Sportwaffen ausüben, ohne bereits ab der vierten halbautomatischen Langwaffe beziehungsweise der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe das deutlich aufwendigere Verfahren des gesteigerten Bedürfnisses durchlaufen zu müssen.
- Eine Erhöhung würde daher Sportschützen, Schießsportverbände und Waffenbehörden administrativ entlasten, die Zahl streitanfälliger Einzelfallprüfungen verringern und Zuordnungsfragen zwischen Grund- und Überkontingent reduzieren. Das Bedürfnisprinzip bliebe zugleich erhalten, da auch innerhalb des erhöhten Grundkontingents weiterhin nachzuweisen wäre, dass die jeweilige Waffe für eine zugelassene Sportdisziplin erforderlich ist.
- Die Anforderungen an Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und sichere Aufbewahrung würden durch die Anhebung nicht berührt.

**74. Wie würde im Falle des dargestellten Regelungsvorschlags die
Bedürfnisprüfung erfolgen?**

Antwort: Gemäß § 14 Absatz 3 und 4 WaffG

Begründung:

- Auch für ein gesteigertes Grundkontingent könnte der Nachweis ausreichen, der für das aktuell geltende Grundkontingent angesetzt wird.
- Nur so könnte eine bürokratische Entlastung der Waffenbehörden, der Verbände und der Waffenbesitzer erreicht werden.

75. Wäre die Bedürfnisprüfung wie derzeit für das sog. Grundkontingent durchzuführen?

Antwort: Ja

Begründung:

- Nur so könnte eine bürokratische Entlastung der Waffenbehörden, der Verbände und der Waffenbesitzer erreicht werden.
- Eine Prüfung, wie sie aktuell für die Überkontingentwaffen stattfindet, würde zu einer Belastung der Waffenbehörden, der Verbände und der Waffenbesitzer führen und wäre damit nicht praxisgerecht.
- Ebenso würde das Ziel des Koalitionsvertrages nicht erreicht werden, Verfahren zu beschleunigen.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

76. Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Positiv

Begründung:

- Die Grenze von drei halbautomatischen Langwaffen und zwei mehrschüssigen Kurzwaffen stellt keine nachgewiesene Sicherheitsschwelle dar, sondern verursacht für Behörden und Legalwaffenbesitzer gesteigerte Nachweispflichten.
- Jede Entlastung der Behörde birgt das Potenzial eines Sicherheitsgewinns, da Kapazitäten für sicherheitsrelevante Tätigkeiten freigesetzt werden.
- Innerhalb jedes Grundkontingents sollte die Frage beantwortet werden können, warum die jeweils weitere Waffe überhaupt sicherheitsrechtlich anders behandelt werden muss als die vorherige. Wenn empirisch keine belastbare Beziehung zwischen Waffenanzahl und Risiko hergeleitet werden kann, so fehlt jeder Grenze die sachliche Grundlage ihrer Bezugsgröße. Je intensiver eine Grenze Erlaubnisinhaber und Vollzugsbehörden durch bürokratischen Mehraufwand belastet, desto höher müssen die Anforderungen an ihre sachliche Rechtfertigung sein.
- Wird die zahlenmäßige Begrenzung mit einem vermeintlich steigenden Sicherheitsrisiko begründet, ist plausibel und möglichst empirisch darzulegen, dass dieses Risiko mit der gewählten Bezugsgröße – der Zahl der von einem Erlaubnisinhaber besessenen Waffen – tatsächlich zunimmt, ob also Inhaber größerer Waffenbestände tatsächlich häufiger oder in größerem Umfang Waffen durch Diebstahl, Verlust oder andere sicherheitsrelevante Vorgänge als Inhaber kleinerer Bestände verlieren. Hierfür steht mit dem Nationalen Waffenregister eine zu erweiternde Datenbasis zur Verfügung, in der sowohl die Zuordnung von Waffen zu Personen als auch Fälle des Abhandenkommens, etwa durch Straftat oder Verlust, erfasst werden; ergänzend enthält die Polizeiliche Kriminalstatistik Daten zu einschlägigen Straftaten wie dem Diebstahl von Schusswaffen. Diese Daten müssten entsprechend erweitert und nutzbar gemacht werden, um eine empirische Datenlage zu erhalten. Lässt sich ein solcher Zusammenhang anhand verfügbarer Daten nicht belegen, wird die Wahl einer starren Stückzahl als Differenzierungskriterium erklärungsbedürftig.
- Es kann nicht pauschal auf die zunächst plausibel erscheinende, empirisch aber unbelegte Annahme zurückgegriffen werden, aus einer größeren Zahl besessener Waffen folge zwangsläufig auch eine größere Zahl abhandenkommender Waffen. Denn eine gegenläufige Hypothese erscheint zumindest ebenso denkbar: Gerade Erlaubnisinhaber mit größeren Waffenbeständen könnten wegen des erheblichen wirtschaftlichen und persönlichen Werts ihres Bestands ein gesteigertes Eigeninteresse an dessen Sicherung haben und deshalb besonders sorgfältig und diszipliniert mit Aufbewahrung und Selbstkontrolle umgehen.
- Viel entscheidender als die Waffenanzahl im Besitz ist, ob der Waffenbesitzer zuverlässig und persönlich geeignet ist und die Waffen sicher verwahrt.

- Die Anhebung des Grundkontingentes würde daher das Sicherheitsniveau nicht absenken, sofern Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde und sichere Aufbewahrung weiterhin uneingeschränkt geprüft werden.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Regelungsvorschlag eingebracht worden, das Grundkontingent auf maximal 5 halbautomatische Lang- oder mehrschüssige Kurzwaffen zu setzen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass in diesem Fall der Erlaubnisinhaber innerhalb des Grundkontingents selbst wählen kann zwischen den Waffenkategorien.

77. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Grundsätzlich ja, ergänzt durch die Maßgabe, dass das vorgesehene Grundkontingent zusätzlich angehoben werden sollte. Siehe oben.

Begründung:

- Der Regelungsvorschlag würde Sportschützen eine angemessene Flexibilität bei der Zusammenstellung ihres Waffenbestandes ermöglichen. Der tatsächliche Bedarf (z.B. ob Kurz- oder Langwaffen) bestimmt sich in der Praxis meist durch die Schießstätte.
- Die Gesamtzahl der Waffen im Grundkontingent bliebe gleich.
- Die in der Fragestellung vorweggenommene Begrenzung auf fünf Waffen ist jedoch insbesondere in Fällen, in denen Sportschützen sich sowohl in mehreren Kurz- als auch Langwaffen-Disziplinen betätigen, zu niedrig bemessen.
- Da aus der bloßen Anzahl an Schusswaffen im Besitz eines Sportschützen kein belegbarer Rückschluss auf die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geschlossen werden kann und auch innerhalb des Grundkontingents ein Bedürfnis für jede einzelne Waffe nachgewiesen werden muss, sollte die Anzahl im Hinblick auf die damit entstehende Entlastung für Waffenbehörden, Verbände und Waffenbesitzer vollständig entfallen oder zumindest sehr großzügig ausgestaltet werden.

78. Welche Vorteile hätte der dargestellte Regelungsvorschlag?

Antwort: Der Regelungsvorschlag würde Sportschützen eine angemessene Flexibilität bei der Zusammenstellung ihres Waffenbestandes ermöglichen.

Begründung:

- Ein gemeinsames, flexibles Grundkontingent ermöglicht es dem Erlaubnisinhaber, seine Erwerbsentscheidungen stärker an den tatsächlich ausgeübten Disziplinen auszurichten.
- Der Regelungsvorschlag trägt den unterschiedlichen sportlichen Betätigungsfeldern und den individuellen Bedürfnissen des Schützen besser Rechnung als getrennte, starre Kontingente für einzelne Waffengattungen.
- Viele Schießstätten bieten ausschließlich die Möglichkeit, mit Kurzwaffen zu schießen, andere wiederum nur für Langwaffen. Für dort aktive Schützen findet das Teilkontingent für Langwaffen bzw. Kurzwaffen praktisch keine Verwendung.

79. Besteht aus Sicht der Praxis der Genehmigungsbehörden ein Bedarf an einer solchen Regelung?

Antwort: Ja, aus der Praxis ist ein Bedarf erkennbar

Begründung:

- Die heutige Abgrenzung zwischen Grund- und Überkontingent verursacht Zuordnungs-, Nachweis- und Prüfungsfragen.
- Der Bedürfnisnachweis für Waffen über dem Grundkontingent wird zwischen den Bundesländern und teilweise von Waffenbehörde zu Waffenbehörde unterschiedlich ausgelegt und gefordert.
 - Es bestehen unterschiedliche Anforderungen an Wettkampfteilnahmen sowie die Frage, ob Urkunden, Ergebnislisten oder weitere Bescheinigungen vorzulegen sind und ob bereits gegenüber dem Schießsportverband erbrachte Nachweise nochmals von der Waffenbehörde eingefordert werden dürfen.
 - Einheitliche Vorgaben oder ein erhöhtes Kontingent könnten auch hier die Anzahl an Rückfragen und Nachforderungen sowie Widerspruchs- und teilweise Klageverfahren reduzieren.
- Derzeit muss einzeln oder anhand des Erwerbszeitpunktes festgelegt werden, welche Waffen zum Grundkontingent und welche als Überkontingentwaffen zählen.
- Es gibt unterschiedliche Auffassungen davon, welche Waffe bei einer Veräußerung in das Grundkontingent nachrückt.
- Für Waffen oberhalb der Kontingentgrenze sind weitergehende Bescheinigungen und eine besondere Prüfung der konkreten Erforderlichkeit jeder einzelnen Waffe vorgesehen, was einen erhöhten bürokratischen Aufwand darstellt.
- Eine Erhöhung des Grundkontingentes würde die Zahl aufwendiger Überkontingentprüfungen erheblich reduzieren. Dies könnte Genehmigungsbehörden entlasten, ohne auf die Prüfung des schießsportlichen Bedürfnisses, der Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung zu verzichten.
- Eine bloße Zusammenführung der bisherigen Teilkontingente würde zwar eine teilweise Entlastung schaffen, das strukturelle Problem jedoch möglicherweise nur verschieben: Sobald das flexible Grundkontingent von fünf Waffen ausgereizt ist, entsteht derselbe zusätzliche Prüfaufwand erneut. Dies stützt den Ansatz, entweder ein ausreichend weit gefasstes Grundkontingent mit einer deutlich höheren Zahl vorzusehen oder konsequenter auf einen einheitlichen, durch den schießsportlichen Verband bestätigten Bedürfnismaßstab abzustellen.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

80. Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Positiv

Begründung:

- Siehe oben.
- Jede Maßnahme, die zur Entlastung der Waffenbehörden beitragen kann, fördert die innere Sicherheit, da Kapazitäten für die sicherheitsrelevante Strafverfolgung frei werden.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist außerdem der Vorschlag eingebracht worden, unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage im Übrigen künftig dem Erlaubnisinhaber zu ermöglichen, selbst entscheiden zu können, welche Waffe auf dem Grundkontingent eingetragen wird statt, wie bisher, die Zuordnung zu Grund- und Überkontingent nach dem Erwerbszeitpunkt vorzunehmen.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

81. Wie bewerten Sie den Regelungsvorschlag unter Vollzugsaspekten?

Antwort: Positiv, wenn er für Einheitlichkeit sorgt.

Begründung:

- Unter Vollzugsaspekten hat der Regelungsvorschlag nur einen begrenzten Mehrwert. Nach dem Wortlaut des § 14 Absatz 5 WaffG ist die regelmäßige Wettkampfteilnahme personenbezogen nachzuweisen. Spezifische Wettkampfnachweise für jede einzelne Waffe des Überkontingents sind nicht erforderlich. Bei einer dem gesetzlichen Wortlaut entsprechenden Anwendung ist die Zuordnung zum Grund- oder Überkontingent für den Wettkampfnachweis daher unerheblich. Relevant bleibt sie lediglich dafür, für welche Waffen zusätzlich bescheinigt werden muss, dass sie für eine weitere Sportdisziplin benötigt oder für den Wettkampfsport erforderlich sind.
 - In der Praxis wird jedoch von einigen Waffenbehörden die Wettkampfteilnahme für jede einzelne Waffe über dem Grundkontingent gefordert.
- Ein Wahlrecht könnte Sportschützen zwar ermöglichen, die für sie wichtigsten Waffen dem Grundkontingent zuzuordnen. Es würde jedoch das eigentliche Vollzugsproblem – die teilweise geforderte waffenbezogene Wettkampfnutzung – nicht lösen und könnte durch Erklärungen, Änderungen und Eintragungen im Nationalen Waffenregister zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen.
- Sachgerechter wäre eine gesetzliche oder vollzugseinheitliche Klarstellung, dass die Wettkampfteilnahme insgesamt und nicht für jede einzelne Überkontingentwaffe nachzuweisen ist.
- Wird das Wahlrecht dennoch eingeführt, sollte eine Zuordnung möglichst unbürokratisch erfolgen und möglichst im Rahmen des Digitalisierungsprozesses waffenrechtlicher Anträge berücksichtigt werden.
- Denkbar wäre, dass die Zuordnung zum Grundkontingent z. B. nur im Rahmen eines Erwerbs, einer Austragung oder eines Austauschs geändert werden könne, nicht nach Belieben.
- Im Rahmen einer Mitgliederbefragung durch den VDB wurden Fälle geschildert, in denen nach Verkauf einer dem Grundkontingent zugeordneten Waffe trotzdem die nächste Überkontingentwaffe von den zuständigen Behörden weiter als solche behandelt und entsprechend Wettkampfnachweise gefordert wurden. Mehrere Teilnehmer äußerten sich dahingehend, dass die Veräußerung oder Vernichtung von Grundkontingentwaffen faktisch unattraktiv gemacht werde, weil negative Folgen zu befürchten seien.

82. Was spricht aus Ihrer Sicht für eine Zuordnung zum Grundkontingent anhand des Erwerbsdatums? Was spricht dagegen?

Antwort und Begründung:

Dagegen	Dafür
• Eine rein chronologische Zuordnung ist für den tatsächlichen schießsportlichen Einsatz wenig aussagekräftig. Initial erworbene Waffen sind häufig möglichst universell einsetzbare „Einsteigerwaffen“. Erst mit zunehmender Erfahrung zeigt sich, welche Disziplinen dauerhaft betrieben werden und welches Sportgerät besonders geeignet ist. • Bei Veräußerungen sind Neubewertungen erforderlich. • Eine Waffe könnte ihren Status im Laufe des Lebens ändern. • Mit zunehmendem Alter ändern sich die Anforderungen an sportliche Waffen. Eine früher erworbene Waffe mit offener Visierung kann wegen nachlassender Sehkraft später weniger geeignet sein. • Müssen wegen Defekt, Verschleiß, fehlender Ersatzteile oder technischer Überholung Waffen aus dem Grundkontingent vollständig ersetzt werden, verschiebt sich die Stellung im Kontingent. • Eine Wahlmöglichkeit des Erlaubnisinhabers könnte die Zuordnung sachnäher und transparenter gestalten, weil diejenigen Waffen dem Grundkontingent zugeordnet werden könnten, die für den regelmäßigen Sportbetrieb besonders relevant sind.	• Das Erwerbsdatum ist objektiv feststellbar und berücksichtigt vor allem den Passus „zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird“, da damit eindeutig neue Waffen weiteren Disziplinen zugeordnet sind. • Regelmäßige Wettkampfteilnahme ist personenbezogen nachzuweisen; spezifische Wettkampfnachweise für jede einzelne Überkontingentwaffe werden nicht ausdrücklich verlangt.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

83. Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Positiv

Begründung: Siehe Antworten zu vorangegangenen Fragen dieses Abschnitts.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist zudem vorgeschlagen worden, die bisherige Mengengrenzung auf 10 Waffen in § 14 Absatz 6 WaffG heraufzusetzen, beispielsweise auf 15 Waffen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass andernfalls nicht alle Sportdisziplinen abgedeckt werden können und von den privilegierten Waffen eine geringere Gefahr ausgehe.

84. Halten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag für sachgerecht?

Antwort: Ja. Sachgerechter wäre jedoch nicht nur die Anhebung der Mengengrenzung auf 15 Waffen, sondern die Streichung der Mengengrenzung.

Begründung:

- Die starre Obergrenze von derzeit zehn Waffen trägt der Vielfalt der schießsportlichen Disziplinen und der individuellen sportlichen Entwicklung nicht ausreichend Rechnung.
- Eine Erhöhung auf 15 Waffen würde das systematische Problem zwar zeitlich verlagern, aber nicht auflösen. Auch oberhalb dieser neuen Grenze wären erneut aufwendige Einzelfallprüfungen erforderlich, obwohl Sportschützen unterschiedliche Waffen für unterschiedliche Disziplinen benötigen. Dies belastet sowohl die Betroffenen als auch die Waffenbehörden unnötig.
- Ein sicherheitspolitischer Mehrwert der zahlenmäßigen Begrenzung ist nicht erkennbar. Erlaubnisinhaber müssen ihre persönliche Eignung und Zuverlässigkeit, ihre Sachkunde sowie die sichere Aufbewahrung nachweisen und werden regelmäßig behördlich überprüft. Für die innere Sicherheit ist daher nicht entscheidend, ob eine zuverlässige Person zehn, 15 oder mehr ordnungsgemäß registrierte und verwahrte Waffen besitzt.
- Sportschützen, die vor der Einführung der Mengengrenzung bereits mehr als zehn Waffen besaßen, durften diese Altbestände behalten. Der Gesetzgeber verfügt also zur Beurteilung bereits über eine Referenzgruppe mit legalen Beständen oberhalb von zehn Waffen. Im Rahmen der Evaluierung wäre konkret zu prüfen, ob bei dieser Gruppe tatsächlich ein erhöhtes Missbrauchs-, Verlust- oder Entwendungsrisiko messbar ist.
- Zu den erfassten Waffen gehören insbesondere Einzellader und Repetierer. Solche Waffen der Kategorie C werden unionsrechtlich lediglich als meldepflichtige Waffen behandelt. Eine detaillierte Einzelfallprüfung ist gemäß der EU-Vorgaben für diese Waffen nicht nötig, sodass Deutschland hier die EU-Feuerwaffenrichtlinie deutlich übererfüllt.
- Die Mengengrenzung in § 14 Absatz 6 WaffG sollte daher vollständig entfallen. Die bestehenden qualitativen Voraussetzungen des Erwerbs, insbesondere Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, sichere Aufbewahrung und schießsportliche Betätigung bleiben hiervon unberührt.

85. Wieso wird für den Fall, dass über die Mengengrenzung von 10 Waffen hinaus weitere Waffen für die Ausübung des Schießsports benötigt werden, nicht der Nachweis eines entsprechenden Bedürfnisses nach § 14 Absatz 5 WaffG geführt („zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt“)?

Antwort: Weil Absatz 5 nicht einschlägig ist.

Begründung:

- In der Praxis neigen Waffenbehörden dazu, das Waffengesetz eher eng auszulegen, sodass die Anwendung des Absatz 5 auf den Absatz 6 sich aufgrund der derzeitigen Regulationsstruktur nicht automatisch ergibt.
 - § 14 Absatz 5 WaffG ist nach dem eindeutigen Wortlaut auf den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen sowie mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition beschränkt. Die Formulierungen „weitere Waffe“ und „zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen“ beziehen sich systematisch auf diese zuvor genannten Waffen.
 - Die in § 14 Absatz 6 WaffG genannten Waffen bilden demgegenüber eine eigenständige Waffengruppe. Absatz 6 verweist weder auf Absatz 5 noch ordnet er dessen entsprechende Anwendung bei Überschreitung der Grenze von zehn Waffen an. Die Zahl der Waffen auf die Gelbe WBK nach Absatz 6 ist abschließend geregelt, hier müsste eine eindeutige Ausnahme geschaffen werden.
- Ein individueller Bedürfnisnachweis für eine elfte Waffe kann daher allenfalls nach den allgemeinen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 3 i.V.m. § 10 Absatz 1 Satz 3 WaffG geführt werden, sodass ein zusätzlicher Erwerb beim Nachweis eines Bedürfnisses über einen Voreintrag erfolgt.
 - Die Bedürfnisführung über die Absätze 1 bis 3 folgt durchaus – auch wenn sie für den einzelnen Sportschützen deutlich zeit- und kostenintensiver ist.
- Kritisch zu bewerten ist generell der Systemwechsel ab der elften Waffe. Zu prüfen ist, ob dieser zusätzliche Einzelbedürfnisnachweis einen sachlichen Sicherheitsgewinn bewirkt, der den zusätzlichen Aufwand rechtfertigt.
- Die Einbeziehung von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen in die Gelbe WBK war im Zuge der Waffenrechtsreform 2002 eine bewusste gesetzgeberische Erwerbserleichterung, die der Gesetzgeber ausdrücklich mit der geringeren kriminellen Missbrauchsgefahr und der weiten Verbreitung von Repetier-Langwaffen im Schießsport begründete. Zugleich sollten Waffenbehörden und Schießsportverbände von der waffenbezogenen Prüfung und Bescheinigung bei jedem einzelnen Erwerb entlastet werden⁷⁷. Durch die Einführung der Mengengrenzung wurde jedoch der Eintrag erneut in ein System des waffenbezogenen Voreintrags verlagert und damit eine bewusste Grundentscheidung der Waffenrechtsreform von 2002 teilweise rückgängig gemacht.

⁷⁷ Drucksache 14/8886, S. 112, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408886.pdf>.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden:

86. Wie bewerten Sie den dargestellten Regelungsvorschlag unter Aspekten der öffentlichen Sicherheit?

Antwort: Positiv

Begründung: Siehe oben

Insbesondere an Schießsportverbände:

87. Hat die derzeitige Begrenzung auf bis zu 10 Waffen Auswirkungen auf die Ausübung des Schießsports? Bitte begründen und belegen Sie Ihre Ausführungen.

Antwort: Ja, die Begrenzung auf zehn Waffen kann die Ausübung des Schießsports spürbar einschränken. Betroffen sind vor allem langjährig aktive Sportschützen, die mehrere Disziplinen oder Disziplinen in verschiedenen Verbänden ausüben.

Begründung:

- Viele Disziplinen stellen unterschiedliche technische Anforderungen an die verwendeten Waffen. Unterschiede bestehen beispielsweise bei Kaliber, Visierung, Lauflänge, Gewicht, Schäftung oder Waffenart. Eine Waffe, die für eine bestimmte Disziplin optimal geeignet ist, kann für eine andere Disziplin ungeeignet oder deutlich nachteilig sein.
- Die Grenze kann die sportliche Weiterentwicklung behindern. Mehrere Teilnehmer in einer Mitgliederbefragung des VDB berichteten, dass sie bei ausgeschöpftem Kontingent abwägen müssten, ob sie eine neue Disziplin beginnen oder eine bisher genutzte Waffe abgeben. Dadurch werden bestehende und neue sportliche Aktivitäten gegeneinander ausgespielt.
- Besonders betroffen sind Mehrdisziplinenschützen. Wer beispielsweise Ordonnanz-, Western-, Vorderlader-, Präzisions- oder andere Langwaffendisziplinen parallel betreibt, kann wegen der unterschiedlichen Anforderungen relativ schnell an die Grenze von zehn Waffen gelangen.
- Auch Trainings-, Wettkampf- und Ersatzwaffen können sportlich sinnvoll sein. Teilnehmer einer Umfrage des VDB weisen darauf hin, dass insbesondere bei intensivem Wettkampfsport Ersatzwaffen oder unterschiedlich konfigurierte Waffen benötigt werden.
- Ein ständiges Wechseln von Optiken oder anderen Komponenten, wenn ein und dieselbe Waffe für mehrere Disziplinen verwendet werden soll, wirkt sich nachteilig aus.
- Nach Erreichen der Grenze ist ein weiterer Erwerb nicht grundsätzlich ausgeschlossen, aber deutlich aufwendiger. Statt des vereinfachten Erwerbs über die Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Absatz 6 WaffG sind zusätzliche Bedürfnisnachweise erforderlich. Das ist für den Sportschützen mit bürokratischem Aufwand (Zusammentragen von Nachweisen) und Kosten (Bearbeitungsgebühren auf Verbands- und Behördenseite) verbunden.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, für den Fall eines reinen Tausches einer Waffe derselben Kategorie und desselben Kalibers, bspw. im Falle einer defekten Waffe, keine erneute Bedürfnisprüfung durchzuführen, wenn zugleich die auszutauschende Waffe aus der WBK ausgetragen wird. Zur Begründung des Regelungsvorschlags ist angeführt worden, dass keine gesteigerte Gefahr mit diesem Waffentausch verbunden ist.

Insbesondere an Sicherheitsbehörden und Länder/ Waffenbehörden:

88. Wie beurteilen Sie den Regelungsvorschlag unter Sicherheitsaspekten?

Antwort: Positiv. Der Verzicht auf eine erneute Bedürfnisprüfung bei einem reinen Austausch einer Waffe ist unter Sicherheitsaspekten grundsätzlich sachgerecht.

Begründung:

- Wird eine bereits im Besitz befindliche Waffe durch eine gleichartige Waffe ersetzt, ohne dass sich die Gesamtzahl der Waffen erhöht, ändert dies am Status des Waffenbesitzers und dem Umfang der besessenen Waffen nichts. Es kommt zu keiner Ausweitung des Waffenbestandes.
- Das ursprüngliche Bedürfnis bleibt unverändert, da Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffe für den beantragten Zweck gleich bleiben.
 - Erforderlich ist außerdem eine sachgerechte Festlegung der Kriterien, nach denen eine Waffe als gleichartiger Ersatz anzusehen ist. Würde verlangt, dass ausschließlich ein in jeder Hinsicht identisches Modell erworben werden darf, würde der praktische Nutzen der Regelung erheblich eingeschränkt, da vor allem ältere Waffen ausfallen dürften, die gar nicht mehr (als Neuware) am Markt verfügbar sind.
 - Für einen zulässigen Austausch sollten daher nur die Waffentypfeingliederung, der Waffentyp nach Anlage 1 sowie das Kaliber übereinstimmen müssen. So wird der Austausch durch ein waffenrechtlich gleiches Modell oder die nahezu identische Waffe eines anderen Herstellers ermöglicht, falls ein identischer Austausch aufgrund von Marktgegebenheiten nicht möglich ist.
- Bei einem gleichartigen Ersatz wegen eines Defekts ändert sich grundsätzlich weder der Zweck noch das dahinterstehende Interesse. Es wird lediglich ein mangelhaftes Exemplar durch ein funktionsfähiges Exemplar ersetzt.
- Der Verzicht auf eine erneute Bedürfnisprüfung stellt dementsprechend eine Reduzierung vermeidbaren Verwaltungsaufwandes dar, da eine redundante Doppelüberprüfung verhindert wird. Dies sollte daher auch auf Vereinswaffen Anwendung finden.
- Auf die eigentlichen personenbezogenen Sicherheitsprüfungen wird nicht verzichtet.
- Erwerb und Überlassung müssen ordnungsgemäß angezeigt und dokumentiert werden, sodass eine Kontrolle jederzeit möglich ist.
- In der Regelung berücksichtigt werden müssen zusätzlich der Austausch eines führenden Waffenteils sowie Reparaturfälle im Ausland.
 - Der Austausch eines führenden Waffenteils – beispielsweise eines defekten Griffstückes bei einer Kurzwaffe – führt nach aktueller Rechtslage zu einer

neuen W-ID. Dabei hat sich jedoch im Grunde nicht einmal die Waffe wesentlich verändert.

- Es ist aktuell systematisch schwer nachvollziehbar, dass ein funktional vergleichbarer Austausch eines Waffenteils aufgrund einer definitorischen Regulierung zu unterschiedlichen Erlaubnisverfahren führt.
- Ebenso kann sich die W-ID ändern, wenn eine Waffe zum Austausch eines nicht wesentlichen Waffenteils ins Ausland geschickt wird. Nach aktueller Regelung im Nationalen Waffenregister muss eine zuvor in Deutschland registrierte Waffe, die verändert wieder nach Deutschland zurückkommt, vollständig neu erfasst werden. Auch in solchen Fällen muss ein bedürfnisfreier Austausch möglich sein.
- Ein Entfall der Bedürfnisprüfung muss dementsprechend sowohl in Reparaturfällen mit Änderung der W-ID als auch bei vollständigem Austausch einer gleichartigen Waffe greifen.
- Im Falle einer Reparatur muss dabei nicht unbedingt ein Austrag aus der WBK erfolgen, ggf. genügt die Änderung der Seriennummer, daher sollte dies nicht zur Voraussetzung gemacht werden.
- Die Nacherfüllung – beispielsweise auch im Falle von sicherheitsrelevanten Rückrufaktionen – ist eine wichtige verbraucherrechtliche Pflicht. Kommt es bei einer erlaubnispflichtigen Waffe zu einem Defekt, der nach aktueller Rechtslage mit dem Austausch eines führenden Waffenteils und damit einer neuen W-ID verbunden ist, so sollte bei der Ausgestaltung des Waffenrechts vermieden werden, dass das Verfahren der Bedürfnisprüfung ohne erkennbaren Sicherheitsgewinn die Wahrnehmung gesetzlicher Gewährleistungsrechte unnötig erschwert. Andernfalls tragen Käufer und Händler die Folgen behördlicher Bearbeitungszeiten, obwohl weder ein zusätzlicher Waffenbestand noch ein neuer Verwendungszweck entstehen.
- Darüber hinaus muss, soweit das Erwerbsstreckungsgebot nicht vollständig aufgehoben wird, ein Tausch auch vom Erwerbsstreckungsgebot ausgenommen werden. Denn ansonsten könnte die Regelung, dass nicht mehr als zwei Waffen pro Halbjahr erworben werden dürfen, ebenfalls einen Austausch behindern.
- Ebenso wäre zu prüfen, ob auch die Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung im Rahmen der Einzelfallprüfung zur Erteilung der Erlaubnis entfallen kann, da diese ohnehin im festen Turnus erfolgt. Zudem erlangt die Waffenbehörde aufgrund der Nachberichtspflicht auch zwischenzeitlich relevante Erkenntnisse.

Gleichzeitig sollte in diesem Rahmen geprüft werden, ob nicht die Definition des führenden wesentlichen Waffenteils ebenfalls entfallen sollte.

- Die Definition des führenden wesentlichen Waffenteils ist eine Besonderheit der deutschen Gesetzgebung und in dieser Form nicht Bestandteil der EU-Feuerwaffenrichtlinie.
- Nach aktueller Rechtslage gipfelt diese Definition darin, dass der Austausch eines führenden wesentlichen Waffenteils durch ein Teil, das noch nie in einer Waffe verbaut war – was im gewerblichen Alltag aufgrund der nicht vorhandenen Einsichtsmöglichkeit in das Nationale Waffenregister überhaupt nicht nachweisbar ist – unter den Herstellungsbegriff fällt.

Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. zur Evaluierung des Waffenrechts

- Damit kann der Austausch eines Griffstückes einmal zu einer neuen W-ID führen und einmal nicht, je nachdem, welchen Status das zum Austausch genutzte Waffenteil hatte.
- Beim Austausch eines wesentlichen Waffenteils besteht lediglich eine Anzeigepflicht, bei Austausch des führenden wesentlichen Waffenteils kann ggf. eine erneute Bedürfnisprüfung gefordert werden.
- Das führende Teil ist im Nationalen Waffenregister weder gesondert definiert noch technisch gekennzeichnet. Die Einordnung muss beim Meldeanlass „Austausch des führenden Waffenteils“ vom Nutzer manuell anhand technischer Sachkunde und der gesetzlichen Definition vorgenommen werden. Die Streichung würde deshalb registertechnisch kaum Änderungen erfordern. Im Wesentlichen könnte ein eigener Meldeanlass entfallen.
- In Deutschland wurde die Regelung des führenden Waffenteils auf Waffen ausgeweitet, die nicht unter die EU-Feuerwaffenrichtlinie fallen. Damit ist das führende Teil nicht einheitlich das Gehäuse. Je nach Konstruktion können Gehäuse, Verschluss oder Lauf führendes Waffenteil sein. Dadurch muss für unterschiedliche Waffenkonstruktionen jeweils gesondert festgestellt werden, welches Bauteil rechtlich „führend“ ist.
 - Bei Umarbeiten einer Druckluftwaffe in eine Feuerwaffe könnte sich der Status eines Waffenteils zudem ändern (erst Lauf führendes Waffenteil, dann Gehäuse führendes Waffenteil).
- Ein Entfall der Regelung könnte die Nachverfolgbarkeit sogar verbessern. Dazu sollte die bestehende W-ID beim Austausch immer beibehalten und lediglich die unter dieser W-ID gespeicherten Daten an die des neuen Gehäuses beziehungsweise Griffstücks angepasst werden. Der konkrete Austausch bliebe über die T-IDs nachvollziehbar. Die Anzeigepflichten für Händler und WBK-Inhaber würden weiterhin bestehen. Es entfielen die künstliche „Neuentstehung“ der Waffe, ohne die Rückverfolgbarkeit aufzugeben.
- Die Kennzeichnungspflicht lässt sich durch wenige Änderungen in § 24 WaffG von der rechtlichen Sonderstellung des führenden Teils trennen.

Aktuelle Regelung Anlage 1 Abschnitt 2	Änderungsvorschlag Anlage 1 Abschnitt 2
8.1 werden Waffen oder Munition hergestellt, wenn aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden oder bei einer Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, ersetzt wird; eine Schusswaffe ist hergestellt, wenn sie weißfertig im Sinne von § 2 Absatz 5 des Beschussgesetzes ist oder der Austausch des führenden wesentlichen Teils abgeschlossen ist; als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen,	8.1 werden Waffen oder Munition hergestellt, wenn aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden ~~oder bei einer Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, ersetzt wird~~; eine Schusswaffe ist hergestellt, wenn sie weißfertig im Sinne von § 2 Absatz 5 des Beschussgesetzes ist ~~oder der Austausch des führenden wesentlichen Teils abgeschlossen ist~~; als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen. Eine Herstellung liegt nicht vor, sofern fertiggestellte wesentliche Teile, die keiner Bearbeitung bedürfen, dauerhaft zu

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

	einer funktionsfähigen Waffe zusammengebaut werden.
§ 21 Kennzeichnung von Schusswaffen (1) Wer Schusswaffen im Geltungsbereich des Waffengesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat folgende in § 24 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes genannte Angaben auf folgenden wesentlichen Teilen der Schusswaffen anzubringen: 1. die Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 und 3 des Waffengesetzes auf dem führenden wesentlichen Teil der Schusswaffe; 2. die Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 des Waffengesetzes auf den wesentlichen Teilen der Schusswaffe, die keine führenden wesentlichen Teile sind; 3. die Angabe nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes auf dem Lauf und auf dem Patronenlager. Bei Schusswaffen, deren Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sind die nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Waffengesetzes anzubringenden Angaben nur auf dem führenden wesentlichen Teil anzubringen.	§ 21 Kennzeichnung von Schusswaffen (1) Wer Schusswaffen im Geltungsbereich des Waffengesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat folgende in § 24 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes genannte Angaben auf folgenden wesentlichen Teilen der Schusswaffen anzubringen: 1. die Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 und 3 des Waffengesetzes auf dem Gehäuse bzw. Griffstück; 2. die Angabe nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes auf dem Lauf und auf dem Patronenlager. 3. die Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 des Waffengesetzes auf allen anderen wesentlichen Teilen der Schusswaffe; ~~die keine führenden wesentlichen Teile sind;~~ Bei Schusswaffen, deren Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sind die nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Waffengesetzes anzubringenden Angaben nur auf dem Gehäuse anzubringen.

Darüber hinaus sollte Deutschland sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass in der EU-Feuerwaffenrichtlinie der Lauf anstelle des Gehäuses das kennzeichnungsgebende Waffenteil wird.

- Die historische Kennzeichnungspraxis widerspricht dem heutigen führenden Teil. Bei einem großen Teil des Altbestands, insbesondere bei Langwaffen vor dem 1. September 2020, ist das Gehäuse bisher nicht gekennzeichnet. Eine Nachkennzeichnungspflicht des Altbestandes bestand nicht. Diese Waffen wurden anhand der Laufnummer registriert.
- Bei Kontrollen wird größtenteils weiterhin die Laufnummer statt einer Gehäusenummer herangezogen.
- Die Regelung bildet die technische Realität unzureichend ab.
 - Gehäuse weisen eine besonders große Variantenvielfalt auf und sind für die Funktion einer Waffe weniger bestimmend als Lauf oder Verschluss.
 - Beschussrechtlich gehören Gehäuse – mit Ausnahme der Griffstücke – nicht zu den höchstbeanspruchten Teilen. Die gesetzliche Hervorhebung gerade dieses Bauteils ist daher technisch nur eingeschränkt nachvollziehbar.

89. Besteht Ihrer Auffassung nach auch in der geschilderten Fallgestaltung Bedarf an einer Bedürfnisprüfung? Bitte begründen Sie Ihre Auffassung.

Antwort: Nein

Begründung:

- Wenn für die bereits in die WBK eingetragene Waffe ein Bedürfnis zum Besitz anerkannt wird, dann gibt es keinen Grund, wieso der Austausch dieser Waffe gegen eine gleichartige Waffe bzw. die Reparatur der bestehenden Waffe eine erneute Bedürfnisprüfung begründen könnte.
- Das aktuelle Vorgehen ist damit nicht praxisgerecht.
- Weitere Argumente siehe oben.

90. Wie steht der dargestellte Regelungsvorschlag Ihrer Auffassung nach in Zusammenhang mit dem weiteren Regelungsvorschlag, das Grundkontingent nicht nach dem Erwerbszeitpunkt, sondern nach Wahl des Erlaubnisinhabers zu bestimmen?

Antwort: Sachgerecht wäre eine Kombination beider Regelungen.

Begründung:

- Bei einer streng chronologischen Betrachtung kann aktuell ein reiner Austausch zu einem sachwidrigen Ergebnis einer falschen Zuordnung führen.
 - Ist die früher erworbene Waffe, die nun wegen eines Defekts ausgetauscht wird, dem Grundkontingent zugerechnet, könnte die neu erworbene Ersatzwaffe aufgrund ihres späteren Erwerbszeitpunkts formal dem Überkontingent zugerechnet werden. Dann wären möglicherweise die erhöhten Voraussetzungen des § 14 Absatz 5 WaffG zu prüfen, obwohl weder der Waffenbestand noch die sportliche Nutzung ausgeweitet werden. Das wäre mit der Funktion des Grundkontingents kaum vereinbar.
- Die freie Bestimmung der zum Grundkontingent gehörenden Waffen würde dieses Problem teilweise lösen. Der Erlaubnisinhaber könnte die Ersatzwaffe dem durch die Rückgabe frei gewordenen Kontingentplatz zuordnen. Die Gesamtzahl der Waffen im Grund- und im Überkontingent bliebe unverändert, was damit sicherheitsrechtlich unproblematisch ist.
- Der Vorschlag zur freien Kontingentzuordnung ersetzt jedoch nicht die Befreiung eines Austausches von der Bedürfnisprüfung. Er löst insbesondere nicht eindeutig die Fragen, ob der Austausch als neuer Erwerb im Sinne des Erwerbsstreckungsgebots gilt, ob erneut eine Verbandsbescheinigung verlangt werden darf und wie mit dem Austausch einer bereits außerhalb des Grundkontingents befindlichen Waffe umzugehen ist. § 14 Absatz 3 WaffG verlangt grundsätzlich für den Erwerb eine Verbandsbescheinigung und begrenzt den Erwerb regelmäßig auf zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten.

Insbesondere an Länder/ Waffenbehörden:

91. Ist Ihrer Auffassung nach für die Waffenbehörde ausreichend erkennbar, dass es sich um einen Tausch handelt (Zeitpunkt von Ein- und Austragung)?

Antwort: Ja

Begründung:

- Im Falle eines direkten Austausches ist es sehr wahrscheinlich, dass der Zeitpunkt der Austragung der defekten Waffe und der Zeitpunkt der Eintragung der neuen Waffe zeitlich eng beieinander liegen (innerhalb weniger Wochen).
 - Alt- und Neuwaffen können praktisch nicht zwingend gleichzeitig bewegt werden. Aufgrund von Lieferzeiten oder weil die alte Waffe zunächst verkauft werden muss, ist in der Regel mit einem geringen zeitlichen Versatz zu rechnen.
- Eine defekte Waffe wird i.d.R. vorab zur Reparatur einem Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG zugeordnet worden sein. Alternativ wird der Waffenbesitzkarteninhaber die defekte Waffe zur Vernichtung direkt zur Behörde bringen.
- Beim Austausch eines wesentlichen Waffenteils kann die Waffenbehörde anhand der Historie der Waffe bzw. der Waffenteile prüfen, dass die Waffe bereits vorher im Bestand des Erlaubnisinhabers und meldetechnisch ein Austausch stattgefunden hat.
 - Hier würde der Entfall der Definition des führenden wesentlichen Waffenteils eine erhebliche Erleichterung schaffen, da dann eindeutig ersichtlich ist, dass bei der bereits eingetragenen Waffe lediglich ein Waffenteil ausgetauscht wurde und es sich eben nicht um eine neue Waffe handelt.
- Ggf. bestünde die Möglichkeit, einen gesonderten Anzeigetatbestand zu schaffen, indem § 37a Nummer 3b um den Austausch einer waffenrechtlich identischen Waffe ergänzt wird. Dabei muss der sachliche Zusammenhang des Austauschs für die Behörde erkenntlich gemacht werden. Verlässliches Erkennungsmerkmal eines Austauschs ist immer, dass der Gesamtbestand nach dem Vorgang unverändert bleibt.
- Eine waffenrechtlich identische Waffe liegt vor, wenn die Waffentypfeingliederung, der Waffentyp nach Anlage 1 WaffG und das Kaliber von Alt- und Neuwaffe identisch sind. Unbeachtet bleiben sollen technisch nicht weiter bedeutsame Unterschiede (z.B. die exakte Lauflänge). Auch darf ein 1-zu-1-Austausch nicht voraussetzen, dass das identische Waffenmodell oder eine Waffe des identischen Herstellers als Austauschwaffe erworben wird, da insbesondere bei älteren Waffen mitunter gar keine Verfügbarkeit am Markt mehr gewährleistet ist. Entscheidend ist lediglich, dass die Neu- bzw. Austauschwaffe weiterhin für den jeweiligen Bedürfniszweck geeignet und erforderlich ist.

**92. Ist Ihrer Auffassung nach mit dem Regelungsvorschlag eine Entlastung der
Waffenbehörden verbunden?**

Antwort: Ja

Begründung:

- Entfällt die vollständige Bedürfnisprüfung, so muss lediglich die Ein- und Austragung vorgenommen werden.
- Die Austragung der auszutauschenden Waffe und das Eintragen der neuen Waffe bzw. das Ausstellen eines neuen Voreintrags fallen auf einen Behördengang.
- Zur weiteren Entlastung wäre zudem zu eruieren, inwieweit auch die Prüfung auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung in diesen Fällen entfallen kann, damit ein unbürokratischer Eins-zu-Eins-Austausch praxisgerecht und schnell möglich ist.
- Durch den Entfall der Regelung zum führenden wesentlichen Waffenteil müssten zudem lediglich kleine Änderungen an den Eintragungen in der WBK vorgenommen werden, sodass auch hier eine deutliche bürokratische Entlastung möglich wäre.
- Grundvoraussetzung ist jedoch, dass für die Waffenbehörden keine umfangreiche Prüfpflicht entsteht, dass es sich wirklich um einen Austausch handelt.
- Eine klare Regelung des 1-zu-1-Austauschs würde auch den Folgeaufwand durch Rückfragen, unvollständige Unterlagen, Auslegungstreitigkeiten, Widersprüche und gegebenenfalls Klagen vermindern.
- Von Entlastungseffekten würden nicht nur die Waffenbehörden, sondern auch Verbände und Vereine profitieren.

Zum Themenkomplex Aufbewahrung (insbesondere in bewohnten Gebäuden –
Fragen zur Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden folgen)

93. Bieten die Aufbewahrungsvorschriften des Waffengesetzes und der AWaffV in der derzeit gültigen Fassung einen hinreichenden Schutz gegen das Abhandenkommen von Schusswaffen und Munition?

Antwort: Ja, das Schutzniveau bei Neuanschaffung ist sogar überdimensioniert.

Begründung:

- Bereits § 36 Absatz 1 WaffG verpflichtet jeden Waffenbesitzer umfassend dazu, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Waffen und Munition weder abhandenkommen noch von Unbefugten an sich genommen werden können.
- Bei erkannten besonderen Risiken kann die Behörde nach § 36 Absatz 6 WaffG über die allgemeinen Mindestanforderungen hinausgehende Sicherungsmaßnahmen anordnen, bei geringeren Risiken kann im Rahmen einer Härtefallregelung auf ein geringeres Schutzniveau ausgewichen werden. Damit besteht ein sehr engmaschiges rechtliches Sicherungssystem.
- Eine Schutzlücke könnte nur angenommen werden, wenn Waffen in relevantem Umfang trotz vollständig vorschriftsmäßiger Aufbewahrung abhandenkämen. Zusätzliche Maßnahmen müssen nachgewiesene Lücken wirksam schließen und verhältnismäßig sein. Ein solcher Nachweis lässt sich anhand der derzeit verfügbaren Bundesstatistiken nicht führen.
- Restrisiken sind nicht mit Regelungslücken gleichzusetzen. Kein Sicherheitsbehältnis bietet absoluten Schutz gegen einen gezielten Einbruch mit genügend Zeit, Werkzeug und Vorbereitung. Erforderlich ist daher keine weitere Verschärfung, sondern eine sachgerechte, technisch aktuelle und risikobezogene Abstufung der Aufbewahrungsanforderungen.
- Die Bundesregierung weist selbst darauf hin, dass in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfasst wird, ob eine verwendete Waffe legal besessen wurde. Auch Informationen zum Waffenbesitzer und damit zur Herkunft aus einer möglicherweise fehlerhaften Aufbewahrung fehlen. Deshalb können vorhandene Verlust-, Diebstahls- oder Kriminalitätszahlen nicht als Beleg für ein Versagen der Aufbewahrungsvorschriften herangezogen werden.
- Unverhältnismäßig ist insbesondere, dass § 13 AWaffV für neu anzuschaffende Sicherheitsbehältnisse bei praktisch allen erlaubnispflichtigen Schusswaffen mindestens den Widerstandsgrad 0 nach DIN EN 1143-1 verlangt.
 - Gleichzeitig dürfen jedoch rechtmäßig vor dem 6. Juli 2017 genutzte Sicherheitsbehältnisse der früheren Sicherheitsstufen A und B weiterhin verwendet werden. Der Gesetzgeber akzeptiert damit auf Dauer ein Schutzniveau unterhalb des Widerstandsgrades 0. Laut einer Umfrage des VDB aus dem Jahr 2023 machen A- und B-Schränke aus dem Altbestand insgesamt ca. 43% – also nahezu die Hälfte – aller verwendeten Schränke aus.
- Die frühere VDMA 24992 wurde bereits zum 31. Dezember 2003 ersatzlos zurückgezogen, sodass eine Rückkehr zur VDMA 24992 nicht in Betracht kommt.

Dennoch sind zahlreiche dieser Schränke im Umlauf, sodass nichts dagegen spräche, einen Verkauf und damit Neuerwerb aus Altbestand dieser Schränke zuzulassen, um eine nachhaltige und für Waffenbesitzer kostengünstigere Möglichkeit der Weiternutzung zu schaffen.

- Mit den Sicherheitsstufen S1 und S2 nach DIN EN 14450 stehen aktuelle europäische Normen zur Verfügung, die ausdrücklich Sicherheitsschränke mit definierten Anforderungen, Klassifizierungen und Prüfmethoden für den Widerstand gegen Einbruchdiebstahl unterhalb der DIN EN 1143-1 erfassen. Zertifizierte S1- und S2-Schränke könnten eine zeitgerechte und qualitätsgesicherte Zwischenstufe zwischen einem einfachen Stahlblechbehältnis und einem Wertschutzschrank des Widerstandsgrades 0 bilden.
- Wir fordern daher, § 13 AWaffV um eine abgestufte, risikobezogene Aufbewahrungsmöglichkeit unterhalb des Widerstandsgrades 0 zu ergänzen. Zertifizierte Sicherheitsschränke nach DIN EN 14450 sollen für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen zugelassen werden. Wenn ein Abhandenkommen nachweislich anderweitig ausgeschlossen werden kann, ist sogar ein verschlossenes Behältnis ausreichend.

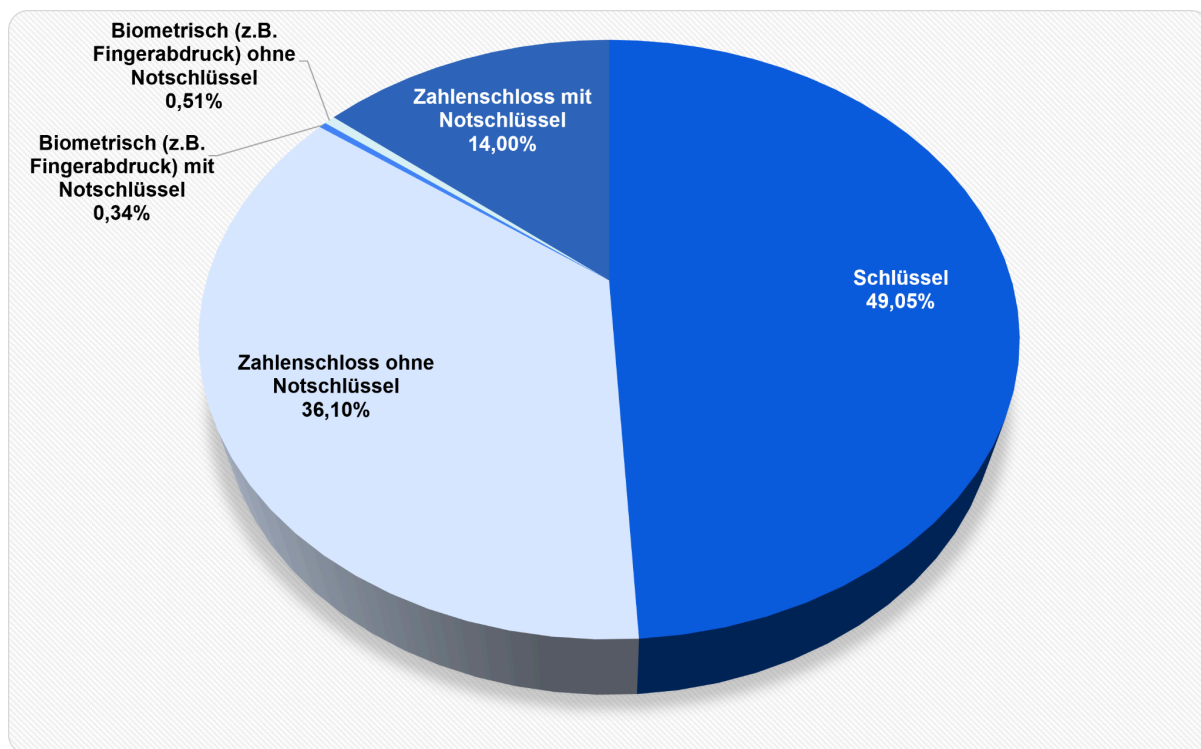


Abbildung 4: Ergebnisse einer VDB-Umfrage im Jahr 2023 zur Frage, welche Art von Waffenschränken genutzt wird.

94. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen erachten Sie als unzureichend?

Antwort:---

Begründung:---

95. Welche Gefahren oder Risiken ergeben sich aus den Ihrer Meinung nach unzureichenden Regelungen?

Antwort: ---

Begründung:---

96. Wie könnte aus Ihrer Sicht möglichen Defiziten abgeholfen werden? (Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, welche Wirkung die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme hätte.)

Antwort: ---

Begründung: ---

Anmerkung: Unter den möglichen Antworten auf diese Frage mag sich auch der Vorschlag einer zentralen Lagerung von Waffen und Munition finden. Diesem Vorschlag möchten wir direkt mit einigen Argumenten begegnen.

- Soweit im Einzelfall aufgrund der Art und Zahl der Waffen oder Munition oder aufgrund des konkreten Aufbewahrungsortes ein erhöhtes Risiko besteht, kann die Waffenbehörde bereits nach § 36 Abs. 6 WaffG einen höheren Sicherheitsstandard anordnen. Damit besteht schon heute ein zielgerichtetes Instrument, um tatsächlichen Sicherheitsdefiziten abzuhelpfen, ohne sämtliche Waffenbesitzer zusätzlichen Pflichten zu unterwerfen.
- Eine Zentralisierung der Waffenaufbewahrung würde das Diebstahlrisiko nicht beseitigen, sondern eine große Anzahl von Waffen an wenigen, für Täter leicht identifizierbaren Orten konzentrieren. Bereits das Innenministerium Baden-Württemberg stellte fest, dass zentrale Waffendepots in Schützenhäusern eine „hohe Anziehungskraft für Kriminelle“ hätten und ihre Sicherung gegen Überfälle und Einbrüche technisch, finanziell und personell sehr aufwendig wäre.⁷⁸
 - Das mögliche Schadensausmaß eines einzelnen erfolgreichen Einbruchs würde dadurch erheblich erhöht. Bei einem zentralen Depot kann die Überwindung eines einzigen Sicherungssystems den Zugriff auf die Bestände zahlreicher Berechtigter ermöglichen.
 - Ein praktisches Beispiel ist der Einbruch in das Vereinsheim der Schützengilde Eislingen im Oktober 2008: Dort wurden bei einem einzigen Einbruch 17 Kurz- und Langwaffen sowie etwa 1.700 Schuss Munition entwendet; zwei der entwendeten Waffen wurden später als Tatwaffen bei dem Vierfachmord von Eislingen verwendet.⁷⁹
 - Viele Schützenhäuser befinden sich aus Lärmschutzgründen außerhalb geschlossener Ortschaften oder in wenig frequentierten Bereichen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Einbrüche und unbefugte Zugriffe erst vergleichsweise spät bemerkt werden.
 - Die für eine derart hohe Anzahl von zentral gelagerten Waffen notwendigen baulichen und technischen Sicherungsmaßnahmen wären für Schützenvereine finanziell nicht umsetzbar.

⁷⁸ Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14/4373, S. 4, https://www.landtag-bw.de/resource/blob/50256/e3b4a5caddfe80d4206758b7028345fc/14_4373_D.pdf.

⁷⁹ Staatsanwaltschaft Ulm: Eislinger Familientragödie, <https://staatsanwaltschaft-ulm.justiz-bw.de/pb/%2CLde/1236556/?LISTPAGE=1236460>.

- Auch die Gewerkschaft der Polizei bewertete eine Waffenhaltung in Schützenheimen in einer Sachverständigenanhörung des Deutschen Bundestages als „außerordentlich kritisch“. ⁸⁰
- Dass bei zentralen Aufbewahrungsstätten gerade Art und Anzahl der Waffen sowie Lage und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte sicherheitsrelevant sind, berücksichtigt auch § 14 AWaffV ausdrücklich.
- Eine zentrale Aufbewahrung würde außerdem zahlreiche zusätzliche Ausgabe-, Rückgabe- und Transportvorgänge hervorrufen. Sportschützen müssten ihre Waffen vor Training und Wettkämpfen abholen bzw. ausgeben lassen und anschließend wieder zurückbringen.
- Nach einem Training oder Wettkampf müssen zudem die erforderliche Reinigung, Pflege und Wartung vorgenommen werden, was bei einer zentralen Lagerung nicht ohne Weiteres möglich ist und auch nicht vollständig in der jeweiligen Schießstätte vorgenommen werden kann. ⁸¹
- Für Jäger wäre eine zentrale Lagerung aufgrund des erforderlichen kurzfristigen Zugriffs besonders problematisch. Jagd findet häufig nachts und in den frühen Morgenstunden statt, was eine Heraus- und Rückgabe zur definierten Unzeit nach § 758a Abs. 4 ZPO bedeuten würde. Zudem können beispielsweise Wildunfälle oder der Einsatz von Schusswaffen zu Tierschutzzwecken einen kurzfristigen Zugriff auf Jagdwaffen erfordern.
- Eine pflichtmäßige zentrale Lagerung wäre vermutlich das Ende kulturhistorisch oder wissenschaftlich-technisch bedeutsamer Waffen- und Munitionssammlungen in Privathand, da die in § 13 Abs. 5 AWaffV explizit berücksichtigte „Sichtbarkeit zu Ausstellungszwecken“ kaum abzubilden wäre.
 - Eine zentrale Lagerung müsste gewährleisten, dass der Sammler seine Sammlung weiterhin untersuchen, dokumentieren, ordnen, pflegen und zum wissenschaftlichen Arbeiten heranziehen kann. [§ 17 WaffG](#)
 - Historische Sammlerwaffen sind zudem nicht lediglich Waffen, sondern häufig zugleich empfindliche kulturhistorische Objekte. Abhängig von Material und Zustand können daher besondere Anforderungen an Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Schadstoffbelastung, Lagerung und Handhabung bestehen.
 - Sammlungen könnten erhebliche finanzielle Werte an einem Ort vereinen, wodurch das Interesse für Diebstahl weiter steigen kann.
 - Zusätzliche Transporte können wertvolle Sammlerstücke unnötig beschädigen. Während eine moderne Gebrauchswaffe bei einer Beschädigung grundsätzlich ersetzt werden kann, kann der Verlust von Originaloberflächen, Beschriftungen, historischen Gebrauchsspuren oder zusammengehörigen Komponenten den kulturhistorischen und wirtschaftlichen Wert eines Sammlungsstückes dauerhaft mindern.
- Die Investitions- und Betriebskosten für Jagd- und Schützenvereine wären erheblich, da die Kosten für Sicherungstechnik und organisatorische

⁸⁰ Anhörung in der 74. Sitzung des Innenausschusses am 21.05.2012, https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2012/38825769_kw21_pa_innere-208450.

⁸¹ Siehe auch Innenministerium Baden-Württemberg: Drucksache 14/4373, https://www.landtag-bw.de/resource/blob/50256/e3b4a5caddfe80d4206758b7028345fc/14_4373_D.pdf

Maßnahmen gerade für ehrenamtlich organisierte Schützenvereine nicht leistbar wären.

- Zwei Schützenhäuser in Sachsen-Anhalt wurden zudem 2026 zum Ziel von Brandanschlägen durch mutmaßliche Linksextremisten.⁸² Eine zentrale Lagerung in Vereinshäusern würde nicht nur die Attraktivität als Ziel solcher Anschläge, sondern auch die dabei entstehenden Sachschäden weiter steigern.
- Eine zentrale Lagerung bei Polizei oder Kommunen ist ebenfalls keine realistische Ausweidlösung, da weder Polizeireviere oder Waffenbehörden noch Bürgerämter in der Lage wären, Waffen von Sportschützen und Jägern aufzubewahren und rund um die Uhr zur Ausgabe bereitzuhalten. Die erforderlichen, gesicherten Räumlichkeiten in der für die Lagerung notwendigen Größe sind nicht vorhanden.
- Der Waffenfachhandel ist ebenfalls weder personell noch hinsichtlich der Lagerungskapazitäten dafür ausgelegt, eine zentrale Lagerung zu bewerkstelligen.
- Die bislang beim Erlaubnisinhaber liegende Verantwortung würde für die sichere Aufbewahrung auf Dritte verlagert, wodurch sich waffenrechtliche Besitzverhältnisse ändern können, da der Besitz im Waffenrecht immer als tatsächliche Gewalt definiert ist.
 - Dies würde neue waffenrechtliche Besitz- und Zugriffsverhältnisse schaffen, die zusätzliche Regelungen zu Besitzberechtigung, Zugriff, Verantwortlichkeit und gegebenenfalls Dokumentation erforderlich machen.
 - Es entstünde ein komplexes Zugriffs- und Verantwortlichkeitssystem, in dem Betreiber, Zugangsberechtigte, Vereinsvorstände und gegebenenfalls weitere Beauftragte eingebunden werden. Der Sicherheitsgewinn einer Zentralisierung müsste daher auch gegen die Notwendigkeit zusätzlicher menschlicher und organisatorischer Schnittstellen abgewogen werden.
 - Die Rückverfolgbarkeit registrierter Waffen im Nationalen Waffenregister müsste Berücksichtigung finden. Aktuell werden Waffen und wesentliche Teile den waffenrechtlichen Erlaubnissen und diese wiederum den jeweiligen Personen zugeordnet. Aufbewahrungsorte werden im Register aktuell nicht erfasst, befinden sich aber i. d. R. am Meldeort des Erlaubnisinhabers. Eine verpflichtende externe Lagerung könnte die Trennung zwischen NWR-Datenbestand und tatsächlichem Aufenthaltsort der Waffe verstärken, wenn die Waffe zwar dem Erlaubnisinhaber zugeordnet ist, tatsächlich aber in einem weit entfernten Lager mit unterschiedlichen Zugriffsrechten liegt. Es müsste geprüft werden, ob das NWR um einen neuen Datenbestand „Aufbewahrungsort“ beziehungsweise „Verwahrer“ erweitert werden müsste.

⁸² Bund der Militär- und Polizeischützen e. V.: Stellungnahme des BDMP e.V. zum Brandanschlag auf das Schützenhaus in Klötze, 17.09.2026, <https://www.bdmp.de/aktuelles/neuigkeiten/detail/stellungnahme-des-bdmp-ev-zum-brandanschlag-auf-das-schuetzenhaus-in-kloetze/>.

- Bei Verlust müssten entsprechende Schadensersatzansprüche berücksichtigt werden.
- Beispiele aus anderen Ländern zeigen die Grenzen der zentralen Lagerung:
 - Nach Art. 14-2 des koreanischen Waffenrechts müssen erlaubnispflichtige Schusswaffen grundsätzlich an einem von der Genehmigungsbehörde bestimmten Ort aufbewahrt werden. Für eine Nutzung muss die Freigabe der Waffe beantragt werden. Dennoch kam es im Februar 2015 innerhalb weniger Tage zu zwei Tötungsdelikten mit insgesamt acht Toten. Die Täter hatten ihre Jagdwaffen im Rahmen des damals bestehenden Systems regulär aus der Polizeiverwahrung abgeholt. Die Polizei konnte Ein- und Ausgabe erfassen, aber nach der Ausgabe nicht kontrollieren, ob die Waffe tatsächlich zu Jagdzwecken verwendet wurde.⁸³
 - Die britische Regierung kam 2011 zu dem Ergebnis, dass die Aufbewahrung von Waffen an zentralen Standorten das Diebstahlsrisiko nicht reduzieren würde. Sie könne dieses Risiko sogar erhöhen. Zugleich erklärte die Regierung eine allgemeine zentrale Lagerpflicht wegen der unterschiedlichen legitimen Nutzungen, ausdrücklich unter anderem Jagd und Schädlingsbekämpfung, für nicht praktikabel.⁸⁴
 - Die Erfahrungen aus der Zeit der DDR zeigen praktische Nachteile einer weitgehend zentralisierten Bereitstellung von Jagdwaffen. In den 1950er-Jahren wurden Jagdwaffen vielfach zentral verwahrt und nur zur Jagdausübung ausgegeben. Die restriktive Waffenvergabe trug nach historischen Untersuchungen zu einer unzureichenden Bejagung und erheblichen Wildschäden bei. In der Folge wurden die Ausgabemöglichkeiten erweitert und später auch die private Aufbewahrung persönlicher Jagdwaffen ausdrücklich zugelassen.⁸⁵
- Eine verpflichtende zentrale Lagerung ausschließlich von Munition ist aus den gleichen Gründen abzulehnen:
 - Auch hier würde eine Zentralisierung zu einer Konzentration großer Mengen an einem einzelnen Ort führen.
 - Definiert werden müsste, ob Wiederladekomponenten erfasst sein sollen. Werden sie einbezogen, entstehen erhebliche zusätzliche sprengstoffrechtliche Anforderungen, werden sie nicht einbezogen, verbleibt ohnehin ein Teil der für die Munitionsherstellung erforderlichen Stoffe beim Besitzer, womit der vorgesehene Zweck einer vollständigen Zentralisierung nur teilweise erreicht würde.
 - Eine zentrale Munitionslagerung bei gleichzeitiger dezentraler Aufbewahrung der Waffen würde vor nahezu jeder Jagd, jedem Training oder Wettkampf einen zusätzlichen Weg zur Munitionsausgabestelle und anschließend eine Rückgabe verbliebener Munition erforderlich machen. Die Zahl der Transport-, Übergabe- und vorübergehenden Aufbewahrungsvorgänge würde damit

⁸³ <https://www.khan.co.kr/article/201502272132495>

⁸⁴ The government response to the third report from the home affairs committee session 2010-11 HC 447, <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a7c5608e5274a1b00423163/8155.pdf>

⁸⁵ Haselmann: Die Jagd in der DDR – Zwischen Feudalismus und Sozialismus, in: Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, Berlin 2008, S.40, https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/sites/default/files/uploads/files/2019-11/reader_08_0.pdf.

erheblich steigen, anstatt das bestehende Aufbewahrungsrisiko lediglich weiter zu reduzieren.

- Die Zahl der Gefahrguttransporte würde so potentiell erhöht werden.
- Besonders für Jäger wäre eine solche Regelung praxisfern, weil Munition ebenso wie die Jagdwaffe für die tatsächliche Jagdausübung verfügbar sein muss. § 13 WaffG erkennt den Erwerb und Besitz der für die Jagdausübung benötigten Munition ausdrücklich als Bestandteil des jagdlichen Bedürfnisses an, bei Langwaffenmunition dürfen Jahresjagdscheininhaber diese sogar ohne gesonderte Erwerbserlaubnis erwerben und besitzen.
- Eine gemeinsame zentrale Lagerung von Waffen und der jeweils passenden Munition wäre unter Sicherheitsgesichtspunkten besonders kritisch, weil ein erfolgreicher Zugriff auf das Depot sowohl Waffen als auch unmittelbar verwendbare Munition verfügbar machen könnte. Gerade der Fall Eislingen verdeutlicht dieses Risiko praktisch.
- Die dezentrale Aufbewahrung verteilt demgegenüber das Risiko. Ein erfolgreicher Einbruch bei einem einzelnen Waffenbesitzer eröffnet grundsätzlich nur den Zugriff auf dessen Bestand.

97. Gibt es Aufbewahrungsvorschriften, die gemessen an dem Ziel, das Abhandenkommen oder die Wegnahme durch Dritte zu verhindern, überschießend oder unverhältnismäßig sind? Welche Vorschriften sind dies gegebenenfalls?

Antwort: Ja

Begründung:

- Die geltenden Aufbewahrungsvorschriften enthalten mehrere Anforderungen, die gemessen am gesetzlichen Ziel, das Abhandenkommen von Waffen und Munition oder die unbefugte Ansichnahme durch Dritte zu verhindern, überschießend und unverhältnismäßig ausgestaltet sind.
- Die Differenzierung nach dem Gewicht eines Behältnisses des Widerstandsgrades 0 ist nicht sachgerecht. Nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 und 4 AWaffV dürfen in einem Sicherheitsbehältnis desselben Widerstandsgrades 0 bei einem Gewicht unter 200 Kilogramm höchstens fünf, bei einem Gewicht ab 200 Kilogramm dagegen bis zu zehn Kurz Waffen und bestimmte verbotene Waffen aufbewahrt werden. Die zertifizierte Widerstandsfähigkeit des Behältnisses gegen einen Aufbruch ist in beiden Fällen dieselbe. Dennoch wird allein an das Eigengewicht eine Verdoppelung der zulässigen Waffenanzahl geknüpft.
- Die Aufbewahrungsanforderungen für Schalldämpfer sind ebenfalls nicht begründbar. Schalldämpfer werden waffenrechtlich bisher den Schusswaffen gleichgestellt, für die sie bestimmt sind, und unterliegen dadurch auch deren Aufbewahrungsniveau. Ein Schalldämpfer kann für sich genommen jedoch weder einen Schuss abgeben noch ein Geschoss verschießen. Auch bietet er – anders als der Lauf – dem Geschoss keine Führung. Dass von ihm isoliert betrachtet keine Gefahr ausgeht, erkennt die AWaffV nur teilweise an: Schalldämpfer werden bei der Bestimmung der zulässigen Zahl von Waffen in einem Sicherheitsbehältnis ausdrücklich nicht angerechnet. Da ein Schalldämpfer als Einzelgegenstand keine Waffenfunktion erfüllt und von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, sind auch keine besonderen Aufbewahrungsmaßnahmen erforderlich.
- Besonders unverhältnismäßig sind die Aufbewahrungsvorgaben für verbotene Magazine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 WaffG. Die Systematik des § 13 Absatz 2 AWaffV führt dazu, dass diese Magazine in einem Behältnis mit Widerstandsgrad I zu verwahren sind, da die Regelungen für Widerstandsgrad 0 die Nummern 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 gerade nicht erfassen. Ein Magazin ist lediglich ein Behältnis zur Aufnahme und Zuführung von Patronen und kann selbst weder einen Schuss abgeben noch sonst eine unmittelbare Waffenwirkung entfalten. Dennoch kann diese Regelung bewirken, dass für ein bloßes Magazin ein höheres Aufbewahrungsniveau erforderlich ist als für die dazugehörige Schusswaffe. Diese Regelung steht deshalb außer Verhältnis zum mit der Aufbewahrungsvorschrift verfolgten Sicherheitsgewinn. Verbotene Magazine sollten jedenfalls nicht strengerem Aufbewahrungsanforderungen unterliegen als die zugehörige Schusswaffe; sachgerecht wäre vielmehr eine deutlich niedrigere Anforderung. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Magazine vor dem 01.09.2020 frei erwerbbar waren und damit auch im Besitz von Personen sein können, die über keine Schusswaffen und damit auch nicht über einen

Waffenschränk entsprechender Widerstandsklasse verfügen. Dass in solchen Fällen ein Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades I vorgeschrieben wird, ist unverhältnismäßig. Für die Aufbewahrung verbotener Magazine sollte daher ein verschlossenes Behältnis ausreichen.

- Schließlich fehlt – wie oben bereits dargestellt – eine zeitgemäße Aufbewahrungsstufe unterhalb des Widerstandsgrades 0. Nach geltendem Recht ist grundsätzlich bereits für eine einzelne erlaubnispflichtige Schusswaffe mindestens ein Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 nach DIN EN 1143-1 erforderlich. Gleichzeitig dürfen Sicherheitsbehältnisse nach den früheren Sicherheitsstufen A und B aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 36 Absatz 4 WaffG weiterhin für die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen genutzt werden und befinden sich bei nahezu der Hälfte aller Waffenbesitzer weiterhin im Einsatz.
- Diese Differenzierung führt zu einem Wertungswiderspruch: Der Gesetzgeber akzeptiert dauerhaft die weitere Verwendung einer großen Menge vorhandener Behältnisse mit einem Schutzniveau unterhalb des Widerstandsgrades 0, lässt für Neuanschaffungen aber keine zeitgemäße und zertifizierte Sicherheitsstufe unterhalb des Widerstandsgrades 0 zu. Mit der aktuellen DIN EN 14450 steht hierfür eine geeignete technische Grundlage zur Verfügung. Die Norm ist ausdrücklich für Sicherheitsschränke vorgesehen, deren Sicherheitsanforderungen unterhalb der DIN EN 1143-1 liegen.
Entsprechende Aufbewahrungsbehältnisse der Sicherheitsstufen S1 und S2 (oder gleichwertig) sind grundsätzlich ebenso geeignet, den Anforderungen des § 36 Absatz 1 WaffG gerecht zu werden.

98. Wie sollten die Vorschriften stattdessen gestaltet sein?

Antwort: Vereinfacht

Begründung:

- Eine Vereinfachung erscheint bereits dadurch möglich, dass die Doppelung in § 13 Absatz 1 und Absatz 2 AWaffV entfernt wird. Absatz 1 legt für Schusswaffen Mindestanforderungen fest, die in Absatz 2 konkretisiert werden. Ohne Regelungsinhalt zu verlieren, könnten beide Absätze zusammengefasst und darüber hinausgehende Inhalte zu gleichgestellten Normen und Zertifizierungen in andere Absätze – beispielsweise Absatz 7 – integriert werden.
- Sachgerecht erscheint auch die prinzipielle Trennung der Regelungen für Waffen und für Munition, um die aktuell vorliegende missverständliche Formulierung „ungeladene Munition“ zu vermeiden.
- In Absatz 2 Nummer 1 sind verbotene Magazine und Schalldämpfer zu ergänzen, falls der Gesetzgeber keine Möglichkeit sieht, diese Gegenstände von besonderen Aufbewahrungsvorschriften zu befreien.
- Absatz 2 Nummer 3 sollte in der Form gestrichen und ohne Gewichtsbegrenzung durch die Mengen des Absatz 4 ersetzt werden. Als Absatz 3 sollte stattdessen für kleinere Bestände erlaubnispflichtiger Waffen eine neue Aufbewahrungsstufe unterhalb des Widerstandsgrades 0 eingeführt werden. Hierfür bietet sich insbesondere die DIN EN 14450 an, die Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheitsschränke gegen Einbruchdiebstahl beschreibt.
- Um den Gesetzestext zu vereinfachen, sollte nicht in jedem Absatz erneut die Möglichkeit der Verwahrung von Munition aufgezählt werden, sondern in einem gesonderten Absatz entsprechend der aktuellen Nummer 2 klargestellt werden, dass Munition auch in allen höherwertigen Aufbewahrungsbehältnissen zulässig ist.
- In Absatz 3 sollte Satz 2 direkt in Nummer 2 integriert werden, um direkt eine vollständige Fundstelle statt einer späteren Ergänzung zu haben.

99. Gibt es bei den Aufbewahrungsvorschriften widersprüchliche Vorgabe und wie können diese ggf. beseitigt werden?

Antwort: Ja

Begründung:

- Siehe oben. Innerhalb der in 2017 verschärften Aufbewahrungsregelungen gelten weiterhin viele Altbesitz- und Übergangsregelungen. Statistische Daten dazu, dass die schärferen Aufbewahrungsregelungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestärkt haben, gibt es nicht. Daher sollte im Sinne der Entbürokratisierung und Entlastung der Behörden und Waffenbesitzer auf geringere Schutzstufen zurückgegangen werden.
- Als Beispiel für widersprüchliche Regelungen wird insbesondere auf die Rechtsfortbildung zum Thema „Schlüsselaufbewahrung“ verwiesen.

100. Mit einem Jagdschein können Waffen geliehen und erworben werden, ohne dass zuvor der Nachweis für die sichere Waffenaufbewahrung geprüft werden musste. Sollte die Ausstellung eines Jagdscheins den vorherigen Nachweis einer ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung nach § 36 WaffG erfordern?

Antwort: Nein

Begründung:

- Die der Frage zugrunde liegende Annahme erscheint verkürzt: Die Erleichterungen der §§ 12 und 13 WaffG betreffen ausschließlich die Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz. Sie setzen die allgemeinen Obhuts- und Aufbewahrungspflichten des § 36 WaffG und des § 13 AWaffV nicht außer Kraft. Ein Jagdscheininhaber, der eine geliehene Langwaffe mit nach Hause nimmt und dort aufbewahrt, muss daher die für diese Waffe geltenden Aufbewahrungsvorschriften erfüllen. Für eine geliehene Waffe gelten daher grundsätzlich dieselben materiellen Aufbewahrungsvorschriften wie für eine eigene Waffe.
- Die Ausstellung eines Jagdscheins bereits von einem Aufbewahrungsnachweis abhängig zu machen, würde die Aufbewahrungspflicht lediglich zeitlich vorverlagern. Ein Jagdscheininhaber müsste dann eine Aufbewahrungsmöglichkeit nachweisen, obwohl zu diesem Zeitpunkt weder eigene noch geliehene Waffen vorhanden sind und möglicherweise auch künftig keine Waffen aufbewahrt werden sollen. In zu berücksichtigenden Ausnahmefällen erfordert die Jagdausübung weder den Besitz noch die Aufbewahrung eigener Waffen, sondern findet ausschließlich mittels Leihwaffen statt.
- Eine Leihe ohne vorhandenes Sicherungsverhältnis findet beispielsweise im Familienkreis statt. Hier werden die Waffen weiterhin in einem sicheren Behältnis verwahrt. Als Nachweis könnte damit nur das vorhandene Sicherungsverhältnis einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt bzw. die gemeinsame Aufbewahrung dienen. Der Nachweis eines zusätzlichen Aufbewahrungsbehältnisses wäre in diesem Fall unverhältnismäßig.
- Auch Jungjäger leihen oft unmittelbar vor der Jagd Waffen vom Jagdpächter oder Bekannten und geben diese direkt nach der Jagd wieder zurück. Es kommt hierbei zu keiner häuslichen Aufbewahrung.
- Die sichere Aufbewahrung ist Bestandteil der jagdlichen Ausbildung bzw. Waffensachkunde. Jedem Jagdscheininhaber müssen seine Aufbewahrungspflichten deshalb bekannt sein.
- Eine zusätzliche Prüfung bereits bei Ausstellung des Jagdscheins würde keinen zusätzlichen materiellen Sicherheitsstandard schaffen, sondern lediglich eine weitere vorgelagerte bürokratische Voraussetzung einführen, die für Jagdscheinabsolventen zu unmittelbaren, jedoch ggf. unnötigen Kosten führt. Entscheidend ist nicht, ob jeder Jagdscheininhaber über einen eigenen Waffenschrank verfügt, sondern ob eine tatsächlich in seinem Besitz befindliche Waffe zu jedem Zeitpunkt entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gesichert ist.
- Jagd- und Waffenbehörde sind nicht zwingend dieselbe Stelle. Wird der Nachweis der sicheren Aufbewahrung auch Bestandteil der Jagdscheinerteilung, würde dies

gegebenenfalls eine zusätzliche Schnittstelle bzw. Doppelstruktur schaffen. Auch sachlich ist die Aufbewahrung eindeutig dem Vollzug des Waffenrechts zuzuordnen.

- Es sind keine deliktischen Fälle bekannt, in denen es zu Aufbewahrungsverstößen oder Risiken durch eine auf einen Jagdschein entlehene Waffe kam.
- Sachgerecht ist daher die bestehende Anknüpfung an den tatsächlichen Besitz: Solange keine Waffe besessen oder aufbewahrt wird, besteht kein Bedarf für einen Aufbewahrungsnachweis. Sobald eine Waffe – auch nur leihweise – in Besitz genommen und aufbewahrt wird, greifen die Anforderungen des § 36 WaffG und des § 13 AWaffV unmittelbar.

Waffenschränke/ Waffenräume

101. Sollte eine Verankerung von Waffenschränken unterhalb eines bestimmten Gewichts verpflichtend eingeführt werden?

Antwort: Nein

Begründung:

- Insbesondere bei mehreren Tätern und unter Einsatz entsprechender Hebelwirkung bietet selbst eine Verankerung keinen nennenswerten zusätzlichen Schutz. Aus einem aktuellen Fall geht hervor, dass auch eine Verankerung kein abschließender Schutz vor der Wegnahme des Waffenschranks ist. Im Juli 2026 wurde in Pettendorf ein fest verankerter Tresor gewaltsam aus seiner Halterung gerissen und von den Tätern samt Inhalt entwendet.⁸⁶
- Das Gewicht bzw. die Verankerungslast allein bildet das Wegnahmerisiko (d.h. den Abtransport des gesamten Wertschutzschranks, ohne diesen vor Ort zu öffnen) nicht zuverlässig ab, weswegen eine Verankerung keine zielgerichtete Maßnahme darstellen würde. Wie schwer bzw. einfach ein Wertschutzschrank abtransportiert werden kann, hängt maßgeblich von der Umgebung hinsichtlich Türen, Treppen oder Aufzügen, Stockwerk, Zufahrtsmöglichkeiten sowie von dessen Abmessungen ab. Ein schwerer oder verankerter, aber ebenerdiger Schrank ist mitunter leichter zu entwenden als ein leichter Schrank in einem Obergeschoss. Unter erschwerten Bedingungen übersteigt die für den Abtransport benötigte Zeit regelmäßig die Dauer, welcher der Wertschutzschrank aufgrund seines Widerstandsgrades der Einwirkung mit Werkzeugen standhalten würde.
- Eine pauschale Pflicht zur Verankerung würde eine unzumutbare Belastung gegenüber Waffenbesitzern mit Wohnungen darstellen, in denen aus mietrechtlichen oder praktischen Gründen keine Verankerung vorgenommen werden kann, z. B. bei Leichtbauwänden, Holzständerwänden, abgedichteten Kellerwänden, klassifizierten Brandschutzwänden, bei Vorhandensein einer Fußbodenheizung oder von Holzböden, die nicht beschädigt werden dürfen, sowie unbekanntem bzw. marodem Mauerwerk. Ein Umzug oder der Kauf einer Immobilie wären in einem solchen Zusammenhang unzumutbar und unverhältnismäßig.
- Eine Verankerung ließe sich nur sehr schwer kontrollieren. Selbst wenn identische Schrauben und Dübel verwendet werden, käme es jeweils auf die Bausubstanz an, ob eine gewisse Ausreißfestigkeit und Dübelhaftung erreicht wird oder nicht. Die Veränderung des Wegnahmerisikos ist damit auch durch eine Verankerung nicht messbar, es sei denn, sie müsste gutachterlich belegt werden – was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist – oder würde durch eine direkte Abreißprobe vor Ort geprüft, was aufgrund des Risikos massiver Beschädigungen unverhältnismäßig ist.

⁸⁶ Polizeipräsidium Oberpfalz, Einbruch in Einfamilienhaus – Tresor mit Wertgegenständen und Waffen entwendet, <https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/pressemitteilungen/105722/index.html>.

101. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie könnten mögliche Sicherheitsrisiken anderweitig vermieden werden?

Antwort: Risikoorientierte, begründete Auflagen im Einzelfall.

Begründung:

- Im Hinblick auf die Aufbewahrung sind keine Sicherheitsrisiken bekannt. Schon 2018 gab die Bundesregierung an, sie habe keine Kenntnis, in wie vielen Fällen Waffen bei Wohnungseinbrüchen nicht in hinreichend sicheren Waffenschränken ordnungsgemäß verwahrt waren.⁸⁷ Ebenso habe sie keine Gesamtübersicht oder Verlaufsstatistik zur Anzahl und den näheren Umständen der durch Diebstahl abhandengekommenen Schusswaffen in Deutschland.⁸⁸ Bis heute hat sich an dieser Datenbasis nichts geändert. Solange eine solche Datenbasis jedoch nicht vorliegt, ist die Annahme eines vermeintlichen Sicherheitsrisikos reine Spekulation.
- Insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass laut VDB-Umfrage 43% der Waffenbesitzer Schränke der Klassen A und B aus Altbesitz im Einsatz haben, sollte eher von einer Absenkung des Schutzniveaus aufgrund mangelnder Notwendigkeit gesprochen werden, denn von „möglichen Sicherheitsrisiken“, die schlicht nicht erkennbar sind.
- Aus den im Nationalen Waffenregister als abhandengekommen gemeldeten Waffen lässt sich kein Sicherheitsrisiko ableiten, da diese in mehrfacher Hinsicht nicht aussagekräftig sind:
 - Erstens geben diese Zahlen keinen Aufschluss darüber, auf welche Art und Weise die entsprechende Waffe abhandenkam; ob es sich hierbei tatsächlich um einen Diebstahl aus einem Waffenschrank handelte oder ob die Waffe beispielsweise auf dem Transportweg abhandenkam, auf einem Schießstand gestohlen oder auf der Jagd verloren wurde.
 - Zweitens handelt es sich um kumulierte Zahlen, die keinen Rückschluss auf Veränderungen zulassen.
 - Drittens wurde der zugrundeliegende Meldeanlass im Laufe der Zeit mehrmals geändert, sodass Abweichungen allein aus diesem Grund möglich sind. Die Bundesregierung erklärt ausdrücklich, dass die Werte der Zeiträume 2014 bis 2019 und 2020 bis 2025 nicht miteinander vergleichbar seien. Hinzu kommen Datenbereinigungen.⁸⁹ Noch deutlicher wird dies in einer Bundestagsantwort von 2020. Damals wurden unter den als „abhandengekommen“ gekennzeichneten Datensätzen ausdrücklich auch Waffen und Waffenteile erfasst, die bereits vernichtet oder ins Ausland überlassen worden waren.⁹⁰
- Waffenbehörden verfügen bereits heute über die Möglichkeit, in begründeten Fällen Abweichungen von den generellen Aufbewahrungsregelungen zuzulassen oder zusätzliche Auflagen zu machen. Dort, wo besondere Risikofaktoren hinsichtlich der Aufbewahrung vorliegen, kann die Waffenbehörde also bereits aufgrund der

⁸⁷ Drucksache 19/1244, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/012/1901244.pdf>.

⁸⁸ Drucksache 19/15716, S. 12, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/157/1915716.pdf>.

⁸⁹ Drucksache 21/3980, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/039/2103980.pdf>.

⁹⁰ Drucksache 19/17961, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/179/1917961.pdf>.

geltenden Rechtslage aktiv werden und besondere Maßnahmen fordern. In der Praxis wird hiervon erfahrungsgemäß nur selten Gebrauch gemacht, was dafür spricht, dass in der Regel kein über die allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften hinausgehender Sicherungsbedarf gesehen wird.

102. Sprechen Sie sich dafür aus, dass Waffenschränke mit der Klassifizierung A/B weiter nutzbar sein sollten?

Antwort: Ja, sowohl im Altbesitz als auch bei Weitergabe an Dritte

Begründung:

- Es sind keine belastbaren Zahlen bekannt, wonach es nach der Anhebung der Anforderungen an Waffenschränke zu einem Rückgang an durch Einbruchsdiebstahl abhandengekommener Waffen gekommen wäre – was vermutlich daran liegt, dass bereits vorher kein großes Risiko bestand.
- Laut einer Umfrage des VDB nutzen 43 % der Waffenbesitzer weiterhin Waffenschränke aus Altbesitz. Diese ersetzen zu müssen, würde aufgrund mangelnder Risikofaktoren eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Die erheblich schwereren Schränke der Widerstandsgrade 0 und I können insbesondere in Altbauten bzw. auf Holzbalkendecken nicht oder nur nach statischer Prüfung aufgestellt werden.
- Zu berücksichtigen ist auch, dass A/B-Schränke Bestandteil vorhandener Gesamtsicherungskonzepte sind, die dann grundlegend neu bewertet werden müssten.
- Ein technisch unverändertes Sicherheitsbehältnis verliert seine Schutzwirkung auch durch einen Eigentümerwechsel nicht. Die derzeitige personenbezogene Bestandsschutzregelung führt jedoch dazu, dass sicher nutzbare, äußerst langlebige Sicherheitsbehältnisse nach einem Eigentümerwechsel ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen werden, obwohl baugleiche Behältnisse beim bisherigen Besitzer uneingeschränkt weitergenutzt werden dürften. Dies ist weder aus Sicherheitsgründen noch vor dem Hintergrund der europäischen Kreislaufwirtschafts- und Nachhaltigkeitsziele überzeugend.
 - Die europäische Abfallhierarchie priorisiert die Abfallvermeidung und ausdrücklich die Wiederverwendung von Produkten sowie die Verlängerung ihrer Lebensdauer.⁹¹
 - Die Verordnung (EU) 2024/1781 über nachhaltige Produkte verfolgt ebenfalls das Ziel, Lebensdauer, Wiederverwendbarkeit und Ressourceneffizienz von Produkten zu erhöhen und vorzeitigen Ersatz zu vermeiden.⁹²
- Art. 7 der EU-Feuerwaffenrichtlinie (EU) 2021/555 schreibt keinen bestimmten technischen Sicherheitsstandard für die Waffenaufbewahrung vor, sondern verlangt eine sichere, nach Art und Anzahl der Waffen abgestufte Aufbewahrung.⁹³
- Wir plädieren daher für einen übertragbaren Bestandsschutz für vorhandene A- und B-Sicherheitsbehältnisse. Diese sollten auch nach Verkauf oder sonstigem Eigentumsübergang (Erbfall) weiter zur Waffenaufbewahrung verwendet werden dürfen, sofern Sicherheitsstufe und ordnungsgemäßer Zustand nachgewiesen sind.

⁹¹ Richtlinie 2008/98/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:ev0010>.

⁹² VERORDNUNG (EU) 2024/1781, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401781.

⁹³ RICHTLINIE (EU) 2021/555, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02021L0555-20210406>.

103. Erachten Sie die Differenzierungen im § 13 Absatz 2 Ziffer 3, 4 und 5 AWaffV für sachgerecht?

Antwort: Nein, die Differenzierungen des § 13 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 5 AWaffV sind in ihrer gegenwärtigen Form nicht sachgerecht und technisch nicht nachvollziehbar.

Begründung:

- Bereits die Differenzierung anhand des Gewichts überzeugt nicht. Ein Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 bleibt unabhängig davon, ob es 190, 199 oder 201 Kilogramm wiegt, ein nach derselben Norm und demselben Widerstandsgrad geprüftes Behältnis. Durch das Überschreiten der Grenze von 200 Kilogramm erhöht sich sein zertifizierter Widerstand gegen Aufbruch nicht. Gleichwohl verdoppelt sich allein aufgrund des Eigengewichts die zulässige Zahl der Kurzwaffen von fünf auf zehn.
- Das Eigen- bzw. Leergewicht ist hinsichtlich seines Einflusses auf die Wegnehmbarkeit weniger aussagekräftig als das tatsächliche Gesamtgewicht. In Waffenschränken werden nicht in erster Linie Dokumente, Wertpapiere oder Schmuck aufbewahrt, sondern Waffen und Munition mit entsprechendem Gewicht. Die Füllmenge erhöht das Gesamtgewicht deshalb deutlich. Je nach Leergewicht ließe sich der Schwellwert von 200 kg auch leicht durch eine entsprechende Füllmenge oder das Einlegen von Gewichten erreichen.
- Die Differenzierung zwischen Widerstandsgrad 0 und Widerstandsgrad I rechtfertigt die gesetzliche Staffelung nicht ohne Weiteres.
 - Die DIN EN 1143-1 ist eine Norm zur Prüfung und Klassifizierung des Widerstands von Wertbehältnissen gegen Einbruchdiebstahl. Der Widerstand wird in sogenannten Resistance Units (RU) angegeben. Eine RU ist keine unmittelbare Zeitangabe und darf nicht mit einer Minute Aufbruchzeit gleichgesetzt werden. Unterschiedliche Werkzeuge werden mit unterschiedlichen Basiswerten und Werkzeugkoeffizienten in RU beziehungsweise RU/min bewertet. 1 RU wird definiert als der Widerstand, der bei einminütigem Einsatz eines Werkzeugs mit dem Werkzeugkoeffizienten 1 und einem Basiswert von 0 erreicht wird. In die Bewertung fließen u.a. Beschaffbarkeit und Transport des Werkzeugs, erforderliche Kenntnisse und Erfahrung sowie Begleiterscheinungen wie Lärm, Rauch oder Gase ein. Die Einordnung erfolgt in den Kategorien A (5 RU/min) bis S (35 RU/min). Mit einem Werkzeug der Kategorie A ohne Basiswert würde ein Vollzugriff bei Widerstandsgrad I unter optimierten Laborbedingungen 10 Minuten erfordern.
 - Besonders aufschlussreich ist der konkrete Vergleich der beiden hier relevanten Widerstandsgrade. Ausgewiesen werden für freistehende Wertschutzschränke folgende Mindestwiderstandswerte:

Widerstandsgrad	Teilzugriff	Vollzugriff
0	30 RU	30 RU
I	30 RU	50 RU

- Für den Teilzugriff besteht zwischen Widerstandsgrad 0 und I überhaupt kein Unterschied: Beide verlangen 30 RU. Erst beim Vollzugriff erhöht sich die Anforderung von 30 auf 50 RU.
- Die Unterscheidung zwischen Teil- und Vollzugriff ist für die waffenrechtliche Bewertung relevant. VdS beschreibt den Teilzugriff als Herstellung einer Öffnung, die groß genug ist, um einen entsprechend kleinen Gegenstand mit der Hand aus dem Behältnis zu entnehmen. Dies kann höchstens für Kurzwaffen angesetzt werden. Beim Vollzugriff, der für das Entwenden von Langwaffen nötig wäre, geht es dagegen um das Öffnen der Tür.
- Gerade vor diesem Hintergrund erscheint die unterschiedliche Behandlung von Kurzwaffen erklärungsbedürftig. Für die Herstellung eines Teilzugriffs verlangt Widerstandsgrad I keinen höheren Mindestwiderstand als Widerstandsgrad 0. Trotzdem führt der Wechsel von Widerstandsgrad 0 zu I waffenrechtlich von höchstens fünf beziehungsweise zehn Kurzwaffen unmittelbar zur unbegrenzten Anzahl. Ein technischer Zusammenhang, nach dem der Anstieg des Vollzugriffswiderstands von 30 auf 50 RU gerade diesen Übergang von zehn auf eine unbegrenzte Zahl von Kurzwaffen rechtfertigen würde, lässt sich aus der Norm nicht ableiten. Im Gegenteil, wird durch die höheren Ansprüche an einen Vollzugriff (d.h. das Öffnen der Tür) eher ein Entwenden von Langwaffen erschwert, weil diese durch ein beim Teilzugriff geschaffenes Handloch nicht entnommen werden könnten.
- Die Entstehungsgeschichte der Aufbewahrungsnormen liefert hierfür keine hinreichende technische Erklärung, da die Gesetzesbegründungen keine sicherheitstechnische oder empirische Herleitung der Grenzwerte enthalten.
- Es erscheint darüber hinaus fragwürdig, dass die Regelung generell auf alle Arten von Kurzwaffen abstellt, während der Gesetzgeber gleichzeitig bestimmte Arten von Kurzwaffen aufgrund ihrer als vergleichsweise geringer eingestuften Gefährlichkeit sogar privilegiert (§ 14 Abs. 6 WaffG).
- Eine Neubewertung und Vereinfachung scheint erforderlich.
 - Die starre 200-Kilogramm-Grenze sollte entfallen. Soweit die Sicherung gegen den Abtransport des gesamten Behältnisses berücksichtigt werden soll, sollte unmittelbar auf die tatsächliche Wegnahmesicherung abgestellt werden.
 - Es ist zu prüfen, ob die Unterscheidung zwischen Widerstandsgrad 0 und I überhaupt erforderlich ist. Eine Begrenzung ist nur dann sachgerecht, wenn der Ordnungsgeber einen nachvollziehbaren sicherheitstechnischen oder empirischen Zusammenhang – und nicht nur eine rein subjektive Annahme – zwischen den konkreten Mengen und einem erhöhten Risiko des Abhandenkommens nachweisen kann. Ein solcher Zusammenhang ergibt sich aus den Widerstandswerten der DIN EN 1143-1 nicht.

104. Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindestanforderungen für Waffenräume vorzusehen?

Antwort: Nein

Begründung:

- Statt Mindestanforderungen zu formulieren, sollten maximale Regelungen formuliert werden. Aktuell ist es möglich, dass einzelne Waffenbehörden Maßnahmen überziehen und sich Waffenbesitzer so je nach Wohnort unterschiedlichen behördlichen Anforderungen ausgesetzt sehen. Definiert werden sollte, wann überhaupt eine Alarmanlage nötig ist, dass diese keinem festgeschriebenen, unzeitgemäßen technischen Standard entsprechen muss und dass z. B. keine Notwendigkeit für mehrere Zentimeter dicke Stahlbetonwände besteht.
- Waffenräume sind stark objektabhängige Individuallösungen. Starre Mindestvorgaben könnten deshalb technisch ungeeignet oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sein, weil sie nicht alle Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall berücksichtigen können.
- Die Einrichtung eines Waffenraums ist mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand für den Waffenbesitzer verbunden. Aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes sollten bereits anerkannte und bei Abnahme unbeanstandete Waffenräume von jeglichen Änderungen ausgenommen werden.

105. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindestanforderungen sollten vorgesehen werden?

Antwort: ---

Begründung: ---

106. Soll bei Vorliegen der Mindestanforderungen ein Anspruch auf Zulassung durch die Waffenbehörde vorgesehen werden?

Antwort: Ja

Begründung:

- Waffenräume erfordern erhebliche bauliche Planung und finanzielle Investitionen. Es muss deshalb bereits vor Baubeginn sicher feststehen, dass ein regelkonform errichteter Raum auch anerkannt wird. Nur so können Investitions- und Planungssicherheit gewährleistet sein.
- Sollten Mindestanforderungen definiert werden, muss es eine Verpflichtung der Waffenbehörden geben, einen Waffenraum bei Erfüllung der Anforderungen zuzulassen. Ansonsten würden regionale Unterschiede weiterhin bestehen bleiben, was einem Nachteil insbesondere für gewerbliche Erlaubnisinhaber gleichkäme.
- Ebenso bedarf es umfangreicher Ausnahmeregelungen, damit bestehende Waffenräume, von denen bisher keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausging und die eine gültige Zulassung haben, nicht kostenintensiv nachgerüstet oder sogar gänzlich umgebaut werden müssen.

Aufbewahrung von Tresorschlüsseln

107. Welche Vorschläge können Sie unterbreiten, die eine klare bundesweit einheitliche und verhältnismäßige Regelung hinsichtlich der Aufbewahrung von Tresorschlüsseln gewährleisten?

Antwort: Eine bundesweit einheitliche Regelung, die Schutz vor unberechtigtem Zugriff vorgibt, dabei jedoch technikneutral bleibt und unterschiedliche Formen der Schlüsselaufbewahrung zulässt, einschließlich des sicheren, nicht ohne Weiteres auffindbaren Verstecks, ist bereits jetzt gegeben.

Begründung:

- § 36 Absatz 1 WaffG lautet: „Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.“
- Der Schlüssel ist dementsprechend so zu verwahren, dass Unbefugte ihn nicht einfach an sich nehmen können. Diese Norm reicht vollständig aus, da nur wenige Fälle bekannt sind, in denen Waffen aufgrund eines mangelhaft verwahrten Tresorschlüssels entwendet wurden. In den bekannten Fällen war der Schlüssel i.d.R. sehr offensichtlich verwahrt.
- Laut einer VDB-Umfrage im Jahr 2023 nutzen mit 49 % fast die Hälfte aller Befragten einen Schlüssel als Zugangsmittel zum Waffenschrank. Dazu kommen 14 % Zahlen- und Kombinationsschlösser, die einen zusätzlichen Notschlüssel haben. Während Zahlenschlösser und Schlösser mit Schlüssel nahezu gleichmäßig verteilt sind, kommen biometrische Schlösser bisher (noch) kaum vor.
- Es ist dementsprechend nur eine Konkretisierung in § 36 hinsichtlich der Aufbewahrung von Schlüsseln vorzunehmen.

Aktuelle Regelung	Neuregelung
§ 36 Absatz 1 WaffG Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.	§ 36 Absatz 1 WaffG Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schlüssel und sonstige Zugangsmittel für Aufbewahrungsbehältnisse sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen; die für Waffen und Munition geltenden Aufbewahrungsanforderungen gemäß Absatz 3 und 5 finden auf sie keine Anwendung.

108. Welche (ggf. technischen) Mindeststandards sollten für die Aufbewahrung von Schlüsseln bzw. der Zahlenkombination gelten?

Antwort: Keine

Begründung:

- Es sei eine ironische Vorab-Bemerkung gestattet: Wir sind gespannt, welche technischen Mindeststandards für die Verwahrung einer Zahlenkombination im Kopf des Erlaubnisinhabers (Stichwort: Merken) gelten sollen: Soll hier auf den durch Test belegten IQ abgestellt werden?
- Ein Schlüsseltresor – unabhängig von der Schutzklasse – ist in den meisten Fällen als Aufbewahrungsbehältnis erkennbar und kann einem Einbrecher daher gerade einen Hinweis auf den Aufbewahrungsort des Zugangsmittels geben. Das Gesamtsicherheitsniveau ist dadurch mitunter schlechter als bei einer Aufbewahrung in einer Vorratsdose im Vorratsregal oder hinter einem losen Stein in einer Backsteinwand. Das beste Versteck ist damit immer noch sicherer als ein offensichtliches Aufbewahrungsbehältnis.
- Die Kontrollbefugnisse der Waffenbehörden rechtfertigen keine Vorgabe bestimmter Schließsysteme. Die behördliche Kontrolle muss sich darauf beschränken, die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsanforderungen überprüfen zu können. Eine der Behörde im Rahmen der Aufbewahrungskontrolle erteilte Zugriffsmöglichkeit auf Schlüsselverstecke, Codes oder sonstige Zugangsmittel ist hierfür weder erforderlich noch sachgerecht. Eine solche Erweiterung des Kreises der Personen mit tatsächlicher Zugriffsmöglichkeit wäre äußerst erklärungsbedürftig.
- Für Zahlenkombinationen und andere wissensbasierte Zugangsdaten sind physische Aufbewahrungsvorschriften schon ihrem Wesen nach ungeeignet. Eine ausschließlich im Gedächtnis des Berechtigten gespeicherte Kombination kann weder aufgefunden noch gewaltfrei entwendet werden. Maßgeblich kann deshalb nur sein, dass der Code Unberechtigten nicht bekannt gegeben oder ungeschützt zugänglich gemacht wird.
- Von gesetzlichen Vorgaben über eine bestimmte Länge, Zusammensetzung oder regelmäßige Änderung von Zahlenkombinationen sollte abgesehen werden. Die Sicherheit eines elektronischen oder mechanischen Zahlenschlosses hängt nicht allein von der Anzahl der Ziffern ab, sondern vom gesamten Schließsystem, beispielsweise auch von der Zahl möglicher Kombinationen, von Sperrzeiten nach Fehleingaben und weiteren technischen Schutzmechanismen. Starre Vorgaben können sogar kontraproduktiv sein, wenn sie den praktisch genutzten Kombinationsraum vorhersehbarer machen oder dazu führen, dass schwer merkbare Codes häufiger schriftlich festgehalten werden. Vom routinemäßigen Wechsel von Zugangscode oder Passwörtern rät das BSI explizit ab.⁹⁴
- Verfassungsrechtlich ist Zurückhaltung geboten. Art. 13 Absatz 1 GG garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung und schützt den privaten räumlichen Lebensbereich

⁹⁴ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Umsetzungshinweise zum Baustein ORP.4 Identitäts- und Berechtigungsmanagement, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Umsetzungshinweise/Umsetzungshinweise_2022/Umsetzungshinweis_zum_Baustein_ORP_4_Identitaets_und_Berechtigungsmanagement.html

vor staatlichem Zugriff. Behördliche Kontrollbefugnisse im Waffenrecht stellen hiervon eine gesetzlich begründete Ausnahme dar und sind deshalb eng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Aus einer Befugnis zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung kann insbesondere nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass auch außerhalb der Räume, in denen Waffen verwahrt werden, die Kontrolle der Einhaltung etwaiger gesetzlicher Pflichten zu Zugriffsmöglichkeiten auf Schlüssel, Codes oder sonstige Zugangsmittel gewährt werden muss. Im Gegenteil kann dies dazu führen, dass Schlüssel im gleichen Raum verwahrt werden, sodass ein Auffinden für Einbrecher erleichtert wird.

- Ein derart weitreichender Eingriff müsste einem legitimen Zweck dienen, geeignet und erforderlich sein und dürfte den Betroffenen nicht unangemessen belasten. Die nicht vorhandene Deliktrelevanz und mangelnde Datenlage sprechen dagegen.

109. Sollten bestimmte Schließsysteme gesetzlich festgelegt werden?

Antwort: Nein, eine gesetzliche Festlegung bestimmter Schließsysteme ist weder erforderlich noch sachgerecht.

Begründung:

- Eine Festlegung auf bestimmte Systeme würde technische Neuentwicklungen nicht hinreichend berücksichtigen und könnte dazu führen, dass gesetzlich vorgeschriebene Lösungen technisch schnell überholt sind. Eine Marktverzerrung, die möglicherweise sogar von der Entwicklung neuer, besserer Schließsysteme abschreckt, wäre die Folge.
- Starre Vorgaben verpflichten Waffenbesitzer unabhängig von konkreten Umständen zu bestimmten Systemen und könnten erhebliche Umrüstungs- und Folgekosten verursachen, ohne dass damit zwingend ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn verbunden wäre.
- Unterschiedliche Schließsysteme bergen jeweils eigene Nachteile und Risiken (siehe [Frage 110](#)).
- Bei einer vorgeschriebenen kleinen Zahl bestimmter Zugangstechnologien würde eine später bekannt werdende Schwachstelle gleichzeitig eine sehr große Zahl von Waffenschränken betreffen. Die Diversität unterschiedlicher Schließsysteme reduziert diese Risiken.

110. Ist es zur Verhinderung des Abhandenkommens oder der Wegnahme von Schlüsseln zielführend, nur noch Waffenschränke mit biometrischen Systemen oder solche mit Zahlenkombination (ohne Notfallschlüssel) zuzulassen?

Antwort: Nein

Begründung:

- Es ist ein Fehlschluss, anzunehmen, dass mnemonische oder biometrische Schlösser ein höheres Schutzniveau bieten. Wie alle computergestützten Systeme können elektronische Schlösser Sicherheitslücken aufweisen, die sogar ein absolut gewaltfreies, geräuschloses Öffnen des Wertschutzschranks ermöglichen können.
- Von einer solchen Regelung wären 63 % der waffenrechtlichen Erlaubnisinhaber betroffen, die aktuell einen Schrank mit Schlüssel oder Notschlüssel nutzen. Eine pflichtmäßige Umrüstung würde enorme Kosten verursachen. Bei entsprechenden Altbestandsregelungen stellt sich dagegen die Frage nach der Wirkung einer solchen Regelung.
- Praktisch kämen für biometrische Systeme nur kapazitive oder optische Fingerabdrucksensoren in Betracht. Diese Technologie hat sich in der Vergangenheit jedoch als nicht sicherer als klassische Schließsysteme erwiesen. Zwar sind Fingerabdrücke theoretisch hinreichend individuell, die handelsüblichen Sensoren lesen aufgrund ihrer geringen Größe den Fingerabdruck jedoch nicht vollständig, sondern nur in Teilen, und können diesen nur in vergleichsweise geringer Auflösung erfassen und speichern. Mit entsprechenden „Masterprints“ konnten Forscher in der Vergangenheit zwischen 26 und 65 % aller untersuchten Fingerabdrucksensoren entsperren (sog. False Acceptance).⁹⁵
- Ein ähnliches Risiko besteht hinsichtlich des fälschlichen Aussperrens von Berechtigten (sog. False Rejection). Verletzungen, Verschmutzung, Feuchtigkeit, Kälte, Hornhaut oder sonstige physiologische Veränderungen am Finger machen die Erkennung durch biometrische Fingerabdrucksensoren unzuverlässig.
- Elektronische Schlösser sind anfällig für Ausfälle. Elektronik, Batterien oder Sensoren können versagen. Ohne Notschlüssel bleibt dann nur ein kostenintensives, gewaltsames Öffnen, um den Inhalt des Waffenschranks zu retten.
- Ohne geregelte Notöffnung kann bei Ausfall oder Versterben des Berechtigten der Schrank nicht mehr zerstörungsfrei geöffnet werden.
- Die Risiken einer erzwungenen Öffnung bleiben unverändert bestehen. Täter können die Herausgabe von Codes oder das Auflegen eines Fingers ebenso erzwingen wie die Herausgabe eines physischen Schlüssels. Bei biometrischen Schlössern kann der Zugriff unter Einsatz von Gewalt unmittelbar erzwungen werden.
- Würde eine kleine Zahl bestimmter elektronischer Zugangstechnologien vorgeschrieben, könnte eine später bekannt werdende Schwachstelle gleichzeitig eine sehr große Zahl von Waffenschränken betreffen. Gerade die Diversität unterschiedlicher Schließsysteme reduziert diese Risiken.

⁹⁵ Roy et al., "MasterPrint: Exploring the Vulnerability of Partial Fingerprint-Based Authentication Systems," in IEEE Transactions on Information Forensics and Security, vol. 12, no. 9, pp. 2013-2025, Sept. 2017, <https://ieeexplore.ieee.org/document/7893784>.

111. Sollte ein gesonderter Schlüsseltresor vorgeschrieben werden, z. B. mit Zahlenkombination?

Antwort: Nein, die verpflichtende Anschaffung eines gesonderten Schlüsseltresors ist abzulehnen.

Begründung:

- Entscheidend muss sein, dass der Schlüssel zum Waffenbehältnis gegen den Zugriff unberechtigter Personen angemessen gesichert ist. Wie dieses Schutzziel im Einzelfall erreicht wird, sollte nicht durch eine starre technische Vorgabe geregelt werden.
- Eine generelle Pflicht, einen zusätzlichen Schlüsseltresor zu nutzen – gegebenenfalls wiederum mit bestimmten Anforderungen an dessen Widerstandsgrad oder das Schließsystem –, würde für Waffenbesitzer zusätzliche Anschaffungs-, Installations- und gegebenenfalls Umrüstkosten verursachen. Ein solcher Eingriff wäre nur zu rechtfertigen, wenn damit gegenüber anderen geeigneten Formen der Schlüsselaufbewahrung ein nachweisbarer zusätzlicher Sicherheitsgewinn verbunden wäre. Diesen Sicherheitsgewinn zu belegen, entbehrt jeglicher Datenbasis.
- Es entstünden neue Abgrenzungs- und Vollzugsfragen: Welche Sicherheitsstufe müsste der Schlüsseltresor erfüllen, wo müsste er sich befinden und wie wäre wiederum dessen Zugangsmittel aufzubewahren? Bei einem mit Schlüssel verschlossenen Schlüsseltresor würde sich die Problematik lediglich auf einen weiteren Schlüssel verlagern. Die gesetzliche Vorgabe einer Zahlenkombination oder eines bestimmten elektronischen Systems wäre dagegen eine unnötige Festlegung auf einzelne technische Lösungen.
- Sachgerechter ist deshalb eine technologieoffene Regelung, die ausschließlich das erforderliche Schutzniveau bestimmt: Der Schlüssel zum Waffenbehältnis muss so verwahrt werden, dass unberechtigte Personen keinen Zugriff darauf erlangen können. Wie der Waffenbesitzer dieses Ergebnis sicherstellt, muss ihm überlassen bleiben.
- Bei mehreren Waffenschränken werden gegebenenfalls sämtliche Schlüssel in einem einzigen zusätzlichen Behältnis zusammengeführt. Wird der Schlüsseltresor aufgebrochen oder entwendet, eröffnet dies den Zugang zu mehreren Waffenschränken.
- Gängige Schlüsseltresore sind aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichts deutlich leichter zu entwenden als der durchschnittliche Waffenschrank. Eine Verankerung scheidet aus praktischen Gründen aus (vgl. [Frage 101](#)).

112. Reichen die vorhandenen Regelungen aus, um wirksam zu verhindern, dass Personen, die nicht berechtigt sind, z. B. im Haushalt lebende Personen, in die Gewalt des Schlüssels bzw. Notschlüssels bzw. der Zahlenkombination kommen?

Antwort: Ja, die bestehenden gesetzlichen Vorgaben reichen grundsätzlich aus, um sicherzustellen, dass unberechtigte Personen – einschließlich im Haushalt lebender Personen – keinen Zugriff auf Schlüssel, Notschlüssel oder Zahlenkombinationen von Waffenbehältnissen erhalten, denn signifikante Fälle von Diebstählen oder durch mangelnde Aufbewahrung abhanden gekommene Waffen sind nicht bekannt.

Begründung:

- Bereits nach geltendem Recht ist der Waffenbesitzer verpflichtet, Waffen und Munition so aufzubewahren, dass sie gegen den Zugriff unbefugter Dritter gesichert sind. Diese Pflicht umfasst zwangsläufig auch die Sicherung der Zugangsmittel zum Aufbewahrungsbehältnis. Ein Schlüssel, Notschlüssel oder Zugangscode darf daher nicht so verwahrt oder weitergegeben werden, dass eine nicht berechtigte Person hierdurch tatsächlichen Zugriff auf die Waffen erlangen kann.
- Entscheidend ist nicht, ob die betreffende Person mit dem Waffenbesitzer in einem gemeinsamen Haushalt lebt, sondern ob sie waffenrechtlich zum Zugriff berechtigt ist. Die vorhandenen Regelungen knüpfen damit bereits an das maßgebliche Schutzziel an und erfassen unterschiedliche Wohn- und Lebenssituationen, ohne zusätzliche Detailvorgaben zu einzelnen Aufbewahrungsformen erforderlich zu machen.
- Weitergehende gesetzliche Vorgaben würden nur zu einer Verdichtung technischer Einzelregelungen führen.
- Bei konkreter Gefahr des Abhandenkommens steht nach aktueller Rechtslage eine Aufbewahrungsstraftat gemäß § 52 Absatz 3 Nummer 7a WaffG im Raum, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden und als absolute Unzuverlässigkeit zur Aberkennung der Zuverlässigkeit führen kann.

113. Wenn nein, welche Regelungen sollten getroffen werden?

Antwort: ---

Gemeinschaftliche Aufbewahrung

114. Sind die Regelungen des § 13 Absatz 8 AWaffV sowie der WaffVwV zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung praxistauglich?

Antwort: Nein

Begründung:

- Aufgrund aktueller Rechtsprechung sowie gesetzlich eingeführter Kontingentierungen wird die gemeinschaftliche Aufbewahrung regional sehr unterschiedlich gehandhabt.
- Es besteht ein grundlegendes rechtssystematisches Problem hinsichtlich der Reichweite des § 13 Absatz 8 AWaffV. Das OVG Sachsen⁹⁶ hat darauf hingewiesen, dass § 13 Absatz 8 AWaffV zwar die gemeinschaftliche Aufbewahrung zulässt, hierdurch aber nicht ohne Weiteres eine Ausnahme von den waffenrechtlichen Erwerbs- und Besitzerlaubnispflichten geschaffen werden kann. § 36 Absatz 5 WaffG enthält nach Auffassung des Gerichts keine Ermächtigungsgrundlage dafür, über eine Aufbewahrungsregelung zusätzliche Ausnahmen von den in § 12 WaffG geregelten Erlaubnispflichten zu schaffen. Dies stellt den praktischen Nutzen der Regelung in ihrer derzeitigen Form grundsätzlich infrage und sollte gesetzlich eindeutig geklärt werden.
 - Aus dieser Rechtslage können erhebliche Folgeprobleme entstehen: Wird der dauerhafte Zugriff eines Mitaufbewahrers rechtlich als erlaubnispflichtiger Erwerb bzw. Besitz bewertet, können zusätzliche Eintragungen oder Erwerbsberechtigungen erforderlich werden (ggf. Mitbenutzer-WBK).
 - Bei Sportschützen können dadurch Grundkontingente berührt oder überschritten werden.
 - Die gemeinschaftliche Aufbewahrung darf jedoch nicht mittelbar zu zusätzlichen Bedürfnis-, Erwerbs- oder Kontingentprüfungen für Waffen führen, die rechtmäßig einem anderen Mitberechtigten gehören.
- Teilweise ist deshalb unklar, wie waffenrechtlich definierte Kontingente abzubilden sind und ob der Zugriff einer Person auf die Waffen des anderen innerhalb einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung bereits dem eigenen Kontingent zugerechnet werden muss.
- Es bestehen erhebliche Unklarheiten hinsichtlich der Vergleichbarkeit von „Erlaubnisniveaus“. Insbesondere ist nicht hinreichend bestimmt, ob lediglich eine grundsätzliche Berechtigung zum Erwerb und Besitz der jeweiligen Waffenart erforderlich ist oder ob jeder Mitberechtigte hinsichtlich jeder einzelnen Waffe über eine konkrete Erwerbsberechtigung bzw. ein eigenes Bedürfnis verfügen muss.
 - Vergleichbare Probleme können bei unterschiedlichen Berechtigungen für Munition oder besondere erlaubnispflichtige Gegenstände, beispielsweise Schalldämpfer, auftreten. Hier sollte die Regelung eindeutig bestimmen,

⁹⁶ OVG Sachsen: Beschluss vom 25.09.2023 - 6 B 24/23, <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/23B24.B01.pdf>.

welches Berechtigungsniveau für eine gemeinschaftliche Aufbewahrung erforderlich ist.

- Unterschiedliche Bedürfnisgründe – etwa Jagd und Sportschießen – sollten einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung nicht entgegenstehen, sofern das zugrundeliegende Bedürfnis der Berechtigten die jeweilige Waffe nicht grundsätzlich ausschließt bzw. beide Personen zuverlässig und persönlich geeignet sind. Aus Sicherheitsgründen spricht nichts dagegen, die gemeinschaftliche Aufbewahrung beispielsweise bei zwei Inhabern einer Waffenbesitzkarte unabhängig von deren Status (Jagd, Sport, Sammeln) zuzulassen. Denn § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b WaffG würde eine vorübergehende sichere Verwahrung und damit den Umgang zulassen. Zwar gilt diese Ausnahme nur für die vorübergehende Inbesitznahme, wobei die Frist anders als bei der Leihe zeitlich nicht festgelegt ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso vorübergehend ein Umgang gestattet ist, nicht jedoch dauerhaft zum Zweck der Aufbewahrung.
- Der Begriff der „häuslichen Gemeinschaft“ führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit. Trotz der vergleichsweise weiten Auslegung in der WaffVwV werden Konstellationen wie Studentenwohnungen, Wohngemeinschaften, Wochenendheimfahrer, Zweitwohnsitze, auswärts lebende Familienangehörige oder Partner von den zuständigen Behörden teilweise unterschiedlich bewertet. Hier ist eine klare und bundeseinheitliche Regelung erforderlich.
- Die derzeitigen Unklarheiten führen in der Praxis teilweise dazu, dass innerhalb eines Haushalts mehrere Sicherheitsbehältnisse angeschafft werden müssen, obwohl sämtliche Beteiligten waffenrechtlich überprüft und grundsätzlich zum Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen berechtigt sind. Hierdurch entstehen erhebliche zusätzliche Kosten und zusätzlicher Platzbedarf, ohne dass in diesen Konstellationen ein entsprechender Sicherheitsgewinn erkennbar ist.
- Die WaffVwV muss zudem an die aktuelle Fassung der AWaffV angepasst werden. Die Verwaltungsvorschrift verweist bei der gemeinschaftlichen Aufbewahrung noch auf den früheren § 13 Absatz 10 AWaffV, während die Regelung heute in § 13 Absatz 8 AWaffV zu finden ist.

115. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Probleme treten in der Praxis auf?

Antwort: Schuldzuweisung bei Verstößen und Kontingentierungen, Unklarheiten bezüglich des Begriffs „häusliche Gemeinschaft“.

Begründung:

- Laut Rechtsprechung des VG Ansbach⁹⁷ begründet auch die gemeinsame Verwahrung innerhalb häuslicher Gemeinschaft keine waffenrechtlichen Garantenpflichten für die gemeinsam verwahrenden Hausgenossen füreinander.
- Dies bestätigte zugleich, dass eine wechselseitige Zurechnung von nachgewiesenen (Sorgfaltspflicht-)Verstößen unter den Beteiligten einer Verwahrungs- und Zugriffsgemeinschaft ebenso ausgeschlossen ist wie eine kollektive Gesamthaftung für unaufklärbare Verhaltensverantwortlichkeiten. Die Behörde muss vielmehr dem jeweils Betroffenen selbst einen (Sorgfaltspflicht-)Verstoß nachweisen, der sodann als Prognosebasis herangezogen wird.
- Dies bestätigt das VGH München: „Die Zuverlässigkeitsbeurteilung ist eine personenbezogene Prognose über künftiges Verhalten. Damit ist eine wechselseitige Zurechnung von nachgewiesenen (Sorgfaltspflicht-)Verstößen unter den Beteiligten einer Verwahrungs- und Zugriffsgemeinschaft ebenso ausgeschlossen wie eine kollektive Gesamthaftung für unaufklärbare Verhaltensverantwortlichkeiten. Die Behörde muss dem Betroffenen selbst einen (Sorgfaltspflicht-) Verstoß nachweisen, der sodann als Prognosebasis herangezogen wird.“⁹⁸
- In der Praxis kommt zudem die Frage auf, ob ein Jäger innerhalb der gemeinschaftlichen Aufbewahrung Zugriff auf eine dritte Kurzwaffe oder ein Sportschütze auf die über sein Grundkontingent hinausgehende vierte halbautomatische Langwaffe bzw. auf den elften Repetierer haben darf.
- In der Praxis berichten Erlaubnisinhaber über Unklarheiten in Bezug auf die häusliche Gemeinschaft. Die WaffVwV enthält bereits eine begrüßenswert weite Auslegung des Begriffs der häuslichen Gemeinschaft und stellt insbesondere klar, dass Studenten, Wochenendheimfahrer und zeitweise auswärts wohnende nahe Angehörige grundsätzlich erfasst werden können. In der Praxis verbleiben jedoch Abgrenzungsfragen bei heutigen Lebens- und Wohnformen, etwa bei Zweitwohnungen, Partnern mit getrennten Wohnsitzen, längerfristigen beruflichen Abwesenheiten oder erwachsenen Kindern mit eigenem Lebensmittelpunkt. Die wesentlichen Kriterien ergeben sich zudem lediglich aus einer Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2012, die nicht einmal mehr auf den korrekten Absatz des § 13 AWaffV verweist. Eine gesetzliche bzw. verordnungsrechtliche Klarstellung könnte daher zu einem bundesweit einheitlicheren Vollzug und größerer Rechtssicherheit beitragen.
- Weitere Beispiele siehe [Frage 114](#).

⁹⁷ VG Ansbach, Urteil vom 27.01.2026 - AN 16 K 24.1983, <https://openjur.de/u/2550644.html>.

⁹⁸ VGH München, Beschluss v. 20.04.2023 – 24 CS 23.495, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-10198>.

116. Wie könnten diese Probleme aus Ihrer Sicht beseitigt werden?

Antwort: Siehe Antwort auf [Frage 117](#)

Begründung: ---

117. Bedarf der Begriff „gleiches Erlaubnisniveau“ der Konkretisierung?

Antwort: Es sollte zur Freistellung für WBK-Inhaber generell werden

Begründung:

- Über eine bloße Konkretisierung in der WaffVwV oder AWaffV kann keine Ausnahme von der gesetzlichen Erlaubnispflicht geschaffen werden, da es sich hier um unterschiedliche Normebenen handelt. Eine tatsächliche Ausnahme muss auf gleicher Normebene, d.h. im Waffengesetz, geregelt werden.⁹⁹
- Insbesondere nach der Einführung von Mengenbegrenzungen wie der Begrenzung der Gelben WBK oder der Kontingentierung halbautomatischer Langwaffen wird teilweise die Frage aufgeworfen, ob die theoretische Zugriffsmöglichkeit auf eine höhere Anzahl an Waffen als das entsprechende Kontingent zulässig ist.
 - Die WaffVwV ist nicht eindeutig. Einerseits heißt es: „Alle auf die jeweilige Waffe Zugriffsberechtigten müssen also das gleiche Erlaubnisniveau aufweisen.“ Danach wären die Erlaubnisse von Jägern und Sportschützen nicht gleichgestellt. Andererseits wird angeführt: „Zulässig ist die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Kurzwaffen z. B., wenn ein Aufbewahrer Jäger, der andere Sportschütze ist.“ Verfügt der Sportschütze lediglich über eine Gelbe WBK, so erscheint der Zugriff auf eine halbautomatische Kurzwaffe erneut fraglich. Ebenso wäre es fraglich, ob ein Sportschütze Zugriff auf eine Jagdwaffe haben dürfte, die nach § 6 AWaffV vom sportlichen Schießen ausgeschlossen ist.
 - Um hier Klarheit zu schaffen, sollte die Vorschrift ausgeweitet werden, um allein auf die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der Personen abzustellen. § 13 Absatz 8 sollte ins Waffengesetz verlagert und dahingehend geändert werden, dass die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch Inhaber von Waffenbesitzkarten, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, grundsätzlich zulässig ist.
 - Gleichzeitig müssen entsprechende Ausnahmeregelungen in § 12 geschaffen werden (siehe Kapitel „[Umfassende Evaluierung](#)“), die einen Umgang mit diesen Waffen in der eigenen Wohnung, den eigenen Geschäftsräumen oder dem befriedeten Besitztum gestatten. Eine darüber hinausgehende Nutzung wäre jedoch nicht zulässig.
 - Die Zulässigkeit der gemeinsamen Aufbewahrung unter WBK-Inhabern würde nicht die gemeinsame Aufbewahrung verbotener Gegenstände einschließen.

Aktuelle Regelung § 13 Absatz 8 AWaffV	Änderungsvorschlag § 13 Absatz 8 AWaffV wird ins Waffengesetz als § 36 Abs. 7 WaffG verschoben
(8) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechnigte	(7) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition nach Anlage 2

⁹⁹ Beschluss des Sächsischen OVG vom 25.09.2023 – 6 B 24/23, <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/23B24.B01.pdf> sowie Gade, WaffG, § 36 Rn. 63.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.	Abschnitt 2 durch ~~berechtigte Personen~~ ~~Inhaber einer Waffenbesitzkarte~~ , die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig. In Bezug auf Waffen, für die der jeweils andere Inhaber einer Waffenbesitzkarte keine gesonderte Erwerbs- und Besitzberechtigung hat, gelten § 12 Abs. 1 Nr. 2b sowie § 12 Abs. 3 Nr. 1.
---	---

118. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Fallgruppen sollten unter den Begriff gefasst werden?

Antwort: Alle Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Begründung:

- Eine Beschränkung des Zugangs innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft erscheint nicht sachgerecht, wenn die weitere zugangsberechtigte Person selbst Inhaber einer Waffenbesitzkarte und damit hinsichtlich Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung behördlich überprüft ist. Der mit einer ausschließlich personenbezogenen Zugangsbeschränkung verbundene zusätzliche Sicherheitsgewinn ist in dieser Konstellation äußerst gering. Es ist daher folgerichtig, das durch die Erteilung einer Waffenbesitzkarte dokumentierte Vertrauen in die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der betreffenden Person auch bei der Zugangsberechtigung zu berücksichtigen.
- Ein Transport oder ein Umgang mit diesen Waffen außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist weiterhin unzulässig.

119. Sollte es im Waffenrecht ausdrückliche Regelungen zur Zurechnung von Aufbewahrungsverstößen bei gemeinschaftlicher Aufbewahrung geben?

Antwort: Nein

Begründung:

- Dies wäre regelmäßig nicht eindeutig nachweisbar. Die aktuell gültige Einzelfallprüfung ist daher sachgerecht.
- Es muss bei der Zurechnung eine nachweisliche individuelle Verantwortlichkeit bestehen. Allein die gemeinsame Zugriffsmöglichkeit kann nicht dazu führen, einen Verstoß allen Berechtigten gleichermaßen zuzurechnen.¹⁰⁰
- Eine individuelle Verantwortlichkeit würde auch ohne Verursachung vorliegen, wenn die Duldung eines bekannten, fortdauernden Sicherheitsmangels nachgewiesen werden kann. Es liegt daher im Interesse aller Beteiligten, jederzeit für eine sichere Aufbewahrung zu sorgen.

¹⁰⁰ VGH München, Beschluss v. 20.04.2023 – 24 CS 23.253, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-10159>.

120. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten diese Regelungen gestaltet sein?

Antwort: ---

Begründung:---

Aufbewahrung in unbewohnten Gebäuden

121. Sind die Regelungen zur Aufbewahrung von Waffen durch Schützenvereine sachgerecht?

Antwort: Nein, Vereine werden hierdurch übermäßig belastet.

Begründung:

- Vergleichbare Aufbewahrungssituationen werden von Waffenbehörde zu Waffenbehörde unterschiedlich bewertet. Pauschale Forderungen einzelner Behörden nach der Einrichtung von Waffenräumen oder Alarmanlagen mit Direktschaltung sind für viele Vereine finanziell nicht tragbar.
- Die oftmals hinzugezogenen Empfehlungen kriminalpolizeilicher Beratungsstellen gehen teilweise weit über die nach WaffG und AWaffV vorgesehenen Sicherheitsmaßstäbe hinaus. Solche polizeilichen Empfehlungen dürfen nicht zu einer Art Ersatzrecht werden.
- Vereins-, Jugend- und Ausbildungswaffen sind für die Nachwuchsgewinnung, für das Gastschießen und die Möglichkeit, verschiedene Disziplinen zu trainieren, unabdingbar. Dafür wird ein hinreichender Bestand an Vereinswaffen benötigt. Eine Obergrenze von drei erlaubnispflichtigen Langwaffen – und keinen Kurzwaffen – ist hierfür nicht sachgerecht. Zahlreiche Schützenvereine verfügen ausschließlich über einen 25m-Schießstand. Das Vereinsprofil definiert sich in solchen Fällen fast ausschließlich über das Schießen mit Kurzwaffen. Es ist daher regelmäßig ein umfangreiches Aufbewahrungskonzept zu erstellen.

122. Halten Sie die Obergrenze des § 13 Absatz 4 AWaffV in Bezug auf die Aufbewahrung von Schusswaffen in unbewohnten Gebäuden für ausreichend?

Antwort: Nein, die Obergrenze ist zu restriktiv.

Begründung:

- Derzeit dürfen in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude höchstens drei erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden, wobei das Aufbewahrungsbehältnis hierfür bereits Widerstandsgrad I haben muss.
- Wie oben beschrieben, ist das Schutzniveau von Widerstandsgrad 0 nicht um so viel geringer, dass hier unbedingt die höhere Sicherheitsstufe vorhanden sein muss. Daher sollten generell und nicht nur auf Antrag bei der Waffenbehörde auch Schränke mit Widerstandsgrad 0 genutzt werden dürfen.
- Nicht einleuchtend ist zudem, wieso die Aufbewahrung pro Gebäude und nicht pro Waffenschrank erfolgen darf. Denn je mehr Schränke weggenommen oder aufgebrochen werden müssen, um eine entsprechende Anzahl an Schusswaffen zu erbeuten, umso höher sind die Chancen, dabei frühzeitig entdeckt zu werden.
- Zudem sollte stärker auf das konkrete Sicherungsniveau des Gebäudes und der verwendeten Aufbewahrungsbehältnisse abgestellt werden.
- Auch für unbewohnte Gebäude sollten Sicherheitskonzepte analog zu § 14 AWaffV gesetzlich verankert werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine solche einzelfallbezogene Sicherheitsbewertung bei unbewohnten Schützenhäusern möglich sein soll, bei sonstigen unbewohnten Gebäuden (z.B. Jagdhütten) hingegen nicht. Dies gilt umso mehr, als bei gewöhnlichen unbewohnten Gebäuden typischerweise bereits eine geringere Erwartung besteht, dort Waffen vorzufinden, als bei einem Schützenhaus.

123. Wenn nein, welche Obergrenze halten Sie für erforderlich?

Antwort: Keine

Begründung:

- Durch die Obergrenze findet in erster Linie eine Verlagerung des Risikos auf den Transport statt, da mehr Waffen regelmäßiger von einem Ort zum anderen transportiert werden müssen.
- Berücksichtigt werden sollte auch bei nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden die Lage und Frequentierung: Eine abgelegene Jagdhütte im Wald bedarf eines anderen Schutzniveaus als ein unbewohntes Reihenhaus.
- Der Nutzen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nicht messbar, da hierzu keine kriminalstatistischen Daten erhoben werden.
- Vermehrte Diebstähle von Waffen aus unbewohnten Gebäuden sind nicht bekannt

124. Welche Sicherungsmaßnahmen müssten ggf. dann zusätzlich ergriffen werden?

Antwort: Keine

Begründung:

- Der Nachweis eines Regelungsbedarfs ist zunächst empirisch nachzuweisen. Vor zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen sollte zunächst belastbar festgestellt werden, wie häufig Waffen tatsächlich aus ordnungsgemäß gesicherten, zertifizierten Sicherheitsbehältnissen in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden entwendet werden und ob Zusatzmaßnahmen solche Fälle überhaupt verhindert hätten.
- Es besteht bereits jetzt die Möglichkeit für Behörden, Ausnahmen zuzulassen oder erhöhte Auflagen vorzugeben.
- Generelle Auflagen sind aufgrund der fehlenden Deliktrelevanz nicht vonnöten.
- Stattdessen sollten individuelle Aufbewahrungskonzepte mit entsprechend höheren Beständen generell zugelassen werden.

Aktuelle Regelung	Änderungsvorschlag
§ 13 AWaffV (4) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.	§ 13 AWaffV (4) Soweit nicht ein Aufbewahrungskonzept nach § 14 vorgelegt wird, dürfen in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung muss darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I 0 entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann hat Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zuzulassen, wenn dem keine tatsächlichen Anhaltspunkte hinsichtlich einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.
§ 14 AWaffV Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein	§ 14 AWaffV Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes sowie für nicht dauerhaft bewohnte Gebäude Abweichungen von den Anforderungen des § 13 Absatz 1, 2 und 4

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehenen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen.

Satz 1 und 2 zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Sie hat bei ihrer Entscheidung neben der für die Aufbewahrung vorgesehenen Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und des Grades der von ihnen ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentiertheit der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen.

Aufbewahrung von erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen

125. Halten Sie die Verpflichtung des § 13 Absatz 2 AWaffV, erlaubnisfreie Druckluft- und SRS-Waffen in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren, für sachgerecht?

Antwort: Ja, mit Ergänzungen.

Begründung:

- Die Verpflichtung ist grundsätzlich sachgerecht.
- Die Aufbewahrung in einem verschlossenen Behältnis trägt wirkungsvoll dazu bei, den Zugriff durch Unbefugte, insbesondere Kinder und Jugendliche, sowie eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern.
- Die Regelung schafft einen klaren Mindeststandard. Eine bloße Vorgabe, die Waffen „vor unbefugtem Zugriff zu schützen“, ließe wesentlich mehr Interpretationsspielraum. Das Erfordernis eines verschlossenen Behältnisses ist für Besitzer vergleichsweise einfach festzustellen.
- Höherwertige Sicherheitsbehältnisse dienen insbesondere dazu, den Zugriff auf Gegenstände zu erschweren, deren missbräuchliche Verwendung ein entsprechend höheres Risiko begründet. Dieses liegt bei erlaubnisfreien Druckluft- und SRS-Waffen nicht vor.
- SRS-Waffen und Druckluftwaffen sind als Diebesgut im Unterschied zu erlaubnispflichtigen Waffen aufgrund ihrer freien Verfügbarkeit uninteressant.
- Ein darüber hinausgehendes Sicherheitsniveau wie bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen wäre angesichts des geringen Gefährdungspotentials unverhältnismäßig.
- Eine Verschärfung müsste einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn gegenüber dem verschlossenen Behältnis rechtfertigen. Bei diesen Waffen wäre zu fragen, welches konkrete zusätzliche Risiko durch ein Stahlbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder einen zertifizierten Waffenschrank tatsächlich in relevantem Umfang reduziert würde. Ohne entsprechenden Nachweis wäre eine Verschärfung nicht sachgerecht.
- Nach Urteil des VG Würzburg vom 19.05.2025 – W 9 K 24.620¹⁰¹ schließt die Anforderung eines „verschlossenen Behältnisses“ jedoch solche Raumgebilde aus, die dazu bestimmt sind, von Menschen betreten zu werden. In der Praxis stellt aber ein verschlossener Raum auch in vielen anderen Lebenslagen ein sinnvolles Mittel dar, um Minderjährigen, insbesondere Kindern, den Zugang zu verwehren. Es ist nicht erkennbar, warum ein verschlossener Raum oder ein verschlossenes Zimmer daher nicht auch adäquaten Schutz bei der Aufbewahrung erlaubnisfreier Waffen bieten kann. Vielfach wird das Schutzniveau eines abgeschlossenen Raums sogar intuitiv höher eingestuft als das eines verschlossenen Behältnisses, da ein Behältnis an sich weggenommen werden kann, weshalb es gerade in diesem Bereich häufig zu Rechtsirrtümern kommt.

¹⁰¹ VG Würzburg, Urteil v. 19.05.2025 – W 9 K 24.620,
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2025-N-16058>.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

- Aufgrund der Formulierung „Waffen *oder* Munition“ in § 13 Absatz 2 Nummer 1 AWaffV muss die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen und deren Munition bisher getrennt in verschiedenen Behältnissen erfolgen. Es ist umstritten, ob dies vom Gesetzgeber so beabsichtigt war oder lediglich einer mehrdeutigen Formulierung geschuldet ist. Es wird daher empfohlen, das „oder“ durch ein „und“ zu ersetzen.

Aktuelle Regelung	Änderungsvorschlag
§ 13 AWaffV (2) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren: 1. mindestens in einem verschlossenen Behältnis: Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;	§ 13 AWaffV (2) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren: 1. mindestens in einem verschlossenen Raum oder Behältnis: Waffen ~~oder~~ und Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;

126. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Form der Aufbewahrung wäre aus Ihrer Sicht vorzusehen, um zu verhindern, dass diese Waffen abhandenkommen oder weggenommen werden können?

Antwort: ---

Begründung: ---

Aufbewahrungskontrollen

Vorbemerkung: Im Jahr 2009 hat der Deutsche Bundestag die Einführung verdachtsunabhängiger Aufbewahrungskontrollen wie folgt begründet (BT-Drs. 16/13423, S. 71):

„Das ist notwendig, um Fällen, in denen nachlässige Aufbewahrung das Leben von Kindern und Eltern nachhaltig beeinträchtigt hat, die Täter oder Opfer einer unachtsamen Handhabung waren, wirksam entgegenzutreten zu können. Nicht zuletzt ist der furchtbare Amoklauf von Winnenden erst durch eine nicht ordnungsgemäß verwahrte Waffe möglich gewesen. Ein wirksamer Schutz kann nur erreicht werden, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle (allerdings nicht zur Unzeit, vgl. hierzu auch die Regelung für Maßnahmen nach § 758a der Zivilprozessordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen) gerechnet werden muss und dadurch sowohl das Risiko des Waffenmissbrauchs als auch die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung jederzeit im Bewusstsein ist.“

127. Halten Sie anlasslose verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen für geeignet, erforderlich und angemessen?

Antwort: Nein

Begründung:

- Bereits die Geeignetheit ist nicht hinreichend belegt. Ein belastbarer empirischer Nachweis, dass die Kontrollen zu einer messbaren Verbesserung der öffentlichen Sicherheit geführt haben, liegt nicht vor.
- Schon 2010 konnte die Bundesregierung auf die Frage nach der Wirkung der Neuregelung lediglich auf eine Zunahme der Kontrollen und darauf verweisen, dass Waffenbesitzer nun mit unangekündigten Kontrollen rechnen müssten. Eine belastbare Wirkungsanalyse wurde nicht vorgelegt.¹⁰²
- Eine punktuelle Kontrolle liefert zwangsläufig nur eine Momentaufnahme. Sie stellt fest, wie Waffen und Munition im Augenblick der Kontrolle verwahrt werden. Ob die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dauerhaft eingehalten werden, kann sie dagegen nur eingeschränkt feststellen. Die präventive Wirkung beruht vor allem auf der Annahme eines unbelegten Abschreckungseffekts.
- Es fehlt die Erforderlichkeit anlassloser Kontrollen. Waffenbesitzer sind nach § 36 WaffG verpflichtet, die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen gegenüber der Behörde nachzuweisen. Bestehen konkrete Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufbewahrung, können darüber hinaus gezielte Kontrollen vorgenommen werden. Statt einer unterschiedslosen Kontrolle sämtlicher Waffenbesitzer wäre daher ein risikoorientiertes Verfahren vorzugswürdig. Kontrollen könnten insbesondere dann erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Aufbewahrungsmängel bestehen, frühere Kontrollen Beanstandungen ergeben haben, Nachweise unplausibel sind oder konkrete Veränderungen der Aufbewahrungssituation Anlass zu einer Überprüfung geben. Damit ließe sich das

¹⁰² Drucksache 17/1305, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/013/1701305.pdf>.

Schutzziel mit einem deutlich zielgenaueren Einsatz behördlicher Ressourcen erreichen.

- Verdachtsunabhängige Kontrollen binden erhebliche Verwaltungskapazitäten und Arbeitszeit von Sachbearbeitern in den Waffenbehörden. Werden dieselben personellen Ressourcen für Kontrollen vollkommen unauffälliger und seit Jahren zuverlässiger Erlaubnisinhaber eingesetzt wie für risikobehaftete Fälle, stellt sich auch unter Sicherheitsaspekten die Frage nach der Effektivität dieses Mitteleinsatzes.
- Die Kontrollwahrscheinlichkeit ist sehr gering. In der Presse sind zahlreiche Beispiele zu finden, nach denen ein Waffenbesitzer höchstens einmal im Leben – wenn überhaupt – mit einer Kontrolle zu rechnen hat (2021 Bayern alle 23 Jahre, Sachsen-Anhalt 2023 alle 125 Jahre, Landkreis Uelzen 2022 alle 44 Jahre, Landkreis Meißen 2016 alle 30 Jahre).¹⁰³
- Unangekündigte Kontrollen lassen sich in der Praxis schwer vollziehen. Während üblicher Behördenarbeitszeiten sind berufstätige Waffenbesitzer in der Regel gar nicht anzutreffen. Die Wirksamkeit angekündigter Kontrollen muss grundlegend in Zweifel gezogen werden: Entweder die Kontrolle erfolgt unangekündigt und verursacht im Regelfall wegen Nichterreichbarkeit erheblichen Leerlauf oder sie wird angekündigt und erlaubt es einem tatsächlich nachlässigen Besitzer, einen ordnungsgemäßen Zustand für den Kontrolltermin herzustellen.
 - In einer Auskunft des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahr 2011 heißt es, dass 14.288 Kontrollen tatsächlich durchgeführt wurden, während in 11.180 Fällen Waffenbesitzer zu Kontrollzwecken aufgesucht, aber nicht angetroffen wurden.¹⁰⁴ Dies entspricht 43,9 % aller Kontrollversuche. Vergleichbare Erfahrungen liegen auch aus anderen Ländern vor: In Niedersachsen scheiterten zwischen 2009 und 2011 rund 28 % sämtlicher Aufsuche an der Abwesenheit der Betroffenen¹⁰⁵; in Mecklenburg-Vorpommern lag die Quote im Jahr 2023 bei 58,7 % und im Jahr 2024 bei 54,3 %¹⁰⁶.
- Es bestehen erhebliche Zweifel an der Angemessenheit. Art. 13 GG garantiert die Unverletzlichkeit der Wohnung. Dem trägt § 36 Absatz 3 WaffG nur bedingt Rechnung, indem Wohnräume nur zur Verhütung dringender Gefahren für die

¹⁰³ Nordbayern, Herrmann warnt: Waffenbesitzer in Bayern werden zu selten kontrolliert, <https://www.nordbayern.de/schlagzeilen/herrmann-warnt-waffenbesitzer-in-bayern-werden-zu-selten-kontrolliert-1.11248485>, sowie N.TV, Der Tag Bericht: Einbruch bei Kontrollen von Waffenbesitzern - "statistisch nur alle 125 Jahre" https://www.n-tv.de/der_tag/Bericht-Einbruch-bei-Kontrollen-von-Waffenbesitzern-statistisch-nur-alle-125-Jahre-article24026042.html, sowie [az-online.de](https://www.az-online.de), Nur alle 44 Jahre wird ein Waffenbesitzer im Landkreis Uelzen kontrolliert, <https://www.az-online.de/uelzen/nur-alle-44-jahre-wird-ein-waffenbesitzer-im-landkreis-uelzen-kontrolliert-92226896.html>, sowie Grüne-Fraktion Sachsen, Waffenkontrollen existieren in einigen Landkreisen Sachsens nur noch auf dem Papier, [https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/presse/pressemitteilungen/2016/waffenkontrollen-existieren-in-einigen-landkreisen-sachsens-nur-noc](https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/presse/pressemitteilungen/2016/waffenkontrollen-existieren-in-einigen-landkreisen-sachsens-nur-noch-auf-dem-papier/)

¹⁰⁴ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/517, S. 4, https://www.landtag-bw.de/resource/blob/21676/f700761db0f093ff3ed19eb5b45de7d0/15_0517_D.pdf.

¹⁰⁵ Niedersächsischer Landtag, Drucksache 16/4712, S. 5, https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_16_5000/4501-5000/16-4712.pdf.

¹⁰⁶ Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 8/4043, S. 6, https://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/61939/stand_der_entwaffnung_von_rechtsextremistinnen_rechtsextremisten_und_reichsbuergerinnen_reichsbuerger.pdf.

öffentliche Sicherheit betreten werden dürfen. Bei einer anlasslosen Kontrolle muss die Wohnung je nach Standort des Aufbewahrungsbehältnisses dennoch gezwungenermaßen betreten werden, auch wenn gerade kein konkreter Hinweis auf einen Rechtsverstoß vorliegt.

- Dem kann ein Waffenbesitzer auch nicht durch die freie Wahl des Standorts entgegenwirken, da aufgrund der technischen Vorgaben (allen voran das erhebliche Gewicht des Waffenschanks) das Aufstellen in der Regel nur im Souterrain, entlang tragender Wände oder am Auflager von Deckenbalken möglich ist.
- Die Gesetzesbegründung von 2009 überzeugt heute insoweit nicht, als sie aus dem Einzelfall Winnenden eine allgemeine Notwendigkeit verdachtsunabhängiger Kontrollen ableitete. Dass **eine** Waffe in **einem** konkreten Fall pflichtwidrig aufbewahrt wurde, belegt die grundsätzliche Wichtigkeit von Aufbewahrungsvorschriften und wirksamen Kontrollmöglichkeiten, jedoch gerade nicht, dass sämtliche Waffenbesitzer dauerhaft und ohne jeden Anlass unangekündigte Kontrollen über sich ergehen lassen müssen.
 - Das lässt sich auch aus der geringen Anzahl von Beanstandungen bei Kontrollen ableiten. In Baden-Württemberg lag die Beanstandungsquote in den letzten Jahren um die 4 % bei sinkender Tendenz.¹⁰⁷ Anlassbezogene statt der bisher eher stichprobenartigen Kontrollen hätten das Potenzial, deutlich effizienter auf das gleiche sicherheitspolitische Ziel hinzuwirken.
- Gerade durch die Möglichkeit unangekündigter Aufbewahrungskontrollen ergeben sich neue Sicherheitsrisiken. Waffenbesitzer müssen grundsätzlich damit rechnen, dass ihnen bis dato unbekannte Behördenmitarbeiter unangekündigt vor der Wohnungstür gegenüberstehen und Zugang zu Räumen verlangen, in denen Waffen oder Munition verwahrt werden. Diese besondere Vertrauenssituation ist bereits wiederholt von Kriminellen ausgenutzt worden.¹⁰⁸
 - Bereits die Möglichkeit einer unangekündigten Kontrolle schafft damit eine missbrauchsfähige Situation: Der Waffenbesitzer soll einerseits fremden Personen Zugang zu einem besonders sicherheitsrelevanten Bereich seiner Wohnung gewähren, muss andererseits aber verhindern, dass Unbefugte genaue Kenntnis von der Aufbewahrungssituation – oder sogar von Zahlencodes oder Schlüsseln – erlangen. Dieser Zielkonflikt spricht dafür, Kontrollen nur risikoorientiert und in einer Weise durchzuführen, die eine zweifelsfreie Authentifizierung der kontrollierenden Personen ermöglicht.
 - Die geringe Kontrolldichte und daraus resultierende weitverbreitete Unsicherheit bzw. mangelnde Erfahrung vieler Waffenbesitzer angesichts einer (vermeintlichen) Kontrollsituation verschärft dieses Problem weiter.

¹⁰⁷ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 17/6502, S. 10, https://www.landtag-bw.de/resource/blob/265904/b8568b43ba853c591c6000c6c286eda2/17_6502_D.pdf sowie Drucksache 17/4092, S. 7f. https://www.landtag-bw.de/resource/blob/261406/80ee2bafa6a51d330358bd35b1d8da75/17_4092_D.pdf.

¹⁰⁸ Sachsen-Anhalt, Pressemitteilung 76/2024, https://presse.sachsen-anhalt.de/wp-content/uploads/pdf/lywa_31_07_2024_Pressemitteilung_obere-waffenbehoerde-warnt-vor-trickbetruegern-falsche-waffenkontrolleure-unterwegs.pdf sowie Landratsamt Ansbach: Falsche Waffenkontrolleure im Landkreis Ansbach unterwegs, <https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Falsche-Waffenkontrolleure-im-Landkreis-Ansbach-unterwegs>; sowie Stadt Ulm: Bürgerdienste warnen vor Betrugsmasche "Waffenkontrolle", https://www.ulm.de/aktuelle-meldungen/z%C3%B6a/maerz-2023/waffenkontrolle-2023_3.

128. Gibt es aus Ihrer Sicht Maßnahmen, die gleich geeignet sind, das seinerzeitige Ziel des Gesetzgebers zu erreichen? Welche Maßnahmen wären dies?

Antwort: Anlass- und risikobasiertes Kontrollsystem

Begründung:

- Ein anlass- und risikobasiertes Kontrollsystem wäre das verhältnismäßigere Instrument. Die Behörden sollten über wirksame Kontrollbefugnisse verfügen, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verstöße bestehen.
- Eine routinemäßige verdachtsunabhängige Kontrolle von Personen, bei denen keinerlei Auffälligkeiten vorliegen, ist dagegen weder hinreichend zielgerichtet noch erforderlich und steht insbesondere bei Kontrollen im privaten Wohnbereich in einem problematischen Verhältnis zur Intensität des Grundrechtseingriffs.
- Vorschlag für ein alternatives Kontrollsystem:
 - Standardisierter Erstnachweis für die sichere Aufbewahrung unter Angabe von Hersteller, Modell, Widerstandsgrad, Typenschild, Fotos und Aufstellort (entsprechend § 36 Absatz 3 WaffG).
 - Aktualisierung bei Umzug, Wechsel des Aufbewahrungsortes, Änderungen hinsichtlich der verwendeten Aufbewahrungsbehältnisse oder wesentlicher Veränderung des Waffenbestandes. Klarstellung in § 36 Absatz 3 WaffG zu der entsprechenden Meldepflicht.
 - Konsequente Aufbewahrungskontrollen bei Anlass (siehe [Frage 129](#))
 - Abgestufte Reaktionen bei Aufbewahrungsverstößen (von Nachforderungen/Nachbesserung bis hin zur Sicherstellung)
 - Einheitliche Erfassung nicht nur der Zahl der Beanstandungen, sondern auch von Anlass, Schwere, Zugriffsmöglichkeit, Folgemaßnahmen, Wiederholungsfällen und ggf. Schadensereignissen

129. Sofern die Kontrolle der Aufbewahrung nur anlassbezogen erfolgen sollte, welche Anlässe sollten die Waffenbehörde zur Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung berechtigen?

Antwort: Möglich wäre ein Katalog objektiver Tatsachen, aus denen sich ein konkreter Prüfbedarf hinsichtlich der Aufbewahrung ergibt. Nach § 36 WaffG muss der Waffenbesitzer die getroffenen Aufbewahrungsmaßnahmen gegenüber der Waffenbehörde nachweisen. Die Vor-Ort-Kontrolle sollte dann insbesondere anlassbezogen eingesetzt werden, wenn dieser Nachweis nicht ausreicht oder sich konkrete Zweifel ergeben. Die kontrollierende Behörde hat eine Plausibilitätsprüfung zu dokumentieren, bevor die Maßnahme einer Aufbewahrungskontrolle ergriffen wird.

Begründung:

Mögliche Anlässe für einen Katalog:

- Unzureichender oder widersprüchlicher Aufbewahrungsnachweis: Fotos, Rechnungen, Typenschilder oder sonstige Angaben lassen nicht erkennen, dass die vorhandenen Waffen und die Munition gesetzeskonform untergebracht werden können, oder die Angaben widersprechen sich.
- Nichtreaktion auf behördliche Anschreiben oder Aufforderungen zur Nachweisführung.
- Erhebliche Veränderung des Waffenbestandes: Der Waffenbesitzer erwirbt eine über die nachgewiesenen Aufbewahrungsmöglichkeiten hinausgehende Zahl zusätzlicher Waffen und es bestehen konkrete Zweifel, ob Kapazität oder Widerstandsgrad der bisher nachgewiesenen Sicherheitsbehältnisse dafür noch ausreichen. Die gesetzlichen Anforderungen richten sich unter anderem nach Art und Anzahl der aufzubewahrenden Waffen.
- Konkrete Hinweise auf einen Aufbewahrungsverstoß: Beispielsweise glaubhafte und überprüfbare Hinweise von Polizei, Behörden etc., dass Waffen außerhalb eines geeigneten Behältnisses verwahrt werden oder Unbefugte Zugriff darauf haben.
- Feststellung eines Aufbewahrungs- oder Transportverstoßes bei anderer Gelegenheit: Stellt die Polizei beispielsweise im Rahmen eines Einsatzes eine offen liegende oder unzureichend gesicherte Waffe fest, besteht ein Anlass, auch die häusliche Aufbewahrungssituation zu überprüfen.
- Begründeter Verdacht auf Überlassung von Waffen oder Munition an Unberechtigte.
- Begründeter Verdacht auf terroristische oder extremistische Bezüge.
- Abhandenkommen einer Waffe oder wesentlicher Teile: Kann ein Waffenbesitzer den Verbleib einer eingetragenen Waffe oder eines erlaubnispflichtigen Gegenstands nicht erklären oder meldet er dessen Verlust, besteht ein Grund zu prüfen, ob ein Aufbewahrungsproblem vorliegt.
- Tod oder dauerhafte Handlungsunfähigkeit des Waffenbesitzers (z. B. Demenz, Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung): Hier besteht Bedarf zu prüfen, ob und wer sich im Besitz von Zugangscodes oder Schlüsseln befindet, ob nichtberechtigte Angehörige Zugriff haben und wer ggf. die Verantwortung für das weitere Verfahren in Bezug auf die Waffen trägt.
- Diebstahl oder Einbruch am Aufbewahrungsort: War die Wohnung Ziel eines Einbruches und wurden Waffen oder Munition gestohlen oder wurde versucht, in die

Räume beziehungsweise den Waffenschrank einzudringen, kann geprüft werden, ob die verbliebenen Waffen weiterhin ordnungsgemäß gesichert sind.

- Vorangegangener Aufbewahrungsmangel mit Nachbesserungsaufgabe: Wurde ein konkreter Mangel festgestellt und dem Betroffenen eine Frist zur Behebung eingeräumt, ist eine Nachkontrolle nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres sachlich begründet. § 36 WaffG erlaubt der Behörde im Einzelfall ergänzende Anforderungen an die Aufbewahrung.
- Konkrete Diskrepanz zwischen Registerbestand und tatsächlichem Waffenbestand. Ergibt sich beispielsweise aus Anzeigen nach §§ 37 ff. WaffG, aus Überlassungsmeldungen oder anderen behördlichen Erkenntnissen, dass der Verbleib einer Waffe ungeklärt ist, kann dies eine Überprüfung rechtfertigen.
- Sonstige waffenrechtliche Verstöße, die einen Sachbezug zur Aufbewahrungssituation begründen.

130. Gemäß § 36 Absatz 3 WaffG ist der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden, nicht aber zu den Räumen, in denen ggf. der Schlüssel zum Waffenschrank aufbewahrt wird. Ist diese Regelung sachgerecht?

Antwort: Ja

Begründung:

- Die Beschränkung des Zutrittsrechts auf die Räume, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden, ist aus grundrechtlicher Sicht geboten. Die Aufbewahrungskontrolle stellt einen Eingriff in die durch Art. 13 GG besonders geschützte räumliche Privatsphäre dar. Eine solche Kontrollbefugnis muss deshalb auf das zur Erreichung des Kontrollzwecks notwendige Maß begrenzt bleiben.
- Die Behörde muss überprüfen können, ob Waffen und Munition vor dem Zugriff Unbefugter geschützt aufbewahrt werden. Daraus folgt jedoch kein Erfordernis, weitere Räume der Wohnung betreten oder durchsuchen zu dürfen.
- Eine Erweiterung würde die punktuelle Aufbewahrungskontrolle erheblich in Richtung einer allgemeinen Kontrolle des privaten Wohnbereichs ausweiten. Dies wäre mit der besonderen Schutzwirkung des Art. 13 GG nicht vereinbar.
- Ein Versteck verliert seinen Zweck, sobald Behördenmitarbeiter und ggf. sonstige anwesende Personen (z. B. Amtshilfe durch Polizisten oder hinzugezogene neutrale Zeugen) dessen Lage kennen. Da die Aufbewahrung in einem Versteck nach dem Prinzip der Geheimhaltung funktioniert und damit gerechnet werden muss, dass das Versteck als Teil der Dokumentation auch aktenkundig wird, ist der Schlüssel nach der Kontrolle zwangsläufig an einem anderen Ort aufzubewahren. Hierdurch wird der ursprünglich in der Kontrolle bestätigte Aufbewahrungsort hinfällig.
- Der Erkenntnisgewinn durch eine solche Kontrolle ist äußerst begrenzt, denn die einmalige Besichtigung des Schlüsselaufbewahrungsortes beweist nicht, dass der Schlüssel im Alltag dauerhaft dort aufbewahrt wird.
- Bei elektronischen Schließsystemen darf die Offenlegung des eigentlichen Zugangsmittels nicht verlangt werden, da dieses gleichermaßen auf dem Prinzip der Geheimhaltung fußt. Der Waffenbesitzer muss der Behörde weder eine PIN noch eine Zahlenkombination mitteilen, um z. B. nachzuweisen, dass es sich dabei nicht um leicht zu erratende Zahlenfolgen handelt. Für einen Schlüssel kann daher nichts anderes gelten. Eine unsichere Zahlenkombination wie „1 2 3 4 5 6“ ist insoweit mit einem unzureichend gesicherten oder leicht auffindbaren Schlüssel vergleichbar.
- Eine Offenlegung von Zugangscodes oder Schlüsselvecken kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass im Nachgang eine Änderung möglich ist. Gerade die Notwendigkeit eines anschließenden Wechsels zeigt, dass die Kenntnisnahme durch Dritte das bislang geheime Zugangsmittel sicherheitstechnisch beeinträchtigt. Es wird zudem darauf verwiesen, dass routinemäßige Passwortwechsel heute nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen.¹⁰⁹

¹⁰⁹ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: Umsetzungshinweise zum Baustein ORP.4 Identitäts- und Berechtigungsmanagement, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Umsetzungshinweise/Umsetzungshinweise_2022/Umsetzungshinweis_zum_Baustein_ORP_4_Identitaets_und_Berechtigungsmanagement.html.

131. Wie kann sichergestellt werden, dass Waffen, Munition und Zubehör jederzeit sicher verwahrt werden, wenn keine verdachtsunabhängigen Kontrollen stattfinden?

Antwort: Präventive Sicherungsmaßnahmen, anlassbezogene Kontrollen und Nachweispflichten (Fotodokumentation von Waffenschrank, Typenschild, Aufbewahrungssituation etc.) sind ausreichend. Verstöße sind ausreichend sanktionierbar.

Begründung:

- Auch mit verdachtsunabhängigen Kontrollen kann nicht sichergestellt werden, dass Waffen und Munition jederzeit korrekt verwahrt werden, da die Kontrolldichte zu gering ist (Personalmangel, nicht anzutreffende Waffenbesitzer usw.). Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Aufbewahrungsverstoß überhaupt auffällt, ist als sehr gering anzusehen (siehe Begründung [Frage 127](#)).
- Alternative Maßnahmen müssten – entgegen der Fragestellung – nicht das aktuell unerreichte Niveau zum Ziel haben, um als gleichwertig zu gelten.
- Aufbewahrungskontrollen sollten risikoorientiert und anlassbezogen, nicht aber flächendeckend erfolgen (siehe Begründung [Fragen 128](#) und [129](#)).
- Es sind keine belastbaren Belege dafür bekannt, dass durch die verdachtsunabhängigen Kontrollen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verbessert wurde. Bevor diese Zahlen nicht vorliegen, sollte auf das gesetzliche Niveau vor Einführung der Regelung zurückgegangen werden.
 - Auch wenn beispielsweise aus Baden-Württemberg seit 2009 deutlich rückgängige Quoten von Beanstandungen aufgeführt werden, ist dies kein Beweis für die Wirkung anlassloser Kontrollen. Denn mit Einführung der Aufbewahrungskontrollen wurden in Baden-Württemberg „vorrangig Waffenbesitzer kontrolliert, die auf die schriftliche Aufforderung der Waffenbehörden zur Vorlage eines Nachweises nach § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG innerhalb einer angemessenen Frist nicht reagiert haben. Ferner wurden Waffenbesitzer kontrolliert, bei denen auch unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise Zweifel bestanden, ob die Aufbewahrung den waffenrechtlichen Vorschriften entspricht (verdachtsabhängige Kontrollen)“¹¹⁰. Diese Tatsache unterstützt eher das Argument anlassbezogener Kontrollen. Im Jahr 2011 waren noch gut 30 % der Kontrollen verdachtsabhängig.¹¹¹

¹¹⁰ Landtag von Baden-Württemberg: Drucksache 14/5672, S. 3, https://www.landtag-bw.de/resource/blob/51922/b6b69584ae68860176f3b1cd3c78d224/14_5672_D.pdf.

¹¹¹ Landtag von Baden-Württemberg: Drucksache 15/517, S.6, https://www.landtag-bw.de/resource/blob/21676/f700761db0f093ff3ed19eb5b45de7d0/15_0517_D.pdf.

132. Ist es sachgerecht, bundeseinheitliche Mindeststandards für die Aufbewahrungskontrolle festzulegen?

Antwort:

- Bundeseinheitliche Qualitäts- und Verfahrensstandards: ja.
- Mindestquote oder vorgeschriebener minimaler Kontrollinhalt: nein.

Begründung:

- Aufbewahrungskontrollen unterscheiden sich von Wohnort zu Wohnort. Dies beginnt bei unterschiedlichen Kosten, geht über abweichende Häufigkeiten und endet beim Auftreten der Beamten, beispielsweise durch Amtshilfe mit der örtlichen Polizei.
- Uns sind zahlreiche Fälle bekannt, bei denen festgestellte Abweichungen in Dokumenten und im Nationalen Waffenregister nicht zeitnah aufgearbeitet wurden.
- Neben Mindeststandards sollten daher auch Maximalstandards festgelegt werden, um deutschlandweit einheitliche Regelungen für alle Waffenbesitzer zu schaffen.
- Aus einer Mitgliederbefragung des VDB geht hervor, dass einzelne Waffenbehörden die Möglichkeit der Aufbewahrungskontrolle offenbar als eine Art „Durchsuchungsbeschluss“ verstehen.
- Maximalstandards sollten entsprechend genau festlegen, dass nur Tresorklassen, sichere Verwahrung von Waffen und Munition, Ladezustand, Zugriffsberechtigung sowie der Abgleich von Waffen- und Seriennummern mit den Erlaubnissen des Inhabers und dem Nationalen Waffenregister zu überprüfen sind. Die Handhabung der Waffen obliegt allein ihrem berechtigten Besitzer.
- Ebenso müssen die mit der Kontrolle verbundenen Gebühren in einer bundeseinheitlichen Gebührenordnung geregelt werden, da bundesweit starke Abweichungen zu verzeichnen sind. Bei beanstandungsfreien Kontrollen ist als zusätzlicher Anreiz für eine sorgfältige Aufbewahrung auf das Erheben von Gebühren zu verzichten.
- Sollte daran festgehalten werden, bei beanstandungsfreien Kontrollen Gebühren zu erheben, so ist eine maximale Kontrollhäufigkeit innerhalb eines Zeitraums oder ein festgelegter Zeitraum, in dem bei beanstandungsfreien Kontrollen nicht erneut Gebühren erhoben werden dürfen, zu definieren.

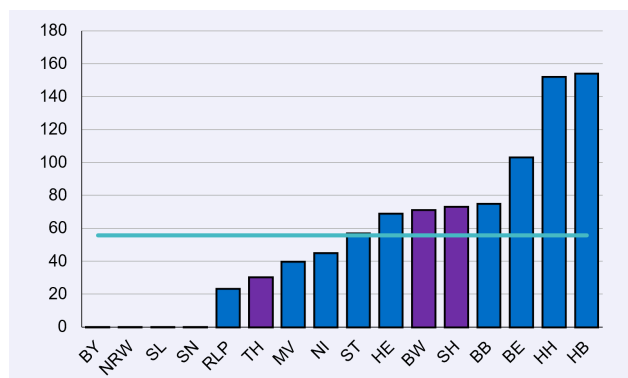


Abbildung 5: Höhe der Gebühren der Aufbewahrungskontrollen in den Bundesländern gemäß einer Analyse des VDB 2025. Lila Balken ergeben sich aus einer Umfrage des VDB, blaue Balken kennzeichnen Bundesländer mit einheitlichen Gebührenordnungen.

133. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Mindeststandards sollten gelten?

Antwort: Solche, die zur bundesweiten Vereinheitlichung und Qualität der Aufbewahrungskontrolle beitragen

Begründung:

- Das Ausweisen der Beamten muss ein Mindeststandard sein.
- In Bezug auf die Datenqualität im Nationalen Waffenregister muss ein Mindeststandard sein, dass das Nationale Waffenregister sowie die Waffenbesitzkarten des Erlaubnisinhabers umgehend korrigiert werden, sollten Abweichungen aufgrund einer mangelhaften Erfassung der Waffendaten beim Erlaubnisinhaber festgestellt werden.
- Erheblich abweichende Gebührenordnungen müssen harmonisiert werden, eine WaffKostV ist wieder einzuführen.
 - Verdachtsunabhängige Aufbewahrungskontrollen, bei denen keine Beanstandung erfolgt, müssen frei von Gebühren sein.
 - Für Aufbewahrungskontrollen, bei denen ein Mangel festgestellt wurde, muss eine bundesweit einheitliche Gebühr erhoben werden.
- Aus der Praxis sind Fälle bekannt, in denen eine verdachtsunabhängige unangekündigte Aufbewahrungskontrolle nicht lediglich durch einen oder zwei Angestellte der Waffenbehörde durchgeführt wurde, sondern dass auch mehrere uniformierte, mit ballistischen Schutzwesten ausgestattete Polizeibeamte anwesend waren.¹¹² Ein derartiges Auftreten verändert den Charakter einer routinemäßigen Verwaltungskontrolle erheblich. Es stellt sich die Frage, ob dieser zusätzliche Eingriff in Art. 13 GG überhaupt erforderlich und verhältnismäßig ist. In § 36 WaffG sollte daher festgelegt werden, dass nur so viele Personen an den Kontrollmaßnahmen beteiligt werden dürfen, wie durch die Anzahl der im Bestand befindlichen Waffen, Waffenteile und Munition tatsächlich gerechtfertigt ist. Sind Tatsachen bekannt, die eine gesonderte Absicherung der Beamten begründen, so sollte die Begleitung von mit Schutzwesten ausgestatteten Polizeibeamten durch einen Richter angeordnet werden.

¹¹² Waffen-Online, Waffenkontrolle bei Hans-Georg Maaßen, <https://forum.waffen-online.de/topic/484550-waffenkontrolle-bei-hans-georg-maa%C3%9Fen>.

Zum Themenkomplex Messerverbote und Messerverbotzonen

Vorbemerkung des VDB zum Themenkomplex:

- Aus unserer Sicht greift die Diskussion über eine gesetzliche Definition des Begriffs „Messer“ zu kurz. Sie verkennt, dass die Aufnahme der Waffen- und Messerverbotzonen ins Waffengesetz eine erhebliche Ausweitung hinsichtlich der Freiheitseinschränkung rechtstreuer Bürger darstellt und jahrzehntelang gelebtes, in der Vergangenheit völlig unproblematisches Alltagsverhalten großer Teile der Gesellschaft mit waffenrechtlichen Verboten belegt.
- Messer sollten grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes herausgenommen werden, soweit es sich nicht um Gegenstände handelt, die aufgrund ihrer konkreten Bauart bzw. Zweckbestimmung bereits als Waffen im Sinne des Waffengesetzes einzustufen sind.
- Die mit § 42 Absatz 4a, § 42 Absatz 5 und § 42b WaffG geschaffenen beziehungsweise ausgeweiteten Messerverbote bzw. Waffen- und Messerverbotzonen müssen aufgehoben werden.
- Die pauschalen Verbote knüpfen an den mitgeführten Gegenstand und nicht an das tatsächliche Gefährdungspotenzial einer Person an. Sie erfassen damit in erheblichem Umfang rechtstreue Bürger, ohne zielgerichtet diejenigen Personen zu adressieren, von denen tatsächlich eine Gefahr ausgeht.
- Im Entschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion vom 16.10.2024 (Drucksache 20/13416¹¹³) wird klar herausgestellt, dass „Waffenverbotszonen keinerlei präventive Wirkung auf solche Täter haben“ und weiter: „Anstatt innerhalb der Bevölkerung für weitere erhebliche Rechtsunsicherheiten zu sorgen und unbescholtene Bürger zu gängeln, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, um gezielt Straftäter und Extremisten zu entwaffnen.“ Die CDU/CSU-Fraktion muss ihre Forderungen im weiteren Verlauf der Neuregelung umfassend umsetzen!
- Eine Evaluierung zur Waffenverbotszone Eisenbahnstraße in Leipzig stellte fest, dass sich die Straftaten im öffentlichen Raum und innerhalb der Verbotszone weitgehend parallel entwickelten. Eindeutig positive Effekte waren nicht zu verzeichnen. Die Zahl der Rohheitsdelikte stieg nach der Einführung der Verbotszone sogar an.¹¹⁴
- Waffen- und Messerverbotzonen führen im Alltag zu erheblicher Rechtsunsicherheit, da diese Zonen zahlreiche, sehr unterschiedliche Ausnahmen enthalten. Bürger können damit nicht einfach eruieren, welches Verhalten in welcher Zone gestattet ist. Die Ausnahmetatbestände müssen daher grundsätzlich als verbindliche Pflichtausnahmen ausgestaltet werden, sodass nicht jedes Bundesland oder jede Kommune einen eigenen Katalog an Ausnahmen festlegen kann.
- Waffen- und Messerverbotzonen sind zudem verbindlich durch Schilder zu kennzeichnen. Dass eine solche Kennzeichnung nicht selbstverständlich ist, zeigt sich am Beispiel einer Verbotszone in Ulm, bei der auf eine Beschilderung verzichtet wurde, weil sich diese negativ auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung auswirken könne.¹¹⁵ Ein solcher Zustand ist nicht hinnehmbar. Schon beim Betreten einer

¹¹³ Drucksache 20/13416, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/134/2013416.pdf>.

¹¹⁴ https://static.leipzig.de/fileadmin/mediendatenbank/leipzig-de/Stadt/02.3_Deiz3_Umwelt_Ordnung_Sport/32_Ordnungsamt/KPR/Bericht_Auswertung-WVZ_SMI-PO.pdf

¹¹⁵ SWR Aktuell: Keine Messer in der Fußgängerzone, <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/ulm/waffenverbotszone-sicherheitskonzept-verbot-messer-106.html>.

Verbotzone muss unmittelbar und zweifelsfrei erkennbar sein, welche besonderen waffenrechtlichen Verbote gelten, in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang diese bestehen und welche Ausnahmen vorgesehen sind.

- Messerverbote rücken in ein besonders fragwürdiges Licht, wenn der deutsche Bundeskanzler selbst erklärt, stets ein Messer bei sich zu tragen und das zugriffsbereite Führen auf einem Sicherheitsgipfel demonstriert – ein Verhalten, das 82 Millionen Bundesbürgern in Innenstädten, Parks, an Bahnhöfen und Haltestellen zunehmend untersagt wird.¹¹⁶ Bundeskanzler Merz hatte die Verschärfung des Waffenrechts 2024 als „Unfug“ bezeichnet und festgestellt: „Nicht die Messer sind das Problem. Die Leute, die sie herumtragen, sind das Problem.“¹¹⁷
- Pauschale Waffen- und Messerverbotzonen sind aufzuheben und stattdessen zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen: Waffenverbote oder gegebenenfalls auch Messertrageverbote sollten individuell gegen Personen verhängt werden, bei denen aufgrund konkreter Tatsachen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung festgestellt wurde.
- Anlasslose Personenkontrollen führen zu einer zusätzlichen Freiheitseinschränkung.
- Pfeffer- und Reizgassprays zur Selbstverteidigung sind vom Waffengesetz und damit oft auch von Verbotszonen erfasst. Rechtstreue Bürger werden so gerade in Zonen entwaffnet, wo aufgrund der Definition dieser Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte ein erhöhtes Schutzbedürfnis vorliegt. Kriminelle hingegen werden durch Verbotszonen regelmäßig nicht von der Begehung von Straftaten abgehalten.
- Von staatlicher Seite werden die erweiterten Kontrollbefugnisse als wesentlicher Nutzen der Waffenverbotszonen hervorgehoben. So erklärte die damalige Bundesinnenministerin Nancy Faeser bei Verabschiedung des Sicherheitspakets ausdrücklich, bei der Möglichkeit anlassloser Kontrollen gehe es „vor allen Dingen“ um mehr und bessere polizeiliche Kontrolle.¹¹⁸ Der hessische Innenminister Roman Poseck stellte ebenfalls heraus, Waffenverbotszonen eröffneten der Polizei „vor allem zusätzliche Kontrollmöglichkeiten“.¹¹⁹ Die Polizeiliche Kriminalprävention benennt zugleich eine lediglich geringe Abschreckungswirkung gegenüber gewaltbereiten Personen.¹²⁰ Damit drängt sich die Frage auf, ob das gegenstandsbezogene Verbot tatsächlich der Kern der Maßnahme ist oder primär als Anknüpfungspunkt für weitreichende verdachtsunabhängige Kontrollbefugnisse, wie z. B. Durchsuchungen dient, vor allem in dem Zusammenhang, dass durch solche Kontrollen häufig auch Betäubungsmittel sichergestellt werden können.¹²¹

¹¹⁶ LinkedIn: David Matei: https://lnkd.in/dB6DXZ_S.

¹¹⁷ X, @_FriedrichMerz: https://x.com/_FriedrichMerz/status/1827647961318248655.

¹¹⁸ Rede der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, zum Sicherheitspaket vor dem Deutschen Bundestag am 18. Oktober 2024 in Berlin, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/rede-der-bundesministerin-des-innern-und-fuer-heimat-nancy-faeser--2316548>.

¹¹⁹ Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz: Pressemitteilung, Neue Zuständigkeiten für Waffenverbotszonen, <https://innen.hessen.de/presse/neue-zustaendigkeiten-fuer-waffenverbotszonen>.

¹²⁰ Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Waffenverbotszonen, <https://www.polizei-beratung.de/werkzeugkasten-fuer-kommunen/werkzeugkasten-tool/detail/waffenverbotszone>.

¹²¹ Gemeinsame Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Kiel und der Polizeidirektion Kiel, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/STA/Staatsanwaltschaft/en/Kiel/Presse/Pressemitteilungen/_documents/2026-06-05-02.pdf sowie Polizeidirektion Hannover: Polizei führt erneut Schwerpunktkontrollen im Innenstadtbereich durch <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/66841/6288565>.

- Anstelle gegenstandsbezogener Verbote ist eine konsequente täterbezogene Prävention erforderlich, wie sie beispielsweise die Dortmunder Polizei bereits seit längerem erfolgreich einsetzt.¹²² Polizeiliche und ordnungsrechtliche Maßnahmen müssen sich verstärkt auf gefährliche Personen, bekannte Gewalttäter, Wiederholungstäter und konkrete Gefährdungslagen konzentrieren. Beim Besitz oder Führen eines Alltagsmessers kann nicht grundsätzlich von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgegangen werden, da entsprechende Messer für zahlreiche alltägliche und sozialadäquate Situationen schlichtweg erforderlich sind. Die Gefahr geht von Personen aus, die bereit sind, einen Gegenstand oder ein Messer in rechtswidriger oder gewalttätiger Absicht einzusetzen.
- Evaluiert werden sollte zudem, inwieweit tatsächlich das Verbot von Messern innerhalb von Messerverbotzonen zu einem Rückgang der Kriminalität führt oder ob gemessene Effekte auf die erhöhte Polizeipräsenz und die damit verbundenen Abschreckungseffekte an diesen Orten zurückzuführen sind.
- Rechtsmedizinische Auswertungen bei Tötungsdelikten durch die Charité Berlin¹²³ weisen vor allem größere bzw. längere Küchenmesser als Tatmittel aus. Es bedarf daher einer gesonderten Begründung, weshalb die flächendeckende Einbeziehung von Taschen-, Arbeits- und Freizeitmessern einen Beitrag zur Verhinderung gerade dieser schweren Straftaten leisten soll.
- Wir fordern daher, Messerverbotzonen abzuschaffen, die allgemeinen Regelungen über Messer, welche keine Hieb- und Stichwaffen darstellen, aus dem Waffengesetz herauszulösen und die vorhandenen staatlichen Ressourcen stattdessen auf wirksame, täterbezogene Präventions- und Kontrollmaßnahmen zu konzentrieren.

¹²² WDR: Wirken die Messertrageverbote in Dortmund? <https://www1.wdr.de/nrw/dortmund/messertrageverbot-dortmund-bilanz-erfolg-100.html>.

¹²³ Golembiewski, Miko: Todesfälle durch scharfe Gewalt in Berlin von 2005-2015, <https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/27325>.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde ist in Hinblick auf die Regelungen des § 42 Absatz 4a, § 42 Absatz 5 und § 42 b WaffG der Bedarf einer Definition des Begriffs „Messer“ im Sinne der genannten Normen angebracht worden.

134. Woraus ergibt sich Ihrer Auffassung nach dieser Bedarf einer Definition? Bitte begründen Sie dies insbesondere in Hinblick darauf, dass ausweislich von Systematik und Normzweck sowie der ausdrücklichen Ausführungen in der Gesetzentwurfsbegründung der Gesetzgeber Alltagsmesser erfassen wollte und es sich bei dem Begriff Messer um einen allgemeingebräuchlichen Begriff der Alltagssprache handelt, bei dem es in der Bundesgesetzgebung üblich ist, keine Definitionen vorzunehmen.

Antwort: Sofern der Gesetzgeber an der Einbeziehung von Alltagsmessern in das Waffengesetz festhält, ergibt sich der Bedarf einerseits aus Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Schneid- und Trennwerkzeugen, andererseits bereits aus der Tatsache, dass Gegenstände ohne Waffeneigenschaft zum Regelungsgegenstand werden. Es besteht ein Spannungsfeld zwischen dem Normzweck (Sicherheit), der Systematik des WaffG (Bestimmtheitsgrundsatz) und der praktischen Rechtsanwendung (Handhabbarkeit).

Begründung:

- Ein Küchenmesser ist seiner Zweckbestimmung nach grundsätzlich keine Waffe, sondern ein alltäglicher Gebrauchsgegenstand. Die Aufnahme ins Waffengesetz führt zu einer erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereichs und des Bestimmungsinhaltes des Gesetzes.
- Der Definitionsbedarf betrifft die rechtlich bedeutsame Abgrenzung des Messers von anderen Gegenständen, die ebenfalls über mit einem Griff verbundene Schneiden, Klingen oder scharfe Kanten verfügen, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch aber gerade keine Messer sind.
- Ausweislich der Gesetzesbegründung sollten jegliche Messer, auch Alltagsmesser, erfasst werden, ungeachtet ihrer Einstufung als Waffe i.S.d. WaffG. Damit ist jedoch nicht geklärt, anhand welcher Merkmale die Kategorie „Messer“ von anderen Schneid- und Trennwerkzeugen abzugrenzen ist. Die Aussage, dass „alle Messer“ erfasst werden, bestimmt den Umfang innerhalb der Menge „Messer“, definiert aber nicht die Grenzen der Kategorie selbst. Unklar ist beispielsweise, ob von der Kategorie auch Plastikmesser, Holzmesser oder stumpfe Fisch- oder Buttermesser erfasst sind, die zwar als Messer benannt sind, sich jedoch nicht dazu eignen, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen.
 - Zwar führt die Gesetzesbegründung aus, dass „Alltagsmesser“ erfasst werden sollen, doch diese Begründung ist nicht Teil des Gesetzes selbst und daher für die rechtliche Bindungswirkung von nachrangiger Bedeutung. Sie ersetzt keine hinreichend bestimmte Definition im Gesetzestext.
- Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1 WaffG verwendet ebenfalls den Oberbegriff „Messer“, definiert jedoch lediglich einzelne Messerarten wie Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser. Für den nunmehr wesentlich erweiterten, von der Waffeneigenschaft unabhängigen Messerbegriff enthält das Gesetz dagegen keine Abgrenzungsmerkmale.

- Gerade in einem sanktionsintensiven Regelungsbereich wie dem des Waffengesetzes kommt der Bestimmtheit des Tatbestands besonderes Gewicht zu. Der Normadressat muss anhand des gesetzlichen Tatbestands hinreichend klar voraussehen können, welches Verhalten sanktioniert ist. Das gilt insbesondere, wenn die Verbotsnorm auch den sozialüblichen und überwiegend ungefährlichen Umgang mit Alltagsgegenständen erfasst.
- Inzwischen werden Waffenverbotszonen auf zahlreiche weitere Gegenstände ausgeweitet, unterscheiden sich regional erheblich und führen damit zu großer Rechtsunsicherheit. Es sind zahlreiche mediale Berichte bekannt, wonach im Rahmen polizeilicher Kontrollen auch (Bastel-)Scheren¹²⁴, Nagelfeilen¹²⁵, Teppichmesser heimreisender Handwerker¹²⁶ und ähnliche Gegenstände wie Walking-Stöcke¹²⁷ explizit unter Verweis auf eine „Verbotszone“ beanstandet wurden. Diese Gegenstände fallen gemeinhin weder unter den alltagssprachlichen Messer- noch unter den Waffenbegriff. Es bestehen somit erhebliche Abgrenzungsprobleme. Ob dabei jeder einzelne berichtete Sachverhalt abschließend und vollständig wiedergegeben worden ist, ist für den gesetzgeberischen Befund nicht ausschlaggebend. Bereits die ernsthaft vertretene Auffassung, jeder Gegenstand, der entweder spitz ist oder sich zum Schlagen eignet, sei verboten, zeigt, dass der Rückgriff auf den allgemeinen Sprachgebrauch im Vollzug nicht durchgängig zu einheitlichen Ergebnissen führt.

¹²⁴ ND-aktuell: Kontroverse um Waffenverbotszonen in Hessen <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1192414.rassistische-kontrollen-kontroverse-um-waffenverbotszonen-in-hessen.html>.

¹²⁵ sfh Steuerberatung: Topthema 11/2019: Waffenverbotszone bereitet Unternehmen große Probleme, <https://www.sfh-steuerberatung.de/blog/topthema-112019-waffenverbotszone-be%C2%ADrei%C2%ADtet-un%C2%ADter%C2%ADneh%C2%ADmern-grosse-probleme>.

¹²⁶ Polizeipräsidium Aalen: Kontrollen von Waffen- und Messerverboten & Unfallflucht, <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110969/6185465>.

¹²⁷ Nordbayern: Sogar Nagelscheren wurden konfisziert – Waffenverbotszone am Hauptbahnhof: Polizei greift durch, <https://www.nordbayern.de/nuernberg/waffenverbotszone-am-hauptbahnhof-polizei-greift-durch-so-viele-verfahren-laufen-jetzt-1.13391738>.

135. Bitte erläutern Sie, warum der vom Gesetzgeber mit den genannten Normen erfasste Gegenstand „Messer“ durch Gesamtschau des Begriffs „Messer“ in der Alltagssprache mit der Grundnorm des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG, also nur unter den dort genannten Voraussetzungen, wie Eignung aufgrund Beschaffenheit, Ihrer Auffassung nach nicht ausreichend präzise erfasst werden kann?

Vorbemerkung:

- Es ist aus hiesiger Sicht nicht erkennbar, inwiefern § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG einen Beitrag zur hinreichenden Bestimmtheit des „Messer“-Begriffs leisten soll.
- § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG ist ein Auffangtatbestand mit generalklauselartiger Reichweite für sogenannte „nicht-technische“ oder „gekorene“ Waffen. Er erfasst Gegenstände, die nicht bestimmungsgemäß (Dolche, Kampfmesser etc.), sondern aufgrund ihrer Beschaffenheit (z. B. Größe, Schliff, Stabilität) zur Verletzung von Menschen geeignet sind. Zusätzlich müssen diese Gegenstände im Gesetz genannt sein. Hierunter fallen die in Anlage 2 Nummer 1.4.1 bis 1.4.3 aufgeführten Messer.
- Die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BT-Drs. 20/12805) stellt klar, dass unter dem Begriff „Messer“ eben gerade nicht nur Messer mit einer Waffeneigenschaft nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG subsumiert werden, sondern *jegliche* Messer, einschließlich der Alltagsmesser. Zahlreiche Arten von Alltagsmessern erfüllen die in § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG vorausgesetzte Geeignetheit zur Verwendung als Waffe nicht, wurden vom Gesetzgeber aber dennoch ganz bewusst mit Führverboten belegt.
- Es ist gerade der Kern unserer Kritik, dass der in den §§ 42 und 42a verwendete „Messer“-Begriff die in § 1 WaffG zugrundegelegte Systematik sprengt.

Antwort:

Der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass die Voraussetzungen einer Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit im Gesetz selbst so genau wie möglich bestimmt sein müssen. Der Normadressat muss vorhersehen können, welches Verhalten verboten ist.

Begründung:

- Bei bußgeldbewehrten Verboten und den daran anknüpfenden Kontroll- und Eingriffsbefugnissen darf diese Abgrenzung nicht weitgehend der Einzelfallbewertung durch Vollzugsbehörden vor Ort überlassen bleiben. Für Bürger, Polizei, Handel und Waffenbehörden muss zuverlässig vorhersehbar sein, welche Gegenstände von den Verboten erfasst werden und welche nicht. Unklare Begriffsgrenzen beinhalten die Gefahr einer uneinheitlichen Vollzugspraxis und unterschiedlicher Bewertungen vergleichbarer Gegenstände.
- Der Auffangtatbestand in § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG ist daher ungeeignet, weil dieser nur Messer mit Waffeneigenschaft regelt, die zudem im Gesetz genannt sind.

- Die Systematik des Gesetzes widerspricht einer Herleitung über § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG: §§ 42 und 42b WaffG nennen ausdrücklich „Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2“ und daneben „Messer“. Damit behandelt das Gesetz Messer als eigenständige Kategorie und erfasst bewusst auch Alltagsmesser, die keine Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG sind.
- Besonders deutlich wird die fehlende Trennschärfe bei Grenzfällen. Bei einem klassischen Küchen- oder Taschenmesser wird die Zuordnung zum Begriff „Messer“ regelmäßig keine Schwierigkeiten bereiten. Anders liegt es jedoch bei Multitools, Cuttern und Teppichmessern, Rettungswerkzeugen, Gurtschneidern, kombinierten Arbeitswerkzeugen, Scheren oder sonstigen Gegenständen, bei denen eine Klinge nur eine von mehreren Funktionen darstellt oder ihr Vorhandensein nebensächlich ist. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG beantwortet nicht, ob und unter welchen Voraussetzungen solche Gegenstände als „Messer“ zu verstehen sind.
- Es ist zunächst zu hinterfragen, gewöhnliche Alltags-, Gebrauchs- und Arbeitsmesser unabhängig von ihrer Bestimmung als Hieb- und Stoßwaffe in dieser Breite dem Waffengesetz zu unterstellen. Das Waffenrecht sollte sich im Schwerpunkt auf Waffen und solche Gegenstände konzentrieren, für die aufgrund ihrer Wesensbestimmung, Konstruktion oder objektiven Eigenschaften ein spezifischer waffenrechtlicher Regelungsbedarf besteht.
- Bei gewöhnlichen Gebrauchsgegenständen ist zu prüfen, ob täter-, orts- oder situationsbezogene gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen das geeignetere und zielführendere Instrument darstellen.

136. Wie sollte Ihrer Auffassung nach der Begriff des Messers im Sinne der genannten Normen definiert werden? Welche Definition schlagen Sie vor?

Antwort:

Die Frage danach, wie der Begriff „Messer“ im Waffengesetz definiert werden könnte, um die eingangs beschriebenen Probleme zu lösen, beruht bereits auf der falschen Annahme, gewöhnliche Alltags-, Gebrauchs- und Arbeitsmesser, die gerade keine Waffeneigenschaft im Sinne dieses Gesetzes aufweisen, könnten sachgerecht in diesem geregelt werden. Diese Grundannahme teilen wir nicht und schlagen daher keine Legaldefinition für den Begriff des „Messers“ vor. Stattdessen fordern wir eine Ausweitung der Waffenbesitz- und Waffenführverbote für einschlägig vorbestrafte Täter (ob auf Grundlage von § 41 WaffG oder durch neu geschaffene gesetzliche Regelungen z. B. als Nebenstrafe im StGB) als zielgenaue Maßnahme anstelle pauschaler, gegenstandsbezogener Verbotsnormen.

Begründung:

- Eine Definition des Begriffes „Messer“ würde voraussetzen und zugleich verfestigen, dass Messer ungeachtet ihrer objektiven Bestimmung als Waffe dauerhaft Regelungsgegenstand des Waffenrechts sein sollen. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist und war nie sachgerecht.
- Es darf nicht der Versuch unternommen werden, einen von Grund auf systematisch falschen Regelungsansatz durch eine umfangreiche Definition vollziehbarer zu machen, indem eine bestmögliche Definition für die Einbeziehung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs in das Waffengesetz entwickelt wird. Stattdessen sollte der Gesetzgeber die betreffenden Regelungen grundlegend neu ordnen.
- Im Waffengesetz sind allein solche Messer zu erfassen, die ihrer objektiven Wesensbestimmung nach Waffen sind, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.
- Für gewöhnliche Küchen-, Taschen-, Arbeits-, Freizeit- und sonstige Gebrauchsmesser bedarf es demgegenüber keiner allgemeinen waffenrechtlichen Legaldefinition, weil es bereits einen Systembruch darstellt, besagte Messer überhaupt in den Regelungsbereich des Waffengesetzes aufzunehmen.
- Hält der Gesetzgeber gleichwohl daran fest, sämtliche oder weitreichende Gruppen von Alltagsmessern unabhängig von ihrer Waffeneigenschaft mit waffenrechtlichen Verboten zu belegen, muss die gewählte Definition so trennscharf sein, dass sie kleine, nicht feststellbare Alltagsmesser – wie sie über Jahrzehnte millionenfach von Bürgern mitgeführt wurden – vom Verbot ausnimmt.

Wir schlagen daher die Aufnahme folgender Definitionen vor:

Aktuelle Regelung	Änderungsvorschlag
§ 1 WaffG (2) Waffen sind 1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und 2. tragbare Gegenstände, a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von	§ 1 WaffG (2) Waffen sind 1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und 2. tragbare Gegenstände, a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von

Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen; b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind. § 41 WaffG [...] (2) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist. (3) Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes. § 42 Absatz 4a § 42 Absatz 5 § 42a Absatz 1 Nummer 3 § 42b § 42c § 53 Absatz 1 Nummer 21a § 53 Absatz 1 Nummer 21b	Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen; ~~b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind:~~ § 41 WaffG [...] (2) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist. (3) Die zuständige Behörde oder die örtliche Polizeidienststelle kann Personen unter den Voraussetzungen des Absatz 1 das Führen von Waffen, Munition, Armbrüsten oder Messern untersagen. Das Verbot ist auf das räumlich und zeitlich zur Abwehr der Gefahr erforderliche Maß zu beschränken und auf höchstens drei Jahre zu befristen. Eine erneute Anordnung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen für das Verbot weiterhin vorliegen. Die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle kann zur Durchsetzung erlassener Führverbote diese Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Person durchsuchen. ~~(3 4)~~ Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes. ~~Die Polizeidienststelle unterrichtet die Waffenbehörde über den Erlass eines Waffenführverbotes.~~ ~~§ 42 Absatz 4a~~ – aufzuheben ~~§ 42 Absatz 5~~ – aufzuheben ~~§ 42a Absatz 1 Nummer 3~~ – aufzuheben ~~§ 42b~~ – aufzuheben ~~§ 42c~~ – aufzuheben ~~§ 53 Absatz 1 Nummer 21a~~ – aufzuheben § 53 Absatz 1 Nummer 21b entgegen § 42a Absatz 1 eine
---	--

entgegen § 42a Absatz 1 eine
Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb-
oder Stoßwaffe oder ein dort genanntes
Messer führt,

§ 53 Absatz 1 Nummer 21c

§ 53 Absatz 1 Nummer 23

einer Rechtsverordnung nach § 15a Absatz
4, § 27 Absatz 7 Satz 2, § 36 Absatz 5, den
§§ 39a, 39c Absatz 1 oder 2 Satz 1, § 42
Absatz 5 Satz 1 oder § 42b Absatz 2 Satz 1
oder § 47 oder einer vollziehbaren
Anordnung auf Grund einer solchen
Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit
die Rechtsverordnung für einen bestimmten
Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift
verweist.

Anscheinswaffe ~~oder~~ eine dort genannte
Hieb- oder Stoßwaffe ~~oder ein dort~~
~~genanntes Messer~~ führt,

~~§ 53 Absatz 1 Nummer 21e~~ – aufzuheben

§ 53 Absatz 1 Nummer 23

einer Rechtsverordnung nach § 15a Absatz
4, § 27 Absatz 7 Satz 2, § 36 Absatz 5, den
§§ 39a, 39c Absatz 1 oder 2 Satz 1, ~~§ 42~~
~~Absatz 5 Satz 1 oder § 42b Absatz 2 Satz 1~~
oder § 47 oder einer vollziehbaren
Anordnung auf Grund einer solchen
Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit
die Rechtsverordnung für einen bestimmten
Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift
verweist.

§ 44a StGB

Wird jemand wegen einer Straftat zu einer
Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von
mehr als 90 Tagessätzen verurteilt, die er
mit oder im Zusammenhang mit einer
Waffe, einer Armbrust oder einem Messer
begangen hat, oder nur deshalb nicht
verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit
erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so
kann das Gericht ihm gegenüber ein
Waffenverbot gemäß § 41 WaffG
verhängen. Auch wenn die Straftat nicht mit
einer Waffe, einer Armbrust oder einem
Messer verübt oder im Zusammenhang mit
einer Waffe, einer Armbrust oder einem
Messer begangen wurde, kommt die
Anordnung eines Waffenverbots gem. § 41
WaffG namentlich in Betracht, wenn sie zur
Einwirkung auf den Täter oder zur
Verteidigung der Rechtsordnung
erforderlich erscheint oder hierdurch die
Verhängung einer Freiheitsstrafe oder
deren Vollstreckung vermieden werden
kann.

137. Welche Abgrenzungen werden durch die von Ihnen vorgeschlagene Definition leistbar, in der Praxis der Rechtsanwendung leichter vollziehbar sowie für die Bürger leichter vorhersehbar?

Antwort:

Durch die vorgeschlagene Regelung wird eine klare Abgrenzung zwischen legalem und unkritischem Alltagsverhalten unbescholtener Bürger und solchen Fällen ermöglicht, in denen aufgrund konkreter Tatsachen von einer bestimmten Person eine Gefahr ausgeht.

Begründung:

- Anders als allgemeine Waffen- und Messerverbotzonen nimmt das Verbot nicht pauschal den bloßen Aufenthalt an einem bestimmten Ort und bestimmte Gegenstände in den Blick, sondern konzentriert sich auf eine individuelle Gefahrenprognose einer bestimmten Person. Bürger, von denen keine entsprechende Gefahr ausgeht, werden nicht in ihrem rechtmäßigen Verhalten eingeschränkt.
- Für Bürger entfiele die derzeitige Rechtsunsicherheit, in der sie bei räumlichen Verbotsregelungen jeweils im Einzelnen eruieren müssen, welche Gegenstände dort zu welcher Zeit verboten sind und welche der zahlreichen gesetzlichen Ausnahmen greifen könnten.
- Personen, von denen keinerlei Gefahr ausgeht, müssten nicht mehr damit rechnen, allein wegen eines mitgeführten Gebrauchsgegenstandes ordnungswidrig oder strafrechtlich relevant zu handeln, obwohl weder eine missbräuchliche Absicht noch ein konkretes Sicherheitsrisiko besteht.
- Die Regelung ist weniger eingriffsintensiv und zugleich zielgerichteter. Staatliche Einschränkungen setzen dort an, wo aufgrund konkreter Erkenntnisse tatsächlich ein erhöhtes Risiko besteht, anstatt zur Kontrolle einer vergleichsweise kleinen Gruppe potentieller Gefährder die Allgemeinheit erheblichen Beschränkungen zu unterwerfen.
- Durch den Verweis auf die bereits bestehenden Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WaffG kann auf einen bekannten und in der Verwaltungspraxis etablierten Maßstab zurückgegriffen werden. Es muss kein zusätzlicher Gefahrenbegriff geschaffen werden.
- Gegenüber dem bestehenden Erwerbs- und Besitzverbot wird eine klare Abstufung ermöglicht. Ist zur Gefahrenabwehr ein vollständiges Verbot des Erwerbs und Besitzes nicht erforderlich, kann mit dem Führungsverbot gezielt nur dasjenige Verhalten untersagt werden, von dem im öffentlichen Raum eine Gefahr ausgeht. Dies erleichtert die verhältnismäßige Auswahl der Maßnahme.
- Die ausdrückliche Einbeziehung von „Messern“ stellt klar, dass das personenbezogene Verbot auch solche Messer erfassen kann, die keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes sind. Damit wird eine bislang bestehende Abgrenzungslücke vermieden, ohne sämtliche Gebrauchsmesser generell dem Waffenbegriff zu unterwerfen.
- Für die Vollzugspraxis entsteht ein eindeutig feststellbarer Adressatenkreis. Polizeiliche Kontrollen können gezielt gegenüber Personen erfolgen, gegen die ein

vollziehbares Verbot besteht, anstatt sämtliche Personen innerhalb bestimmter räumlicher Bereiche verdachtsunabhängig zu erfassen.

- Für Polizei und Verwaltung sind Einsparungen zu erwarten, da flächenbezogene Verbote die Überwachung großer Personengruppen erfordern und Polizeikräfte durch Kontrollen, Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen sowie die anschließende Bearbeitung festgestellter Verstöße binden. Bei einem personenbezogenen Modell kann der Kontrollaufwand auf einen wesentlich kleineren, vorab bestimmten Adressatenkreis konzentriert werden.
- Für den Betroffenen ist vorhersehbar, ob und in welchem Umfang er einem Verbot unterliegt. Das Verbot wird individuell bekannt gegeben und kann hinsichtlich Dauer, Gegenständen und gegebenenfalls erforderlichen Ausnahmen eindeutig bestimmt werden. Dies ist transparenter als räumlich und zeitlich wechselnde Verbotszonen und deren teilweise komplexe Ausnahmeregelungen.
- Eine Befristung des Verbots stellt sicher, dass die Einschränkung nur so lange besteht, wie sie aufgrund der individuellen Gefahrenlage gerechtfertigt ist. Soll das Verbot fortgelten, bedarf es einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen.

In der ersten Beteiligungsrunde ist vorgeschlagen worden, die Kontrollbefugnisse in § 42 c WaffG um die Befugnis zur Personalienfeststellung und zur Durchsuchung der mitgeführten Sachen zu erweitern. Zur Begründung sind Schwierigkeiten im Vollzug angeführt worden.

138. Bitte erläutern Sie, worin die Schwierigkeiten im Vollzug bestehen.

Vorbemerkung:

- Die vorgeschlagene Erweiterung der Kontrollbefugnisse nach § 42c WaffG um die Befugnis zur Identitätsfeststellung sowie zur Durchsuchung mitgeführter Sachen lehnen wir ab. Aus unserer Sicht sollte nicht über eine Ausweitung, sondern über eine Abschaffung der allgemeinen verdachtsunabhängigen Kontrollbefugnisse des § 42c WaffG diskutiert werden.
- Polizeiliche Maßnahmen sollten grundsätzlich an konkreten tatsächlichen Anhaltspunkten und am Verhalten einer Person anknüpfen. Ziel muss es sein, potentielle Täter und konkrete Gefahrensituationen zu erkennen und zielgerichtet gegen diese vorzugehen. Die bloße Anwesenheit einer Person in einem bestimmten räumlichen Bereich, zu einer bestimmten Tageszeit darf dagegen nicht ausreichen, um intensive Kontrollmaßnahmen einschließlich der Durchsuchung ihrer persönlichen Sachen zu rechtfertigen, was einen schweren Grundrechtseingriff ohne konkreten Anlass darstellt.
- Die in der ersten Beteiligungsrunde angeführten Schwierigkeiten im Vollzug sprechen gerade nicht für eine Erweiterung der Befugnisse. Vollzugsprobleme lassen sich nicht dadurch lösen, dass die Eingriffsbefugnisse gegenüber sämtlichen Bürgern ausgeweitet werden. Bereits jetzt können mitgeführte Sachen in Augenschein genommen werden, was Polizeibeamte jedoch nachweisbar¹²⁸ nicht davon abhält, Taschen dennoch zu durchsuchen. Vielmehr müssen bestehende Regelungen rechtssicher, einheitlich und verhältnismäßig angewendet werden.
- Probleme zeigen sich bereits bei der gesetzlichen Ausnahme für den nicht zugriffsbereiten Transport. Das Waffengesetz bestimmt ausdrücklich, dass ein Messer nicht zugriffsbereit ist, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann. Personen, die Messer nicht zugriffsbereit transportieren, sind in den betreffenden Verordnungen in der Regel vom Führverbot ausgenommen. Gleichwohl zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass auch entsprechend transportierte Messer dennoch sichergestellt und Ordnungswidrigkeiten verhängt werden.¹²⁹ Eine Erweiterung der Kontrollbefugnisse würde dieses Vollzugsproblem nicht beseitigen, sondern lediglich die Anzahl möglicher Eingriffe erhöhen.
- Umfassende anlasslose Kontrollen binden erhebliche Polizeikapazitäten. Jede Kontrolle unverdächtigter und rechtstreuer Personen beansprucht Zeit und Personal, die für lage- und taterorientierte Polizeiarbeit nicht zur Verfügung stehen. Die Zahl festgestellter Verstöße oder sichergestellter Gegenstände bewegt sich dabei üblicherweise bei unter 1 % der Kontrollen, d. h. 99 % der kontrollierten Personen

¹²⁸ SWR: Messerverbot – Sind Weihnachtsmärkte in RLP sicher? | Zur Sache! Rheinland-Pfalz, https://www.youtube.com/watch?v=CZL_erTWIGw; siehe ab Minute 5:00.

¹²⁹ SWR: Messerverbot – Sind Weihnachtsmärkte in RLP sicher? | Zur Sache! Rheinland-Pfalz, https://www.youtube.com/watch?v=CZL_erTWIGw; siehe ab Minute 5:00.

wurden ergebnislos kontrolliert.¹³⁰ Dies wirft erhebliche Fragen nach der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Maßnahmen auf.

- Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist eine weitere Ausdehnung abzulehnen. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zu § 42c WaffG wurde auf das hohe Eingriffsgewicht und die erhebliche Streubreite anlassloser Kontrollen hingewiesen. Betroffen sind in erster Linie Personen, gegen die keinerlei konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefahr oder einen Rechtsverstoß bestehen. Je weiter die räumlichen Verbotsbereiche und die daran geknüpften Kontrollbefugnisse gefasst werden, desto stärker entwickelt sich die Ausnahme der verdachtsunabhängigen Kontrolle zu einem allgemeinen polizeilichen Kontrollinstrument.
- Das Waffengesetz darf nicht als Einfallstor für anlasslose Kontrollen unbescholtener Bürger dienen. Auch wenn Sicherheitsbehörden solche Befugnisse begrüßen mögen, weil sich bei Kontrollen mitunter zufällig andere Rechtsverstöße, etwa im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, aufdecken lassen, rechtfertigt dieser mögliche Nebeneffekt keine Ausweitung staatlicher Kontrollen ohne konkreten Anlass. Eingriffe in die Privatsphäre müssen an einen legitimen Zweck gebunden, verhältnismäßig und hinreichend begründet sein. Das Waffenrecht sollte daher nicht als allgemeines Ermittlungsinstrument zweckentfremdet werden.
- Erforderlich sind daher zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Situationen, von denen tatsächlich Gefahren ausgehen.
- Eine flächendeckende Evaluierung ist notwendig, um festzustellen, wie sich die Fallzahlen entwickelt haben und ob diese allein auf die Waffenverbotszone oder aber auf die vermehrte Anwesenheit der Polizei in diesen Zonen zurückzuführen ist. Die allgemeinen polizei- und strafprozessrechtlichen Befugnisse ermöglichen bereits ein Einschreiten, wenn entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.
- Wir sprechen uns daher dafür aus, Regelungen zu schaffen, um konsequent anlass-, gefahren- und täterbezogen vorzugehen. Dies können – wie oben beschrieben – personenbezogene Waffenverbote nach § 41 WaffG sein.

Antwort: ---

Begründung: ---

¹³⁰ In Düsseldorf wurden im Oktober 2025 8.275 Personen kontrolliert. Gefunden wurden nur fünf Messer. Das entspricht rechnerisch etwa 0,06 Messerfunden je 100 kontrollierte Personen – also ungefähr einem Messer auf 1.655 Kontrollen.
<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/13248/6135648> | Bei 92 Kontrollen kein einziger gefährlicher Gegenstand <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/11815/5895903>

139. Besteht Ihrer Auffassung nach für den Fall, dass bei der nach § 42c WaffG möglichen Inaugenscheinnahme eine Auffälligkeit, bspw. ein Messerumriss, erkannt worden ist, eine konkrete Gefahr?

Antwort: Nein, ein bloßer Messerumriss begründet für sich genommen noch keine konkrete Gefahr für Leib oder Leben.

Begründung:

- Ein bei einer Kontrolle erkannter Messerumriss begründet keine konkrete Gefahr. Er stellt zunächst lediglich einen Anhaltspunkt dafür dar, dass die betroffene Person möglicherweise ein Messer bei sich trägt. Dies kann entweder im Rahmen des berechtigten, nicht zugriffsbereiten Transports oder im Rahmen einer Ausnahmeregelung erfolgen oder einen Anhaltspunkt darstellen, dass sich diese Person des Verbots nicht bewusst ist oder sich darüber hinweggesetzt hat.
- Auch andere Gegenstände können „messerähnliche Umrisse“ verursachen, beispielsweise Feuerzeuge, E-Zigaretten oder Nagelfeilen.
- Eine konkrete Gefahr setzt zusätzliche Tatsachen voraus, aus denen sich im konkreten Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leib oder Leben anderer Personen, eintreten wird. Weder der bloße Besitz noch das bloße Führen eines Messers lässt eine solche Prognose zu.
- Messer sind Gegenstände des täglichen Gebrauchs und für zahlreiche berufliche, private und gesellschaftlich anerkannte Tätigkeiten unverzichtbar. Das Waffengesetz versucht diesem Umstand durch zahlreiche Ausnahmen für berechnigte und allgemein anerkannte Zwecke ausdrücklich Rechnung zu tragen, was jedoch im Vollzug nicht angemessen berücksichtigt wird.

Anmerkung:

Der gesamte Themenkomplex berücksichtigt nicht das Thema der gesondert verbotenen Messer, beispielsweise die Verschärfungen im Bereich der Springmesser sowie das Führverbot der Einhandmesser.

- Wir halten es für erforderlich, auch das in § 42a Absatz 1 Nummer 3 WaffG geregelte Führverbot für Messer mit einhändig feststellbarer Klinge ausdrücklich zu evaluieren. Dass dieser Regelungsbereich im Evaluierungsfragebogen nicht gesondert aufgegriffen wird, ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht.
- Die bei Tötungsdelikten verwendeten Tatmesser sind überwiegend gewöhnliche Gebrauchsmesser, insbesondere Küchenmesser¹³¹ – die insbesondere hinsichtlich der Klingenlänge bereits einem Führverbot unterliegen, über das sich Täter bewusst hinwegsetzen.
- Die Annahme, dass gerade die schnelle Verfügbarkeit von Einhand- oder Klappmessern eine besondere kriminelle Relevanz aufweist, erscheint aus folgenden Gründen fragwürdig:

¹³¹ Golembiewski, Miko: Todesfälle durch scharfe Gewalt in Berlin von 2005-2015, <https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/27325>.

- Dem steht entgegen, dass sich die überwiegende Zahl der verfügbaren und bei Straftaten eingesetzten Messer gerade nicht auf diese spezifischen Messerarten beschränkt, sondern auf jederzeit verfügbare Gebrauchsgegenstände wie Küchenmesser.
- Eine gesetzgeberische Fokussierung auf bestimmte Konstruktionsmerkmale oder Öffnungsmechanismen von Messern bildet das tatsächliche Gefährdungspotential nur unzureichend ab und führt letztlich zu einer sachlich kaum begründbaren Differenzierung zwischen im Alltag weit verbreiteten Messern.
- Das Führverbot knüpft bei Einhandmessern unabhängig von der Klingenlänge maßgeblich an die technische Eigenschaft an, dass sich die Klinge mit einer Hand öffnen und feststellen lässt. Zwar sieht § 42a WaffG Ausnahmen insbesondere bei einem berechtigten Interesse im Zusammenhang mit der Berufsausübung oder einem allgemein anerkannten Zweck vor. Gerade diese offene Ausnahmeregelung führt in der Praxis jedoch zu Abgrenzungs- und Rechtsunsicherheiten.
- Diese auf den Öffnungsmechanismus abzielende Regelung betrifft insbesondere Alltagsmesser. Die einhändige Bedienbarkeit ist bei zahlreichen Arbeits-, Rettungs- und Gebrauchsmessern gerade eine funktionale Eigenschaft. Dies betrifft beispielsweise bestimmte Teppich- und Arbeitsmesser, die von Handwerkern genutzt werden, ebenso wie Rettungsmesser oder dienstlich gelieferte Taschenmesser. Die Möglichkeit, ein Werkzeug mit nur einer Hand zu öffnen, kann im beruflichen Einsatz sogar erforderlich, sicherheitsrelevant oder lebensrettend sein. Die Möglichkeit, eine feststellbare Klinge einhändig zu öffnen, ist deshalb aus unserer Sicht kein hinreichendes Kriterium, um ein allgemeines Führverbot zu rechtfertigen.
- Besonders deutlich wird diese Problematik bei Angehörigen der Bundeswehr. Für Behörden und Dienststellen des Bundes sowie deren Bedienstete findet § 42a Absatz 1 WaffG zwar keine Anwendung, jedoch ausdrücklich nur, soweit diese dienstlich tätig werden. Damit entstehen gerade beim Übergang zwischen dienstlicher und privater Sphäre vermeidbare Unsicherheiten. Aus der Praxis wird berichtet, dass Soldaten deshalb dazu angehalten werden, das dienstlich vom Staat ausgegebene Taschenmesser mit einhändig zu öffnender und feststellbarer Klinge nach Dienstschluss in der Kaserne einzuschließen. Daraus ergibt sich ein Widerspruch, da das dienstlich ausgegebene Taschenmesser weiterhin zur persönlichen Ausstattung gehört und nach einer aktuellen Arbeitshilfe der Bundeswehr ausdrücklich im täglichen Dienstbetrieb sowie – bei Tragen der Uniform – auf dem Weg zum und vom Dienst geführt werden darf.¹³² Die bis 2018 geltende Anzugordnung sah zudem ausdrücklich vor, das Messer an einer Schnur befestigt in der rechten Beintasche des Feldanzugs mitzuführen.¹³³

¹³² Bundesministerium der Verteidigung, Arbeitshilfe Grundbeordnung für die Truppe, 1. Änderung, S. 62, <https://www.bundeswehr.de/resource/blob/5676908/6a8a6145ab8286dd4222d4d870c1fd3f/arbeitshilfe-gbo-mit-anlagen-data-data.pdf>

¹³³ Zentrale Dienstvorschrift ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“, Anlage 4/2, Abschnitt II „Packanleitung – Feldanzug, Tarndruck, allgemein“, S. 240; <https://de.scribd.com/doc/110459868/ZDv-37-10-Anzugordnung-fur-die-Soldaten-der-Bundeswehr>

- Ebenso wird berichtet, dass das Taschenmesser aufgrund der waffenrechtlichen Problematik bei bestimmten Reservisten nicht mehr zum Ausstattungssoll gehört. Gemeint sind hierbei ausdrücklich dienstliche Taschen- und Gebrauchsmesser und keine Kampf- oder Einsatzmesser.
- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Soldat ein ihm für seine Tätigkeit überlassenes Gebrauchsmesser während des Dienstes rechtmäßig führen kann, das identische Messer auf dem Weg nach Hause aber zu einem waffenrechtlichen Problem wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene noch Uniform trägt und der Zusammenhang mit dem Dienst offensichtlich ist. Entsprechendes gilt für Reservisten im Zusammenhang mit Wehrübungen und anderen dienstlichen Tätigkeiten.
- Wir sprechen uns deshalb dafür aus, § 42a Absatz 1 Nummer 3 WaffG grundsätzlich auf seine Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen. Vorzugswürdig wäre eine Regelung, bei der die bloße Einhandbedienbarkeit eines Messers für sich genommen kein Führverbot mehr auslöst.
- Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, eine entsprechende Ausnahme auch für Soldaten und Reservisten vorzusehen, soweit es sich um ein solches diensttypisches Gebrauchs- und Taschenmesser handelt. Eine solche Regelung wäre klarer und praxisgerechter als die derzeitige Einzelfallprüfung über das „berechtigte Interesse“.
- Geprüft werden sollte zudem, ob sich die Neuregelungen in Bezug auf Springmesser bewährt haben. Gemäß Medienberichten wurden im Rahmen der Amnestie sehr wenige Messer abgegeben.¹³⁴ Da diese Messer aufgrund der Regelung in § 42a ohnehin nicht geführt werden dürfen, ist der entsprechende Verbotstatbestand wieder aufzuheben.

¹³⁴ Welt.de: Berliner durften ihre illegalen Messer straffrei abgeben – Kein einziges wurde zurückgegeben, <https://www.welt.de/vermishtes/article68e4aa1c89973cba61e83e5d/amnestie-berliner-durften-ihre-illegalen-messer-straffrei-abgeben-kein-einziges-wurde-zurueckgegeben.html>.

Ergänzung:

Hat sich die Regelung, im Waffengesetz auch tragbare Gegenstände zu erfassen, die nicht dazu bestimmt sind, jedoch als Waffe eingesetzt werden können, wenn sie im Gesetz genannt sind, bewährt?

Antwort: Nein

Begründung

- Der waffenrechtliche Waffenbegriff sollte grundsätzlich an die objektive Zweckbestimmung eines Gegenstandes anknüpfen. § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG durchbricht dieses Prinzip, indem er auch solche Gegenstände zu Waffen erklärt, die gerade nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen, sondern hierfür lediglich aufgrund ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind.
- Die bloße Eignung zum Einsatz gegen Menschen ist als Abgrenzungskriterium nicht geeignet. Unzählige Gebrauchsgegenstände (Hämmer, Äxte, Glasflaschen, Baseballschläger uvm.) können bei entsprechender missbräuchlicher Verwendung erhebliche Verletzungen hervorrufen. Die notwendige Begrenzung des Tatbestandes erfolgt deshalb nicht durch das Merkmal der Gefährlichkeit oder Eignung, sondern allein dadurch, dass der betreffende Gegenstand ausdrücklich im Waffengesetz genannt sein muss. Es entsteht eine unnötig komplizierte und künstliche Systematik: Ein Gegenstand ist keine Waffe aufgrund seines eigentlichen Zwecks, sondern wird kraft gesetzlicher Fiktion in § 1 Absatz 2 Buchstabe b WaffG zur Waffe. Gegenwärtig betrifft dies insbesondere bestimmte Messer sowie zur Einwirkung auf Tiere bestimmte Gegenstände.
- Für Bürger, Handel und Vollzugsbehörden wird die Abgrenzung erschwert. Dass das Gesetz für Zweifelsfälle zusätzlich allgemein verbindliche Feststellungsentscheidungen vorsieht, verdeutlicht den erheblichen Klassifizierungsbedarf innerhalb des geltenden Systems.
- Der ohnehin weit gefasste Begriff des gefährlichen Gegenstands wird in der Praxis nochmals erheblich ausgedehnt. Dies zeigt sich insbesondere bei Waffenverbotszonen und polizeilichen Sicherstellungen, bei denen teilweise auch gewöhnliche Alltagsgegenstände erfasst werden, sofern ihnen abstrakt eine Verletzungseignung zugeschrieben werden kann. Damit verschwimmt die Grenze zwischen Waffen, sonstigen gefährlichen Gegenständen und neutralen, alltäglichen Gebrauchsgegenständen zunehmend.
- Unberührt bleibt selbstverständlich die Befugnis der Polizei, einen beliebigen Gegenstand sicherzustellen, wenn von ihm im konkreten Einzelfall eine Gefahr ausgeht. Eine solche konkrete Gefahr kann jedoch nicht allein daraus abgeleitet werden, dass ein Gegenstand im Rahmen einer routinemäßigen Kontrolle an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit mitgeführt wird. Die bloße abstrakte Möglichkeit, einen Alltagsgegenstand als Waffe zu zweckentfremden, darf daher nicht genügen, um dessen Besitz oder Mitführen waffenrechtlichen oder gefahrenabwehrrechtlichen Beschränkungen zu unterwerfen.
- Sachgerechter wäre daher eine klare Trennung zwischen Waffen im eigentlichen Sinne, deren objektive Zweckbestimmung im Angriff oder in der Verteidigung liegt,

und sonstigen gefährlichen Gegenständen, deren Verwendung lediglich im Einzelfall oder aufgrund besonderer Umstände ein Risiko begründet.

- § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b WaffG ist daher aufzuheben und entsprechende Gegenstände aus dem Gesetz zu streichen.
- Soweit für einzelne Gegenstände weiterhin besondere Verbote oder Beschränkungen erforderlich erscheinen, sollten diese unmittelbar, abschließend und gegenstands- bzw. verhaltensbezogen geregelt werden, anstatt die betreffenden Gegenstände zunächst begrifflich zu Waffen zu erklären.

Zum Themenkomplex Schalldämpfer

140. Halten Sie die Regelung, wonach Schalldämpfer wie wesentliche Waffenteile eingestuft werden, für sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung:

- Schalldämpfer werden nicht in der Richtlinie EU 2021/555 geregelt.
- In erster Linie sind Schalldämpfer als Maßnahmen des Gesundheits- und Lärmschutzes zu betrachten. Sie reduzieren die Schallbelastung für Schützen und ihr Umfeld erheblich und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung dauerhafter Gehörschäden sowie zur Verringerung von Lärmimmissionen. Gerade im jagdlichen Bereich, aber auch für Schießstände und deren Umgebung, stellen sie daher eine erhebliche Erleichterung dar.
- Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/10/EG soll Lärm vorrangig durch technische Maßnahmen am Entstehungsort verringert werden. Der Einsatz persönlicher Gehörschutzausrüstung ist damit erst eine nachrangige Maßnahme. Die derzeitige Gesetzeslage, die Schalldämpfer den Waffen gleichstellt, für die sie bestimmt sind, erschwert gerade die technisch vorrangige Form der Lärminderung am Entstehungsort.
- Die Schussabgabe durch Handfeuerwaffen bleibt auch unter Einsatz von Schalldämpfern deutlich hörbar. Eine entsprechende Messreihe dazu liegt dem VDB vor (siehe Begründung zu [Frage 148](#)). Der Zweck besteht nicht darin, Schüsse unbemerkt abzugeben, sondern die entstehende Lärmbelastung auf ein weniger gesundheitsschädliches Niveau zu reduzieren.
- Ein Blick ins Ausland zeigt, dass zahlreiche Staaten Schalldämpfer weniger restriktiv behandeln und sie überwiegend als gesundheitsschützendes Zubehör ansehen. Die internationale Praxis legt daher nahe, dass eine deutlich entschärfte Regelung möglich und sinnvoll ist.
 - In Großbritannien wurden Schalldämpfer im Juni 2026 dereguliert.¹³⁵
 - In Ungarn sind sie bereits seit 2023 für Sportschützen und Jäger zugänglich.¹³⁶
 - Auch in den skandinavischen Ländern sind sie für entsprechende Erlaubnisinhaber frei erhältlich.¹³⁷
- Systematisch überzeugt die Gleichstellung mit wesentlichen Waffenteilen nicht. Der Begriff des wesentlichen Waffenteils soll Bauteile erfassen, die für die grundlegende Funktionsfähigkeit der Waffe erforderlich, d.h. wesentlich, sind. Ein Schalldämpfer erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Einerseits ist ein Schalldämpfer allein nicht schussfähig, andererseits bleibt eine Schusswaffe ohne Schalldämpfer uneingeschränkt funktionsfähig. Er verändert weder das grundlegende

¹³⁵ Basc: Sound moderators: what you need to know, <https://basc.org.uk/sound-moderators-what-you-need-to-know>.

¹³⁶ Országos Magyar Vadászkamara: A hangtompítóra vonatkozó szabályok, <https://omvk.hu/a-hangtompitor-vonatkoz-szabalyok>.

¹³⁷ Stalon AB: The Complete Guide to Hunting Silencer Laws in Europe (2026), <https://www.stalonsilencer.com/guides/the-complete-guide-to-hunting-silencer-laws-in-europe-2026>.

Funktionsprinzip noch ist er für den Schussvorgang erforderlich. Anders als der Lauf bietet er dem Geschoss keine Führung. Er ist vielmehr vergleichbar mit Zubehörteilen wie Optiken oder Magazinen, die zwar für Schusswaffen bestimmt sind, jedoch für sich genommen keine Waffenfunktion erfüllen können.

- Bei Schalldämpfern handelt es sich um Verbrauchsgüter, die bei entsprechender Nutzung aus Gründen der Materialermüdung regelmäßig ersetzt werden müssen.
- Die seit einigen Jahren bestehende Möglichkeit für Jagdscheininhaber, Schalldämpfer für Langwaffen zu erwerben, zeigt aus praktischer Erfahrung, dass Bedenken hinsichtlich der Deliktrelevanz unbegründet sind. Die erleichterte Verfügbarkeit für Jäger stellte eine bewusste gesetzgeberische Wertung dar, wonach der Nutzen für den Gesundheits- und Lärmschutz in diesem Bereich die geäußerten sicherheitsrechtlichen Bedenken überwiegt.¹³⁸ Die gleichen Erwägungsgründe treffen auch auf alle anderen Gruppen von Waffenbesitzern zu, denen der Nutzen von Schalldämpfern bislang verwehrt wird.
- Selbst unter Annahme einer hypothetischen Deliktrelevanz wäre die derzeitige Regulierung nicht geeignet, das Ziel der Deliktminimierung zu erreichen. Die für eine vergleichsweise „geräuscharme“ Schussabgabe geeigneten Schalldämpfer für kleinkalibrige Randfeuerpatronen lassen sich aufgrund des geringen Gasdrucks technisch wesentlich einfacher improvisieren oder selbst herstellen als Schalldämpfer für leistungstärkere Zentralfeuerkaliber. Das ursprüngliche gesetzgeberische Ziel wird hierdurch unterlaufen. Die Regulierung trifft in ihrer Härte vorwiegend rechtstreue Besitzer großkalibriger Waffen, die von einer Schalldruckminderung besonders gesundheitlich profitieren würden. Der angestrebte Sicherheitsgewinn würde daher in jedem Fall ausbleiben.
- Das Entkoppeln von reinen Zubehörteilen aus dem behördlichen Eintragungsverfahren setzt dringend benötigte Ressourcen für die Überprüfung tatsächlich sicherheitsrelevanter Sachverhalte in den Waffenbehörden frei.
- Eine Nichterfassung würde dem Ziel des Koalitionsvertrages, Verfahren einfacher und schneller zu gestalten, gerecht werden.

¹³⁸ Drucksache 19/13839, S. 71, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/138/1913839.pdf>.

141. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten Schalldämpfer waffenrechtlich stattdessen eingeordnet werden?

Antwort: Sie sollten nicht vom Waffengesetz erfasst werden.

Begründung:

- Schalldämpfer entfalten ihre funktionale Wirkung – wie andere frei verkäufliche Zubehörteile auch – nur in Kombination mit der Waffe. Es ist nicht notwendig, sie eigenständig im Waffengesetz zu regulieren.
- Schalldämpfer sollten den gleichen waffenrechtlichen Status erhalten wie Zielfernrohre, Abzüge oder Schäfte.
- Alle entsprechenden Verweisstellen im Waffengesetz sind dahingehend anzupassen und Verweise auf Schalldämpfer zu streichen.
- Soweit ein Schalldämpfer untrennbarer Teil einer Lauf-Schalldämpfer-Kombination (z.B. bei sogenannten Schallabsorberwaffen) oder fest mit sonstigen wesentlichen Waffenteilen verbunden ist, überwiegt weiterhin die Rolle des wesentlichen Waffenteils.
- Theoretisch sind Schalldämpfer durch die geltende Regelung, dass sie denjenigen Schusswaffen gleichgestellt sind, für die sie bestimmt sind, schon heute „frei“ verfügbar. Beispielsweise kann ein Schalldämpfer, der zwar für frei verkäufliche Luftgewehre bestimmt ist, aber aufgrund seiner Konstruktion und Materialbeschaffenheit auch dem Gasdruck beim scharfen Schuss standhält, auf einer Handfeuerwaffe montiert werden. Trotz dieser bestehenden Möglichkeit ist kein nennenswerter Missbrauch rechtmäßig erworbener Schalldämpfer bei Straftaten feststellbar.

142. Halten Sie eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung: Siehe [Fragen 140](#) und [141](#).

143. Halten Sie die Vorschriften für die Aufbewahrung von Schalldämpfern für sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung: Siehe Begründung zum Thema Korrosion und Aufbewahrung im Waffenschrank ([Frage 145](#)).

144. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Schalldämpfern gelten?

Antwort: Keine

Begründung:

- Schalldämpfer entfalten ihre funktionale Wirkung – wie frei verkäufliche Zubehörteile auch – nur in Kombination mit der Waffe. Ohne die Verbindung zu einer passenden Schusswaffe ist ein Schalldämpfer funktionslos. Besondere Aufbewahrungsvorschriften sind nicht notwendig, da die Zugriffsmöglichkeit auf einen Schalldämpfer allein nicht sicherheitsrelevant ist.
- Vor dem unberechtigten Einsatz einer Schusswaffe in Kombination mit einem Schalldämpfer schützen die für die jeweilige Schusswaffe und Munition geltenden Vorschriften zur Aufbewahrung.

145. Ist es zutreffend, dass Schalldämpfer zur Verhinderung von Korrosion nach dem Gebrauch ausschließlich außerhalb des Waffenschrankes aufbewahrt werden können?

Antwort: Ja

Begründung:

- Schalldämpfer weisen nach dem Gebrauch regelmäßig Restfeuchte im Inneren auf. Durch das Abkühlen heißer Pulvergase, die auch Wasserdampf enthalten, an den Oberflächen im Inneren des Schalldämpfers entsteht Kondensat. Hinzu kommt Kondensat, das sich insbesondere beim Wechsel eines bei niedrigen Außentemperaturen kalt gewordenen Schalldämpfers in einen wärmeren Raum (z. B. den Waffenschrank) bildet.
- Die beim Schuss entstehenden Verbrennungsrückstände sind hygroskopisch und binden zusätzliche Feuchtigkeit. Feuchtigkeitsziehende Verbrennungsrückstände können sich dabei insbesondere in schwer zugänglichen Bereichen des Schalldämpfers und auch der Waffe (z. B. in Gewinden, Kammern und in anderen Übergängen von Bauteilen) ansammeln, was das Korrosionsrisiko zusätzlich erhöht.
- Nach der Reinigung, bei der Schalldämpfer teils nass ausgespült werden müssen, bleibt Feuchtigkeit zurück. Besonders Schalldämpfer mit komplexer Innengeometrie benötigen zum vollständigen Trocknen regelmäßig mehrere Stunden, idealerweise auf einem Heizkörper. Eine ausreichende Luftzirkulation ist erforderlich.
- Die Pflicht, Schalldämpfer nach Gebrauch unverzüglich wieder im Waffenschrank zu verwahren, um den gesetzlichen Anforderungen der sicheren Aufbewahrung gerecht zu werden, führt zu einem erhöhten Verschleiß, der sogar sicherheitsrelevant sein kann: Wird das Material des Schalldämpfergehäuses durch Korrosion angegriffen und somit geschwächt, kann seine Belastbarkeit gegenüber dem bei der Schussabgabe auftretenden hohen Druck der Treibladungsgase beeinträchtigt werden. Der Schalldämpfer kann bersten und so die Sicherheit des Schützen gefährden.
- Ein Trocknen im Waffenschrank kommt nicht infrage, da der geschlossene Innenraum nicht die nötige Luftzirkulation bietet. Ein feuchter Schalldämpfer verschlechtert das Klima im Waffenschrank. Durch den Anstieg der Luftfeuchtigkeit erhöht sich die Gefahr von Korrosion für alle darin aufbewahrten Waffen und Waffenteile.

146. Welche Gefahren / Risiken könnten sich daraus ergeben, wenn Schalldämpfer nicht in einem verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssten?

Antwort: Keine

Begründung:

- Ein Schalldämpfer ist hinsichtlich seines eigenständigen Gefährdungspotenzials mit Zubehörteilen wie Zielfernrohren oder freien Teilen wie Abzügen vergleichbar, die ihre funktionale Wirkung erst in Kombination mit einer Schusswaffe entfalten.
- Ohne die Verbindung zu einer passenden Schusswaffe ist ein Schalldämpfer funktionslos.
- Der Diebstahl, das Abhandenkommen oder der Zugriff unberechtigter Personen begründen allenfalls mittelbare Risiken. Der Schalldämpfer allein kann nicht zur Schussabgabe dienen. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Schalldämpfers setzt eine Schusswaffe voraus. Erst wenn der Entwender zusätzlich über eine geeignete Schusswaffe verfügt, kann der Schalldämpfer überhaupt missbräuchlich eingesetzt werden.
- Das Missbrauchspotenzial von Schalldämpfern ist fraglich. Selbst in Verbindung mit gebräuchlicher kleinkalibriger Unterschallmunition senken sie den Mündungsknall nicht unter ein deutlich hörbares Niveau (Siehe Begründung zu [Frage 148](#)).
- Die Montage eines Schalldämpfers verlängert die Waffe in den meisten Fällen erheblich, was diese schlechter verdeckt führbar und damit für Kriminelle unattraktiver macht. Das gilt insbesondere für Kurzwaffen.
- Eine Pflicht zur Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis lässt sich daher nicht ohne Weiteres mit einer vom Schalldämpfer selbst ausgehenden Gefährdung begründen.

147. Sollten Schalldämpfer auch im Nationalen Waffenregister eingetragen sein?

Antwort: Nein. Sie werden aber derzeit im Nationalen Waffenregister registriert.

Begründung:

- Schalldämpfer entfalten ihre funktionale Wirkung – wie andere frei verkäufliche Zubehörteile auch – nur in Kombination mit einer Schusswaffe. Ohne die Verbindung zu einer passenden Schusswaffe ist ein Schalldämpfer funktionslos.
- Es ist daher nicht notwendig, sie weiterhin im Nationalen Waffenregister zu erfassen und nachzuverfolgen, da die für ihren Einsatz erforderlichen erlaubnispflichtigen Schusswaffen registriert und damit behördlich nachverfolgbar sind.
- Schalldämpfer haben in erheblichem Maße den Charakter eines Verschleiß- und Verbrauchsteils. Sie unterliegen durch Hitze, Druck und Verbrennungsrückstände einer Materialermüdung und müssen daher häufiger ersetzt, repariert oder entsorgt werden als Schusswaffen. Dadurch erzeugt eine Registrierung nicht nur beim erstmaligen Erwerb Aufwand, sondern auch im weiteren Lebenszyklus des Schalldämpfers wiederkehrende Melde- und Verwaltungsvorgänge.
- Eine feste Zuordnung zu einer „Basiswaffe“ ist bei Schalldämpfern wenig sinnvoll und erfolgt im Nationalen Waffenregister aktuell auch nicht, da sie üblicherweise auf die Nutzung mit verschiedenen Waffen einer jeweiligen Kalibergruppe ausgelegt sind. Eine Registrierung des einzelnen Schalldämpfers schafft daher keinen mit der Registrierung einer Schusswaffe vergleichbaren Erkenntnisgewinn über deren tatsächliche Verwendung.
- Der Zweck des Nationalen Waffenregisters ist insbesondere die behördliche Nachverfolgbarkeit des Waffenbestands und seiner Besitzer. Dies wird bereits durch die Registrierung der Waffen erreicht. Die zusätzliche Registrierung eines für sich allein nicht schussfähigen Schalldämpfers führt demgegenüber zu keinem zusätzlichen Gewinn der öffentlichen Sicherheit.
- Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Entfall der Registrierungspflicht für Schalldämpfer zu einem einmaligen, bürokratischen Aufwand führen wird. Sie müssen aus dem Nationalen Waffenregister und den Beständen von Herstellern und Händlern ausgebucht sowie Waffenbesitzkarten ausgetragen werden. Letzteres kann jedoch sukzessive stattfinden und muss nicht zu einem Stichtag erfolgen.
- Bestände im Besitz gewerblicher Erlaubnisinhaber müssen aus dem Register entfernt und in den entsprechenden Warenwirtschaftssystemen abgeändert werden.
- Der einmalige Verwaltungsaufwand für diese Prozesse wäre verhältnismäßig, da ihm eine dauerhafte zukünftige Entlastung von zukünftigen Registrierungs-, Melde- und Verwaltungsvorgängen gegenübersteht.

148. Sollten Schalldämpfer auch für Randfeuermunition freigegeben werden?

Antwort: Ja

Begründung:

- Im Auftrag des VDB hat die Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. (DEVA) Schallpegelmessungen mit Schalldämpfern und Unterschall-Munition durchgeführt. Für das Kaliber .22 lr mit Unterschall-Munition ergaben sich je nach Messpunkt selbst bei Verwendung eines Schalldämpfers Schalldruckpegel von 117,6 bis 121 dB. Das entspricht in etwa der Lautstärke eines Presslufthammers und ist damit alles andere als geräuschlos.¹³⁹
- Eine Unterscheidung anhand des technischen Merkmals „Randzünder“ ist nicht zielführend, da neben der Patrone .22 lr deutlich leistungsstärkere und entsprechend lautere Randfeuerkaliber existieren. Zu nennen wären hier in erster Linie die klassischen Schonzeitkaliber .17 HMR und .22 WMR, die beide über Randfeueranzündung verfügen und deshalb trotz des erzeugten erheblichen Schalldrucks bisher regelmäßig ohne Schalldämpfer genutzt werden müssen. Die Art der Anzündeinrichtung ist damit kein sachgerechtes Kriterium für die Frage, ob der Einsatz eines Schalldämpfers aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll ist.
- Die Projektildurchgänge von Schalldämpfern sind in Hinblick auf die mit der Waffe verwendeten Patronen stets überkalibrig und daher nicht eindeutig einer bestimmten Rand- oder Zentralfeuerpatrone zuzuordnen. Eine bestimmte Durchgangsgröße erlaubt bei Schalldämpfern die Nutzung einer ganzen Kalibergruppe. So ist ein Schalldämpfer mit .30 Durchgangsöffnung grundsätzlich sowohl für die Patronen .308 Win., .30-06 Spring., .300WM und 7x64mm Brenneke geeignet (Auflistung nicht abschließend). Gleichzeitig gibt es .22-Schalldämpfer, die sowohl für Randfeuer- als auch Zentralfeuermunition verwendet werden könnten (.22 lr, .22 Hornet). Der Schalldämpfer darf derzeit von Jagdscheininhabern zwar legal erworben und besessen werden, aber nicht auf der Waffe im Kaliber .22 lr verwendet werden.
- Selbst wenn von einer Deliktrelevanz ausgegangen würde, ist nicht ersichtlich, weshalb gerade die Anzündeinrichtung der Patrone das maßgebliche Abgrenzungskriterium darstellen soll. Die Verwendung von Randzünder oder Zündhütchen steht in keinem Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Patrone oder ihrer Geräuscentwicklung beim Schuss.
- Vergleichsweise leistungsschwache Patronen werden gerade von Jägern häufig in Ortsnähe und teilweise von Stadtjägern in befriedeten Bezirken zur Raubwild- und Kaninchenbejagung genutzt. Hier stellt die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für Randfeuermunition einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar. Der Einsatz von Schalldämpfern ist aber gerade in diesen Bereichen wegen der Nähe zu Wohnbebauungen und lärmsensiblen Bereichen besonders sinnvoll.

¹³⁹ VDB: DEVA-Messung widerlegt These des Gesetzgebers https://www.vdb-waffen.de/de/service/nachrichten/aktuelle/02112023_deva-messung_widerlegt_these_des_gesetzgebers.html.

149. Sollten Schalldämpfer für Sportschützen freigegeben werden?

Antwort: Ja

Begründung:

- Schießsport ist mit einer erheblichen Lärmbelastung verbunden, die auch bei konsequenter Anwendung eines hochwertigen Gehörschutzes zu einer gesundheitlich relevanten Belastung des Gehörs führen kann.
- Die Schutzwirkung eines Gehörschutzes ist von Bauart, individueller Passform und Trageweise abhängig. Die unter Idealbedingungen im Labor ermittelten Dämmwerte werden in der Praxis häufig nicht erreicht.
 - Daher ist teilweise eine Kombination verschiedener Formen des Gehörschutzes, etwa von Ohrstöpseln und Kapselgehörschutz, notwendig, um keine Schädigung des Gehörs zu riskieren. Diese Praxis erschwert jedoch die Verständigung zwischen Schützen, Trainern und der verantwortlichen Aufsicht.
Werden sicherheitsrelevante Kommandos überhört oder falsch verstanden, steigt das Risiko von Unfällen.
 - Selbst die konsequente Verwendung eines Kapselgehörschutzes verhindert über die Jahre nicht die Schädigung des Hörvermögens über die sogenannte Knochenleitung. Der Schädelknochen leitet dabei Schallwellen direkt an das Innenohr (die Hörschnecke) weiter und umgeht so das durch den Gehörschutz geschützte Außen- und Mittelohr.
- Schalldämpfer verringern den Mündungsknall und senken damit die Schallbelastung sowohl für den Schützen und andere anwesende Personen auf dem Schießstand als auch für die weitere Umgebung. Sie stellen eine optionale zusätzliche Schutzmaßnahme dar und können den persönlichen Gehörschutz ergänzen, ohne ihn zu ersetzen. Schalldämpfer setzen bereits an der Entstehungsquelle der Lärmbelastung an und reduzieren den Schalldruckpegel, bevor dieser auf das Gehör des Schützen und der anwesenden Personen wirkt.
- Eine Beschränkung des Erwerbs ausschließlich auf Jäger ist nicht nachvollziehbar. Der mit der Zulassung von Schalldämpfern für Jäger verfolgte Schutz der Gesundheit ist nicht nur jagdspezifisch, sondern besteht in gleicher Weise für Sportschützen und andere Waffenbesitzer.
 - Sportschützen sind durch das regelmäßige Training auf gemeinschaftlich genutzten Schießständen tendenziell deutlich länger andauernden Belastungen ausgesetzt als Jäger.
 - Wenn der Gesetzgeber den Gesundheitsschutz für Jäger als ausreichenden Grund für den Erwerb eines Schalldämpfers anerkennt, ist dieser Gesichtspunkt auch bei Sportschützen zu berücksichtigen.
 - Insbesondere Trainer oder Aufsichtspersonen belasten ihr Gehör mitunter über viele Stunden hinweg konstant in hohem Maße, siehe oben – Schädigung des Innenohrs durch Knochenleitung.
- Schalldämpfer reduzieren den Raketeneffekt der aus der Mündung austretenden Treibladungsgase und machen die Waffe leichter kontrollierbar. Gerade für das Training mit Anfängern bieten sie erhebliche Vorteile, indem sie das Schreckmoment

- ausgelöst durch Knall, Rück- und Hochschlag – bei der Schussabgabe vermeiden und so helfen, die Konzentration auf die richtige Schießtechnik aufrechtzuerhalten.
- Schalldämpfer tragen zur Verringerung der Lärmimmission im Umkreis von Schießständen bei.
 - Zahlreiche Schützenhäuser und Schießstände wurden ursprünglich an Ortsrändern errichtet. Durch das Wachstum vieler Städte und Gemeinden sind diese Anlagen im Laufe der Zeit jedoch vielfach von der Wohnbebauung eingeholt worden, sodass die Schießstätten heute nicht mehr so abgelegen sind, wie ursprünglich geplant.
 - Nutzungskonflikte mit Anwohnern führen nicht selten zu Einschränkungen der Schießzeiten auf bestimmte Zeitfenster an bestimmten Wochentagen. In Einzelfällen steht sogar der Fortbestand der Schießstätte in Frage.
 - Eine Reduktion der Schallemissionen durch den Einsatz von Schalldämpfern trägt dazu bei, Konflikte zu entschärfen und den langfristigen Erhalt bestehender Schießsportanlagen zu unterstützen.
 - Eine generelle Erwerbsmöglichkeit von Schalldämpfern liegt daher nicht nur im Interesse der Schützen, sondern auch im öffentlichen Interesse.
- Frei verkäufliche Schalldämpfer für Druckluftwaffen könnten theoretisch bereits heute auf Kleinkaliberwaffen mit Randfeuerzündung montiert werden. Fälle, in denen solche nicht erwerbspflichtigen Schalldämpfer bei Delikten zum Einsatz kamen, sind nicht bekannt. Dies spricht gegen die Annahme, dass eine erleichterte Verfügbarkeit von Schalldämpfern für sich genommen mit einem erheblichen zusätzlichen Missbrauchsrisiko verbunden ist.

150. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, sollte hier eine Differenzierung nach Kaliber/Waffentyp vorgenommen werden?

Antwort: Nein

Begründung:

- Das Argument des Gesundheits- und Gehörschutzes lässt sich nicht sachgerecht an Kaliber oder Waffentyp knüpfen. Die Schutzwirkung von Schalldämpfern besteht unabhängig davon, ob sie an Lang- oder Kurzwaffen, bei Rand- oder Zentralfeuerpatronen eingesetzt werden. Selbst bei kleinkalibrigen Langwaffen, die im Vergleich zu leistungsstärkeren Waffen geringere Schalldruckpegel erzeugen, kann die Schallbelastung weiterhin ein gehörschädigendes Niveau erreichen. Eine Differenzierung nach Kaliber oder Waffentyp wird dem gesundheitlichen Schutzzweck nicht gerecht.
- In Raumschießanlagen, die häufig auf eine Distanz von 25 Metern ausgelegt und nur für Kurzwaffen zugelassen sind, ist die Lärmbelastung für Standaufsichten und benachbarte Schützen besonders hoch. Durch die räumliche Begrenzung und Schallreflexionen an Wänden und Decken kann sich die Belastung zusätzlich verstärken. Dort besteht ein besonderes Interesse daran, die Schallimmission bereits an der Quelle zu reduzieren.
- Eine Sonderbehandlung von Kurzwaffen ist allein deshalb nicht sinnvoll, weil diese lediglich aufgrund ihrer Geeignetheit zum verdeckten Führen vom Gesetzgeber als potenziell gefährlicher eingestuft werden. Ein montierter Schalldämpfer verlängert eine Kurzwaffe jedoch erheblich, sodass ein verdecktes Tragen – ähnlich wie bei Langwaffen – nicht mehr ohne Weiteres möglich ist.
- Eine gesetzliche Differenzierung erzeugt zusätzliche Bürokratie und Abgrenzungsprobleme, ohne dass ein entsprechender Sicherheitsgewinn entsteht. Schalldämpfer sind aufgrund ihrer überkalibrigen Projektildurchgänge technisch immer mit mehr als einer Art von Patrone kompatibel.
- Wir verweisen ergänzend auf unsere Ausführung zu Schalldämpfern für Randfeuermunition ([Frage 148](#)).

151. Sollten Schalldämpfer für Inhaber einer Waffenbesitzkarte frei erwerbbar sein?

Antwort: Schalldämpfer sollten generell frei erwerbbar sein.

Begründung:

- Schalldämpfer entfalten ihre funktionale Wirkung – wie andere frei verkäufliche Zubehörteile auch – nur in Kombination mit einer Schusswaffe. Es ist daher nicht erforderlich, sie einer eigenständigen waffenrechtlichen Erwerbsbeschränkung zu unterwerfen (weitere Begründung siehe oben).
- Hinsichtlich der zahlreichen Vorzüge von Schalldämpfern für Schützen und Umwelt wird auf die Ausführungen zu den [Fragen 140](#) und [149](#) verwiesen.

152. Welche negativen Folgen könnten sich ergeben, wenn Schalldämpfer nicht mehr in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden?

Antwort: Keine, eher positive

Begründung:

- Schalldämpfer entfalten ihre funktionale Wirkung – wie andere frei verkäufliche Zubehörteile auch – nur in Kombination mit der Waffe. Optiken und Schäfte sind beispielsweise ebenfalls nicht eintragungspflichtig.
- Der Verlust der Nachverfolgbarkeit eines Schalldämpfers lässt keinen relevanten Sicherheitsnachteil erkennen, solange die für seine Verwendung erforderliche erlaubnispflichtige Schusswaffe weiterhin registriert und ihren jeweiligen Besitzern zugeordnet ist.
- Bedacht werden muss dabei jedoch, dass der Entfall der Eintragungspflicht einen einmaligen bürokratischen Aufwand verursachen wird. Dieser betrifft WBK-Inhaber, Waffenbehörden und gewerbliche Erlaubnisinhaber. Dieser einmalige Umstellungsaufwand dürfte jedoch durch den dauerhaften Wegfall späterer Eintragungs-, Austragungs- und Meldevorgänge aufgewogen werden. (Ausführungen dazu siehe oben)

153. Wie kann eine individuelle Zuordnung des Schalldämpfers zu dem jeweils waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar gewährleistet werden?

Antwort: Eine Zuordnung ist nicht erforderlich.

Begründung:

- Eine solche Zuordnung ist aus den bereits oben genannten Gründen nicht notwendig.
- Eine individuelle Nachverfolgung setzt voraus, dass von dem Schalldämpfer ein eigenständiges Gefährdungspotenzial ausgeht, dessen Kontrolle einen entsprechenden Verwaltungsaufwand rechtfertigt. Dies ist bei einem Schalldämpfer nicht ersichtlich.
- Für verschiedene erlaubnispflichtige Gegenstände und erlaubnispflichtige Munition wird keine Nachverfolgung oder Zuordnung vorgenommen, sie können zum Vergleich genutzt werden:
 - Bei Nachtsichtvorsatz- und -aufsatzgeräten (nach dem WaffG verbotene Gegenstände) erfolgt ebenfalls keine individuelle Zuordnung zum Inhaber.
 - Munitionsmengen werden nicht einzeln nachverfolgt, sondern über eine allgemeine Genehmigung geregelt.
 - Bei Einsteckläufen, die als Läufe ohne Verbindung zur Waffe einzeln ebenfalls nicht schussfähig sind, erfolgt keine Eintragung in die Waffenbesitzkarte, solange die zugehörige Waffe in der WBK eingetragen ist. Im Gegensatz zu Schalldämpfern würden diese Einsteckläufe dagegen einem Geschoss sogar ein gewisses Maß an Führung geben.
- Die rechtliche Pflicht zur Meldung, Zuordnung, Eintragung und Anzeige verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand, dem kein Sicherheitsgewinn entgegensteht.
- Ein- und Austragungen sowie Anzeigepflichten für gewerbliche Erlaubnisinhaber verursachen eine unnötige Kostenbelastung
- Bereits jetzt entstehen Zuordnungsprobleme bei Schalldämpfern, die aus einem Ober- und einem Unterteil bestehen. Hier ist regelmäßig die Frage, welches das meldepflichtige Teil ist oder ob eine zweigeteilte Erfassung nötig sein könnte, die im Nationalen Waffenregister jedoch nicht vorgesehen ist. Die bestehenden Abgrenzungsprobleme verdeutlichen, dass die individuelle Registrierung von Schalldämpfern technisch und verwaltungspraktisch keinen Mehrwert bietet.

Zum Themenkomplex Nachtzieltechnik

154. Genügt die in § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 WaffG geregelte Ausnahme vom Verbot des Umgangs mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen den jagdlichen Bedürfnissen?

Antwort:

Nein, die in § 40 Absatz 3 Satz 4 und 5 WaffG geregelte Ausnahme genügt den jagdlichen Bedürfnissen nicht vollständig, da sie auf Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte beschränkt ist und damit andere technisch sinnvolle Formen der Nachtzieltechnik sowie ergänzende Zielbeleuchtungstechnik vom zulässigen Umgang ausschließt.

Begründung:

- Die Beschränkung auf Vorsatz- und Aufsatzgeräte zwingt Jäger zur Verwendung einer Adapterlösung in Verbindung mit einer vorhandenen Zieloptik. Dadurch entstehen zusätzliche Bauteile, zusätzliches Gewicht und weitere Verbindungsstellen an Waffe und Optik. Dies kann die Handhabung beeinträchtigen, den Schwerpunkt der Waffe verändern und insbesondere beim wiederholten An- und Abbau, durch den Rückschlag oder durch Parallaxefehler eine mögliche Fehlerquelle für die Treffpunktlage darstellen.
- Nachtzielgeräte vereinen Zieloptik und Nachtsichttechnik in einem Gerät und vermeiden die genannten Nachteile.
- Die Ausnahme erfasst keine Infrarotaufheller und keine Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels. Restlichtverstärker und digitale Nachtsichtlösungen sind jedoch auf ausreichendes Restlicht angewiesen. Fehlt dieses, kann die Leistungsfähigkeit der Geräte erheblich eingeschränkt sein. Daher ist ein IR-Aufheller sinnvoll, um bei unzureichendem Restlicht die für die Bildwiedergabe erforderlichen Lichtverhältnisse herzustellen.
- Lampen beziehungsweise Zielbeleuchtung können insbesondere beim Fangschuss und bei schlechten Lichtverhältnissen zu einer sicheren Zielerfassung beitragen.
 - Auch der Bundesrat bewertet die Unterscheidung als schwer nachvollziehbar in der jagdlichen Praxis, weil eine Montage von Lichtquellen an der Waffe die Handhabung erleichtern und einen sicheren sowie tierschutzgerechten Schuss unterstützen kann.
- Eine effektive Schwarzwildbejagung ist zur Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erforderlich und findet vielfach in der Dämmerung und bei Nacht statt. Bessere Nachtzieltechnik trägt damit zur tierschutzgerechten Jagd sowie zur Minimierung von Tierleid bei und kann zugleich die Effektivität der Seuchenbekämpfung verbessern.
- Weitere mögliche Einsatzgebiete wären die Bejagung von Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria und sonstigem Haarraubwild zum Schutz von Niederwild und Bodenbrütern, die Wildschadensverhütung, Fangjagd, behördliches Wildtiermanagement und die Nachsuche.
- Erforderlich ist eine technologieoffene Regelung, die auch Nachtzielgeräte, Infrarotaufheller und Vorrichtungen zur Zielbeleuchtung umfasst und damit den Einsatz der jeweils geeigneten Technik ermöglicht. Dies sollte nicht lediglich durch

weitere bauartbezogene Einzelausnahmen, sondern durch eine grundsätzliche waffenrechtliche Freistellung dieser Technik erfolgen.

- Bereits in der Evaluierung zum 3. WaffRÄndG wurde angeführt, Missbrauchsfälle unter Verwendung eines legal besessenen Nachtsichtvor- oder -aufsatzgerätes seien nicht bekannt.¹⁴⁰ Dies hat sich bis heute nicht verändert.
- Bereits jetzt lassen mehrere Länder – z. B. Bayern (Art. 29 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b BayJG), Niedersachsen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a DVO-NJagdG), Sachsen (§ 4c SächsJagdVO) und Nordrhein-Westfalen (§ 2 ASP-JVO NRW) jagdrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung künstlicher Lichtquellen (z. B. Taschenlampen), insbesondere bei der Bejagung von Schwarzwild, zu.
- Bereits 2025 beschloss der Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Erweiterung der zulässigen Zielscheinwerfer und Nachtzieltechnik¹⁴¹, die jedoch bisher nicht in den Bundestag eingebracht wurde.
- Positiv ist, dass „für jagdliche Zwecke“ weit auszulegen ist und auch solche Handlungen umfasst, die der sachgerechten, sicheren und tierschutzgerechten Ausübung der Jagd unmittelbar dienen (insbesondere das Training im jagdlichen Schießen sowie das Einschießen, Kontrollschießen etc.).
 - Das Kontrollschießen ist erforderlich, um die Treffpunktlage der Kombination aus Waffe, Zieloptik und Nachtsichtgerät vor dem jagdlichen Einsatz zu überprüfen. Daher muss eine Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen auf zugelassenen Schießstätten gewährleistet sein. Dies sollte im Vollzug bundesweit einheitlich klargestellt werden.

¹⁴⁰ Bundesministerium des Innern: Evaluierungsbericht zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/evaluierung-von-gesetzen/downloads/berichte/evaluierungsbericht-3-WaffRAEndG.pdf>.

¹⁴¹ Drucksache 21/893: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/008/2100893.pdf>.

155. Für welche weiteren in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 genannten Gegenstände besteht aus jagdlicher Sicht ein Bedürfnis für eine Ausnahme vom Umgangsverbot?

Antwort: Für die in Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 und 1.2.4.2 genannten Gegenstände. Es sollte dabei nicht lediglich eine weitere Ausnahme vom Umgangsverbot geschaffen, sondern Nachtziel- und Zielbeleuchtungstechnik grundsätzlich aus dem waffenrechtlichen Verbot herausgenommen werden. Die betroffenen Gegenstände sind:

1. Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);
2. Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen
3. Nachtsichtvorsätze oder Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen

Begründung (möglichst getrennt nach Gegenständen):

- **Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer)**
 - Zielscheinwerfer bzw. an der Waffe montierte Beleuchtungseinrichtungen sind bei Nachsuchen und für Fangschüsse, etwa nach Verkehrsunfällen, bei schlechten Lichtverhältnissen hilfreich. Gerade in diesen Situationen besteht ein besonderes tierschutzrechtliches Interesse daran, verletztes Wild möglichst schnell, sicher und mit einem präzisen Schuss von weiterem Leiden zu erlösen.
 - Eine verbesserte Sicht auf das Ziel kann Fehlschüsse vermeiden.
 - Nachsuchenführer müssen gleichzeitig Hund bzw. Hundeleine führen, sich in Böschungen oder an Bäumen festhalten, Äste beiseite drücken und sich durch dichtes Unterholz bewegen. Bei Totsuchen unter schlechten Lichtverhältnissen, bei denen das Stück dennoch noch einmal aufsteht, wäre es erheblich von Vorteil, Waffe und künstliches Licht kombinieren zu können, um die jeweils andere Hand freizuhalten. So müssten Nachsuchen nicht aufgrund schlechter Lichtverhältnisse vorzeitig abgebrochen und Tiere dadurch längerem Leid ausgesetzt werden.
 - Das Waffenrecht verbietet nicht generell die gleichzeitige Verwendung einer Schusswaffe und einer nicht für Schusswaffen bestimmten Lichtquelle wie einer Taschen- oder Stirnlampe. Die Zulässigkeit ihres jagdlichen Einsatzes richtet sich nach dem jeweiligen Jagdrecht. Wo künstliche Lichtquellen bereits genutzt, jedoch nicht an der Schusswaffe angebracht werden dürfen, stellt dies einen Nachteil in der Handhabung bei gleicher Wirkung dar. Die Montage einer Lichtquelle an der Waffe erleichtert die Handhabung und damit den sicheren Schuss und die tierschutzgerechte Erlegung, da beide Hände für die sichere Waffenhandhabung zur Verfügung stehen. Gleichzeitig kann die Lichtquelle erheblich stärker sein als z. B. bei einer handelsüblichen Stirnlampe.
 - Ein Zielscheinwerfer kann für alle bereits im Umlauf befindlichen Geräte ohne IR-Aufheller hilfreich sein, um in besonders dunklen Nächten für entsprechende Lichtverhältnisse zu sorgen, sodass die Nutzungsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Dies gilt insbesondere für Infrarotaufheller, die das Ziel

mit für das menschliche Auge nicht sichtbarem Licht beleuchten und damit die bestimmungsgemäße Nutzung der Nachtsichttechnik ermöglichen.

- Dass hierfür ein praktischer jagdlicher Anwendungsbereich besteht, wird dadurch ersichtlich, dass bereits landesjagdrechtliche Regelungen die Verwendung künstlicher Lichtquellen beziehungsweise Vorrichtungen zur Beleuchtung des Ziels bereits zulassen.
- **Vorrichtungen, die das Ziel markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);**
 - Ein projizierter Zielpunkt unterstützt – unter Berücksichtigung des Abstands zur Seelenachse – in jagdlichen Situationen eine schnelle Zielerfassung und kann insbesondere im Nahbereich, bei Nachsuchen oder Fangschüssen eine schnelle und präzise Schussabgabe unterstützen, insbesondere bei schlechten Lichtverhältnissen.
 - Eine unterschiedliche waffenrechtliche Behandlung gegenüber anderen Zielhilfen aufgrund der technischen Art der Zielmarkierung ist nicht sachgerecht.
 - Laser im Infrarot-Bereich dienen – ähnlich wie Zielscheinwerfer – zur Aufhellung und Zielbeleuchtung in Kombination mit Nachtsichtgeräten.
 - Durch eine waffenrechtliche Freigabe von Lasern und Zielpunktprojektoren für Schusswaffen sind keine gesundheitlichen Risiken zu erwarten, da die Sicherheit von Laserprodukten zusätzlich durch die Verordnung (EU) 2023/988 i. V. m. Anhang I Nummer 49 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/901 geregelt wird. Laserprodukte für Verbraucher werden daher grundsätzlich nur in den Klassen 1 und 2 gem. DIN EN 50689:2021 mit einer maximalen Leistung von 1mW angeboten. Diese Laser sind nicht stark genug, um innerhalb der für den natürlichen Lidschlussreflex benötigten Zeit (ca. 250 ms) die Netzhaut zu schädigen. Es gelten darüber hinaus alle einschlägigen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten für Laserprodukte.
- **Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen**
 - Kombinationsgeräte, die Zielfernrohr und Nachtsichttechnik in einem Gerät vereinen, ermöglichen die sichere Ansprache von Wild (z.B. zum Identifizieren von führenden Stücken oder Muttertieren) bei Dunkelheit und tragen zu einer präziseren Schussabgabe bei.
 - Sie bilden mit der Zieloptik eine technische Einheit und benötigen keinen zusätzlichen Adapter zwischen Zielfernrohr und Nachtsichttechnik. Dadurch entfallen zusätzliche Bauteile, zusätzliches Gewicht und mögliche technische Fehlerquellen.
 - Sie haben den Vorteil, dass hier die potentiell fehleranfällige Verbindungsstelle zwischen Zielfernrohr und Vorsatz- bzw. Aufsatzgerät entfällt, die bei wiederholter Montage und Demontage zu einer abweichenden Treffpunktlage führen kann. Dies hat auch der Bundesrat in seiner Gesetzesinitiative hervorgehoben.

- Es ist nicht sachgerecht, technisch vergleichbare Nachtsichtgeräte allein aufgrund ihrer konstruktiven Ausführung mit einem Umgangsverbot zu belegen.
- Bei digitalen Nachtsichtgeräten oder Restlichtverstärkern ist bei vollständiger oder annähernder Dunkelheit eine zusätzliche IR-Lichtquelle erforderlich, um das Wild zuverlässig anzusprechen und dessen Stellung sowie die für einen sicheren Schuss relevanten Körperteile eindeutig erkennen zu können.
- Es erscheint widersprüchlich, die Verwendung eines Nachtsichtgerätes zu ermöglichen, die für dessen bestimmungsgemäße und sichere Nutzung gegebenenfalls erforderliche Beleuchtung jedoch waffenrechtlich auszuschließen und damit den jagdlichen Nutzen dieser Geräte einzuschränken.
- Aus jagdlicher und tierschutzrechtlicher Sicht sollte die Regelung insgesamt technologieoffen und am konkreten jagdlichen Einsatzzweck orientiert ausgestaltet werden. Maßgeblich muss sein, ob der betreffende Gegenstand dazu beiträgt, Wild sicher anzusprechen, Fehlabschüsse zu vermeiden und einen präzisen, unmittelbar tödlichen Schuss zu ermöglichen.
- Jede verbesserte Zielerkennung und Schusspräzision dient unmittelbar dem Tierschutz: Sie reduziert das Risiko von Fehlschüssen, verkürzt gegebenenfalls erforderliche Nachsuchen und verhindert vermeidbare Leiden des Wildes. Dies gilt in besonderem Maße bei krankgeschossenem oder durch Unfall verletztem Wild.
- Das Waffengesetz sollte den berechtigten Umgang mit diesen Gegenständen grundsätzlich freistellen. Die Entscheidung, welche Technik bei welchen Wildarten, zu welchen Zeiten und unter welchen Voraussetzungen tatsächlich eingesetzt werden darf, sollte dem Bundes- und Landesjagdrecht vorbehalten bleiben.

156. Welche Risiken oder Gefahren (sowohl in jagdlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit) wären mit einer Erweiterung der Ausnahmen vom Umgangsverbot verbunden?

Antwort: Keine. Es sind uns keine zusätzlichen Risiken oder Gefahren bekannt, die ein waffenrechtliches Verbot dieser Gegenstände rechtfertigen. Nachtsicht- und Zielbeleuchtungstechnik sind daher vollumfänglich vom Waffengesetz auszunehmen.

Begründung:

- Durch die Erweiterung der Ausnahmen vom Umgangsverbot sind keine zusätzlichen Risiken oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu erwarten.
- Für die bereits freigestellten Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze haben sich keine sicherheitspolitischen Probleme gezeigt. Der Bundesrat stellt in seinem Gesetzentwurf ausdrücklich fest, dass die jüngste Evaluation des 3. WaffRÄndG keine sicherheitspolitischen Bedenken ergeben habe. Eine besondere Gefährlichkeit, die ein waffenrechtliches Totalverbot mit alleiniger Ausnahme für Jäger für bestimmte Gegenstände rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar.
- In der jagdlichen Praxis sind je nach verwendeter Nachtzieltechnik Einschränkungen bei der Detailwahrnehmung oder Hintergrundbeurteilung denkbar. Daraus lässt sich jedoch keine Notwendigkeit eines waffenrechtlichen Verbots ableiten. Eine Verwendung der betreffenden Gegenstände unter Verstoß gegen jagdrechtliche Vorschriften ist weiter sanktionierbar. Vorkehrungen gegen Risiken beim jagdlichen Einsatz sind ggf. durch die Jagdgesetze zu regeln, nicht durch das Waffengesetz. Die jagdliche Ausbildung an Nachtzieltechnik, wie sie vielfach bereits Bestandteil des Lehrmaterials ist, ist ebenfalls empfehlenswert.
 - Das gilt analog auch für Zielbeleuchtungstechnik und Laser bzw. Zielpunktprojektoren. Bei Verwendung einer Waffenlampe oder eines Zielscheinwerfers ist die Mündung stets in die gleiche Richtung wie der Lichtkegel gerichtet. Diese Risiken sind ebenfalls vielmehr durch jagdrechtliche Bestimmungen und einen sachkundigen Umgang bzw. eine Ausbildung zu adressieren, als dass sie ein waffenrechtliches Umgangsverbot rechtfertigen.
- Gerade weil aus jagdlicher Sicht vereinzelte Bedenken bestehen (z. B. Beeinträchtigung der nächtlichen Ruhephase des Wildes) spricht dies für eine klare Trennung zwischen der waffen- und der jagdrechtlichen Handhabung dieser Gegenstände. Ob, bei welchen Wildarten, zu welchen Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Nachtziel- oder Zielbeleuchtungstechnik tatsächlich bei der Jagd eingesetzt werden darf, ist eine Frage des Bundesjagdgesetzes und der Landesjagdgesetze. Ein Besitz- oder Umgangsverbot im Waffengesetz ist hierfür nicht das geeignete Mittel.
- Der zweckwidrige oder missbräuchliche Einsatz solcher Gegenstände zur Begehung von Straftaten kann geahndet werden. Eine waffenrechtliche Freistellung des Zubehörs lässt insbesondere die für die verwendete Schusswaffe geltenden Erlaubnispflichten sowie die Strafbarkeit der missbräuchlichen Verwendung einer Schusswaffe unberührt.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

- Die betreffenden Gegenstände sind keine Schusswaffen und erhöhen für sich genommen weder deren Schussenergie noch deren Reichweite oder sonstige ballistische Wirkung. Sie sind für sich allein nicht dazu geeignet, einen Schuss abzugeben, hierzu ist immer die Montage auf eine Schusswaffe nötig. Bei Schusswaffen bleibt es bei den bestehenden Erlaubnispflichten nach dem Waffengesetz.
- Die Freistellung der Gegenstände für ihren bestimmungsgemäßen jagdlichen Einsatz kann die Sicherheit bei der Jagdausübung verbessern, da eine tierschutzgerechtere und präzisere Bejagung bei den hierfür vorgesehenen Jagdarten ermöglicht wird. Je besser ein Tier angesprochen, beurteilt und unter geeigneten Bedingungen bejagt werden kann, desto geringer ist das Risiko von Fehlabschüssen, nicht unmittelbar tödlichen Treffern und damit vermeidbarem Tierleid.
- Bei integrierten Nachtzielgeräten kann gegenüber Vorsatz- und Aufsatzgeräten zudem eine zusätzliche Schnittstelle zwischen Zieloptik und Nachttechnik entfallen. Dadurch können mögliche Fehlerquellen beim An- und Abmontieren und bei der Treffpunktlage reduziert werden.
- Eine waffenrechtliche Freistellung würde nicht automatisch dazu führen, dass Nachtzieltechnik uneingeschränkt im sportlichen Schießen eingesetzt wird. Dies erfolgt nach § 15a WaffG nach den Regeln einer genehmigten Sportordnung. Ob und in welchen Disziplinen Zieltechnik eingesetzt werden kann, würde daher weiterhin durch die zu genehmigende Sportordnung geregelt werden.
- Im Bereich der erlaubnisfreien Schusswaffen, insbesondere bei Airsoftwaffen und Paintballmarkierern, erhöht Nachtzieltechnik weder die Geschossenergie noch die Reichweite oder sonstige ballistische Wirkungen. Die Freistellung von der Erlaubnispflicht von Nachtzielgeräten stellt daher kein Sicherheitsrisiko dar. Eine zusätzliche Gefährdung allein durch die Verwendung einer solchen Zielhilfe ist daher nicht ersichtlich. Gerade für diese ist eine Freistellung aufgrund der häufig sehr authentischen Ausstattung im Spiel jedoch eine große Erleichterung.
- Durch eine waffenrechtliche Freigabe von Lasern und Zielpunktprojektoren für Schusswaffen sind keine gesundheitlichen Risiken zu erwarten, da die Sicherheit von Laserprodukten zusätzlich durch die Verordnung (EU) 2023/988 i. V. m. Anhang I Nummer 49 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2026/901 geregelt wird. Laserprodukte für Verbraucher werden daher grundsätzlich nur in den Klassen 1 und 2 gem. DIN EN 50689:2021 mit einer maximalen Leistung von 1mW angeboten. Diese Laser sind nicht stark genug, um innerhalb der für den natürlichen Lidschlussreflex benötigten Zeit (ca. 250 ms) die Netzhaut zu schädigen. Es gelten darüber hinaus alle einschlägigen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten für Laserprodukte.

Vorgeschlagene Änderungen:

Aktuelle Regelung	Neuregelung
§ 40 WaffG (3) Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 Umgang mit	§ 40 WaffG (3) Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 Umgang mit

Faustmessern nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.2 haben, sofern sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Inhaber sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§§ 7 und 27 des Sprengstoffgesetzes) und Befähigungsscheine (§ 20 des Sprengstoffgesetzes) sowie Teilnehmer staatlicher oder staatlich anerkannter Lehrgänge dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.4 haben, soweit die durch die Erlaubnis oder den Befähigungsschein gestattete Tätigkeit oder die Ausbildung hierfür dies erfordern. Dies gilt insbesondere für Sprengarbeiten sowie Tätigkeiten im Katastrophenschutz oder im Rahmen von Theatern, vergleichbaren Einrichtungen, Film- und Fernsehproduktionsstätten sowie die Ausbildung für derartige Tätigkeiten. Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen bleiben unberührt. Satz 4 gilt entsprechend für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2.

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1
Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen
4.1

Zielscheinwerfer sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten. Ein Ziel wird dann beleuchtet, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar (z. B. infrarot) ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt.

4.2

Laser oder Zielpunktprojektoren sind für

Faustmessern nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.2 haben, sofern sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Inhaber sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse (§§ 7 und 27 des Sprengstoffgesetzes) und Befähigungsscheine (§ 20 des Sprengstoffgesetzes) sowie Teilnehmer staatlicher oder staatlich anerkannter Lehrgänge dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.4 haben, soweit die durch die Erlaubnis oder den Befähigungsschein gestattete Tätigkeit oder die Ausbildung hierfür dies erfordern. Dies gilt insbesondere für Sprengarbeiten sowie Tätigkeiten im Katastrophenschutz oder im Rahmen von Theatern, vergleichbaren Einrichtungen, Film- und Fernsehproduktionsstätten sowie die Ausbildung für derartige Tätigkeiten.

~~Inhaber eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen abweichend von § 2 Absatz 3 für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 haben. Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen der Nutzung von Nachtsichtvorsatzgeräten und Nachtsichtaufsätzen bleiben unberührt. Satz 4 gilt entsprechend für Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 und 2.~~

Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1
Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen
~~4.1~~

~~Zielscheinwerfer sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten. Ein Ziel wird dann beleuchtet, wenn es mittels Lichtstrahlen bei ungünstigen Lichtverhältnissen oder Dunkelheit für den Schützen erkennbar dargestellt wird. Dabei ist es unerheblich, ob das Licht sichtbar oder unsichtbar (z. B. infrarot) ist und ob der Schütze weitere Hilfsmittel für die Zielerkennung benötigt.~~

~~4.2~~

~~Laser oder Zielpunktprojektoren sind für~~

Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.

4.3

Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

Anlage 2 Abschnitt 1

für Schusswaffen bestimmte

1.2.4.1

Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);

1.2.4.2

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;

§ 13 AWaffV Absatz 1

4. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019)4 entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 Kilogramm beträgt:

a)

[...]

b) zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des

Waffengesetzes verbotener Waffen sowie

c) zusätzlich Munition;

~~Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel markieren. Ein Ziel wird markiert, wenn auf diesem für den Schützen erkennbar ein Zielpunkt projiziert wird.~~

~~4.3~~

~~Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).~~

Anlage 2 Abschnitt 1

für Schusswaffen bestimmte

~~1.2.4.1~~

~~Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);~~

~~1.2.4.2~~

~~Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;~~

§ 13 AWaffV Absatz 1

4. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019)4 entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 Kilogramm beträgt:

a)

[...]

b) zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 ~~Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und~~ 1.3 bis 1.4.4 des

Waffengesetzes verbotener Waffen sowie

c) zusätzlich Munition;

157. Welche Regelungen sollten für die Aufbewahrung von Nachtzieltechnik gelten?

Antwort: Keine

Begründung:

- Nachtzieltechnik sollte hinsichtlich der Aufbewahrung mit sonstigen Optiken gleichgestellt sein. Bei diesen Geräten handelt es sich, vergleichbar mit Zielfernrohren, Schalldämpfern oder sonstigem Zubehör, nicht um eigenständig schussfähige Gegenstände oder wesentliche Teile einer Schusswaffe.
- Von den Geräten selbst geht kein Risiko für die öffentliche Sicherheit aus. Eine gesonderte gesetzliche Aufbewahrungsvorschrift erscheint daher weder erforderlich noch verhältnismäßig.
- Gegen besondere Aufbewahrungsvorgaben sprechen zudem praktische und technische Gründe.
 - Nachtsichtzielfernrohre sowie Vor- und Nachsatzgeräte sind regelmäßig hochwertige optisch-elektronische Geräte, die nach dem Einsatz unter feuchten oder kalten Witterungsbedingungen getrocknet werden müssen. Durch Kondensation und Witterungseinflüsse entstehende Feuchtigkeit muss schonend entweichen können. Eine Verpflichtung, die Geräte unmittelbar nach der Nutzung in einem geschlossenen Sicherheitsbehälter aufzubewahren, erschwert die Trocknung und begünstigt dadurch Schäden an Elektronik und Optik. Feuchtigkeitsbedingte Schäden sind von Herstellergarantien üblicherweise ausgeschlossen und können bei modernen elektronischen Geräten durch im Geräteinneren vorhandene Feuchtigkeitsindikatoren nachvollzogen werden. Angesichts der hohen Anschaffungskosten besteht deshalb ein erhebliches Eigeninteresse der Besitzer, diese Geräte ordnungsgemäß an der Raumluft oder auf einem Heizkörper auslüften zu lassen.
 - Diese Geräte werden zudem üblicherweise mit fest verbauten Lithium-Ionen-Akkus betrieben. Ein geschlossenes Sicherheitsbehälter ist weder für das Laden noch für die Überwachung einer möglichen Akkuüberhitzung (Brandrisiko) geeignet.
- Nachtsichtvorsätze und -aufsätze, die für Beobachtungsoptiken, Fotoapparate oder vergleichbare Geräte bestimmt sind und keine Waffenmontage besitzen, unterliegen je nach Zweckbestimmung und konkreter Verwendung nicht dem Waffengesetz und können frei erworben und besessen werden. Erst durch die Verbindung mit einer entsprechenden Zieloptik oder Montage kann die waffenrechtliche Einordnung wechseln (Dual-Use-Geräte). Damit kann das identische Gerät allein aufgrund eines montierten Adapters beziehungsweise seiner konkreten Kombination mit einer Zieloptik völlig unterschiedlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Für die Frage, welche Gefahr vom Gegenstand während seiner Aufbewahrung ausgeht, ist diese Unterscheidung nicht überzeugend.
- Aus einer Mitgliederbefragung des VDB geht hervor, dass es unter Waffenbehörden Unklarheiten hinsichtlich der gesetzeskonformen Aufbewahrung von Dual-Use-Geräten gibt. Teilweise werde von Waffenbesitzern die Aufbewahrung von nicht für Schusswaffen bestimmten Nachtsichtgeräten im Waffenschrank ohne

entsprechende Rechtsgrundlage verlangt. Eine Freistellung würde daher zugleich Rechtsklarheit schaffen, den Vollzug vereinfachen und überflüssige Belastungen für Waffenbehörden und Waffenbesitzer vermeiden.

- Nachtzielgeräte, Nachtsichtvorsätze und -aufsätze sowie Zielbeleuchtungs- und Zielmarkierungstechnik sollten aus den Aufbewahrungsvorschriften nach § 13 AWaffV herausgenommen werden. Werden diese Gegenstände aus dem waffenrechtlichen Umgangsverbot gestrichen, sind die entsprechenden Verweise anzupassen.

Zum Themenkomplex große Magazine

Vorbemerkung:

Unabhängig davon, wie die bestehenden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/555 innerhalb des geltenden unionsrechtlichen Rahmens möglichst praxisgerecht im deutschen Recht ausgestaltet werden können, fordern wir die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die 2017 eingeführten besonderen Beschränkungen für Magazine mit einer Kapazität von mehr als zehn beziehungsweise 20 Patronen wieder aufzuheben und diese Forderung in die laufende Evaluierung der EU-Feuerwaffenrichtlinie aktiv einzubringen.

Bis zu einer entsprechenden Änderung auf europäischer Ebene sollten die bestehenden nationalen Gestaltungsspielräume konsequent genutzt werden, um die Belastungen für rechtmäßige Waffenbesitzer und den Waffenfachhandel so weit wie möglich zu reduzieren. Hierzu gehört insbesondere eine unbürokratische Ausgestaltung der nationalen Ausnahmegenehmigungssystematik unter Nutzung der Möglichkeit allgemeiner Ausnahmegenehmigungen nach § 40 Absatz 4 WaffG.

Begründung:

- Für eine eigenständige Regulierung von Magazinen ist ein konkreter Sicherheitsgewinn nicht belegt. Die entsprechenden Verschärfungen wurden nach den Terroranschlägen des Jahres 2015 in das europäische Waffenrecht aufgenommen. Der damalige Vorschlag der Europäischen Kommission wurde ausdrücklich ohne Folgenabschätzung vorgelegt. Die Kommission begründete dies mit der Dringlichkeit infolge der damaligen Ereignisse.
- Technisch ist eine gesonderte Behandlung von Magazinen nicht nachvollziehbar. Ein Magazin ist ohne die Kombination mit einer Schusswaffe vollkommen funktionslos und kann weder einen Schuss abgeben noch ein Geschoss verschießen. Ein einzelnes Magazin begründet damit ungeachtet seiner Kapazität keine Gefahr.
- In der Systematik der EU-Feuerwaffenrichtlinie wurden Magazine ausdrücklich nicht zu den „wesentlichen Bestandteilen“ einer Feuerwaffe aufgenommen. Die Richtlinie stuft einzelne Ladevorrichtungen auch nicht als eigenständige Gegenstände der Kategorie A ein. Artikel 13 Absatz 1 regelt vielmehr ihren Erwerb gesondert und knüpft diesen an eine Genehmigung nach Artikel 9 beziehungsweise an die Besitzstandsregelung des Artikels 10 Absatz 5. Die deutsche Einordnung der Magazine und darüber hinaus auch ihrer bloßen Gehäuse als verbotene Gegenstände stellt daher einen nationalen Sonderweg dar und ist nicht als solche durch die Richtlinie vorgegeben. Bei der nationalen Ausgestaltung bestehen deshalb Spielräume, soweit die materiellen Vorgaben der Richtlinie gewahrt bleiben.
- Die funktionsfähige Schusswaffe unterliegt bereits umfassenden Erwerbs-, Besitz-, Zuverlässigkeits-, Aufbewahrungs- und Überlassungsvorschriften. Eine zusätzliche Regulierung eines für sich genommen nicht schussfähigen Zubehörs bedarf deshalb einer besonderen sicherheitspolitischen Rechtfertigung.
- Festgelegte Kapazitätsgrenzen von zehn beziehungsweise 20 Patronen sind zwangsläufig schematisch. Das Gefährdungspotential einer Schusswaffe verändert sich nicht dadurch grundlegend, ob ein eingesetztes Magazin eine einzelne Patrone mehr oder weniger aufnehmen kann.

- Es erscheint systematisch widersprüchlich, dass Kurzwaffen, die ansonsten i.d.R. als potentiell gefährlicher eingestuft werden, weil sie leichter verdeckt geführt werden könnten, eine höhere Magazinkapazität aufweisen dürfen als Langwaffen.
- Die Regelung verursacht einen hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand, insbesondere für das Bundeskriminalamt als zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 WaffG.
- International werden europäische Schützen schießsportlich schlechter gestellt, da ein Training mit diesen in zahlreichen Schießdisziplinen verwendeten Magazinen faktisch nicht möglich ist. Das gilt auch für Inhaber von BKA-Ausnahmegenehmigungen, da diese mit der Auflage versehen sind, dass die entsprechenden Magazine zum sportlichen Schießen innerhalb Deutschlands nicht genutzt werden dürfen.¹⁴²
- Für ausländische Sportschützen mit standardmäßigen Magazinen entstehen aufgrund des Umgangsverbots bei der Einreise, Durchreise oder Wettkampfteilnahme immer wieder rechtliche Probleme.
- Der Waffenfachhandel wird durch Marktbegrenzungen deutlich eingeschränkt.
- Ein wirksames europäisches Waffenrecht sollte seine begrenzten Kontroll- und Vollzugsressourcen vorrangig auf tatsächlich deliktrelevante Bereiche konzentrieren.

¹⁴² BKA-Ausnahmegenehmigung nach § 40 Abs. 4 WaffG für den Erwerb von verbotenen Waffen i. S. d. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -WaffenlisteAbschnitt 1 - Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.4 <https://isb-deutschland.com/de/wp-content/uploads/2026/06/Ausnahmegenehmigung-Magazine-gesc hwaerzt.pdf>.

158. Halten Sie das Verbot für große Magazine für sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung:

- Aufgrund zahlreicher wirtschaftlicher, administrativer und praktischer Belastungen muss die Umsetzung der Richtlinie EU 2021/555 in Form eines generellen Umgangsverbots als nicht sachgerecht gelten.
- Bereits die Bezeichnung als „große Magazine“ vermittelt ein verzerrtes Bild. Insbesondere bei zahlreichen international verbreiteten halbautomatischen Langwaffen sind Magazine mit einem Fassungsvermögen von 20 bis 30 Patronen keine „große“ Spezialausstattung oder nachträgliche Modifikation, sondern die marktübliche, vom Hersteller vorgesehene Standardkonfiguration.
- Im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedsstaaten hat Deutschland für den Neuerwerb entsprechender Magazine kein breit angelegtes allgemeines Genehmigungs- oder Ausnahmemodell für bereits waffenrechtlich überprüfte beziehungsweise nach der Richtlinie privilegierungsfähige Personengruppen geschaffen.¹⁴³ Stattdessen wurden die Magazine als verbotene Gegenstände eingeordnet und Ausnahmen weitgehend in Einzelanträge nach § 40 Absatz 4 WaffG verlagert.
- Auf dem deutschen Markt werden besondere Magazinvarianten mit geringer Kapazität benötigt, während internationale 20- oder 30-Schuss-Standardmagazine in größeren Stückzahlen produziert und vertrieben werden. Die Sonderstellung hat unmittelbare Auswirkungen auf Verfügbarkeit und Preise. Hersteller und Händler müssen für einen vergleichsweise kleinen Absatzmarkt gesonderte Varianten vorhalten, während Wettbewerber im Ausland von den Skaleneffekten des internationalen Markts profitieren.
- Für zahlreiche ältere Waffensysteme waren 10-Schuss-Magazine nie vorgesehen oder müssen extra hergestellt werden. Oft bringen diese Sonderlösungen Probleme mit sich, wie deutlich höhere Federspannung, erschwertes Laden oder mögliche Zuführstörungen, die die zuverlässige Funktion der Waffe beeinträchtigen. Wenn für eine Waffe keine geeigneten Magazine als Sonderanfertigung existieren, ist die Waffe praktisch unverkäuflich und wird künstlich entwertet.
- Bei Magazinen handelt es sich um Verschleiß- und Gebrauchsteile. Magazinlippen werden bei Gebrauch abgenutzt, verformen sich oder brechen. Gehäuse können beschädigt oder eingedrückt werden, Federn können infolge hoher Beanspruchung beziehungsweise vieler Lastwechsel an Funktionsreserve verlieren. Magazine werden deshalb im regulären Betrieb nicht nur einmalig angeschafft, sondern müssen regelmäßig ersetzt werden, sodass ein Bedarf für unkomplizierten Ersatz besteht.
- Die heute verbotenen Magazine waren vor dem 3. WaffRÄndG in Deutschland für jedermann frei erhältlich. Die Bundesregierung ging bei der Gesetzgebung von einem Altbestand in der Größenordnung von rund einer Million Magazinen aus und verwies ausdrücklich darauf, dass entsprechende Magazine unter anderem aus

¹⁴³ Firearms United: Current Status of Legislation Regarding Magazines in EU Memberstates, <https://www.firearms-united.com/cz/magazine-restrictions>.

Bundeswehrbeständen in großen Stückzahlen auf dem freien Markt verkauft worden waren.¹⁴⁴ Trotz hoher Verfügbarkeit sind keine Fälle einer missbräuchlichen Nutzung bekannt.

- Besonders bemerkenswert ist die eigene Gefahrenbewertung des Gesetzgebers. In der Gesetzesbegründung wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Verstoß gegen das neu eingeführte Umgangsverbot für Magazine und Magazingehäuse nicht sanktioniert werden solle. Zur Begründung verwies die Bundesregierung darauf, dass nach polizeifachlicher Einschätzung von diesen Magazinen keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe.¹⁴⁵ Diese bewusste Entscheidung spiegelt sich bis heute in § 52 WaffG wider: Während zahlreiche Verstöße gegen den Umgang mit verbotenen Gegenständen strafbewehrt sind, werden gerade die betreffenden Magazine und ihre Gehäuse dort ausgespart.
 - Es entsteht ein erheblicher Wertungswiderspruch: Einerseits werden passive Zubehörgegenstände, die weder für eine Schussabgabe zwingend erforderlich sind noch für sich genommen irgendeine Waffenfunktion erfüllen können, in die restriktivste Regelungskategorie des Waffengesetzes aufgenommen, andererseits hielt der Gesetzgeber ihre Gefährlichkeit selbst für so gering, dass er bewusst auf eine entsprechende Strafbewehrung verzichtete. Ein derartiger Befund sollte Anlass geben, zu prüfen, ob das zugrunde liegende Umgangsverbot für zuverlässige, persönlich geeignete Personen wie Inhaber einer Waffenbesitzkarte verhältnismäßig und erforderlich ist.
 - Gleichzeitig werden Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis benachteiligt, da sich bei ihnen ein nicht angemeldeter Umgang mit diesen Magazinen trotz fehlender Sanktionierung auf die Zuverlässigkeit auswirken kann, während er bei Personen, die keine Waffen, sondern lediglich Magazine besitzen, keine Auswirkungen hat.
- Der angestrebte Sicherheitsgewinn lässt sich nicht belegen. Die Frage danach, ob die genannte Regelung mit konkreten messbaren Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit einhergegangen sei, beantwortete die Bundesregierung 2022 mit der Aussage, ihr lägen hierzu keine Erkenntnisse vor.¹⁴⁶
- Ein Sicherheitsgewinn ist selbst hypothetisch nicht nachvollziehbar, da eine Kapazitätsbegrenzung weder die im Missbrauchsfall insgesamt verfügbare Menge an Munition begrenzt (der limitierende Faktor ist hier das Gewicht) noch einen schnellen, routinierten Magazinwechsel berücksichtigt (Dauer liegt deutlich unter einer Sekunde).
- Die Umsetzung der Regelung war organisatorisch mangelhaft: In der Evaluierung zum 3. WaffRÄndG gab das BKA an, „dass sich rückblickend der Vollzug der Übergangs- bzw. Amnestieregelungen im Wesentlichen auf Grund der Abgrenzung der Zuständigkeiten sowohl für das BKA als auch für die örtlich zuständigen Waffenbehörden als problematisch darstellte.“¹⁴⁷

¹⁴⁴ Drucksache 19/13839, S. 59, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/138/1913839.pdf>.

¹⁴⁵ Drucksache 19/13839, S. 90, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/138/1913839.pdf>.

¹⁴⁶ Drucksache 20/5035, S. 6, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/050/2005035.pdf>.

¹⁴⁷ Bundesministerium des Innern: Evaluierungsbericht zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG), S. 26, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/evaluierung-von-gesetzen/downloads/berichte/evaluierungsbericht-3-WaffRAEndG.pdf>.

- Abgrenzungsprobleme halten bis heute an, wenn mancherorts bei der Behörde angemeldete Magazine aus Altbestand hinsichtlich der Aufbewahrung anders bewertet werden als solche, die beim BKA angezeigt wurden.¹⁴⁸
- Durch die Wortwahl der Übergangsregelung ist der rechtliche Status nicht vollständig geklärt bzw. auslegungsbedürftig. Dort heißt es: „[...] wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn [...]“. Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass die Magazine entweder durch die Anmeldung keine verbotenen Gegenstände mehr sind oder dass lediglich das Verbot des Umgangs nicht zutrifft, der Umgang also gestattet ist, es ansonsten aber verbotene Gegenstände bleiben.
- Magazine verfügen nicht über Seriennummern, was die Nachverfolgbarkeit und Einhaltung von Stückzahlgrenzen in den Fällen der erteilten BKA-Ausnahmegenehmigungen unkontrollierbar macht. Für den Fachhandel ist darüber hinaus die Behandlung der Altbestände von erheblicher Bedeutung. Schon die Gesetzesbegründung stellte ausdrücklich fest, dass nach Inkrafttreten der Regelung der Handel mit den betroffenen Magazinen und „auch ein Abverkauf von Lagerbeständen“ nicht mehr möglich sein werde. Damit wurden zuvor rechtmäßig eingekaufte und wirtschaftlich werthaltige Warenbestände praktisch entwertet, was einen großen Umsatzverlust darstellte und bis heute darstellt.
 - Nach den Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen befindet sich noch immer eine erhebliche Menge gemeldeten Altbestandes im Handel, für den wegen der restriktiven Genehmigungspraxis keine wirtschaftlich sinnvolle Verwertungsmöglichkeit besteht.
 - Der Markt vor Inkrafttreten der Regelung wurde in einer Umfrage des VDB als durchaus relevant beschrieben. Nach aktueller Marktbewertung ist er vollständig zusammengebrochen.
- Das derzeitige Modell einzeln zu beantragender, befristeter Ausnahmegenehmigungen nach § 40 Absatz 4 WaffG ist kein geeignetes Mittel. § 40 Absatz 4 WaffG ermächtigt das Bundeskriminalamt ausdrücklich, Ausnahmen sowohl für den Einzelfall als auch allgemein zuzulassen. Die derzeit erforderlichen Einzelanträge verursachen dagegen wiederkehrende Kosten und Verwaltungsaufwand. Hinzu kommt die regelmäßig auf drei Jahre begrenzte Geltungsdauer der gegenwärtigen Genehmigungen. § 40 Absatz 4 WaffG selbst schreibt eine solche dreijährige Befristung nicht vor. Anstelle einer Vielzahl gleichgelagerter Einzelverfahren sollte daher die ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung genutzt werden.
- Die Genehmigungspraxis des BKA ist zudem kritikwürdig. Vielfach werden Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Erlaubnisinhaber mit Verweis auf ein Fehlen entsprechender Behördenaufträge abgelehnt. Diese Begründung ist zirkulär, da ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung gar keine Ware für solche Behördenaufträge vorgehalten werden kann. Das Vorhalten der Ware ist schon allein aus Gründen der Inaugenscheinnahme und Qualitätssicherung notwendig. Kunden erwarten zurecht, dass Händler Produkte zum Verkauf anbieten, von deren Qualität sie sich auch selbst überzeugt haben.

¹⁴⁸ Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration: Fragen und Antworten zum Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz, S. 8, https://www.bssb-oberfranken.de/downloads/09bsz2020_Neuregelungen-Waffenrecht.pdf.

- Systematisch wirft die Regelung unnötig komplizierte Rechtsfragen und -probleme auf. Besonders deutlich wird dies an der sogenannten „Dual-Use“-Regelung: Ein Magazin, das sowohl in einer Kurz- als auch in einer Langwaffe verwendet werden kann, gilt grundsätzlich als Kurzwaffenmagazin, es sei denn, der Besitzer verfügt gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer passenden Langwaffe. Damit hängt die rechtliche Einordnung desselben unveränderten Gegenstands nicht allein von seinen technischen Merkmalen, sondern zusätzlich vom individuellen Waffenbestand beziehungsweise den Erlaubnissen seines jeweiligen Besitzers ab. Gerade für Fachhändler, Hersteller und Büchsenmacher, die zwangsläufig mit einer Vielzahl unterschiedlicher Waffen – sowohl von Kunden als auch aus dem eigenen Warenbestand – umgehen müssen, schafft dies erhebliche Probleme. Hier wäre eine Regelung, die sich auf die Verwendung eines solchen Magazins in einer konkreten Waffe bezieht, eindeutiger.
- Die Einbeziehung der Magazingehäuse erschwert den Umbau derartiger Magazine deutlich. Die Magazine können nicht einfach auf ein kurzes Maß blockiert, sondern müssen fachgerecht gekürzt werden, was einen erheblichen Aufwand und damit Kosten verursacht, die sich durch den Verkauf nicht wieder decken lassen. Im EU-Ausland wurde regelmäßig darauf verzichtet, Magazingehäuse gleichermaßen zu regulieren, was zumindest die Möglichkeit eröffnet, die Kapazität solcher Magazine durch entsprechende Blockierelemente zu begrenzen.
- Die Regulierung bindet behördliche Ressourcen. Für einen Gegenstand, dem die damalige Gesetzesbegründung ausdrücklich keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit zuschreibt, müssen Anträge geprüft, Ausnahmegenehmigungen erteilt und Besitzkonstellationen bewertet werden. Diese Kapazitäten stehen nicht für Bereiche zur Verfügung, bei denen ein unmittelbarer Sicherheitsbezug besteht, insbesondere die Bekämpfung des illegalen Handels mit und Missbrauchs von Feuerwaffen sowie die Erteilung von Waffenverboten nach § 41 WaffG.
- Es ist davon auszugehen, dass weiterhin zahlreiche Soldaten und Reservisten der Bundeswehr eigens für den Dienstgebrauch angeschaffte und an die eigenen Bedürfnisse angepasste 30-Schuss-Magazine für Ordonnanzgewehre der Bundeswehr besitzen. Während ihrer dienstlichen Tätigkeit ist der Umgang mit diesen Magazinen erlaubt. Es ist nicht ersichtlich, warum der Umgang mit diesen Magazinen nach Dienstschluss mit Gefahren verbunden sein sollte, die ein Verbot rechtfertigen.
- Es bestehen Auswirkungen auf historische und wissenschaftlich-technische Waffensammlungen, da unveränderte Originalmagazine Bestandteil des Charakters und der Authentizität des jeweiligen Waffensystems sind. Aufgrund des Verbots muss auf Originalausstattung verzichtet werden.

159. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Vorschläge können Sie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie EU 2021/555 für den Umgang mit großen Magazinen unterbreiten?

Antwort:

- Wir schlagen eine allgemeine Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG zum Umgang mit den genannten Wechselmagazinen für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse (Waffenbesitzkarten) vor. Die derzeit erforderlichen Einzelanträge sollen hierdurch entfallen und das Bundeskriminalamt als benannte Stelle entlastet werden.
 - Sollte der Gesetzgeber eine umfassende allgemeine Ausnahmegenehmigung für Inhaber von Waffenbesitzkarten aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben nicht für möglich halten, ist diese jedenfalls auf sämtliche Personengruppen zu erstrecken, für die Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2021/555 Genehmigungsmöglichkeiten explizit vorsieht.
 - In diesem Zuge muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass Sportschützen gemäß Artikel 9 Abs. 6 Richtlinie (EU) 2021/555 der Umgang mit automatischen Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, zu gestatten ist.
- Für Soldaten und Reservisten der Bundeswehr sind ergänzend eigenständige Regelungen für den Umgang mit entsprechenden Magazinen außerhalb der Dienstzeit vorzusehen, soweit dieser außerdienstliche Umgang in einem sachlichen Zusammenhang mit dienstlichen oder verteidigungsbezogenen Zwecken steht. Ein solcher Zusammenhang kann insbesondere bestehen, wenn der Umgang der Vorbereitung auf eine dienstliche Verwendung oder der Erhaltung und Vertiefung dienstlich relevanter Fähigkeiten dient.
- Bei Magazinen, die sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendet werden können, darf die rechtliche Einordnung nicht allein davon abhängen, ob der Besitzer zusätzlich über eine passende Langwaffe verfügt. Maßgeblich muss vielmehr die konkrete Verwendung des Magazins in der jeweiligen Waffe sein.
- Magazinegehäuse müssen nicht als eigenständige verbotene Gegenstände erfasst werden. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.5 WaffG muss gestrichen werden.

Begründung:

- Die Richtlinie (EU) 2021/555 stuft Wechselmagazine mit einer Kapazität oberhalb von zehn beziehungsweise 20 Patronen nicht selbst als Feuerwaffen oder wesentliche Bestandteile der Kategorie A ein. Artikel 13 Absatz 1 enthält vielmehr eine eigenständige Regelung über deren Erwerb und knüpft diesen an eine Genehmigung nach Artikel 9 beziehungsweise an die Besitzstandsregelung des Artikels 10 Absatz 5. Die deutsche Einordnung der Magazine und zusätzlich ihrer bloßen Gehäuse als verbotene Gegenstände stellt daher eine eigenständige nationale Regelung und erhebliche Übererfüllung dar.
- Artikel 13 Absatz 1 verweist ausdrücklich auf „eine Genehmigung nach Artikel 9“. Artikel 9 eröffnet Genehmigungsmöglichkeiten unter anderem für bestimmte sicherheits-, verteidigungs-, bildungs-, kulturell, wissenschaftlich oder historisch begründete Zwecke, für Sammler, Waffenhändler und Makler, Museen sowie Sportschützen.

- Die vom BKA für Sportschützen nach § 40 Absatz 4 WaffG erteilten Ausnahmegenehmigungen zum Erwerb entsprechender Magazine knüpfen bereits nach der bestehenden Genehmigungspraxis nicht an eine vollständige wortgleiche Übernahme des Voraussetzungskatalogs des Artikels 9 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2021/555 an. Vielmehr erfolgt die Genehmigung auf Grundlage der eigenständigen nationalen Ausnahmenvorschrift des § 40 Absatz 4 WaffG unter Berücksichtigung einer bereits bestehenden waffenrechtlichen Erlaubnis inkl. der dafür nötigen Bedürfnisnachweise etc., sowie weiterer vom BKA bestimmter Nachweise, etwa über die Mitgliedschaft in einem anerkannten Schießsportverband und die Teilnahme an international bedeutenden Wettkämpfen.
- § 40 Absatz 4 WaffG sieht ausdrücklich vor, dass das Bundeskriminalamt Ausnahmen von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 sowohl für den Einzelfall als auch allgemein zulassen kann. Von der Möglichkeit allgemeiner Ausnahmegenehmigungen hat das Bundeskriminalamt in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht. Die allgemeine Ausnahmegenehmigung ist daher ein im geltenden Waffenrecht ausdrücklich vorgesehenes Instrument.
 - Die bestehende deutsche Genehmigungspraxis behandelt § 40 Absatz 4 WaffG damit nicht lediglich als schematische Umsetzung des vollständigen Voraussetzungenkatalogs des Artikels 9 Absatz 6. Es besteht daher kein Anlass, diese Voraussetzungen nunmehr erstmals vollständig und ausdrücklich zu eigenständigen Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung für Magazine zu erklären.
- Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung würde nicht sämtliche übrigen waffenrechtlichen Anforderungen beseitigen. Sie würde zunächst lediglich die besondere deutsche Verbotseigenschaft der betroffenen Magazine für den begünstigten Personenkreis aufheben. Bereits bestehende Erlaubnis-, Zuverlässigkeits-, Eignungs- und sonstige waffenrechtliche Anforderungen bleiben davon unberührt.
- Vor diesem Hintergrund sollte das bestehende nationale Genehmigungsmodell für Standardmagazine vereinfacht werden. Anstelle einer Vielzahl gleichgelagerter Einzelentscheidungen sollte das BKA eine allgemeine Ausnahmegenehmigung für bereits waffenrechtlich überprüfte Erlaubnisinhaber erlassen.

160. Sollte für Sportschützen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort: Ja. Diese sollte grundsätzlich nicht als individuelle Ausnahmegenehmigung auf Einzelantrag, sondern im Wege einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG ausgestaltet werden.

Begründung:

- Sportschützen sind bereits heute eine der Personengruppen, für die das BKA Ausnahmegenehmigungen zum Erwerb und Besitz entsprechender Magazine erteilt.
- Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2021/555 ermöglicht Sportschützen unter bestimmten Voraussetzungen den Erwerb und Besitz bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen der Kategorie A. Artikel 13 Absatz 1 knüpft den Erwerb entsprechender Ladevorrichtungen allgemein an eine Genehmigung nach Artikel 9.
 - Daraus folgt jedoch nicht, dass für den Erwerb eines Magazins zwingend ein zusätzliches individuelles Verwaltungsverfahren durchgeführt werden muss, in dem der vollständige Voraussetzungenkatalog des Artikels 9 Absatz 6 erneut und wortgleich geprüft wird. Auch die gegenwärtige deutsche Genehmigungspraxis nach § 40 Absatz 4 WaffG ist nicht in dieser Weise ausgestaltet. Denn die in Artikel 9 enthaltenen Nachweise sind für Sportschützen in Deutschland bereits zum Erwerb der jeweils zugehörigen Waffe zu erbringen.
 - Die Voraussetzungen, die bereits im Rahmen bestehender waffenrechtlicher Erlaubnisse oder sonstiger waffenrechtlicher Prüfungen festgestellt wurden, müssen daher nicht durch das BKA erneut geprüft werden.
- Bei Personen, denen auf Grundlage eines schießsportlichen Bedürfnisses eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen erteilt wurde, ist die Zugehörigkeit zu einem anerkannten Schießsportverband und die regelmäßige Ausübung des Schießsports bereits belegt.
- Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung würde die bestehenden Möglichkeiten nicht sachlich erweitern, soweit dieselben berechtigten Personengruppen erfasst werden, sondern vor allem das derzeitige aufwendige Einzelantragsverfahren mit nachgelagerten Prüfungen durch eine typisierte Regelung ersetzen.
- Die fehlende besondere Gefährlichkeit der Magazine als eigenständige Gegenstände, die bereits erfolgte waffenrechtliche Überprüfung der Betroffenen und der Bedarf für internationale Schießsportdisziplinen auch innerhalb Deutschlands sprechen gegen zusätzliche magazinspezifische Zugangshürden.
- Sollte der Gesetzgeber dem Vorschlag einer Freigabe für Sportschützen folgen, wäre außerdem § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV zu streichen, damit von den entsprechenden Magazinen in der sportlichen Praxis auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann.

161. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, unter welchen Voraussetzungen sollte diese Ausnahmegenehmigung erteilt werden?

Antwort:

- Für Sportschützen sollte grundsätzlich kein individueller Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 Absatz 4 WaffG mehr erforderlich sein. Die Berechtigung sollte sich unmittelbar aus einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung des BKA ergeben.
- Zusätzliche magazinspezifische Voraussetzungen und Nachweise sollten nur verlangt werden, soweit sie aufgrund zwingender unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich sind und nicht bereits im Rahmen einer bestehenden waffenrechtlichen Erlaubnis oder einer anderen waffenrechtlichen Prüfung nachgewiesen wurden.

Begründung:

- Artikel 9 Absatz 6 regelt seinem unmittelbaren Gegenstand nach die Genehmigung zum Erwerb und Besitz bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen der Kategorie A Nummer 6 oder 7. Die Vorschrift enthält keinen eigenständigen, national umzusetzenden Genehmigungstatbestand für Magazine.
- Die Regelung über Ladevorrichtungen findet sich in Artikel 6 Absatz 3 sowie 13 Absatz 1. Beide verweisen auf das Vorliegen einer Genehmigung nach Artikel 9, schreiben aber kein bestimmtes zusätzliches nationales Verwaltungsverfahren für die Ladevorrichtung selbst vor.
- Deutschland hat für Magazine mit § 40 Absatz 4 WaffG bereits ein eigenständiges nationales Ausnahmegenehmigungsmodell geschaffen. Auch die bisherige Genehmigungspraxis des BKA übernimmt die in Artikel 9 Absatz 6 genannten Voraussetzungen nicht vollständig und wortgleich, sondern arbeitet mit bereits bestehenden waffenrechtlichen Erlaubnissen und zusätzlichen, vom BKA bestimmten Nachweisen.
- Es wäre deshalb nicht sachgerecht, im Zuge einer Vereinfachung der bestehenden Regelung erstmals zusätzliche Voraussetzungen einzuführen, die über die bisherige Genehmigungspraxis hinausgehen oder bereits erfolgte waffenrechtliche Prüfungen wiederholen.
- Ziel der Neuregelung muss es sein, die rechtmäßigen Erwerbs- und Besitzmöglichkeiten entsprechender Magazine zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, nicht zusätzliche Voraussetzungen gegenüber der gegenwärtigen Verwaltungspraxis zu schaffen.

162. Für welche internationalen Schießsportdisziplinen sind in Deutschland nach geltendem Recht verbotene Magazine erforderlich?

Antwort:

- Betroffen sind insbesondere internationale dynamische Schießsportdisziplinen, bei denen Magazinkapazitäten oberhalb der Grenzen nach dem internationalen Regelwerk zulässig und für eine wettbewerbsfähige Teilnahme praktisch erforderlich sind. Die Kapazitätsgrenzen führen dazu, dass deutsche Sportschützen im Inland nicht unter denselben Bedingungen trainieren können, unter denen internationale Wettkämpfe stattfinden.
 - Besonders deutlich zeigt sich dies bei Disziplinen wie IPSC Pistol Caliber Carbine (PCC) und IPSC Rifle.
 - Bei IPSC PCC sind international Magazinkapazitäten von deutlich mehr als zehn Patronen vorgesehen.
 - Bei IPSC Rifle Semi Auto Open und Standard besteht international keine entsprechende Kapazitätsbegrenzung, gebräuchlich sind allerdings 20- und 30-Schuss-Magazine. Auch bei IPSC Handgun Open und teilweise Standard und Optics sind Magazine mit mehr als 20 Patronen international regelkonform und wettbewerbsrelevant. In der Open Division wird beispielsweise die Magazinlänge begrenzt, nicht jedoch die Patronenzahl als solche. Ein Magazin mit mehr als 20 Patronen ist dort zwar nicht zwingende Voraussetzung für die Teilnahme, kann bei zeitkritischen Wettbewerben jedoch einen erheblichen sportlichen Vorteil darstellen. Jeder zusätzliche Magazinwechsel kostet Zeit und kann auf internationalem Leistungsniveau unmittelbar über die Platzierung entscheiden.
 - Entsprechende Konstellationen bestehen auch bei IPSC Shotgun Open und im internationalen Precision-Rifle-Sport. Darüber hinaus existieren weitere internationale dynamische Formate, insbesondere 3-Gun/Multi-Gun, IDPS, LOS LEX, IDPA-PCC, Steel Challenge, Two-Gun, Service-/Practical-Rifle-Wettbewerbe, SRA sowie Brutality Matches.
 - Für eine abschließende Aufstellung müssten die jeweils aktuellen internationalen Sportordnungen der zuständigen Verbände und Organisatoren herangezogen werden.
- Es ist zu beachten, dass „regeltechnisch zwingend vorgeschrieben“ und „für eine regelkonforme und konkurrenzfähige Teilnahme praktisch erforderlich“ nicht identisch, aber doch gleichermaßen wichtig sind. Die internationalen Regelwerke schreiben vielfach keine bestimmte Mindestkapazität vor. Sie lassen jedoch höhere Kapazitäten zu und gestalten die Wettkämpfe auf Grundlage dieser Ausrüstungsstandards. Ein deutscher Schütze mit auf zehn beziehungsweise 20 Patronen begrenzten Magazinen muss dadurch zusätzliche Magazinwechsel einplanen und tritt effektiv unter anderen Bedingungen an als seine internationalen Konkurrenten. Einzelne Disziplinen wie z. B. ISB-Schnellfeuer untersagen innerhalb einer 30-Schuss-Serie sogar den Magazinwechsel.
- Auch in Ordonnanz- oder historisch orientierten Disziplinen wäre die Verwendung originalgetreuer Magazine wünschenswert. Für zahlreiche Ordonnanzgewehre ist

das ursprüngliche 20- oder 30-Schuss-Magazin Teil der technischen und sportlichen Charakteristik der Waffe.

- Deutsche Sportordnungen berücksichtigen die waffenrechtlichen Kapazitätsbeschränkungen bereits bei der Konzeption neuer Disziplinen. Eine Betrachtung der heute in Deutschland zugelassenen Disziplinen allein kann daher zu dem unzutreffenden Eindruck führen, größere Magazine würden sportlich nicht benötigt. Tatsächlich dokumentieren gerade die Abweichungen zwischen deutschen und internationalen Regelwerken, dass die nationalen Kapazitätsgrenzen die Ausübung eigentlich international einheitlicher Disziplinen erheblich einschränken.

163. Wie erfolgt derzeit das Training für diese Disziplinen in Deutschland?

Antwort:

- Gar nicht oder nur eingeschränkt, da aufgrund der genannten Regelung im Training keine Wettkampfbedingungen hergestellt werden können.
- Durch künstlich häufige Magazinwechsel ändern sich Bewegungsabläufe, Rhythmus, Zeitmanagement und die strategische Einteilung des Munitionsverbrauchs innerhalb einer Runde.
- Runden müssen in Deutschland verkürzt oder so angepasst werden, dass sie mit den sehr geringen zulässigen Magazinkapazitäten bewältigt werden können. Durch die geänderte Ausstattung ändert sich damit unmittelbar auch der Inhalt des Trainings. Deutsche Schützen üben deshalb Magazinwechsellpunkte und Bewegungsabläufe ein, die für Auslandswettkämpfe wieder ver- oder „umgelernt“ werden müssen.
- Leistungssportler weichen für das Training daher auf eigene Kosten ins Ausland aus.
- Da BKA-Ausnahmegenehmigungen für entsprechende Magazine mit Auflagen versehen sind, die den Gebrauch im Inland nicht gestatten, ist selbst für Inhaber einer solchen Genehmigung das Training innerhalb von Deutschland faktisch nicht möglich.
- Auch die Haptik und die schlechtere Greifbarkeit kurzer Magazine werden trainiert. Ein Wechsel zu Standardmagazinen für Wettkämpfe im Ausland ist daher nicht reibungslos, selbst wenn entsprechende Ausnahmegenehmigungen vorliegen.

164. Sollte für Waffenhändler eine Ausnahmegenehmigung geschaffen werden, die dazu berechtigt, verbotene Gegenstände übergangsweise in Besitz zu nehmen?

Antwort: Ja

Begründung:

- Die Ausnahme sollte prinzipiell für alle Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG möglich sein.
- Es wird nicht generell der Umgang mit verbotenen Gegenständen privilegiert, sondern ein sicherer, kontrollierter und fachkundiger Anlaufpunkt geschaffen, um solche Gegenstände möglichst schnell aus unberechtigtem Privatbesitz herauszuführen.
- Insbesondere die aktuell bestehende Regelung zu Dual-Use-Magazinen führt dazu, dass ein Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG plötzlich in den Besitz eines verbotenen Magazins gelangen kann, wenn er entweder ein Kurzwaffenmagazin im Bestand hat, das in eine vom Kunden gebrachte Langwaffe passt, oder aber eine Langwaffe, in die ein vom Kunden mit seiner Kurzwaffe zur Reparatur gebrachtes Magazin passt. Hier würde eine Ausnahme eine deutliche Erleichterung im Geschäftsalltag darstellen.
- Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie EU 2021/555 sieht eine solche Regelung explizit vor.
- Insbesondere in Nachlässen tauchen immer wieder verbotene Gegenstände auf, darunter Magazine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 und 1.2.4.4, Leuchtschmuckmunition oder auch nach Anlage 2 Abschnitt 1 verbotene Messer. Während der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG die erlaubnispflichtigen Gegenstände mitnehmen kann, muss er die verbotenen Gegenstände in – ggf. unrechtmäßigem – Besitz belassen. Hier besteht die Gefahr, dass diese Gegenstände aufgrund mangelnder Kenntnis einfach im Hausmüll entsorgt werden. Die rechtmäßige Übernahme durch den gewerblichen Erlaubnisinhaber erhöht hier die Sicherheit.
- Werden insbesondere Nachlässe aufgekauft, werden teilweise lose Schüttungen oder Konvolute von Munition übernommen. Es kann deshalb in Einzelfällen vorkommen, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt auffällt, dass sich eine verbotene Patrone darunter befindet. Hier könnte eine Ausnahmegenehmigung den gewerblichen Erlaubnisinhaber vor un intendierten Rechtsfolgen schützen.
- Aus Sicht der öffentlichen Sicherheit ist es regelmäßig sinnvoller, wenn ein verbotener Gegenstand kurzfristig bei einem fachkundigen und entsprechend gesicherten Gewerbebetrieb eingelagert werden kann, statt bis zur behördlichen Klärung im Haushalt eines möglicherweise nicht sachkundigen Besitzers zu verbleiben.
- Nach geltendem Recht ist der Umgang mit den in Anlage 2 Abschnitt 1 aufgeführten Gegenständen verboten, damit sind – wenn definiert – auch Erwerb und Besitz strafbewehrt. Ein Händler, dem ein Kunde einen möglicherweise verbotenen Gegenstand zur Begutachtung oder Abgabe vorlegt, kann diesem deshalb nicht anbieten, diesen zu sichern und vorübergehend aufzubewahren. Eine klar geregelte vorübergehende Berechtigung würde diese problematische Situation beseitigen.

- Bei einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung müsste nicht jeder Nachlassfund, jede Fehlklassifizierung oder jede freiwillige Abgabe verbotener Gegenstände unmittelbar durch Polizei oder Behörde entgegengenommen und verwahrt werden. Dies würde zu einer Entlastung von Polizei und Waffenbehörden führen. Fachhändler könnten als kontrollierte Zwischenstelle fungieren und anschließend die Übergabe an Behörde, Berechtigten oder gegebenenfalls die weitere gesetzeskonforme Verwertung organisieren.
- Waffenhändler verfügen über die notwendige Fachkunde, um entsprechende Gegenstände zu identifizieren und das weitere Verfahren mit Behörde, BKA, Beschussamt oder einem sonstigen Berechtigten einzuleiten.
- Eine Ausnahme sollte auch Fälle erfassen, in denen eine Person einen Gegenstand bislang rechtmäßig besessen hat, die Berechtigung jedoch vorübergehend entfällt oder noch nicht abschließend geklärt ist. Dies betrifft etwa laufende Genehmigungs- oder Verwaltungsverfahren, Änderungen der Rechtslage oder den vorübergehenden Wegfall einer waffenrechtlichen Berechtigung.

165. Für welchen Zeitraum sollte die vorübergehende Inbesitznahme höchstens möglich sein?

Antwort: Unbefristet

Begründung:

- Die Möglichkeit, dass Kunden Schusswaffen abgeben (z. B. zur Überprüfung, Instandsetzung, zum Ankauf oder Verkauf in Kommission, zur Nachlassverwaltung, Rücknahme oder Verbringung ins Ausland), die zur Folge haben, dass Magazine im Bestand des Waffenhändlers rechtlich zu verbotenen Gegenständen werden, ist weder plan- oder vorhersehbar noch auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt.
- Hinzu kommt, dass die Demontage, Fehleranalyse, Beschaffung von Ersatzteilen, Reparatur oder der Beschuss beim Beschussamt längere und nicht verlässlich planbare Zeiträume beanspruchen können. Das wirkt sich ebenfalls auf die eingehend genannten Geschäftsvorgänge von Büchsenmacher- und Waffenfachhandelsbetrieben aus.
- Für den Fall, dass bei gewerblichen Erlaubnisinhabern aufgrund einer solchen Ausnahmegenehmigung eingelagerte verbotene Gegenstände einer umfangreichen rechtlichen Klärung bedürfen, könnten Fristen dazu führen, dass gewerbliche Erlaubnisinhaber aufgrund verzögerter Rückmeldungen von Behörden wieder in den Besitz verbotener Gegenstände gelangen oder weitere Verwaltungsverfahren zur Verlängerung eröffnet werden müssen.
- Nach dem Waffengesetz verbotene Gegenstände haben nur einen kleinen Kreis berechtigter Erwerber. Ein Weiterverkauf kann deshalb Monate oder sogar länger dauern.
- Eine Befristung würde Händler dazu zwingen, Gegenstände unter Zeitdruck und deutlich unter ihrem eigentlichen Wert abzugeben oder sogar zu vernichten, obwohl eine spätere legale Verwertung möglich gewesen wäre.

166. Welcher Verwaltungs- bzw. betrieblicher Aufwand ist mit der Beantragung und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 40 WaffG für sog. Große Magazine verbunden?

Antwort:

- In einer im Jahr 2024 vom VDB durchgeführten Umfrage wurde explizit nach dem Zeitaufwand und den Kosten für entsprechende Ausnahmegenehmigungen gefragt. Im Mittelwert gaben die Befragten Kosten für die BKA-Ausnahmegenehmigung in Höhe von 86,05 € für Privatpersonen und 220,52 € für Unternehmen an. Die Bearbeitungszeit betrug im Schnitt jeweils 66 Minuten.
- Eine Mitgliederbefragung des VDB ergab, dass die Verfahrensdauer einer Ausnahmegenehmigung mitunter als „unberechenbar“ beschrieben wird. Die Bearbeitung sei in Einzelfällen selbst nach über einem Jahr noch immer nicht erfolgt.
- Die Ausnahmegenehmigungen für Unternehmen sind drei Jahre gültig, sodass nach Ablauf erneut ein Antrag gestellt werden muss – die EU-Feuerwaffenrichtlinie sieht hier 5 Jahre vor (Artikel 6 Absatz 7 Richtlinie EU 2021/555).
- Für Unternehmen kommt dazu die halbjährliche Meldefrist, die mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand verbunden ist.
 - Zusätzlicher Aufwand entsteht bei Dual-Use-Magazinen. Wird eine passende Langwaffe in den Bestand hinzugefügt, können vorhandene Kurzwaffenmagazine mit mehr als zehn Schuss zu verbotenen Magazinen werden und müssen entsprechend erfasst und aufbewahrt werden. Verlässt die Langwaffe den Bestand wieder, ändert sich die Einordnung erneut.
 - Stückzahlbegrenzte Ausnahmegenehmigungen können dadurch auch bei kleineren Betrieben schnell ausgeschöpft werden.
 - Die Meldungen verursachen nicht nur Aufwand am Meldestichtag: Bei hohen Stückzahlen müssen die Warenbewegungen kontinuierlich während des gesamten Jahres erfasst und kontrolliert werden.
 - Der betriebliche Aufwand (Dokumentations-, Kontroll- und Meldepflichten) wird von einem Hersteller, Großhändler und Exporteur mit einem Jahresvolumen von ca. 350.000 bis 500.000 Magazinen mit einem Äquivalent von 0,25 Vollzeitstellen beschrieben worden. Bei einem Jahresgehalt von 65.000–75.000 Euro entspricht dies allein einem anteiligen Bruttogehaltsaufwand von 16.250–18.750 Euro jährlich, noch ohne Arbeitgeberkosten, Schulung, IT und Kontrollaufwand.
 - In einer Umfrage des VDB gaben die Mitgliedsunternehmen, die über eine BKA-Ausnahmegenehmigung verfügen, den Aufwand für die halbjährliche Meldung mit im Schnitt 5,36 Stunden pro Jahr an.
- Meldungen an das BKA sollen über eine makrobasierte Excel-Datei erfolgen, die von Händlern als „unübersichtlich und fehleranfällig“ beschrieben wird. Dieser Ansatz ist weder technologieneutral noch unter Gesichtspunkten der IT-Sicherheit akzeptabel. Sachgerecht wäre ein plattformunabhängiges, browser-gestütztes Meldeportal mit einer standardisierten Programmierschnittstelle.
- Zudem berichteten uns Mitglieder immer wieder von wiederkehrenden, kostenpflichtigen und redundanten Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch das BKA,

obwohl regelmäßige Überprüfungen bereits durch die örtliche Waffenbehörde erfolgen.

- Grundsätzlich sollte evaluiert werden, warum für Gegenstände, von denen aus polizeifachlicher Sicht keine besondere Gefahr ausgeht (s.o.), überhaupt ein solcher Melde- und Dokumentationsaufwand betrieben wird.

167. Halten Sie die geltenden Aufbewahrungsvorschriften bezüglich der großen Magazine für sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung:

- Artikel 7 der Richtlinie EU 2021/555 fordert in Sachen Aufbewahrung lediglich, dass die Mitgliedstaaten Bestimmungen für die ordnungsgemäße Beaufsichtigung von Feuerwaffen und Munition sowie Vorschriften für ihre ordnungsgemäße und sichere Aufbewahrung festlegen. Feuerwaffen und ihre Munition dürfen zusammen nicht leicht zugänglich sein. Auf EU-Ebene ist damit keine Aufbewahrungsvorschrift für einzelne Ladeeinrichtungen/Magazine definiert.
- Ladeeinrichtungen/Magazine stellen einzeln keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, da sie einzeln nicht dazu geeignet sind, Schüsse abzugeben.
- Das VGH München stellte ausdrücklich fest, dass große Magazine keine Waffen und keine wesentlichen Waffenteile sind, sondern lediglich Zubehör bzw. „sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen“. Für sich genommen wohne ihnen auch „keine besondere Gefährlichkeit“ inne, es handele sich lediglich um leere Behältnisse und § 13 Absatz 2 Nummer 5 AWaffV nehme andere Gefahren und nicht vergleichbare Risiken in den Blick.¹⁴⁹
- Für die zugehörigen Waffen gelten die entsprechenden Aufbewahrungsvorschriften, sodass ein Zugriffsschutz gegeben ist.
- Aktuell ist für die Verwahrung einzelner Magazine bereits ein Schrank mit Widerstandsgrad I vorgesehen. Dies ist nicht verhältnismäßig. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die zugehörige Schusswaffe möglicherweise in einem A-Schrank verwahrt werden kann.
- Insbesondere gewerbliche Besitzer großer Magazinbestände werden durch eine Aufbewahrung in zertifizierten Sicherheitsbehältnissen übermäßig belastet.

¹⁴⁹ VGH München, Beschluss v. 16.12.2024 – 24 CS 24.1585, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-43144>.

168. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, wie sollten die Aufbewahrungsvorschriften ausgestaltet sein?

Antwort:

- Die Aufbewahrung außerhalb von Aufbewahrungsbehältnissen stellt keinen Sicherheitsverlust dar.
- Wenn überhaupt, sollte allenfalls die Verpflichtung gemacht werden, große Magazine so aufzubewahren, dass ein Abhandenkommen oder der unbefugte Zugriff verhindert wird. Hierfür wäre beispielsweise ein verschlossenes Behältnis ausreichend.
- Eine Gleichbehandlung mit Schusswaffen hinsichtlich der Anforderungen an zertifizierte Wertschutzbehältnisse ist dagegen sicherheitspolitisch nicht erforderlich und unverhältnismäßig.

Begründung:

- Es stellt gemäß der Begründung zu [Frage 167](#) keine Gefahr dar, wenn Magazine außerhalb von Aufbewahrungsbehältnissen verwahrt und damit von den Aufbewahrungspflichten ausgenommen werden.

Zum Themenkomplex Paintball

Vorangehende Anmerkung:

- In der nachfolgenden Beantwortung wird, außer bei der Wiedergabe der Fragestellung oder soweit eine rechtliche Einordnung erforderlich ist, konsequent der im Sport und Handel etablierte Begriff „Markierer“ verwendet. Damit wird die waffenrechtliche Einordnung nicht in Abrede gestellt. Die Begriffswahl verdeutlicht den spezifischen Sport- und Freizeitweck und die allgemein gebräuchliche Begriffswahl innerhalb der Nutzer- und Händlerbasis.
- Die waffenrechtliche Bewertung der Markierer muss insgesamt verhältnismäßig erfolgen und dabei insbesondere darauf abzielen, keine neuen Hürden für Hobbyspieler und Paintballsportler zu schaffen. Stattdessen sind bestehende Regelungen zu verschlanken, zu vereinfachen und rechtssicher auszugestalten.
- Gegenstand der Evaluierung sollte vorrangig sein, Markierer und Airsoftwaffen aus dem allgemeinen Regulierungsrahmen des Waffengesetzes herauszunehmen. Eine solche Herausnahme muss nicht mit einem Wegfall sinnvoller Schutzvorschriften verbunden sein. Insbesondere kann das Führverbot für Anscheinswaffen im öffentlichen Raum unberührt bleiben. Ziel sollte es sein, diese Sport- und Freizeitgeräte von waffenrechtlichen Vorgaben zu entkoppeln, die ihrer technischen Beschaffenheit, ihrem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck und ihrem tatsächlichen Gefährdungspotenzial nicht hinreichend Rechnung tragen.
- Bei Markierern – sowie auch bei Airsoftwaffen –, die waffenrechtlich jeweils in die Kategorie der Druckluft-, Federdruck- und der Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, reicht die abstrakte Bewegungsenergie alleine nicht aus, um Rückschlüsse auf ein etwaiges Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial zu ziehen. Zu berücksichtigen sind die Geschosse insbesondere hinsichtlich des Werkstoffes, der Masse, des Durchmessers, der Form sowie des Verformungs- bzw. Bruchverhaltens, der Auftrefffläche, Flugstabilität, Geschwindigkeit und des bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks.
- Für Markierer ist eine eigenständige Kombination aus Markierer und Geschoss sachgerechter als die unveränderte Anwendung einer starren allgemeinen Joule-Grenze, die ursprünglich für Waffen mit Bleigeschossen eingeführt wurde.
- Die europäische Anschlussfähigkeit ist in der deutschen Gesetzgebung besonders wichtig.
 - Die EU-Richtlinie 2021/555 definiert „Feuerwaffen“ im Kern über das Verschießen von Geschossen mittels brennbarer Treibladung. Airsoftwaffen werden stellvertretend in den Erwägungsgründen ausdrücklich als nicht von dieser Richtlinie erfasst bezeichnet¹⁵⁰. Infolgedessen bleibt für diese Sport- und Hobbygeräte ein erheblicher nationaler Regelungsspielraum.
 - Unterschiedliche nationale Energiegrenzen, Regelungen zu Schussfolgen, Verbote zu Beleuchtungstechnik an Paintball-Markierern und Airsoftwaffen sowie Prüf- und Kennzeichnungspflichten erzeugen nationale Beschränkungen für Händler, Hersteller, Spieler und ausländische Teilnehmer. Für Paintball sollte deshalb eine möglichst unionskompatible Regelung geschaffen werden.
- Zu prüfen wären ebenso Schussfolgen bei Markierern und Airsoftwaffen:

¹⁵⁰ Richtlinie (EU) 2021/555, Erwägungsgrund 37, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2021/555/oj>.

- Nach geltender Rechtslage sind zum Spiel bestimmte Schusswaffen bis einschließlich 0,5 Joule Bewegungsenergie weitgehend vom WaffG ausgenommen, wobei § 42a Absatz 1 Nummer 1 WaffG unberührt bleibt. In diesem Energiebereich ist daher auch eine vollautomatische Schussfolge zulässig.
- Oberhalb der 0,5 Joule-Grenze greift hingegen das Waffenrecht, wodurch vollautomatische Systeme grundsätzlich in den Verbotsbereich des § 2 Absatz 3 WaffG i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.1 WaffG fallen und nur halbautomatische Systeme erlaubt sind.
- Diese starre Systemgrenze führt zu einem erheblichen regulatorischen Sprung, obwohl das Überschreiten der Schwelle von 0,5 Joule keinen veränderten Missbrauchstatbestand begründet.
- Es ist zu prüfen, ob eindeutig als Markierer oder Airsoftwaffen abgegrenzte Systeme aus den pauschalen Verboten herausgenommen und einer eigenständigen, sachgerechten Regelung unterstellt werden können, die auch den vollautomatischen Betrieb oberhalb einer Bewegungsenergie von 0,5 Joule ermöglicht.
- Das Verbot von Zielbeleuchtungs- und Zielmarkierungseinrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 WaffG sowie von Nachtsicht- und Nachtzieltechnik nach Nummer 1.2.4.2 WaffG ist im Zuge der Evaluierung zu prüfen.
 - Angesichts der allgemeinen Verfügbarkeit von Lichtquellen und der einfachen technischen Zweckentfremdung alltäglicher Beleuchtungsmittel (z. B. Taschenlampen) ist ein pauschales Verbot nicht sachgerecht. Gleiches gilt für Laser- und moderne Nachtsichttechnik.
 - Insbesondere im Einsatz auf Paintball- und Airsoft-Spielfeldern ist keine eigenständige Deliktrelevanz erkennbar, die ein solches Verbot von Licht-, Laser- oder Nachtsichttechnik rechtfertigen würde.
 - Das bestehende Verbot schränkt Spiel- und Veranstaltungsformate bei Dunkelheit erheblich ein und nimmt Veranstaltern, Spielfeldbetreibern und Spielern die Möglichkeit, Nachtspiele unter kontrollierten Bedingungen durchzuführen. Gerade auf räumlich klar abgegrenzten und befriedeten Paintball- und Airsoft-Spielfeldern, die einem kontrollierten Veranstaltungsbetrieb unterliegen, ist ein pauschales Verbot solcher technischen Hilfsmittel sachlich nicht gerechtfertigt.

169. Ist die sog. 7,5 Joule-Grenze für beim Paintball-Sport verwendete Waffen sachgerecht?

Antwort: Nein, die pauschale Grenze von 7,5 Joule ist für Markierer nicht sachgerecht. Für die Kombination aus Markierer und Farbmarkierungsgeschoss sollte keine starre gesetzliche Joule-Grenze vorgesehen werden.

Begründung:

- Die Grenze beruht auf Annahmen zu Druckluftwaffen mit Bleigeschossen. Sie geht auf Ende der 1960er-Jahre durchgeführte Untersuchungen zurück, auf die in der Gesetzesbegründung des Entwurfs zum damaligen Bundeswaffengesetz Bezug genommen wurde. Dort heißt es: *„Versuche haben gezeigt, dass Geschosse mit einer Bewegungsenergie von 1 kpm eine tödliche Kopfverletzung hervorrufen können. Die Bezeichnung „kpm“ (Meterkilopond) für die Bewegungsenergie ist zur Zeit in der Technik üblich und hat auch in bereits geltende DIN-Vorschriften Eingang gefunden (vgl. DIN 1345). Unter Einrechnung einer Sicherheitsgrenze bestehen daher keine Bedenken, die Waffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse weniger als 0,75 kpm beträgt, von der Buchführungspflicht freizustellen. [...] Damit werden alle Waffen, die zur Begehung von Straftaten verwendet werden können, der Buchführungspflicht unterworfen.“*¹⁵¹ Die seinerzeit festgelegte Energiegrenze (0,75 kpm = heute 7,5 Joule) ist seither Bestandteil des Waffenrechts und wurde hinsichtlich neuerer Entwicklungen nicht mehr kritisch überprüft.
 - Markierer fallen allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Druckluft-, Federdruck- bzw. Kaltgaswaffe unter das Waffengesetz. Die Joule-Begrenzung beruht nicht auf einer speziellen Risikoanalyse von Markierern, sondern ist allein eine Folge der allgemeinen waffenrechtlichen Systematik.
- Der Umgang mit älteren Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, verdeutlicht, dass für die Bewertung des tatsächlichen Gefährdungspotentials für die öffentliche Sicherheit die Begrenzung auf 7,5 Joule nur eine sehr begrenzte Aussagekraft hat. Für Altbestände, die vor dem 01.01.1970 bzw. in der ehemaligen DDR vor dem 02.04.1991 hergestellt und in den Verkehr gebracht wurden, gilt die Begrenzung auf 7,5 Joule sowie die Pflicht zur Aufbringung des F-Kennzeichens nicht. Eine zusätzliche Deliktrelevanz ist bei den seit Jahrzehnten vorhandenen Altbeständen nicht erkennbar. Für die waffenrechtliche Bewertung kann die Joule-Begrenzung daher nicht isoliert maßgeblich sein. Entscheidend ist vielmehr die Wirkung des Geschosses sowie der bestimmungsgemäße Verwendungszweck.
- Die Gesamtenergie allein beschreibt das Verletzungspotenzial nur unvollständig. Ein formstabiles Geschoss ist anders zu bewerten als ein großkalibriges, zum Aufbrechen bestimmtes Farbmarkierungsgeschoss.
 - Relevant sind Geschossdurchmesser, Masse, Härte, Verformbarkeit, Bruchverhalten, Auftrefffläche, Flugstabilität und Impulsübertragung. Dass solche Eigenschaften bei Paintball eine eigene sicherheitstechnische Betrachtung rechtfertigen, zeigt auch ASTM F1979: Der internationale

¹⁵¹ Drucksache V/528, S. 26, <https://dserver.bundestag.de/btd/05/005/0500528.pdf>.

Paintballstandard definiert gerade spezielle Anforderungen und Prüfverfahren für Paintballgeschosse, darunter einen Impact-Breakage-Test.¹⁵²

- Das aktuelle NXL-Europe-Regelwerk für nationale und internationale Wettbewerbe bewertet Geschwindigkeiten bis einschließlich 300 fps.¹⁵³ 300 fps entsprechen etwa 91,4 m/s. Bei einem Paintball von 3,0 g ergeben sich daraus rund 12,5 Joule. Umgekehrt entsprechen 7,5 Joule bei 3,0 g nur etwa 70,7 m/s beziehungsweise 232 fps.
 - Die daraus resultierenden 12,5 Joule sind nicht als eine neue vorgeschlagene Energiegrenze zu verstehen. Der Maßstab für den Spielbetrieb ist vielmehr die Geschossgeschwindigkeit. Die Bewegungsenergie ist abhängig vom Geschossgewicht, daher sollte aus dem international üblichen Wert von 300 fps keine neue starre Joule-Grenze abgeleitet werden.
- Die in Deutschland festgelegte 7,5-Joule-Grenze unterschreitet den international etablierten Betriebsbereich deutlich und schränkt damit die Ausübung des Paintball-Sports ein.
- Die deutsche Begrenzung führt demgegenüber zu deutlich niedrigeren Geschwindigkeiten. Aus der Praxis wird berichtet, dass hierdurch Reichweite, Flugbahn und Präzision erheblich beeinträchtigt werden. Deutsche Spieler können deshalb im Inland nicht unter den Bedingungen trainieren, denen sie bei internationalen Wettbewerben begegnen.
- Sachgerechter ist eine individuelle Regelung, die den Wegfall der 7,5 Joule-Grenze ausschließlich in Verbindung mit Paintball- (und Airsoft-) Geschossen privilegiert.
- Für die Beurteilung des Verletzungs- und Missbrauchspotenzials ist nicht allein die Mündungsenergie maßgeblich.
 - Markierer verschießen vergleichsweise großkalibrige, verformbare bzw. beim Auftreffen zerplatzende Farbmarkierungsgeschosse. Relevant sind daher insbesondere Geschossdurchmesser und -masse, Werkstoff und Härte, Verformungs- bzw. Bruchverhalten, Auftreffquerschnitt, Flugstabilität und Art der Energieübertragung.
 - Ein großkalibriges, zum Zerplatzen bestimmtes Farbmarkierungsgeschoss ist hinsichtlich seiner Wirkung nicht ohne Weiteres mit einem kleinen, formstabilen Bleigeschoss gleicher Bewegungsenergie vergleichbar.
 - Ballistisch ist zu beachten: Nach $E = \frac{1}{2} \cdot m \cdot v^2$ steigt die Bewegungsenergie mit dem Quadrat der Geschwindigkeit. Für die Flugbahn kommt es aber nicht allein auf die Energie an. Paintballs verlieren wegen ihres großen Querschnitts und ihrer geringen Masse von üblichen 3 bis 3,5 Gramm relativ schnell an Geschwindigkeit. Bei Rundbällen kommen zusätzlich ungünstige aerodynamische Eigenschaften hinzu. Eine höhere Bewegungsenergie sorgt im Sport daher vor allem für eine flachere und bessere reproduzierbare Flugbahn sowie für eine bessere internationale Vergleichbarkeit in Wettkämpfen. Eine pauschale Aussage „größeres Geschoss = gefährlicher“ ist ballistisch nicht sachgerecht.

¹⁵² ASTM F1979-17(2021): Standard Specification for Projectiles Used in the Sport of Paintball, <https://store.astm.org/f1979-17r21.html>.

¹⁵³ NXL Europe Rules 2026, <https://www.nxlpaintball.com/eu-divisional-rulebook>.

- Allein die Möglichkeit eines Missbrauchs rechtfertigt keine starre Grenze von 7,5 Joule. Entscheidend ist vielmehr, ob gerade die konkrete Grenze einen nachweisbaren zusätzlichen Schutz vor solchen Missbrauchsszenarien bewirkt. Aus der bloßen Überschreitung von 7,5 Joule folgt nicht automatisch ein qualitativ anderes Missbrauchspotenzial.
 - Maßgeblich sollte deshalb sein, ob bei einem Wegfall der 7,5 Joule-Grenze tatsächlich eine relevante Zunahme der Eignung zu schweren Verletzungen oder sonstigen Straftaten festgestellt werden kann. Soweit eine zusätzliche Deliktrelevanz nicht belegt ist, ist es unverhältnismäßig, die hobbymäßige oder sportliche Nutzung allein aufgrund einer historisch gewachsenen allgemeinen Energiegrenze einzuschränken. Für die Folgeabschätzung müssen daher belastbare Erkenntnisse zu tatsächlichen Deliktarten mit Markierern möglichst nach Gerätetyp, verwendeter Geschossart, Energie bzw. Geschwindigkeit und der genaue Tatkontext ausgewertet werden.
 - In einer experimentellen Studie von Sponsel et al. aus dem Jahr 2011 wurden frische Schweineaugen in anatomischen Halterungen mit Paintballs im Kaliber .68 von etwa 3,8 g Masse beschossen. Die Auftreffgeschwindigkeiten lagen zwischen 26 und 97 m/s, entsprechend etwa 2 bis 13,5 Joule. Die Autoren bestimmten konkrete Verletzungsschwellen und stellten bei ungefähr 10 Joule eine Ruptur des Augapfels fest¹⁵⁴. Das Auge ist jedoch offensichtlich ein besonders exponiertes und vulnerables Organ und damit nicht mit relevanten Schädel- oder Hirnverletzungen zu vergleichen. Aus der Studie lassen sich keine unmittelbaren Rückschlüsse auf Schwellenwerte für Schädel- oder Hirnverletzungen ableiten.
- Der deutsche Sonderweg führt zu technischen und rechtlichen Problemen.
 - Hersteller müssen Markierer speziell für den deutschen Markt an die nationale Energiegrenze von 7,5 Joule anpassen bzw. drosseln.
 - Spieler, die im Ausland an Wettbewerben teilnehmen, müssen ihre Markierer gegebenenfalls umrüsten und anschließend wieder an den deutschen Rechtszustand rückanpassen, wenn die Landesgrenze überschritten wird.
 - Ausländische Spieler werden regelmäßig beim Mitbringen ihrer im Heimatstaat legalen Ausrüstung nach Deutschland mit ihnen unbekannten rechtlichen Anforderungen konfrontiert, wozu insbesondere nationale Prüf- und Kennzeichnungsvorgaben zählen, die den grenzüberschreitenden Handel und die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen in Deutschland erheblich erschweren.
 - Ausländische Markierer ohne entsprechende F-Kennzeichnung gelten in Deutschland als erlaubnispflichtige Waffen, für die entsprechende Mitnahme- oder Verbringungserlaubnisse nötig sind.
 - Insbesondere druckgasbetriebene Systeme können abhängig von Temperatur, Gasdruck, Geschosscharge und sonstigen Betriebsbedingungen gewisse Leistungsschwankungen aufweisen. Eine Regelung, bei der bereits geringfügige technisch bedingte Überschreitungen erhebliche waffenrechtliche Folgen auslösen, ist für ein Sportgerät problematisch und erzeugt unnötige

¹⁵⁴ Sponsel et al.: Blunt Eye Trauma: Empirical Histopathologic Paintball Impact Thresholds in Fresh Mounted Porcine Eyes. Invest. Ophthalmol. Vis. Sci. 2011;52(8):5157-5166. <https://doi.org/10.1167/iovs.11-7172>.

Rechtsunsicherheit für Hersteller, Händler, Spielfeldbetreiber und Endanwender.

- Die Sicherheit auf dem Spielfeld spricht ebenfalls gegen eine gesetzlich festgelegte Grenze. Dort bestehen bereits wesentlich zielgenauere Möglichkeiten der Risikosteuerung. Veranstalter und Spielfeldbetreiber können durch Geschwindigkeitsgrenzen, Chronographenkontrollen (Messungen), Mindestabstände, zugelassene Geschosse und Schutzmasken entsprechend der konkreten Spielart und den örtlichen Bedingungen verbindlich Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verletzungsrisiken im Spielbetrieb festlegen.
- Eine solche Regelung muss möglichst kompatibel mit anderen europäischen Regelungen ausgestaltet werden. Unterschiede bei Energiegrenzen, Schussfolgen, Prüf- und Kennzeichnungspflichten (F-im-Fünfeck) führen derzeit zu unnötigen Einschränkungen für Hersteller, Händler, Sportler und ausländische Teilnehmer. Ziel sollte eine Regelung sein, die einerseits einen missbräuchlichen Einsatz durch klare Geschoss- und Verwendungsgrenzen adressiert, andererseits legalen Sport, Handel und grenzüberschreitende Nutzung nicht ohne nachweisbaren Sicherheitsgewinn erschwert.
 - Zu prüfen sind insbesondere individuelle Kennzeichnungen für Markierer und Airsoftwaffen und eine praktikable Mitnahmeregelung für diese Geräte durch ausländische Spieler.
- Die Aufhebung der Joule-Grenze muss grundsätzlich auch für vollautomatische Markierer gelten bzw. muss die derzeitige Zäsur zwischen vollautomatischer Zulässigkeit bis 0,5 Joule und dem Verbot vollautomatischer Systeme ab 0,5 Joule im Rahmen der Evaluierung auf ihre sachliche Rechtfertigung überprüft werden. Die derzeitige Rechtslage führt dazu, dass vollautomatische Markierer zwar bis 0,5 Joule zulässig sind, diese Energiegrenze bei den im Vergleich zu Airsoftgeschossen deutlich größeren und schwereren Geschossen jedoch praktisch keinen technisch brauchbaren Betrieb ermöglicht.
 - Die Schussfolge allein ist für die Bewertung des Missbrauchspotenzials nicht hinreichend aussagekräftig. Maßgeblich sind vielmehr die konkrete technische Ausgestaltung, die verwendeten Geschosse, deren Wirkung sowie der tatsächliche Verwendungszweck.
 - Die bestehende Grenze von 0,5 Joule und das daran anknüpfende Verbot vollautomatischer Systeme sind deshalb im Rahmen der Evaluierung einer kritischen Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung zu unterziehen.
 - Auch für Airsoftwaffen sollte die starre Zäsur bei 0,5 Joule aufgehoben werden, da sich allein aus der vollautomatischen Schussfolge kein gegenüber halbautomatischen Systemen erhöhtes Missbrauchspotenzial ableiten lässt.

170. Welche Merkmale der beim Paintball-Sport verwendeten Waffen und Munition würde eine klare und eindeutige Abgrenzung von anderen unter Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 1.1 fallende Schusswaffen, für die die 7,5 Joule-Grenze fortbestehen sollte, ermöglichen?

Antwort:

Markierer sollten in Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 eigenständig definiert und für die Kombination aus Markierer und Farbmarkierungsgeschoss von einer starren gesetzlichen Energieobergrenze freigestellt werden.

Die Abgrenzung kann zweistufig erfolgen:

- Erstens ist der Markierer nach Bauart und sportlichen oder hobbymäßigen Zweckbestimmung zu definieren.
- Zweitens ist für den Wegfall der 7,5 Joule-Grenze die Verwendung von Paintball-/ Farbmarkierungsgeschossen zu definieren. Eine konstruktive Regelung, die das Einführen jedes anderen Geschosses physisch unmöglich macht, ist dagegen weder erforderlich noch zuverlässig umsetzbar.

Begründung:

- Der regulatorische Ansatz darf nicht allein auf die Gesamtenergie abstellen, sondern ist hinsichtlich der Zweckbestimmung am Zusammenspiel von Geschoss und Geschwindigkeit auszurichten.
- Die rechtliche Freistellung darf nicht davon abhängen, dass konstruktiv ausschließlich eine einzige Geschossart verwendet werden kann.
 - Paintballmarkierer können – ebenso wie Airsoftwaffen – technisch mit unterschiedlichen kugelförmigen Geschossen betrieben werden.
 - Eine absolute technische Exklusivität wäre praxisfern und würde leichte Toleranzen in der Fertigung, bei den Kalibern sowie für künftige Neuentwicklungen von Geschossformen ausschließen.
 - Die Ausnahme von einer starren gesetzlichen Joule-Grenze muss für die rechtlich definierte Kombination aus Markierer und zugelassenen Farbmarkierungsgeschossen gelten.
 - Eine vergleichbare Regelung kennt § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BJagdG. Danach dürfen Jäger nicht mit halbautomatischen Langwaffen jagen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind. Der Erwerb ist jedoch für Langwaffen möglich, die bis zu 10 Patronen fassen können.
 - Die bloße technische Möglichkeit einer Zweckentfremdung kann rechtlich nicht ausgeschlossen werden, wird jedoch über die Zweckbestimmung rechtlich adressiert: Wird oberhalb von 7,5 Joule ein Geschoss verwendet, das nach seiner Bauart und Zweckbestimmung nicht dem Paintball-Spielbetrieb dient, greift die Ausnahme nicht.
- Um Markierer rechtssicher und praxisgerecht von anderen Druckluftwaffen abzugrenzen, aus denen Bleigeschosse verschossen werden, sollte eine entsprechende Definition der Paintballmarkierer und Airsoftwaffen in Anlage 1 aufgenommen werden.

- Die Formulierung „Farbmarkierungsgeschosse, auch in nicht kugelförmiger, flugstabilisierter Bauform“ ist bewusst weit gefasst, um neben klassischen Paintballs auch moderne, durch ihre Bauform flugstabilisierte Markierungsgeschosse zu erfassen, wie sie beispielsweise unter der Marke „First Strike“ angeboten werden. Diese Geschosse sind nicht kugelförmig, besitzen aber weiterhin eine zum Aufbrechen bestimmte Hülle und eine Markierungsfüllung. Würde die gesetzliche Definition ausschließlich an kugelförmige Paintballs anknüpfen, würden flugstabilisierte Markierungsgeschosse und die hierfür bestimmten Markierer und damit ein etablierter und wesentlicher Teil des Paintballsports ohne erkennbare sicherheitstechnische Notwendigkeit vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.
- Über die aktuellen Verfahren hinausgehende Zulassungs-, Genehmigungs- oder Prüfverfahren für Paintball-Markierer und die hierfür bestimmten Geschosse sind nicht erforderlich. Die gesetzliche Abgrenzung kann anhand objektiv feststellbarer technischer Merkmale – insbesondere der Geschossart, der Zweckbestimmung als Markierungsgeschoss sowie der zulässigen Geschossenergie – erfolgen. Ein darüber hinausgehendes eigenständiges Prüf- oder Zulassungsverfahren würde zusätzliche administrative Belastungen für Hersteller, Importeure, Händler sowie zuständige Stellen und Behörden schaffen, Markteinführungen und die Verfügbarkeit von Produkten verzögern und zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass hiermit ein entsprechender Sicherheitsgewinn verbunden wäre. Soweit zur einheitlichen Anwendung technische Feststellungen erforderlich sind, sollten daher einheitliche Mess- und Prüfmethoden z. B. über die PTB vorgegeben werden können, ohne hieraus eine zusätzliche behördliche Einzel-, Typ- oder Vorabzulassungspflicht abzuleiten.
- Die Kennzeichnungsregel mit einem F-Kennzeichen sollte überprüft werden.
 - Die Definition des Kennzeichens „F-im-Fünfeck“ sollte systematisch überprüft werden. Aktuell steht diese für Waffen mit einer Bewegungsenergie unter 7,5 Joule. Dies sollte dahingehend geändert werden, dass das „F-im-Fünfeck“ zu einem Kennzeichen für erlaubnisfreie Waffen wird.
 - Die Kriterien müssen dabei so klar definiert sein, dass die für die Genehmigung zuständigen Behörden einen eindeutigen Prüfauftrag erhalten und nicht anhand willkürlicher Maßnahmen unterschiedlich entscheiden können.
 - Zugleich sollte die seit dem 24. Juli 2025 bestehende Unklarheit in Nummer 1.1 Buchstaben a und b zu Druckluftwaffen, die in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm mehrschüssig sind, beseitigt werden. Der derzeitige Wortlaut führt bei isolierter Betrachtung und ohne Kenntnis der Entstehungsgeschichte und Gesetzesbegründung zu der möglichen Auslegung, nach der auch vor dem 24. Juli 2025 entsprechend gekennzeichnete Waffen nicht mehr von der Erlaubnisfreiheit erfasst sein könnten. Sollten Waffen von der Erlaubnisfreiheit ausgeschlossen werden, so hat dies über eine Neudefinition des F-Kennzeichens zu erfolgen.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

- Dabei gilt es zu beachten, dass Waffen aus dem EU-Ausland nicht mit diesem Kennzeichen versehen sind. Diese können aktuell nicht einfach zu Wettkämpfen nach Deutschland mitgenommen oder als Durchfuhr durch Deutschland transportiert werden, da es sich aufgrund des fehlenden Kennzeichens in Deutschland um erlaubnispflichtige Waffen handelt. Hier wäre zu überlegen, ob die Freistellung auch allein nach technischen Merkmalen und der Zweckbestimmung erfolgen kann.

Aktuelle Regelung	Neuregelung
Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 2.9 Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. Druckgaswaffen.	Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 2.9 Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. Druckgaswaffen. 2.10 Paintballmarkierer sind Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden und die nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung zum Verschießen von Paintball-Geschossen bestimmt sind. Paintball-Geschosse sind zur sportlichen oder spielerischen Trefferkennzeichnung bestimmte Geschosse, die beim Auftreffen bestimmungsgemäß aufbrechen und eine Markierungssubstanz freisetzen. Sie können kugelförmig oder nicht kugelförmig und flugstabilisiert ausgeführt sein. 2.11 Airsoftwaffen sind Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden und die nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung für das Verschießen

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

	von Airsoft-Geschossen bestimmt sind (Airsoftwaffen). Airsoft-Geschosse sind meist kugelförmige Leichtgeschosse zur sportlichen oder spielerischen Treffermarkierung aus Kunststoff, biologisch abbaubarem Kunststoff oder einem vergleichbaren nichtmetallischen Werkstoff.
Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Erlaubnisfreie Arten des Umgangs 1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz 1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen tragen, sofern a) diese nicht nach ihrer Beschaffenheit in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm mehrschüssig sind und b) die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung oder das Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung nicht vor dem 24. Juli 2025 erfolgt ist;	Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Erlaubnisfreie Arten des Umgangs 1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz 1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen tragen und a) die zum Verschießen von formstabilen, überwiegend metallischen Geschossen, insbesondere Diabolos und Rundkugelgeschossen, bestimmt sind, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, b) Paintballmarkierer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.10 c) Airsoftwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.11 sofern ~~a) diese nicht nach ihrer Beschaffenheit in Bezug auf Geschosse mit einer Länge von mehr als 30 mm mehrschüssig sind und~~ ~~b) die Bestätigung zum Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 4 der Beschussverordnung oder das Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 Satz 5 der Beschussverordnung nicht vor dem 24. Juli 2025 erfolgt ist;~~
Anlage 2 Abschnitt 1	Anlage 2 Abschnitt 1

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

Der Umgang, mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung, mit folgenden Waffen und Munition ist verboten: 1.2.1.1 Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 sind oder	Der Umgang, mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung, mit folgenden Waffen und Munition ist verboten: 1.2.1.1 Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 sind, ausgenommen Paintballmarkierer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.10 und Airsoftwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.11, oder
---	---

171. Welche Gefahren wären mit einer Anhebung der 7,5 Joule-Grenze für ausschließlich beim Paintball-Sport verwendete Waffen verbunden?

Antwort: Bei bestimmungsgemäßigem Spielfeldbetrieb und bei Beschränkung der erhöhten Leistung auf Paintballgeschosse (und Airsoftgeschosse) ist keine qualitativ neue Gefahrenlage erkennbar, sofern die erhöhte Leistung auf bestimmungsgemäße Farbmarkierungsgeschosse beschränkt bleibt.

Begründung:

- Eine Aufhebung der 7,5 Joule-Grenze für Paintballmarkierer und Airsoftwaffen lässt für sich genommen keine qualitativ neue Deliktrelevanz erkennen. Entscheidend ist, dass die höhere Energiegrenze ausschließlich für Paintball- und Airsoft-Geschosse gilt, deren Konstruktion entsprechend zu definieren ist.
- Die Geschossenergie allein ist kein ausreichender Gefahrenmaßstab: Die kinetische Energie erlaubt für sich genommen keine verlässliche Aussage über das Verletzungs- und Missbrauchspotenzial. Maßgeblich sind zusätzlich Durchmesser, Masse, Härte, Verformungs- und Bruchverhalten und Auftreffquerschnitt des Geschosses. Großkalibrige, aufbrechende Farbmarkierungsgeschosse können daher trotz einer Energie von über 7,5 Joule ein deutlich geringeres Gefährdungspotenzial aufweisen als kleine, harte Geschosse aus z. B. Metall von geringem Querschnitt bei unter 7,5 Joule Mündungsenergie.
- Die für den sicheren Spielbetrieb erforderlichen Energiegrenzen werden bereits heute durch die Veranstalter und Spielfeldbetreiber festgelegt und regelmäßig auf Spieltagen kontrolliert. Chronographenkontrollen und das Tragen von Schutzmasken gehören zu den grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen im Spiel- und Sportbetrieb. Mindestabstände und zulässige Geschosse können dagegen abhängig von Spielfeld, Spielmodus und Teilnehmerkreis festgelegt oder angepasst werden. Die Betriebs- und Sicherheitsregeln der deutschen und internationalen Spielfelder ergänzen daher den staatlichen Sicherheitsrahmen.
- In der Definition der Paintballmarkierer sind die Besonderheiten von Farbmarkierungsgeschossen zu berücksichtigen. Das Missbrauchsrisiko einer Aufhebung der Joule-Regelung ist nicht das regelkonforme Farbmarkierungsgeschoss, sondern die Verwendung eines harten, formstabilen Geschosses. Dieses Risiko spricht für das vorgeschlagene Kombinationsmodell.
 - Oberhalb von 7,5 Joule greift die Privilegierung nur bei Farbmarkierungsgeschossen.

172. Gibt es technische Möglichkeiten, mit denen verhindert werden kann, dass aus Waffen, die beim Paintball-Sport verwendet werden, andere als für den Paintball-Sport bestimmte Munition, insbesondere feste, nicht zerberstende Kugeln, verschossen werden kann?

Antwort:

- Eine vollständige und manipulationssichere technische Verhinderung ist nach heutigem Stand der Technik nicht zuverlässig möglich.
- Markierer sind konstruktiv so ausgelegt, dass sie für den bestimmungsgemäßen Betrieb mit Farbmarkierungsgeschossen optimiert sind und die Verwendung ungeeigneter, insbesondere fester und nicht aufbrechender Geschosse zu Funktionsstörungen und Beschädigungen führen. Vollständig kann die Nutzung solcher Geschosse jedoch nicht ausgeschlossen werden.
- Eine Aufhebung der Joule-Grenze sollte deshalb nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Markierer das Verschießen jedes denkbaren, nicht zweckbestimmungsgemäßen Geschosses konstruktiv vollständig ausschließt. Sachgerechter ist die Kombination aus positiver Markierer- und Geschossdefinition, einer Aufhebung der 7,5-Joule-Grenze und einer klaren Rechtsfolge für die Verwendung anderer Geschosse. Prüfverfahren können diese Abgrenzung ergänzen.

Begründung:

- Markierer sind konstruktiv auf Farbmarkierungsgeschosse abgestimmt. Insbesondere Bolzensystem, Luftführung und Energieübertragung sind auf leichte und für den Paintballsport bestimmte Geschosse ausgelegt. Feste oder hinsichtlich Masse, Material und Abmessungen abweichende Geschosse entsprechen nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch und können abhängig von ihrer Beschaffenheit und Konstruktion des Markierers zu Beschädigungen, Fehlfunktionen oder Zuführungsstörungen führen. Eine solche konstruktive Auslegung erschwert erheblich die Zweckentfremdung.
 - Farbgeschosse für Markierer sind konstruktionsbedingt nur innerhalb eines bestimmten Leistungsbereichs verschießbar, da sie bei zu hoher Beschleunigung bereits im Lauf des Markierers zerplatzen.
- Technische Sperren sind weder erforderlich noch sachgerecht. Eine zusätzliche gesetzliche Verpflichtung, jede theoretisch denkbare Verwendung anderer Geschosse technisch auszuschließen, würde über die für einen sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Anforderungen hinausgehen.
 - Der Blick ins Ausland zeigt, dass höhere Energiewerte bei Markierern und Airsoftwaffen nicht mit einem entsprechend erhöhten Missbrauchsrisiko gleichzusetzen sind.
- Eine Vorgabe zu technischen Sperren würde zugleich erhebliche zusätzliche Belastungen schaffen. Hersteller müssten bestehende Konstruktionen an zusätzliche Anforderungen der Zulassung anpassen und gegebenenfalls neue Prüf- und Nachweisverfahren durchlaufen. Für Handel und Spielfeldbetreiber entstünden erhebliche zusätzliche Kontroll-, Dokumentations- und gegebenenfalls Umrüstplichten. Auch Spieler und Sportler würden durch höhere Kosten,

eingeschränkte Verfügbarkeit und zusätzliche technische Vorgaben unnötig belastet werden. Dies stünde außer Verhältnis zu dem begrenzten zusätzlichen Sicherheitsgewinn einer technischen Sperre.

- Die abstrakte Möglichkeit, andere Geschosse zu verwenden, begründet daher für sich genommen keine zusätzliche Deliktrelevanz. Dies gilt nicht nur für Paintball-Markierer, sondern gleichermaßen für vergleichbare Sport- und Freizeitgeräte wie Airsoft-Waffen.
- Das Waffenrecht sollte nicht jede theoretisch denkbare Zweckentfremdung technisch verhindern wollen. Entscheidend ist, ob hieraus eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Eine solche zusätzliche Gefahr ist bei Markierern nicht erkennbar.
- Das Waffengesetz einschließlich seiner Nebengesetze kennt bereits jetzt entsprechende Regelungsansätze, die nicht auf eine technische Begrenzung des Gegenstands selbst, sondern auf dessen konkrete Verwendung oder eine bestimmte „Kombination“ abstellen.
 - So können Jäger Langwaffen mit einem 10-Schuss-Magazin erwerben. Jagdlich dürfen jedoch maximal drei Patronen geladen werden (§ 19 Absatz 1 Nummer 2c BJagdG). Auch hier findet keine technische Begrenzung der Waffe oder des Magazins auf drei Patronen statt, sondern ein darüber hinausgehendes Laden wird rechtlich reglementiert. Das Regelungsprinzip besteht somit darin, die konkrete Verwendung zu beschränken, anstatt jede technisch mögliche abweichende Nutzung bereits konstruktiv auszuschließen.
 - Auch verhindert das Waffengesetz nicht in jedem Fall technisch, dass mithilfe von Adaptern oder Befestigungslösungen rechtlich unzulässige Kombinationen hergestellt werden könnten. Entscheidend ist vielmehr, dass deren konkrete Verwendung rechtlich geregelt wird.
 - Entsprechendes sollte auch für Markierer gelten: Der Wegfall der 7,5 Joule-Regelung sollte an die Verwendung bestimmungsgemäßer Farbmarkierungsgeschosse geknüpft werden.
- Eine solche an der konkreten Kombination von Markierer, Geschoss und Leistung anknüpfende Regelung wäre daher weder systemfremd noch ein gänzlich neuartiges Konzept.
- Eine eigenständige zusätzliche technische Sperr-, Prüf- oder Zulassungspflicht sollte daraus nicht entstehen. Andernfalls würden neue regulatorische Hürden geschaffen, ohne die zusätzliche Belastung für Hersteller, Handel, Spielfeldbetreiber, Veranstalter und Spieler ausreichend zu berücksichtigen. Entscheidend sollte weiterhin die Kombination aus Markierer und bestimmungsgemäßigem Farbmarkierungsgeschoss sein.

Zum Themenkomplex Armbrüste

173. Hat sich die Regelung, dass Erwerb und Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme in, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes erlaubnisfrei sind, bewährt?

Antwort: Ja, die bestehende Rechtslage hat sich bewährt und sollte ausgeweitet werden.

Begründung:

- Armbrüste sind weit verbreitete Sport- und Freizeitgeräte, die überwiegend auf hierfür geeigneten Schießständen oder auf privatem Gelände mit geeigneten Pfeilfangvorrichtungen genutzt werden.
- Der Armbrustbund e.V. schätzte 2023 die Zahl der Armbrüste im Umlauf auf 2 bis 5 Millionen, bei gut 1 Million Besitzern.
- Das wirtschaftliche Potential für Handel, Veranstalter und Vereine und anteilige Steuereinnahmen wird vom Armbrustbund e.V. auf über 25 Millionen Euro pro Jahr geschätzt.
- Armbrüste zeichnen sich durch eine gute Umweltbilanz aus, da sie weder Treibladung noch Zündmittel benötigen, keine Lärmemission erzeugen und die Projektile in der Regel vielfach wiederverwendet werden können.
- Statistisch gesehen sind Armbrüste keine Tatmittel für Straftaten. Schwere Vorfälle sind äußerst selten und Tötungsdelikte kommen nur in verschwindend geringer Zahl vor.
 - Die Bundesregierung bestätigte im Jahr 2019 in Bezug auf die Erlaubnisfreiheit: „Aufgrund der ausgesprochen geringen Deliktsrelevanz ist dies nach Auffassung der Bundesregierung auch weiterhin gerechtfertigt“.¹⁵⁵
 - 2023 konnte das BKA in einer Anfrage nach dem IfG, die dem VDB vorliegt, keine vorhandenen amtlichen Informationen im Zusammenhang mit der Deliktsrelevanz von Armbrüsten benennen.
 - Eine Studie aus dem Jahr 2002 stellte für einen Zeitraum von 15 Jahren zwei Morde sowie einen Fall der schweren Körperverletzung mit Armbrüsten fest.¹⁵⁶
 - Eine weitere Studie aus dem Jahr 2004 nennt acht Tote, beschreibt jedoch auch die Tatsache, dass eine sofortige Kampfunfähigkeit selten eintrat, weshalb häufig weitere Gewalt angewendet wurde.¹⁵⁷
 - Jüngste Fälle mit medialer Aufmerksamkeit, wie in Mecklenburg-Vorpommern im April 2026¹⁵⁸ oder in Hessen im Dezember 2024¹⁵⁹ sind erschütternd, zählen aber ebenfalls zu diesen Einzelfällen.

¹⁵⁵ Plenarprotokoll 19/133, Frage 26, <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19133.pdf>.

¹⁵⁶ Grellner et al.: Fatal and non-fatal injuries caused by crossbows, Forensic Science International, Volume 142, Issue 1, 2004, Pages 17-23, <https://doi.org/10.1016/j.forsciint.2003.12.021>.

¹⁵⁷ Karger et al.: Crossbow homicides. Int J Legal Med. 2004 Dec;118(6):332-6.
<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/15351888>.

¹⁵⁸ Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern: 32-Jähriger durch Armbrust getötet, <https://www.polizei.mvnet.de/Presse/Pressemitteilungen/?id=219405>.

¹⁵⁹ Hessenschau: Lebenslänglich für Mord mit Armbrust in Hardtwaldklinik, <https://www.hessenschau.de/panorama/lebenslaenglich-fuer-mord-mit-armbrust-in-hardtwaldklinik-v3-urteil-armbrustmord-100.html>.

- Aufgrund ihrer Größe und Auffälligkeit eignen sich Armbrüste kaum für typische Deliktsformen. Sie sind als Tatmittel unattraktiv, da sie sperrig, meist nur einzeln zu laden, vergleichsweise langsam sowie unter Kraftaufwand zu spannen sind und daher nur eine geringe Schussfolge aufweisen.
- Verbreitete Pistolen- und Repetierarmbrüste erreichen je nach Bauart typischerweise nur etwa 10 bis 55 Joule und bewegen sich damit in derselben Größenordnung wie Sportbögen. Compound-Sportbögen mit 60 lbs limitiert erreichen 70 bis 90 Joule, Compound-Jagdbögen bis 110 Joule, Compound-Sportarmbrüste im Regelfall nicht über 165 Joule und meistens unterhalb der Energie einer .22lr-Patrone. Einige Jagdarmbrüste und historische Kriegsarmbrüste weisen etwas mehr Leistung auf, spielen jedoch in Deutschland quantitativ eine zu vernachlässigende Rolle.
- Pfeile oder Bolzen verlieren im freien Flug aufgrund ihrer Flugeigenschaften zudem erheblich schneller an kinetischer Energie als Projektile von Feuerwaffen.
- Herstellungsbeschränkungen wären praktisch kaum durchsetzbar. Selbst leistungsfähige Armbrüste beruhen auf einem vergleichsweise einfachen Funktionsprinzip: Ein elastisch verformbarer Bogen dient als Energiespeicher, während eine Sperrvorrichtung die gespannte Sehne hält. Dadurch lassen sich die grundlegenden Komponenten mit handelsüblichen Materialien und überschaubarem technischen Aufwand nachbilden.
- Es gibt keine statistische Relevanz, dass die Aufnahme ins Waffengesetz im Jahr 2003 und damit die Einführung der Altersbeschränkung auf 18 Jahre das Sicherheitsniveau in Deutschland überhaupt verbessert hätte. Es ist insofern nicht nachgewiesen, dass die Altersbeschränkung auf 18 Jahre überhaupt notwendig ist. Wir plädieren daher dafür, die Armbrust nicht länger den Schusswaffen gleichzustellen.

174. Sollten bestimmte Formen des Umgangs mit Armbrüsten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort: Nein. Eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz, Führen, Handel, Herstellung sowie Verbringen und Mitnahme von Armbrüsten ist angesichts der sehr geringen Deliktrelevanz nicht erforderlich und wäre unverhältnismäßig.

Begründung:

Erlaubnis zum Erwerb und Besitz

- Eine generelle Erlaubnispflicht würde angesichts der äußerst geringen Deliktrelevanz (2 Fälle in den letzten zwei Jahren) keinen nennenswerten Sicherheitsgewinn bringen, gleichzeitig jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen.
- Schätzungen zufolge müssten ca. 1 Mio. Armbrustbesitzer nachträglich eine Erlaubnis beantragen. Dies würde die Zahl der Erlaubnisinhaber im Nationalen Waffenregister schlagartig verdoppeln. Die damit verbundenen Zuverlässigkeits-, Eignungs- und Bedürfnisprüfungen sowie Registrierungen würden die Waffenbehörden über Jahre beschäftigen. Diese Ressourcen fehlen für sicherheitsrelevante Überprüfungen. Demzufolge wird das Sicherheitsniveau damit nicht erhöht, sondern gesenkt.
- Eine Erlaubnispflicht bedingt auch eine Registrierungspflicht für den Alt- und Neubesitz, was an der praktischen Umsetzbarkeit scheitert: Es muss mit bis zu 5 Millionen legalen Armbrüsten im Umlauf gerechnet werden, die größtenteils keine Seriennummern oder Herstellungsmarkierungen besitzen.
 - Eine Erlaubnispflicht und damit Registrierung würde den Bestand an Waffen im Nationalen Waffenregister schlagartig verdoppeln.
 - Armbrüste sind bisher nicht Bestandteil der XWaffe-Kataloge. Diese müssten vor einer Registrierung entsprechend ergänzt und aktualisiert werden.
- Die Einführung einer Erlaubnispflicht für Armbrüste würde auch andere Regelungen zur Aufbewahrung und regelmäßige Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Absatz 3 WaffG begründen.
 - Bei geschätzt 1 Mio. Inhabern einer Armbrust würde der zu erwartende Verwaltungsaufwand für die Waffenbehörden – vor dem Hintergrund, dass die aktuell registrierten 1 Mio. Erlaubnisinhaber sehr unregelmäßig kontrolliert werden – zu einer unverhältnismäßigen zusätzlichen Belastung führen und die Kontrolldichte weiter verschlechtern.
 - Armbrüste lassen sich nicht in gebräuchlichen Waffenschränken aufbewahren, da sich die Wurfarme im Gegensatz zu typischen Sportbögen nicht einfach entspannen und demontieren lassen. Die Aufbewahrung muss weiterhin in einem verschlossenen Behälter erfolgen.
- Hinzu kommt die nicht verhältnismäßige Kriminalisierung großer Teile der Bevölkerung, da viele Armbrüste vergessen auf Dachböden oder in Kellern liegen.

Erlaubnis zum Führen

- Aktuell dürfen Armbrüste nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 3.2 erlaubnisfrei geführt werden. Das Führen ist insbesondere im Rahmen sportlicher Betätigungen relevant, etwa bei Veranstaltungen auf 3D-Parcours oder auf offenen

Sportanlagen. Es existieren auch weitere Anwendungsbereiche, in denen Armbrüste geführt werden, beispielsweise in der Forstwirtschaft oder bei Einsätzen der Bergwacht. Eine darüber hinausgehende nennenswerte Verbreitung des Führens von Armbrüsten im öffentlichen Raum ist nicht bekannt.

- Eine Erlaubnispflicht zum Führen – beispielsweise in Form der Ausweitung des Kleinen Waffenscheins – erscheint nicht sachgerecht.
- Armbrüste sind sperrig, vergleichsweise schwer, schlecht verdeckt zu führen und weisen nur eine geringe Schussfolge auf, wenn sie nicht geladen und schussbereit geführt werden. Diese Eigenschaften unterscheiden sie deutlich von typischen Tatmitteln, die spontan oder verdeckt eingesetzt werden können.
- Eine Erlaubnispflicht würde zusätzliche bürokratische Zugangshürden auch für den etablierten Armbrustsport und die traditionelle Brauchtumpflege schaffen.

Armbrustdisziplinen sind Bestandteil des organisierten Schießsports, zugleich werden mit Vogel- und Hocharmbrüsten bis heute traditionelle Stern-, Adler- und Vogelschießen durchgeführt. Das Oktoberfest-Armbrust-Landesschießen ist sogar als immaterielles Kulturerbe Bayerns anerkannt.¹⁶⁰ Armbrüste werden wie andere Bögen auch auf 3D-Turnieren und 3D-Parcours sportlich genutzt. Gerade dort ist das Führen erforderlich, da diese Form des Brauchtum- und Sportbetriebs nicht auf geschlossene Sportanlagen oder genehmigte Schießstätten begrenzt werden kann.

Erlaubnis für Verbringen und Mitnahme

- Eine pflichtmäßige Verbringungserlaubnis würde den Handel in Deutschland erheblich einschränken, da dies eine nationale Sonderregelung darstellt. Während andere EU-Staaten erlaubnisfrei verbringen können, wären für Unternehmen in Deutschland zusätzliche Beantragungen und damit ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand nötig.

Erlaubnis für Handel und Herstellung

- Eine Erlaubnispflicht für Handel und Herstellung wäre ebenfalls nur schwer zu begründen, solange keine belastbare besondere Gefahrenlage nachgewiesen wird.
- Armbrüste lassen sich mit geringem technischem Aufwand (z. B. durch Fertigteile, 3D-Druck oder Holz-/Stahlkonstruktionen) eigenständig herstellen. Ein Kontrolldefizit wäre damit von vornherein strukturell angelegt.
- Eine solche Regelung würde zahlreiche Händler sowie auch nichtgewerbliche Hersteller, beispielsweise Privatpersonen, die historische Armbrüste nachbauen, treffen, die Armbrüste bislang ohne Erlaubnis nach § 21 WaffG herstellen und vertreiben. Sie müssten eine Erlaubnis beantragen, Fachkundenachweise erbringen, Aufbewahrungskonzepte erstellen und Dokumentationspflichten wie die Meldung an das Nationale Waffenregister erfüllen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre ohne konkreten Sicherheitsgewinn unverhältnismäßig.
- Eine Einbeziehung privater Einzelanfertigungen oder Kleinstserien wäre darüber hinaus in besonderem Maße unverhältnismäßig. Eine Erlaubnispflicht würde auch bisher erlaubnisfreie private, nichtgewerbliche Herstellung erfassen, etwa beim privaten Bau historischer Repliken und Rekonstruktionen im Rahmen von traditionellem Handwerk, experimenteller Archäologie oder Reenactment.

¹⁶⁰ Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat: Immaterielles Kulturerbe, Landesverzeichnis, <https://www.ike.bayern.de/verzeichnis/000507/index.html>.

Mögliche Regulierungslösung

- Als zielgenaueres Instrument kann bereits nach geltender Rechtslage bei Personen, von denen konkrete Gefahren ausgehen, ein individuelles Waffenverbot nach § 41 Absatz 1 WaffG ausgesprochen werden. Damit kann an der gefährlichen Person statt pauschal am Gegenstand angesetzt werden.
- Wird die Armbrust vom Waffengesetz freigestellt, kann bei Erweiterung der Waffenverbote nach § 41 WaffG gemäß dem sogenannten „Dortmunder Modell“ ein Waffenverbot auch für andere Gegenstände ausgesprochen werden (siehe Begründung zu [Frage 136](#)).

Schießstättenerlaubnis

- Wegen der Definition der Armbrüste als Waffen in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.2 sind Schießstätten für Armbrüste erlaubnispflichtig. Diese Regulierung sollte erleichtert werden, um den Armbrustsport zu fördern.
- Durch eine Streichung der Schusswaffengleichstellung der Armbrust im Waffengesetz und eine entsprechende Anpassung der Waffenverwaltungsvorschrift ließe sich dieses Problem einfach lösen.

175. Welche Formen des Umgangs sollten künftig einer Erlaubnis bedürfen?

Antwort: Keine

Begründung:

- Eine Erlaubnispflicht ist weder geeignet noch erforderlich, um die öffentliche Sicherheit messbar zu erhöhen.
- Die Altersgrenze von 18 Jahren leistet keinen nachweisbaren Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Armbrust kann daher vollständig vom Waffengesetz ausgenommen werden.
- Angesichts der nachweislich äußerst geringen Deliktrelevanz ist eine Erlaubnispflicht unverhältnismäßig und würde überwiegend gesetzestreue Bürger sowie die zuständigen Behörden belasten. Die missbräuchliche Verwendung Einzelner darf nicht zu einem Kollektivverdacht gegen 1 Mio. rechtstreue Bürger werden.
- Selbst der häufig vorgebrachte Sachverhalt, dass bei einzelnen Extremisten oder Reichsbürgern Armbrüste sichergestellt worden seien¹⁶¹, sagt nichts darüber aus, dass von Armbrüsten im legalen Gesamtbestand typischerweise eine besondere Gefahr ausgeht. Konkrete Zahlen dazu, wie viele Rechtsextremisten oder Reichsbürger tatsächlich Armbrüste besitzen, wie viele Armbrüste bei ihnen vorhanden sind oder wie viele Straftaten durch sie mit diesen Armbrüsten begangen wurden, liegen nicht vor.
 - Aus Fragen an die Bundesregierung gehen minimale Fundzahlen oder gar keine eindeutigen Zahlen hervor,¹⁶² da größtenteils nach eigenen Angaben keine Zahlen vorliegen.¹⁶³ Es handelt sich insofern lediglich um eine Tatsachenfeststellung, die keine evidente Risikobewertung ersetzen kann.
 - Bundesweit werden rund 15.600 Rechtsextremisten und rund 2.600 Reichsbürger und Selbstverwalter als gewaltorientiert eingestuft¹⁶⁴, was selbst bei einer Addition beider Gruppen ohne Abzug möglicher Überschneidungen lediglich rund 0,022 % der Gesamtbevölkerung entspricht. Übertragen auf einen geschätzten Bestand von rund einer Million Armbrustbesitzern können damit 99,978 % der Armbrustbesitzer keiner dieser gewaltorientierten Personengruppen zugerechnet werden. Einzelne Sicherstellungen von Armbrüsten bei entsprechenden Personen bilden daher keine belastbare Grundlage dafür, den Erwerb und Besitz für die gesamte Gruppe der Armbrustbesitzer einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen.

¹⁶¹ Bild: Armbrust-Verkauf wird eingeschränkt - Politik will Extremisten jetzt entwaffnen, <https://www.bild.de/politik/verkauf-von-armbruesten-wird-eingeschraenkt-politik-will-extremisten-entwaffnen-6a34e5855e7a993acdae325e>.

¹⁶² Drucksache 20/5678, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005678.pdf> sowie Drucksache 20/5699, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/056/2005699.pdf> sowie Drucksache 20/941, S. 4, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/009/2000941.pdf> sowie Drucksache 20/8804, S. 61, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/088/2008804.pdf>.

¹⁶³ Drucksache 19/25650, S. 3 <https://dserver.bundestag.de/btd/19/256/1925650.pdf>.

¹⁶⁴ Bundesministerium des Innern: Verfassungsschutzbericht 2025, S. 95 & 152, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI26012-vsb2025.pdf>.

- Aus einer aktuellen Kleinen Anfrage¹⁶⁵ geht hervor, dass im Phänomenbereich PMK -rechts- im Bereich Obertatmittel „Waffe/Gefährliches Werkzeug“ im Jahr 2025 vor allem Hieb- und Stichwaffe (26,06 %), Wurfgeschosse (29,10 %) sowie Schlaggegenstände/-waffen (20,11 %) zum Einsatz kamen. In Relation zum Gesamtstraftatenaufkommen PMK-rechts- betrug der Anteil der Delikte mit Waffenbezug im Jahr 1,8 % (2024 1,5 %, 2023 1,9%). Armbrüste werden hier nicht gesondert ausgewiesen.
- Wenn allein der Besitz eines grundsätzlich frei erhältlichen Gegenstands durch Extremisten ausreichen soll, um dessen Erwerb für die gesamte Bevölkerung erlaubnispflichtig zu machen, müsste dieses Argument auch auf andere potentiell gefährliche Gegenstände – wie Äxte oder Kraftfahrzeuge – übertragen werden.
- Für eine waffenrechtliche Erlaubnispflicht braucht es mehr als die Feststellung, dass der Gegenstand bei vereinzelt Extremisten sichergestellt wurde. Erforderlich wäre eine nachweisbare besondere Deliktrelevanz unter Einsatz des entsprechenden Gegenstands.
- Gerade Funde bei Extremisten sprechen eher für ein persönliches Waffenverbot anstelle allgemeiner Regelungen zur Erlaubnispflicht für die Gesamtbevölkerung. Denn dies ließe sich mit weit weniger Verwaltungsaufwand erlassen und wäre zudem einfacher kontrollierbar, da es sich um zielgerichtete Maßnahmen bei Einzelpersonen handelt. Gleichzeitig müssen Waffenverbote nach § 41 WaffG jedoch für den Waffenfachhandel im Zweifelsfall in Form einer NWR-Abfrage überprüfbar sein.
- Eine vollständige oder partielle Erlaubnispflicht wäre sicherheitspolitisch kontraproduktiv. Wenn Millionen Altbesitzer erfasst, Zuverlässigkeiten geprüft, Dokumente ausgestellt und Registereinträge vorgenommen werden müssen, bindet das erhebliche Kapazitäten der Waffenbehörden. Diese fehlen dann bei der Überprüfung tatsächlich auffälliger Personen, für die Erteilung von Waffenverböten und bei sicherheitsrelevanten Hinweisen.

¹⁶⁵ Drucksache 21/7665, S. 5, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/076/2107665.pdf>.

176. An welche Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Absatz 1 WaffG sollte der Umgang mit Armbrüsten ggf. geknüpft sein?

Antwort: Keine, die Armbrust sollte vollständig vom Waffengesetz ausgenommen werden.

Begründung:

- Weitergehende Anforderungen erscheinen aufgrund der äußerst geringen Deliktrelevanz nicht gerechtfertigt. Als Begründung siehe Ausführungen zu den vorangegangenen [Fragen 175](#) bis [177](#).

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 WaffG – 18. Lebensjahr

- Es besteht kein nachgewiesener Sicherheitsgewinn durch die Altersgrenze. Daher sollte sie aufgehoben und die Armbrust vom Waffengesetz ausgenommen werden.
- Zwar nennt die WaffVwV zu 27.4.2.3, dass für „den Umgang mit Armbrüsten auf Schießstätten die Altersgrenzen für Druckluftwaffen (12 Jahre, mit Ausnahmemöglichkeit) entsprechend“ gelten, dies sollte bei Beibehaltung der Altersgrenze jedoch in § 27 Absatz 3 WaffG noch einmal deutlich klargestellt werden, um den Armbrustsport zu fördern. Die Verwaltungsvorschrift kann eine gesetzlich verankerte Altersregelung nicht ersetzen.

§ 4 Absatz 1 Nummer 2 WaffG – Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

- Eine Prüfung auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung würde eine Erlaubnispflicht voraussetzen.
- Aus der politisch als Problem adressierten Tatsache, dass Extremisten, Reichsbürger oder sonstige gefährliche Personen Armbrüste besitzen, kann nicht folgen, dass 1 Mio. Armbrustbesitzer einer präventiven Zuverlässigkeitsprüfung unterworfen und damit Waffenbehörden überproportional belastet werden.
- Zielgenauer ist ein personenbezogenes Waffenverbot nach § 41 WaffG.
- Eine Zuverlässigkeitsprüfung hätte erhebliche Folgewirkungen, da sie nicht nur einen einmaligen Verwaltungsaufwand verursachen würde, sondern regelmäßig wiederholt werden müsste. Bei mehreren Millionen vorhandenen Armbrüsten wäre allein dies ein erheblicher dauerhafter Verwaltungsaufwand.

§ 4 Absatz 1 Nummer 3 WaffG – Sachkunde

- Die klassischen Sachkundanforderungen des Waffenrechts sind stark auf Feuerwaffen ausgerichtet. Bei einer Armbrust bestehen weniger und zugleich andere technische und sicherheitsbezogene Anforderungen. Eine vollständige waffenrechtliche Sachkundeprüfung wäre deshalb weder sachgerecht noch verhältnismäßig.
- Es entsteht ein Widerspruch: Für leistungsstarke Bögen wäre weiter keine staatliche Sachkundeprüfung erforderlich, während für eine technisch verwandte Armbrust eine solche verlangt würde.

§ 4 Absatz 1 Nummer 4 WaffG – Bedürfnis

- Die Einsatzmöglichkeiten einer Armbrust sind ausgesprochen vielfältig: Freizeit- und Wettkampfsport, traditionelles Armbrustschießen, Brauchtum sowie verschiedene

außersportliche Anwendungen wie das Platzieren von Leinen bei der Bergwacht, in der Wildtierforschung oder der Forstverwaltung sowie im Einsatz in der Meeresbiologie zum Entnehmen von Gewebeproben oder zum Platzieren von Peilsendern.¹⁶⁶

- Eine Bedürfnisprüfung würde eine Erlaubnispflicht voraussetzen und wäre mit einem erheblichen einmaligen und wiederholten Vollzugsaufwand verbunden.
- Eine Bedürfnisprüfung stünde in keinem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Gefahrenlage.

§ 4 Absatz 1 Nummer 5 WaffG – Haftpflichtversicherung

- Würde eine Erlaubnis zum Führen voraussetzen, da eine solche Versicherung aktuell nur bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis nötig ist.
- Im Falle einer Beantragung einer Schießerlaubnis gilt diese Regelung bereits (siehe WaffVwV zu Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.2.2)
- Für zahlreiche andere potentiell gefährliche Freizeitgeräte besteht keine gesetzliche Versicherungspflicht.
- Es würden zusätzliche Kosten und Bürokratie erzeugt, ohne dass aus den bekannten Schadensfällen ein entsprechender Regelungsbedarf erkennbar ist.

¹⁶⁶ Haidi et al.: Sensitivität von Landsat-8 OLI- und TIRS-Daten gegenüber Blatteigenschaften bei frühem Borkenkäferbefall, <https://www.mdpi.com/2072-4292/11/4/398> sowie Woodford: Crossbows in Alaska, https://www.newsrelease.adfg.alaska.gov/index.cfm?adfg=wildlifeneews.view_article&articles_id=850, Reisinger et al.: Satellite tagging and biopsy sampling of killer whales at subantarctic Marion Island: effectiveness, immediate reactions and long-term responses. PLoS One. 2014 Nov 6;9(11):e111835. <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC4222950>.

177. Sollten sämtliche Typen von Armbrüsten künftig einer Erlaubnispflicht unterliegen oder gibt es innerhalb der Gattung der Armbrüste unterschiedliche Typen, die eine differenzierende Betrachtung ermöglichen oder notwendig machen?

Antwort: Kein Armbrusttyp sollte einer Erlaubnispflicht unterliegen

Begründung:

- Zwischen den verschiedenen Bauarten bestehen zwar erhebliche technische Unterschiede. Es liegen jedoch keinerlei Erkenntnisse vor, dass einzelne Bauarten kriminalstatistisch häufiger missbräuchlich verwendet würden als andere, da eine Deliktrelevanz insgesamt nicht nachgewiesen werden kann.
- Eine Differenzierung nach Bauformen wäre sachlich nicht begründbar und würde zudem zwangsläufig Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen.

178. Welche Gefahren und Risiken sind mit dem erlaubnisfreien Umgang mit Armbrüsten verbunden?

Antwort: Minimale Risiken bei gleichzeitig hohem Missbrauchshemmnis.

Begründung:

- Die missbräuchliche Verwendung von Armbrüsten ist – wie unter [Frage 175](#) bereits ausführlich dargestellt – außerordentlich selten.
- Sie sind vergleichsweise groß, sperrig, auffällig und nur eingeschränkt transportierbar. Die überwiegende Nutzung erfolgt im Sport- und Freizeitbereich auf geeigneten Schießanlagen oder mit geeigneten Pfeilfangvorrichtungen.
- Der Lade- bzw. Spannvorgang ist langsam und erfolgt unter erheblichem Kraftaufwand. Dadurch ist die Frequenz, mit der geschossen werden kann, gering.
- Das praktisch relevante Risiko liegt nicht bereits in der Nutzung einer Armbrust außerhalb einer genehmigten Schießstätte. Nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 7 WaffG fällt die Nutzung einer Armbrust nicht unter den waffenrechtlichen Begriff des „Schießens“. Dies stellt auch die WaffVwV ausdrücklich klar. Zwar finden aufgrund der Gleichstellung der Armbrust mit Schusswaffen die Vorschriften über Schießerlaubnisse und Schießstätten entsprechende Anwendung. Daraus folgt jedoch nicht, dass Armbrüste ausschließlich auf erlaubnispflichtigen Schießstätten nach § 27 Absatz 1 WaffG genutzt werden dürfen. Nr. 27.1.1 WaffVwV stellt ausdrücklich klar, dass bei gelegentlicher Nutzung im befriedeten Besitztum unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a WaffG auch bei vorübergehender besonderer Herrichtung und dem Vorhalten schießtechnischer Einrichtungen keine erlaubnispflichtige Schießstätte nach § 27 Absatz 1 WaffG betrieben wird. Entscheidend ist daher nicht die Nutzung außerhalb einer genehmigten Schießstätte als solche, sondern die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsanforderungen.

179. Sollte das Führen von Armbrüsten künftig nach § 42a Absatz 1 WaffG verboten sein?

Antwort: Nein

Begründung:

- Das Führen von Armbrüsten ist aufgrund der Freistellung von der Erlaubnispflicht nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nummer 3.2 erlaubnisfrei. Ein umfassendes Verbot nach § 42a Absatz 1 WaffG stünde hierzu in einem Spannungsverhältnis, auch wenn Fälle des berechtigten Interesses ausgenommen blieben. (Zur Begründung, warum eine Erlaubnispflicht für das Führen nicht nötig ist, vgl. auch Antworten zu [Frage 174](#)).
- Bereits heute greifen die Führverbote bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 WaffG) sowie lokale Waffenverbotszonen (§ 42d WaffG). Ein pauschales Führverbot nach § 42a WaffG würde lediglich rechtstreue Sportler, Brauchtumsschützen und Reenactor belasten, ohne ein tatsächliches Sicherheitsrisiko zu bekämpfen.
- Der Bogensport mit Armbrüsten wie Feldarmbrust, Hocharmbrust, Freizeit- und Sportarmbrust ist ein Freiluftsport, der auf offenen Bogenplätzen, Bogenparcours und sonstigen Sportstätten ausgeübt wird. Auch bei Brauchtumsveranstaltungen, insbesondere im Rahmen von Umzügen, werden Armbrüste offen getragen. Hinzu kommen weitere Anwendungen etwa in der Bergrettung oder der Forstwirtschaft. Diese Nutzungen sind nicht auf geschlossene Sportanlagen oder Schießstätten begrenzt und lassen sich nicht sinnvoll von einer Erlaubnispflicht für das Führen abhängig machen. Daher muss das erlaubnisfreie Führen von Armbrüsten auch außerhalb geschlossener Sportanlagen und Schießstätten möglich bleiben.
- Ein verdecktes Führen einer zugriffsbereiten Armbrust im öffentlichen Raum ist aufgrund der physischen Dimensionen, des komplexen Spannvorgangs und der Form der Waffe praktisch ausgeschlossen.
- Eine besondere Deliktrelevanz des Führens von Armbrüsten ist nicht belegt.

Sofern Sie über entsprechende Erkenntnisse verfügen:

180. Bei welcher Art von Straftaten werden Armbrüste von Tätern/Tatverdächtigen eingesetzt?

Antwort:

- Die wenigen bekannt gewordenen Fälle betreffen überwiegend persönliche Konflikte oder Beziehungstaten.
- Ein typisches kriminalistisches Einsatzmuster ist nicht zu erkennen.
- Armbrüste spielen weder im Bereich der Straßenkriminalität noch der organisierten Kriminalität oder terroristischer Straftaten eine Rolle.
- Wichtig bleibt, zwischen „eingesetzt“ und lediglich „aufgefunden“ zu unterscheiden. Bei Durchsuchungen im sogenannten Reichsbürger-Milieu wurden beispielsweise Armbrüste neben anderen Gegenständen sichergestellt, ohne dass es zu einer Straftat kam. Diese Fälle sind damit kein Beleg für eine Deliktrelevanz.
- Um belastbare Zahlen liefern zu können, müsste die Polizeiliche Kriminalstatistik entsprechend differenziert werden, um gezielt Taten mit Armbrüsten auswerten zu können.
- Der Referentenentwurf vom 09.01.2023 eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen und zur Änderung weiterer Gesetze führte ebenfalls nur einzelne „Fallbeispiele“ an, nennt aber keine Zahlen.¹⁶⁷ Eine quantitative, belastbare Bewertung der Deliktsrelevanz wurde nicht vorgenommen.

¹⁶⁷ Bundesministerium des Innern: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen, S. 42, <https://fragdenstaat.de/dokumente/237048-referentenentwurf-des-bundesministeriums-des-innern-und-fuer-heimat-entwurf-eines-gesetzes-zur-verbesserung-waffenrechtlicher-personenueberpruefungen-und-zur-aenderung-weiterer-gesetze>.

Sofern Sie über entsprechende Erkenntnisse verfügen:

181. Gibt es statistische Werte/Kennzahlen speziell bezogen auf die Verwendung von Armbrüsten bei Straftaten?

Antwort:

- Nach unserer Kenntnis erfolgt weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik noch durch das Bundeskriminalamt eine gesonderte statistische Erfassung von Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten.
- Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle ist so gering, dass sich aus den verfügbaren Daten kein kriminalstatistisch relevantes Lagebild ableiten lässt.
- Auswertungen der wenigen vorhandenen Studien zu Fällen mit Armbrüsten zeigen eine minimale Anzahl an Taten pro Jahr.

Sofern Sie über entsprechende Erkenntnisse verfügen:

182. Welche sonstigen Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten unter Verwendung von Armbrüsten halten Sie für zielführend?

Antwort: Waffenverbote für den Einzelfall nach § 41 WaffG

- Aus kriminalstatistischer Sicht bestehen keine Hinweise darauf, dass Armbrüste relevante Tatwaffen darstellen. Zusätzliche regulatorische Maßnahmen versprechen daher keinen messbaren Sicherheitsgewinn.
- Anhand der bestehenden Rechtslage sind keine belastbaren Erkenntnisse ersichtlich, die eine Verschärfung des Waffenrechts im Bereich der Armbrüste rechtfertigen würden.
- Gerade weil Armbrüste seit Jahrzehnten erlaubnisfrei erworben und besessen werden dürfen, stellt die ausbleibende kriminalistische Relevanz einen besonders belastbaren Hinweis darauf dar, dass keine weitergehenden regulatorischen Maßnahmen erforderlich sind.
- Statt genereller Maßnahmen gegen Armbrustbesitz bzw. Armbrustbesitzer sollten gezielte Maßnahmen wie Waffenverbote nach § 41 WaffG ergriffen werden.
 - Nach aktueller Rechtslage ist ein Waffenverbot nach § 41 Absatz 1 möglich.
 - Wird die Armbrust vom Waffenbegriff ausgenommen, würde die Möglichkeit eines personenbezogenen Verbots nach § 41 Absatz 1 WaffG entfallen. Diesfalls muss sichergestellt werden, dass gegenüber Personen, von denen im Einzelfall eine konkrete Gefahr ausgeht, weiterhin gezielte Mitführverbote nach dem Vorbild der Polizei Dortmund ausgesprochen werden können (sog. „Dortmunder Modell“). Dieses Instrument stützt sich bei gefährlichen Gegenständen (z.B. bestimmte Werkzeuge oder Sportgeräte) außerhalb des Waffengesetzes auf die polizeirechtliche Gefahrenabwehr, in Nordrhein-Westfalen insbesondere auf § 8 Absatz 1 PolG NRW. Daher muss die vom VDB im Themenkomplex „Messer“ vorgeschlagene Erweiterung als ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage in § 41 WaffG geschaffen werden, die im Einzelfall auch das Führen gefährlicher Gegenstände und Messer untersagt. Für eine konkrete Ausgestaltung sei an dieser Stelle auf die Antwort zur [Frage 136](#) verwiesen.

Zu den Themenkomplexen Wechselsysteme/ Modulare Waffen/ Einsteckläufe

183. Halten Sie die Regelungen, dass nur der Erwerb von Wechselsystemen gleichen oder geringeren Kalibers erlaubnisfrei ist (Anlage 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 Nummer 2.1) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit für erforderlich?

Antwort: Nein

Begründung:

- Die derzeitige Fassung der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt Nummer 2.1 und 2.2 WaffG knüpft die Erwerbserleichterung an das Geschosskaliber bzw. bei Wechseltrommeln zusätzlich an den höchstzulässigen Gebrauchsgasdruck. Diese Kriterien allein sind nicht geeignet, um die tatsächliche ballistische Leistungsfähigkeit einer Patrone zu beurteilen.
 - Besonders deutlich zeigt sich die Problematik bei den Patronen .22lr und .22 WMR. Gemäß den Maßtabellen der C.I.P. weist die deutlich leistungsfähigere Patrone .22 WMR sowohl ein geringes Geschosskaliber als auch einen geringeren maximalen Gebrauchsgasdruck auf.
 - Auch moderne Langwaffenplattformen können technisch ohne Weiteres mit Wechselsystemen für klassische Kurzwaffenpatronen, beispielsweise 9mm Luger, ausgestattet werden. Kurzwaffenpatronen weisen konstruktionsbedingt oft einen größeren Geschossdurchmesser als viele Büchsenpatronen auf. Aus dem Geschosskaliber folgt jedoch nicht zwangsläufig eine höhere ballistische Leistungsfähigkeit.
 - Die gegenwärtige Regelung schafft in der Praxis aus gesetzgeberischer Sicht sogar Fehlanreize: Ein Waffenbesitzer muss unter Umständen zunächst eine Grundwaffe für eine Patrone erwerben und besitzen, die nach den gesetzlichen Vergleichskriterien als „größer“ erscheint, obwohl das nachträglich zu erwerbende „kleinere“ Wechselsystem tatsächlich eine viel leistungsstärkere Patrone verschießt. Umgekehrt kann ein Wechselsystem für eine objektiv weniger leistungsfähige Patrone allein deshalb nicht unter die Erwerbserleichterung fallen, weil deren Geschosskaliber größer ist.
- Die Erwerbserleichterung kommt ohnehin nur bereits waffenrechtlich berechtigten Inhabern von Waffenbesitzkarten zugute, die zuverlässig, persönlich geeignet und überprüft sind, eine Sachkunde und grundsätzlich auch ein waffenrechtliches Bedürfnis nachgewiesen haben.
- Der weit überwiegende Teil der durch die Ausnahme berechtigten Personen wäre ohnehin berechtigt, eine vollständige Waffe ohne zusätzliche Bedürfnisprüfung im entsprechenden Kaliber zu erwerben, wenn der erlaubnisfreie Erwerb des Wechselsystems nicht zulässig wäre (z. B. über die Waffenbesitzkarte für Sportschützen oder den gültigen Jagdschein). Eine zusätzliche abstrakte Beschränkung nach dem Geschossdurchmesser erzeugt vor diesem Hintergrund keinen erkennbaren Sicherheitsgewinn.
- Die kaliberbezogene Regelung zwingt Händler beim Verkauf einer Waffe mit passendem Wechselsystem größeren Kalibers dazu, eine physisch unveränderte

Kombination aus Grundwaffe und Wechselsystem zunächst registertechnisch umzudefinieren, damit das größere Kaliber als Grundwaffe und das kleinere als Wechselsystem erscheint. Das „Gefährdungspotenzial“ der vorhandenen Teile verändert sich dadurch nicht. Es entstehen lediglich zusätzliche Umbuchungen, NWR-Meldungen und potenzielle Fehlerquellen.

- Es ist insbesondere im Falle von Jägern, für die der Kauf einer großkalibrigen Langwaffe allein bei Vorlage des Jagdscheins möglich ist, unverhältnismäßig, den Erwerb von Wechselsystemen auf kleinere Kaliber und das Vorhandensein einer Waffenbesitzkarte zu beschränken. Ein einzeln nicht schussfähiges Wechselsystem im größeren Kaliber kann damit nicht auf den Jagdschein erworben werden, die einzeln schussfähige Langwaffe jedoch schon. Diesbezüglich ist kein Sicherheitsgewinn durch die Einschränkung zu erkennen.
- Ein Wechselsystem ist einzeln nicht schussfähig und darf für sich genommen gemäß Definition in seiner Gesamtheit keine bestimmungsgemäß verwendbare Waffe ergeben (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 3.5 WaffG). Ein einzelnes Wechselsystem stellt kaliberunabhängig damit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.
- Der VGH Baden-Württemberg hat bestätigt¹⁶⁸, dass durch den Erwerb eines Wechselsystems die Zahl der Schusswaffen nicht erhöht wird.
- Unabhängig von der Anzahl oder dem Kaliber der Wechselsysteme findet keine Vermehrung des Bestandes an Waffen im Besitz statt, da nur eine Grundwaffe mit einem Griffstück/Unteren Gehäuse zur Montage des Wechselsystems vorhanden ist. Zur Montage muss das bereits montierte Oberteil/System demontiert werden.

¹⁶⁸ VGH Baden-Württemberg Urteil vom 01.08.2025 - 6 S 112/24: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001617104> sowie Steindorf, Waffenrecht, 11. Auflage 2022, Anlage 2 zum WaffG Rn. 134 m.w.N.

184. Sind die Regelungen, denen der Erwerb und Besitz von Wechselsystemen unterliegen, (auch vor dem Hintergrund der Entwicklung modularer Waffen) praxistauglich?

Antwort: Nein

Begründung:

- Die Beschränkung der Erwerbserleichterung auf Wechselsysteme „gleichen oder geringeren Kalibers“ bildet den wesentlichen Vorteil modularer Waffen, nämlich mit einer Grundplattform unterschiedliche Kaliber, Lauflängen und Einsatzkonfigurationen nutzen zu können, nur unvollständig ab. Gleiches gilt für Austauschläufe.
- Diese Vorteile sind sowohl auf Endanwender- als auch auf gesetzgeberischer Seite erstrebenswert, da mehrere Einsatzzwecke mit ein und derselben Grundwaffe abgedeckt werden können.
- Es entstehen die in [Frage 183](#) beschriebenen Fehlanreize durch die Erwerbsreihenfolge.
- Die Beschränkung, dass Wechselsysteme nur dann erlaubnisfrei überlassen werden dürfen, wenn bereits eine Grundwaffe eingetragen ist, führt zu überflüssigen Behördengängen, da Grundwaffe und Wechselsystem im Ersterwerb nicht gemeinsam gekauft werden können. Es ist immer erst die Eintragung der Grundwaffe – oder ein Voreintrag für das Wechselsystem – nötig, sodass für einen späteren erlaubnisfreien Erwerb jeweils nur Anzeigevorgänge und damit unnötige Bürokratie und Kosten entstehen.
- Das Szenario einer praktisch nicht nachvollziehbaren Kombination verschiedener Teile beruhte im Wesentlichen darauf, dass Wechselsysteme früher nicht registriert wurden. Inzwischen ist der Erwerb eines Wechselsystems anzeige- und eintragungspflichtig. Die Behörde erhält also Kenntnis von Erwerb oder Überlassung, sodass ein „unkontrollierter“ Umgang nicht mehr vorliegt.
- Eine Vermehrung gleichzeitig funktionsfähiger Waffen ist technisch ausgeschlossen. Bei einer Basiswaffe mit mehreren Wechselsystemen ist stets nur eine Konfiguration zeitgleich schussfähig.
- Nach aktueller Rechtslage kann erst Munition erworben werden, wenn das Wechselsystem bereits in die WBK eingetragen wurde. Auch dies führt zu unnötiger bürokratischer Belastung.
- Drucksache 14/7758 lieferte keine Begründung zur Begrenzung der Wechselsysteme auf kleinere und gleiche Kaliber.¹⁶⁹
- Die klassischen Kategorien „Grund- bzw. Basis-Waffe“, „Wechselauf“, „Wechselsystem“ usw. passen bei modernen Waffen mit austauschbaren Fire-Control-Units und werkzeuglos wechselbaren Lauf- und Gehäusekombinationen nicht mehr eindeutig zur technischen Realität. Daraus resultieren Unsicherheiten für Besitzer, Händler und Behörden sowie eine uneinheitliche und fehleranfällige Eintragung im NWR.

¹⁶⁹ Drucksache 14/7758, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/077/1407758.pdf>.

185. Falls Sie die vorstehende Frage mit „nein“ beantwortet haben, welche Änderungen schlagen Sie vor?

Antwort:

- Wechselsysteme sollten durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte unabhängig vom Kaliber erlaubnisfrei erworben werden dürfen. Anzeigepflichten bleiben unberührt.
- Der Erwerb sollte bereits dann möglich sein, wenn eine zugehörige Basiswaffe erworben wurde. Der vorherige Eintrag in die WBK ist dagegen nicht nötig. Das ist insbesondere deshalb angebracht, weil Wechselsysteme bzw. Wechseltrommeln oder Austauschläufe oft gemeinsam mit der Basiswaffe verkauft bzw. gekauft werden.
- Aus einer Mitgliederbefragung des VDB geht hervor, dass einige Waffenbehörden den gleichzeitigen Erwerb bereits heute ermöglichen, allerdings nur nach vorheriger Rücksprache. Dies führt zwar zu weniger Behördengängen, verursacht durch entsprechende – ggf. schriftliche Absprachen – jedoch auch Verwaltungsaufwand. Eine bundesweit einheitliche Lösung wäre vorzuziehen.

Aktuelle Regelung Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1	Neuregelung Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1
2. Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (unbeschadet der Anzeige- und Eintragungspflichten nach den §§ 37a und 37g) 2.1 Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme); 2.2 Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind; für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.	2. Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (unbeschadet der Anzeige- und Eintragungspflichten nach den §§ 37a und 37g) 2.1 Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme); 2.2 Wechseltrommeln, ~~aus denen nur~~ Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind; für Schusswaffen, die gemeinsam mit diesen erworben werden oder bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

186. Sehen Sie Bedarf für eine Definition modularer Waffen im Waffenrecht?

Antwort: Nein

Begründung:

- Gemäß § 3 Absatz 1 BeschG gilt bereits jetzt, dass eine amtliche Beschussprüfung dann nötig ist, wenn Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, hergestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Es wird die Ausnahme zugelassen, dass kein Beschuss nötig ist, wenn eine Feuerwaffe aus bereits geprüften höchstbeanspruchten Teilen zusammengesetzt wird, wenn zur Einpassung der Waffenteile keine Nacharbeit nötig ist und alle Waffenteile mit dem für diese Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen sind.
- Durch die Beschussprüfung ist die Sicherheit und Haltbarkeit der Waffen nach einem modularen Austausch gewährleistet. Gleichzeitig erachtet das Beschussgesetz einen Beschuss der kompletten Waffe bzw. einer zusammengebauten Waffe nicht für notwendig, wenn alle Teile mit dem für diese Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen sind. Einer Regelung über die Regelungen im Beschussgesetz hinaus bedarf es daher für modulare Waffen nicht.
- Kann nach einem Zusammenbau einer modularen Waffe nicht gewährleistet werden, dass alle Teile vorab mit dem für diese Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen sind, so ist die Waffe nach geltendem Recht bereits jetzt erneut zum Beschuss vorzulegen, sodass eine Sicherheitsprüfung gewährleistet ist.
- In einer Umfrage des VDB sahen 66% der Befragten keine Notwendigkeit für eine Definition modularer Waffen im Waffengesetz.
- Sollte von Herstellerseite aufgrund von Produktsicherheitsregelungen (z. B. GPSR, Produkthaftung) eine entsprechende offizielle Kennzeichnung gewünscht sein, so kann dies gleichfalls über allgemeinen Herstellerinformationen kommuniziert werden.
- Das Nationale Waffenregister trägt dem Wesen modularer Waffen bereits dadurch Rechnung, dass ein Zusammenbau nur bei gleicher Herstellerbezeichnung möglich ist. Damit wird ein freies Kombinieren meldetechnisch unterbunden.
- Eine Legaldefinition modularer Waffen im Waffengesetz und eine Aufnahme entsprechender Katalogwerte im Nationalen Waffenregister würde dazu führen, dass 5 Mio. im Register gespeicherte Waffen sowie 500.000 Waffenteile entsprechend nachträglich einen Kenner erhalten müssen. Bereits in früheren Bereinigungsverfahren traten in ähnlichen Fällen massive Meldeprobleme bei Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG auf. Eine Datenbereinigung müsste dementsprechend vollständig über das Bundesverwaltungsamt erfolgen. Dabei ist jedoch fraglich, wie der Altbestand entsprechend zu bereinigen wäre, da Hersteller vorab melden müssten, welche ihrer Waffen modular sind und welche nicht. Bei nicht mehr aktiven Herstellern ist eine solche Meldung nicht mehr möglich, sodass Waffen ggf. grundlos von der Regelung ausgenommen werden müssten.
- Es sind weder Fälle bekannt, in denen der Zusammenbau von Waffenteilen zu Unfällen geführt hat, noch hat der Zusammenbau modularer Waffen eine deliktische Relevanz. Es handelt sich insofern nicht um ein mit unmittelbarem Regelungsbedarf verbundenes Problem.

187. Falls Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, wie sollten modulare Waffen definiert sein?

Antwort: ---

Begründung: ---

188. Welche Regelungen im Hinblick auf modulare Waffen halten Sie für sachgerecht (auch in Bezug auf den Beschuss)?

Antwort: Die aktuell bestehenden Regelungen sind ausreichend

Begründung:

- Eine Sonderregelung für modulare Waffen würde den Regelungsumfang des Waffengesetzes unnötig vergrößern und noch kleinteiliger ausgestalten, als dies ohnehin schon der Fall ist.
- Eine Regelung über die bereits im Beschussgesetz bestehenden Regelungen hinaus ist daher nicht nötig.

189. Halten Sie die unterschiedliche Behandlung von Wechsel- und Einstecksystemen im Hinblick auf die Anzeige- und Eintragungspflichten für sachgerecht?

Antwort: Nein

Begründung:

- Es sind keine Fälle bekannt, in denen eine schwere Straftat mit einem Einstecklauf begangen wurde. Insofern ist eine weitergehende Regelung nicht relevant. Stattdessen sollte eine Deregulierung erfolgen, indem Einsteckläufe und -systeme generell von einer Anzeige- und Meldepflicht ausgenommen werden.
- Einsteckläufe sind für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG aktuell meldepflichtig. Für WBK-Inhaber dagegen sind sie weder melde- noch anzeigepflichtig. Dies stellt eine Diskrepanz dar, da im Handel vorhandene Bestände zu erfassen sind, Einsteckläufe und -systeme im Privatbestand dagegen nicht. Die Nachverfolgung ist somit nicht lückenlos.
- Für gewerbliche Erlaubnisinhaber stellt die Meldepflicht eine unverhältnismäßige Belastung dar, da diese Meldungen im System hängen bleiben und nicht der Nachverfolgung dienen. Die Meldepflicht von Einsteckläufen muss daher entfallen.
- Einsteckläufe und Einstecksysteme sind gerade dafür bestimmt, in eine bereits vorhandene Schusswaffe eingesetzt zu werden und Munition mit kleineren Abmessungen zu verschießen. Einer solchen Konstellation spricht der Gesetzgeber ein geringes Gefahrenpotential zu, indem Wechsellsysteme kleineren Kalibers erlaubnisfrei erworben werden dürfen und Einsteckläufe größtenteils nicht in die WBK eingetragen werden müssen.
- Ein Einstecklauf schafft keine zusätzliche verwendbare Schusswaffe und stellt für sich genommen keine vollständige Waffe dar. Seine Funktion setzt grundsätzlich eine passende Grundwaffe voraus, die nur erlaubispflichtig erworben werden kann. Durch seinen Erwerb erhöht sich daher die Zahl der gleichzeitig einsatzfähigen Waffen nicht. Die bereits vorhandene und behördlich bekannte Waffe wird lediglich für eine weitere, typischerweise kleinere Munitionsabmessungen nutzbar gemacht. Aus diesem Grund ist auch der erlaubnisfreie Erwerb mit keinen Sicherheitsrisiken verbunden.
- Der bloße Besitz eines Einstecklaufs gibt seinem Besitzer nicht automatisch die Berechtigung, die dafür vorgesehene Munition zu erwerben, sondern der Munitionserwerb unterliegt eigenständigen waffenrechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen. Damit besteht bereits auf der Ebene der für eine tatsächliche Verwendung erforderlichen Munition eine zusätzliche Zugangskontrolle. Dies unterstreicht, dass von einem Einstecklauf als solchem nur ein geringes eigenständiges Gefährdungspotenzial ausgeht.
- Bei Einsteckläufen und -systemen kommt es zu dem Problem, dass ein gleichzeitiger Verkauf von Waffe mit eingebautem Einstecklauf im Sinne des Gesetzes nicht möglich ist, da ein Einstecklauf von einem Waffenbesitzkarteninhaber nur dann erlaubnisfrei erworben werden darf, wenn die Grundwaffe bereits in der WBK eingetragen ist.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

- Die Regelung, dass „Munition mit kleinerer Abmessung“ verschossen werden kann, ist redundant, da Einsteckläufe und Einsätze konstruktiv durch die Abmessungen des Patronenlagers und der Laufseele begrenzt sind. Sie müssen einschließlich der eigenen erforderlichen Wandstärke innerhalb des vorhandenen Laufes Platz finden, daher können sie keinen Geschossdurchmesser ermöglichen, der größer ist als der hierfür zur Verfügung stehende Querschnitt der Grundwaffe.
 - Dagegen ist es mit der bestehenden Regelung bereits jetzt möglich, in einen Schrotlauf einen Einstecklauf für eine leistungsfähige Büchsenpatrone einzusetzen. Diese Büchsenpatrone kann hinsichtlich Energie und Gebrauchsgasdruck deutlich leistungsfähiger sein als die Schrotpatrone, obwohl ihr Geschosskaliber kleiner als das Schrotkaliber ist. Dies lässt die aktuelle Regelung bereits zu, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist dadurch nicht erkennbar.
- Einsteckläufe sollten vollständig von den Erwerbsvoraussetzungen und Meldepflichten ausgenommen werden.

Aktuelle Regelung Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1	Neuregelung Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2
2a. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind; für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind. § 37 Absatz 1 (1) Der Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, unverzüglich elektronisch anzuzeigen: 1. die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, 2. die Überlassung, 3. den Erwerb, 4. die Bearbeitung durch a) Umbau oder	1.11 Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze ~~2a. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind; für Schusswaffen, die gemeinsam mit diesen erworben werden oder bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.~~ § 37 Absatz 1 (1) Der Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat der zuständigen Behörde den folgenden Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, unverzüglich elektronisch anzuzeigen: 1. die Herstellung, jedoch erst nach Fertigstellung, 2. die Überlassung, 3. den Erwerb, 4. die Bearbeitung durch a) Umbau oder

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

b) Austausch eines wesentlichen Teils.
Die Pflicht zur Anzeige besteht auch dann,
wenn ein Blockiersystem eingebaut oder
entsperrt wird.

b) Austausch eines wesentlichen Teils.
Die Pflicht zur Anzeige besteht auch dann,
wenn ein Blockiersystem eingebaut oder
entsperrt wird.

Keine Pflicht zur Anzeige besteht für
Einsteckläufe und dazugehörige
Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie
Einsätze nach Anlage 1 Abschnitt 1
Unterabschnitt 1 Nummer 3.3 und 3.6 und
3.7

Zu § 6 AWaffV

In der ersten Beteiligungsrunde ist die Regelung des § 6 AWaffV als Evaluierungsgegenstand eingebracht worden und zur Begründung insbesondere angeführt worden, dass § 6 Absatz 2 Nummer 2 AWaffV bestimmte Waffen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes vom Schießsport ausschließe und auf den Verwaltungsaufwand für Beurteilungen nach § 6 Absatz 4 AWaffV verwiesen worden.

190. Welche schießsportliche Disziplin lässt sich derzeit nicht ausüben wegen des Verbots des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV? Wie verbreitet ist diese Disziplin im internationalen Vergleich?

Anmerkung: Gemeint ist vermutlich § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV.

Antwort: Uns sind derzeit keine schießsportlichen Disziplinen bekannt, deren Ausübung aufgrund der genannten Regelungen vollständig unmöglich ist. Die Vorschriften schränken jedoch bestehende Disziplinen erheblich ein und erschweren zugleich die Entwicklung und Etablierung neuer Disziplinen innerhalb Deutschlands.

Begründung:

- Konkrete Einschränkungen sind insbesondere bei den international etablierten Disziplinen wie IPSC Pistol Caliber Carbine (IPSC-PCC), IPSC Rifle und Mini Rifle, 3-Gun/Multi-Gun, 2-Gun sowie bei den Formaten IDPA, PCSL und PRS festzustellen.
- Betroffen sind grundsätzlich alle Disziplinen, in denen klassische Kurzwaffenmunition aus halbautomatischen Langwaffen (sogenannten Pistolenkarabinern) verschossen wird oder halbautomatische Langwaffen im Kleinkaliber .22 lr zum Einsatz kommen. Aufgrund der auf die Hülsenlänge bezogenen Vorgaben unterliegen diese Waffenarten der genannten Regelung.
- Auch Disziplinen wie beispielsweise BDMP DG1 mod., bei denen die dort verwendeten zivilen Abkömmlinge von Ordonnanzwaffen ihrem Vorbild äußerlich entsprechen sollen, sind betroffen.
- Pistolenkarabiner und halbautomatische Kleinkaliberlangwaffen erfreuen sich im Schießsport wachsender Beliebtheit. Gründe hierfür sind ihre vielseitige Einsetzbarkeit, ihre vergleichsweise einfache Handhabung sowie die deutlich geringeren Munitionskosten. Gerade für Einsteiger, Nachwuchsschützen und regelmäßig trainierende Sportschützen bieten sie daher einen niedrigschwelligen Zugang zu einer breiten Palette unterschiedlicher Disziplinen.
 - Es ist nicht erkennbar, welchen praktischen Sicherheitsgewinn ein Ausschluss solcher Waffen bei Vorhandensein bestimmter Konstruktionsmerkmale (Handschutz mit Montageschlitzen, ergonomische Schulterstütze, über den Pistolengriff hinausragendes Magazin ungeachtet seiner tatsächlichen Kapazität etc.) vom sportlichen Schießen bewirken soll. Die verwendete Munition ist im Vergleich zu typischer Langwaffenmunition regelmäßig deutlich leistungsschwächer. Ein sachlicher Zusammenhang insbesondere zwischen der Hülsenlänge und einer besonderen Gefährlichkeit ist daher nicht ersichtlich.

- Die Beschränkung der Lauflänge führt zu erheblichen praktischen Nachteilen.
 - Schützen mit kleinerer Körperstatur oder kürzeren Armen werden in der Auswahl ihrer Sportwaffen eingeschränkt: Ein ansonsten identisches Waffenmodell mit kürzerem Lauf ist vom sportlichen Schießen ausgeschlossen, obwohl dieses aus ergonomischer Sicht möglicherweise für den individuellen Schützen die sinnvollere Wahl wäre.
 - Lauflängen wie 14,5 Zoll, 12,5 Zoll oder 10,5 Zoll sind international weit verbreitet und bieten gerade für die in Deutschland üblichen, eher kurzen Schussdistanzen sehr vorteilhafte Kompromisse aus Gewicht und Eigenpräzision.
 - Ein besonders kurzer Lauf an einer Langwaffe definiert diese nicht automatisch zur Kurzwaffe um, da auch ein kurzer Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung regelmäßig länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet.
 - In dynamischen Schießsportdisziplinen sind die Führigkeit und die Gewichtsersparnis eines kürzeren Laufs von Vorteil.
- Für den deutschen Markt müssen Hersteller bisher besondere Modellvarianten entwickeln, die sich technisch kaum von international üblichen Ausführungen unterscheiden, formal jedoch nicht mehr die Kriterien des „Kriegswaffenanscheins“ erfüllen.
 - Das führt zu zusätzlichen Entwicklungs- und Produktionskosten, einer geringeren Modellauswahl für Sportschützen und einer daraus resultierenden Benachteiligung gegenüber dem internationalen Schießsport.
- Beurteilungen erfolgen durch das BKA nur für das entsprechend vorgelegte Modell in der identischen Ausführung. Diese Beurteilungen, die in Zweifelsfällen Sicherheit schaffen sollen, lassen nur anhand eines mäßigen Fotos erkennen, welche konkrete Konfiguration nicht ausgeschlossen ist. In der Praxis führt dies zu Unsicherheiten für Schießleiter und Wettkampfrichter, da teilweise kaum sicher festzustellen ist, ob die vorgelegte Waffe exakt dem Bescheid entspricht.
- Ein nicht-ventilierter, geschlossener Handschutz, wie er häufig zum Vermeiden eines „Kriegswaffenanscheins“ verbaut werden muss, führt zu schlechterer Wärmeabfuhr aus dem Lauf. Durch diese Erwärmung treten Präzisionsprobleme oder Funktionsstörungen leichter und früher auf als bei einem ventilierten Handschutz.
- Der Ausschluss einer Waffe allein aufgrund bestimmter äußerlicher Erscheinungsmerkmale bei ansonsten technisch identischer Wirkung entbehrt jeder logischen Begründung.

191. Sind Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) aufgrund der geringen Lauflänge weniger präzise und damit für das sportliche Schießen eingeschränkt?

Antwort: Nein

Begründung:

- Eine kürzere Lauflänge ist nicht mit einer schlechteren Eigenpräzision der Waffe gleichzusetzen und macht eine Kurzwaffe nicht grundsätzlich ungeeignet für das sportliche Schießen.
- Kurze Läufe können mit einer geringeren Mündungsgeschwindigkeit und bei offener Visierung mit einer kürzeren Visierlinie einhergehen. Dadurch können sich Zielfehler stärker auswirken, was jedoch die praktischen Schießfertigkeiten des Schützen betrifft, nicht die Eigenpräzision der Waffe. Bei optischen oder elektronischen Visierungen verliert die Länge der Visierlinie weitgehend an Bedeutung.
 - Dadurch, dass Waffen mit kurzem Lauf deutlich höhere Anforderungen an die Fertigkeiten des Schützen stellen, ergibt sich eine sportliche Herausforderung. Im Schießsport bestimmt sich diese Herausforderung nicht allein durch maximale Präzision, sondern durch das Zusammenspiel von Waffenart, Kaliber, Zielgröße, Schussentfernung, Anschlag, Zeitvorgaben und Handhabung.
- Die sportliche Vergleichbarkeit bleibt gewährleistet, wenn innerhalb einer Disziplin einheitliche technische Voraussetzungen gelten. Ob eine bestimmte Lauflänge für eine konkrete Disziplin sinnvoll oder erforderlich ist, kann daher sachgerechter durch die genehmigte Sportordnung des jeweiligen Schießsportverbandes geregelt werden als durch eine pauschale gesetzliche Mindestlauflänge.
- Die schießsportliche Praxis zeigt, dass kurzläufige Kurzwaffen sportlich eingesetzt werden können. So bestehen etwa im Bereich des BDMP/PPC 1500 Disziplinen für kurzläufige Revolver. Gerade diese Erfahrungen sprechen dagegen, Kurzwaffen unter drei Zoll generell als sportlich ungeeignet einzustufen.
- Bestehende Ausnahmeregelungen und entsprechende Wettkampfformate zeigen zugleich, dass die derzeitige Lauflängenbegrenzung die Entwicklung und breitere Ausübung solcher Disziplinen erschwert und zusätzlichen bürokratischen Aufwand verursacht. Bei einem Wegfall der pauschalen Beschränkung könnten Disziplinen etwa für kurzläufige Revolver, Taschenpistolen oder historische Kurzwaffen entwickelt werden.

192. Sind sog. Bul-Pup-Waffen, bei denen sich das Magazin hinter der Abzugseinheit befindet, für den Schießsport sinnvoll einsetzbar?

Antwort: Ja

Begründung:

- Es ist nicht ersichtlich, warum Waffen dieser Bauart sportlich nicht sinnvoll einsetzbar sein sollen.
- Die sogenannte Bullpup-Bauweise erlaubt bei gleicher Lauflänge eine kürzere Gesamtlänge der Waffe. Sie ermöglicht also gerade einen langen Lauf, ohne dass die Waffe entsprechend lang werden muss.
- Eine kürzere Gesamtwaffe lässt sich leichter innerhalb enger Schießpositionen und an unterschiedlichen Anschlägen handhaben, ohne dafür Lauflänge einzubüßen.
- Der Schwerpunkt der Waffe liegt bei dieser Bauweise näher am Schützen, was von Vorteil sein kann.
 - Die Handhabung insbesondere für Personen mit kleinerem Körperbau wird vereinfacht.
 - Der körpernahe Schwerpunkt beugt einer Ermüdung der Arme im stehenden Anschlag vor.
 - In dynamischen Disziplinen und solchen, bei denen die Zeit in die Wertung einfließt, ist der schnelle Wechsel von Ziel zu Ziel erstrebenswert.
 - Eine experimentelle Untersuchung von Stone et al. aus dem Jahr 2013 konnte belegen, dass hinsichtlich der grundlegenden menschlichen Stabilität die Bullpup-Konfiguration die vorteilhaftere ist.¹⁷⁰
- Ob die genannten Vorteile die Nachteile (oft keine beidhändige Bedienbarkeit, anderer Nachladevorgang) solcher Konstruktionen überwiegen, ist letztendlich eine Frage der Abwägung oder des persönlichen Geschmacks.
- Die Begründung, Bullpup-Waffen seien aufgrund „schlechterer“ Abzüge mit weniger definiertem Druckpunkt sportlich ungeeignet, ist aufgrund moderner Konstruktionen technisch überholt.
- Bereits heute sind einige Bullpup-Waffen (z.B. Abkömmlinge des Steyr AUG) zur sportlichen Verwendung zugelassen, weil sie in ihrem äußeren Erscheinungsbild entsprechend entfremdet wurden.
- Es sei außerdem angemerkt, dass der Gesetzgeber eine Anpassung der waffenrechtlichen Regelungen nutzen sollte, um die falsche Schreibweise „Bul-Pup“ zu korrigieren.

¹⁷⁰ Stone et al.: Biomechanical and Performance Implications of Weapon Design: Comparison of Bullpup and Conventional Configurations: Comparison of Bullpup and Conventional Configurations. Human Factors: The Journal of the Human Factors and Ergonomics Society, 56(4), 2014, S. 684-695, <https://doi.org/10.1177/0018720813509107>.

193. Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) AWaffV sachgerecht in Hinblick auf den Regelungszweck, Maschinenpistolenabkömmlinge zu erfassen?

Antwort: Nein

Begründung:

- Es stellt sich bereits die Frage, wieso ein Maschinenpistolenabkömmling in halbautomatischer Ausführung in den Händen eines kontinuierlich überprüften Sportschützen überhaupt ein Sicherheitsrisiko begründen soll.
- Diese Zielsetzung erscheint vor dem Hintergrund fragwürdig, dass die ergonomischen Anforderungen (Griffe, Art und Position der Bedienelemente, Schäftung etc.) von zivilen und militärischen Waffen einer zunehmend konvergierenden Entwicklung unterliegen.
 - Sowohl zivile als auch militärische oder behördliche Endanwender von Waffen stellen an diese viele deckungsgleiche Anforderungen, allen voran das möglichst einfache und möglichst wiederholgenaue Treffen eines Ziels.
 - Eine äußere Ähnlichkeit spiegelt also vielmehr allgemeine ergonomische Grundsätze moderner Waffenkonstruktionen wider, als dass diese auf eine konstruktive Abstammung von Maschinenpistolen hindeuten würde.
- Der Grenzwert von 40 mm Hülsenlänge ist technisch nicht trennscharf und erfasst zahlreiche offensichtlich nicht für Maschinenpistolen entwickelte Patronen, darunter .22 lr, 6 mm ARC, 6,5 Grendel, .300 AAC Blk und 7,62 x 39 mm. Er ist daher für den angedachten Regelungszweck ungeeignet.
- Pistolenkarabiner aufgrund einer rein kosmetischen Ähnlichkeit mit Maschinenpistolen von einem schießsportlichen Verbot zu erfassen, ist insbesondere deshalb problematisch, da sie im Schießsport zunehmend relevanter werden. Sie bieten für Sportschützen zahlreiche Vorteile wie geringeren Rückschlag, geringere Munitionskosten und die Möglichkeit, mit einer Langwaffe auf den weit verbreiteten 25-m-Schießständen zu trainieren, ohne Energiegrenzen zu überschreiten.
- Die Tatsache, dass eine zivile Waffe konstruktiv aus einer Maschinenpistole abgeleitet wurde, rechtfertigt für sich genommen keinen Ausschluss vom Schießsport.
 - Verschlussysteme und Bedienkonzepte, die ursprünglich für militärische oder behördliche Waffen entwickelt wurden, werden heute auch bei zivilen Sportwaffen eingesetzt. Ausschlaggebend hierfür sind sachliche Anforderungen wie ein leichtes Gewicht, gute Führigkeit, ein kontrollierbares Rück- und Hochschlagverhalten sowie ergonomische Bedienbarkeit. Diese Eigenschaften sind bei zivilen Waffen wie bei militärischen Waffen gleichermaßen wünschenswert und förderlich für die Treffgenauigkeit und sichere Handhabung.

194. Ist die Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 3 AWaffV sachgerecht, insbesondere in Hinblick auf den Regelungszweck, eine Unterscheidung zu im militärischen Bereich verwendeten Waffe über die Magazingröße zu treffen?

Antwort: Nein

Begründung:

- Sowohl moderne militärische als auch zivile Waffen nutzen heute fast ausschließlich austauschbare Wechselmagazine mit variabler Kapazität. Solchen Waffen kann daher überhaupt keine feste Magazinkapazität zugeordnet werden.
- In zahlreichen international etablierten Disziplinen (unter anderem diverse IPSC und IDPA Formate wie IPSC-PCC, IDPA-PCC, IPSC Rifle Division, IDPS, LOS LEX) stellen Langwaffenmagazine, die mehr als zehn Patronen fassen, die Norm dar. Es ist daher nicht sachgerecht, Waffen mit diesen Magazinen pauschal vom sportlichen Schießen auszuschließen.
- Gleichzeitig sollten für Sportschützen, die diese und ähnliche Disziplinen auch im Inland aufbauen und ausüben möchten, Erwerbsmöglichkeiten für entsprechende Magazine und Waffen geschaffen werden. Wir verweisen hierzu auf unsere Antworten zum Themenkomplex Magazine.
- Die Richtlinie EU 2021/555 sieht in Artikel 9 Absatz 6 den Erwerb solcher Waffen und Ladevorrichtungen für Sportschützen explizit vor. Diese national vom sportlichen Schießen auszuschließen, stellt eine überflüssige Verschärfung gegenüber europäischen Mindeststandards dar.
- Halbautomatische Langwaffen und Wechselmagazine mit mehr als 10 Patronen sind bereits jetzt über eine Ausnahmeregelung reguliert und damit staatlich streng reglementiert. Die zusätzliche Regelung des Ausschlusses vom sportlichen Schießen ist redundant und benachteiligt außerdem international aktive Leistungsschützen, die über eine BKA-Ausnahmegenehmigung verfügen, da die erworbenen Magazine trotzdem nicht zum Training im Inland genutzt werden können.

Insbesondere an Länder und Sicherheitsbehörden:

195. Ist Ihrer Auffassung nach die Missbrauchsgefahr bei Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) dadurch, dass diese Waffen aufgrund ihrer geringen Länge verdeckt getragen werden können und dadurch überraschend einsetzbar sind, erhöht?

Antwort: Nein

Begründung:

- Uns sind keine belastbaren Zahlen bekannt, die diese Hypothese untermauern könnten.
- Um überhaupt eine belastbare Aussage zu dieser Frage treffen zu können, müsste die Polizeiliche Kriminalstatistik die Auswertung nach entsprechenden Waffentypen ermöglichen. Dies ist aktuell nicht der Fall.
- Das angenommene Risiko betrifft das Führen, die Regelung dagegen das sportliche Schießen. Das unerlaubte verdeckte Führen im öffentlichen Raum wird durch ein Verbot beziehungsweise eine Einschränkung der sportlichen Verwendung einer Waffe auf dem Schießstand überhaupt nicht adressiert. Ein Zusammenhang lässt sich, wie oben dargelegt, nicht nachweisen.
- Die Lauflänge ist kein geeigneter Maßstab für die Verdeckbarkeit einer Waffe. Entscheidend sind vielmehr Gesamthöhe sowie Griffgröße und -breite. Insbesondere, wenn eine Waffe im Holster getragen wird, verschwindet der Lauf weitgehend am Körper.
 - Das spiegelt sich in der Entwicklung moderner Taschen- oder Concealed-Carry-Pistolen wider, bei denen heute Lauflängen zwischen drei und vier Zoll üblich sind. Die gute Verdeckbarkeit wird in erster Linie durch den Formfaktor und ein flaches Profil erreicht.
- Wenn die technische Eigenschaft „Lauf unter drei Zoll“ an sich ein besonderes Missbrauchsrisiko begründen soll, wäre erklärungsbedürftig, weshalb dieses Risiko gerade beim sportlichen Schießen anders bewertet wird als z. B. bei der Jagd oder bei Sammlern.

196 Ist Ihrer Auffassung nach das Drohpotenzial bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort: Nein

Begründung:

- Der Zusammenhang zwischen einem möglichen Drohszenario und einem schießsportlichen Verbot ist nicht erkennbar. Ein solcher Zusammenhang müsste anhand belastbarer Zahlen nachgewiesen werden.
- Die Gefährlichkeit einer Schusswaffe bemisst sich nicht an ihrem Aussehen. Wer sich der Bedrohung mit einer potenziell scharfen Schusswaffe gegenübersteht, muss stets davon ausgehen, sich in unmittelbarer Lebensgefahr zu befinden.
- Aus einem höheren *subjektiven* Bedrohungsempfinden (z. B. bei Laien) erfolgt weder eine höhere objektive Gefahr noch die sachliche Rechtfertigung einer Einschränkung des Schießsports.
- Es ist nicht nachvollziehbar, wie die bei der Beurteilung durch das BKA herangezogenen Anscheinskriterien das behauptete Drohpotenzial überhaupt abbilden sollen. Gerade für Laien dürfte zwischen dem gleichen Modell mit und ohne „Kriegswaffenanschein“ kein Unterschied erkennbar sein, der das subjektive Bedrohungsempfinden beeinflussen würde.
- Das Führen dieser – und aller anderen – Waffen unterliegt strengen Regelungen. Eine Bedrohung ist gemäß § 241 StGB strafbewehrt. In strenger Auslegung könnte auch eine versuchte (gefährliche) Körperverletzung nach §§ 223, 224 StGB angesetzt werden. Hierbei ist die Art der Waffe oder ihr äußeres Erscheinungsbild vollkommen unerheblich.
- Es ist nicht ersichtlich, wieso dieses Drohpotential bei Sportschützen gesehen wird, bei Jägern, Sammlern und gewerblichen Erlaubnisinhabern, die Umgang mit diesen Waffen haben dürfen, jedoch nicht – vor allem vor dem Hintergrund, dass die im Umlauf befindlichen Waffen keinerlei Deliktrelevanz aufweisen. Dazu kommt, dass Jäger halbautomatische Waffen, die ihrer äußeren Form nach den „Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe“ hervorrufen, sogar außerhalb von Schießstätten in öffentlich einseh- und begehbaren Jagdrevieren führen dürfen – was Sportschützen nicht gestattet wäre.

197. Ist Ihrer Auffassung nach das Eskalationsrisiko, insbesondere auch in polizeilichen Einsatzlagen, bei einer halbautomatischen Waffe, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorruft, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, höher?

Antwort: Nein

Begründung:

- In einer konkreten Einsatzlage, bei der eine Sicherheitsbehörde nicht erkennen kann, ob eine sichtbare Waffe scharf, geladen, halb- oder vollautomatisch ist, muss sie ihre Maßnahmen zunächst immer am Worst-Case-Szenario ausrichten.
 - Die im Rahmen einer Mitgliederbefragung des VDB abgegebenen Erfahrungsberichte einzelner Polizeibeamter stützen dies und weisen darauf hin, dass in einer akuten Bedrohungslage zunächst die Schusswaffe als solche und das Verhalten der bewaffneten Person maßgeblich sind, nicht deren äußerliche Gestaltung.
- Für Einsatzkräfte kann bereits eine täuschend echte (Spielzeug)-Nachbildung einer Kriegswaffe eine vergleichbare unmittelbare Bedrohungslage erzeugen. Das in § 42a WaffG festgeschriebene Verbot des Führens von Anscheinswaffen ist Beleg hierfür.
- Ein spezifisch erhöhtes Eskalationsrisiko müsste sich zudem anhand tatsächlicher Einsatzlagen belegen lassen. Es wäre daher darzulegen, ob und in welchem Umfang das äußere Erscheinungsbild legal besessener halbautomatischer Waffen nachweislich zu Fehlbewertungen oder zusätzlichen Eskalationen in Polizeieinsätzen geführt hat. Eine lediglich abstrakte Möglichkeit erscheint als Grundlage für einen Ausschluss vom sportlichen Schießen ungenügend.
- Die in den vergangenen Jahren etablierte Beurteilungspraxis des BKA, welche Merkmale einen „Kriegswaffenanschein“ hervorrufen und welche nicht, hat zu einer Nivellierung dieser Unterschiede geführt.
 - So erweckt gemäß aktueller Feststellungsbescheide ein offener Handschutz mit Montageschlitzen (M-LOK- oder KeyMod-System), die vom BKA als Kühlungsöffnungen gewertet werden, keinen Anschein, wenn diese mit Abdeckungen reversibel verschlossen werden.¹⁷¹
- Es ist nicht plausibel, dass in einer tatsächlichen Einsatzlage überhaupt ein Unterschied zwischen einer Waffe mit und einer Waffe ohne Anschein erkennbar wäre. Wäre der entsprechende Unterschied offensichtlich und deutlich, wären keine entsprechenden Beurteilungen durch das Bundeskriminalamt erforderlich.
- Das behauptete Eskalationsrisiko betrifft nicht die sportliche Nutzung auf einer Schießstätte, sondern allenfalls das sichtbare Auftreten mit einer Waffe in einer konkreten polizeilichen Einsatzlage. Zwischen diesem Szenario und dem Verbot zur sportlichen Nutzung fehlt der unmittelbare sachliche Zusammenhang. Der Erwerb durch Jäger ist bisher ohne erkennbare Probleme möglich.
- Darüber hinaus sei angemerkt. Wer mit einer Waffe droht, kann bestraft werden – und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um einen kriegswaffenähnlichen

¹⁷¹ Lorenzshoot: Sportlich Zugelassene Halbautomaten in Deutschland von 2003 bis Heute, <https://lorenzshoots.de/sportlich-zugelassene-halbautomaten-in-deutschland-von-2003-bis-heute>.

Halbautomaten oder eine erlaubnisfreie Waffe mit Luntenzündung aus dem Jahr 1870 handelt.

Insbesondere an BKA und BVA:

**198. Wie hoch ist das Aufkommen an Beurteilungen des BKA nach § 6 Absatz 4
i.V.m. § 6 Absatz 1 AWaffV?**

Antwort: ---

Begründung: ---

199. Wie hoch ist das Antragsaufkommen für Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 AWaffV?

Antwort: ---

Begründung: ---

Anmerkung des VDB zur Belastung von Handel und Handwerk durch § 6 Absatz 4 AWaffV:

- Laut einer Befragung des VDB im Jahr 2024 gaben gewerbliche Befragte an, dass die durchschnittliche Zeit zum Stellen eines BKA-Feststellungsbescheides 108 Minuten beträgt. Der Bescheid verursacht im Mittel Kosten i.H.v. 441,17 €. Die Lohnkosten liegen im Jahr 2026 im Schnitt bei 32,12 € pro Stunde. Die Gesamtbelastung pro Feststellungsbescheid liegt damit bei ca. 500 € pro Antrag für gewerbliche Erlaubnisinhaber. Es muss mit Wartezeiten von 18 Monaten gerechnet werden.
- Im Verkaufsalltag entsteht ein regelmäßiger bürokratischer Rechercheaufwand, der ebenfalls Zeit und Kosten verursacht, beim Verkauf einer eventuell unter die Regelung fallenden Schusswaffe.
 - Da die Webseite des BKA zwar eine Auflistung der Feststellungsbescheide bietet, jedoch weder eine Suchfunktion noch eine geeignete Verschlagwortung, ist die Recherche nach einem entsprechenden Modell auf der Seite des BKA nicht einfach möglich.
 - Insbesondere die eingeschränkte Durchsuch- und Vergleichbarkeit von Feststellungsbescheiden birgt ein hohes Fehlerrisiko. Die Verwechslung zweier äußerlich ähnlicher Varianten oder eine nicht als relevant erkannte Änderung eines Anbauteils können zu einer unzulässigen Überlassung an einen Sportschützen führen.
 - Aus einem trivialen, nicht sicherheitsrelevanten Fehler können dadurch Strafverfahren und Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit von Erwerber und/oder Überlasser entstehen, obwohl weder eine technische Bearbeitung noch eine konkrete Sicherheitsgefährdung vorlag.
 - Im Zweifelsfall wird der Verkauf bis zur rechtlichen Klärung vertagt, da für den Überlasser Rechts- und Haftungsunsicherheiten bestehen können. Bei einer behördlichen Klärung oder einem Feststellungsverfahren kann dieser Vorgang erhebliche Wartezeiten für Käufer und Verkäufer bedeuten.
 - Eine derart folgenreiche Rechtslage muss anhand objektiver, unmittelbar erkennbarer Kriterien vollziehbar sein. Ist dies nicht möglich, spricht auch dies für die Streichung des § 6 AWaffV.

Zum Nationalen Waffenregister (NWR)

200. Sollten Jagdscheine, die zum Erwerb und (vorübergehenden Besitz) von Schusswaffen berechtigen, im Nationalen Waffenregister (NWR) eingetragen werden?

Antwort: Ja, indirekt.

Begründung:

- Der Jagdschein dient als Grundlage für den Erwerb von Langwaffen und steht damit im Erwerbsprozess einer Waffenbesitzkarte gleich.
- Den EU-Vorgaben entsprechend soll das Nationale Waffenregister nach § 1 WaffRG gerade die Rückverfolgbarkeit von Waffen ermöglichen und waffenrechtliche Erlaubnisse den jeweiligen Personen zuordnen. Wenn eine Berechtigung den Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ermöglicht, sollte daher auch diese Berechtigung im Register nachvollziehbar sein.
- Widerrufene oder abhandengekommene Jagdscheine bieten ein gewisses Missbrauchspotenzial. Die Abbildung im NWR würde die Überprüfung der Gültigkeit des Jagdscheins in Echtzeit erlauben.
- Bei der Meldung „Überlassen an Jagdscheininhaber“ erhält die zuständige Waffenbehörde des Jägers aktuell keinen Hinweis über den Erwerb, da eine Zuordnung der gemeldeten Klardaten (Postleitzahl) zur Waffenbehörde im NWR nicht möglich ist. Es entsteht damit eine Kontrolllücke. Alternativ muss teilweise mit gesonderten Papiermeldungen gearbeitet werden, was einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand darstellt.
- Viele Jäger kennen nach wie vor ihre NWR-IDs nicht. Erscheinen sie im Waffenfachhandel nur mit dem Jagdschein – weil dies logischerweise ihre Erwerbsberechtigung ist – müssen im Handel umständlich NWR-IDs eruiert werden, wenn bereits eine WBK vorhanden ist. Für 2024 gaben 26% der Händler an, dass ihnen IDs für die Meldungen fehlten, im Jahr 2025 waren es immer noch 23%. Dies stellt insbesondere in Reparaturfällen eine deutliche Einschränkung dar.
- Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt für Erwerbs- und Überlassungsmeldungen 10 Minuten, bei fehlenden Daten erhöht sich diese Zeit entsprechend.

201. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, welche Behörde sollte für die Eintragung zuständig sein und wie sollte der entsprechende Prozess gestaltet sein?

Antwort: Sinnvoll wäre eine Verknüpfung von Waffen- und Jagdbehörde im NWR, sodass beide Behörden die jeweiligen Vorgänge bearbeiten können. Ansonsten gibt es mehrere potentielle Abläufe, die jeweils mit eigenen Vor- und Nachteilen verbunden wären und im Austausch von BMI, BVA, NWR-FL, Ländern (Waffenbehörden) sowie Herstellern und Händlern bzw. deren Verbänden abgestimmt werden sollten.

Begründung:

- Gemäß der gesetzlichen Zuständigkeit sollte die Jagdbehörde für die Erteilung und Verwaltung von Jagdscheinen verantwortlich sein. Sie verfügt als erste Stelle über den aktuellen und korrekten Status des Jagdscheins.
 - Bei Zuständigkeit der Waffenbehörde müsste die Jagdbehörde als Inhaberin der Datenhoheit die notwendigen Informationen zunächst an die Waffenbehörde übermitteln, was einen zusätzlichen Bearbeitungsschritt bedeutet.
 - Ausstellung, Verlängerung, Ablauf, Entziehung und Ungültigerklärung sollten unmittelbar von der Jagdbehörde ins NWR gelangen.
 - Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass bei Ablauf eines Jagdscheins die Berechtigung der Waffenbesitzkarte automatisch als ungültig erscheint, die „Überlassungsabsicht prüfen“ im Waffenfachhandel also negativ ausfällt.
- Da die Waffenbehörde ohnehin bereits durch § 17 Absatz 1 BJagdG die zuständige Behörde für die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 WaffG ist, sollte im NWR grundsätzlich eine Verknüpfung von Waffen- und Jagdbehörde erfolgen.
 - Das Prinzip ist dem NWR nicht fremd, so erfolgt bereits bei Zuständigkeit mehrerer Waffenbehörden für eine Person (z.B. WBK in Kreis A und Waffenfachhandelsgeschäft in Kreis B) eine Verknüpfung über eine Stamm-ID (S-ID). Dieses Prinzip könnte auch zur Verknüpfung von Waffen- und Jagdbehörde genutzt werden.
 - Ziel muss es sein, durch diese Verknüpfung die Abfrage nach § 17 Absatz 1 BJagdG sowie die Rückmeldepflichten der Waffenbehörde an die Jagdbehörde nach § 6b WaffG möglichst elektronisch über das Register abzubilden.
- Aktuell besteht im Waffenfachhandel keine Möglichkeit, einen Jagdschein im NWR auf Gültigkeit zu überprüfen. Eine Statusauskunft in Form von „gültige Erwerbsberechtigung: ja/nein“ könnte verhindern, dass mit einem physisch noch vorhandenen, tatsächlich aber bereits für ungültig erklärten Jagdschein im Fachhandel erworben wird.
- Eine zusätzliche Mitwirkungspflicht des Jägers, beispielsweise durch einen verpflichtenden zusätzlichen Antrag auf eine Waffenbesitzkarte, darf nicht erforderlich sein. Auch muss verhindert werden, dass ein Jungjäger nach Erteilung des Jagdscheins erst auf die Ausstellung einer WBK warten muss.
- Zu berücksichtigen ist, dass die Waffenbehörden bereits an das Nationale Waffenregister angebunden und mit den Abläufen vertraut sind. Wo die Jagd- und

Waffenbehörde in getrennten Zuständigkeiten untergebracht sind, wäre eine zusätzliche Anbindung und Schulung sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Waffenbehörde nötig.

- Wo Jagd- und Waffenbehörde im Zuständigkeitsbereich der gleichen Ordnungsbehörde sind, sollte eine entsprechende Anbindung und Verknüpfung problemlos möglich sein.
- Wo Jagd- und Waffenbehörde im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Behörden sind (z.B. Nordrhein-Westfalen, Brandenburg), sollte geprüft werden, ob eine Zusammenlegung der Zuständigkeiten diesbezügliche Abläufe nicht vereinfachen könnte. Da die Verortung in der gleichen Behörde in einem Großteil der Bundesländer Standard ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich dieses Prinzip bewährt hat.
- Geprüft werden müsste, ob ein im NWR angelegter Jagdschein gemäß § 13 Absatz 3 WaffG nur als Erwerbsdokument ausgestaltet bleibt oder ob eine Erfassung im NWR auch zu einer Eintragung jagdlicher Langwaffen auf den Jagdschein führen könnte, um Synergien zu schaffen.
- Je weiter Prozesse digitalisiert werden, umso einfacher können Prozesse ablaufen. Beispielsweise könnte ein digitaler Hinweis installiert werden, über den Jagd- und Waffenbehörde in Echtzeit über den Entzug einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Jagdscheins informiert werden. Manuelle Meldewege können entfallen.
 - Bedürfnisprüfungen laufen durch Information der Jagdbehörde an die Waffenbehörde zur weiteren Erteilung des im NWR erfassten Jagdscheins dann nahezu automatisch ab.

Prozessbeschreibung:

Variante 1: Jagdscheine mit E-ID direkt im Register aufnehmen

- Den Jagdbehörden muss ein Zugang zum Nationalen Waffenregister eröffnet werden, um dort Jagdscheine als Erlaubnis anzulegen.
- Die Jagdbehörde pflegt im Folgenden den Lebenszyklus des Jagdscheins im Register.
- Der Jagdschein erhält eine NWR-E-ID und kann damit für Überlassungen genutzt werden.
- Angelegt werden hierbei nur für den waffenrechtlichen Vollzug erforderliche Daten – beispielsweise Art, Jagdscheinnummer, Gültigkeitszeitraum und Status des Jagdscheins – und keine darüber hinausgehenden jagdlichen Informationen beispielsweise zur Fläche der Jagdausübung.
- Über eine Verknüpfung von Jagd- und Waffenbehörde erhält die Waffenbehörde bei Meldung auf den Jagdschein als Erlaubnis einen entsprechenden Hinweis auf die Überlassung und die Notwendigkeit der Eintragung in eine Waffenbesitzkarte binnen zwei Wochen.
- Der Eintrag der Waffe erfolgt auf die Waffenbesitzkarte
 - Alternativ könnte auch überlegt werden, ob eine Eintragung jagdlicher Langwaffen direkt auf den Jagdschein erfolgt, dies hätte jedoch den Nachteil, dass Kurz- und Langwaffen unterschiedlich zu handhaben wären.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

Vorteile	Nachteile
• Eine Zuordnung der Überlassungsmeldung zur Waffenbehörde wird ermöglicht und die Meldung damit überprüfbar gemacht • Jagdscheine können im Handel auf Gültigkeit überprüft werden • Der Lebenszyklus der Jagdscheine wird im Register als Erlaubnis abgebildet. • Die Meldung kann für alle Jäger beim Verkauf von Langwaffen genutzt werden, sodass keine Unterscheidung von Jägern mit oder ohne WBK mehr nötig ist • Der Lebenszyklus der Waffe wird vollständig abgebildet • Zuständigkeitsbrüche werden verhindert, da die Jagdbehörde für die Jagdscheine und die Waffenbehörde für den Waffenbesitz zuständig bleibt.	• Jagdbehörden müssen mühsam an das NWR angebunden und entsprechend geschult werden • Nur wenn die P-ID und die E-ID auf den Jagdschein aufgedruckt werden, wird sichergestellt, dass der Jäger auch die ID wirklich vorlegt • Das Dokument der Überlassung und das Dokument der Eintragung unterscheiden sich, und zwar selbst dann, wenn der Jagdschein auch zum Dokument des Besitzes und der Eintragung der Langwaffen wird, da Kurz Waffen anders zu handhaben wären.

Variante 2: Keine Erfassung des Jagdscheins mit E-ID, Meldung aber auf P-ID

- Da die Waffenbehörde bereits vor Erteilung eines Jagdscheins eine Prüfung auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung durchführt (§ 17 Absatz 1 BJagdG), erhält sie vor Erteilung Kenntnis über die Person und sollte bereits jetzt verpflichtet sein, diese in ihren Systemen sowie im Nationalen Waffenregister mit einer P-ID zu erfassen.
- Um eine Meldungszuordnung zu ermöglichen, könnte sie in Zukunft nach erfolgreicher Personenüberprüfung der Jagdbehörde die entsprechende P-ID mitteilen.
- Die Jagdbehörde wird verpflichtet, die P-ID mit Erteilung des Jagdscheins dem Jagdscheininhaber mitzuteilen, bestenfalls wird diese P-ID bereits auf den Jagdschein aufgedruckt.
- Der Jäger, der nur über einen Jagdschein, aber noch nicht über eine Waffenbesitzkarte verfügt, kauft im Handel seine erste Waffe durch Vorlage des Jagdscheins und der P-ID.
- Der gewerbliche Erlaubnisinhaber meldet die Überlassung mit dem bereits vorhandenen Meldeanlass „Überlassung an Jagdscheininhaber(, der noch nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist)“ unter Angabe der P-ID.
 - Bei einer Verkürzung des Meldeanlasses auf „Überlassen an Jagdscheininhaber“ könnte dieser Meldeanlass auch für Jäger genutzt werden, die bereits eine WBK besitzen, da auch hier eine Zuordnung der Meldung zur Waffenbehörde möglich ist und eine Zuordnung der Waffe zur WBK ohnehin erst nach dem Antrag auf Eintragung erfolgt. Dies gilt jedoch nur für Überlassungen mit Anzeigepflicht (Verkäufe), nach dem Eintrag der Waffe ist entsprechend auf die WBK zu melden (Reparaturen).
 - Die Meldung nur mit einer P-ID ist dem NWR nicht fremd, sie erfolgt aktuell bei jeder Erwerbsmeldung. Dies muss entsprechend für diese Art der Überlassung adaptiert werden.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

- Durch die Angabe der P-ID erhält die Waffenbehörde den Hinweis, dass der Jäger eine Waffe erworben hat und in den nächsten zwei Wochen zum Eintrag der Waffe erscheinen muss.
- Die WBK wird erst mit Antrag auf Eintragung der ersten Waffe durch die Waffenbehörde ausgestellt.
- Als indirektes Erlaubnisdokument wird der Jagdschein nicht im NWR gespeichert, eine Zuordnung der Person ist jedoch über die P-ID möglich.

Vorteile	Nachteile
• Jagdbehörden müssen nicht mühsam an das NWR angebunden und entsprechend geschult werden • Eine Zuordnung der Überlassungsmeldung zur Waffenbehörde wird ermöglicht und die Meldung damit überprüfbar gemacht • Die Meldung könnte auch für Jäger mit WBK genutzt werden, um das Problem zu umgehen, dass Jäger nur mit Jagdschein, aber ohne IDs im Handel stehen • Der Lebenszyklus der Waffe wird vollständiger abgebildet • Zuständigkeitsbrüche werden verhindert, da die Jagdbehörde für die Jagdscheine und die Waffenbehörde für den Waffenbesitz zuständig bleibt. • Die Umstellung im NWR ist relativ minimal.	• Jagdscheine sind weiterhin im Handel nicht auf Gültigkeit überprüfbar • Nur wenn die P-ID auf den Jagdschein aufgedruckt wird, wird sichergestellt, dass der Jäger die ID wirklich vorlegt • Der Lebenszyklus der Jagdscheine wird nicht im Register als Erlaubnis abgebildet.

Variante 3: Mit Erteilung des Jagdscheins wird direkt eine WBK ausgestellt

- Nach Bestehen der Jägerprüfung wird mit der Beantragung des Jagdscheins (*nicht* Jugendjagdscheins!) direkt die Beantragung der Waffenbesitzkarte ausgelöst.
 - Soweit Jagd- und Waffenbehörde in der gleichen Zuständigkeit sind, können diese Abläufe parallel erfolgen
 - Wenn Jagd- und Waffenbehörde in getrennten Zuständigkeiten liegen, erhält die Waffenbehörde durch die Abfrage nach § 5 und § 6 bereits Kenntnis über den Fall. Hier braucht es eine Meldungspflicht von der Jagd- an die Waffenbehörde nach erfolgreicher Erteilung des Jagdscheins.
- Mit Erteilung des Jagdscheins wird direkt eine leere Waffenbesitzkarte ausgestellt und direkt von der Waffenbehörde an den Jäger versendet. Leere Waffenbesitzkarten sind dem NWR bereits von der Gelben und Roten WBK bekannt.
 - Ein zusätzlicher manueller Antrag durch den Jäger darf hier nicht zur Voraussetzung gemacht werden, da dies zu zeitlichen Verzögerungen und einem erhöhten bürokratischen Aufwand führen würde.
- Der Jäger erhält direkt mit Erteilung des Jagdscheins auch eine Waffenbesitzkarte inkl. NWR-IDs, sodass bei einer Überlassung direkt eine Zuordnung erfolgen kann.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

- Meldungen im Handel erfolgen nur noch auf die Waffenbesitzkarte, der Meldeanlass „Überlassen an Jagdscheininhaber, der nicht Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist“, entfällt.
- Innerhalb eines Digitalisierungsprozesses wäre es zudem möglich, den Jagdschein an den Bedürfnisgrund „Jagd“ zu knüpfen.

Vorteile	Nachteile
• Eine Zuordnung der Überlassungsmeldung zur Waffenbehörde wird ermöglicht und die Meldung damit überprüfbar gemacht • Jagdbehörden müssen nicht mühsam an das NWR angebunden und entsprechend geschult werden • Die Meldung an das NWR erfolgt bei allen Jägern identisch, eine Unterscheidung von Jägern mit oder ohne WBK ist nicht mehr nötig, der zusätzliche Meldeanlass kann entfallen. • Der Lebenszyklus der Waffe wird vollständig abgebildet • Zuständigkeitsbrüche werden verhindert, da die Jagdbehörde für die Jagdscheine und die Waffenbehörde für den Waffenbesitz zuständig bleibt.	• Die Waffenbehörde muss bei Erteilung des Jagdscheins eine entsprechende Information erhalten, um dann die WBK ausstellen zu können. Dies kann den Prozess von der Jagdscheinerteilung bis zum Kauf der ersten Waffe verzögern. • Jagdscheine können im Handel nicht auf Gültigkeit überprüft werden • Jäger werden auch weiterhin ohne P-ID und E-ID im Waffenhandel stehen, sodass der Rechercheaufwand erhalten bleibt. • Das Dokument der Überlassung und das Dokument der Eintragung unterscheiden sich, solange nicht der Jagdschein auch zum Dokument des Besitzes und der Eintragung der Langwaffen wird. • Der Lebenszyklus der Jagdscheine wird nicht im Register als Erlaubnis abgebildet.

202. Wie erhalten Jagdbehörden derzeit Kenntnis von Widerruf/Rücknahme oder Verzicht/Rückgabe einer waffenrechtlichen Erlaubnis?

Antwort:

- Nach § 6b WaffG besteht eine Mitteilungspflicht der Waffenbehörden an die Jagdbehörden. Stellt die Waffenbehörde fest, dass eine Person mit Bedürfnisgrund „Jagd“ die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 oder die persönliche Eignung nach § 6 nicht mehr besitzt, so informiert die Waffenbehörde unverzüglich die zuständige Jagdbehörde.
- Inwieweit diese Hinweise postalisch oder elektronisch erfolgen, dazu liegen hier keine Kenntnisse vor.

203. Sollten künftig auch

◦ **Vereine/Schießsportverbände**

◦ **Schießstandbetreiber**

„Zugriff“ auf das NWR haben dürfen?

Antwort: Ja, allerdings nicht verpflichtend

Begründung:

- Zur Überprüfung von Waffenverboten nach § 41 WaffG wäre ein Zugriff durch Schießstandbetreiber sinnvoll, um im Zweifelsfall Personen den Zugang zu Schießständen zu untersagen, denen der Umgang mit Waffen untersagt ist. Eine solche Prüfung darf jedoch nicht zur Voraussetzung für das Schießen und damit zur Verpflichtung für die Schießstandbetreiber gemacht werden.
- Die Gültigkeit und Authentizität waffenrechtlicher Erlaubnisse würde sich mittels eines solchen Zugriffsrechts überprüfen lassen.
- Allerdings sollte eine Überprüfung eines solchen Verbotes nur bei Zweifeln durchgeführt werden können, jedoch nicht verpflichtend sein. Denn insbesondere bei Vorlage einer Waffenbesitzkarte kann von der erforderlichen Zuverlässigkeit ausgegangen werden.
- Insbesondere im ländlichen Raum verfügen Schießstände nicht regelmäßig über eine geeignete Internetanbindung, um entsprechende Daten sicher und zeitnah prüfen zu können.
- Die Zugriffsarten müssen so ausgestaltet werden, dass sie dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen. Es sollte sich explizit nicht um einen klassischen Lesezugriff handeln, sondern beispielsweise um eine Abfrage ähnlich der für die Händler zur Verfügung stehenden „Überlassungsabsicht prüfen“.

204. Sofern Sie die vorstehende Frage mit „ja“ beantwortet haben, zu welchen Zwecken sollte dies zulässig sein?

Antwort: Zur Überprüfung von Waffenverboten

Begründung: Siehe Begründung [Frage 203](#).

205. Sollte der Zugriff von Händlern auf das NWR so ausgestaltet sein, dass sie auch Waffenverbote oder die Gültigkeit einzelner Voreinträge prüfen können?

Antwort: Ja – statt pauschaler Verbote, die vor allem rechtstreue Bürger treffen, könnten so gezielt Maßnahmen gegen als unzuverlässig oder ungeeignet eingestufte Personen vorgenommen werden. Die Prüfung der Gültigkeit von Voreinträgen ist bereits möglich, kann jedoch noch verbessert werden.

Begründung:

Waffenbesitzverbot:

- Die Prüfung auf Waffenverbote nach § 41 WaffG wäre ein deutlich höherer Beitrag zur inneren Sicherheit als jedes einzelne Verbot einer Waffe oder eines im Waffengesetz behandelten tragbaren Gegenstandes. Durch eine derartige Überprüfung könnte wirkungsvoll verhindert werden, dass Personen, denen staatlich der Umgang mit Waffen untersagt wird, auch wirklich keinen legalen Zugang zu Waffen erhalten.
- Mit der rigorosen Erteilung von Waffenverboten gegen Personen, die nicht zuverlässig oder persönlich geeignet sind, die als Extremisten oder Gewalttäter eingestuft sind, und der Überprüfung auf solche Verbote im Handel könnten alle Gegenstandsverbote des Waffengesetzes aufgehoben werden. Denn rechtstreue Bürger werden diese Gegenstände nur zweckgebunden einsetzen, während Kriminellen der legale Zugang verwehrt wird. Ein solches Vorgehen würde den Kern des Waffengesetzes als Gesetz, das Gegenstände beschränkt, hin zu einem Gesetz entwickeln, das gefährlichen Personen den Zugang zu Waffen verwehrt, rechtstreue Bürger aber nicht unnötig drangsaliert.
- Der Händlerzugriff sollte so ausgestaltet sein, dass Händler vor einer Überlassung anhand festgelegter Daten (z.B. Ausweisnummer oder Nachname, Geburtsdatum, ggf. PLZ) zuverlässig prüfen können, ob die konkrete Erwerbsberechtigung tatsächlich besteht und ob der Erwerber einem einschlägigen Waffenverbot unterliegt. Dabei ist kein allgemeiner Einblick in das NWR erforderlich; ausreichend ist eine zweckgebundene Ja-/Nein-Abfrage.
- § 34 Absatz 1 WaffG verpflichtet den Überlassenden dazu, Waffen und Munition nur berechtigten Personen zu überlassen. Gewerbliche Händler können bei erlaubnispflichtigen Waffen bereits heute elektronisch eine Überlassungsabsicht anzeigen, wobei jedoch nur die Gültigkeit des Erlaubnisdokuments und – bei Eingabe von Nachname und Geburtsdatum – auch die Zugehörigkeit zur Person geprüft wird.
- Ein Waffenverbot nach § 41 Absatz 1 WaffG untersagt jedoch gerade den Erwerb und Besitz von erlaubnisfreien Waffen und Munition. Der Händler kann sich in diesen Fällen aber kein Erlaubnisdokument vorlegen lassen, weil ein solches gerade nicht erforderlich ist. Das NWR weiß hier, dass eine Person eine bestimmte Waffe nicht erwerben darf, der gewerbliche Überlasser kann diese Information aber gerade bei erlaubnisfreien Waffen nicht zuverlässig überprüfen.
- Beim Verkauf von SRS-Waffen oder Armbrüsten wäre es weit sinnvoller, den erlaubnisfreien Erwerb beizubehalten und stattdessen den unzuverlässigen Personen – beispielsweise Rechtsextremisten, in deren Händen der Gesetzgeber

Armbrüste für gefährlich hält –, ein Waffenverbot zu erteilen, sodass für diese Personen kein Erwerb mehr möglich ist. Dies würde gezielt diejenigen Personen adressieren, die als unzuverlässig gelten, aber gerade nicht Millionen rechtstreue Bürger unter Generalverdacht gestellt und mit Bürokratie überhäuft.

- Gleichzeitig braucht es jedoch auch entsprechende Befugnisse, dass Behörden Personen mit Waffenverboten entsprechend kontrollieren können, um sicherzustellen, dass das Verbot auch durchsetzbar ist.
- Wir weisen an dieser Stelle jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wir die Überprüfung von Waffenbesitzverboten nur dann als zielführende Maßnahme akzeptieren, wenn sie als Ersatz für bereits bestehende Erlaubnisvorbehalte eingeführt wird und damit ein Umdenken weg von einer Gegenstands- und hin zu einer Personenregulierung erfolgt. Die Überprüfung von Waffenbesitzverboten bei Beibehaltung der bestehenden Regulierungen oder sogar Einführung zusätzlicher Erlaubnisvorbehalte würde eine unverhältnismäßige Belastung gewerblicher Erlaubnisinhaber darstellen, da sowohl Märkte durch Erlaubnisvorbehalte eingeschränkt als auch zusätzliche bürokratische Überprüfungspflichten eingeführt würden. Die Überprüfung von Waffenbesitzverboten darf daher nur als Ersatz für die Beschränkung von Märkten dienen.

Voreinträge:

- Bei den Voreinträgen ist die Forderung teilweise bereits umgesetzt. Seit XWaffe 2.8, das am 25. Oktober 2025 in Betrieb ging, wurde die Funktion „Überlassungsabsicht“ erweitert. Händler können nun Angaben zur konkret zu überlassenden Waffe übermitteln. Das NWR übermittelt, ob eine Erwerbsberechtigung in einer Grünen WBK vorhanden ist beziehungsweise eine entsprechende Erwerbsberechtigung über eine Gelbe WBK besteht.
- Voreinträge werden allerdings durch eine Überlassung aktuell nicht entwertet, da Eintragungen in die WBK nur noch durch die Waffenbehörde und damit nicht direkt nach dem Kauf im Handel erfolgen. Damit würde auch in dem Fall, dass ein Kunde an einem Tag nacheinander bei zwei Händlern eine Waffe auf den Voreintrag erwirbt, bei beiden ein positiver Voreintrag zurückgemeldet, obwohl die Überlassung des ersten Händlers diesen eigentlich bereits belegt hat. Hier wäre eine Erweiterung im NWR sinnvoll, bei der die Überlassung einer zum Voreintrag passenden Waffe den Voreintrag belegt.

206. Sollte für gewerbliche Händler auch bei Verkauf erlaubnisfreier Waffen eine NWR-Abfrage möglich und verpflichtend sein, um eine Prüfung zu ermöglichen, ob dem Erwerber der Erwerb von Waffen untersagt wurde?

Antwort: Diese Abfrage sollte im Zweifelsfall grundsätzlich möglich sein. Wir widersprechen jedoch einer Verpflichtung, solange der grundsätzliche Fokus des Waffengesetzes nicht weg von der Regulierung von Gegenständen und hin zu einer Prävention des Besitzes durch unzuverlässige und nicht persönlich geeignete Personen geht.

Begründung:

- Eine solche Lösung ist – wie oben beschrieben – in Bezug auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine sinnvolle Maßnahme. Wir sprechen uns jedoch dagegen aus, diese verpflichtend einzuführen, da dies einen erheblichen bürokratischen Aufwand im Handel darstellen würde.
 - Hiervon sind nicht nur gewerbliche Erlaubnisinhaber nach § 21 WaffG betroffen, sondern auch Händler, die andere Gegenstände verkaufen, die im Waffengesetz genannt sind, z. B. Armbrüste, Messer – ggf. sogar Küchenmesser, die jedoch erlaubnisfrei gehandelt werden müssen.
 - Es gilt zu berücksichtigen, dass je nach Umsetzung der Maßnahme zahlreiche weitere Handelsunternehmen an das NWR angebunden werden müssen.
 - Eine Abfrage nur bei gewerblichen Erlaubnisinhabern wäre nicht zielgenau, da andere erlaubnisfrei zu handelnde Gegenstände nicht erfasst würden, sodass dies nicht verhältnismäßig wäre und keine Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung hätte, da die Lücke nicht geschlossen würde.
- Eine Verpflichtung würde mehrere Unklarheiten und Probleme mit sich bringen: De facto würde die Durchsetzung individueller Waffenverbote damit fast vollständig auf den Waffenfachhandel übertragen werden. Damit stellt sich die Frage der Haftung bei fehlerhaften Abfragen oder Überlassungen.
- Für eine verpflichtende Echtzeitabfrage müsste das Nationale Waffenregister ausfallsicherer werden, z. B. durch Redundanzen. Gerade während Zeiten hohen Kundenaufkommens (z.B. vor dem Jahreswechsel) würden Ausfälle des NWR oder der Internetverbindung Verkäufe unmittelbar blockieren.
- Der Anteil erlaubnisfreier Waffen im Waffenfachhandel liegt bei gut 44%. Die bürokratische Belastung würde damit allein in diesem Bereich signifikant steigen.
- Eine solche Maßnahme wäre daher nur zu akzeptieren, wenn gleichzeitig der Fokus des Waffengesetzes grundlegend von der Gegenstandsregulierung hin zu einer Erwerbs- und Besitzregulierung für unzuverlässige und persönlich ungeeignete Personen geht. Dies ginge mit einer vollständigen Streichung aller Reglementierungen zu den betroffenen Gegenständen sowie zahlreicher verbotener Gegenstände einher. Dazu gehören beispielsweise:
 - Ausschluss jeglicher Regulierungsideen in Bezug auf SRS-Waffen
 - Entfall des Kleinen Waffenscheins
 - Ausschluss jeglicher Regulierungsideen in Bezug auf Armbrüste
 - Ausschluss jeglicher Regulierungsideen in Bezug auf Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen
 - Anhebung der Joule-Grenzen bei Druckluftwaffen

- Aufhebung der im Juni 2025 eingeführten Sonderregelung für Druckluftwaffen, die auch Pfeil- bzw. Nadelgeschosse verschießen können.
- Schalldämpfer werden erlaubnisfreie Gegenstände – jeder rechtstreue Bürger ohne Waffenbesitzverbot kann diese erwerben
- Jegliche Nachtsicht- und Nachtzieltechnik sowie Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren) sind vom Waffengesetz auszunehmen – jeder rechtstreue Bürger ohne Waffenbesitzverbot kann diese erwerben
- Reizstoffsprühgeräte, Elektroimpulsgeräte und weitere in der Anlage 2 verbotene Gegenstände sind vom Waffengesetz auszunehmen – jeder rechtstreue Bürger ohne Waffenbesitzverbot kann diese erwerben.
- Spring- und Fallmesser, Faustmesser, Butterflymesser sind vom Waffengesetz auszunehmen – jeder rechtstreue Bürger ohne Waffenbesitzverbot kann diese erwerben.
- Waffen- und Messerverbotzonen werden vollständig aufgehoben. Wo nur rechtstreue Personen Waffen erwerben können, sind solche Zonen nicht notwendig und schränken rechtstreue Bürger unnötig ein.
- Zulassungsprüfungen von erlaubnisfreien Waffen sind auf einen Minimalstandard zu reduzieren.
- Bedürfnisprüfungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Aufbewahrungsvorschriften sind dahingehend zu ergänzen, dass A- und B-Schränke auch an neue Erlaubnisinhaber übergeben werden können.
- Waffen der Kategorie C werden gemäß der EU-Feuerwaffenrichtlinie zu rein meldepflichtigen Waffen – jeder rechtstreue Bürger ohne Waffenbesitzverbot kann diese unbeschadet der Anzeigepflicht erwerben.

209. Sollte es Händlern möglich sein, jederzeit Auskunft zu den zu ihrer Erlaubnis gespeicherten Waffendaten zu erhalten?

Antwort: Ja

Begründung:

- Der derzeitige Zustand des NWR kommt für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG einem Online-Banking-System ohne Kontoeinsicht gleich. Es können Zu- und Abbuchungen veranlasst, aber nicht der Kontostand eingesehen werden. Gleichzeitig können andere gewerbliche Erlaubnisinhaber sowie Waffenbehörden ebenfalls Zu- und Abbuchungen vornehmen, ohne dass der Inhaber hierüber überhaupt Kenntnis erlangt.
- Korrekturen von falschen Waffendaten, die laut Umfrageergebnissen des VDB bei gut jeder vierten Meldung erfolgen müssen, können nicht selbst vorgenommen werden, sondern müssen mit der Waffenbehörde abgestimmt werden. Gewerbliche Erlaubnisinhaber erhalten keinen Hinweis, wann und ob eine Korrektur erfolgt ist, bzw. wie die Daten ggf. korrigiert worden sind.
- Fehlerbehaftete Registerdaten sind für Händler und Büchsenmacher nicht nur mit Verwaltungsaufwand verbunden, sondern können erhebliche erlaubnisrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn im Register andere Daten vorhanden sind, als physisch im Handel bei einer Kontrolle aufgefunden werden.
- Der Abruf der eigenen Waffendaten kann weder sicherheitstechnische noch datenschutzrechtliche Bedenken aufwerfen. Es handelt sich dabei um die eigenen Daten zu Waffen im Bestand, persönliche Daten oder Daten Dritter sind hiervon nicht betroffen. Zudem kann jeder Abruf technisch protokolliert werden.
- § 9 Absatz 3 WaffRG erkennt einen solchen Auskunftsanspruch bereits an, beschränkt ihn aber unnötig, da er von einem Händler bei seiner örtlichen Waffenbehörde nur einmal pro Kalenderhalbjahr gestellt werden kann und lediglich NWR-Ordnungsnummern sowie ein Status übermittelt werden. Die so gelieferten Daten sind kaum für einen Bestandsabgleich nutzbar.
- Der Händler trägt Verantwortung für korrekte Meldungen. Wer zur unverzüglichen und vollständigen Meldung seiner Geschäftsvorgänge verpflichtet ist, muss auch jederzeit überprüfen können, ob diese Vorgänge im Register vollständig und richtig abgebildet sind.
- Durch einen Abgleich können Fehler verhindert und Unstimmigkeiten schneller behoben werden. Nicht korrekt abgeschlossene Überlassungen könnten beispielsweise frühzeitig erkannt werden.
- Durch einen direkten Zugriff werden Waffenbehörden entlastet, da sie die manuellen Registerauskünfte nicht mehr bearbeiten müssen und zudem zahlreiche Rückfragen entfallen. Dies stellt eine deutliche Entbürokratisierung dar.
- Uns liegen zahlreiche Hinweise vor, dass Behörden Änderungen an NWR-Einträgen nicht vornehmen, obwohl sie von Händlern in ihrem Zuständigkeitsbereich darüber in Kenntnis gesetzt werden – teilweise nicht nur über den NWR-Hinweis, sondern auch schriftlich per E-Mail. Dies liegt vermutlich an der zu hohen Arbeitsbelastung der Behörden, führt jedoch dazu, dass die Datenqualität im NWR nicht kontinuierlich verbessert wird.

- Aus hiesiger Sicht ist daher nicht nur die Möglichkeit einer Einsicht, sondern auch die Definition eines einfachen, digitalen und fristgebundenen Berichtungsverfahrens (Korrektur) erforderlich.

Vollständige Einsichtsrechte:

Der VDB fordert vollständige Einsichtsrechte für gewerbliche Erlaubnisinhaber ins Nationale Waffenregister, um ihren Pflichten nach § 34 Absatz 1 WaffG vollumfänglich nachkommen zu können.

Begründung:

- In Österreich sind hierzu ermächtigte Waffenhändler unmittelbar in das Registerverfahren eingebunden. Sie können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten, Daten zu waffenrechtlichen Berechtigungen und Waffendaten des Betroffenen erhalten und werden als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 der DSGVO definiert. Das österreichische Waffengesetz sieht dabei ausdrücklich vor, dass den ermächtigten Gewerbetreibenden unter anderem Identitätsdaten, Berechtigungsdaten und Waffendaten sowie gegebenenfalls Informationen über Waffenverbote übermittelt werden dürfen.¹⁷² Es ist nicht nachvollziehbar, wieso es in einem anderen EU-Land möglich ist, einen solchen Zugriff zu gewähren, in Deutschland jedoch nicht.
- Der Waffenfachhandel übernimmt bereits heute wesentliche Aufgaben innerhalb des staatlichen Kontroll- und Dokumentationssystems. Wenn der Gesetzgeber gewerbliche Erlaubnisinhaber dazu verpflichtet, waffenrechtliche Berechtigungen zu prüfen und Erwerbs-, Reparatur- oder Überlassungsvorgänge korrekt im NWR abzubilden, muss er ihnen auch auf die dafür erforderlichen Registerdaten Zugriff einräumen.
- Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG sollte nach eindeutiger Identifizierung des Kunden feststellen können, welche waffenrechtlichen Erlaubnisse bestehen, ob und wie lange diese gültig sind, welche Voreinträge vorhanden beziehungsweise noch nutzbar sind und welche sowie wie viele Waffen dem Kunden im NWR zugeordnet sind. Nur so können bestehende Regelungen zu Mengenbegrenzungen und Erwerbsstreckungsgeboten überprüft werden.
- Bei Ankauf, Kommissionsgeschäft, Reparatur, Umbau oder Austausch wesentlicher Teile könnte unmittelbar festgestellt werden, mit welchen Daten die vorliegende Waffe registriert ist. Unterschiedliche Schreibweisen bei Hersteller, Modell, Kaliber oder Seriennummer werden vor einer neuen Meldung erkannt. Die Möglichkeit einer entsprechenden Korrekturmeldung würde Fehlmeldungen vermeiden und zugleich die Datenqualität des NWR enorm verbessern.
- Ein vollständiger Zugriff auf gespeicherte personenbezogene Daten ist nicht nötig, die Einsicht in Waffen- und Erlaubnisdaten reicht aus.
- Zugriffe könnten entsprechend protokolliert werden, um eine Rückverfolgung zu gewährleisten.
- Ein solcher Ablauf muss im Rahmen der Digitalisierung und der Einführung einer digitalen Waffenbesitzkarte geprüft und mit allen beteiligten Stellen entsprechend

¹⁷² Bundesrecht Österreich konsolidiert:
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/1997/12/P55/NOR40271957>.

diskutiert werden, um über die Digitalisierung Abläufe tatsächlich zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und gleichzeitig die innere Sicherheit zu stärken.

207. Welche weiteren öffentlichen Stellen (z.B. Zollbehörden, Beschussämter) sollten Übermittlungersuchen an die Registerbehörden stellen dürfen?

Antwort:

- Wir sprechen uns nicht gegen die Möglichkeit von Übermittlungersuchen weiterer Stellen aus, wenn dies der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient.
 - Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass nach § 13 Nummer 5 WaffRG die Hauptzoll- und Zollfahndungsämter sowie das Zollkriminalamt entsprechende Abfragen tätigen dürfen – allerdings nur für die dort abschließend genannten Aufgabenbereiche, die sich am konkreten Bedarf orientieren¹⁷³. Auch der aktuelle Regierungsentwurf zum Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz sieht keine vollständige Aufnahme der „Zollbehörden“ vor, sondern ersetzt „die Hauptzoll- und Zollfahndungsämter sowie dem Zollkriminalamt“ durch „die Zolldirektionen sowie die Generalzolldirektion“. Eine Änderung ist also bereits in Planung. Diese sei jedoch vor allem eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung sowie die Ergänzung durch das Sanktionsdurchsetzungsgesetz.¹⁷⁴
- Wir stellen im aktuellen Vorgehen die Meldepflicht fertiggestellter Waffen an das Beschussamt infrage.
- Ebenso stellen wir den Sinn der Erfassung von Behörden- und Militärwaffen durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG infrage, wenn diese nach der einmaligen Erfassung nicht mehr Bestandteil der Abbildung des Lebenszyklus sind.
- Ggf. sollte geprüft werden, ob eine Anbindung von Jagdbehörden sowie Übermittlungersuche des BAFA ermöglicht werden sollten.

Begründung:

Beschussämter

- Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Meldung im Handel an die Beschussämter nötig ist. Aktuell führt die Meldung an ein Beschussamt lediglich zu einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand im Handel, da auf der Seite des Beschussamtes keine Gegenbuchung erfolgt.
- Gleichzeitig sind i.d.R. zusätzliche Formulare des Beschussamtes auszufüllen, über die gegenüber der Waffenbehörde dokumentiert werden kann, welche Waffen zum Beschuss übergeben wurden.
- Eine Meldung von Waffen, die bisher nur hergestellt, aber noch nicht fertiggestellt sind, ist erst nach dem Beschuss nötig. Auch hier findet also keine Meldung an das Beschussamt statt, obwohl die Waffen technisch genauso schussfähig sind wie beschossene Waffen.

¹⁷³ Drucksache 17/8987, S. 22, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/089/1708987.pdf>.

¹⁷⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz, S. 157: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_III/21_Legislaturperiode/2026-03-03-Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz/2-Regierungsentwurf.pdf.

- Der zusätzliche Aufwand im Handel für Überlassung an das und Rückerwerb vom Beschussamt im Falle von Wiederholungsbeschüssen ist daher unverhältnismäßig.
- Ein Zugriff der Beschussämter auf die im NWR gespeicherten technischen Waffendaten wäre für Vorgänge wie z. B. die Beantragung einer Nichtbeschussbescheinigung vorteilhaft.

Behörden- und Militärwaffen

- Die Meldepflicht für Waffen, die nachweislich für vom Waffengesetz ausgenommene Behörden, Dienststellen oder Streitkräfte bestimmt sind, sollte entfallen.
- Die derzeitige Erfassung erzeugt bürokratischen Aufwand, ohne den eigentlichen Zweck des NWR – den Lebenszyklus einer Waffe vollständig abzubilden – erfüllen zu können.
- Polizei, Zoll, Bundeswehr und vergleichbare Stellen sind selbst nicht im NWR registriert. Bei einer Überlassung muss der Hersteller oder Händler dennoch eine NWR-Meldung unter Angabe der Klardaten des Erwerbers vornehmen. Mit der Überlassung endet die Abbildung des weiteren Lebensweges der Waffe im NWR.
- Besonders deutlich wird der fehlende Mehrwert, wenn eine bislang nicht im NWR registrierte Behördenwaffe später beispielsweise zur Bearbeitung an einen Waffenhersteller oder -händler gelangt. In diesem Fall wird allein aufgrund des vorübergehenden gewerblichen Umgangs erstmals eine W-ID erzeugt, obwohl die Waffe zuvor und anschließend außerhalb des NWR geführt wird. Hierdurch entstehen zusätzliche Meldevorgänge und Datensätze, ohne dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit über das NWR erreicht wird.
- Eine entsprechende Ausnahme wäre unionsrechtlich möglich. Die Feuerwaffenrichtlinie (EU) 2021/555 nimmt Erwerb und Besitz durch Streitkräfte, Polizei und Behörden ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich aus; die unionsrechtliche Registerpflicht erfasst nur Waffen, die unter die Richtlinie fallen. Ein Sicherheitsverlust ist daher durch den Verzicht auf diese zusätzliche nationale NWR-Erfassung nicht ersichtlich.
- Die Ausnahme sollte an den nachgewiesenen Verwendungs- bzw. Überlassungszweck an eine vom Waffenrecht ausgenommene Stelle anknüpfen. Gelangt eine solche Waffe später dauerhaft in den zivilen, vom WaffG erfassten Bereich, wäre sie ab diesem Zeitpunkt regulär in das NWR aufzunehmen.

Umfassende Evaluierung – potentiell fehlende Themen

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD gibt ausdrücklich vor, das Waffenrecht „unter Einbeziehung aller Betroffenen und Experten [...] umfassend zu evaluieren“¹⁷⁵. Bereits im Entschließungsantrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 16. Oktober 2024 wurde eine „vollumfängliche Evaluation des Waffenrechts“¹⁷⁶ gefordert.

Diesem Anspruch wird der vorliegende Fragenkatalog aus Sicht des VDB nicht gerecht. Das BMI weist zwar darauf hin, dass einzelne Themen aus der ersten Beteiligungsrunde bereits umfassend oder eindeutig genug bearbeitet worden seien und deshalb nicht erneut Gegenstand der Befragung seien, führt jedoch nicht aus, welche Themen dies konkret sind und zu welchen Ergebnissen die Auswertung geführt hat. Auch auf Nachfrage des VDB wurde mit Hinweis auf personelle Kapazitäten lediglich auf den Bereich des Sammelns – das in dieser Stellungnahme daher nicht noch einmal aufgenommen wird – sowie auf die Verbringung verwiesen, die im Rahmen der EU-Gesetzgebung bearbeitet werden muss. Dass einzelne Regelungsbereiche im vorliegenden Fragenkatalog nicht berücksichtigt werden, kann auch Folge des gewählten zweistufigen Beteiligungsmodells sein. Da pro Stellungnahme nur fünf Themen für die Evaluierung genannt werden sollten, besteht die Möglichkeit, dass bestimmte Vorschriften oder Problemstellungen in der ersten Beteiligungsrunde von keinem der Beteiligten ausdrücklich angeführt wurden. Der VDB hat jedoch in seiner Stellungnahme zur ersten Beteiligungsrunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine umfassende Evaluierung eine Betrachtung des Waffenrechts und seiner Nebengesetze in seiner Gesamtheit erfordert und dazu weitere Regelungsbereiche angeführt, die nun scheinbar keine Berücksichtigung gefunden haben – oder eben unbekannterweise bereits vollumfänglich bearbeitet wurden.

Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Evaluierung kann jedoch nicht allein davon abhängig gemacht werden, welche Einzelschriften von den Beteiligten in der ersten Runde aufgegriffen wurden. Vielmehr muss ergänzend eine systematische Prüfung aller Regelungsbereiche darauf erfolgen, ob sich die jeweiligen Vorschriften bewährt haben, weiterhin erforderlich und verhältnismäßig sind und ob Vereinfachungs-, Klarstellungs- oder Streichungspotential besteht.

Im Folgenden sind daher einige Regelungen benannt, deren Evaluierung in unseren Augen noch erfolgen muss:

- Differenzierung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)
 - Wir sagen: Ohne konkrete Zahlengrundlage ist keine abschließende Bewertung von Ursache und Wirkung möglich! Es muss eine klare Differenzierung nach Tatmitteln – auch über Waffen und ihnen gleichgestellte Gegenstände hinaus (z.B. Äxte, PKW etc) – sowie zwischen der missbräuchlichen Verwendung von illegal und legal besessenen Waffen erfolgen. Auch der Täterhintergrund und die Art des Delikts müssen Berücksichtigung finden, z. B. dahingehend, ob es sich um ein Delikt mit Schädigung eines Dritten handelt oder nur um einen aufgedeckten Verstoß gegen das Gesetz an sich.
- Schulungsstandard für Waffenbehörden einführen

¹⁷⁵ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD - 21. Legislaturperiode, S. 83, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf.

¹⁷⁶ Drucksache 20/13416, S. 2, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/134/2013416.pdf>.

- Das Waffengesetz ist hochkomplex. Zur Verbesserung eines bundesweit einheitlichen und rechtssicheren Vollzugs des Waffenrechts sollte ein verbindlicher Schulungsstandard für Beschäftigte der Waffenbehörden eingeführt werden. Die hohe Regelungsdichte, häufige Gesetzesänderungen, komplexe technische und tatsächliche Fragestellungen sowie wechselnde Besetzungen/Personalfuktuation führen in der Praxis zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen und Vollzugsmaßstäben zwischen einzelnen Behörden. Einheitliche Grund- und Fortbildungsstandards könnten dazu beitragen, Rechtsanwendungsfehler, unnötige Rückfragen und vermeidbare Verwaltungsverfahren zu reduzieren und zugleich die Bearbeitungsqualität und -geschwindigkeit zu erhöhen. Die Schulungen sollten neben dem materiellen Waffenrecht insbesondere den Umgang mit dem Nationalen Waffenregister sowie waffen- und munitionstechnische Grundlagen umfassen.
- Hat sich die Recherchebefugnis in öffentlich zugänglichen Quellen nach § 4 Absatz 6 WaffG bewährt?
 - Wir sagen: Nein! Erfasst werden müssten auch die Aussagen von Waffenbehörden, ob diese Maßnahme umsetzbar ist und überhaupt zu den angedachten Erkenntnissen führt.
- Haben sich die erweiterten Behördenabfragen nach § 5 Absatz 5 WaffG bewährt?
 - Wir sagen: Nein, sie stellen eine zu große Arbeitsbelastung für alle beteiligten Behörden dar und müssen durch eine Ausweitung der Nachberichtspflicht vollständig ersetzt werden!
 - Dazu ist zu prüfen, ob die beteiligten Behörden überhaupt relevante Erkenntnisse liefern können oder ob sie lediglich pro forma abgefragt werden.
 - Gleichzeitig ist zu prüfen, wie praxisgerecht die Ermittlung der Polizeibehörden der Wohnsitze der letzten 10 Jahre möglich ist.
- Sind in § 8 WaffG sämtliche praktisch relevanten Bedürfnisgründe angemessen erfasst?
 - Wir sagen Nein: beispielsweise fehlen beordnete Reservisten oder Selbstschutz!
- Passen alle Regelungen zu den Bedürfnisnachweisen im Waffengesetz?
 - Wir sagen Nein: Die Bedürfnisnachweise für Sportschützen sind zu komplex, insbesondere die hohe Anzahl an Schießterminen ist überzogen. Hier muss deutlich entbürokratisiert werden.
 - Es sollte geprüft werden, an welchen Stellen eine Bedürfnisfiktion statt einer bestätigten Nachweisführung möglich ist.
- Besteht Klarstellungsbedarf beim Munitionserwerb nach § 10 WaffG bzw. hat es sich als sinnvoll oder lediglich als bürokratische Herausforderung erwiesen, dass Munition erst nach Eintrag der Waffe erworben werden darf?
 - Wir sagen, dass Munition bereits mit Erwerb der Waffe erwerbbar gemacht werden muss! Der aktuelle zweistufige Ablauf verursacht nur unnötige Behördengänge!
- Gibt es Vereinfachungs- und Klarstellungsbedarf in § 12 WaffG, z. B. für die vorübergehende Überlassung ("Leihe"), den Transport oder andere Ausnahmen?
 - Wir sagen: Die Regelung zur Leihe umfasst zu viele Fundstellen und muss zentral in einem Abschnitt auffindbar gemacht werden.

- Wir sagen: Es braucht in § 12 Absatz 1 eine Ausnahme zum Erwerb und Besitz in den Räumlichkeiten (gewerblicher) Erlaubnisinhaber. Das Führen ist aktuell gestattet (§ 12 Absatz 3 Nummer 1 WaffG), der Erwerb jedoch nicht.
 - Einzufügen ist in Ergänzung zu Absatz 3 Nummer 1 nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 WaffG ein neuer Absatz (z.B. 2b): „in seinen Wohn- oder Geschäftsräumen oder seinem befriedeten Besitztum oder mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum vorübergehend erwirbt“;
- Wo besteht Vereinfachungs- und Klarstellungsbedarf?
 - Wir sagen, dass die §§ 25 und 25a systematisch in § 24 WaffG integriert werden sollten. Es ist zu prüfen, inwieweit dies auch bei anderen Paragraphen oder Absätzen möglich wäre.
- Wie hat sich die Sicherheitsüberprüfung von Schießstätten nach § 27a WaffG einschließlich der Anerkennung von Schießstandsachverständigen durch die Länder entwickelt? Wurden entsprechende Rechtsverordnungen erlassen?
- Sind die Regelungen für Bewachungsunternehmen nach § 28 und § 28a WaffG praxistauglich?
 - Wir sagen: Nein, es besteht Evaluierungsbedarf hinsichtlich einer eigenständigen Bedürfnisregelung, die auch das private Training und die Weiterbildung mit eigenen Waffen ermöglicht.
 - Der Umfang und die Qualität der Waffensachkunde sollten auf die Anforderungen für Bewachungsunternehmen geprüft werden.
 - Die Frage, ob die vorgeschriebenen Schießübungen ausreichend auf die tatsächlichen Anforderungen des bewaffneten Einsatzes und des Verteidigungsschießens sind, gehört ebenfalls auf den Prüfstand gestellt.
- Ist die Allgemeine Verbringungserlaubnis nach § 30 WaffG praxistauglich?
 - Wir sagen: Nein, es braucht auch eine allgemeine Verbringungserlaubnis nach Deutschland!
- Können Anzeigeinhalte nach § 37f WaffG reduziert werden?
- Sind die nach § 39b WaffG legitimen Bedürfnisgründe für Salutwaffen ausreichend?
 - Wir sagen: Nein, hier müssten u.a. auch Sammler explizit erfasst sein.
- Haben sich die Sicherstellungsregelungen des § 46 WaffG in der Praxis bewährt?
- Sind Ersatzbescheinigungen nach § 55 WaffG praxisgerecht?
 - Wir sagen: Nein, es sollte eine bessere NWR-basierte Lösung gefunden werden, als dass gewerbliche Erlaubnisinhaber beim Verkauf auf eine Ersatzbescheinigung Klardaten ans Register melden. Beziehungsweise könnte die Ersatzbescheinigung durch eine reguläre Erlaubnislösung (WBK) ersetzt werden. Auch analoge Lösungen zur neuen Umsetzung in Bezug auf Jagdscheine sollten geprüft werden.
- Ist § 60a WaffG eigentlich noch erforderlich?
- Wie können die Anlagen zum Waffengesetz praxisgerecht ausgestaltet werden?
 - Wir sagen: Dies ist zu prüfen!
 - Beispielsweise bei der Definition von Butterflymessern, in der mindestens ein „einhändig“ fehlt, um nur solche Messer zu erfassen, die mit einer schleudernden Handbewegung einhändig geöffnet werden können.

- Die vielfach widersprüchlich interpretierte Neuregelung zu neu auf den Markt gebrachten Druckluftwaffen, die Pfeil- oder Nadelgeschosse verschießen können, ist praxisgerecht und eindeutig auszugestalten, z. B. über eine Neuregelung der F-Kennzeichnung.
- Es sollte die Frage gestellt werden, ob die Formulierung „über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können“ in Bezug auf moderne Waffenmodelle noch zeitgemäß ist. Wir sagen, dass diese Passage vollständig entfallen kann.
- Entspricht das Verfahren der PTB-Zulassung bzw. -Prüfung noch dem Stand der Technik oder gehen einzelne Prüfschritte über das zur Gewährleistung der gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erforderliche Maß hinaus?
 - Wir sagen, dass hier Evaluierungsbedarf besteht!
 - Ist bei der Prüfung der Bewegungsenergie weiterhin eine Messung zwischen 0,5 und 1,5 Metern vor der Mündung sachgerecht oder wäre eine unmittelbarere Bestimmung der Mündungsenergie vorzugswürdig?
 - Wird für die Energiemessung Geschossart und Geschossgewicht hinreichend eindeutig und praxisgerecht festgelegt?
 - Ist es sachgerecht, die bei der PTB-Prüfung festgestellte konkrete Leistung faktisch an das jeweilige Baumuster zu binden, sodass beispielsweise ein mit 1,5 Joule geprüftes Modell nicht ohne Weiteres innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenze von bis zu 7,5 Joule betrieben werden kann?
 - Sind Anforderungen an die Manipulationssicherheit und die Verhinderung einer Leistungssteigerung hinreichend bestimmt, technologieneutral und verhältnismäßig ausgestaltet?
 - Geht die PTB-Prüfung für Schreckschusswaffen über die harmonisierten europäischen Anforderungen hinaus oder könnte ein vereinfachtes Konformitätsverfahren einen gleichwertigen Sicherheitsstandard mit geringerem Aufwand gewährleisten?

Eine umfassende Evaluierung darf darüber hinaus nicht beim Waffengesetz enden:

- Sind die Regelungen des § 7 AWaffV hinsichtlich der verbotenen Schießübungen noch zeitgemäß?
- Wie kann die Rolle des Schießsportbeirats nach § 8 AWaffV verstärkt hervorgehoben werden?
- Passen die Aufbewahrungsanforderungen für deaktivierte Waffen?
 - Wir sagen: Nein! Dekowaffen (Neu- und Alt-Dekowaffen) müssen nach aktueller Regelung in einem verschlossenen Behältnis verwahrt werden, da es sich um von der Erlaubnispflicht freigestellte Waffen handelt (§ 39b Absatz 3 WaffG i.V.m. § 25c Absatz 4 AWaffV i.V.m. § 36 WaffG i.V.m. § 13 AWaffV). Neu-Dekowaffen (EU-Dekowaffen) sollten vollständig von der Aufbewahrungspflicht ausgenommen werden, da es sich um vollständig unbrauchbar gemachte und damit funktionsunfähige Waffen handelt.
- Stellt die Anerkennung der Fachkunde nach § 27 AWaffV eine Person in Deutschland schlechter als eine Person aus einem Mitgliedstaat?
 - Wir sagen: Ja. § 22 Absatz 1 Nummer 2 WaffG ist im Jahr 2008 entfallen, sodass keine Anerkennung der Fachkunde bei mindestens dreijähriger Arbeit

als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition mehr möglich ist. Dies wird nach § 27 AWaffV Bürgern aus Mitgliedstaaten, die drei Jahre in leitender Stellung tätig waren, jedoch zugestanden.

- Sind die umfangreichen Angaben bei Verbringungsanzeigen nach § 29 AWaffV nötig?
 - Wir sagen: Nein, Angaben zum Beförderer sollten entfallen, da diese beim Antrag auf die Verbringungserlaubnis noch nicht feststehen müssen.
- Sind die Regelungen des Beschussgesetzes praxisgerecht?
 - Wir sagen: Nein. Beispielsweise verweist § 5 Absatz 1 Nummer 4 BeschG auf die Version des Waffengesetzes in der Form von 2002. Danach wäre zu den im aktuellen § 24 WaffG genannten Angaben auch ein Importeurstempel nötig, der seit Einführung der Meldepflicht an das Nationale Waffenregister jedoch hinfällig ist. Hier muss das Beschussgesetz dynamisch gestaltet und die Angabe „vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970)“ gestrichen werden.
 - Die Verweise in § 9 Absatz 2 Nummer 2, § 9 Absatz 4 und § 14 Absatz 6 BeschG auf „Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.2.1 Waffengesetz“ laufen ins Leere.
- Weitere Änderungen am Beschussgesetz hat der VDB bereits im Jahr 2021 in seiner Stellungnahme eingebracht.¹⁷⁷

Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) in kürzeren Abständen, mindestens 6 Monate nach jeder Gesetzesänderung, überarbeitet wird. Denn nur so bietet sie den Waffenbehörden, Erlaubnisinhabern und Gerichten Aufschluss darüber, welche Intention der Gesetzgeber verfolgte, und kann damit zu einer bundesweit einheitlichen Anwendung des Gesetzes beitragen. Aktuell ist die WaffVwV aus dem Jahr 2012. Es fehlen die Novellen in 2017, 2020, 2024 und 2025.

¹⁷⁷ Stellungnahme des VDB im Rahmen der Beteiligung der Hersteller- und Händlerverbände zur geplanten Beschussrechtsnovellierung, <https://www.vdb-waffen.de/d/tb045hw9.pdf>.

Ergänzender Themenkomplex: Erbwaffenblockierung § 20 Absatz 3 ff. WaffG

Hat sich die Regelung zur Erbwaffenblockierung des § 20 Absatz 3 ff. WaffG bewährt?

Antwort: Nein, die Regelung zur Erbwaffenblockierung hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Begründung:

- Zum 31.07.2025 waren im Nationalen Waffenregister 74.904 Personen (8% aller Erlaubnisinhaber) mit Bedürfnisgrund „Erbe“ erfasst, denen 216.833 Waffen (4 % aller registrierter Waffen) zugeordnet waren. Laut Auskunft der NWR-Statistikstelle vom 10.09.2025 waren nur 8.597 Waffen mit der waffentechnischen Ausführung „Blockierte Waffe“ registriert. Unter der Annahme, dass alle blockierten Waffen im Besitz von Personen mit Bedürfnisgrund „Erbe“ waren, lässt sich darauf schließen, dass gerade einmal 3,96 % der Erbwaffen blockiert wurden.
- Die Blockierungspflicht wurde ursprünglich in der Erwartung geschaffen, dass sich innerhalb weniger Jahre ein funktionierender Markt für technisch ausgereifte Blockiersysteme entwickelt. Der Bundestag ging bei Einführung der Regelung ausdrücklich davon aus, dass entsprechende Systeme spätestens innerhalb von fünf Jahren marktreif sein würden.¹⁷⁸ Diese Erwartung hat sich langfristig nicht erfüllt. Die PTB-Liste enthält zwar zahlreiche ehemals zugelassene Systeme, alle Zulassungen sind jedoch abgelaufen. Ein funktionierender Markt für neu produzierte und für die Vielzahl unterschiedlicher Waffen verfügbare Blockiersysteme besteht nicht mehr.¹⁷⁹
- Ein zukünftiger Markt aufgrund von Angeboten neuer Anbieter ist nicht zu erwarten.
- Die aktuelle gesetzliche Grundkonzeption läuft leer.
- § 20 Absatz 6 WaffG verpflichtet die Waffenbehörde selbst dazu, eine Ausnahme von der Blockierungspflicht zuzulassen, wenn für die betreffende Waffe kein entsprechendes Blockiersystem vorhanden ist. Die ursprünglich als Ausnahme gedachte Regelung wird flächendeckend zur praktischen Lösung des vom Gesetz selbst geschaffenen Problems.
- Die Ausnahmeregelung umzusetzen, verursacht einen erhöhten Kontroll- und Prüfaufwand, um zu eruieren, inwieweit ein Blockiersystem eventuell vorhanden sein könnte.
- Erbwaffen unterliegen auch ohne Blockiersystem den allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften.¹⁸⁰
- Der Besitz von zugehöriger Munition ist für Erben nicht vorgesehen, soweit kein gesondertes Bedürfnis hierfür glaubhaft gemacht werden kann.
- Trotz der verhältnismäßig hohen Zahl an Erbwaffen im Umlauf sind keine Fälle bekannt, in denen Erben unsachgemäß mit diesen Waffen umgegangen wären oder Waffen aus Erbbeständen abhandengekommen sind. Erbfälle stellen damit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

¹⁷⁸ Drucksache 355/02, S. 3: <https://dserver.bundestag.de/brd/2002/0355-02%28zu%29.pdf>

¹⁷⁹ Liste der bei der PTB zugelassenen Blockiersysteme für Erbwaffen gemäß § 20 Waffengesetz (WaffG), <https://oar.ptb.de/resources/show/10.7795/520.2025102820>.

¹⁸⁰ Bundesministerium des Innern: Häufig gestellte Fragen zum Thema: Waffenrecht, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/sicherheit/waffenrecht/waffenrecht-liste.html>.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

- Die zusätzliche Blockierung verursacht einen technischen, finanziellen und administrativen Aufwand, ohne dass ein belastbarer Nachweis dafür ersichtlich ist, dass sie gegenüber der ohnehin vorgeschriebenen sicheren Aufbewahrung einen relevanten zusätzlichen Sicherheitsgewinn bewirkt.
 - Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erklärungsbedürftig, dass aktuell eine Waffe aufgrund eines noch erhältlichen Blockiersystems blockiert werden muss, eine andere jedoch nicht, da hierfür kein Blockiersystem vorhanden ist.
- Die Kombination aus fehlender Marktverfügbarkeit, notwendiger Erteilung einer Ausnahmegewilligung, zusätzlichem Verwaltungsaufwand und fehlendem belegten Sicherheitsmehrwert belegt, dass die Erbwaffenblockierung weder praxistauglich noch anwenderfreundlich ist und ihr ursprüngliches Regelungsziel nicht erreicht hat.
- § 20 Absatz 3 ff. WaffG sollte daher aufgehoben oder grundlegend neu gefasst werden. Dabei muss für die bereits blockierten Waffen der Absatz 5 für die Entsperrung erhalten bleiben.

Aktuelle Regelung	Änderungsvorschlag
§ 20 WaffG (3) Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfalles ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen kann, sind die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits auf Grund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist. Für den Transport der Schusswaffe im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems gilt § 12 Absatz 3 Nummer 2 entsprechend. (4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Personen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Technische Richtlinie – Blockiersysteme für	§ 20 WaffG (3) Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfalles ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen kann, sind die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden. ~~Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits auf Grund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist. Für den Transport der Schusswaffe im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems gilt § 12 Absatz 3 Nummer 2 entsprechend.~~ ~~(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erstellt nach Anhörung eines Kreises von Vertretern der Wissenschaft, der betroffenen Personen, der beteiligten Wirtschaft und der für das Waffenrecht zuständigen obersten Landesbehörden dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Regeln (Technische Richtlinie – Blockiersysteme für~~

Erbwaffen) für ein Blockiersystem nach Absatz 3 Satz 2 sowie für dessen Zulassungsverfahren und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gemäß der Technischen Richtlinie erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

(5) Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen dürfen nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen. Die vorübergehende Entsperrung aus besonderem Anlass ist möglich. § 39 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme kann auch für Erbwaffen erteilt werden, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 sind oder werden sollen.

§36 Absatz 5 WaffG

(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit die Anforderungen an die Aufbewahrung oder an die Sicherung der Waffe festzulegen. Dabei können

1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen,
2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme,
3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen festgelegt werden.

~~Erbwaffen) für ein Blockiersystem nach Absatz 3 Satz 2 sowie für dessen Zulassungsverfahren und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger. Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gemäß der Technischen Richtlinie erfolgt durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.~~

~~(5 4) Der Einbau und die~~ Die Entsperrung von Blockiersystemen ~~dürfen darf~~ nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Absatz 1 oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen. Die vorübergehende Entsperrung aus besonderem Anlass ist möglich. § 39 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

~~(6) Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung, alle Erbwaffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erbwaffen ein entsprechendes Blockiersystem noch nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme kann auch für Erbwaffen erteilt werden, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung gemäß § 17 sind oder werden sollen.~~

§36 Absatz 5 WaffG

(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit die Anforderungen an die Aufbewahrung oder an die Sicherung der Waffe festzulegen. Dabei können

1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen,
2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme,
- ~~3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen festgelegt werden.~~

212. Hat sich die Regelung zur Aufbewahrung von Erbwaffen grundsätzlich bewährt?

Antwort: Nein

Begründung:

- Die Regelung im Hinblick auf den Bestandsschutz älterer Sicherheitsbehältnisse hat sich nicht bewährt.
- Nach § 36 Absatz 4 WaffG dürfen vor dem 6. Juli 2017 rechtmäßig genutzte Sicherheitsbehältnisse der Stufen A und B weiterverwendet werden. Im Erbfall geht diese Nutzungsberechtigung jedoch nur dann auf einen Erben über, wenn der Schrank bereits zuvor durch den Erben als Berechtigtem in häuslicher Gemeinschaft genutzt wurde.
 - Die weitere Zulässigkeit eines objektiv unveränderten Sicherheitsbehältnisses hängt damit nicht von seinem technischen Zustand oder Sicherheitsniveau, sondern von den bisherigen Wohn- und Nutzungsverhältnissen des Erben ab.
 - Erbt zum Beispiel ein außerhalb des Haushalts lebender, selbst waffenrechtlich berechtigter Sohn die Waffen und den bislang rechtmäßig verwendeten B-Schrank seines Vaters, darf er diesen nicht weiter zur Waffenaufbewahrung nutzen. Ein im selben Haushalt lebender und bereits mitnutzender Erbe kann dagegen denselben Schrank weiterverwenden. Ein sachlicher Sicherheitsgewinn durch diese Differenzierung ist nicht erkennbar.
 - Insbesondere für Erben, die bisher über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse verfügen, verursacht die bestehende Regelung dadurch vermeidbare Kosten und Aufwand: Ein bislang rechtmäßig und sicher verwendeter Schrank muss im Erbfall gegebenenfalls ersetzt werden, obwohl sich dessen technische Eigenschaften durch den Eigentümerwechsel nicht verändern.
- Der Gesetzgeber hat den Bestandsschutz der vorhandenen A- und B-Schränke 2017 anerkannt und ihre weitere Nutzung durch die bisherigen Besitzer zugelassen.
- Der Bestandsschutz sollte künftig auch im Erbfall vollständig übertragbar sein. Ein bis zum Erbfall rechtmäßig bestandsgeschützter A- oder B-Schrank sollte unter den bisherigen Bedingungen weiterverwendet werden dürfen, unabhängig davon, ob zuvor eine häusliche Gemeinschaft oder Mitnutzung bestand.
- Damit würden unnötige Neuanschaffungen und Entsorgungen vermieden, ohne das tatsächliche Sicherheitsniveau gegenüber dem Zustand vor dem Erbfall abzusenken.

Aktuelle Regelung	Änderungsvorschlag
§ 36 Absatz 4 Satz 3 WaffG Die Berechtigung zur Nutzung nach Satz 2 Nummer 2 bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für eine berechtigte Person nach Satz 2 Nummer 2 bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird; die berechtigte Person wird in diesem Fall nicht bisheriger Besitzer im Sinne des	§ 36 Absatz 4 Satz 3 WaffG Die Berechtigung zur Nutzung nach Satz 2 ~~Nummer 2~~ 1 bleibt über den Tod des bisherigen Besitzers hinaus für eine berechtigte Person nach Satz 2 Nummer 2 oder § 20 bestehen, wenn sie infolge des Erbfalls Eigentümer des Sicherheitsbehältnisses wird; die berechtigte Person wird in diesem Fall ~~nicht~~

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

Satzes 2 Nummer 1. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 finden § 53 Absatz 1 Nummer 19 und § 52a in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, und § 34 Nummer 12 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

bisheriger Besitzer im Sinne des Satzes 2 Nummer 1. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 finden § 53 Absatz 1 Nummer 19 und § 52a in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 34 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, und § 34 Nummer 12 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, weiterhin Anwendung.

Hat sich die bestehende Übergangs- und Fristenregelung bei der Inbesitznahme von Waffen nach dem Tod eines Waffenbesitzers bewährt?

Antwort: Nein.

Begründung:

- Die bestehenden Regelungen bergen für waffenrechtlich unerfahrene Erben und Angehörige das Risiko unbeabsichtigter Rechtsverstöße.
- Nach § 37c WaffG muss derjenige, der beim Tod eines Waffenbesitzers erlaubnispflichtige Waffen oder Munition in Besitz nimmt, dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen. Unabhängig davon muss der Erbe nach § 20 Absatz 1 WaffG innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beziehungsweise die Eintragung der Waffen beantragen.
- Damit kann bereits die tatsächliche Inbesitznahme eines Waffenschankschlüssels unmittelbar waffenrechtliche Pflichten auslösen.
- Diese Systematik ist nicht praxisgerecht. Angehörige müssen nach einem Todesfall häufig zunächst überhaupt klären, ob Waffen vorhanden sind, wo Schlüssel oder Zugangsdaten zu einem Sicherheitsbehältnis liegen, wer Erbe wird und ob die Waffen übernommen, verkauft oder einem Berechtigten überlassen werden sollen.
 - Es entsteht erstens die Herausforderung, dass einem Erben nicht unbedingt bewusst ist, bei welchen Waffen es sich um erlaubnispflichtige Waffen handelt, ihm zweitens die zuständige Behörde nicht bekannt sein muss und drittens eine waffenrechtliche Besitzregelung erst dann eintritt, wenn die tatsächliche Gewalt über die Waffen ausgeübt werden kann.
- Der Erbfall als solcher begründet noch keinen waffenrechtlichen Besitz. Gerade für waffenrechtlich unerfahrene Angehörige ist nicht ohne Weiteres erkennbar, ab welchem Zeitpunkt eine hinreichende Zugriffsmöglichkeit und damit waffenrechtlicher Besitz vorliegt. Sobald etwa Schlüssel oder Zugangscode aufgefunden werden, können unmittelbar Anzeige- und weitere waffenrechtliche Pflichten entstehen, ohne dass dem Erben überhaupt bewusst ist, dass ihm dieser Fund Zugriff ermöglicht.
- Bisher ist im Gesetz nur der Erbfall von Waffen im Rahmen der echten Erbfolge geregelt. Eine Übernahme durch Personen außerhalb der Erbfolge ist nicht vorgesehen und müsste mindestens als Regelbeispiel bundeseinheitlich in der WaffVwV geregelt werden.
- Das Erbrecht bzw. die waffenrechtliche Rechtslage muss für Erben, die schlussendlich für die Waffen in der Sekunde des Erbfalles voll verwaltungs- und strafrechtlich verantwortlich sind, handhabungssicher sein bzw. muss über Landkreisgrenzen hinweg Rechtsklarheit über Möglichkeiten und Abwicklung herrschen.
- Die Regelung sollte deshalb vereinfacht und ein sicherer Übergangsbefehl im Erbfall geschaffen werden, der eine unverzügliche sichere Verwahrung gewährleistet, dem Erben aber zugleich ausreichend Zeit zur Anzeige und zur Entscheidung über den weiteren Umgang mit den Waffen einräumt.
- Es wird empfohlen, den Erbfall in § 37c vollständig auszunehmen und generell in § 20 zu integrieren, um für Erben eine eindeutige Fundstelle zu haben.

- Eine Meldepflicht ist denkbar, die an die Kenntnis über erlaubnispflichtige Waffen in der Erbmasse als Meldegrund an die Waffenbehörde anknüpft, nicht jedoch an den Besitz. Diese sollte 14 Tage betragen, um Raum für etwaige Unklarheiten zu geben.
- Die bisherige Monatsfrist des § 20 Absatz 1 WaffG sollte auf drei Monate verlängert werden. Dies stellt kein Sicherheitsrisiko dar, da der Waffenbehörde zu diesem Zeitpunkt der Waffenbesitz in der Erbmasse bereits bekannt ist.
- Eine solche Regelung würde das Sicherheitsniveau nicht vermindern. Sie würde aber verhindern, dass gutgläubige und häufig waffenrechtlich unerfahrene Hinterbliebene allein aufgrund der vorübergehenden Sicherung und Abwicklung eines Nachlasses Gefahr laufen, gegen waffenrechtliche Vorschriften zu verstoßen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen bürokratischen Erfordernisse und Pflichten, die beim Tod eines Angehörigen entstehen, sachgemäß.
- Fristen, Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten würden für Bürger und Behörden klarer und praxistauglicher ausgestaltet.

Hat sich die unterschiedliche Behandlung von Schusswaffen und Munition beim Erwerb infolge eines Erbfalls bewährt?

Antwort: Nein.

Begründung:

- Das Erbenprivileg des § 20 WaffG ermöglicht es einem Erben, erlaubnispflichtige Schusswaffen des Erblassers auch ohne eigenes Bedürfnis und ohne Sachkundenachweis zu übernehmen, sofern der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Erbe zuverlässig und persönlich geeignet ist. Für die zusammen mit diesen Waffen geerbte erlaubnispflichtige Munition gilt dieses Privileg dagegen nicht. Kann der Erbe kein eigenes Bedürfnis geltend machen, muss er die Munition innerhalb einer angemessenen Frist unbrauchbar machen oder einem Berechtigten überlassen.
- Diese unterschiedliche Behandlung ist insbesondere dann wenig nachvollziehbar, wenn Waffen und die dazugehörige Munition Bestandteil desselben Nachlasses sind. Der Gesetzgeber gestattet dem zuverlässigen und persönlich geeigneten Erben den dauerhaften Besitz der Schusswaffe, verweigert ihm aber den dauerhaften Besitz der dazugehörigen, bereits im Nachlass vorhandenen Munition.
- Dadurch müssen teilweise auch historische, seltene oder wirtschaftlich wertvolle Munitionsbestände abgegeben oder unbrauchbar gemacht werden.
- Das Erbenprivileg sollte deshalb auf die bereits zum Nachlass gehörende Munition erweitert werden. Dem Erben sollte eine auf den Besitz dieser Munition beschränkte Erlaubnis erteilt werden können. Damit sollte ausdrücklich keine Berechtigung zum Erwerb weiterer Munition verbunden sein. Das Waffenrecht kennt eine solche Trennung zwischen Erwerbs- und Besitzberechtigung bereits: § 10 Absatz 3 WaffG unterscheidet ausdrücklich zwischen der Erlaubnis zum Erwerb und derjenigen zum Besitz von Munition.
 - Die Privilegierung kann eng auf den Erbfall begrenzt werden: Der Erbe dürfte ausschließlich die beim Erbfall vorhandene Munition behalten, aber aufgrund dieser Erlaubnis weder weitere Munition erwerben noch daraus ein Bedürfnis für einen weitergehenden Umgang ableiten. Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und die gesetzlichen Anforderungen an die sichere Aufbewahrung gelten weiterhin.
- Eine solche Regelung ist dem Waffengesetz systematisch nicht fremd. Nach § 17 Absatz 3 WaffG sind bereits erbrechtliche Regelungen für Munition definiert, danach kann einem Erben die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition erteilt werden, wenn er eine vorhandene kulturhistorisch bedeutsame Sammlung fortführt.
- Die derzeitige Pflicht zur Unbrauchbarmachung oder Abgabe verursacht demgegenüber zusätzlichen Aufwand für Erben, Behörden und gegebenenfalls Waffenfachhandel, ohne dass es erforderlich erscheint, dem als zuverlässig und persönlich geeignet anerkannten Erben gerade den Besitz der im Nachlass vorhandenen Munition generell zu verwehren. Eine reine Besitzerlaubnis für geerbte Munition würde das Erbenprivileg daher systematisch vervollständigen, ohne einen neuen Munitionserwerb zu ermöglichen.

Hat sich die Regelung zum Umgang mit Erbwaffen in Erbengemeinschaften bewährt?

Antwort: Nein.

Begründung:

- Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, wird der Nachlass nach § 2032 BGB gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Befinden sich erlaubnispflichtige Schusswaffen im Nachlass, trifft diese zivilrechtliche Gemeinschaft auf ein Waffenrecht, das grundsätzlich personenbezogen ausgestaltet ist. § 20 WaffG knüpft die Erlaubnis an den jeweiligen Erwerber infolge des Erbfalls und verlangt grundsätzlich innerhalb eines Monats die Beantragung der erforderlichen Waffenbesitzkarte.
- Zwar ermöglicht § 10 Absatz 2 WaffG eine gemeinsame Waffenbesitzkarte für Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen. Dies löst die praktischen Schwierigkeiten einer Erbengemeinschaft jedoch nur teilweise.
 - Häufig steht unmittelbar nach dem Erbfall noch nicht fest, welcher Miterbe die Waffen dauerhaft übernehmen soll.
 - Der Verstorbene hat evtl. entsprechende testamentarische Verfügungen hinterlassen, die erst eröffnet werden müssen.
 - Nicht jeder Miterbe möchte tatsächliche Gewalt über die Waffen ausüben oder eine eigene waffenrechtliche Erlaubnis beantragen.
 - Nicht jeder Erbe muss waffenrechtlich zuverlässig und persönlich geeignet sein. Dies kann Unterschiede in den rechtlichen Eigentums- und waffenrechtlichen Umgangsregelungen hervorrufen.
 - Die Waffen müssen bis zur Auseinandersetzung des Nachlasses sicher verwahrt und ihr weiterer Verbleib geklärt werden.
- Die Regelung sollte deshalb für Erbengemeinschaften vereinfacht werden.
 - Ausreichend ist, wenn die Erbengemeinschaft innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Waffenbehörde einen oder mehrere zuverlässige und persönlich geeignete Miterben bestimmt, die bis zur endgültigen Auseinandersetzung des Nachlasses allein zum Besitz und zur sicheren Verwahrung der Waffen berechtigt sind.
 - Die übrigen Miterben sollten allein aufgrund ihrer zivilrechtlichen Beteiligung am Nachlass keine eigene waffenrechtliche Besitzerlaubnis benötigen, solange sie keine tatsächliche Gewalt über die Waffen ausüben.
 - Nach Abschluss der Erbauseinandersetzung könnten die Waffen anschließend ohne unnötige Zwischenschritte auf denjenigen Miterben übertragen werden, der sie endgültig übernimmt, oder an einen sonstigen Berechtigten abgegeben werden. Die Anzeigepflichten und die sichere Aufbewahrung bleiben hiervon unberührt.
- Eine solche Regelung würde die Besonderheiten einer Erbengemeinschaft besser berücksichtigen, unnötige Mehrfachverfahren vermeiden und zugleich klarstellen, wer während der Nachlassabwicklung waffenrechtlich verantwortlich ist. Das Sicherheitsniveau wird nicht abgesenkt; vielmehr würden tatsächlicher Besitz, Verantwortlichkeit und behördliche Zuordnung eindeutiger geregelt.

Ergänzender Themenkomplex: Ersatzdokumentation § 17-20 AWaffV

Haben sich die Regelungen zur Ersatzdokumentation in § 17-20 AWaffV bewährt?

Antwort: Nein, die Regelungen der §§ 17 bis 20 AWaffV sind in ihrer heutigen Ausgestaltung überholt.

Begründung:

- Die Ersatzdokumentation ist seit der Anbindung des gewerblichen Waffenhandels an das Nationale Waffenregister nur noch für wenige Ausnahmefälle nach § 37e WaffG von Bedeutung. Trotzdem unterliegt sie weiterhin umfangreichen formalen Anforderungen, die im Wesentlichen aus der früheren Pflicht zur Führung eines Waffenbuches stammen, die zum 31.12.2021 entfallen ist.
- Ein entsprechender Sicherheitsgewinn ist nicht erkennbar. Die Ersatzdokumentation betrifft nur eng begrenzte Fälle, während die betroffenen Waffen grundsätzlich bereits im NWR nachvollziehbar sind und wesentliche Veränderungen NWR-Meldungen auslösen.
- Besonders deutlich wird der fehlende Praxisbezug bei den Formvorschriften.
 - § 17 Absatz 3 AWaffV verlangt weiterhin einen Abschluss der Ersatzdokumentation zum 31. Dezember jedes zweiten Jahres.
 - §§ 18 und 19 regeln detailliert die Führung als gebundenes Buch oder Karteikarte.
 - Selbst bei elektronischer Führung schreibt § 20 Absatz 2 AWaffV grundsätzlich vor, die gespeicherten Datensätze nach jedem Monat in Klarschrift auszudrucken und Bestände in den Folgemonat vorzutragen. Damit wird eine zulässige digitale Dokumentation faktisch wieder mit papiergebundenen Abläufen verbunden, während § 17 Absatz 1 AWaffV gleichzeitig verlangt, dass elektronische Daten gegen Verlust und unberechtigten Zugriff gesichert werden.
- Die zusätzlichen Abschluss-, Ausdrucks- und Formpflichten verbessern die Rückverfolgbarkeit nicht, verursachen aber zusätzlichen Verwaltungsaufwand.
- Sachgerechter wäre deshalb eine deutlich vereinfachte Ersatzdokumentation. Ausreichend ist eine fortlaufende, manipulationssichere und jederzeit abruf-beziehungsweise ausdruckbare Dokumentation.
- Starre zweijährige Abschlüsse, monatliche Ausdruckspflichten und besondere Vorgaben für Buch- und Karteiform sind für die Erreichung des Dokumentationszwecks nicht erforderlich.
- Im Sinne des Bürokratieabbaus ist ein Abbau umfangreicher Dokumentations-, Abschluss- und Ausdruckspflichten der §§ 17 bis 20 AWaffV anzustreben. Dies entspricht den Zielen des Koalitionsvertrags, einerseits wirkungslose Berichtspflichten abzubauen, andererseits das Waffenrecht praxisorientierter, anwenderfreundlicher und digitaler auszugestalten.

**Antworten des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
zur Evaluierung des Waffenrechts**

Aktuelle Rechtslage	Änderungsvorschlag
§ 17 AWaffV (1) Die Ersatzdokumentation ist in gebundener Form oder in Karteiform oder mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen aufbewahrt werden, zu führen und gegen Abhandenkommen, Datenverlust und unberechtigten Zugriff gesichert aufzubewahren. (2) Alle Eintragungen im Rahmen der Ersatzdokumentation sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 239 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend. Sofern eine Eintragung nicht gemacht werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken. (3) Die Ersatzdokumentation ist zum 31. Dezember jeden zweiten Jahres sowie beim Wechsel des Betriebsinhabers oder bei der Einstellung des Betriebs mit Datum und Unterschrift so abzuschließen, dass nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Der beim Abschluss der Ersatzdokumentation verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Eine Ersatzdokumentation, die nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen.	§ 17 AWaffV (1) Die Ersatzdokumentation ist in gebundener Form, ~~oder~~ in Karteiform oder mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen aufbewahrt werden, zu führen und gegen Abhandenkommen, Datenverlust und unberechtigten Zugriff gesichert aufzubewahren. (2) Alle Eintragungen im Rahmen der Ersatzdokumentation sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 239 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches gilt entsprechend. Sofern eine Eintragung nicht gemacht werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken. (3) Die Ersatzdokumentation ist ~~zum 31. Dezember jeden zweiten Jahres sowie~~ beim Wechsel des Betriebsinhabers, ~~oder~~ bei der Einstellung des Betriebs ~~oder, wenn sie nicht mehr verwendet wird,~~ mit Datum und Unterschrift so abzuschließen, dass nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. ~~Der beim Abschluss der Ersatzdokumentation verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Eine Ersatzdokumentation, die nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen.~~
§ 17a AWaffV (1) Die Ersatzdokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen. (2) Der zur Anzeige nach § 37 Absatz 1 und § 37d Absatz 1 oder 2 des Waffengesetzes Verpflichtete hat die Ersatzdokumentation im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen aufbewahrt werden, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Will der Verpflichtete die Ersatzdokumentation nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht weiter aufbewahren, so hat er sie der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Gibt der Verpflichtete das Gewerbe auf, so	~~§ 17a AWaffV~~ (+ 4) Die Ersatzdokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde vorzulegen. ~~Hierzu kann eine gedruckte oder eine elektronische Form verlangt werden.~~ (2) Der zur Anzeige nach § 37 Absatz 1 und § 37d Absatz 1 oder 2 des Waffengesetzes Verpflichtete hat die Ersatzdokumentation im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schusswaffen aufbewahrt werden, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Will der Verpflichtete die Ersatzdokumentation nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht weiter aufbewahren, so hat er sie der zuständigen

hat er die Ersatzdokumentation seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen. Der Verpflichtete oder sein Nachfolger hat die Ersatzdokumentation zu vernichten, wenn seit der letzten Eintragung 30 Jahre vergangen sind.

(3) Die zuständigen Behörden haben die nach Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 übernommenen Ersatzdokumentationen aufzubewahren. Sie haben die Ersatzdokumentation jeweils zu vernichten, wenn seit der letzten Eintragung 30 Jahre vergangen sind.

§ 18 AWaffV

(1) Wird die Ersatzdokumentation in gebundener Form geführt, so sind die Seiten laufend zu nummerieren; die Zahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. (2) Die in gebundener Form geführte Ersatzdokumentation hat folgende Angaben zu enthalten:

1. laufende Nummer der Eintragung,
2. Datum des Eingangs,
3. Waffentyp,
4. Name, Firma oder Marke, die auf der Waffe angebracht sind,
5. Herstellungsnummer,
6. Name und Anschrift des Überlassers,
7. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes,
8. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes,
9. sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Absatz 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums, und
10. sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundesverwaltungsamt.

Die Angaben zu den Nummern 1 bis 6 sind auf den linken Seiten, die Angaben zu den Nummern 7 bis 10 jeweils auf der rechten Seite der gebundenen Ersatzdokumentation gegenüber einzutragen.

Behörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Gibt der Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er die Ersatzdokumentation seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen. Der Verpflichtete oder sein Nachfolger hat die Ersatzdokumentation zu vernichten, wenn seit der letzten Eintragung 30 Jahre vergangen sind.

(3 5) Die zuständigen Behörden haben die nach Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 übernommenen Ersatzdokumentationen aufzubewahren. Sie haben die Ersatzdokumentation jeweils zu vernichten, wenn seit der letzten Eintragung 30 Jahre vergangen sind.

~~§ 18 AWaffV~~

~~(1) Wird die Ersatzdokumentation in gebundener Form geführt, so sind die Seiten laufend zu nummerieren; die Zahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben.~~

~~(2 6) Die in gebundener Form geführte Ersatzdokumentation hat folgende Angaben zu enthalten:~~

1. laufende Nummer der Eintragung,
2. Datum des Eingangs,
3. Waffentyp,
4. Name, Firma oder Marke, die auf der Waffe angebracht sind,
5. Herstellungsnummer,
6. Name und Anschrift des Überlassers,
7. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes,
8. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes,
9. sofern die Schusswaffe nicht einem Erwerber nach § 21 Absatz 1 des Waffengesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums, und
10. sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundesverwaltungsamt.

~~Die Angaben zu den Nummern 1 bis 6 sind auf den linken Seiten, die Angaben zu den Nummern 7 bis 10 jeweils auf der rechten Seite der gebundenen Ersatzdokumentation gegenüber einzutragen.~~

(3) Die Eintragungen nach Absatz 2 sind für jede Waffe gesondert vorzunehmen.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 19 AWaffV

(1) Wird die Ersatzdokumentation in Karteiform geführt, so können die Eintragungen für mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) nach Absatz 2 zusammengefasst werden. Auf einer Karteikarte darf nur ein Waffenposten nach Absatz 2 Nummer 1 eingetragen werden. Neueingänge dürfen auf demselben Karteiblatt erst eingetragen werden, wenn der eingetragene Waffenposten vollständig abgebucht ist. Abgänge sind mit den Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 gesondert einzutragen. Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf der Waffe angebracht sind, zu vermerken sind. Die Karteiblätter sind der zuständigen Behörde zur Abstempelung der Blätter und zur Bestätigung ihrer Gesamtzahl vorzulegen.

(2) Die Ersatzdokumentation in Karteiform hat folgende Angaben zu enthalten:

1. bei der Eintragung des Eingangs:
 - a) laufende Nummer der Eintragung,
 - b) Datum des Eingangs,
 - c) Stückzahl,
 - d) Herstellungsnummern sowie
 - e) Name und Anschrift des Überlassers,
2. bei der Eintragung von Abgängen:
 - a) laufende Nummer der Eintragung,
 - b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes,
 - c) Stückzahl,
 - d) Herstellungsnummern,
 - e) Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes,
 - f) die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums,
 - g) sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundesverwaltungsamt.

~~(3) Die Eintragungen nach Absatz 2 sind für jede Waffe gesondert vorzunehmen.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis~~

~~§ 19 AWaffV~~

~~(1) Wird die Ersatzdokumentation in Karteiform geführt, so können die Eintragungen für mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) nach Absatz 2 zusammengefasst werden. Auf einer Karteikarte darf nur ein Waffenposten nach Absatz 2 Nummer 1 eingetragen werden. Neueingänge dürfen auf demselben Karteiblatt erst eingetragen werden, wenn der eingetragene Waffenposten vollständig abgebucht ist. Abgänge sind mit den Angaben nach Absatz 2 Nummer 2 gesondert einzutragen. Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf der Waffe angebracht sind, zu vermerken sind.~~

(7) Wird die Ersatzdokumentation als Karteikarte geführt, sind die Karteiblätter der zuständigen Behörde zur Abstempelung der Blätter und zur Bestätigung ihrer Gesamtzahl vorzulegen. Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder die Marke, die auf der Waffe angebracht sind, zu vermerken sind.

~~(2) Die Ersatzdokumentation in Karteiform hat folgende Angaben zu enthalten:~~

~~1. bei der Eintragung des Eingangs:~~

- ~~a) laufende Nummer der Eintragung,~~
- ~~b) Datum des Eingangs,~~
- ~~c) Stückzahl,~~
- ~~d) Herstellungsnummern sowie~~
- ~~e) Name und Anschrift des Überlassers;~~

~~2. bei der Eintragung von Abgängen:~~

 - ~~a) laufende Nummer der Eintragung,~~
 - ~~b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes,~~
 - ~~c) Stückzahl,~~
 - ~~d) Herstellungsnummern;~~
 - ~~e) Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes,~~
 - ~~f) die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums;~~

§ 20 AWaffV (1) Wird die Ersatzdokumentation in elektronischer Form geführt, so müssen die gespeicherten Datensätze die nach § 19 Absatz 2 geforderten Angaben enthalten. Die Datensätze sind unverzüglich zu speichern; sie sind fortlaufend zu nummerieren. (2) Die gespeicherten Datensätze sind nach Ablauf eines jeden Monats in Klarschrift auszudrucken. Der Ausdruck hat so zu erfolgen, dass die Angaben im Ausdruck den Angaben der Ersatzdokumentation in Karteiform nach § 19 Absatz 2 entsprechen. Der Name des Überlassers, des Erwerbers und die Erwerbsberechtigung können auch in verschlüsselter Form ausgedruckt werden. In diesem Fall ist dem Ausdruck ein Verzeichnis beizugeben, das eine unmittelbare Entschlüsselung der bezeichneten Daten ermöglicht. Die Bestände sind auf den nächsten Monat vorzutragen. (3) Der Ausdruck der nach dem letzten Monatsabschluss gespeicherten Datensätze ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde auch während des laufenden Monats jederzeit vorzulegen. (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 und 5 zulassen, wenn der Gesamtbestand an Waffen zu Beginn eines jeden Jahres und die Zu- und Abgänge monatlich in Klarschrift ausgedruckt werden und sichergestellt ist, dass die während des Jahres gespeicherten Daten auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit in Klarschrift ausgedruckt werden können.	~~g) sofern die Schusswaffe einem Erwerber nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Waffengesetzes überlassen oder an ihn versandt wird, Bezeichnung und Datum der Bestätigung der Anzeige durch das Bundesverwaltungsamt.~~ ~~§ 20 AWaffV~~ ~~(1 8) Wird die Ersatzdokumentation in elektronischer Form geführt, so müssen die gespeicherten Datensätze die nach § 19 Absatz 2 geforderten Angaben enthalten. sind die Datensätze sind unverzüglich zu speichern; sie sind fortlaufend zu nummerieren.~~ ~~(2) Die gespeicherten Datensätze sind nach Ablauf eines jeden Monats in Klarschrift auszudrucken. Der Ausdruck hat so zu erfolgen, dass die Angaben im Ausdruck den Angaben der Ersatzdokumentation in Karteiform nach § 19 Absatz 2 entsprechen. Der Name des Überlassers, des Erwerbers und die Erwerbsberechtigung können auch in verschlüsselter Form ausgedruckt werden. In diesem Fall ist dem Ausdruck ein Verzeichnis beizugeben, das eine unmittelbare Entschlüsselung der bezeichneten Daten ermöglicht. Die Bestände sind auf den nächsten Monat vorzutragen.~~ ~~(3) Der Ausdruck der nach dem letzten Monatsabschluss gespeicherten Datensätze ist auf Verlangen der zuständigen Behörde auch in deren Diensträumen oder den Beauftragten der Behörde auch während des laufenden Monats jederzeit vorzulegen.~~ ~~(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 und 5 zulassen, wenn der Gesamtbestand an Waffen zu Beginn eines jeden Jahres und die Zu- und Abgänge monatlich in Klarschrift ausgedruckt werden und sichergestellt ist, dass die während des Jahres gespeicherten Daten auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit in Klarschrift ausgedruckt werden können.~~
--	--

Ergänzender Themenkomplex: Sportordnungen (§ 15a WaffG) und zulässige Schießübungen im Schießsport (§ 7 AWaffV)

Haben sich die Regelungen des § 15a WaffG und § 7 AWaffV bewährt?

Antwort: Nein

Begründung:

- Die Ausgestaltung und (Weiter-)Entwicklung von Sportdisziplinen ist aus Sicht des VDB vorrangig Aufgabe der Vereine und Verbände. Der Gesetzgeber sollte Anforderungen an den grundsätzlichen sicheren Ablauf des Schießens auf Schießstätten festlegen und deren Einhaltung überwachen, nicht aber die schießsportliche Betätigung von einer vorherigen Genehmigung der zugrunde liegenden Sportordnung abhängig machen. Zwar beschränkt § 15a Abs. 2 WaffG die Prüfung auf die waffenrechtlich erheblichen Teile einer Sportordnung, gleichzeitig macht Absatz 1 jedoch bereits die gesetzliche Einordnung als sportliches Schießen von einer genehmigten Sportordnung abhängig. Diese Verknüpfung sollte aufgehoben werden.
- Die Erlaubnis für die Schießstätte und die Aufsichtspflichten bestehen unabhängig von der Genehmigung einer Sportordnung. Insbesondere verpflichtet § 11 AWaffV die verantwortlichen Aufsichtspersonen dazu, vermeidbare Gefahren zu verhindern und erforderlichenfalls das Schießen zu untersagen. Auch werden anerkannte Schießsportverbände bereits verpflichtet, auf eine sachgerechte Ausbildung hinzuwirken und die Einhaltung waffenrechtlicher Pflichten in ihren Mitgliedsvereinen zu überprüfen. Aus hiesiger Sicht sollte dieser unmittelbar am tatsächlichen Schießbetrieb ansetzende Sicherheitsrahmen maßgeblich sein. Welchen zusätzlichen Sicherheitsgewinn die vorgelagerte Genehmigung sportlicher Regelwerke erbringt, ist nicht ersichtlich.
- Genehmigungspflichtige Änderungen und die Aufnahme neuer Disziplinen unterliegen grundsätzlich einer vorherigen Prüfung. Für die Genehmigung von Sportordnungen und deren Änderungen sieht das Gebührenverzeichnis des Bundes Gebühren nach Zeitaufwand vor. Der Wegfall dieser Verfahren würde sowohl die zuständige Bundesbehörde als auch die Verbände entlasten. Die Evaluierung sollte den tatsächlichen Personalaufwand, die Verfahrensdauer und die Kosten den konkret festgestellten sicherheitsrelevanten Beanstandungen gegenüberstellen.
- Die Genehmigungsfiktion für Änderungen nach § 15a Abs. 2 WaffG setzt die vollständige Vorlage der erforderlichen Prüfunterlagen voraus und greift unter anderem dann nicht, wenn das Bundesverwaltungsamt wichtige Gründe für einen noch nicht möglichen Prüfungsabschluss mitteilt. Auch die Erprobungsregelung des § 5 Abs. 3 AWaffV ist auf höchstens ein Jahr befristet und an eine vorherige Anzeige gebunden. Diese Möglichkeiten erleichtern das bestehende System lediglich punktuell, ermöglichen aber keine eigenverantwortliche und dauerhafte Weiterentwicklung der Sportordnungen durch ihre anerkannten Verbände.
- Auch die Abgrenzung sportlichen Schießens von Verteidigungs- und kampfmäßigen Schießübungen muss auf sachgerechten Kriterien beruhen. Die Begründung zur AWaffV von 2003 geht davon aus, dass bestimmte zusätzliche Übungselemente

ihren Hintergrund nur im Verteidigungs- oder kampfmäßigen Schießen haben könnten. Diese Annahme ist angesichts der internationalen Regelwerke dynamischer Schießsportdisziplinen (insbesondere IPSC) zu überprüfen. Bewegungsaufgaben, wechselnde Schießpositionen oder sportliche Reaktionsanforderungen belegen für sich genommen noch keinen militärischen oder polizeilichen Übungszweck, sondern unterstreichen durch ihre Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit und Fitness den sportlichen Charakter der jeweiligen Disziplin. Entscheidend sollten der objektive Inhalt und die Ausgestaltung der gesamten Übung sein, nicht einzelne Kriterien, die im Ausland vielfach regulärer Bestandteil sportlicher Schießübungen sind.

- Vereine und Verbände sollen ihre sportlichen Regelwerke innerhalb des gesetzlichen Sicherheitsrahmens eigenverantwortlich erlassen und weiterentwickeln können. Die Bezugnahmen auf genehmigte Sportordnungen, insbesondere in §§ 14, 15 und 15a WaffG sowie §§ 5 und 9 AWaffV, sind entsprechend anzupassen. Der bisher auch ohne gleichzeitige Verbandsanerkennung eröffnete Zugang zu einer eigenen Sportordnung darf dabei nicht durch neue Zugangshürden ersetzt werden.

Die Ausschlusskriterien des § 7 AWaffV sind grundlegend zu evaluieren und auf das sicherheitsrechtlich Erforderliche zurückzuführen. Nicht hinreichend begründbare Verbote sollten entfallen. International ausgeübte dynamische Disziplinen müssen anhand ihres tatsächlichen sportlichen Charakters und ihrer Sicherheitsvorkehrungen bewertet werden können, statt allein an einzelnen Kriterien wie Bewegungs-, Aufbau- oder Reaktionsmerkmalen zu scheitern.

**Verband Deutscher
Büchsenmacher und
Waffenfachhändler e. V. (VDB)**

📍 Gisselberger Str. 10

35037 Marburg

☎ +49 (0) 64 21 – 480 75 00

@ interessen@vdb-waffen.de

www.vdb-waffen.de

[Lobbyregister-Nummer: R000081](#)

[Zertifiziert vom TÜV Rheinland
nach ISO 9001:2015](#)

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurde 1949 gegründet und vereint mehr als 1.800 Unternehmen des Waffenfacheinzelhandels, Büchsenmachermeisterhandwerks und die meisten Hersteller, Großhändler sowie Importeure und über 21.000 Fördermitglieder. Als Bundesverband vertreten wir die Interessen unserer vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Wir haben uns selbst hohe Standards der Arbeit auferlegt und uns freiwillig nach ISO 9001:2015 zertifizieren lassen, um eine hohe Qualität unserer Arbeit sicherzustellen und zu garantieren.

